Sammlung

der

Hochfürstlich-Speierischen

Gesetze

und

Landesverordnungen.

Zweiter Theil.

Vom Jahre 1719. bis 1743.

unter der Regierung

Seiner hochfürstlichen Eminenz

Damian Hugo Kardinal von Schönborn.

I.

An alle Ober- und Aemter. Speier den 10ten Jänner 1720.

Man hat bis anhero wahrgenommen, daß bey ein oder anderen ſo Ober- als Aembtern auf die hieraus erlaſſene Befelcher und Decreta zum Deſpect dieſes Hochfürſtlichen Dicaſterii und Hemmung der lieben Juſtiz mit Erequirung derſelben, auch denen erforderten Berichten es allerdings ſaumbig hergegangen; ein ſolches aber längerhin nachzuſehen Uns ſelbſten Verantwortung zuziehen dörfte; alſo haben hiemit den Befehl erlaſſen ſollen, womit der Herr Oberamtmann vors künftige verbürge, daß bei höchſter Verantwortung in Zeit acht Tagen a dato der Einlieferung auf alle daſigem Oberamt oder dazu gehörigen Aemtern zukommende Befelcher und Decreta behörige Folge geleiſtet werde, und damit auch bei Hochfürſtlicher Canzlei diesfalls keine Verhinderungen vorgehen, wäre zu mehrerer Beförderung des Werks jedesmalen der Bruchſalet Bott, von übrigen Aemteren aber diejenige Botten, oder Unterthanen, welche in ihren eigenen Geſchäften ohnedem hereingehen, oder anhero verſchickt werden, auf die Canzley zu verweiſen, um allda zu vernehmen, ob etwas zu verſchicken ſeyende vorhanden wäre, warum dan denen Schultheiſen und Staabhaltern eine gleichmäſige Erinerung zu geben, damit von ſolchen alles deſto beſſer beſorget werde. Wir verbleiben ꝛc.

Sollen die ergehende Befehle in Zeit 8. Tagen befolget werden.

II.

An alle Ober- und Aemter. Speier den 8ten Hornung 1720.

Es iſt die Klagde bey denen benachbarten Herrſchaften erſchollen, was geſtalten das Ziegeuner und ſonſten liederliche Geſindel ſich wiederum hauffenweis ſehen laſſe, und ohnerachtet ſie ſich derſelben durch die Reichsconſtitutionsmäſige Mittel zu entwehren ſucheten, ſo könnten ſie jedannoch nicht verhüten, daß ſolche hier und dar einſchlichen, nicht geringe Diebereyen begingen, und darmit in hieſiges Hochſtift, allwo ſie allerdings gelitten zu ſeyn anſchiene, reterirten. Wannenhero nun daraus erhellet, wie denen hierinfalls mehrmalig reiterirten ernſthafte und ſcharfen Verordnungen die gebührende Nachfolge nicht geleiſtet, ſo laßen hierdurch den nochmaligen Befehl an Euch ergehen, ohnverzüglich ſolche Vorkehrungen zu thun, womit aller Orten in daſig Euch gnädigſt an-

Verrodnung die Ausrottung der Zigeuner und andern Diebsgeſindels betreffend.

anvertrautem Ambt erwähntes Diebs- und Packvolk verfolget, gegen die ertappende mit anbefohlener Straff der Fustigation und Landsverweisung ohne weitere Anfrage verfahret, mithin kein Anlaß gebet, daß künftighin die Nachbarschaft sich weiter zu beschwehren Ursach finden möge. Sollte aber diesem allem ohnerachtet von Euch weitere Nachläßigkeit hierinnen erscheinen, so hättet Ihr zu gewärtigen, daß Ihr zu Erstehung des darburch erfolgenden Schadens und Ungemachs Herrschafftliche willkührliche Bestraffung vorbehaltend mit Nachdruck und ohne Einsehen werdet angehalten werden; Wornach sich dann zu richten, und Wir verbleiben ꝛc.

III.

An alle Ober- und Aemter. Speier den 29. Hornung 1720.

Sollen die verrechnete Beamte den Unterthanen über ihre geliefferte Schuldigkeiten Empfangscheine ertheilen.

Nachdeme die verläßige Nachrichten eingeloffen, was massen der schädliche und nicht zu dulden seyende Misbrauch eingeschlichen, daß die berechnete Bediente mit ihren Collectoren oder Sammleren denen armen Unterthanen über das liefernde und empfangende Geflügel, Hubkorn, Boden- und andere dergleichen Zinse keinen Schein oder Quittungen ausgefolget und gereichet werden, und dardurch oft und leicht geschehen kann, oder schon geschehen ist, daß der arme Unterthan eine Sach zweenmal zahlen müßen, und darzu nicht versicheret, ob es nicht noch weiter zu neuer Zahlung von denen Beambten oder dero Erben angegangen werden würde, auch einige seynd, welche von denen armen Unterthanen ein mehreres als der ordinari und alte Cammertax ist ohne dazu habende Befelcher expresset, und de facto noch verlangen zu thun; So ist aus gnädigster Verfügung Seiner Hochfürstlichen Eminenz Unsers gnädigsten Herrns, Unser Befelch hiemit an alle Ober- und Aembtere allhiesigen hohen Stifts, daß, wann die Unterthanen das Geflügel in natura liefern, solches von ihnen, wie auch wan sie lieber den Cammertax dafür zahlen wollen, ebenfalls, bis dahin eine andere Verordnung gemacht, und im Land publicirt seyn wird, annehmen und um dahehr quittiren sollen, als solches die höchste Billigkeit erfoderet, und selbe die von ihnen gethane Zahlung und Liefferung ja damit justifiziren müßen. Wir versehen Uns dessen Befolgung, als widrigenfalls bei etwa gnädigst beliebender Visitations-commission die berechnete Beamte zu Zahlung dessen, was sie noch an die Unterthanen forderen, und die Unterthanen zahlt und geliefert zu haben vorgeben würden, condemniret werden dörften. Wornach sich ein jeder zu richten, und Wir verbleiben ꝛc.

Dörfen die Beamte keine Zigeuner über 24. Stunde im Amte gedulten.

Auch ꝛc. haben Wir aus gleichmäßigen mehrthöchst Ihro Hochfürstl. Eminenz gnädigsten Verordnung denen wegen Abtreib- und Aufhaltung der Zigeuner vorhin schon mehrmalen reiterirten geschärften Befehlen dieses noch ferner beizufügen, daß wann künftig sich erweislich ein dergleichen Zigeuner über 24. Stund in einem Amt finden sollte, die Beamte in 50. Rthlr. Straff verfallen seyn, und ihnen ihr Regreß an die ihnen subordinirten gelassen, diese Straff auch um so zuverläsiger exequirt werden solle, da die Experienz zeuget, daß anderst nicht zu dergleichen Reichs- und Creisschlüssen aus vielen leicht zu erachtenden Ursachen zu gelangen. Wornach sich zu achten, und Wir verbleiben ꝛc.

IV.

An alle Ober- und Aemter. Speier den 26. März 1720.

Verbot, die Jäger und

Es ist von der Oberjägermeisterei klagbar angebracht worden, daß die Jäger und Forstknecht auf Execution Verschickungen ꝛc. employirt würden; hierdurch aber nicht allein

die

die Holz-sondern auch die Wildprets-dieb Luft und Gelegenheit zu Ausübung ihrer Diebereyen bekommen, solches auch gegen alle gesunde Vernunft und Policeyordenung, so nirgends gebräuchlich noch zu gestatten ist; also befehlen Ihro Hochfürstliche Eminenz Unser allerseits gnädigster Fürst und Herr allen dero Ober- und Aemtern und einem jeden Bedienten in particulari hiemit gnädigst und ernstlich, dergleichen Ungebühr sich ferner nicht zu unterfangen, gestalten dann die Jäger und Forstknechte zu anderen Sachen, als worzu sie Kraft geleisteter Eyd und Pflichten angewiesen, nicht zu gebrauchen, diese auch sich hierin von Niemand, wer es auch seye, bey Straff der Cassation abhalten, und anderwerts hin kommandiren lassen sollen. Wornach sich dann allerseits zu verhalten und Wir ꝛc.

Forstknechte verschicken und zu Executionen zu gebrauchen.

V.

An alle Ober- und Aemter. Speier den 4ten April 1720.

Es ist zwar jüngsthin die ehemalige Verordnung wiederholet worden, die Zigeuner auf Betretten im hohen Stift durch den Scharfrichter mit Ruthen ausspeitschen, und des Landsverweisen zu lassen; nachdeme aber aus der Erfarnus bekannt, daß dergleichen Bestraffungen öfters zumalen bey dergleichen Gesindel ohne sonderbaren Effect, dannenhero zu Assequirung der dabey auch pro bono publico führender Absichten fast zulänglicher und von mehrerer Würkung zu seyn erachtet worden, wann die Zigeuner und andere dergleichen herumvagirende herrenlose liederliche Purschen und Landstürzer, so künftighin im hohen Stift Speier sich sollten sehen und betretten lassen, ergriffen, nacher Bruchsal gefänglich abgeschickt und zur Arbeit des daselbst vorseyenden herrschaftlichen Bau condemniret und angestrenget werden; Also haben es euch hierdurch mit dem Befehl anfügen wollen, damit solches also behörend exequirt, und zur Befolgung diesfalls von Euch an sämtliche Gemeinden dasigen Amts die ferner nöthige Vorkehrung vordersam bewürket werde. Deme ihr ꝛc.

Sollen die Zigeuner und andere herrenlose Gesindel eingezogen und eingeschickt werden.

Auch ꝛc. ergehet der Befehl hiemit, daß alle in letzt verflossenem 1719ger Jahr daselbst geführte Amtsprotokolla innerhalb 14. Tagen in originali (welche man nach deren Ersetzung wieder remittiren wird) anhero zur Regierung eingeschickt, damit auch künftighin von Monat zu Monat ordentlich und zwar jedesmal in mundo, damit dieselbe hier zur Requistratur gelegt werden können, continuirt werden solle. Dessen man sich versehet, und verbleiben ꝛc. ut in lit. 4. April 1720.

Alle Monate sollen die Amtsprotokollen eingeschikt werden.

VI.

An alle Ober- und Aemter. Ruppersberg den 5. April 1720.

Von Gottes Gnaden wir Damian Hugo ꝛc. Wir haben observiret, daß unsere arme Unterthanen dardurch sehr beläsiget worden, daß sie nach Gefallen eines jeden Beamten Botten laufen, und auch um solche Kleinigkeiten und unnöthige Dinge fort müssen, daß des Laufens fast kein End ist, wie uns dann selbsten wiederfahren, daß in einem Tag von einem Amt 2 reithende und ein laufender Bott in Sachen an Uns abgeschicket worden, die die geringste Pressirung oder Uebereilung nicht gehabt, sondern ganz wohl mit der Post oder sonstigen Gelegenheiten hätten übermachet werden können; wodurch dann nicht allein unsere arme Unterthanen geplaget, und von ihrer Arbeit abgehalten werden, sondern auch unserer Cammer wegen Wein, Brod und anderen Kosten ein groses aufgehet, wir auch durch dergleichen Unordnungen und unsere Dicasteria in ih-

Verordnung wie die Berichte ohne grose Beschwerde der Unterthanen von d. Aemtern eingesendet werden sollen.

ren Verrichtungen nur interrumpiret werden; Wir wollen alſo, daß bis fernere Einrichtung dieſer Sach, Ihr gleich folgende Anſtalt machen ſollet, daß keine expreſſe Botten mehr weder zu Pferd noch zu Fuß, wo es kein moræ periculum iſt, von denen Aemtern an uns und unſere Dicaſteria geſchicket werden ſollen, ſondern ihr habt die Anſtalt ſo zu machen, und euch mit anderen unſeren Aemtern von eurer Nachbarſchafft zu unterreden, daß euere ordinaria, und wie ſchon geſagt, wo keine moræ periculum iſt, durch laufende Botten von Ort zu Ort bis dahin gebracht werden, wo ſich eine paſſirende Poſt befindet, da ſeynd die Brief auf die Poſt zu geben, und auf eben ſolche Art wieder abzuholen, wo aber extraordinaria ſeynd, ſo habt ihr von Ort zu Ort durch einen Cours Zettul die Brief fortlaufen zu laſſen. So wird alles beſſer und ordentlicherer gehen. Wir erwarten alſo von euch vorderſamſt die Ueberlegung und Einrichtung, wie ihr es zu machen gedencket, damit wir diesfalls unſeren gnädigſten Willen deſto beſſer bedeuten können. Wir verbleiben immittelſt ꝛc.

Von wem die an die Aemter gehende Befehle erbrochen wie befolget und die Berichte erſtattet werden ſollen.

Auch ꝛc. haben Wir mit Verwunderung abgemerket, daß von Unſeren Aemtern in Amtsſachen auch ſogar in Antworten auf die von uns oder unſeren Dicaſterien abgelaſſenen reſcriptis öffters durch ein oder anderen Beambten ganz allein die Relation oder Beantwortung geſchiehet. Nun zweiflen wir nicht, es werden unſere Beamte von ſelbſten bey genauer Einſchauung der Sache erkennen, daß dieſes kein guter Gebrauch und Ordnung ſeye, zumalen da wir und unſere Dicaſteria uns auf dergleichen einſeitige relationes um ſo weniger verlaſſen können, als von denen Dicaſteriis es leicht zu erweiſen ſeyn wird, daß öffters ſolche Berichte einlaufen, die bey genauer Einſchauung, wollen diesmal ſagen, nicht von erforderlichem Beſtand, ja auch ſo viel Klagen bey uns eingekommen, worduch wir erſehen müſſen, daß auch die herrſchaftliche und dicaſterial einkommende Befelch nicht einmal denen übrigen Beamten oder wenigſtens allen communicirt werden, mithin dardurch viele Sorg und Arbeit ſowohl von der Herrſchafft als Dicaſterien gleichſam illudirt und inutil gemacht wird; es iſt alſo unſer ernſtlicher Befelch und wollen, daß alle unſere Beamte zuſammen und ein jeder insbeſondere hinfüro darauf ſehe, halte, und es ohnfehlbar bewürke, daß alle unſere, oder unſerer Dicaſterien Schreiben, ſo in unſere Aemter abgehen, allemal von demjenigen erbrochen werden ſollen, ſo unſer vornehmſter Beambter iſt; ſolcher iſt gehalten, ſo bald er es geleſen, bey denen Beambten circuliren zu laſſen, ſo bey dem Amt Sitz und Stimm haben; der letzte hiervon ſchicket es dem Amtsſchreiber zu, ſo es dann, wenn kein moræ periculum bis zum erſten Amtstag behaltet; bey demſelben wird es alsdann gleich vorgenommen, und verbotenus dem Protocollo inregiſtriret, alsdann dasjenige auch darinn angemerket, was von Amtswegen darin gethan worden, oder was weiter dabey zu erinderen iſt. Wann nun dieſe Reſcripta wieder beantwortet werden, ſo leget man dem Bericht das Protocollum bey, welcher Bericht dann von allen Beamten ſowohl, als das Protocoll unterſchrieben wird. Auf ſolche Art gehen die Sachen in Ordnung und richtig, alſo ſoll es auch mit denen Amtsbe, richten geſchehen, ſo von dem Amt an Uns oder Unſere Dicaſterien gehen; wornach ſich dann Unſere Aemter bis zu fernerer Einrichtung ohnfehlbar zu achten haben. Womit Wir ꝛc.

VII.

An alle Ober- und Aemter. Speier 27. May. 1720.

Sollen keine Häute auſſer Land verkaufft, ſondern vorher den Rothgerbern angebotten werden.

Es iſt für gut angeſehen worden, im gantzen Hohenſtift Speyer zu Avantage des Rothgerber-Handwerks die Verfügung ergehen zu laſſen, daß die Ochſen- Kühe- Kälber-

und

und andere Häuth auſſer Land nicht getragen oder verkauft werden ſollen, bevor dieſelbe denen Rothgerbern um billigen Preyß angebotten worden, und alſo dieſe vor anderen zu beſſeren Nutzen und Beförderung ihres Gewerbs ſich damit verſehen können; befehlen dannenhero hiemit, ſolches in allen daſigen Oberamts angehörigen Orten publiciren zu laſſen, und auf die Execution und gebührende Befolgung dieſer Verordnung ernſtlich zu halten. Verbleiben mithin ꝛc.

VIII.

An alle Ober- und Aemter. Speier 20. Junius 1720.

Verordnung, daß ohne höchſte Bewilligung keine Güter in Erbbeſtand gegeben werden ſollen.

Es haben Ihro Hochfürſtliche Eminenz, Unſer gnädigſter Herr mißfällig vernommen, was maſſen ſich jeweilen Unterthanen findeten, welche über herrſchaffliche Güther einen Erbbeſtand (worüber ſie jedoch keinen Brief vorlegen oder einen gehabt zu haben, auch daß ſie oder ihre Voreltern ein laudemium bezahlet, nit erweiſen könnten) nur unterem Vorwand alt hergebrachter Poſſeſſion ſouteniren wolten, alſo daß auf dieſe Art von ein- oder anderen Beamten ſchon viele Güther, welche vor die gnädigſte Herrſchafft eingenommen waren, weggegeben worden ſeyen. Gleichwie aber gnädigſter Herrſchafft darmit gar nit proſpicirt oder genutzet iſt; alſo iſt höchſtgedachter Ihrer hochfürſtlichen Eminenz ernſtbefehlende Meinung, daß künfftighin dergleichen Beſtände und Hinleihungen null und nichtig ſeyen, pro praeterito auch wo laeſio ultra dimidium iſt, reſcindirt werden ſollen; es ſey dann, daß ſolche von einem zeitlichen Landsfürſten und Herrn ſelbſten unterſchrieben, oder für das Verloſſene ein anderes gnädigſt ſtatuiret werde; welches dan euch des Endes hierdurch angefügt und bedittet wird, damit ihr hinfür, ro euch hiernach achten, und dieſe gnädigſte Verordnung alſo gebührend zu befolgen befliſſen ſeyn ſollet; Wir aber ꝛc.

IX.

An alle Ober- und Aemter. Speier den 4. Julius 1720.

Exekutionsordnung in Schuldſachen.

Man hat über die bisherige in denen vorgenommenen Executionen eingeklagte ſehr ſchwehre die Hauptſchuldigkeiten ſelbſten öfters übersteigende Unköſten in reife Ueberlegung gezogen und befunden, daß die moroſe Debenten in 3 Claſſen abzutheilen, und unter ſolchen dieſe die erſtere ſeyen, welche, obſchon ſie zahlen könnten, gleichwohl aus Ungehorſam und bloſer Halsſtärrigkeit in Rückſtand verbleiben; in der 2ten Claſſe aber die, ſo zwar mit Güthern und anderen Effecten verſehen, die baare Mittel aber ihnen abgehen, und dann 3tio die ſo gar nichts weder in mo- noch immobilibus vermögen; und gleichwie dannenhero man erachtet, die Billigkeit zu erforderen, daß auch in modo exequendi hierauf reflectiret werde; alſo ergehet an alle Ober- und Aemter der Befehl hiemit, daß nach obgedachten Claſſen und zwarn die in der erſten durch Incarceration und Bethürnung, die 2te aber anfänglich und vor allem mit Verſteigung ihrer Mobilien, ſo ſie zu ohnentbehrlichem täglichen Gebrauch nicht benöthiget ſeynd, und da ſolche nicht zulänglich, ſofort durch Subhaſtation der Immobilen angetrieben, denen 3ten und letzten aber ein convenabler doch limitirter Zahlungs-Termin präfigirt, und man alsdann damit nicht bepgehalten würde, dieſelbe ihr Glück anderwerts auſſer Land zu ſuchen, verwieſen, und mit aller Exactitude und Schärfe hierzu angehalten werden ſollen. Wornach ſich dann ein jeder und ſonderheitlich auch die verrechnete Bediente um ſo mehr zu richten, und anderſt nicht zu verfahren haben, als von nun an bey vorgeſchriebenen Ziel und

Maas denenselben künftig kein Rückstand gestattet auch passiret sondern hochfürstliche hiesige Hofcammer an sie sich immediate halten wird, als wohin dieselbe würklich gemessen instruirt, gnädigst befelchet und angewiesen ist, ꝛc.

X.

Wegen Ausweisung des Herrnlosen Gesindels u. Vorsorge gegen ansteckende Krankheiten.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 9ten Nov. 1720.

Von Gottes Gnaden Wir Damian Hugo ꝛc. Demnach Welt- und Reichskundig, mit was grossem Nachdruck die göttliche Verhängnuß in verschiedenen Landen durch die pestilenzische Seuche viele tausend Menschen hinweggeraumet, also daß fast nach allen in selbigen Landen gemachten besten Veranstaltungen das übel sich doch nicht zu hemmen, sondern vielmehr zu vermehren scheinet, so erfordert unser geistliche und Lands-fürstliche väterliche Vorsorg, daß wir mit eyffrigster Beforgung uns angelegen seyn lassen, diesem Uebel, so viel es Mensch-möglich vorzukommen, und solche Veranstaltungen vorzukehren die mit der Hauptbekräfftigung der göttlichen Barmherzigkeit in so weit als die menschlichen Kräfften vermögen zulänglich seynd, damit das liebe Vatterland von dieser Straffruthen befreyet bleiben möge. Da aber vor allem nötig, und davon der ohnfehlbahre Anfang gemacht werden muß, damit der göttliche gerechte Zorn besänfftiget, und das bevorstehende Uebel abgewendet werde; Also erinnern wir unsere Treue und uns als obersten Seelsorgeren untergebene liebe Geistlichkeit zuforderst, daß sie sowohl von sich selbsten mit einem tugendsamen exemplarischen bußfertigen frommen Leben und innbrünstiger Vorbitt für das ihnen anvertraute Volk in die göttliche Straffarme fallen, und die ihnen untergebene Schäfflein und geistliche Kinder, so zur Buß und Andacht auch rechtschaffener Reue und Leyd und ohnauffhörlicher Abbitte der begangenen Sünden aufmuntern, anweisen, und anführen sollen, wie es wahrhafftig die vor Augen stehende Noth erfordert, zu dem End sie dann mit denen schon angeordneten und noch ferner anzuordnen stehenden Gebettern, Andachten und christlichen Uebungen nicht allein eiffrigst continuiren, sondern auch nicht auffhören sollen, bis Gott sich über die Sünde der Menschen erbarme, und die androhende scharffe Straffruthen völlig abziehen thue; und da unter andern hauptsächlich zu beförchten, daß durch das Böse, und fast durchgehends überhandnehmende Zigeuner und anderes in denen Ländern herum vagirendes, herrenloses, böse und diebische Gesindel die giftige ansteckende Seuche am ersten einschleichen kan, Wir aber bishero mit grossem Unwillen erfahren, daß die so geschärffte Reichs- und Cräyß- auch in unseren Landen so vielfältig zur Execution anbefohlne Schlüsse nicht gebührend unter allerhand nichtigen Prätexten vollzogen worden seyen, hieran aber nunmehro alles gelegen; Also ist unser letzterer ernstlicher und ohnveränderlicher Will, Meynung und Befehl, daß ermeldtes liederliche Gesindel, welches bis dahero aus bloßer Fahrlässigkeit und Connivenz ein oder anderer Beambten, Schultheissen, Stabhaltern ꝛc. oder auch aus einer ohngegründeten Forcht ihren Ursprung mehrentheils gehabt, in unsern Landen wo und wie sie auch gelegen seyen, nicht allein nicht mehr unter was Prätext es auch seyn möge, recipirt, geduldet, gelitten, noch mit solchem conniviret werden solle, dergestalten und also, daß auf fernere Betrettung dergleichen böesen Gesindels diejenige Ober- und Ambtleuth, Keller, Schaffner, Fauth, Schultheissen, Anwald, Stabhalter ꝛc. in deren untergebenen Ambt-Bezürk und Gemarkung solches böse Zeug angetroffen wird, uns dafür stehen, und mit unausbleiblicher Straff, nemblich die Oberbeambte mit 100. Rthlr. die Unterbeambte aber und soforth mit 50. und respective 25 Thlr. eo ipso

bele-

Seleget, und solches Geld ohne weiteren Anstand gleich an ihnen executive eingefordert; und eingetrieben werden solle, es solle herentgegen nicht allein den Ober- und Unterbeambten, Schultheissen, Anwald, Stabhaltern ꝛc. die Unterthanen in Vertreib, verjagen, und Inhafftirung dieser Leuthen mit schuldiger Treu und Folge auch mit Sturmung der Glocken die Hand biethen, sondern auch die in denen Aembtern und benachbahrten Orthen sich befindende Officiers und Soldaten auf geschehenes Anforderen, und im Nothfall die ohnfehlbahre und ohnweigerliche schuldige Hülffe leisten, wie dann die dabey machende Beuthe von Gewehr, Kleyder, und andere Dinge, so bey diesem liederlichem Gesindel gefunden wird, denjenigen so es zur Beuth machen, nach zuvor geschehener gerichtlichen Anzeig verbleiben sollen. Damit aber die Ober- und Unterbeambte, Schultheissen, Ahnwalden, und Stabhalter, sich mit der Ohnwissenheit nicht excusiren können, so sollen sie ihre Gemarckungen öffters selbst visitiren, oder im nicht vermögenden Fall durch Versicherte mit dem Vatterland wohlmeinende Männer visitiren lassen; und da dieses liederliche Volk sich ordinaire in denen Waldungen zwar auffhaltet, in denen Dörffern aber und auf denen Strassen doch bekanntlich stehlet und bettelet, also ist nicht allein in denen Dörfferen zu besserer Verjagung und Vertreibung dieser Leuthen ihnen nichts zu geben, sondern es sollen auch die Jäger, Waldbedienten und Forstknechte so wohl die von unserer Oberjägermeisterey als unserer Städten, Flecken, und Dörffer dependiren, so bald sich dergleichen Bettel, Zigeuner, herrenloses oder ander verdächtig Gesindel in ihren Forsten, Waldungen, Districten, und Bezürcken einfinden, oder auffhalten, solches sogleich unter willkührlicher Straff auch befindenden Dingen nach bey Verlust ihres Dienstes den Ober- und Unterbeambten, Schultheissen, Ahnwald, und Stabhaltern, gleich ohne Zeitverlust anzeigen, und die hülffliche Hand zu dieser bösen Leuthen Wegschaffung oder Reichsconstitutionsmässigen Abstraffung biethen. Wie dann ferner wir gnädigst hiemit verordnen, wollen und befehlen, daß derjenige Fremde oder Einheimische so dergleichen Leuthe, welche sich in unsern Landen eingeschlichen, oder auffgehalten, anzeiget, und sich also wahrhafftig befindet, gleich von unseren vorerwähnten Beambten, oder wann er es bey dem sich bey unseren Hofflager befindenden Fiscalen angiebet, von unserem Hoff-Zahl-Ambt gegen des Fiscalen Assignation eine Belohnung von drey Gülden gegen Quittung gereichet bekommen, sein Nahmen aber verschwiegen bleiben solle, welche Remuneration der drey Gülden von der Straff der Schultheissen, Stabhaltern, Ahnwald ꝛc. unserer Cammer wiederum zu refundiren seynd. Und da vorkommen, daß viele von denen aufgerichteten Zigeunerstöcken in unseren Landen in Abgang gerathen, also sollen nicht weniger bey ohnausbleiblicher schaffen Ahndung solche ohnverzüglich angeschaffet und längstens in drey Wochen gesetzet werden. Damit aber nun diese unsere gnädigste Verordnung wegen der Zigeuner, frembder Juden, und andern herrenlosen Gesindel zu deme nun hauptsächlich hegenden Ziel und Zweck, nehmlich zu Vorkommung der nun so grausam in anderen Ländern wütenden Contagion so viel vollkommener gereiche, als wollen wir, daß künfftighin niemand Frembdes nicht allein auf den Gräntzen unseres Hochstiffts, sondern auch im gantzen Land, Städt, Weylern, Flecken, Dörffern, und Höfen, Wäldern, und Districten solle ein, durchgelassen, oder passiret werden, es seye dann, daß er sich, wer es auch seye, mit rechtschaffenem Uhrkunden, und Gesundheits-Pässen zur Gnüge legitimiren könne, daß er nemblich von gesunden und ohnangesteckten aus aller Suspson und Wahn seyenden inficirten Orthen und Lan-

hat herkomme, vielweniger aber seynd von dergleichen verdächtigen Orthen einige Waaren weder ins Land oder durch dasselbe zu lassen, sonderen wann man dessen nicht vollkommen versichert, alles ab- und zurück zu verweisen; und da die Situation Unserer Landen also beschaffen, daß besonders auf denen Gränzen solche mit denen benachbahrten sehr vermischet liegen, dahero, wann man zu dem so heylsamen und höchstnöthigen Endzweck gelangen will, eine gute Harmonie und Verständnüß auch gemeinsame Beförderniß vonnöthen; also befehlen Wir auch Unsern Ober- und Unterbeambten, Schultheisen, Ahnwald- und Stabhaltern, auch Jägern und Waldknechten, daß in dieser angelegnen Sache mit denen Benachbarten in guter Verständniß stehen, mit ihnen in allen Nothfällen communiciren, und auf Verlangen hülfliche Hand biethen sollen, wie Wir dann Uns von unseren Benachbarten des nehmblichen ohn allen Zweifel versehen; und da bekanntlich alle Mühe und Sorg unsonst ist, wann die heylsame dem gemeinen Wesen und dem Vatterland zu nutzen gemachte Verordnungen nicht zur Execution gebracht, und darauf mit aller Schärffe gehalten wird, also erinneren Wir hiermit unsern Fiscalen seines Ambts mit dem nachdrücklichen Bedeuten, daß wann er darinnen saumselig gefunden wird, er desfals ohnfehlbahr mit aller Schärffe sträflich angesehen, herentgegen ihme auch von allen Straffen, die er desfals einbringen wird, ohnweigerlich der vierdte Theil gelassen werden solle. Wornach sich dann ein jeder zu richten, und für Schaden zu hüten hat. Geben in Unserer Stadt Bruchsal ꝛc.

XI.

An alle Ober- und Aemter. Speier den 26ten November 1720.

Verordnung wegen Ausrottung der Zigeuner und andern herrnlosen Gesindels.

Nachdeme man nicht ohne grose Befremdden und Misfallen vernehmen müßen, welchergestalten allen denen in Conformität mehrmaliger Reichs und Creyß-Conclusorum der Zigeuner halben erlassenen vielen Befelchen gar schlechte parition geschehen, also daß dieses liederliche Gesindel noch öffters hin und wieder im hohen Stift Speyer nicht allein recipirt, sondern demselben auch ohne Scheu Unterschleiff und Aufenthalt gestattet wird; dieses Uebel aber blos allein aus Connivenz ein und anderer Beamten auch Schultheisen und Staabhaltern herrühret; also haben eine Nothdurft zu seyn befunden, Unsere vorherige Verfügungen anhero zu reiteriren, und befehlen demnach hierdurch nochmalen alles Ernst, daß, wo künftighin in Erfahrung gebracht werden wird, daß diese Leuth weiters geduldet und in vim obgemelter Reich und Creyß Conclusorum nicht abgestrafft werden, man sodann sich an denen Beamten und Schultheisen Anwaldt und Staabhaltern, erhohlen, und dieselbe mit ohnausbleiblicher Straff die Oberbeamte zu 100 Ducaten, und die Unterbeamte zu 50 Rthlr. belegen, und solche ohne weitern Anstand executive einzufordern ohnermangsen wird; wohingegen auch, damit dieses mit desto gröserer Exactitude und Schärfe vollzogen werde; so sollen nicht allein die Unterthanen obbenahmsten Beamten, Schultheisen, Staabhaltern in Auffsuchung, Verjagung und inhafftirung solchen liederlichen Volks mit schuldiger Treu und Folge auch mit Stürmung der Glocken die Hand bieten, sondern auch die in denen Aemtern und benachbarten Orten sich befindenden Officiers und Soldaten auf beschehenes Anforderen und im Nothfall die schuldige Hülf leisten, was auch dabey an Gewehr, Kleidern, Pferd und andern Dingen denenselben abgetrieben und erbeutet wird, denjenigen, welche es zur Beuth machen, verbleiben; und weilen dieses Raubvolk sich meistens in denen Waldungen aufzuhalten pfleget, und der Ursachen dem Oberjägermeisterey-Amt von dieser Verordnung gleichfalls Communication geschehen,

um ſub pœna caſſationis und willkürlicher Straff denen reſpective Oberjägern und Oberforſtern auch dieſen untergebenen Jägern und Waldknechten zu befehlen, daß, ſobald ſich Bettelgeſindel oder Zigeuner in ihren Forſten aufhalten, ſie ſolches ohne ein Moment zu verliehren, denen Ober- und Unterbeamten auch Anwaldt und Staabhaltern in denen Dörfern anzeigen, und zu deren Wegſchaff- oder Reichs-Conſtitutions mäſiger Abſtraffung die hülfliche Hand biethen ſollen; als hat man auch ſolches allen Ober- und Aemtern, damit ſich niemand mit der Unwiſſenheit excuſiren könne, ad notitiam und mithin dieſes noch ferner beyfügen und verordnen wollen, daß demjenigen fremd- oder inheimiſchen, welcher dergleichen Leuth, ſo ſchon über 24. Stund ſich alſo aufgehalten, anzeigen, und ſich es wahrhaftig ſo befinden wird, von dem fürſtlich ſpeyeriſchen Beamten gleich eine Belohnung von einer Ducaten gegen Quittung gereichet werde, der Nahmen aber reſpective anderer verſchwiegen bleiben ſolle; welches dann bey verſamleter Gemeind zu eines jeden Nachricht alſo öffentlich zu publiciren, und bekannt zu machen. Im übrigen aber da vorkommen, wie daß viele von denen ehedeſſen aufgerichteten Zigeunerſtocken in Abgang gerathen; als ſolle innerhalb 10. Tagen ein jedes Amt bey 20. Rthlr. Straff eine Specification anhero zur Regierung einſchicken, wie viel dergleichen Stöck abgängig zu ſehen, um zu dem End die ohngeſäumte weitere Verfügung thuen zu können. Wir verſehen uns hierunter um ſomehr einer geharſamlich genaueſter Befolgung, als lieb einem jeden ſeyn wird, die angeſetzte Straff und Ungnad Seiner Hochfürſtlichen Eminenz Unſeres gnädigſten Herrns zu vermeiden, und verbleiben ꝛc.

XII.

An alle Ober- und Aemter Speier den 9ten Dezember 1720.

Anpflanzung der Nuß- und andern fruchttragenden Bäume in den Feldern und an den Landſtraſſen.

Nachdeme ſich findet, wie daß mit groſem Nutzen und Profit, auch zur Zierd des Landes und Unterthanen ſowohl im Maynziſchen, Darmſtädtiſchen als Pfälziſchen die durch den kalten Winter und durch die unglückliche Kriegszeiten ruinirte viele fruchtbare Bäume in den Feldern und an den Straßen in ſpecie aber, die Nußbäume durch ſorgfältige Landesfürſtliche und dero Beamten Abſorg wieder gepflanzet werden, und in die Höhe kommen, dahero es ohnverantwortlich ſcheinet, wan es in denen fruchtbaren und von Gott geſegneten Fürſtlich-Speyeriſchen Landen nicht eben alſo angegriffen und eingerichtet wird; als ergehet an alle Ober- und Aemtere der Befehl hiemit, daß mit ſonderbarer Obſorg auch ernſtlichem Nachdruck unter unfehlbarer Beſtraffung die ohnverſäumte Anſtalt zu machen, damit ſowohl dieſ- als jenſeits Rheins im ganzen Fürſtenthum Speyer und denen darzugehörigen Landen nach der churpfälziſchen Methode, und Verwarnung dieſes gute Werk eingeführt, zu dem End auch ſolches nicht allein durch allgemeine Verordnung, ſondern auch öffentliche Placaden beſtens beförderet, und die nöthige Straff- und Warnungsſtöck gegen die Baumſchänder ausgeſtellet werden ſollen. Und Wir ꝛc

XIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 14. Dezember 1720.

Verordnung wegen des Dorfwachten.

Von Gottes Gnaden Wir Damian Hugo ꝛc. Nachdeme nicht wohl thuenlich ſcheinet, alle Unſerer Fürſtenthumber groß- und kleine Orth, ſo nicht in Mauren ſtehen beſchloſſen, und ſo verwahret zu machen, daß man das Einſchleichen allerhand Leuth dadurch ſo viel beſſer verhindere, ſo iſt Unſer gnädigſter landsfürſtlicher Will und Befelch, daß Unſere Ober- und Unter-Beambten die ohnverweilte Verfügung thun ſollen, damit

alle ihnen untergebene Unterthanen auch gefreyte Perſohnen, und ein jeder ins beſondere bey Hoher, und willkührlicher Geld- oder nach Wichtigkeit der Sachen bey Leib-Straff ihre Häuſer, Scheuren, Keller, Ställe, und Hütten, Summa was ein Obtach hat, beſchloſſen machen, und halten ſollen, damit ſich niemanden ſo Tags als Nachts darinnen einſchleichen oder aufhalten könne. Ueber dieſes ſolle in allen Orthe nkeines ausgenommen ſo wohl Tags als Nachts eine hinlängliche Wacht, nachdeme der Orth groß oder klein, von etwa ein, zwey, oder mehr Gemeinen, und einem Gerichts-Mann, und in denen Städten an jedem Thor, ſo viel nöthig, gehalten, die Paſſanten fleißig, und wohl examiniret, und befindenden Dingen nach paſſiret, oder zurück gewieſen, beſonders aber auch das ſo täglich- als nächtliche Patrouilliren nicht unterlaſſen werden; es ſolle jedennoch aber denen Gemeinden frey ſtehen, von dem Gericht einen beſtändigen aber getreuen und vernünftigen Examinatorem zu wehlen, und ſelben deswegen zu vergnügen, oder aber in dem Gericht umbgehen zu laſſen. Damit aber dieſe Leuthe umb ſo mehr embſig und ſorgfältiger ſeyn müſſen, ſo ſollen die Staabhaltere ein ordentliches Regiſter von Tag zu Tag über die ſowohl Gerichtsleuth, als gemeine Wächter halten, führen, und denen Beambten alle Sonn- oder Montag einlifferen, damit wann etwas unterlaſſen, verabſäumbt, oder vernachläßiget würde, man wiſſen könne, an weme man ſich zu erholen hätte, wornach ſich dann männichlichs zu richten, und vor Straff, und Schaden zu hüten hat. Geben in Unſerer Stadt Bruchſal ꝛc.

XIV.

Verbeſſerung der Wege und Landſtraßen.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 22 December 1720.

Von Gottes Gnaden Wir Damian Hugo ꝛc. Es iſt Land- und Reichskündig, mit was Fleiß und Application Wir ſorgen und Uns bearbeiten, daß alle Dinge auch unter anderen das Policeywesen in Unſerem Biſch- und Fürſtenthumb Speyer, und denen darzu gehörenden Landen, wieder in rechtſchaffenen Stand hergeſtellet, mithin beſorget werde, daß auch das Weeg- und Landſtraſſen-Weſen zu des gemeinen Weſen Nutzen, und Unſers Landes ſelbſt eigenen Beſten in guten Stand gebracht werden möge. Da nun Uns referiret worden, daß die Landſtraſſen nicht allein nicht gebührend unterhalten, ſondern auch ſo ſchadhaft vor Uns, und Unſere Unterthanen gebeſſert werden, daß nicht allein ein unſäglicher Dienſt und Frohnen, ſondern auch ſo ein unverantwortliche Quantität Holz ſo wohl von Unſeren als den gemeinen Waldungen darauf gewendet wird, daß es länger alſo zu gedulden nicht rathſamb fallet; ſo haben Wir alſo, wo alles dieſes Uebel herrühre, zu unterſuchen gnädigſt anbefohlen, und findet ſich

1mo. Daß die erſte Urſach dieſes Schadens, Koſten, vergeblicher Mühe und Arbeit, auch groſſer Unordnungen ſeye, daß faſt niemand iſt, ſo auf dieſes dem gemeinen Weſen ſo nöthige Werk ſiehet, die Hand und Inſpection darüber haltet, und in der Sach ſelbſten die geringſte Subordination nicht in Unſeren Aembtern iſt, wie es ſich doch gebühret, und ſeyn ſollte.

2do. Die andere Urſach ſeye, daß Unſere Unterthanen alle ihre Frohn-Arbeit ſo liederlich, fahrläßig, und faul ja ohnverantwortlich thuen, daß ſie nicht allein aus einer Arbeith zwey, und mehrere machen, ſondern abſonderlich auch in dieſer Wegreparation und Unterhaltungs-Sach nur obenhin bratzen, alſo, daß es von keinem Beſtand, und nur vor ein kurze Zeit, ja oft nur wenig Stunden und Tage iſt.

3tio

3tio. Daß der modus der Machung, und Reparirung der Wegen nichts nutz, ſondern das, was von Stein gemacht werden kan, mit Holz und Faſchinen gemacht werden will, und

4to. Daß kein rechtſchaffener Ablauf dem Waſſer geſchaffet, und ſolche Gräben gemacht werden, die die Weg trucken halten, und das Waſſer abführen können

5to. Endlichen daß die Weg nicht erhöhet, und

6to. So beſorget werden, daß wann ein geringes Loch, ſo leicht wieder herzuſtellen, da iſt, man es gleich wieder reparire und überführe, ſondern es ſo lang im Ruin ſtehen laſſe, bis nach und nach ſie gröſſer, und ein groſſes Stück Wegs dadurch faſt völlig ruiniret werde. Allen dieſen Gebrechen nun vorzukommen, und Unſer Weg- und Landſtraßen Weſen in Unſerm Hochſtiffe und Fürſtenthumber wieder in gute Ordnung zu bringen, haben Wir vor nöthig gehalten, dieſe gnädigſte Verordnung und Landsfürſtlichen Befelch in öffentlichen Druck kommen zu laſſen, dergeſtalten und alſo, daß dadurch nicht allein Unſere Ober- und Unterbeambte, ſondern auch Unſere treue Unterthanen ſich darnach aufführen, und das Weg-Weſen alſo, und anderſter nicht beſorgen, machen und unterhalten ſollen; Wir befehlen demnach unſeren Ober- und Unterambtleuthen, Fauthen, Kellern, Schaffnern, ja allen ſo unter Unſere Ober- und Unterbeambte zu rechnen, wie nicht weniger unſeren Schultheiſſen, Staabhaltern, Ahnwalden, Gerichts-Männern, Gemeinden, ja allen Unſeren getreuen Unterthanen hiemit gnädigſt, daß

1mo. Sie insgemein, und jeder ins beſondere auf dieſe Unſere folgende Verordnungen mit allem Ernſt pflichtmäßig halten, und ſich keiner nichts ſolle zu Schulden, oder Verantwortung kommen laſſen.

2do. Haben Wir zu Unſerer Subslevirung, und bis zu geſchehener Einrichtung oder ferneren Verordnungen bekandtlich einen ordentlichen Policey-Rath communicato Conſilio mit Unſerer Regierung, und Cammer unter unſerer Direction angeordnet. Unter dieſem ſtehen in Policey-Sachen

3tio. Alle unſere Ober-Beambten in denen Aemteren in Corpore; unter dieſen

4to. Unſere Zollbereuther als Weg-Commiſſarii, und

5to. Unſere Unter-Beambten als Schultheiſſen, Stabhalter, und Ahnwalden, denen dann

6to. Unſere Gerichter, und Gemeinsleuthe zu folgen, und zu pariren haben, da nun

7mo. Hierdurch ein gnugſame Subordination, Sorgungs bewürkungs- und davon ſehungs Folge angeordnet, alſo iſt

8vo. Dem erſten gefundenen Fehler, warumben die Sachen bis dahero nicht wohl gegangen, umb ſomehr geholffen als unſere Ober-Beambte Uns, und Unſerem Policey-Rath oder Collegio vor die Einrichtungen, und Execution ſtehen, ihnen aber, wann ſie ihr Ambt, und Schuldigkeit gethan, die Unterbeambte Red- und Antwort geben, die Zollbereuthere als Weg-Commiſſarii aber ihnen Oberbeambten die Sachen, wann ſie nicht verordnungsmäßig gehen, ohne Regard der Perſonen gleich anzeigen, auch die Unterbeambten ihr Ambt zu thuen anmahnen, und treiben, die Gerichter Gemeinde aber die Straf erlegen müſſen, wann die Unterbeambte ihr Ambt gethan, und ſie nicht gefol-

get, und ihre Schuldigkeit erweißlich gar nicht oder schlecht verrichtet haben. Damit man aber vollkommen sehe,

9no. Was der Zollbereuthere als Weg-Commissarien Function in dieser Sach seyn solle, so declariren Wir Uns hiemit dahin, daß gleichwie der Zollbereuther Ambt, und Function ohne deme ist, continuirlich, und gleichsam ohne Unterlaß auf denen Strassen sich zu finden, solche zu bereuthen, und zu durchstreichen, also auch niemand besser als dieselbe können sehen, in was Stand die Weg seynd, wie sie erhalten, und ob dieser Unserer gnädigsten Verordnung gebührend Folge geleistet werde, zumahlen da diese Sach hauptsächlich auch umb deswillen mit in ihr Ambt lauffet, weilen nicht mehr als billig ist, daß wann das Zoll- und Weg-Geld ehrlich, und rechtschaffen gegeben wird, die Weg, und was zu rechtschaffenen Landstrassen gehöret, auch rechtschaffen gehalten werden müssen, zumahlen auch die Städt, Flecken und Dörffer ihre Nahrung von solchen Strassen, als Würth und Handwerks-Leuthe, mit haben; Wir wollen also, daß in allen Aembtern Unsere Zollbereuther auf ihr Aydt, und Pflichten auf die Weg, und Landstrassen acht geben, und wo was fehlet, nicht allein solches bey willkührlicher Straf denen Unterbeambten so es machen zu lassen schuldig, anzeigen, und darauf bringen, sondern auch von allem und jedem gleich unseren Oberbeambten Nachricht geben, und so lang und viel darauf treiben sollen, bis Unsere Verordnung vollzogen, die Weg, und Strassen gemacht, und gebessert, auch rechtschaffen, und ohntadelhafft unterhalten werden mögen, alles unter willkührlicher Straff, herentgegen sollen sie auch, wann sie treu und fleissig, von aller der nicht gemacht- und unterhaltenen Wegen und Strassen halber fallenden Bestraffung den 4ten Theil geniessen. Auf diese Art nun werden

10mo. Unsere Oberbeambte sich nicht excusiren können, daß sie von denen schlechten Strassen nichts gewust, auch Unsere Unterbeambte, daß sie nicht zum Ueberfluß ermahnet worden seyen, mithin werden Wir Uns, und Unsere Policey-Rath mit so viel mehrerem Fug an unser Oberbeambte, diese aber an die Unterbeambte wie schon gesagt, halten können, als auch die Unterbeambte, wann ihre Gemeinden nicht pariren wollen, von denen Oberbeambten zur Schuldigkeit mit Nachdruck angewiesen werden sollen. Wie Wir dann

11mo. Wollen, daß wann eine Gemeinde, saumselig, und ein- oder zum höchsten zweymahl von ihren Unterbeambten ermahnet worden, ihre Schuldigkeit aber doch nicht thuet, daß Oberambt ohne weitere Anfrag hingehen, die Wege im Taglohn machen, und es von der saumseligen und morosen Gemeinde bezahlen lassen solle, Uns wegen der Mositát die Bestraffung vorbehaltend. Damit aber

12mo. Auch alles so mit Fleiß, und guter Ordnung, und rechtschaffen gethan werde, daß der gute Endzweck erhalten, und alles tüchtig, und wohl mit Menagirung der Leuthen geschehe, mithin dadurch auch gebessert werde, was oben Nro 2do als eine Ursach des bisherigen Uebels angezogen worden; also ist unser gnädigster Will, und Befelch, daß wann ein Weg zu unterhalten, zu machen, oder zu repariren angefangen wird, alles Stückweiß vorgenommen werden solle, das ist von Distanz zu Distanz, oder von einer gewissen Länge oder Breite zur andern; dieser Distanze Länge, und Breithe aber solle ausgemessen, und jedem so daran mit zu arbeiten, sein Theil vorgegeben werden, welches er tüchtig und wohl, gleich schuldig zu machen ist, und machet er es nicht, oder ist liederlich im Machen, so kennet man den Mann, weiß an wen man sich zu erholen, oder wer der

böse

böſe und liederliche Arbeither iſt, mithin wird mehr geſchehen, die Arbeit wird geſchwinder, dauer, hafter und tüchtiger gethan, und nicht ſo viel Zeit, und unnöthige viele Fröhnen gebraucht werden, und was endlich noch darbey gerecht, und wohl zu conſideriren iſt, ſo wird der Unſchuldige mit dem Schuldigen, und der Willige mit dem Unwilligen, oder auch der Gute mit dem Böſen nicht geſtraffet, ſondern der ſeine Sache tüchtig, und wohl gemacht iſt frey, der andere aber exemplariſch zu ſtraffen, und mit allem Ernſt zu ſeiner Schuldigkeit anzuhalten, oder aber gleich ſein Theil durch andere im Taglohn machen zu laſſen, und von dem böſen Unterthanen die Bezahlung abzufordern. Hierzu aber iſt ferner

13tio. Nöthig, daß die Oberbeambten denen Unterbeambten auch mit gutem Rath an die Hand gehen, und zeigen, wie die Weg beſſer zu machen, oder von dieſem auf jenes Orth zu ziehen ſeynd, worinnen ſie dann willfährig, und fleißig ſeyn, und ſelbſten bedenken ſollen, daß der gröſte Theil der Menſchen-Ehre darinn beſtehe, wan einer ſein Ambt wohl vertritt, und das ihme untergebene in guter Ordnung und Weſen iſt. Wir tretten aber

14to. Hier zur Remedirung der 3ten hieroben angezogenen Urſache des bisherigen Uebels in unſeren Landen in puncto der Wegen, nehmlich denen bisherigen nichtsnutzigen modis und Manieren die Wege und Landſtraſſen zu machen, und zu unterhalten, können aber ſolche nicht wohl corrigiren, es ſeye dann, daß Wir ſie hier in etwas beſchreiben laſſen, wie ſolche geweſen. Es iſt alſo erſtlichen bekanntlich, daß alle Wege nur obenhin gekratzet, und wann es noch gar gut gegangen, mit Holz, und Faſchinen beleget worden, ehe man zweytens geſorget hat, wie man nicht allein aus denen Löchern das ſtehende Waſſer hinwegbringe, ſondern auch drittens durch Gräben das beyauffende Waſſer abführe; und hat ſich endlich vierdtens beym letzten vergnüget, wann man bisweilen ein klein Gräblein gemacht, wordurch das Waſſer auch einige Täge, und wann es nicht zu ſtark gekommen, fortgerunnen iſt. Weilen nun fünftens das durch den Regen zugeloſene Waſſer in denen Löchern, weilen ſie mehrentheils tiefer als die Nebengraben geweſen, ſich nicht hat verliehren, und ſolches abſichten können, alſo iſt ſechſtens das darüber geworffene Holz oder Faſchinen dem tiefen moraſtigen Grund durch den Laſt der Fuhren nachgeſunken, und alſo die Löcher wieder worden wie ſie geweſen, ja die Wege haben ſich mehr verſchlimmert, weilen das arme Viehe, als Pferde, und Ochſen gleichſam ohne Boden durchgetretten, und weniger Halt gehabt als wann gar kein Holz und Faſchienen da geweſen wären, worzu dann noch ſiebendens kommet, daß man auf die unten hohl gelegene Hölzer, und Faſchinen kein Kieß, Stein, oder Sand beygeführet, ſondern nur den neben aus denen kleinen Gräbgern geworffenen Moraſt oder Grund darauf geſchmiſſen, und gleichſamb nur auf wenige Stunde die Wege damit zugeplacket hat; inzwiſchen iſt doch achtens hierzu ein unſägliches Holz, ungemeine viele Frohn-Täg, und Zeit, auch groſſe Anzahl Fuhren conſumiret, gebrauchet, und unnöthig, ja ganz ohne Erreichung des gemeinen Nutzens, Intent, und Abſicht angewendet worden. Wir wollen, befehlen, und verordnen alſo

15to. Als ein Haupt-Fundament von dieſer ganzen Sache, daß alle tief liegende Wege ſo einen moraſtigen oder auch leimigen, auch lettigen Grund haben, und dem Beyp und Ueberfluß des Waſſers unterworfen ſeynd, ſo auch nur die geringſte Tiefe verurſachen könne, auf beyden Seithen einen nicht kleinen, ſondern wenigſtens 4. 5. ja auch

nach der Sachen Beſchaffenheit, und Nothdurft oben 6 Schue breiten Graben haben, der ſich nach nöthiger Proportion untenher änger verliehren ſolle. Dieſe Gräben, wann es nicht thuenlich, das Waſſer dardurch abzuführen, ſo ſeynd ſie doch nöthig, daß das Waſſer ſich darinnen ſammle, und alſo verſinke; dann durch dergleichen Graben wird nicht allein das wilde und Regenwaſſer von denen Wegen abgehalten, und abgeführet, ſondern es kan ſich auch das Waſſer aus denen Wegen dahinein nach und nach verſenken. Wann nun das Werk

1610. Mit den Gräben als dem Hauptfundament alſo verſehen iſt, ſo iſt ferner zu obſerviren, daß wo es thunlich und möglich iſt, die Weg- und Landſtraßen wenigſtens fünf und zwanzig bis dreyßig Schue breit ſeyn, und gehalten werden ſollen, damit 2. geladene Heu- und Fruchtwägen ſicher, und ohne Hindernüß gegen einander weichen, und vorbey gehen können. Wann nun die Weg und Straßen

17mo. So breit gehalten werden, ſo iſt nicht nöthig allemahl eine Spuhr zu brauchen, mithin kan zu Zeiten eine Seit austruckner, wann die andere gebrauchet wird, und gibt es dahero keine ſo tiefe Kleiß, und kan das Waſſer ſo viel beſſer ablaufen, wann zumahlen wie es ſich gehöret, und ſeyn ſolle, ſolche Straßen, und Wege ein wenig rund, das iſt in der Mitten was höher, als auf beyden Seiten, in Form des Pflaſters in denen Städten gehalten werden, und wann darbey

18vo. Wie wir wollen, verordnen und befehlen, geſorget wird, daß alle Monath ein Weg- und Straßen Reparationstag von jeder Gemeinde vorgenommen, und darinn nichts anders gethan wird, als etwa die tiefe Kleiß, oder ausgefahrne Löcher wieder mit Kieß, Sand und Stein zuzuführen, und das darinnen geſetzte Waſſer auszuweiſen, ſo werden die einmahl in Stand gebrachte Wege und Straßen ganz leicht zu erhalten ſeyn, zumahlen wann, wie Wir hiemit wollen befehlen, und verordnen,

19no. Die Wege und Straßen nicht mit lauter Zwerch-Hölzer und Faſchinen, ſondern mit Stein, und Kieß, auch Sand gemacht, unterhalten, und reparirt werden, dann es iſt ärgerlich, daß man das Holz in denen Ländern, wo Stein zu haben, ſo ganz fahrläſſig, ohnachtſam, und unverantwortlich zu denen Wegen conſumiren, und nur eine halbe Arbeit machen ſolle, da man von Stein eine ganze machen könnte. Wir verbiethen alſo Unſerm Oberjägermeiſterambt auf das ſchärffeſte, auch Unſerer Cammer, das geringſte aus Unſeren Waldungen nicht zu denen Wegen verabfolgen zu laſſen, wo man die Stein, Sand oder Kieß in der Nähe haben kan, und wo die Stein in der nehmblichen Diſtanze, ja auch noch ein Viertel weiter als das Holz zu haben iſt, und wollen, daß Unſere Unterthanen die Landſtraßen mit Stein, Sand und Kieß beführen ſollen, da ein Karn Sand, Kieß oder Stein weit ein mehrers auch auf die Dauer als ein Karn Holz thuen wird; das aber

20mo. Können, und wollen Wir geſtatten, daß wo es erweißlich, daß Wir aus Unſeren Waldungen zu denen Wegen und Landſtraßen mit oder ohne Endgeld, das Holz hergugeben ſchuldig ſeyen, ſolches mit Vorwiſſen Unſerer Cammer, und Oberjägermeiſterey doch dergeſtalten gegeben werde, daß auf keine Art das Holz zwerch oder gelächterweiß ſolle gelegt werden, ſondern was zu denen Wegen den langen Weg zu legen nöthig iſt, damit die Wege, wo es erforderlich dardurch können erhöhet werden; weilen aber dieſes

ein

ein Hauptwerk iſt, wann es recht zu der Intention gebracht, und vernutzet wird, wie Wir es verſtehen, meynen, und hiermit verordnen, alſo expliciren Wir Uns

21mo. Dahin, Wir wie vor gut und nöthig halten, auch wollen, daß es alſo geſchehe, daß wo es tiefe Wege und Straßen, ſo moraſtig, leymig, oder lettigen Grunds ſeyen, und man ſiehet, daß der Sand, Kieß und Stein darauf nicht haltet, es ſeye dann daß er gegen den beyderſeithigen Graben einen Wiederhalt habe, da ſolle auf beyden Seithen ohngefähr ein paar Schuhe lang vom Graben ein Stück Holz 5 bis 6. Zoll dick, und ſo viel nach und nach in einander gezapfet, oder geleget werden, als erforderlich iſt, dieſe Hölzer werden mit verſchiedenen Blocken ſo wohl in die Erde zu ſchlagen verwahret, daß ſie gegen dem Graben nicht weichen können, alle 25 bis 30. Schue aber werden die Hölzer mit einem Zwerg-Holz in einander gezapfet, daß die Zwerg-Hölzer die Nebenhölzer mit zuſammen halten; dieſe Zwerghölzer werden auf beeden Seithen auch in die Erde mit etlichen Pfählen oder Blöck eingeblocket, daß ſie nicht weichen können, und alſo gleichſamb ein Roſt daraus gemacht, und ſo als fort continuirt, ſo weit der tiefe Weg, und es nöthig iſt. Zwiſchen die Hölzer

22do. So oben und unten mit denen Zwerghölzern zugemacht, wird alsdann die Einfüllung mit Steinen, ſolche wohl mit Kieß, und Sand beführet. So muß und wird es ohnfehlbahr gute Weg, von ſolcher Dauer geben, welche, wann ſie nur ſorglich unterhalten, und wo es ein Loch geben will, überführet, und die Graben aufgehalten werden, ohnfehlbahr gut ſeyn müſſen, und bleiben; dann es ſetzet ſich dardurch ein ſo feſter Boden, ſo noch beſſer als ein Pflaſter iſt, zumahlen, wann, wie Wir wollen, keine groſſe Stein, ſondern lauter kleine, und mittlere genommen werden, ſo ſich brav in einander ſetzen, denen dann auch im Schütten wohl geholfen werden muß, daß ſie dicht, und wohl in einander gehen, und ſchlieſſen. Gleichwie nun

23tio. Aus allem dieſem klar zu ſehen, daß dem ganzen Werck leicht nach und nach, und mit gutem Beſtand und Ordnung zu helfen ſeye, alſo hat ein jeder dem es gehöret und gebühret, ſich ohnfehlbar dahin zu bearbeiten, daß gleich nach publicirter dieſer Unſerer Verordnung überall in Unſerem ganzen Lande in allen Aembtern, und bey allen Gemeinden darmit der Anfang gemacht, 4. Wochen darnach von jedem Ambt Uns unterthänigſt ſchriftlich[1] referiret werde, wie weit man ſelbigen Monat gekommen, und wie nach und nach in der Sach continuiret werde. Wir verlaſſen Uns darauf, und werden mit beſonderem Nachdruck, und ſcharf hierauf halten laſſen, zu dem Ende

24to. Wir dann nicht allein dieſe Unſere gnädigſte Verordnung eigenhändig unterſchrieben, ſondern auch wollen, daß nicht allein die nöthige Exemplaria darvon zu Unſern Aembtern ad publicandum, und darauf zu halten eingeſchicket, ſondern auch einer jeden Gemeinde ein Exemplar auf ihr Rathhauß zum immerwehrenden halten, gegeben und gelegt werden ſolle. Geben zu Bruchſal ꝛc.

XV

An alle Ober- und Aemter. Speier den 30. Jänner 1721.

Müſſen die Bittſchriften von den Concipienten unterſchrieben werden.

Nachdeme aus gnädigſter Verordnung Seiner Hochfürſtlichen Eminenz Unſeres gnädigſten Herrns künftighin alle Memorialia aus beſonderen hierzu bewegenden Urſachen von denen Concipiſten ſelbſten unterſchrieben werden ſollen; ohne ſolche des Schriftſtellers eigenhändige Subſcription aber keine weder von Seiner Hochfürſtlichen Eminenz noch die

ro nachgesetzten Regierung werden angenommen, sondern verworffen, und die Supplicanten abgewiesen werden; Also ergehet der Befelch hiemit, daß solches ohne Anstand in dasigem Oberambt (Amt) zu publiciren, damit ein jeder sich darnach zu richten, und vor unnöthigen vergeblichen Kösten zu hüten wisse. Verbleiben übrigens ꝛc.

XVI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal 15. Hornung 1721.

Von Gottes Gnaden Wir Damian Hugo ꝛc.

Verordnung den Salzverkauf betreffend.

Nachdeme es die Noth erforderet, daß Wir auch eröffnen, wie Wir für das 1721te Jahr es mit unserem Salzweesen gehalten haben wollen, als haben Wir nach reifer der Sachen Ueberlegung nach unseren gewöhnlichen Treu und Liebe vor unsere treue Unterthanen gefunden, daß unser Landsfürstlich Interesse vor diesmal mit ihrem Verlangen ganz conform seye, als welches darinn bestehr, daß durch die bisherige Salzadmodiation unsere Unterthanen denen Admodiatoren ein großes an Geld geben, und darneben vieles Ueberlaufen und Verdruß ausstehen müssen, dahero verlangen, Wir mögten mit gewissem Ziel und Maaß ihnen die Admodiation aufheben, und sie davor ein gewisses zahlen lassen, alsdann den freyen Salzhandel gestatten. Da Wir nun auch bey unserem Camerali finden, daß von allem diesem gegebenen Geld nicht der zehende Theil bey unserer Cammer eingegangen, mithin unserer Unterthanen Geld dem dritten und nicht dem Landsfürsten zum Vortheil gekommen ist, daß Wir also nothwendig um sothaner incliniren unseren Unterthanen vor diesmal den Salzhandel certis conditionibus frey zu geben, als Wir klärlich aus den vielen eingegebenen Memorialien sowohl als auch der vorgehabten Visitation sehen, daß wahr seye, daß Sie das Pfund Salz den admodiatoribus vor 3. kr. bezahlt haben, mithin sie admodiatores nach unserer Unterthanen Anzeige das Simmern Salz ad 80. kr. bezahlt bekommen haben, welche 3. kr. endlich vor das Pfund nicht zu viel gewesen wären, wann nur auch die admodiatores a Proportion ihrer Einnahm der Herrschaft die Admodiationsgelder bezahlt hätten; Wir seynd dahero anfänglich entschlossen gewesen, die Admodiation zwar einzuziehen, herentgegen auf Art und Weiß, wie unsere Admodiatores gethan haben, dem Land das Pfund a 3. kr. von unserer Cammer aus, wie in vielen benachbarten Herrschaften beschiehet, zu verlegen, wodurch Wir dann weit über sechsfach zu unserer Cammer gezogen hätten, was die Admodiatores gegeben haben; allein, gleichwie Wir wie in allen Dingen mehr auf unsere Unterthanen, als auf Uns und unser Interesse sehen; also haben Wir Uns entschlossen auch hierinnen ihnen so viel gnädiger zu erscheinen, und nicht allein die Admodiation aufzuheben, sondern auch von unserer Cammer aus vor diesmal kein Verlegen thun zu lassen, sondern ihnen folgender massen das ganze Werk frei zu stellen, also und dergestalten

1mo) Daß unsere Unterthanen und Inwohnere unserer Fürstlichen Landen, wo und wer sie auch seynd, ihr Salz herhohlen können lassen, und kauffen können, wo sie wollen ohne Auffenthalt und Hindernus, auch Visitation oder Untersuchung des Salz wegen.

2do) Wann ein oder andere Gemeind auch ihres Salzes wegen mit jemand Lieferungsaccord machen will, wollen Wir solches ohngehindert, doch dergestalten geschehen lassen, daß unsere ganze Gemeind, so es machen, mit in den Accord willigen, und nicht

ein

ein oder die andere Beamte, Staabhalter oder Gericht es allein vor ſich thun, und zwar gedulten Wir nicht, daß unſere Unterthanen deductis deducendis höher getrieben werden, als ſie geweſen ſeynd, herengegen ſollen ſie Uns

3tio) Vom 1ten Januar. 1721. bis den letzten Decembris als vor ein ganzes Jahr jede Perſon, die Kinder bis 7. Jahr alt, allein ausgenommen, bezahlen einen Kreuzer monatlich und vor jedes Stuck Rindviehe monathlich 2. pf. die ſäugende Kälber ausgenommen, vor jedes Schaf, Hammel und Lamm aber 1. pf. dergeſtalten, daß

4to) Unſer Staabhalter, Schultheis und zwey Gerichtsmänner alle Monat dieſes Geld den letzten Tag des Monats, wenn es kein Feyertag ſub pœna dupli einſammlen, dargegen iedem Hausgeſeſſenen einen papiernen Zettul übergeben ſolle, worauf notirt ſtehet, was er bezahlt habe. Dieſe

5to,) Zwölff Zettul hat nun der Hausmann oder Frau wohl verwahrt zu ſich zu nehmen, und aufzubehalten, bis der gewöhnliche Salzviſitator kommet, und ſolchen abfoderet, der es alsdann

6to) Gegen recepiſſe ad Cameram lieferen ſolle, das eingenommene Salzgeld aber

7mo) Bezahlt der Schultheis, Staabhalter und die zwey Gerichtsmänner dem Amtskeller zu ſeiner Verrechnung gegen Quittung, wie alles dieſes ein gedrucktes Patent ausweiſen wird. Auf dieſe Art

8vo) Wird zu unſerer Cammer wenigſtens ordentlich kommen, was unſere Unterthanen und Einwohnere geben müſſen, und nicht ſolche von dem tertio, wie ehedeſſen, genommen werden; herentgegen

9no) Werden unſere Unterthanen ihren eingegebenen vielfältigen Memorialien nach nicht allein die freye Hand des Salzhandels verlangter maſſen haben, ſondern auch das Salz reſpective der Admodiationen um 11. kr. wohlfeiler haben können: exempli gratia, die Unterthanen melden, die Admodiatores hätten das Simmern Salz ihnen um 80. kr. verkauft, und ſie hätten es bey dem freyen Salzhandel um 45. kr. haben können, mithin hätten ſie 35. kr. auf dem Simmern profitiret; nun wollen Wir rechnen, es hätten 2. Perſonen järlich, welches ſehr gering gerechnet, ein Simmern nöthig, und ſolches könnten ſie bey freyem Salzhandel um 45. kr. haben, wäre alſo der Ankauf des Salzes vor dieſe 2. Perſonen 45. kr. und 24. kr. vor dieſe 2. Perſonen Herrſchefftliche Anlag wegen der Freyheit, es nach Belieben zu kauffen, mithin der ganze Ertrag der Simmern 69. kr. alſo bekommem reſpective deren 80. kr., ſo die Unterthanen vom Simmern bis dahero geben müſſen, den Unterthan die Simmere Salz wenigſtens um 11. kr. wohlfeiler als er ſolche bey der Admodiation gehabt. Da nun hierdurch

10mo.) Klar erhellet, daß ein großer Vortheil bey dieſer Einrichtung vor das Camerale ſowohl, als in Specie unſere Unterthanen und Einwohnere unſeres Lands ſeye, alſo wollen Wir, daß bey jetziger Anweſenheit unſerer Landbeamten, Staabhaltern und Gerichtsmänneren durch die nämliche Deputation, ſo Wir von unſeren geheimen Räthen und unſerem Oberamt gemacht, dieſe Sach auch vorgenommen, und nach dieſem unſerem ohnveränderlichen Befelch dergeſtalten gleich ordentlich in allen Stücken, wie es zu halten ſeye, eingerichtet werde, daß man gleich die Verordnungen an die Aemtern

könne ergehen, und das Werk dergestalten einrichten lassen, daß zu Ende dieses Monats die verflossene Bezahlung geschehen, und also alle Monat ordentlich und richtig könne continuiret werden; wie Wir dann wollen, daß ehender dieses Werk zu End gebracht, unsere Beamte und Gerichtsmänner nicht auseinander gehen sollen. Wir recommendiren die Einrichtung bestens, und seynd ꝛc.

XVII.

An alle Ober- und Aemter. Speier den 17. März 1721.

Sollen die Ausfauthen alle Vierteljahre über ihre verrichtete Geschäfte berichten.

Dem Herrn Oberamtmann ist sonder Zweifel noch in frischem Andenken, was massen vor einigen Jahren die Verordnung ergangen, daß ein jeder Ausfauth über alle seine Ausfauthesverrichtungen bey denen Ober- und Aemtern, wohin dieselbe verpflichtet und angewiesen seynd, quartaliter einen ausführlichen Bericht und Relation in scriptis erstatten solle; indeme aber bisher wahrgenommen worden, daß deme keines Weegs nachgelebet werde, an sich aber es aus vielen Ursachen eine absonderlich gute und so hochnöthige Sach, daß nicht allein darauf fürs künftig mit allem Ernst zu beflehen, sondern auch der dasige Ausfauth aus specialem gnädigsten Befehl Seiner Hochfürstlichen Eminens Unseres allerseits gnädigsten Fürsten und Herrn mit Nachdruck dahin anzuhalten, daß er vor das verflossene von Zeit sothaner publicirten Verordnung die Quartalrelationes, so noch nicht formirt, aus seinen Protokollis annoch nachzuführen, und solche innerhalb 3. Monaten bey ohnausbleiblicher Straff zu dasigem Oberamt übergeben solle, welche sofort dann anhero zur hochfürstlichen Regierung einzuschicken seynd. Wir versehen Uns des ohnfehlbaren Erfolgs, und verbleiben ꝛc.

XVIII.

An alle Ober- und Aemter. Speier den 19 Mai 1721.

Wiederholte Verordnung wegen Ausrottung der Zigeuner und andern Diebsgesindels.

In Conformität verschiedentlich eingeloffenen Nachrichten, was massen die Zigeuner und anderes herrenloses Gesindel allenthalben sowohl zu Beunruhigung des in offenen Orten wohnenden Landmanns, als Unsicherheit der reysenden auf denen Straßen sich dermalen wiederum häufig einfinden, und ohnerachtet des mehrmalen ergangenen geschärften Verbotts aller Orten herumvagiren; indem nun der besagte Landmann sowohl als auch die reysende Leüth von dieses nichtsnutzigen Raubgesindels Streifereyen sehr incommodirt, und in die Länge mehr incommodirt zu werden nit ohnzeitig zu besorgen; als wiederhohlen die dieserhalben bereits mehrmalen erlassene Verordnungen und Befelchen hiermit nochmalen, allen solchen bösen Lumpengepäck keinen Aufenthalt zu gestatten, sondern mit Convocirung und Assistenz eines Ausschusses von denen Gemeinden die Straßen und Wälder zu durchstreichen, und dieselbe sogleich fortzutreiben, und befindenden Dingen nach gefänglich einzuziehen, inmaßen dan auch zu mehrerer und standhaftiger Praecaution an dienen wird, mit denen benachbarten herrschaftlichen Ober- und Aemteren ad eundem effectum darunter zu communiciren, und sich mit solchen ratione temporis der von Zeiten zu Zeiten zu thuen nöthiger Durchstreichung der Straßen, Waldungen und Gestraüchs zu vergleichen. Dem Ihr in allem schuldigste Folge zu leisten wissen werdet. Und Wir ꝛc.

XIX.

Muß von jedem Stück Halbviehe 30. kr. bezahlt werden.

Kameraldefehl an alle Kellereien. Bruchsal den 21. August 1721.

Seine Hochfürstliche Eminenz Unsers allerseits gnädigsten Fürsten und Herrns gnädigster Befeht ist, daß von jedem im ganzen Hochstift bey denen Unterthanen um

Zins

Zins ausgeſtellten Rindviehſtück ein halber Gulden zu Weidgangszins für gnädigſte Herrſchaft auf des Eigenthümers Koſten eingezogen werden ſolle.

Dieſem nun zur unterthänigſten Folge ergehet von Hochfürſtlicher Kammer an den Herrn die Verordnung hiermit, womit derſelbe ſich zu informiren, wo dergleichen eingeſtellt ſeye, demnächſt von denen Cenſiten vor jedes Stuck einen halben Gulden zu erheben mit dieſer Verſtändnuß jedoch, daß bemelter halbe Gulden denen Eigenthumsherren an ihrem Zins wiederum abgezogen, und die Zinsreicher quovis modo dabey monuteniret werden ſollen, und ſeynd ꝛc.

XX.

Gemeiner Beſcheid an die Advokaten. Speier den 4ten Septemb. 1721.

Wenn ein Advocat über Nacht verreiſen will, muß die Anzeige gemacht werden.

Demnach man zeithero wahrgenommen, was maßen die hieſige Procuratores öfters ganze Wochen von hier abweſend ſind, alſo daß man bey ohngefehr vorkommenden Affären ſelbe nit anzutreffen weiß; als wird denenſelben von Hochfürſtlicher Regierungs wegen Krafft dieſes bedeutet, daß ſo oft dieſelbe über Nacht auſſer Stadt zu ſeyn gedenken, ſie jedesmalen ſich bey dem älteren Herrn Hofrath anmelden, und ihre Abweſenheit kund machen ſollen. Decretum in conſil. aul. &c.

XXI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 16ten Dezember 1721

Von Gottes Gnaden Wir Damian Hugo ꝛc.

Dürfen die Aemter keine Dienſte beſtehen.

Indem Wir von Zeit unſerer angetrettenen Regierung ſehr oft und misfälligſt wahrgenommen, wie daß bey Unſeren Ober- und Aemtern bis anhero verſchiedene functiones, Aemter und Dienſte von allen Sorten vergeben worden, ohne daß man Unſeren oder allenfals auch nur Unſerer Regierung, Vicariat oder Cammer Conſenz anvor eingehohlet, wordurch dan nothwendig gefolget, daß man öfters nicht gewuſt, mit was ſubjectis ſothane Dienſte beſetzet, und von weme ſolche verſehen, oder aber ob bey Annehmung auch alle Nothdurften beſorget werden; geſtalten Wir aber ſolche ungebürliche Beſetzung deren Dienſten länger zu geduldten nicht gemeinet ſeyn; alſo wollen Wir, daß hinfüro in ſolchen Fällen zu Uns oder nach Beſchaffenheit der Sachen wenigſten Unſerer Regierung, Vicariat oder Cammer zuvor davon Nachricht gegeben, und der Conſenſus darüber eingehohlet werden ſolle, oder falls entweder die Noth erforderen thäte, daß die Beſetzung ohnverlängert geſchehe, oder auch ein ſo anderer zu dieſer oder jener Dienſtbeſetzung ſich befugt und berechtiget zu ſein glauben ſollte, ſolche doch anderest nicht als ſub ſpe rati und daß ſie davon gleich Unſerer Regierung, Vicariat oder Cammer Nachricht geben, welche ſofort Uns per protocollum deſſen zu informiren hat, zu thun wäre, worauf dann von Unſerer Regierung, Vicariat oder Cammer nach eingezogener Unſerer Meinung die Beſtätigung oder Aufhebung beſchehen ſolle. Auf dieſe Art werden Wir und Unſere Dicaſteria hinfüro der Bedienung halber völlig informirt ſeyn und wegen der Inſtruirung und Beeydigung auch Cautionleiſtung mehr Sorgen können getragen werden. Wornach Ihr Euch dan zu richten, und deme in allem ſchuldigſte Folge zu leiſten wiſſen werdet. Die Wir ꝛc.

XXII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 30. Dezember 1721.

Von Gottes Gnaden Wir Damian Hugo ꝛc.

Für die Pupillen ſind die Zei-

Was großen Verdruß und Mißfallen es bey Uns erwecket, als Uns gehorſamſt hinterbracht worden, daß man in Unſeren Landen bey den Ober- und Aemtern ſo ſchlech-

ten Vormünderzu bestellen.

te Sorg auf die Pupillen und deren bestens Besorgung bis anhero getragen, daß auch solche Vorstands höchstnöthige arme Waisen öfters lange Zeit ohne Vormündere gelassen worden, wordurch dan denselben entweder das von ihren Eltern und Verwanden hinterlassene Vermögen durch die Stiefeltern, oder sonsten ohnchristliche Gemüther ohnverantwortlicher Weiß dilapidirt, und consumirt, oder wenigstens doch der arme Pupill in der Education vernachläßiget wurde, ein solches mögen Wir Euch längershin nicht bergen. Gleichwie Wir aber in dieser Gewissens- und bey Gott nach sich ziehender schwehren Verantwortungssach ohnverlängerte Aenderung und Besserung haben, mithin die recht und billige Versorgung der armen Waisen wissen wollen, also ist Unser gnädigster und ernstlicher Befelch an Euch, daß Ihr in dem Euch gnädigst anvertrauten Amt denselbigen besser, als bis dahero geschehen, pflegen, selbigen bei jedesmaligen sich fügenden Sterbfällen, da von denen Eltern selbigen keiner assignirt, einen tüchtigen treuen und corbaten Mann pro tutore verordnen sollet, gleich Wir Euch dan, und einem jeglichen ins besondere sein Gewissen in unterlassenem Fall expresse oneriren, dessen scharffe Andtung anbey Uns vorbehalten, und dahero von Euch einen ordentlichen bestandmäßigen gemeinschaftlichen Amtsbericht und Gutachten verlangen, wie es damit bis anhero gehalten, ob alle in Eurem Amt sich befindliche Pupillen mit Vormündern versehen worden, auch wie zu der Waisen Nutzen und Besten ein so anderes noch besser etwan einzurichten seyn möge? Hierin vollziehet ihr Unsern gnädigsten Willen ꝛc.

XXIII.

An alle Ober- und Aemter, Bruchsal den 5. März 1722.

Von Gottes Gnaden Wir Damian Hugo ꝛc.

Die Schriften sollen von den Concipienten unterschrieben werden.

Obwohlen Wir schon vor mehr als einem Jahr aller Orthen und Enden Unseres Hochstifts, Fürstenthumbs, und Landen ausschreiben und publiciren lassen, daß kein Advocat, und Schriftsteller, oder wie selbe sonsten genennet werden wollen, weder einige Schriften, noch Memorialien Uns, Unserer Regierung, und anderen Diasteriis überreichen, und eingeben sollen, es seye dann, daß sie, oder ein jeder derselben ihre Nahmen unterschreiben; ein solches aber mit mehr anderen so heylsamb als höchstnothwendigen ergangenen gnädigsten Verordnungen schon gröstem Theils in Vergessenheit gerathen; als thuen ein solches zu jedermanns und eines jeden in particulari Nachricht hiemit, und zwarn mit diesem ernstlich- und nachdrücklichen Zusatz, und Warnung wiederhohlen, daß wofern eine, oder mehr Schrifften oder Memorialien nach Publication dessen ohne des Concipisten, oder Schriftstellers Nahmens Unterschrift einkommen werden, derselbe jedesmalen mit dreyen- der Eingeber aber mit zweyen Gulden (ohne Nachlaß) abgestraft werden sollen; occasione dessen denen öfters benannten Schriftstellern auch ernstlich zu verstehen gegeben, und recommendirt wird, die Partien zu keinen ohnnöthigen, oder auch ohngegründeten, ja wohl gar lügenhaften Anbringen, und Processen zu verleythen, und Anlaß zu geben, womit sowohl wir für Unsere hohe Person, also auch Unsere Subalternen die Zeit fruchtlos, und sündlich bey anderen viel wichtigeren, und nothwendigeren Geschäfften verliehren müssen. Gestalten nun einer, oder der ander dessen solte überwiesen werden, wie öfters von denen partibus succumbentibus schmerzlich geklagt worden, daß sie das Werk nicht verstanden, sondern von denen Advocaten, und Schriftstellern, die zu Verzögerung der Zeit das Werk in die Weithe gezogen, und

ſolche Sachen eingeführet, woran ſie nimmer gedacht, zu derſelben partikularen Profit verleiter worden, andertn Falls ſie ſich nimmer ſo tief eingelaſſen, oder wohl gar, wie viele Exempel geben, daß ganze Familien beſonders von gemeinen einfältigen Leuthen auf eine ſolche vor Gott ohnverantwortliche Manier in das äuſſerſte Verderben würden gerathen ſeyn, dieſelbe dörfen der darauf behörigen Ahndung umb ſo weniger ergehen als der hierunter zu gewarten habender Straff zu gewarten haben. Wornach ſich dann ein jeder zu richten, und für Schaden zu hüten wiſſen wird. Gegeben in Unſerer Stadt Bruchſal ꝛc.

XXIV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 23. März 1722.

Von Gottes Gnaden Wir Damian Hugo ꝛc.

Erneuerung der Verordnung vom 9. Nov. 1720 die Zigeuner und anderes Geſindel betreffend.

Nachdeme Wir mit vielem Verdruß einige zeithero wahrnehmen müſſen, daß auch gegen Unſere bereits in Anno 1720. ſub dato den 9ten Nov. in Druck herausgegebene Verordnung, und darin enthaltene Straff, ſich dannoch verſchiedenes Land laufferiſches Geſindel, Vagabunden und Bettler, ja etwan gar Zigeuner in Unſere Lande eingeſchlichen, ſo mehrern theils von dahero rühret, daß Unſere Ober- und Beambten, Schultheiſen, Anwaldt und Staabhaltere auch die Gemeinden ſelbſten nicht ſothaner Verordnung getreulich und fleiſig nachgekommen, ſondern hierunter ſaumſelig geweſen, ja wohl etwan gar dergleichen Leuthen durch die Finger geſehen, und ſolche ohnabgewieſener paſſiren laſſen; alſo haben Wir für nöthig geachtet, Euch hiermit gnädigſt anzubefehlen, mehrberegte Verordnung de Anno 1720. ohne Anſtand erneuern, und in allen euern Euch anvertrauten Amts Dorfſchaften wiederum verkünden zu laſſen, druſhin Unſere ſamtliche Unterthanen zu deren veſt- und genauen Beobachtung unter denen in beſagten Patent enthaltenen Straff, auch der Schärffung nach Beſchaffenheit der Sachen anzuweiſen, Euch aber wollen Wir gleichfalls eueres Amts hierunter erinnert haben, deme beſſer als bishero beſchehen, nachzukommen. Ihr vollziehet hierin Unſeren gnädigſten und ernſtlichen Will und Wir verbleiben ꝛc.

XXV.

An alle Ober und Aemter. Bruchſal 29. Auguſt 1722.

Oberrheiniſche Kraisſanktion gegen die Zigeuner und anderes herrenloſe Raub- und Bettelgeſindel.

Von Gottes Gnaden wir Damian Hugo ꝛc. Ab den Euch hier gnädigſt anſchlieſenden Exemplarien des letzthin bey verſamlet geweſenen oberrheiniſchen Creyß gegen das ſchädliche Diebs- Raub und Zigeuner auch ſonſt loſes Geſindel gemeinſam beliebt, und errichteter geſchärften pönal Sanction oder Verordnung werdet ihr umſtändlicher erſehen, wie mit derley dem Publico und jeglichen Privato höchſt nachtheilig- und ſchädlichen liederlichen Volk zu deren Abhalt- und reſpective Austreuthung führohin zu verfahren ſeye. Wie nun ſothane heilſame Verordnung zu der ohnverbrüchlicher Nachlebung und Veſthaltung durch den ganzen oberrheiniſchen Creyß publicirt, und eine jegliche Gemeinde dahin angewieſen werden ſolle, ſich darnach zu betragen; alſo iſt hiermit unſer ernſtlicher Befehl, daß ihr in allen euch gnädigſt anvertrauten Amts- Städt- Marckflecken und Dorfſchafften ſothane Verordnung alsbald publiciren und jede Gemeinde genau dahin anweiſen ſollet, erwähnter Verordnung in allen Stücken unter willkührlicher Straff getreu und fleiſig nachzukommen; wie wir dann dabeynebens gnädigſt befehlen und wollen, daß ihr von Amtswegen nicht allein darauf halten, ſondern auch dieſe und

alle von uns in dieser Materie ausgegangene schriftliche und gedruckte Verordnungen, Mandata und Befelch den ersten Sonntag nach Neujahr in allen Gemeinden zum besseren Vesthalten ohnfehlbar wieder in publicatione erneueret werden sollen, wovor unsere Ober- und Unterbeamte bey Straff 10 Rthlr. zu stehen haben, allermaßen wir bey dessen genauen Vollzugs-Unterbleibung sowohl als saumseliger Beobacht- und Befolgung uns lediglich an euch zu halten gedenken, und solcherfalls mit der vorgesetzten Ahndung gegen euch verfahren werden; ihr habt also unsern Befelch sogleich zu vollziehen, und werdet euch vor Schaden und Ungnad demnach zu hüten wissen. Die Wir ꝛc.

Geschärffte Pönal-Sanction und Verordnung, des löblichen oberrheinischen Crayßes, wider das schädliche Diebs-Raub- und Ziegeuner, sodann herrnlose Jauner, Wildschützen, auch müßige und liederliche Betreigesinde.

Demnach Fürsten und Stände des oberrheinischen Crayses mißfälligst, auch mit ihr und ihrer angehörigen Unterthanen gröstem Schaden und Beschwerden, wahrnehmen müssen, welchergestalten durch die in denen vorigen Jahren wider obgedachte Zigeuner, Jauner, und andere herrenlose Landstreicher und Vaganten emanirt- und schon in annis 1709. & 1711. durch öffentlichen Druck publicirte Pönalmandata, auch sonst hin und wieder Reichs-Constitutionsmässige Anstalten und Verordnungen, die Vertreib- und Ausrottung solcher böß und schädlicher Menschen, bißher gar nicht zu erhalten, ja, daß vielmehr derselben ohnerachtet sich noch vor kurtzem eine grössere Anzahl als zuvor, auch gantze bewaffnete Rotten von solchem liederlichen Volk in Dero Landen, zu äusserster Beträngnuß des armen Landmanns betretten lassen, mithin die höchste Nothdurfft erfordert, auff schärffere Mittel und Wege zu gedenken, wie diesem der gemeinen Ruhe und Sicherheit so sehr nachtheiligen Ohnwesen mit mehrerem Nachdruck zu steuren, und dabey zugleich denen aus den bishero fast durchgehends verstatteten Betrelen so fremd- als einheimischer Armen entstandenen vielen Unordnungen, so viel möglich, abzuhelffen seyn möchte; so hat man bey dieser allgemeinen Crayßversammlung sich mit einander dahin verglichen, und verabredet, daß von desselben gesambten Fürsten und Ständen über nachfolgende Puncte durchgehends mit allem Ernst gehalten, folglich die Betrett- und Verbrechere, mit denen darinnen angesetzten Leib- und Lebensstraffen, anderen ihres gleichen zum Exempel und Abscheu, jedesmahl würklich und ohnnachläßig angesehen werden sollen, und zwar

1. Hat es bey dem sein ohngeändertes Bewenden, was wegen der auff öffentliche Räuber und Diebe sanctir- und gesetzten Rad- und Galgenstraffen, in der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Kaysers Carls des Fünfften verordnet, auch sonst denen gemeinen kayserlichen Rechten, und der darauff gegründeter Observantz gemäß ist, jedoch dergestalt, daß solche Rad- und Galgenstraffen nach Beschaffenheit der aggravirenden Umbständen, oder Schwere und Frequentz der Verbrechen, mit glüenden Zangenzwicken, oder auff andere Art von jedem Landsherrn in seinem Territorio gar wohl noch weiteres exacerbirt und erhöht werden können; wie aber

2. Unter solche böß- und criminelle Leuthe, die Zigeuner und Jauner in der That, vornemblich mitgehören, und sich gemeiniglich unter dieselbe zu verstecken pflegen; also seynd auch diese nicht minder, als jene zu bestraffen, zu verfolgen, und auszutilgen. Und werden solchem nach dieselbe forderist durch gegenwärtige Verordnung (welche noch

wo-

wo möglich zu End dieſes lauffenden Monaths Junii in allen Orthen dieſes Crayßes zu publiciren iſt) ernſtlich verwarnet, ſogleich ſetzgedachten Crayſes Landt zu quittiren, und ſich nirgends mehr darinnen betretten zu laſſen; würden ſie aber nach Verflieſſung des künfftigen Monaths Julii darinn ergriffen, ſollen dieſelbe, ſie ſeyen gleich männ- oder weiblichen Geſchlechts, der bloſſen Betrettung halber und wann auch ſonſten weiter kei, ne ſpeciale Miſſethat auff ſie gebracht werden könnte, mit dem gutbefundenen Brandmahl O. C. auff den Rücken gezeichnet, auch nach Beſchaffenheit der Perſohnen und Umbſtänden, entweder zugleich nur leviter ausgeſtrichen, oder ſcharff mit Ruthen ausgehauen, ſo fort nach abgeſchworner Urphed aus denen geſambten oberrheiniſchen Crayß-Landen, unter der nachdruckſamſten Verwarnung, daß im Wiederergreiffungsfall, der Strick ihnen ohnfehlbar zu Theil werden würde, mit Benennung der zu Räumung des gantzen Crayßes erforderlicher 8. oder 14. tägiger Zeit in dem darüber ertheilenden Certificat oder Paſſirzettul auf ewig relegirt und verwieſen werden; ſollte es aber

3. geſchehen, daß ein ſolcher Gebrandmarckter mithin des Strangs halber verwarneter Jauner oder Ziegeuner nach Verflieſſung in vorſtehenden §. gedachter abermahliger 8. oder 14. Tägen a dato der Brandmarckung gerechnet (als welche ihme zu Raumung der Crayßlanden pro omni et fatali termino angeſetzet werden) entweder unter desjenigen Standes-Jurisdiction, worunter er gebrandmarcket worden, oder auch in anderer oberrheiniſchen Crayßſtänden Gebieth wieder apprehendirt und eingebracht würde; gegen den ſolle alsdann mit vorangedroheter ſich ſelbſt zugezogen- und contrahirter Straff des Strangs executive, und zwar eben um deßwegen, daß er ſich gegen Verbott und Bedrohung den Crayß das zweyte mahl zu betretten unterfangen, ohnnachläßlich verfahren; gegen diejenige aber, ſo dabey noch eines beſondern delicti oder Uebelthat überführet, oder wohl gar darauff ertappet werden, die Straff des Todes noch exaſperirt, und ſie nach Beſchaffenheit des Verbrechens, Mords oder Diebſtahls, wann dieſelbe zumahl mit Gewehr ergriffen worden, als Leuthe, welche denen in der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung alſo genannten Vergewaltigeren und Räuberen gleich zu achten, auch in denen Reichsconſtitutionen vorhin ſchon vogelfrey erklärt ſeynd, nach vorhergegangener Zwickung mit glühenden Zangen, geköpfft, oder auch wohl lebendig gerabbrecht, und auff das Rad geflochten werden; welche Brandmarckung ſo wohl, als die nach Unterſcheid der Fällen in vorſtehenden 2ten und 3ten §. weiters verordnete Straffen des Strangs, Schwerdts, oder Rads

4. Auch auff der Ziegeuner- und Jauner Weiber und Kinder, wann zumahl die letztere das 18te Jahr erreichet, und ſolcher leichtfertigen Bande entweder von Geburt an und Jugend auff, angehänget, oder doch geraume Jahre nachgefolget, extendirt, und dieſe gleich jenen, ohne Unterſcheid des Sexus oder Geſchlechts, damit ſo ohnbedencklicher angeſehen werden ſollen, als bekandter maſſen durch dieſelbe, ſonderlich die Weiber die mehreſte heim- und öffentliche Diebſtähle bißher geſchehen; diejenige aber, ſo noch minderjährig, und erſagtes 18te Jahr nicht erreicht haben, auch weder ſonſt die Todesſtraff verdient, noch damit belegt werden können, ſollen deswegen doch nicht ohne Correction ausgehen, ſondern ebenfalls, wiewohl etwas gelinder, nach Geſtalt des Verbrechens geſtrafft werden, auſſer deme aber, und wann ſie gar nichts begangen, und Hoffnung zu ihrer alſo etwa verführter junger Leuthen, Beſſerung obhanden, wird jedes Landes

Herrſchafft die chriſt-löbliche Verfügung thun, daß die, ſo über 10. Jahr ſeynd, mithin ihr Brodt allſchon verdienen können, ſogleich zum dienen, Feldarbeiten, oder auch zu Handwerckern, welche die Zünfften jedes Orths geſtallter Beſchaffenheit und Befinden nach, gegen deſto längere Erſtreckung der ſonſt gewöhnlicher Lehrjahren, oder anderweite Befriedigung und Douceur von jedes Orths Obrigkeit, ſie umſonſt zu lernen ſchuldig ſeyn ſollen, angehalten, die Kinder aber in die Hoſpitäler und Waysenhäuſer gebracht, und daſelbſt anforderſt in dem Chriſtenthum wohl unterrichtet, ſo dann zu ſeiner Zeit, und nach erreichtem gnugſamen Alter zu einer ſolchen Profeſſion, worinnen ſie ihr Brod auff eine andere, und zwarn zuläßige Weiß, als deren Elteren, gewinnen können, applicirt, und angezogen werden: Solte aber bey einem etwa vornehmenden Generalſtreiff dieſes Geſind in die Enge gebracht, mithin deren eine groſſe Zahl auff einmahl auffgehoben werden, und an ihnen die verrückte Leib- oder Lebensſtraff zu vollziehen ſeyn, ſeynd dieſelbe, ſo wenig der Beſtraff- und Executionskoſten, als des Unterhalts halber demjenigen Stand, in deſſen Territorio ſie endlich zuſammen getrieben, und erhaſcht worden, allein über dem Hals zu laſſen, und auffzubürden, ſondern, was zumahl Kinder betrifft, entweder unter die Stände einzutheilen, oder auff Koſten des Crayſes in ſo lang zu unterhalten, biß etwa hiernächſt zu deren anderwerten Unterbringung ein gemeines Spinn- und Zuchthauß, wird auffgerichtet worden ſeyn, als weßhalben in einen a potiori approbirten, und zu weiterer Ueberleg- und Erörterung auff dem nächſten Crayß-Convent ausgeſtellten Vorſchlag gekommen, daß, ſo viel die Mannsleuthe anbetrifft, ſelbige zu einem ſcharffen Zucht- und Arbeits- das Weibsvolck und die Kinder aber zu einem Spinnhauß, um ſich darinnen durch arbeiten ſelbſt zu ernehren, gebracht, zu Anſchaffung dieſer höchſt nöthig- und nützlicher gemeiner Häuſer aber, nach zuvor von anderen Orthen, wo dergleichen Zucht- Raſpel- und Spinnhäuſer bereits auffgerichtet ſeynd, eingezogenen umſtändlichen Nachrichten, und darüber errichteten beſonderen Reglements, auch darnach von einem Bauverſtändigen gemachten Abriß und Ueberſchlag, der erforderliche fundus entweder mittels Umlegung gewiſſer Römer-Monathen oder Auffnehmung eines zulänglichen und nach und nach wiederum abtilgenden Capitals gemacht, und ſofort zu deren baldigen Erbauung an ein- oder zwey bequeme, mithin am Waſſer etwa gelegene, allerſeits vorher beliebende Orthe, als an ein ſehr vorträglich- und gutes auch rühmliches allgemeine Crayßwerck die Hand mit allen Ernſt und Eiffer gelegt, deſſelben Einricht- und Fortführung aber, eigenen der Sache gnugſam kundigen ſubjectis ſpecialiter auffgetragen werden ſolle, immaſſen Fürſten und Stände bey ſich hoch und wohl erleucht von ſelbſten erwegen und finden, daß bey ſo vielen anderen, ſo wohl gemeinen Crayß, als jeder Landesherrſchafft eigenen Specialausgaben und Depenſen wohl keine Rubric ſchöner und privilegirter ſeyn, folgſam in ſubſidium der Cammermittelen auch, keine Gelder auff Land und Unterthanen mit beſſerem Fug, Nutzen und Gewiſſen, als diejenige gelegt werden können, welche eines theils zu ihrem ſelbſt eigen und immediaten Vortheil, und damit jeder von Ihnen das Seinige wider alle diebiſche Ein- und Anfäle in Ruhe beſitzen und genießen könne, andern theils aber zu nöthiger Emendation und Züchtigung hoffhaffter Menſchen verwendet werden, als ohne welche beede Stücke, nemlich der gemeinen Sicherheit, ſo dann Beſtraffung des Böſen, kein Land oder andernwertes Corpus morale beſtehen kann, folglich auch dieſe gegenwärtige Verordnung ohne dergleichen Zucht- und Spinnhäuſer guten Theils vergeblich und ſonder Effect ſeyn würde. Und dieweilen auch

5. Die

5. Die leidige Erfahrnuß bisanhero gezeiget, daß viele Raub- und Diebſtäl unterblieben ſeyn würden, wann die Hehler nicht geweſen wären, und darzu Vorſchub und Beförderung gegeben hätten; Als ſollen, um ſolchem ärgerlichen Uebel künfftig vorzubiegen, alle diejenige, welche dieſem Räuber- Jauner- und Ziegeunergeſindt entweder freywillig und ungedrungen einigen Unterſchleiff geſtatten, oder ihnen die widet ſie vorhabende Streiffe, und anderweerte Anſtalten verrathen, oder auch wohl Victualien, Getränck, und andere Nothwendigkeiten in die Wälder und andere, zu ihrem Auffenthalt ausgeſehene Löcher, und verborgene Schlupffwinckel bringen, oder verabfolgen laſſen, die geraubte Sachen wiſſentlich verkauffen, erhandlen, oder auch den Raub verkundſchafften, darzu Anſchläge geben, und ſonſten in andere Wege behülfflich ſeynd, und daran participiren; Falls nur ein und anderer gefährlicher Umſtand noch dabey mit untergeloffen, und rechtlicher Ordnung nach, auff ſie gebracht werden kan, gleichergeſtalten, wo nicht der Galgenſtraff, wenigſtens doch ſcharffer Fuſtigation und ewiger Landesverweiſung unterworffen ſeyn; und werden bey dieſer Occaſion alle Beamble und Bediente, zumahl Schultheiß und Mayer, erinnert, ihr Ambt, in zeitlicher Auffſuchung ſolcherley böſen herrnloſen Geſindts, ſodann der Hehler und Stehler ſowohl in Häuſern, Mühlen, Schäfferhütten und Mayerhöfen, als Feld- und Wäldere, mit mehrerm Eiffer und Fleiſſe vorzukehren, oder aber gewärtig zu ſeyn, daß die nachläſſige mit anſehnlichen Geldſtraffen belegt, diejenige aber, ſo auch nur per indirectum damit unter der Decken liegen, und ſelbigen von denen etwa ausſchickenden Commando einige Nachricht geben- oder ſonſt auch nur connivendo durchhelffen, ja wohl gar kleine Verehrungen von ihnen annehmen, oder ſie ſonſt zu ihren Dienſten, auff was Arth es auch wäre, gebrauchen ſolten, ihre Aembter und Dienſten ſogleich mit Infamie entſetzt werden ſollen.

6. Haben ſich die Vaganten, unter welcher Anzahl auch die frembde Spielleuthe, Porcellainenkrämer, Spieler und Betteljuden verſtanden ſeynd; ſo dann alle und jede ausländiſche Bettler längſtens vor dem erſten Tag des Monaths Auguſti aus denen Crayßlanden unfehlbar fortzumachen, oder gewärtig zu ſeyn, daß ſie, wenn es zumahlen ſtarcke und geſunde Leuthe ſeynd, nach ſolcher Zeit das erſtemahl, nebſt wohl gemeſſener Abprügelung durch den Stadtknecht oder Büttel, gegen Abſchwörung einer Urphede, als ohnnützige und zu nichts als des gemeinen Weſens Laſt und Beunruhigung kommende Leuthe, aus dem Crayß verwieſen, das zweytemahl, da ſie ſich wiederum betretten laſſen, als muthwillige und meinaidige Leuthe empfindlich mit Ruthen ausgeſtrichen, auff den Rücken gebrandtmarckt, das drittemahl aber, es ſeyen gleich Manns- oder Weibsper ſonen, wann ſie auch keine weitere Uebelthat begangen, ex capite incorrigibilitatis perjurii & delicti ex ipſo vitæ genere præſumpti, oder als wiederhohlte Brechere geſchworner Urpheden und ſolche Perſonen, ſo einer verbotten und verdächtigen Lebensarth, wider alles verwarnend anhängen, untergeben bleiben, auch zugleich ſich als offenbahre Verächter dieſer heilſamen Pönalverordnung darſtellen, entweder ad labores perpetuos, oder auff die galeres condemniret, oder auch nach Befinden, wann ſie ſich zumahl attroupiret, mithin vermuthlich alio vel ſaltem mutato nomine eben das, was die declarirte Ziegeuner gethan, und ſich bloß von gleich verbottenem Stehlen und Betteln fortgebracht haben ſollten, als faule und anſteckende Glieder menſchlicher Societät aus derſelben weggeraumet, und mit würcklicher Todesſtraff angeſehen werden ſollen; So viel

7. Die einheimische Bettler anbetrifft, will jeder Stand die seinige selbst versorgen, und da etwa ein- oder andere Gemeinde damit zu sehr beladen wäre, dahin sehen, daß derselben von andern vermöglichen Orthen ein Beytrag geschehe, folglich sollen diejenige Bettler, welche ihre Heimath oder Geburthsorth im Crayß haben, in Zeit von 4. Wochen, nach erfolgter Publication dieses, sich in dieselbe ohnfehlbar begeben, oder auff Betretten als mehrentheils starck und gesund, nur aber sonst müssig und hartnäckige Menschen embfindlich abgestrafft, und dennoch hernach auff Kosten desjenigen Orths im Crayß, so ihn zu ernähren schuldig, und wo sie zu Hauß oder gebohren, oder auch von langen Jahren her als Einwohnere sich aufgehalten, dahin gelieffert werden; Und wie solchemnach

8. Einem jeden hoch- und wohllöblichen Standt in particulari die Anstalt bevorbleibt, wie er, seiner einheimischen Bettler halber, die Sache am anständigsten reguliren und veranstalten lassen wolle; Also sollen forderst dieselbe an jedem Orth mit Vor- und Zunahmen in eine ordentliche Specification gebracht, und dergestalt unterhalten werden, daß die Starck- und Gesunde zur Handarbeith, wann es auch nur meistentheils bey Wasser und Brod wäre, die Gebrechliche Schwach und Krancke aber, in die Hospitäler, Armenhäußer, Lazareten, oder andere dergleichen Orth, wo sie ihren ohnentbehrlichen Lebensunterhalt haben können, gebracht, einheimischer Bettler oder auch anderer Hauß armen Kinder aber, so bald sie ihr Brod zu verdienen fähig, sollen zu Diensten, Bauernarbeit. oder Handwerckern angehalten, anstatt Lehrgelds auff längere Zeit verdingt, mit Kleidern aber ex publico versehen, und zu all diesem forderst die vor die Arme gemachte Stifftungen angewendet, sodann benebenst, umb der Ohngemächlichkeit und Importunität des Bettlens vor den Thüren enthoben zu seyn, eine gemeine Allmosencasse errichtet, und mittels Haltung eines ordentlichen Collectenbuchs und verpflichteten Verrechners, Collectoris, und Distributoris, darein monathlich gesammlet, dargegen aber alle Bettler vor denen Häusern abgewiesen werden; Bey denenjenigen aber,

9. Welche etwa das Ihrige durch Brand, oder andere Unglücksfälle verlohren, und dahero zu erweckter Wiedererholung eine christliche Beysteuer zu suchen, und zu sammlen benöthiget seynd, ist sich anforderst zu erkundigen, ob ihre Attestaten authentisch seyen oder nicht? umb aber darinnen allen in dererley Fällen verschiedentlich vorkommenden Unterschleiffen zu begegnen, seynd derselben Attestata nicht, wie bißhero hie und da geschehen, bloß von denen Beambten oder Muncipal Städten, noch weniger von denen Schultheissen oder Vorstehern der Flecken oder Dorffschafften, sondern wo nicht von des Bedrängten und Nothleidenden hoher Herrschafft selbsten, wenigstens doch Dero nachgesetzten Regierung und Cantzleyen, ingleichen in denen Reichsstädten unter deren Signeten authensirt, auszufertigen und ohnentgeltlich zu ertheilen, darinnen aber notanter mit einfliessen zu lassen, wie lang selbige nach Proportion des erlittenen Schadens gültig seyn sollen, und diese Zeit möglichst zu restringiren, mithin über ein halb Jahr nicht zu erstrecken. Es seynd auch solche Attestata, nach Verflissung des darinn bemerckten Termins, eo ipso vor erloschen zu erkennen, damit denen mit selbigen versehenen aller unzulässiger Herumschweiff- und längeres gefliessentliche Herumlauffen allerdings benommen werde. Wie dann

10. Eben zu solchem Ende derjenigen Attestata, welche erlaubter Collecten halber herumgehen, bey ihrer Passirung, von denen Beambten oder der Flecken und Dorffschafften

schafften Schultheissen oder Vorstehern, mit Benahmsung des Tages, Monaths und Jahrs, zu dem Ende unterzeichnet werden sollen, damit bey deren erstern Anblick sogleich unter die Augen falle, was für eine Strasse sie dann und wann genommen, ob sie nicht andere Nebenweg gesuchet, auch etwan auff unzuläßige Dinge, durch Mißbrauchung derselben, sich geleget haben möchten; Nachdeme auch

11. Bey diesem Collectenwerck das Crimen falsi vielfältig mit unter zu lauffen beginnet, und mancher liederlicher und verruchter Pursch, unter solchem Deckmantel, das ohnverdiente Allmosen guten christlichen Herzen abstieblet; also sollen alle solche und dergleichen falsche Briefträger, so sich entweder vor Adelspersohnen, oder abgedanckte Officiers, auch vor deren Weiber fälschlich ausgebende Leuthe, (wann sie desselben überwiesen) nach vorheriger Pranger-Stellung, fustigirt oder auch befindenden absonderlichen Umbständen nach, mit Ohrabschneiden und Brandmarcken bestrafft und so fort aus diesen Crayses Landen verwiesen, im Wiederbetrettungs Fall aber gegen sie nach Anleitung des 6ten §. verfahren werden; mit welcher Straff auch die sich fälschlich vor Geistliche oder Ordens-Leuthe angebende ohnnachläßig zu belegen;

12. Die verdächtige und keine passeports habende Catholische und Evangelisch-Lutherische und Reformirte geistliche Personen aber respectivè an ihre geistliche Vicariaten und Consistorial- oder Kirchen-Räthe zu weiterer Examination zu verweisen.

13. Die mit geringen Waaren und Dingen offt nur zu erwelchem Schein auff dem Landt herum schweiffende Porcellainen- und andere Krämer und Hausierer, in gleichem auch die Pfannenflicker werden sich ebenfalls nach authentischen ausführlichen Attestatis von derjenigen Herrschafft, unter welcher sie angesessen seynd, umbzuthun wissen, damit in Ermangelung deren man nicht veranlasset würde, selbige alsogleich handfest zu machen und mit ihnen auff solche Arth zu verfahren, und dasjenige in das Werck zu richten, was der Vaganten halber, in gegenwärtiger Verordnung schon oben §. 6. statuirt worden, dazumahl bekant ist, daß viele von diesen Leuthen unter dem Prätext solcher ihrer Handthierung sich des Tages in die Häuser einschleichen, umb nur darinnen eine und andere Gelegenheit auszukundschafften, und hernachmahls die Hände zum Raub und Plünderung entweder selbst mit anzulegen, oder doch anderen die Anschläge hierzu zu suppediitiren; indeme

14. Sich auch zum öftern ereignet, daß bey denen zu Habhaftwerdung allerstermeldten Ziegeuner-Jauner und herrnlosen Gesinds in der Stille oder sonst gemachten Veranstaltungen solche Personen mitgefangen werden, welche zur Todesstraf nicht sogleich qualificirt seynd, oder aber aus anderen Craysen allschon weggejagt, und in diesem, wiewohl citra speciale delictum, weiter aufgefangen worden, so seynd dieselbe nichts destoweniger auf andere Arth hartiglich zu bestrafen, mithin nach Diversität der doch in reife Erwegung zuziehen seyender Umbständen und Verbrechen sowohl Manns- als Weibsbilder auf das erstere Betretten, mit scharffer Ruthenzüchtigung und Brandmark auch wohl Abstützung eines Ohrs nach abgeschworner Urpfed aus dem Crayß zu verweisen, oder aber, weil durch die Fustigation und Relegation, als wodurch sie nur von einem Crayß dem andern zugeschickt werden, und gleichwohl in der Luft so wenig als unter der Erden leben können, der Hauptzweck nicht erreicht wird, gleich denen Art. 6. bemeldten Vaganten, entweder zum Schanzen auf Philippsburg, Breysach und Kehl ꝛc. ꝛc. ꝛc. wann

ſie allorten oder ſonſt wo angenommen werden, oder aber von denen Ständen ſelbſt zu Erleichterung ihrer Unterthanen in Frohndienſten zu Waſſer-Rhein- und Veſtungsbauen, Steinbrechen, oder auch in ordentlichen herrſchaftlichen Schellenwerkern oder ſonſtigen operibus publicis zu ordentlicher Arbeit anzuſtrengen, oder wann deren eine ziemliche Anzahl beyſammen, welche durch Zugebung anderer ſich dahin qualificirender gemeiner Maleficanten leicht auf einen ſolchen numerum, daß es ſich der Transport- Köſten belohnte, gebracht werden können, denen Venetianeren oder anderen Seepotenzien, prodiverſitate delictorum entweder nur zu Kriegsdienſten, und in die Caſtelle oder gar auf die Galeeres, ja endlich wohl auch über das Meer in neue Colonies und Plantages zu verſchicken; damit auch

15. Mehrgedachte Oberrheiniſche Crayßlande deſto ehender von dieſen ſchädlichen Leuten gereiniget werden mögen, haben alle und jede Zöllner und Thorſchreiber, ſodan die in denen Dörfern haltende Wachten, oder ſonſten beſtellte Aufſeher, damit niemand verdächtiges paſſirt werde, gute und genaue Obſicht und Sorg zu tragen; es ſollen dannenhero auch die Wirth und Unterthanen jedes Orth, unter zugewarten habender ſcharf- und ernſtlichen Beſtrafung, denen Beambten, Schultheiſen, Mayer- und Dorfmeiſtern oder Vorſtehern von Tag zu Tag anzuzeigen ſchuldig ſeyn, was vor Leuthe bey ihnen einkehren, und übernachten, damit man nach dem liederlichen Geſind entweder ohnverweilt greifen, oder demſelben, ſo es allſchon entwiſchet, noch in Zeiten nacheilen, und zur Verhaft bringen könne; da auch

16. Dieſes leichtfertige Geſind mehrentheils in denen Schäfer- Hirten- und Abdeckerhütten und anderen abgelegenen Häuſern ſich aufzuhalten gewohnt iſt, ſo bringen der Beambten Pflichten ohnhin mit ſich, nicht nur hierauf ein wachtſames Aug zu haben, ſondern dann und wann ganz unvermuthete Viſitationes mit Umbſtellung dergleichen Häuſer oder ſonſten vorzunehmen, und beſonders die in ſelbigen befindliche Keller, Gewölber oder ſonſt verdeckte Löcher und heimbliche Orthe wohl und genau zu durchſuchen, ſich auf gute Kundſchaften zu legen, auch dergeſtalten mit denen Benachbarten zu communiciren, damit, wo dergleichen Jauner und Diebsvolk, und auch nur 3. 5 bis 6 Perſohnen davon anzutreffen, dieſes alſobalden mit bewehrter Mannſchaft aufgeſucht, in Verhaft gebracht, und entweder der Landesobrigkeit, oder weme ſonſt am Orth der Ergreifung die Criminal Jurisdiction zuſteht, zur fernern Inquiſition und Beſtrafung, ausgeliefert, dafern ſich aber dieſes Geſind mit Gewalt widerſetzen ſolte, ſelbiges ſo gleich mit Ernſt angegriffen, und wann es ſich anderſt nicht ergeben, ſondern auf der Gegenwehr beſtehen wolte, auf der That und Stelle niedergeſchoſſen, oder ſonſten getödtet, oder wehrlos gemacht und gefänglich beygebracht werde; zu welchem Ende

17. Diejenige, ſo erſagter Kundſchaft halber, etwas dienlich und zuverläßiges beytragen, forthin dergleichen verruchtes und Gottvergeſſenes Volk ſambt dem Orth deſſelben Aufenthalts offenbahren, und angeben, in der Stille, und ohne ſie oder ihre Denunciation kund zu machen, mit 10. auch 20 und mehr fl. nach Unterſcheid der Fällen oder Beybringung viel oder weniger Mannsperſohnen von ſothanen Rotten, remunerirt und belohnt, ja wann derſelbige, ſo die Denunciation und Entdeckung gethan, von der Bande ſelbſt mit geweſen, nicht nur für ſeine Perſohn ſicheres Gelait und Pardon, ſondern auch eine Belohnung und darbey noch ein in ſeiner Tüchtigkeit gemäßes emploi haben ſolle,

18. Denen

18. Denen Unterthanen und Soldaten, welche in dergleichen Vorfallenheiten gebraucht werden, ſolle reſpectivè nebſt der Lehnung, auch die ordonanzmäßige Hausmannskoſt und das Obdach, zu ihrer deſto mehrern Animir- und Excitirung aber all dasjenige, was bey denen Jaunern und Ziegeunern gefunden wird, gelaſſen werden, wann ſolches nur der Obrigkeit ad conſtituendum corpus delicti zuvor eingeliefert worden; oder dazu ſich kein Eigenthumbs- oder anderer Herr legitimiren kan; Nachdeme auch

19. Bekandermaſſen faſt alle Jahr- oder andere Märkte und ſogenannte Kirchweyhen durch das Jaunergeſindt zu Ausübung ſeiner im Grif habender Beutelſchneiderey geſuchet, und auf ſelbigen daher die mehreſte und ſolche Diebſtähle vorgehen, weilen ſolche nicht ſogleich angezeiget werden, mithin, wann nach der Hand dererley böſe Leuthe in Verhaft kommen, und dieſen oder jenen Jahrmarkt begangen zu haben zwar bekennen, wegen Abweſenheit des dadurch verluſtigt oder beſchädigten Theils, oder in Ermangelung deſſen legalen Ausſag die eigentliche Summa oder der Werth des Entwendeten nicht an Tag gebracht werden kan, einfolglich die Beſchleunigung der Inquiſitionsproceſſen das durch entweder gehemmt oder endlichen gar ſiſtirt werden; alſo iſt für höchſtnothwendig angeſehen worden, daß jede Obrigkeit diejenige, denen dem erſchollenen Ruf nach, ſolchergeſtalten auf denen Jahrmärken was entwendet worden, alſogleich vor ſich beſcheiden, ſelbige ausführlich vernehmen, das Quantum des angegebenen Diebſtahls aydlichen erhärten, oder ſonſt erweißlich darthun, und alles ordentlich ad Protocollum bringen laſſen, damit hiernächſt und auf erheiſchenden Nothfall legale Atteſtata darüber ausgeſtellt, dadurch ſo fort die Inquiſitionsproceſſen, und exemplariſche Beſtrafungen ſolcherley Diebsgeſindes der Behör befördert und vollzogen werden können; und nachdemmahlen auch

20. Die tägliche Erfahrnüß bezeugt, daß durch das Wildpräth-Diebsgeſind mehrmahlen gröſſere Uebelthaten, als durch vorgedachtes Zigeuner- Jauner- und herumvagirendes herrenloſe Volk begangen werden, allermaſſen daſſelbige mit Verſäumnüß und Hindanſetzung ſeiner von denen Handwerken oder Ackerbau habender ehrlichen Nahrung, gleich andere Vaganten in denen Wälderen herumſtreichen, durch Hinwegſchieß- Unterſchlag- und Verkaufung des ihnen nicht zugehörigen Wildes nicht allein förmliche Diebſtähle begehen, ſondern zugleich auch groſſer Herren Wildfuhren verderben, Dero Regalia und Hoheiten gröblich und gefliſſentlich violiren, und öfters die Forſtbediente mörderiſcher Weiß auf Leib und Leben angehen, ja endlich rechte Straſſenräuber und Mörder abgeben, ſo ſollen dergleichen Wildtpräthsdiebe wie das Zigeuner- und andere Diebsgeſind aller Orthen aufgeſucht, und darinnen einander alle hülfliche Hand geboten, mithin deren Ergreif- und Auslieferung beſtens befördert, einigen kundbahren Wildtpräthsdieben von denen Unterthanen aber bey harter Straf der geringſte Unterſchleif nicht gegeben, ſondern der Verbrecher, wann auch ſchon das delictum in fremdden Förſten beſchehen, nichts deſto-minder ſogleich zur Haft gezogen, und mit demſelben, denen peinlichen Rechten nach, auf das ſchärffſte verfahren, bey allem dieſem jeder Landherrſchaft rechtlichem Ermeſſen jedoch anheim gelaſſen werden, ob ihnen, wann ſie würklich diebiſcher Weiß Wild geſchoſſen, entweder zu Vorkommung weitern dergleichen Schieſſens die rechte Hand durch den Scharfrichter mit dem Bail abzuhauen, oder aber die Straf lebenswührigter Arbeit in herrſchaftlichen Gebäuen in Eiſen und Banden geſchloſſen, und mit Aufſetzung Hirſchgewicht anzuſetzen, und bey mehrmahliger Reiterirung auch ſo gar das Leben durch den Strang am Galgen zu nehmen, oder was ſonſten hieruntter zu verordnen ſeye, wie dann bereits verſchiedene

Stände dieses löblichen Crayses sich mit einander verabredet, daß keiner von ihnen einen dergleichen aus seines benachbahrten Mitstandes Land relegirten Wildschützen, in dem Seinigen leiden, oder einigen Unterschleif verstatten wolle, also und dergestalt, daß, so bald ein Unterthan oder anderer dieses Lasters der Wilddieberey würklich überführt ist, desselben Haus und Güter verkauft, er so fort des Landes auf ewig verwiesen, in der abnehmenden Urphed aber deren allerseitige Landen, umb sich darinn nicht betretten zu lassen, eximirt und ausgenommen werden sollen. Gleichwie sich auch

21. Leicht ereignen kan, daß bey Auffang und Verfolgung dieses losen Gesindes die Zeit zur Ausfertigung der gewöhnlichen Requisitorialien; so anderster das tempo nicht verabsäumet werden solte, viel zu kurz und pretios fiele, folglich eines oder andern Crayß, Mitstandes territorium ohne vorgegangene Requisition mit bewehrt- und gewafneter Mannschaft betretten werden müste; also werden auf solche Fälle die deswegen ehedem wohl abgefaßte Crayß-Schlüsse, daß dadurch niemand an seinen wohl hergebrachten Juribus, Prärogativen und Gerechtsamen im geringsten präjudicirt seyn, und dergleichen actus nimmer weder in noch ausser Gericht allegirt werden sollen, hierdurch feyerlichst wiederholet, und darbey von Seithen der in denen Gränzen und Confinen aneinander flossenden Herrschaften (weswegen der Umformität halber auch an die anliegende und associirte Crayß sodann der auswärtiger ritterschaftlicher Orthen Hauptmannschaften oder Directoria geschrieben werden solle) sich ferner gegen einander erbiethig gemacht, zu Beförderung sothanen heilsamen Absehens so wohl durch ohnverweilte Zusammenstossung der beyhandenhabender Trouppen, als auch sonst allen immer erforderlichen Vorschub zu thun, immassen dann in Kraft dieses jeder Standt die Erlaubnüß haben soll, auf erhaltene sichere Nachricht von Aufhaltung dergleichen rauberischen Gesinds in seines benachbarten Mit-Standes Landen, sogleich und ohnevorhergehendes weitläuftiges Concert) als welches selten so zu treffen, daß das Dessein nicht vor der Zeit eclatiren, und die Gelegenheit versäumet werde) sondern, auf blosse jedes Beambten nur kurz zuvor gebende Nachricht und Anzeige, auch nöthigenfalls beschehendes Glocken läuten entweder mit seiner alleinig oder anderer sich in der Geschwinde darzu mit anschickender Ständen Mannschaft dasselbe aufsuchen und verfolgen zu lassen, ohne daß ein dergleichen vor die gemeine Sicherheit vornehmender actus jemahls, als eine Violation landsherrlicher Territorial-Hoheit und der Jurisdictionalien angesehen, oder aufgenommen werden solle. Wann aber

22. Alle vorgemeldte Cautelen und Verordnungen zu Ausrottung dieses liederlichen und theils vogelfreyen Gesindes nicht zulänglich, und dasselbe dardurch doch nicht hinaus zu bringen seyn, sondern vielmehr seinen Aufenthalt in dem Crayß halsstarrig und gewaltsamer Weise behaupten, auch wie vor dem letztern Streif geschehen, sich zu solchem Ende mit ganzen Rotten und gewehrter Hand abermahl zusammen ziehen solte, mithin durch ein oder des andern Standes Particular-Anstalt dem Uebel nicht mehr gesteurt werden könte, so wird auf solche Fälle des Herrn Landgrafens zu Hessen-Darmstadt Hochfürstlichen Durchleucht als nunmehrigem Crayß-Obristen, und da dieser des Crayses gemeine Sicherheit, und die Conservation des Landfriedens betreffende Punkt in des Durchl. Herrn Crayß-Obristen Obliegenheit ohne das mit einlaufft, hierdurch aufgetragen, denen von solchem Volk bedrangten Ständen auf ihr Ansuchen, jedesmahl durch Commandirung gnugsamer Mannschaft von reguliten Crayß-Trouppen zu Hülfe zu kommen, auch

zuletzt

zuletzt wann dieses so häuffig zusammen rottirte Gesind, darburch nicht wieder hinaus zu bringen seyn, sondern sich etwa nur von einem District des Crayßes in den andern ziehen solte, einen eilfertigen Hauptstreiff, so wohl pro re nata mit Communication der anliedender Craysen hohen Generalitäten als angräntzender benachbarter Ständen uno actu & tractu dergestalt zu veranstalten, damit nicht nur die Zigeuner, sondern auch die Jauner und frembde Bettler aller Orthen zugleich auffgesucht, mithin die Oberrheinische Lande von diesem Ungezieffer, so viel möglich, auff einmahl gesäubert werden mögen, wobey jedoch die Officiers, so wohl zu Haltung jedesmahliger guter Ordre, als auch sonsten; anerinnert werden, denen Beambten im Crayß zu Befreyung dieser Leuthen an Orth und Ende, wo sie etwa mit Mannschafft einquartirt liegen, jeder Zeit ohnverweigerlich behülfflich zu seyn. Damit aber dergleichen kostbahre Generalstreiffung so weniger nöthig seyn und dieses Gesind aller Orthen in Zeiten, und ehe es sich verstärcken kan, ausgekundschaffet werden möge, solle in Platz des abgekommenen Capitaine Fleischmanns wieder ein anderer habiler Commissarius zur beständigen Patroullirung der Strassen, und Visitirung der Wälder, Auen, Büschen und anderer verdächtiger Orthen und Häuser von Crayses-wegen, umb hinlängliches Gehalt oder Belohnung angenommen, und dem Ausschreib-Ambt, so dann dem Hetrn Crayßobristen in wichtigen Vorfallenheiten zu jedesmahliger Berichts-Erstattung, und darauff verfügenden weiteren Befehlen; ausser deme aber an jede Landesherrschafft, (welche ihm auch auff alle Weiß zu assistiren) angewiesen werden.

Damit auch mit der Unwissenheit des Inhalts gegenwärtiger Pœnal-Verordnung sich niemand entschuldigen möge, ist selbige zu öffentlichen Druck gebracht worden, und solle selbige ohne den allergeringsten Zeitverlust in denen gesambten Crayß-Landen publicirt und nicht nur bey allen Gemeinden monathlichen abgelesen, sondern auch sonst aller Orthen an die Thoren und Raths-Häuser affigirt, weniger nicht, nebst denen auffzurichten ohne dem nöthigen Wegweiser auch der Ziegeuner Warnungsstöcke auff denen Landstrassen, Auen, Ueberfahrten und Passagen auch abgelegenen Feldern, Büschen und Waldungen renovirt, und wo deren noch keine sind, neue gesetzt werden. Sign. Frankfurt den 20ten Junii 1722.

XXVI.

An die Ober- und Aemter, Bruchsal, Kirrweiler, Marientraut, Deidesheim. Speier 14. September 1722.

Es seynd zeithero die Ober- und Amts-Protocolla Monatweis zwar eingeschicket worden, nachdemnächst aber zu Erleichterung deren Inspection viel andient, wan solche Protocolla mit einem ordentlichen Register versehen seind; als hat der Herr Oberamtmann dasigen Amtsschreiber dahin anzuhalten; wormit über die Protocollen ein ordentlicher Index gefertiget und Uns anhero mit eingeschicket werde. Wir versehen Uns hiebey ohnausbleiblicher Befolgung, und seynd ꝛc.

Sollen die einzuschickende Amtsprotocolle mit einem Register versehen werden.

XXVII.

An alle Ober- und Aemter. Speier den 8ten October 1722.

Nachdem zeithero wahrgenommen worden, daß ohnerachtet mehrmaligen Befelcher die Ausfauthe und Ausfauthey Verwalter ihre geziemende Relationen von Ausfauthey-Verrichtungen entweder gar nicht oder nicht ordentlich eingeschicket haben; als hat der Herr Oberamtmann dasigem Ausfauth zu bedeuten, daß selbiger bey 10 Rthlr. herrschaftlicher Straff seine Ausfauthey Relationen und Protocolla alle Monat ohnaussetz-

Wiederholte Verordnung wegen monatlicher Einsendung der Ausfauteiberichten.

lich einschicken, widrigens gegenwärtigen solle, daß selbiger ipso facto in dictam pœnam incidisse declariret werde. Wir verbleiben ꝛc.

XXVIII.

An alle Ober- und Aemter. Speier den 21. October 1722.

Sollen in allen Aemtern haltbare Gefängnisse gebauet werden.

Wir haben zeithero mehrmalen wahrnehmen müssen, wasgestalten verschiedene wegen begangener strafsbaren Lasteren in gefängliche Haffte gezogene Delinquenten aus Abgang nöthiger haltbaren Gefängnußen sich auf flüchtigen Fuß gestellet, und der Justitz und wohlverdienter Straf den Rücken gekehret haben. Wie nun fürs künftige gegen dergleichen ärgerlichen Ausreißen althunliche Mittelen vorzukehren; Also ergehet hiermit unser Befehl, ihr hättet die vordersamste Verfügung zu thun, wormit zu genugsamer Verwahr- und Vesterhaltung derer ob delicta arrestirtlich in dasiges Amt eingebrachten solche Custodie und Gefängnüßen ausgerüstet werden, daß man deren sich gradatim und nach Beschaffenheit deren Verbrechen bedienen könne. Deme ihr also nach zu kommen, und wie diesem eine vollständige Bewürkung zugelangt, anhero zu berichten wissen werdet, und Wir ꝛc.

XIX.

An alle Ober- und Aemter. Speier den 26. October 1722.

Die monatlich einzuschickende Amtsprotocolle müssen revidirt und unterschrieben werden.

Gleichwie vorhin mehrmalen bereits befohlen worden, die bey jeder Amtssession führende Protocolla anhero einzuschicken; Also haben bishero zwar solche monatlich in Abschrift dahier erhalten, nachdem aber darin nit exprimiret worden, ob jedesmalen sothane Protocolle von einem deren Beamten ordentlich revidiret, und quo dato solches geschehen, mittels des Revisoris Nahmens Unterschrift bemerket werde, wie auch vielmehre Nachricht erhalten haben, daß dieses bishero unterlassen worden; Also ist hiermit unser Befehl, daß so oft von einer zur anderen Amtssession die Protocolle von dem Amtsschreiber verfertiget worden, dieselbe von einem deren Beamten je und allemal revidiret und subscribiret werden, auch wan dieses geschehen, in dem uns anhero remittirenden mundo exprimirt werden soll. Die wir verbleiben ꝛc.

XXX.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 3. November 1722.

Wegen Anpflanzung der Nußbäume an den Wegen und Landstraßen.

Von Gottes Gnaden Wir Damian Hugo ꝛc Es ist Euch ohne Zweiffel noch erinnerlich, daß wir vor verschiedenen Jahren und Zeit den gnädigsten Befelch in unsere Aemtere haben ergehen lassen, daß man in all-unseren Gemeinden von Jahr zu Jahr continuiren und alle Straßen und Weeg auch öde Plätze, und dergleichen mit Nußbäumen wieder bepflanzen und dadurch den Schaden anwiederum ersetzen solle, so der letztere Krieg und kalte Winter verursacht hat. Nun haben wir zwar hier und da gesehen, daß ein oder ander wieder was gepflanzet, da aber unser Befelch zu des Landes Besten ohnfehlbar überall vollzogen werden solle; also habt ihr ohne ein Moment Zeitverlust, da ohnedem die Pflanzmonath würklich angerücket, unseren Befelch und zwar unter Straff zu reiteriren, und euch von Gemeinde zu Gemeinde eingeben zu lassen, wie viel Nußbäume würklich angepflanzet darin stehen, auch wie viel eine jede Gemeinde diese zwey Pflanzmonat zu setzen gedenke, damit wir künftiges Jahr darnach sehen und visitiren lassen können; und weilen wir wissen, daß es in denen Gemeinden öffters viel willig und ohnwillige böse

Leu-

Leute gebe; Also habt ihr einen ordentlichen Austheiler machen zu lassen, und uns in extenso von Gemark zu Gemark einzuschicken, damit man sich bey der Visitation an die moroſe halten könne, und nicht der ohnschuldige und willige vor die schuldige und halsstarrige leiden müße. Ihr vollziehet hierin unsern gnädigsten Befehl, den Wir euch ernstlich anrecommendiren und verbleiben ꝛc.

XXXI.

An alle Ober- und Aemter Speier den 10ten Dezember 1722.

Verordnung wegen Ausrottung der Zigeuner, und anderen Raubgesindels.

Wir des Hochwürdigsten Fürsten und Herrn ꝛc, fügen hiermit und in krafft dieses allen Hochfürstlich-Speyerischen Ober- und Unterbeambten befehlend zu wissen. Demnach zeithero verschiedentlich wahrgenommen worden, wasgestalten in alhiesigen Hochstifftslanden gegen geschärfte Reichs- und Crayßconstitutionen und aller Orten affigirten öffentlichen Placaten sich vieles liederliches Beutelschneider-Zigeuner und anderes dergleichen Raub- und Lumpengesindel öffters einfindet und aufhaltet, solche liederliche Rott aber aufzuheben und deren Straßen und des Landmanns Sicherheit zu beförderen das best und füglichste seyn wird, und für nöthig erachtet, durch regulirte Militz solches böse Volk aufsuchen und vertreiben zu lassen; Also wird hiermit allen Hochfürstlich-Speyerischen respective Ober- und Unterbeamten von Hochfürstlicher Regierungs wegen demandiret, auf Vorzeigendes dieses offenen Patents dem Hochfürstlichen Hauptmann Wunderlich aus denen bey sich habenden Commandirten bey dieser gegen obbesagtes wiederholtes Gesindel vornehmender Aufsuch- und Verfolgung allen Vorschub und Assistenz zu leisten, auch allenfalls auf Erforderen durch die Unterthanen hülfliche Hand bieten zu lassen. Wornach ein jeder seiner Schuldigkeit nach sich zu achten wissen wird. Speyer ꝛc.

XXXII.

An alle Ober- und Aemter. Speier den 30ten December 1722.

Sollen die aus dem Lande verwiesene Delinquenten nicht wieder geduldet, sondern fortgeschaft werden.

Nachdem zeithero mehrmalen wahrgenommen worden, was gestalten die aus hiesigen Hochstiffts Landen in perpetuum oder auch ad tempus religirte Delinquenten sich hinwieder in das Hochstifft einschleichen und impune in verschiedenen Orten herumgehen; also ist hiermit unsere befehlende Verordnung, daß ihr ohne Zeitverlust allen Amtszugehörigen Gemeinheiten einen geschärften Befehl publiciren sollet, dergleichen relegirte Personen bey 50 Rthlr. herrschafftlicher Strafe nit allein nit zu gedulten, sondern falls deren welche sich daselbst befinden thäten, sie alsobald anzugeben, um diese sodann handvest machen zu lassen. Ihr habt dieses ohne Zeitverlust zu befolgen, und allenfalls des Erfolgs wegen uns zu berichten. Die wir ꝛc.

XXXIII.

An alle Ober und Aemter. Speier den 4. Jänner 1723.

Soll alle Jahre bei den Aemtern ein Freveltädigungstag gehalten werden.

Uns ist wohl bekannt und erinnerlich, wasgestalten vor diesem bey allen Ober und Aemteren alljährig ein Freveltätigungstag ausgeschrieben und gehalten worden, worbey die in abgewichenem Jahre von denen Amtsunterthanen begangene Frevel sowohl bestrafet, als auch was dem Publico zu gute beschehen, renumeriret und belohnet worden. Nachdemmahlen wir aber zeithero wahrgenohmen, daß dieses sehr nutzbare institutum in Abgang gerathet, wir aber dessen völlige Abstellung keinesweegs genehmen, sondern vielmehr dieses Werk in völliges Exercitium hinwieder gebracht wissen wollen; alß

habt ihr uns alsobalden pflichtmäßig anhero zu berichten, wann und wie der letztere Frevelthätigungstag oder Frevelgericht bey dasigem Amt gehalten worden. Deme ihr nachzukommen wissen werdet, und wir ꝛc.

XXXIV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal 19. Jänner 1723.

Den Salzhändlern ist bei 100 Rthlr. Strafe verboten, ausländisches Salz zu verkaufen

Von Gottes Gnaden Wir Damian Hugo ꝛc. Es ist anvorhin wohl bekannt, was maßen Wir vor geraumer Zeit schon allen unsern Unterthanen die Gnad erzeigt, und mittels Einziehung eines sichern geringen monatlichen Gelds loco des sonst gewöhnlichen regalis pro camera selbigen den freien Salzhandel zugestanden haben. Wann aber nunmehro sich geäussert, daß diejenige unserer Schutzjuden und Unterthanen, welche mit dem Salz handeln, solches feil haben, und im kleinem wieder verkaufen, nicht allein Unserer Kammer solch treibenden Gewerbs halber nichts entrichten, sondern wohl gar nach eigenem Gefallen mit dem Verkaufenden im Preiß steigen, und willkürlich solchen vermehrt haben, da solche im Gegentheil solches hätten geringer geben sollen. Gleichwie aber anburch der gemeine Mann sehr übernommen, und sein nothdürftiges Salz weit höher als jemalen hat erkaufen müssen, mithin solchem inconvenienti zeitlich abzuhelfen, das beste expediens uns angeschienen, allen mit Salz zum Verkauf handelnden Unterthanen hiemit alles Ernst und nebst der Confiscation unter 100 Rthlr. Straf zu verbieten, führohin was zum Verkauf destiniret, nicht ausser Land, sondern von unserer Kammer zu erkaufen, und kein anderes als unser herrschaftliches Salz zum Verkauf zu halten; wobey Wir jedoch solchen handelnden Unterthanen die gnädigste Zusag thun, daß ihnen unser herrschaftliches Salz in dem nämlichen Preis als wie das Kölische sammt Fracht zu stehen kommet, gelassen werden solle; als habt ihr diesen zum Besten und Nutzen unserer Unterthanen gnädigst abgefaßten Entschluß und respective Befehl als gleich in allen Orten des euch gnädigst anvertrauten Amts zu publiciren, und solche Salzhändler, die wir von Zeiten zu Zeiten werden visitiren lassen, zu genauer Beobachtung dieses Unsers ernstlichen Befehls anzuweisen, zu Verhütung aber sonstigen Schadens und Straf zu warnen. Denen Unterthanen bleibt inzwischen erlaubet ihr Salz zu hohlen und zu kaufen wo sie wollen, auch den wahrhaften Salzkarchern in das Land zu fahren, und an die Unterthanen, so nicht damit handeln, ganz frei zu verkaufen; dann dieser Befehl gehet nur die an, so mit dem Salz handeln und selbiges verkaufen. Wir befehlen auch unsern Wasser- und Landzöllern auf das ernstlichste bey 100 Rthlr. Straf und Cassirung keinen Salzhändlern von unsern Unterthanen ein Korn Salz an den Zollstädten passiren zu lassen; Wir aber verbleiben euch ꝛc.

XXXV.

An alle Ober- und Aemter. Speier den 1ten Hornung 1723.

Darf keiner so nicht lesen und schreiben kann, zum Anwaldt vorgeschlagen werden.

Gleichwie Seiner hochfürstlichen Eminenz Unsers gnädigsten Fürstens und Herrns special gnädigster Befehl ist, daß führohin kein Anwaldt bey einiger Gemeind angenommen werden solle, der nicht schreibens und lesens erfahren wäre, worzu dieselbe aus verschiedenen Ursachen bewogen worden; also haben Wir ein solches dem Herrn Oberamtmann, um bey vorfallender Vacatur eines Anwaldtsdienst sothane gnädigste Intention zu adimpliren, und keinen Anwaldt, der nicht schreiben kann, Uns künfftig ad approbandum vorzuschlagen hiemit kund thun wollen. Wornach sich derselbe dann zu richten hat ꝛc.

XXXVI.

XXXVI.

An alle Ober- und Aemter. Speier den 1ten Hornung 1723.

Dürfen die Aemter die alte Titulaturen an Benachbarte nicht abändern.

Wir zweiflen nit, es werde bey daselbstiger Oberamts Repositur ein ordentlich conscribirter Stylus befindlich seyn, dessen man sich in vorigen Zeiten, wann von Ober-ämtswegen an die benachbarte andere Herrschafften, und Beamten Requisitions- oder andere Schreiben abgangen, bedienet habe, und noch bediene; gleichwie Wir aber ohnlängst in Erfahrung kommen, daß sothaner Stylus jeweilen geändert, und ganz neue Titulaturen von denen Aemtern gemacht worden; demselben aber nit zuskehe, hierinfalls einige Aenderung zu machen; also wird dem Herrn Oberamtmann hiemit bedienet, derselbe hätte in solchen Fällen es bey dem alten zu lassen, oder wofern einiger Anstand wegen sothaner Titulatur sich erreichen solte, nit für sich selbsten, oft Präjudiz nach sich ziehende oder doch bedenkliche Neuerung zu machen, sondern bey Uns hierüber anvorderist anzufragen, und Unsere Verordnung zu erwarten. Wir versehen Uns dessen, und seynd ꝛc.

XXXVII.

An alle Ober- und Aemter. Speier den 1ten Hornung 1723.

Alle Schriften in Processachen müssen in duplo übergeben werden.

Demnach zeithero bey hochfürstlicher Regierungs Canzley die Arbeiten mit Copirung deren Partheyen sowohl in curentem processen vorkommenden productorum, als auch communicabelen Memorialien sich nit allein überhäufet haben, sondern auch desfalls öfters die benöthigte Communicationen lange Zeit erliegen bleiben müssen, mithin desfalls eine Aenderung vorzunehmen die Nothdurft erfordert; als wird sowohl besonders denen hochfürstlichen Procuratoribus, als einem jeden Supplicanten insgemein hiemit und kraft dieses zu seinem Verhalt befehlend zu wissen gefüget, daß alle und jede, so bey allhiesiger hochfürstlichen Regierung in Processachen, Schriften oder auch extra processum ordinarium communicabele Memorialien und Suppliquen einzugeben gedenken, dieselbe solche sowohl als alle Beylagen in duplo und zwar bey Straf der Rejection und nit Annehmung einzugeben schuldig und gehalten seyn sollen. Wornach ein jeder sich zu achten wissen wird. Decretum in Conf. aul. Spir. ect.

Sollen die Unterthanen ihre Schriften durch ordentliche Advokaten verfertigen lassen.

Auch ꝛc. Da zeithero sowohl eine nicht geringe Unordnung und Mißbrauch in denen von denen Unterthanen übergebenen Schriften und Memorialien sondern auch in deren auswendigen Rubricirung verspüret worden, daraus nachmalen bey deren Registrirung die Mühe vermehret, und die Zeit vergebens angewendet wird; als ist auch denen sämmtlichen Unterthanen klärlich zu bedeuten, daß sie ihre Schriften und Memorialien ordentlich durch Procuratores ordinarios oder sonst jemand der sattsam hierzu habiliret, verfertigen, auswendig aber nach der Rubrique das petitum in pro tali et tali in einem kurzen Entwurf des contenti mit wenig Worten apprimiren, und also in Discernirung deren Materien die Mühe erleichtern sollen; welches so wohl bey denen Dicasteriis als Ober- und Aemtern fürs künftig also zu beobachten. Die Wir übrigens ꝛc. Speyer den 1. Februar 1723.

XXXVIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 6ten Hornung 1723.

Verbot der öffentlichen u. heimlichen Werbungen.

Von Gottes Gnaden Wir Damian Hugo ꝛc. Obgleich allschon euch von selbsten bekannt, daß zu keinen Zeiten ohne Unsere vorher erhaltene Permission, und darum bey Uns geziemend beschehenen Ansuchung niemand, wer es auch seyn mögte, erlaubt sey, einig öffentlich- oder heimliche Werbung zu Soldaten zu thun; so haben Wir gleichwohlen

aus der Ursach, damit sich keiner der Unwissenheit entschuldigen möge, diese expresse Verordnung mit dem ernstlichen Befehl an euch hierdurch erlassen wollen, daß ihr nach Empfang dieses alsbald in den euch gnädigst anvertrauten Dorfschaften publiciren lassen solet, wie wir alle öffentliche und heimliche Werbung, so ohne unser Wissen und expressen schriftlichen Consens etwa unternommen würden, in unseren Landen hiermit ernstlich untersagen, euch und allen Staabhälteren und Unterthanen daraufhin unter 100 Rthlr. auch befindenden Dingen nach noch schärferer Strafe befehlen, keineswegs derley offentlich- oder heimliche, und von uns nicht genehmete Werbung zu gestatten, uns auch alsbalden bey sich ereigneten Casu davon die schuldige Anzeige zu thun. Wie ihr euch desfalls für schwerer Verantwortung und Strafe zu hüten wissen werdet, also versehen wir uns dieses Unseres Befehls genauester Vollziehung, und verbleiben euch ꝛc.

XXXIX.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 16. Hornung 1723.

Sollen ohne Noth keine Briefe durch Fröhnbauer eingeschickt werden.

Von Gottes Gnaden wir Damian Hugo ꝛc. Gleichwie wir nunmehr zu Abstellung so vieler nur zu Aggravirung unserer Unterthanen bisher geschehenen Fronden mit Brieftragen eine ordentliche Einrichtung des Post- oder Brieftragwesens allbereits zu Stand gebracht, und zwar also eingerichtet, daß beide Posttrage Dienstag und Samstag die Brief aus jeglichem Amt ordentlich anhero gebracht, mithin pro futuro alles extra Brieftragen, es wäre dann Sach, daß in wichtigen keine moram leidenden Vorfallenheiten ausser gemelten zweyen Tagen was vorfiele, da dann per expressum von Ort zu Ort dessen Bestellung geschehen mögte, eingestellt wissen wollen; also haben wir euch gnädigste Nachricht davon geben, anbeynebens aber anbefehlen wollen, daß ihr, wofern was an uns, unser Vicariat, Regierung oder den andern Aemtern zu berichten hättet, die Schreiben nur in unsere geheimbte Canzley schicken und geben sollet. Welchem ernstlichen Befehl ihr auf das genaueste nachzukommen wissen werdet. Die wir ꝛc.

XL.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 16 Hornung 1723.

Dürfen ohne erhaltene Erlaubnis keine fremde Allmosensämmler im Lande geduldet werden.

Von Gottes Gnaden wir Damian Hugo ꝛc. Die tägliche Erfahrnus hat allbereits verschiedene Proben an Tag gelegt, was Betrug und Unterschleiff von denen in dem Land herumgehenden Sämlern vor abgebrante oder ruinirte Kirchen, Schulen und andere auch profan Gebäud öfters beschehen seye; indeme dergleichen Collectanten entweder mit keinen, oder da solche auch vorhanden, wohl etwan gar mit falschen attestatis versehen geweſen, folgsamb dadurch einiges Allmosen herausgelocket, und solches sich, wo nicht gänzlichen, doch guten Theils appropriret oder mit Zechen sträflicher Weiß verconsumirt, also daß gutthätiger Gemüther Absichten in solchen Fällen gänzlichen frustriret worden. Gleichwie wir aber als Landsfürst dergleichen Erfrechungen zum Betrug so vieler gutherzigen Unterthanen und Innwohnern keineswegs gestatten, sondern dargegen alle hinlängliche præcautiones zu gebrauchen vor nöthig erachtet haben, und uns dieses das beste Expediens angeschienen, allen und jeden unseren Aemtern alles Ernst anzubefehlen, auf derley Collectanten fleisige Aufsicht zu haben, und keinem das Sammlen zu erlauben, es habe dann ein solcher desfalls eine von uns eigenhändig, oder in unserer Abwesenheit von unserem Statthalter mit Vorwissen unseres beygesetzten geheimbten Raths unterschriebene schriftliche Erlaubnus vorzuzeigen, allen übrigen aber inclusinete scharf zu inhibiren,

sich

ſich deſſen gänzlichen zu enthalten; alſo haſt du ein ſolches auch allen deinen Amtsuntergebenen Schultheiſſen, Staabhaltern und Gemeinden publiciren, keine andere Collectanten, als wie wir bereits gemeldet, mit unſerer Erlaubnus verſehen in ihren Orthen ſamblen zu laſſen; du aber haſt von Amtswegen genaue Sorg zu tragen, daß gegen dieſes unſer expreſſe Verbott ſich keiner künftighin deſſen unterfange; wornach du dich dann ſowohl als ſämtliche Gemeinden zu achten und vor Straf zu hüten wiſſen werdet. Die wir ſonſten ꝛc.

XLI.

An alle Ober- und Aemter, Bruchſal den 5. März 1723.

Die Güter und Habſchaften der abziehen wollenden Leibeigenen ſollen nach dem jetzigen wahren Werthe geſchätzet werden.

Von Gottes Gnaden wir Damian Hugo ꝛc. Es iſt uns von unſerer Hofcammer aus verſchiedenen Vermögenszetteln, welche von denen Aemtern und Gerichteren derjenigen leibeigenen Leuthen, ſo ſich der Leibeigenſchaft loskaufen wollen, um den ihres Vermögens proportionirlichen Tax anſetzen zu können, ertheilet worden, vorgetragen worden, wie daß dieſer mit allen ihren Mittelen auſſer Land ziehenden Leuthen Vermögenſchaft alleinig auf ihre liegende Güther nach dem uralten ſehr niedrigen Schatzungsfuß und nicht, wie billig und Rechtens, nach ihrem jetzigen Pretio und Vermögen zu unſerer Rentheammer merklichen Schaden angeſchlagen und taxiret worden ſeyen. Wann dan der allzugeringe Mann, miſſionstax nicht nur unſerem Cameralintreſſe, ſondern auch dem Publico ſelbſten ſehr präjudicirlich, zumalen hiedurch denen liederlich- und laufens gewohnten Leuthen zum hin und herlaufen der Weeg gebahnet, und unſere Gnad zur Entlaſſung der Leibeigenſchaft in würklichen Misbrauch gezogen wird; alſo befehlen wir euch gnädigſt hiermit, dafern jetzt und künftig fort etwelche erwähnter Leuthen, welche aus dem euch gnädigſt anvertrauten Oberamt in andere Herrſchaften mit Sack und Pack ziehen, oder ein Kind, ſo mit der Erhaltung der Manumiſſion um beglaubten Schein ihres Vermögens bey dem Amt anhalten würden, daß ihr allezeit hierunter den Schultheiſſen und Gericht des Orts ihrer Pflichten, womit ſie uns und dem Hochſtift verwandt und zugethan, fleißig ermahnen, ihre Hauß, Hof, Güther, beweglich und unbewegliche Nahrung und vermuthliche Baarſchaft, auch über den Hauß-Gebrauch zum Commercio vorräthigen Wein und Früchten, fürnemblich Hauß und Güther, aber nicht nach dem alten und anher bis zu etwa erfolgender Renovation üblichen Schatzungsfuß, ſondern nach ihrem jetzigen Werth, was nemlich die Güther von Zeit zu Zeiten im Kauf und Verkauf werth ſeyen, äſtimiren und benöthigten oder gut befindenden Falls handtreulich ausbringen, den Schein unter Gerichts Inſiegelen und Unterſchrift ausfertigen laſſen, und dann ſolchen Schein ſelbſten ebenfalls und pflichtmäſig mit euerem Oberamts Inſiegel und eigenhändiger Subſcription bey ſchwehrer Verantwortung begleithen, und corroboriren ſollet, auf daß weder in taxa manumiſſionis noch in dem Abzug des zehenden Pfennings das herrſchaftliche Intereſſe alſo ohnverantwortlichen künftig mehr defraudiret werden möchte. Ihr volle ziehet hiebey euere pflichtmäſige Schuldigkeit, und wir verbleiben ꝛc.

XLII.

An alle Ober- und Aemter. Speier den 23. März 1723.

Erneuerte Verordnung wegen Einſchickung der Amtsprotokollen und Frohndregiſter.

Obwohlen allbereits mehrmalen in Conformität Eminentiſſimi gnädigſten Befehl reſcribiret worden, daß von jeden Ober und Aemtern die Protocolla ſowohl als auch die einzuſchicken befohlene Frohndregiſter ordentlich alle Monat anherp eingeſchicket werden

sollen; so ist nichts destoweniger diesem Befehl zeithero noch nit schuldigst nachgelebet, sondern oft von 2 bis 3 Monathen die Protocolla und Frohndregister zusammen einkommen; Wir wiederhohlen dahero dahero nochmals alles Ernsts diesen Unseren Befehl dahin, daß der Herr Oberamtmann dasigen Amtsschreiber zu bedeuten habe, daß solcher ohne alle Ausstellung die monathliche Protocolle und Frohnregister gleich zu End eines Monats bey anderwertiger Ahndung überschicken, und einliefern solle. Wir versehen uns schuldiger Befolgung, und seynd ꝛc.

XLIII.

An alle Ober- und Aemter. Speier den 1. April 1723.

Die Ausrufscheine müssen von den Aemtern begehrt, und diese Sache jedesmal protocolliret werden.

Wir haben erst unlängst in Erfahrung gebracht, daß bei denen Ober und Aemtern, denen sich zu verheurathen gewilleten Personen die gewöhnlichen Ausrufzettlen von einem Beamten ohne vorhero ordentlich bei dem Amt desfalls angesuchet zu haben, ertheilet worden. Gleichwie sich aber geziemet, daß mit Benahmsung des Supplicantis und nöthiger der Sachen Umständen dem Protocollo dergleichen petita inseritet werden, und alle Amtsgenoßene hievon Notiz haben; also ist hiermit unser Befehl, daß künftighin kein Beamter privative die Ausrufzettlen austheilen solle, sondern hierüber bei ordentlichen Amtssessionen, wo die sämtliche Amtsglieder beysammen, die Sache vorgenommen und die Ertheilung sothaner Zetteln resolviret, oder aber wo bei denen Unterämtern nur ein Beamter befindlich die Austheilung mehrgedachter Ausrufzetteln mit Vorbewußt des Oberamts geschehen solle; wornach künftighin sich zu achten, und wir seind ꝛc.

XLIV.

An alle Ober- und Aemter. Speier den 4. May 1723.

Verbot gegen die Auswanderung der Unterthanen.

Nachdeme zeithero eine ziemliche Anzahl deren hochfürstlichen Unterthanen von verschiedenen Aembtern ihre Haab und Güter losgeschlagen, und nach erhaltener Manumission sich aus hiesigen Landen in Ungarn begeben haben; dieser Abzug aber allzu gemein werden will, und dahero wegen darunter obwaltenden triftigen Ursachen solches Lauffen deren Hochstifts Unterthanen so mehr dermalen ferners nit gestattet werden soll, als eingezogenen Nachrichten zufolg von benachbarten und entlegenen Herrschaften dergleichen Abzug gänzlich eingestellet worden ist; also wird dahero ein solches demselben und Euch des Endes befehlend zu wissen gefüget, um damit in allen Amtsdorfschaften die behörige Publication beschehe, daß a dato an keinem einzigen Unterthan so in diesen Absichten in entfernte Länder zu gehen vorhabens, die hiezu erforderliche Manumission und Erlaubnuß ertheilet werde; wornach ein jeder sich sodann zu richten wissen wird. Wir versehen uns schleunigen Befolgs und seind übrigens ꝛc.

XLV.

An alle Ober- und Aemter. Speier den 1. Junius 1723.

Sollen ohne höchstes Erlaubnuß keine Hintersaßen angenommen werden.

Von GottesGnaden wir Damian Hugo ꝛc. Nachdeme wir von einiger Zeit her wahrgenommen, daß sehr viele unserer leibeigenen Unterthanen pro obtinenda manumissione eingekommen, auch solche praesticis praestandis erhalten, daraufhin aus unseren Landen, in Hofnung ihr Glück anderwärts besser zu finden, gezogen; So haben wir endlich diesem allzu frequenten Laufen mittels erlassenen Befehlen führohin keine manumissiones absque nostro speciali Consensu zu ertheilen, gehemmet, worbeinebens

wir

wir dann auch gnädigſt befohlen, daß derlei Manumiſſi im Fall dero Ruckkunft in unſere Landen keineswegs mehr angenommen, ſondern alsbalden fortgewieſen werden ſollen. Da Wir aber auch nicht unzeitig beſorgen, es dörfften aus ſchändlichen Privatabſichten und Intereſſe etwan in unſeren Städten, Flecken und Dorffſchafften, (wie ehedeſſen beſchehen) mehrmalen Hinterſaſſen angenommen werden wollen; als haben Wir hierdurch ein ſolches Beginnen gänzlich einſtellen und unter ein hundert Reichsthaler ohnabbittlicher Straf alles Ernſtes verbieten wollen, daß keiner unſerer Amtleuten, Keller, Schultheiſſen, Anwalden und Gerichten ſich unterſtehen ſolle, gegen dieſes unſeres Verbott einen Hinterſaſſen ohne Herrſchafftliche Erlaubnus (die der, ſo angenommen zu werden verlanget, ſelbſten ſuchen ſolle) anzunehmen, geſtalten Wir auch desfalls unſerem Fiſcalen gnädigſt befohlen, darauf genau zu invigiliren, und in Uebertrettungsfall alſogleich ſein Amt zu thun. Ihr ſollet alſo dieſe unſere gnädigſte Willensmeynung und Befehl allen euren Amts untergebenen Dorffſchaften alsbalden bekannt machen, und mit allem Ernſt halten, und uns wirklich eine Liſtam einſchicken, wie viel Taglöhner, Hinterſaßen ꝛc. ſich in unſern Städten, Flecken ꝛc. ꝛc. aufhalten, auch ſolchen ſelbſt ſchuldigſt genau nachkommen. Die Wir ꝛc.

XLVI.

An alle Ober- und Aemter. Speier den 30. Auguſt. 1723.

Bei Einziehung eines Verbrechers, iſt ſogleich zu berichten, und die Unterſuchung möglichſt zu vollenden.

Wir haben zeithero gar misfällig wahrgenommen, was geſtalten bei ſich ereigneten Criminalfällen, die Delinquenten öfters etliche Täge ja ganze Wochen bei denen Ober- und Aemtern arreſtirlich angehalten werden, ehe von deren Arreſtirung und Verbrechen uns ſchuldigſte Nachricht und pflichtmäſiger Bericht erſtattet werde. Gleichwie nun aber die Delinquenten Hochfürſtlicher Kammer oder denen Unterthanen a charge ſitzen und durch deren lange Verpflegung ohnnöthige Koſten verurſachet werden; Alſo iſt hiermit unſer geſchärfter Befehl, daß ein jeder Beambter, ſobald nun in deſſen anvertrauten Amt ein oder mehr Delinquenten arreſtirlich eingebracht wird, ſich ſirper delicto ſummariter informire, und ſogleich ohne einige Verweilung ſeinen pflichtmäſigen Bericht hierüber erſtatte, mithin ſothane Criminalſachen in keine Weege im geringſten retardire. Wir verſehen uns hierbei dergeſtalten accurater Befolgung, daß ein jeder ſich desfalls vor ſchwerer Verantwortung zu hüten ſuchen werde, und wir ſeynd ꝛc.

XLVII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 6. Oktober 1723.

Verbot die Schweine auſſer Landes in das Aeckerig einzuſchlagen.

Von Gottes Gnaden Wir Damian Hugo ꝛc. Uns iſt von unſerer Rentkammer per protocollum unterthänigſt hinterbracht worden, was geſtalten einige Dorffſchaften, und zwar dergleichen, ſo ihr benöthigtes Bau- und Brennholz auch die Wayden für ihr Viehe aus unſern hochfürſtlichen Waldungen, und dieſes im geringen Preiß ohnedem genieſen, ihre Maſtſchwein auſſer Land ins Aeckerig einſchlagen, oder auch im minderen Preiß, als der a camera angeſetzte Tax ad 1. fl. das Stück prätendiren zu wollen ſich vernehmen laſſen. Gleichwie nun vorgedachter Wayd und Holzgenuß ohnedem ex ſpeciali gratia (indem die Fremde ein weit mehreres dafür gern zahlen) geſchiehet; andertens aber von benachbarten Herrſchaften verbotten wird, keine Schwein auſſer Land ins Aeckerig zu treiben; alſo iſt unſer gnädigſter Will und Befehl hiermit, daß von unſern Unterthanen auch Hinter- und Beyſaſſen keine Schwein auſſer Land ins Aeckerig geſchlagen wer-

 den,

ben, und dieſes bey Verluſt der vorangeregten Wayd- und Holzgenuſſes und 10. Rthlr. Straf. Ihr habt alſo dieſen unſern gnädigſten Will und Befehl in eurem euch gnädigſt anvertrautem Amt behörig zu publiciren, und dahin ferner beſorgt zu ſeyn, daß dieſer unſerer gnädigſten Intention unterthänigſt nachgelebet werde. Wir verbleiben ꝛc.

XLVIII.

An alle Ober- und Aemter Speier den 7. Oktober 1723.

Wegen Rubricirung der Schriften.

Was Seine Hochfürſtliche Eminenz unſer allerſeits gnädigſter Fürſt und Herr wegen Rubricirung deren an die hochfürſtliche Dicaſteria vom Fiſco, Advocaten, Procuratoren und anderen Schrifftſtellern eingehende Memorialien und Akten in einer gedruckten hochfürſtlichen Verordnung gnädigſt anzubefehlen in hohen Gnaden geruhen wollen, hiervon zeigt die Anlage das mehrere. Gleichwie nun ſothaner gnädigſter Befehl zu jedermanns Notitz ſchuldigſt zu publiciren, alſo überſchicken Wir dem Herrn Oberammann beigehendes Exemplar obgedachter gnädigſter Verordnung, um ſolche in denen angehörigen Amtsdorfſchaften nicht allein publiciren, ſondern demnächſt bei Amt offentlich affigiren zu laſſen, damit die gnädigſte Intention Eminentiſſimi von jedermann unterthanigſt befolget werde, und Wir ꝛc.

Von Gottes Gnaden Wir Damian Hugo ꝛc. Demnach Wir (wie jedermann annoch ruckerinnerlich ſeyn wird) nach der im Hochſtift Speyer angetrettener Unſerer ſchwerer Regierung aus ſelbſtiger mißfälliger Wahrnehmung bewogen den gnädigſten Befehl dahin ergehen laſſen, daß alle an Unſere Regierung und übrige Dicaſteria von Fiſco, Advocaten, Procuratoren und anderen Schrifftſtelleren eingehende Memorialia und Acta, wie ſie auch Nahmen haben mögen, ohne kurze darauf geſetzte Rubric des Inhalts oder Begehrens nicht übergeben, weder angenommen, wie auch alle in denen Canzleyen beſchehene Expeditiones rubricirt, und ferners aller Confuſion vorzubiegen, hinführo keine ſowohl Conſiſtorial, Jurisdictional, Civil, Criminal und Cameralia als andere Acta zu Unſeren Hauptarchivis incomplet und ohndeckdirt überlieffert und überreichet werden ſollen; ſo müſſen Wir jedoch ohngeachtet dieſer Unſerer ſo heilſam und nothwendig beſchehener gnädigſter Verordnung mit höchſtem Unwillen hören und ſehen, daß bis dato dieſem nicht allein, wie ſchuldig, nicht nachgelebet, ſondern vielmehr alles Gehorſambs vergeſſen, vilipendirt und in Wind geſchlagen worden; dahero Wir Uns zum andertenmahl gemüſſiget befunden, den vorangeregten ergangenen Befehl mit aller Schärffe zu reiteriren und zu wiederhohlen, gnädigſt befehlend, von dato an ins künftig allem obigen bey Vermeydung ſchwerer Ungnad und ohnausbleiblicher Straff völlige Parition zu leiſten und beſtens nachzukommen. Wornach dan ein jeder ſich zu richten wiſſen wird. Geben in unſerer Stadt Bruchſal den 26. Julii 1723.

XLIX

An alle Ober- und Aemter Bruchſal den 3ten Nov. 1723.

Verordnung die Erhaltung der Weege und Landſtraßen betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Damian Hugo ꝛc. Euch iſt zwar nicht unbekannt, was Wir mittelſt Anſchlieſung einer ausführlichen Verordnung in pto. Reparir- und Unterhaltung deren in unſerem Biſt- und Fürſtenthum Speier und denen dazu gehörenden Landen befindlichen Weegen und Landſtraßen in Anno 1720. circa finem Octobris alſchon gnädigſt reſcribiren und ernſtlich demandiren laſſen; gleichwie Wir aber an ein und an-

der

deren Ort mit vielem Vergnügen geſehen, wie ſorgſam unſer Befehl zu des Publici und des Landes Beſten beſorget worden; alſo haben Wir herentgegen mit vielem Verdruß an ein ſo andern Orten, auch erſt kürzlich ſelbſten in augenſcheinliche Erfahrnus gebracht, und uns auch referiren laſſen, daß dieſe unſere ſowohl zu des Publici Nutzen als auch unſerer Landen ſelbſt eigenem Beſten herausgelaſſene höchſtnöthige Verordnung ſehr ſchlecht- ja an einigen Orten gar nicht per totum gehorſamſt befolget, die in angeregtem Mandement in puncto 15. expreſſe enthaltene Säuber- und reſpective Aushebung der Gräbe zu Abführung des Gewäſſers auch nicht geſchehen und obſervirt worden, mithin überdies noch weiters ſehen müſſen, daß die Straßen und Weege derogeſtalten eng und ſchmal an einigen Orten ſeind, wo erſtlich ohnmöglich zwei Wägen neben einander fahren und ausweichen können, ſondern allezeit ein Kleis brauchen müſſen, und nachgehends kein Wunder iſt, daß es bei auch ein wenig einfallendem Regenwetter gleich böſe Weeg gebe; und dann zweitens die ſo heilſam angeordnete Reparirung ohnmögiich was helfen könne; als finden Wir uns hierdurch gemüſſiget, euch den reiterirten gnädigſten Befehl hiermit zuzuſchicken, daß ihr nicht allein angeregte Verordnung ſogleich nach Empfang dieſes nochmalen aber mit beſſerer Attention durchleſen, und bei zwanzig Rthlr. Straf in eurem euch gnädigſt anvertrauten Amt, die darinn enthaltene Puncten in Reparirung deren Straßen und Weegen, auch Aushebung und Säuberung deren Gräben ad amuſſim gehorſamſt befolgen, ſondern auch an denenjenigen Orten, wo die Weege und Straßen ſich ſo eng und ſchmal befinden, die Verfügung alsbalden dahin vorkehren ſollet, womit die Weege die geſetzte Breite wenigſtens nach und nach erlangen mögen, und alſo die Paſſagiers nicht alſo hinkünftig ein Kleis zu brauchen gleichſam gezwungen ſeind. Wir verſehen uns von Euch einer accurateren Befolgung hieruntter, und halten uns bei nicht befehnd vornehmender Obſervirung mit der angeſetzten ohnausbleiblichen Straf allenfalls an euch, und laſſen euch herentgegen an eure in ſubordinatione ſtehende Subalternen wieder euren Recours; wornach ihr euch zu achten, und Wir ſeind euch ꝛc.

Wiederholte Verordnung wegen Anpflanzung der Nußbäume.

Auch ꝛc. haben Wir in Anno 1720. des Monats Decembris und unterm 3ten Novembris v. Jahrs wegen Pflanzung deren Nuß- und anderen Bäumen an denen Straßen unſers Fürſtenthums und Landen an Euch eine Verordnung erlaſſen, wie Wir die durch die unglückliche Kriegszeiten ruinirte in denen Feldern und Straßen geſtandene fruchtbare in Specie aber Nußbäum aus landfürſtlicher Sorgfalt und Obſorg zum Nutzen und Profit auch Zierd des Landes und Unterthanen wieder gepflanzet und eingerichtet haben wollten. Nachdeme nun aber dieſes auch von Euch behörend nicht befolget, ſondern an vielen Orten dato noch keine geſetzet oder wo einige etwa ausgeblieben, nicht wieder nachgepflanzet worden ſeynd, dieſes aber gegen unſere poſitive Befehl und Verordnung iſt; als reiteriren Wir hieher die angezogene Reſcripta, Befehl und Verordnungen, und wollen dabei gnädigſt, daß ihr bei der angeſetzten 20. Rthlr Strafe einmal abſolute darauf halten, und die Emporrichtung der Nuß- und anderen fruchtbaren Bäumen an denen Straßen euch mit allem Ernſt angelegen ſein laſſen ſollet und verbleiben euch, ut in lit. Bruchſal 3. Nov. 1723.

Darf ſich kein Beamter über 3. Wochte von ſeiner Stelle entfernen.

Auch ꝛc. hat ſich bis hiehin vielmal geäuſſeret, daß einige von unſeren Beamten, ohne gehabte von Uns oder unſerer Statthalterei ſpeciale Erlaubnis ſich auf einige Täge, oder jeweilen gar Wochen aus ihren Aemter anderſtwohin in ihren Privatgeſchäften

begeben, und in ihrer Abweſenheit uns und unſerem Hochſtift der indeſſen vorgefallene Dienſt dardurch nicht hat pflichtſchuldigſt können beobachtet werden, auch unſere Aemter unverantwortentlich leer und ohne Vorſtand geſtanden ſeind; dieſes aber in ſich ein ohnverantwortlich und ohnleidentliche Sach iſt, auch bei denen geringſten Herrſchaften nicht geduldet wird; als wollen und befehlen Wir hiermit ernſtlich, daß fürohin keinem Beamten erlaubt ſein ſolle, ohne herrſchaftliche oder der Statthalterei Vorwiſſen und Conſens länger als 3. Nächt höchſtens von ſeinem Amt und Poſto zu ſeyn: ſollte ſich aber ein caſus ereignen, wo ſummum moræ periculum dabei wäre, ſo hat ſolcher Beamter oder Bedienter ſolches wenigſtens gleich der Herrſchaft oder Statthalterei in Abweſenheit anzuzeigen: welchem Befehl Wir hiermit unter fünfzig Reichsthaler ohnnachläſiger Strafe nachgelebt und befolget haben wollen; wormit Wir ut in lit. Bruchſal 3. Nov. 1723.

Dürfen die Gemeinden keine Güter oder Waldungen ohne Erlaubniß austrotten.

L.

An alle Ober und Aemter. Bruchſal 31. Jänner 1724.

Von Gottes Gnaden Wir Damian Hugo. ꝛc. Da Wir bishiehin ab verſchiedenen uns beſchehenen getreuen Anzeigen auch wohl ſelbſtigen Augenſcheinen wahrgenommen haben, daß verſchiedene Gemeinden unter dem Vorwand, es wären ihre privative zuſtändige gemeine Waldungen, Allmenten und Güter, nach ihrem Wohlgefallen damit ſchalten und walten, wie es ihnen beliebet, und mancher nach ſeinem privat Nutzen und Abſichten anſtändig verfahret, ſo, daß die Nachwelt ſich deſſen beſchweren dörffte, in Anſehung daß es ihren Nachkommlingen zu Schaden und Torto gereichet, uns aber gleichwohlen obliegen will, in Zeiten ſowohl dergleichen eigenmächtig und ſchadhaften Beginnen zu Zeiten durch heilſame Verordnungen zu ſteuern, als auch dem Unheil und Uebel einen Halt zu machen; alſo haben wir hiermit euch gnädigſt anbefehlen wollen, in allen euch gnädigſt anvertrauten Amtsorten alsbalden publiciren zu laſſen, daß Wir hiermit und in Kraft dieſes allen und jeden unſeren Gemeinden alles Ernſtes und unter 50 Rthlr. herrſchaftlicher Straf verbieten laſſen, daß von dato an fürohin keine Gemeinde weder in unſrigen noch ihrigen Waldungen, Bruchen und Feldgüthern, auch Haiden, Allmenten, weder was aushauen, rotten, noch ſonſten was unternehmen ſollten, es ſeie dann vorhero bei uns desfalls die Anzeige, und von denen dazu jedesmalen committirten Leuthen die Beſichtigung geſchehen, auch nach deren erſtatteten Relation von uns der ſchriftliche Conſenz erhalten und euch vorgezeigt worden: Wir haben dahero unſeren Ober- und Amts Waldfauten, Förſteren und Jägeren auf das ſchärfeſte bereits eingebunden, hierauf genaue Obacht zu haben, die Freveler und Uebertretter dieſes unſeres gnädigſten Befehls zu conſcribiren und uns ſogleich anzugeben; wollen mithin auch gnädigſt, daß ihr auch davor Sorg tragen ſollet, damit unſere gerechte und heilſame Abſichten ſchuldigſt befolget werden; die Wir uns dann desfalls zu euch gnädigſt verſehen, und Euch ꝛc.

LI.

Sollen die Berichte von allen anweſenden Beamten unterſchrieben werden.

An alle Ober- und Aemter. Speier den 14ten Hornung 1724.

Es haben Se hochfürſtliche Eminenz unſer allerſeits gnädigſter Fürſt und Herr uns gnädigſt referiren laſſen, wie dieſelbe mit Verwunderung geſehen, daß bei denen Ober- und Aemtern die Berichte an dieſelbe auch die Atteſtata ſo in Amtsverrichtungen und ſonſten gegeben werden, von denen Amtſchreibern und Schreibern alleins unterſchrieben würden; mithin dardurch allerhand Dinge zum Vorſchein kommen, ſo nicht recht

ſeien,

ſeien, und ſowohl zu Unterſchleif der Herrſchaft und Aemtern, als auch zu torto deren Unterthanen geſchehen thäten. Gleichwie nun Eminentiſſimi gnädigſter Befehl ſo fort dahin ergehet, daß hinführo alle dergleichen Dinge von allen anweſenden Beamten bei 20 Rthlr. Straf unterſchrieben, auch denen ſämtlichen Amtsunterthanen dieſe gnädigſte Verordnung publiciret werden ſolle, daß kein anderer Bericht, Attestat, oder wie man es ſonſt nennen möge, gelten ſolle; alſo wird demſelben und euch dieſer gnädigſter Befehl der Urſachen bekannt gemacht, denen Unterthanen nicht allein behörend publiciren zu laſſen, ſondern mittels gnädigſt anbefohlener Subſcription aller dergleichen Sachen ſolchen unterthänigſt zu befolgen, und ſich vor Straf und Verantwortung zu hüten; deme man alſo wohl zu thun wiſſen wird, und Wir verbleiben ꝛc.

LII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 11ten Mai 1724

Den abziehen wollenden Unterthanen ſollen vor gnädigſt ertheilter Entlaſſung keine Güter verſteigert werden.

Von Gottes Gnaden Wir Damian Hugo ꝛc. Gleichwie Wir mehrmahlen wahrnehmen, daß verſchiedene unſerer Unterthanen das aus dem Land lauffen und hinwegziehen wieder anfangen, und inſonderheitlichen in Verkaufung ihrer Güter welche ſie vor erhaltener Manumiſſion ohne der ſämtlichen Beamten Vorwiſſen gegen bisherige Verordnung zu verkaufen ſich anmaßen, viele boshafte herrſchaftliche defraudationes darunter gebrauchen; wir aber dieſem Uebel in Zeiten zu ſteuern uns gemüſſiget finden; alſo iſt hiermit unſer Befehl, daß ihr allen unſern eures Amts anvertrauten Unterthanen gleich nach Empfang dieſes publiciren ſollet, daß von nun an keinem mehr erlaubt ſeyn ſolle, ohne Vorwiſſen aller unſerer zu dem Amt gehörigen Beamten bei funfzig Rthlr. Straf das Seinige zu verkaufen; und da ſich ein oder anderer jedannoch ſolche zu erkaufen erkühnen würde, derſelbe ebenfalls in die 50 Rthlr. Straf würklich verfallen; ihr aber, falls ihr dergleichen Ver- und reſpective Erkaufungen, ehe und bevor der herrſchaftliche Conſenſus ad manumiſſionem euch vorgezeiget ſeyn wird, zugeben und erlauben werdet, gleichergeſtalten 50. Rthlr. Straf ohnnachläſig zalen und erlegen ſollet. Ihr habt ſolchemnach euch vor Schaden zu hüten, und dabeinebſt unſeren Unterthanen zu ihrer Warnung auch dieſen unſeren Befehl wohl begreifen zu machen. Die Wir ꝛc.

LIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 26. Mai 1724.

Die auswärtige im Sommer oder Winter im Lande arbeitende und ſich aufhaltende Handwerksleute ſollen die Nahrungsſchatzung entrichten und die Frohnden leiſten.

Von Gottes Gnaden Wir Damian Hugo ꝛc. Uns iſt theils von einigen unſeren Landes-Unterthanen beſchwerend angebracht worden, theils ſonſten her durch unterthänigſte Berichter vorgekommen, wie daß verſchiedene verheurathete Maurer und Handwerksleuthe auch ſonſtige Taglöhner in unſeren Hochſtiftsorten mit Weib und Kindern ſich aufhalten, welche den Sommer hindurch entweder an unſerem oder anderem Bauweſen im Land arbeiten, und den Winter über, da ſie nicht arbeiten, jedoch in unſeren Dorfſchaften und hin und dar im Land ihre Nahrung ſuchen, weder die ſowohl im Sommer als Winter vorfallende Frohnden, und Schatzung entrichten und wie andere präſtiren, weder ihre Weiber, da ihre Männer in herrſchaftlicher oder ſonſtiger Sommerarbeit occupiret, ſich zu denen auf ſie gleich denen Wittweibern kommende Frohnden, als in denen herrſchaftlichen Gärten zu ſchoren, zu jetten, Dung einzutragen, auf denen Wieſen das herrſchaftliche Gras zu verwerfen, dörr zu machen ꝛc. verſtehen, ſondern all ſolches nur unſeren Unterthanen zu ohnerträglichem Laſt anheim kommen laſſen, und eben darum die

Frohnfreiheit prätendiren thäten, weilen in herrschaftlicher Arbeit, wovon sie jedoch wohl und richtig bezalet werden, oder sonsten im Land ihre Nahrung sucheten, mithin keinem einen Abbruch oder Tort thäten, stünden. Gleichwie nun aber dieses niemalen unsere Intention gewesen, diejenige in unseren Landen mit Weib und Kindern ihr domicilium habende und an herrschaftlichen Gebäuen oder sonsten im Taglohn arbeitende Leuthe zum Last unserer Unterthanen weder von denen vorfallenden herrschaftlichen und anderen Frohnden zu liberiren, noch zu schuldiger Abtragung des Nahrungsgulden nicht anzuhalten, zumalen und da

1mo. solchergestalten sich der mehreste Theil Einwohner um die tägliche Sommer arbeit zu überkommen anmelden und anderen zu Haus gebliebenen alle sowohl Sommers als Winterszeit vorfallende Frohnden alleinig zu verrichten überlassen dörffte,

2do. ja dergleichen Leute ihre eigene Menage haben und

3tio. hier und dort bei unseren Unterthanen unter Obdach wohnen; sodann

4to. nicht zu muthmasen ist, daß sie ihre zu Nahrung benöthigte Speisen erkaufen, sondern vielmehr

5to. entweder von ein und anderen unserer Unterthanen erbettlen oder durch einige Arbeit abverdienen, oder gar nach Gelegenheit entwenden, worduch nur

6to. anderen einwohnenden bürgerlichen Dorfarmen, Taglöhnern und Spinnerinnen geschadet wird; also ist hiermit unser gnädigster Befehl, daß ihr all dergleichen Leute sowohl Manns- als Weibspersonen in so lang und weit sie keinen specialen Befreiungsschein von uns selbsten unterschrieben beibringen und vorzeigen werden, nicht nur den Mann, wann er den Sommer über in Arbeit stehet, und den Winter durch sich im Ort aufhaltet, zu Verrichtung der Frohnden gleich anderen Handfröhner, wie weniger nicht zu Abzahlung wegen im Lande suchender Nahrung quartaliter schuldigen Nahrungsgeld allerdings anhalten, sondern auch ihre Weiber gleich denen Wittiben zu denen fürfallenden Weiberfrohnden lediglich und ohne Absicht, durch unsern Ortsstabhaltern darneben anweisen lassen sollet, als von dergleichen Leuten wegen solch genieſsender Freyheit kein Heller geringer als von andern gearbeitet, mithin zu Nutz gnädigster Herrschaft das mindeste gezogen, noch prostituret, sondern denenselben der Taglohn wie anderen richtig bezahlet werden muß; und habt ihr diesen unseren Befehl sogleich allen unseren Unterthanen zu publiciren, und in eurem anvertrauten Amt der Schärfe nach darnach zu achten. Womit Wir ꝛc.

LIV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 30. May 1724.

Sollen die Berichte rubricirt und bündig geschrieben werden.

Von Gottes Gnaden Wir Damian Hugo ꝛc. Wir wollen kraft diesem gnädigst, daß ihr alle eure an uns hieher künftighin einschickende unterthänigste Berichter jedesmalen auswendig rubriciren, und das rubrum mit wenigen Worten also zwar setzen und exprimiren sollet, daß es jederzeit dem Nigro adäquat, und wir nicht nur gleich die Materie allemahl im Gesicht haben, sondern auch im registriren die Berichter und Schreiben desto faciller eintheilen lassen können; es ist aber solches nicht also zu verstehen, obsie die Rubrik auswendig auf das Couvert, sondern inwendig in dorso zu setzen: und weilen es uns in resolutionibus eine große Facilität geben wird, wann ihr in euren Berich-

richtern so ohne dem per posta separata gehen und darburch die Materie auseinander geleſen ſein müſſen, auch noch das obſervirt, daß ihr darinne per numeros als 1mo 2 3. ꝛc. gehet, und eure Bericht brüchig ſchreibet, das iſt, wie man die Concepten zu ſchreiben pfleget, da wir dann ſehr commod zu jedem numero unſere Gedanken ſetzen können; alſo habt ihr ſolches hinführo unfehlbar alſo zu vollziehen. Die Wir ꝛc.

LV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal 15. Julius 1724.

Verordnung die Schildgerechtigkeiten betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Damian Hugo. ꝛc. Demnach ſich hin und wieder geäuſſeret, daß jüngſt verloſchene, nicht exercirte, anderſtwohin transferirte oder gar niemalen concedirt geweſene Schildgerechtigkeiten zu Präjudiz deren von unſeren Herren Vorfahrern gegebenen in exercitio ſependen und von uns ferners ad tempus concedirenden Schildgerechtigkeiten anjezo wieder aufgeſucht, und mit allerlei ſcheinbaren Prätexten und Bezeichungen, daß dies- oder jener geſehen, und noch wiſſe, daß an dies, oder jenem Haus ein Schild gehangen, ohnwiſſend quo jure, an in perpetuum, an ad tempus die Conceſſion geſchehen, wieder empor gebracht werden wollen: dieſen ſo gefährlichen unſerem privato zu nahe gehenden Principiis und Unterwindungen nun, und damit fürterhin eine Richtſchnur deſſen geſetzet werden möge, befehlen und wollen wir gnädigſt, daß keine Schildgerechtigkeit mehr fürtershin gelten ſolle, als die ſolche unter unſerer- oder unſerer Vorfahrern Hand und Siegel haben, und produciren können, wie dann auch dieſe pro futuro intermiſſione exercitii voluntaria intra annum neceſſaria intra triennium dergleichen Schildgerechtigkeiten erloſchen, aufgehoben und caſſiret ſeyn ſollen. Worauf ihr veſt zu halten und deme gehorſamſt nachzukommen wiſſen werdet ꝛc.

LVI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 15ten Julius 1724.

In einem Orte, wo kein Wein wächſt, darf kein Strauſswirt ſein; in geringen Weinorten wird einem, in gröſſeren aber zweien ihr eigenes Wachsthum wechſelsweis zu verzapfen erlaubt; ꝛc. wird verboten ohne Ohm und Lagergelds Entrichtung den Wein viertelsweis zu verkaufen.

Von Gottes Gnaden Wir Damian Hugo ꝛc. Demnach Wir von unterſchieblichen Aemtern mißfällig vernehmen müſſen, wie daß zu Präjudiz der Schildgerechtigkeiten hin und wieder Strauswirth nach Belieben nicht allein angenommen worden, ſondern auch der Wein viertelsweis ohne Abſtattung des gewöhnlichen Ohm- und Liegergelds unter ſich zuſammen thuenden Compagnien abgegeben werden will; worunter aber ratione des erſteren neben dem Camerale auch das Publikum, wegen daß die Schildwirthe in Anſehung der von den vielen Strauswirthen ihnen entziehender Nahrung ſich auf das logiren und bewirthen deren Paſſanten, wie ſichs gebührt, nicht appliciren können, leidet; das lezte, ꝛc und viertelsweis Wein verkaufen ohne Ohmgeld in vorigen Zeiten allſchon von unſeren Herren Vorfahrern ernſtlich verbotten worden; als befehlen Wir dir hiermit ernſtlich und wollen gnädigſt, daß du in Orten, wo kein Weinwachs iſt, gar kein, in geringeren Orten wo Weinwachs iſt, ein, und in ſtarken Weinorten zwei Strauswirthen auf gewiſſe Art und Weiß wechſelweis, damit unſere Unterthanen in der Noth ihren Wachsthum, keinesweegs aber den auf Wucher erkauften Wein zu Geld machen, und ſich darmit aushelfen können, ſolchergeſtalten dulden ſollest, damit dieſer Strauſsverzapf nicht beſtändig einem, ſondern auf der Reihe, oder der es am benöthigſten ſeyn mögte, mit Benahmſung einer gewiſſen Quantität geſtattet werde; das ohne Um- und Liegergeld viertelsweis Wein verzapfen aber iſt bei 20 fl. herrſchaftlicher Straf zu verbieten, und ſolches behörend zu publiciren. ꝛc.

LVII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 3. Auguſt 1724.

Dürfen die Juden keine Rabbiner, Vorſänger und Schulmeiſter ohne Erlaubnis annehmen, und müſſen dieſelbe das Schutzgeld bezahlen.

Von Gottes Gnaden wir Damian Hugo ꝛc. Wir vernehmen ſehr mißfällig, daß verſchiedene in unſeren Landen im Schutz angeſeſſene Juden ſich freventlich unterſtehen, unter dem böſen Prätext eines Vorſängers und dann wieder mit Annehmung partikulär Schulmeiſtern uns viele fremde Juden in unſere Landen ohne Erlaubnis zu zuziehen, und ohne uns die gebührende Recognition darab zu geben, ſelbe sträflicher weis eigenmächtig aufzubehalten; wir haben dahero dieſem Uebel ratione futuri dergeſtalten mit Ernſt vorzubiegen und entſchloſſen, und befehlen in kraft dieſem gnädigſt, daß ihr euren Amts untergebenen Juden ſogleich in unſerem Nahmen bedeuten ſollet, ſich auf keinerlei Weis anzumaßen, einen Vorſänger oder Rabiner auf- und anzunehmen, wann nicht ſocher uns vorhero jedesmahl präſentirt, und von uns demſelben die Permiſſion gegeben worden ſeie, und daß die Judengemeinden vor dergleichen Vorſänger und Rabiner, wann ſie in unſeren Landen ſich befinden, das gewöhnliche Schutzgeld zu zahlen ſchuldig und gehalten ſeyn ſollten. Die privat und partikulär Judenſchulmeiſter betreffend, da ſolle imgleichen ſich keiner von unſeren Schutzjuden ohne unſeren vorherigen ſchriftlichen Conſens bei willkühriger Straf erkühnen, einen dergleichen anzunehmen, ſofort derjenige Jud der einen ſolchen zu halten von uns die Erlaubnis überkommen wird, alsdann auch vor denſelben pro rata temporis das Schutzgeld abzutragen gehalten ſeon: ratione præteriti und die sträfliche Aufbehaltung derlei Vorſänger, Rabiner, und privat Schulmeiſter hergegen belangend, worüber wir uns das fernere vorbehalten, da habt ihr hierüber in dem euch anvertrauten Amt, von wem und wie lang dergleichen ohne von uns gehabter Erlaubnis und davon gegebener gebührender Recognition allſchon aufbehalten worden, und zu dato noch behalten werden, die vordersamſte Unterſuchung annoch zu thuen, und euren Bericht uns ausführlichen demnächſt und pflichtmäſig darüber ad manus zu erſtatten. Ihr vollziehet hieran unſeren gnädigſten Befehl und wir ꝛc.

LVIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 22. Aug. 1724.

Werden die erledigte Schultheiſſenſtellen von höchſten Orten begeben werden.

Von Gottes Gnaden wir Damian Hugo ꝛc. Es iſt euch hiermit zur ſchuldigſten Beobachtung ohnverhalten, was geſtalten wir gnädigſt wollen, daß bey ſich ereignender Vacatur eines Schultheiſſen Dienſts die Auswähl- und Benennung eines andern dazu tauglichen nicht mehr wie bis anhero beſchehen, von unſerer nachgeſetzten Speierischen Regierung, ſondern von uns immediate ſelbſten vollzogen werden ſolle; ihr dahero an uns bei ſothanem ſich begebenden Erledigungsfall den Bericht abzuſtatten, und die unterthänigſte Anzeige desfalls gehorſamſt zu thun habet. Womit wir ꝛc.

LIX.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 26ten Auguſt 1724.

Soll kein Chriſt bei einem Juden unter dem nämlichen Dache wohnen.

Von Gottes Gnaden wir Damian Hugo ꝛc. Ab dem hierbei gehenden Anſchluß werdet ihr des mehreren unterthänigſt zu vernehmen haben, was wir wegen Abſtellung derzen ſonſt in allen Rechten ſo ſcharf verbottenen und hoch verpönten Zuſammenwohnungen deren Chriſten mit denen Juden in unſerem hohen Stift zu verordnen und zu befehlen ohnumgänglich nöthig zu ſeyn angeſehen haben. Gleichwie nun von dieſen Ver-

ords-

ordnungen jedem Pfarrer in unſerer Diözes ein Exemplar um ſeinem Amt nach ſich genau zu achten, und auf das ſchärfeſte genau zu halten; alſo legen wir euch auch ſo viel Stück gemelter Exemplarien hieran, als Ort in dem euch anvertrauten Amt ſich befinden, mit dem gnädigſten weiteren Befehl, ſolche alsbald, und ohne einige Zeitverweilung in jedem Ort behörigermaſen publiciren und bei Vermeidung der angeſetzten Straf deren 50 Rthlr. ohnfehlbar auf das ſchärfeſte darauf halten ſollet. Wir ſeynd ſolchemnach der gnädigſten Zuverſicht, ihr werdet deme gehorſamſt nachkommen und verbleiben ꝛc.

Von Gottes Gnaden Wir Damian Hugo ꝛc.

Demnach Uns glaubhafft hinterbracht worden, daß Unſere Unterthanen an einigen Orthen ſich erfrechen, mit Unſeren Schutzjuden gemeinſchafftlich unter einem Tach und in einem Hauß zu wohnen, ein ſolches aber in denen geiſt- und weltlichen Rechten, und Verordnungen nicht allein ſcharff verbotten, ſondern auch höchſt verpönt iſt, und das zwar aus trifftigen und wohlgegründeten Urſachen, ſo daß wir ſothanes ſtraffbare Beginnen nicht allein mit Kümmernus erſehen müſſen, und länger nachzuſehen, ohne ſchwehre Gewiſſens-Beängſtigung nicht vermögen noch geſinnet ſeyn; Als befehlen Wir Krafft dieſes Unſeres Decrets allen Unſeren Beambten und Unterthanen Unſeres Hochſtiffts und Fürſtenthums Speyer gnädigſt, und zwar unter 50 Rthlr. unausbleiblicher Straffe, welche ſo wohl der Jud, ſo eingenommen wird, als der Chriſt, welcher den Juden einnimbt, nebſt Schultheiſen und Anwald, wie weniger nicht die Beambten, welche eine ſolche verderbliche Cohabitation dulten und zugeben, ohne alle Ausnahm, und ohne zu hoffen habende Gnad werden zahlen müſſen, daß ſie gleich und in termino 14 Tägen a die publicationis dieſe ärgerliche Cohabitationes nicht allein abſtellen, ſondern auch ſich führohin nicht erkühnen ſollen, dieſes entweder ſelber zu thuen, oder zuzulaſſen, daß es von anderen geſchehe, ſo lieb ihnen iſt dieſer angedroheten Straff zu entgehen. Und damit auch Unſere paſtores in ſolchen die Seelſorg ſo ſehr angehenden Dingen keine ſtumme Prediger und Seelſorger ſeyn mögen, alſo declariren Wir auch einen Pfarrer in zwölff Reichsthaler ohnnachläſſiger Straff, ſo Uns als ihrem Biſchöffen dergleichen Aergernüß, wann ſie geſchiehet, oder nicht geändert wird, 14. Tag darnach längſtens nicht anzeigen, Wornach ſich ein jeder zu achten und für Schaden zu hüten wiſſen wird. Zu wahrer Urkund deſſen haben Wir dieſes Decretum eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm gemeinen Canzley Signet beſtärcken laſſen, mit dem Befelch dieſes Unſer Decret gleich zum Druck zu befördern, und ſolches ratione der weltlichen in alle unſere Aembter, ratione der Pfarrer aber in unſerer gantzen Diäces den Rural Capitulen einzuſchicken. Geben in unſerer Stadt Bruchſal den 8ten Auguſt 1724.

LX.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 19. September. 1724.

Verordnung gegen den Judenwucher.

Von Gottes Gnaden wir Damian Hugo ꝛc. Nachdeme wir mißfähig vernehmen müſſen, was geſtalten verſchiedene in unſers Hochſtifts Schutz angeſeſſene Juden höchſtſträflich ſich anmaßen thun, unſeren Unterthanen das Malter Korn, ſo etwa zur Frühjahrszeit 7 bis 8 Kopfſtück gegolten, ad 4 fl. auf den Herbſt mit Geld oder Wein zu bezahlen, ausborgen, ja viel arme Leut um nur etliche Gulden zu Abwendung etwa vorſeyender Execution zu lehnen, vor einen jeden Gulden eine ganze Ohm neuen Weins verſpre-

chen müssen, auch sothanen Wein, um nur ihren unverantwortlichen höchststräflichen Wucher nicht gewahr zu werden, die Juden nächtlicher Weil in ihre Häuser und Keller tragen ließen, wodurch dann die üble Folgerung oftmals komme, daß, wann die Herrschafft, unsere Kammer oder andere privilegirte Creditores bezahlt seyn wollen, öfters bei denen mehresten kein Wein mehr zu finden sey; wir herentgegen diesen ärgerlichen Land- und Leut verderblichen Juden Wucher durchaus und in keine Weeg zu gedulten gedenken, weniger unbestraft, und exemplarisch geahndet hingehen lassen können; als befehlen wir euch hiermit gnädigst, daß ihr gleich nach Empfang dieses sämmtlich bei euren Amt anvertrauten Unterthanen nicht nur alle diese Wucher bei 25 fl. Straf nochmalen verbieten, sondern auch denen, die auf derlei Conditiones von denen Juden Frucht, oder Geld ꝛc. entlehnet, bedeuten sollet, ehebalden solche Wucherer von diesem und vorherigen Regierungsjahren nahmhaft zu machen, damit wir nicht allein dergleichen Boßheit ernstlich bestrafen, sondern auch den erlittenen Schaden ihnen können refunditen lassen; immittels aber unter willkührlicher Straf ohne unsere Erlaubnis sothanen usurarischen Juden keinen Kreuzer zu bezalen, gestalten wir sie dabei gnädigst manuteniren, und daß keiner nicht allein mehr als den gewöhnlichen Valor und reichsconstitutionsmäsige Zinnsen bezalen, sondern auch der Anzeiger von der dem Wucherer anzusezenden herrschaftlichen Straf den dritten Theil haben sollte. Ihr habt an unterthänigster Vollziehung an euch nichts erwinden zu lassen, sondern alles pflichtmäsig zu bewürken und Bericht darüber zu erstatten, gestalten wir als Landesfürst und Bischof euch deshalben nicht allein eurer Pflichten erinnern, sondern auch euer Gewissen oneriren, und Gott deshalben von euch Red und Antwort an jenem scharfen Gerichtstag ohnfehlbar verlangen wird. Womit wir ꝛc.

LXI.

Die Juden sollen alle Monate das Schutzgeld bezahlen.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal 5. October 1724.

Von Gottes Gnaden wir Damian Hugo ꝛc. Auf mehrmalen beschehenes unterthänigstes Anzeigen, daß die in unseren Landen in unserem Schutz angesessenen Juden mit schuldigster Abzahl- und Entrichtung ihres dem Landesfürsten vor seine grosse, Tag tägliche schwere Landssorgfalt, Mühe und Arbeit ad privatum angehörigen Schutzgelds, ohngeachtet selbe 14 Tag auch 3 Wochen vor dem Verfalltag deswegen zum Ueberfluß anerinnert würden, sich nicht allein moros bezeugen, sondern dergestalten die Zahlung viele boshafter Weis trainiren thäten, daß endlich gar die Landsherrschaft darum defraudiret würde, befehlen wir dir hierdurch gnädigst, daß du zur hinkünftigen besseren Ordnung alle die in deiner dir gnädigst anvertrauten Kellerei fallende Schutzgeldere in die Monaten austheilen, und sämtlichen angesessenen Schutzjuden den terminum solutionis auf den lezten Tag jedes Monats sub pœna dupli anberaumen und publiciren sollest. Du hast hierauf allerdings vestzuhalten, und in nicht erfolgender accurater Einhaltung alsogleich zu berichten, damit wir dir alsdann das fernere befehlen können, gestalten im Versäumnißfall du uns dafür zu stehen, und von dem deinigen uns zu prästiren, den Regreß aber an Juden zu suchen hast. Die wir ꝛc.

LXII.

Soll an den Bittschriften was dafür bezalt worden, angemerket werden.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 14. November 1724.

Von Gottes Gnaden wir Damian Hugo ꝛc. Gleichwie wir eine nöthig und gute Sach zu seyn gnädigst ermessen haben, auf daß diejenige so in ihren Angelegenheiten bei uns

uns suppliciren und Memorialien übertreichen wollen, nicht mit enormer Anforderung und Tax von denen Memorialstellern übernommen werden können, deßfalls dahin die nachdrückliche Verordnung zu stellen, daß auf allen, wo der Concipist nach unserem vorhero schon herausgegebenen Befehl unterschrieben stehen soll, beigemerket werde, was dem Schriftsteller dafür zu machen bezalet worden sepe; also habt ihr in Conformität dieses unseres gnädigsten Befehls sogleich allen denen Advokaten, Procuratoren und Memorialstellern, so Suppliquen zu machen von uns die Permission haben, und bei einem Dicasterio sich befinden, es sogleich und unter dieser Verwahrenung zu intimiren, dafern uns von ihnen eine Schrift, wo nicht das, was dafür bezalet worden ehrlich und aufrichtig mit angeführt stehe, übertreichet würde, solche nicht angenommen und resitiret werden, sondern auch der Schriftsteller und Memorialmacher in 10 Rthlr. Straf verfallen sein sollte. Womit wir ꝛc.

LXIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 4. December 1724.

Dürfen die Memorialien nur von den gnädigst angestellten Schriftstellern gefertiget und unterschrieben werden.

Von Gottes Gnaden wir Damian Hugo ꝛc. Da wir unter andern bishero wahrgenommenen Unordnungen auch diese vermerket, daß in unseren Ober- und Aemtern sich viele eigenmächtig angemaaßet haben, ohne unsere speciale Bewilligung, Vorwissen und Erlaubniß unseren Unterthanen Memorialien zu machen, solche weder nach unserer hergegebenen Verordnung zu unterschreiben, weder das rubrum dem nigro adäquat auswendig zu exprimiren, und sofort vielmals uns mit mehresten unfundirten Klageschriften ohnnöthiger sowohl als sträflicher Dingen zu behelligen, mithin unsere arme Unterthanen um das ihrige zu bringen, wir auch hergegen hierinn remedirt, und diesertwegen in unseren Ober und Aemtern eine Ordnung gnädigst eingeführt haben und wissen wollen; als verordnen und befehlen wir hiermit und in kraft dieses gnädigst, daß uns ihr alle diejenige, welche ihr in eurem euch gnädigst anvertrauten Amt zu Machung der Memorialien nach unserer albereits emanirten Verordnung sähig befindet, ad acceptandum et approbandum vorstellen sollet, welchen sofort wir eine speciale mit unserer eigenen Hand unterschriebene Erlaubniß hiezu ad tempus dennächst geben lassen wollen, und wer sodann eine solche Erlaubniß hiernächst euch nicht wird vorzeigen können, derselbe solle auch keinem unserer Unterthanen sub pœna arbitraria mehr ein Memorial zu machen, und uns übertreichen zu lassen befugt seyn; es ist aber unsere Meinung nicht, daß wir unsere Unterthanen just an die Memorialsteller im Amt binden wollen, sondern ist uns genug wann sie nur von einem gestellet, so in unserem Land Memorialien zu machen befugt ist: welchem unsern gnädigsten Befehl nach ihr also euch gehorsamst zu achten habt. Die wir ꝛc.

LXIV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal 19. December 1724.

Von Gottes Gnaden wir Damian Hugo ꝛc.

Wegen Anpflanzung Frucht tragender Bäume an den Landstraßen.

Ob gleichwohlen wir uns ganz gnädigst dahin versehen haben, daß ihr in Conformität unserer in anno 1720. allschon ergangenen heilsamen Verordnung und dann unterm 3ten Novemb. 1723. bei 20 Rthlr. Straf reiterirten gnädigsten Befehls mit Pflanzung deren Nuß- und anderen Bäumen an denen Straßen unseres Fürstenthums und Landen, so durch die unglückliche Kriegszeiten ruinirt worden, und wir aus landsfürstlicher Sorgfalt und Obsorg zum Nutzen und Profit auch Zierd unserer Landen und Unterthanen gern wieder empor errichtet und gepflanzt sehen mögten, einmal den Anfang gemacht haben

werdet; ſo vernehmen wir nichts deſto weniger mit nicht geringem unſerem Verdruß, daß unſeres gegebenen Befehls ohngeachtet, ihr in euren euch anvertrauten Amtsdorfſchaften zu dato mit ſothaner Pflanzung an vielen Orten nicht nur nicht angefangen, ſondern an verſchiedenen Orthen anſtatt deren anbefohlenen Nußbäumen wider unſeren ausdrücklichen Befehl an denen Straßen Zwetſchgenbäume ſetzen, ſodann auch die wirklich gepflanzte Nußbäume um nicht beſchädiget werden zu können, nicht allerdings wohl mit Pfähl und Dörner verwahren laſſet. Allermaſen aber dieſes alles gerad gegen unſeren Willen und Befehl iſt; alſo laſſen wir eingangs angezogenen unſeren gnädigſten Befehl hiehero nochmahlen und dergeſtalten zwar wiederholen, daß, wofern ihr nicht in eurem Amt noch vor Winter, ſoviel es nur immer möglich, was aber nicht vor Winter noch zu thun, ohnfehlbar in dem Frühjahr die vorderſamſte Verfügung dahin thun werdet, wo mit unſerer emanirten ſchon gemelten Verordnung in allem die ſchuldigſte Folg geleiſtet werde, nicht nur die Gemeinden und Dorfſchaften, ſo ſolches unterlaſſen in die angeſetzte 20 Rthlr. Straf, ſondern auch ihr in das Duplum ipſo facto verfallen ſeyn ſollet, geſtalten ſothanen unſers Befehls Contravenirung, ſo blos allein zu des publici Beſten iſt, wir länger nicht nachſehen können. Hütet euch alſo vor Schaden, und vollziehet unſer Befelch, womit Wir euch ꝛc.

LXV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 22ten Jänner 1725.

Die um Manumiſſion anſuchende Leibeigene ſollen ihren Bittſchriften die Vermögensatteſtate beilegen.

Von Gottes Gnaden Wir Damian Hugo ꝛc. Da Wir bis hiehin verſchiedentlich wahrgenommen haben, daß uns die mehreſte Suppliquen von denen, ſo um die Manumiſſion unterthanigſt nachſuchen wollen, ohne die nöthige von des Orths Schultheiſen und Gericht, und unſeren Ober- und Aemtern mit dem gewöhnlichen Sigillen corroborirte Atteſtata ihres Vermögens zugleich mit beizulegen, eingegeben werden, und Wir und unſere Dicaſteria dardurch nicht allein ohnnöthiger Dingen aufgehalten, und die Sachen öfters vorgenommen werden, ſondern auch die Supplicanten ſelbſten vor neue Memorialien zu machen den Memorialienſtellern doppelte Zahlungen thuen müſſen; alſo befehlen wir hiermit gnädigſt, daß ehe und bevor uns dergleichen Suppliquen überreichet werden, die Supplicanten das nöthige jedesmalen zugleich mit beilegen ſollen; ſo ihr dann in eurem euch gnädigſt anvertrauten Amt zur jedermanns Nachricht zu publiciren habt. Die Wir ꝛc.

LXVI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal 24. Jänner. 1725.

Einſchickung der Straflisten.

Von Gottes Gnaden Wir Damian Hugo ꝛc. Nachdeme Wir von euch in Zeit 8 Tagen ohnfehlbar benachrichtiget ſeyn wollen, was, warum und von wem euch ſpecifi- ce dieſes 1724. Jahr ſo wohl von unſer Regierung und unſerem Conſiſtorio zu Speier und unſerer Kammer und Oberjägermeiſterei an Geldſtrafen einzutreiben anbefohlen worden, als auch was ihr ſelbſten in eurem euch anvertrauten Oberamt beſtraft habt, und wohin die Strafen determiniret worden ſeien; als habt ihr uns hierüber eine exacte Specification quoad minutiſſima unter obigen Termin unterthänigſt einzuſchicken. Die Wir ꝛc.

LXVII.

An alle Ober und Aemter. Bruchsal 30. Jänner 1725.

Sollen die Strafisten alle Viertelj. eingeschickt werden.

Von Gottes Gnaden Wir Damian Hugo ꝛc. Ueber unseren unterm 24ten Jänner an euch bereits ergangenen gnädigsten Befehl, uns specifice unterthänigst anhero einzuschicken, was ihr dieses letzt abgewichene Jahr in allem an Strafgeldern eingenommen habet, von wem, auch wie und warum solche geschehen, und wohin determiniret worden sein, wollen und befehlen Wir hiemit und in Kraft dieses fernerweit gnädigst, daß uns ihr hinkünftig alle Quartal einen ordentlichen Extractum deren Strafen mit behöriger Bescheinigung per debet, solvit, et restat, zu unserer sichern Nachricht ohnfehlbar unterthänigst einschicken sollet: wessen Wir uns gänzlichen versehen und sind ꝛc.

LXVIII.

An alle Dikasterien, Ober- und Aemter. Bruchsal den 31ten Jänner 1725.

Welche fiskalische Klagen bei den Gerichtsstellen anzunehmen seien.

Von Gottes Gnaden Wir Damian Hugo ꝛc. Da Wir bis anhero öfters und mehrmalen mit unserem jedesmaligen Widerwillen wahrbenommen haben, daß die von unserm Fiscali in verschiedentlich sich ereigneten Materien gegen ein und andere bei unsern Dicasterien und Aemter einzubringende fiscalische Klagden wo nicht gar ungetriebener erlegen geblieben, doch so in das weite hinaus ohnverantwortlicher Weiß gespielet worden seyen, daß auch zu dato die allerwenigst der jedoch Pflichtschuldigsten Gebühr nach in ihrer behörigen Ordnung fort- und ausgeführet worden: Wir seind solchemnach auch hierinn Aenderung zu machen gemüssiget, wollen so fort in kraft dieses gnädigst und ernstlich, daß, gleichwie Wir unserm dermaligen Fiscali Franz Joseph Brentano albereits die Andeutung haben thun lassen, hinführo alle fiscalische Klagden wie es sich ohnedeme auch gebühret, bei uns immediate einzubringen, und Wir alsdann solche schon, wo sie hingehören, fortschicken wollten; ihr dahero keine andere annehmen, und euch hiernach allerdings achten sollet. Die Wir ꝛc.

LXIX.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 1ten Hornung 1725.

Wird die Verordnung vom 3. August 1724 daß die Juden-Vorsänger und Schulmeister Schutzgeld bezahlen sollen, wieder aufgehoben.

Von Gottes Gnaden Wir Damian Hugo ꝛc. Wir haben der ohnlängsthin unterm 3. August 1724. zwar per rescriptum gnädigst anbefehlen lassen, daß die von denen in deinem dir gnädigst anvertrauten Amt eingesessenen unseren Schutzjuden, das wegen haltenden ihren Schulmeistern und Vorsinger schuldige Schutzgeld hinkünftig eintreiben, und wie anderes solches verrechnen sollest. Da Wir nun aber ferner weiter gnädigst wollen, daß du mit eben dieser Schutzgeldseintreibung bis auf unsere anderweite gnädigste Verordnung einhalten, und darinnen bis dahin nichts verhängen sollest, als hast dich hiernach allerdings zu achten, und Wir verbleiben ꝛc.

LXX.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 8ten Hornung 1725.

Sollen die aus dem Lande verwiesene Verbrecher genau beschrieben, solches den übrigen Aemtern mitgetheilet, und die Uebertreter des

Wir haben ab der bishergen Erfahrnüß mehrmahlen misfällig wahrnehmen müssen, was maßen die wegen Diebstahl und anderen Verbrechen aus des Hochstifts Landen auf ewig oder auch nur ad tempus relegirte Delinquenten sich öfters ohne Scheu mit vermessentlicher Brechung der abgeschwornen Urphed hinwieder in dem Hochstift betretten lassen, und aus einem hochfürstlichen Amt in das andere, als wann es gleichsam mit Abschwörung der Urphed und der Straf der Relegation nur gespielet hieß, abweichen thun,

Bei fernerem Eingang in das Hochstift handvest gemacht werden.

woran guten theils Ursach, als man diejenige zumalen Fremde und etwa gar Vagabunden so relegiret werden, in anderen Aemtern öfters nicht kennet, noch auch von ihrer Bestrafung, wann und warum solches geschehen, anderwärts Notiz hat. Gleichwie nun aber vors künftige hierin ein scharfes Einsehen zu haben, und zu Statuirung eines Exempels dergleichen höchststrafbare Urphedbrecher aller Orten wohl observiret, und ob solche Delinquenten post relegationem entweder in ihrem vorherigen Domicilio oder sonsten an einen andern Hochstifts speierschen Ort sich wieder sehen lassen genauer beobachtet werden sollen; also wollen und befehlen wir hiermit in Conformität darüber erhaltenen gnädigsten Rescripti Sr hochfürstlichen Eminenz unsers gnädigsten Fürsten und Herrns, daß so oft und vielmahlen hiernächst sich der Casus in dasigem Ober- oder Amt zuträgt, daß ein Deliquent mit der Relegation nach abgeschworener Urphed bestraft würde, sodann jedesmalen dessen Person ad Lineamenta et staturam auf das genaueste describiret, und sothane Beschreibung mit kürzlich angeführter Relation über dessen Verbrechen denen anderen hochfürstlich speierischen Ober- und Aemteren mit der Warnung communiciret werden solle, sich für einem solchem Pursch in Obacht zu nehmen, und ihn allenfalls auf Betretten hinwieder handvest zu machen. Wir versehen uns ohnfehlbahrer accurater Befolgung dieses unseres gegenwärtigen dem Publico zum Besten gereichenden Befehls, und seind ꝛc.

LXXI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 17ten Hornung 1725.

Verordnung gegen die Zigeuner und anderes herrnlose Gesindel.

Von Gottes Gnaden Wir Damian Hugo ꝛc. Nachdeme sich das schädliche und landsverderbliche Diebs und Zigeuner und anderes liederliches herrenloses Gesindel in unsern Hochstifts speierischen Landen allerdings wieder sehen zu lassen, höchststräflich erfrechet; als befehlen und wollen Wir hiermit gnädigst, daß ihr sogleich die anno 1722. den 20ten Junii von dem oberrheinischen Creis allschon emanirt und publicirte geschärfte Pönalsanction und Verordnung in allen euren euch gnädigst anvertrauten Amtsdorfschaften abermahlen publicando reiteriren und nach Einkommung deren albereits von uns beschriebenen und euch hiernächst zuschickenden Exemplarien solche an die Rath- oder Gerichtshäuser affigiren lassen, indessen auch auf die zu vorgewesenen Contagionszeiten von uns und unserem Sanitätsrath zu des publici allgemeinem Besten heilsam, und zu sothaner des bösen Gesindels Ausrottung andienende ergangene verschiedliche Verordnungen und Befehle im gleichen allerdings genauest halten, und respective mit einschauen sollet. Die Wir ꝛc.

Soll ohne gnädigste Bewilligung keinem neu angenommenen Bäcker ein Feuerrecht gestattet werden.

Auch ꝛc. haben Wir bis hiehin diese Unordnung wahrgenommen, daß die in unsern Hochstifts speierischen Landen ziehende, und sich bürgerlich darinn niederlassende junge Bürger und Beckermeister sich ganz frei und ohne Scheu anmassen, ohne weder bey uns um gnädigste Concession unterthänigst supplicirt zu haben, noch unserer Rentkammer die geringste Recognition ratione des Feuerrechts zu geben, noch auch ob es ohne Schaden des allgemeinen Wesens geschehen kann, sich zum Backen in ihren Wohnhäusern das Feuerrecht zuzulegen, ohnangesehen es nicht nur in allen anderer Herrschaften wohl regulirten Städten und Dörfern also rechtlich hergebracht sondern auch anbenebst allerdings und unumgänglich billig ist, daß anforderst eben sothane Gelegenheiten zum Feuerrecht, ob nemlich mit oder ohne der Stadtund allgemeinen Wesens Gefahr solche zu bewilligen seind, durch verständige Männer besichtiget, und befindenden Dingen nach hernächst von uns bewilliget werden; ist dahero an euch hiermit unser gnädigster und ernstlicher Will, daß ihr hinkünftig

tig in eures Amts Städten dergleichen Feuerrecht ohne vorhero von uns vorzeichende speciale schriftliche Conceßion keinem, seie wer da wolle, geben und gestatten sollet. Wornach ihr auch dann zu achten, und Wir verbleiben euch ꝛc.

LXXII.

An alle Ober- und Aemter Bruchsal den 9ten März 1725.

Erneuerte Verordnung, daß die Berichte rubricirt, und brüchig geschrieben werden sollen.

Von Gottes Gnaden Wir Damian Hugo ꝛc. Wir haben zwar unterm 30ten Mai 1724 per circulare allen unseren Ober- und Aemtern per rescriptum gnädigst anbefehlen lassen, daß sie alle ihre an uns hieher künftighin einschickende unterthänigste Berichtere, Schreiben ꝛc. jedesmalen auswendig rubriciren, die verschiedene Materien allemal per postscripta separata und die Berichter per numeros 1 2 3 ꝛc. brüchig niederschreiben, damit wir jederzeit unsere Resolution ad latus annotiren und setzen können: da wir hergegen bishiehin in denen mehresten uns zugekommenen Berichtern und Schreiben mit vielem unseren Verdruß gar oft wahrnehmen müssen, daß unseres ausgegangenen Befehls ohngeachtet jedannoch deme schnurgrad zuwider gehandelt, und auf den alten Schlender fortgefahren worden sei; so sind wir zu besserer Accuratesse und Haltung unserer Befehlen necessitiret, deshalben eine nahmhafte Straf darauf zu setzen, und wollen hiermit, daß der oder diejenige so hierunter unserem Befehl und Verordnung die gehorsamste Parition und Folge nicht schuldigst leisten wird, ipso facto und ohne weitere Entschuldigungs Annehmung in 4 Rthlr Straf ohnnachläßig verfallen, und solche zu erlegen schuldig und gehalten seyn solle. Welches alles wir euch zur gehorsamsten Nachacht- und Warnung hierdurch gnädigst bekannt machen wollen, anbei ꝛc.

LXXIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 7. April 1725.

Soll bei Einziehung eines Verbrechers in den ersten 8 Tagen berichtet werden.

Von Gottes Gnaden Wir Damian Hugo ꝛc. Dieweilen Wir bishiehin verschiedentlich mit vielem unserm Verdruß gesehen haben, daß die von unseren Ober- und Aemtern einziehende criminal Personen zu unser- und unserer Kammer unverantwortlichen grossen Kosten oft sehr lang ohne daß in tempore das Behörende rechtlich geschehe, in der harten Gefangenschaft sitzen müssen, dieses hergegen zu ändern gedenken; als wollen und befehlen Wir euch hiermit gnädigst, daß, wann ihr ein oder andere dergleichen criminal Personen in gefänglichen Hafften einziehen werdet, ihr unter 25 Rthlr. Straf uns in den ersten 8 Tagen sogleich die schriftliche unterthänigste Anzeig hiehero nicht allein thuen, sondern auch alle 14 Tag was noch sitzet, auch Namen und woher es sei, darmit continuiren sollet, um allenfalls bei unserer Regiernng, und wo die Sach abhanget, die unversäumte nachdrucksame Anerinnerung thun lassen zu können, gestalten Wir an dem deshalben sündhaft vorgehenden Verfahren vor Gott und der Welt keinen Theil zu nehmen gedenken. Wir seind es ohnfehlbar also von euch gehorsamst befolget zu werden gewärtiget, und verbleiben ꝛc.

LXXIV.

An alle Ober und Aemter. Bruchsal den 28. April 1725.

Befehl, daß die Aemter den Kirchenpflegern mit Eintreibung der Kircheneinkünfte anhandengehen sollen.

Von Gottes Gnaden Wir Damian Hugo ꝛc. Demnach verlauten will und auch leider die Erfahrnüß lehret, daß in denen Kirchenrechnungen grose Restantien mit nicht geringem Schaden deren milden Stiftungen und Gotteshäuseren nachgeführet werden,

und aus der Urſache nothwendig gleichſam nachgeführet werden müſſen, weilen unſere weltliche Beamten denen Kirchenjuraten und Collectorn mit Hülf, und mit der Execution nicht anhanden gehen, wir aber derlei unverantwortliche Dinge zu dulten nit geſinnet ſeyn; als befehlen Wir euch kraft dieſem gnädigſt, daß ihr jedesmahl ohne alle Difficultirung denen Kirchenjuraten, und wer ſonſt die Kirchen und Hoſpitalgefälle zu verwalten hat, in Eintreibung deren Kirchen- und Hoſpital Revenüen nit allein auf deren Anruffen willig mit der Execution behülflich ſeyn, ſondern auch alle Kirchenjuraten und Verwalter deren geiſtlichen Revenüen eures euch gnädigſt anvertrauten Amts vorderſamſt zu euch berufen, und ihnen dieſen unſern gnädigſten Befehle kund machen, eure Hülfe und willigen Beiſtand anerbieten und bedeuten, daß, wofern ſie hinkünftig ihre reditus nicht alljährlich richtig eintreiben, man ſich rectà an ſie halten werde; mithin wie ihr dem allem nachgelebet und unſern gnädigſten Befehl bewirket habt, ohnverweilt an uns unterthänigſt berichten ſollet. Wir verſehen uns deſſen zu euch gnädigſt, und verbleiben euch ꝛc.

LXXV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 12. Mai 1725.

Soll kein Beamter einen Schutzjuden ohne gnädigſte Erlaubniß aus dem Lande ziehen laſſen.

Von Gottes Gnaden Wir Damian Hugo ꝛc. Nachdemalen Wir erſt neuerlich mit Misfallen erfahren müſſen, daß ein und andere in unſerem Schutz eingeſeſſene Juden, ohne daß ſelbe vorhero ihre Gebürniſſen und ſchuldige Schutzgelder uns entrichtet gehabt, von unſeren Beamten ohne unſern Conſens und Vorwiſſen fortziehen gelaſſen worden ſeien, dieſes aber grad gegen unſern ausdrücklichen Befehl iſt; alſo befehlen und wollen wir hiemit, daß bei 50 fl. Strafe ihr keinen in unſerem Schutz angeſeſſenen Juden ſo weniger als auch Chriſten und unſern Unterthanen ohne vorhero von uns desfalls darzu ſpecialiter gegebenen Conſens und Befehls auſſer unſeren Landen fort- und abziehen laſſen ſollet. Ihr habt euch hiernach inskünftig allerdings zu achten und reſpective für Strafe zu hüten. Die Wir ꝛc.

LXXVI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 15. Mai 1725.

Darf kein Beamter, Pfarrer, Schultheiß, Anwaldt, Kirchenpfleger u. Schulmeiſter Kirchen und milde Stiftungsgüter in Pacht nehmen.

Von Gottes Gnaden Wir Damian Hugo ꝛc. Wir haben höchſt misfällig in Erfahrung gebracht, ob würden die denen Kirchen und anderen milden Stifftungen zugehörige Grundſtücke und Güter, wo deren ſeind, an die Pfarrer, Beamte, Schultheißen, Anwald, Schulmeiſter oder Kirchenjuraten verpachtet; wodurch nicht nur andere, welche ein mehreres zu geben, geſinnet wären, und auch bieten, abgehalten, ſondern auch der Kirchen entweder nur ein weniges oder oftmalen gar nichts von den Pächter entrichtet werde. Wie nun hierinn die arme Gotteshäuſer und milden Stifftungen zu merklichem unverantwortlichen Schaden kommen, wodurch ihnen nicht aufgeholfen, ſondern vielmehr Hindernüß gemacht wird, warum wegen Abgang der baaren Mittel die höchſtbenöthigten beſſern Paramenten zum heiligen Gottesdienſt und deſſen Zierd, und andere unentbehrliche Dinge, und was zur Sauberkeit der Altären und Kirchen dienlich iſt, nicht angeſchaft, oder die befindliche Baufälle gelaſſen und nicht reparirt werden mögen, wir hingegen in ſo unbilliger Sach zu Gravirung unſeres Gewiſſens weder inclíniren wollen noch können; dannenhero verordnen Wir in kraft dieſes gnädigſt, und gebieten bei unnachläſſiger Pön 20 Rthlr. daß führohin unſere Ober- und Beamte, Schultheiſen und Anwald, welche dergleichen Kirchen- oder milder Stiftungen Grundſtück und Güter in ihrem Amtsbezirk haben, mit

Zuzie-

Zuziehung jeden Ortspfarrers und Kirchenjuraten sothanen Güter auf einen gewissen Tag, welcher zuvor denen Unterthanen und Benachbarten zur Nachricht anzukündigen wäre, öffentlich, gewissenhaft und pflichtmäßig, als ein Gott und nicht den Menschen gehörende Sach an den Meistbietenden, jedoch solchen Mann, der die Güter verbesseren und in gutem Stand erhalten auch sichere Zalung thun könne und werde, jedesmal auf 3. Jahr lang, nimmermehr aber an einen Pfarrer, Schulmeister, Meßner oder Kirchenjuraten viel weniger an einen Ober- und zeitherigen Beamten, Stabhalter ꝛc. verpachten, und ein authentisches von allen Theilen unterschriebenes Instrument oder vielmehr Pacht und respective revers Zettel aufsetzen, den pactirten Bestandszinns aber, oder was die Schuldigkeit ist, alljährlich um Martini abführen lassen, auch die Pachter ohne Nachsehung dazu mit hinlänglichem Zwang antreiben, daraufhin in die Rechnung unter die behörige Rubrick per Empfang bringen sollen. Welche diese unsere gnädigste Verordnung unsere Landdechant ihren unterhabenden Pfarrern, welche solche abzuschreiben und in das Pfarrbuch einzulegen, unsere Ober- und Beamte aber den Kirchenjuraten zu ihrem Wissen und Nachachtung zu publiciren und schrifftlich zu übergeben, darbei auch vest und unverbrüchig zu halten haben, und dieses zwar soviel es die Beamte und andere weltliche Personen in unseren Landen anbetrift, was aber in anderen Landen solche angehet, dann verhoffen Wir, sie werden in dieser göttlichen Sach auch solche Ordre setzen, daß, gleichwie keinen Pfarrer, Schulmeister oder Meßner, oder wer unter unserer geistliche Jurisdiction gehören mag, solches zu thun hinführo erlaubet ist; von denen weltlichen auch den Kirchen und mithin Gott kein Schaden zugefüget werden möge. Wir verlassen uns darauf, daß jeder deshalben sein Gewissen selbst bedenken werde. Geben in unserer Stadt Bruchsal ꝛc.

LXXVII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 29. Mai 1725.

Sollen die Aemter keine von sämtlichen Räthen nicht unterschriebene Dicasterialbefehle annehmen

Von Gottes Gnaden Wir Damian Hugo ꝛc. Obwohlen Wir unterm 10. Febr. 1724, alschon allen unseren Dicasterien und Ober- und Aemtern per reſcriptum gnädigst haben anbefehlen lassen, daß hinkünftig alle indistinctim abgehende Schreiben, Berichter ꝛc. von sämtlichen anwesenden Räthen und Secretarien, und dann auf unseren Aemtern von denen so bei Amt sitzen, in Specie auch Amtsschreibern zu Vermeidung aller darunter etwa vorgehen könnenden Inkonvenienzien, deren Wir leider sehr viele Proben haben, unterschrieben werden sollen; so nehmen wir doch etlichemalhero mißfällig wahr, daß dieser unser Befehl sonderheitlich von unseren Dicasterien allerdings nicht der Gebür nach befolget werde; Wir seind daher necessitirt, euch hiermit bei 50. Rthlr. Straf nachdrucksam anzubefehlen, keine Befehle, Reſcripta, Decreta ꝛc. ohne Unterschrift der anwesenden Räthen und Secretarien weder von unserer Regierung, weder Consistorio, noch Kammer mehr anzunehmen, sondern immediate unter einer Couvert an das Corpus, woher das Schreiben gekommen zurückschicken, und dann im gleichen auch ihr in allen eueren ablassenden Berichteren, Decreten und extractibus protocollorum ratione subscriptionis unter nemlicher obgedachter 50. Rthlr. Strafgehorsamst es also bewürken sollet: ihr habt euch hiernach allerdings zu achten, anmit vor Schaden zu hüten; womit Wir ꝛc.

LXXVIII.

An alle Oeer- und Aemter. Bruchsal den 2ten Junius 1725.

Wie die Aemter die Verord-

Von Gottes Gnaden Wir Damian Hugo ꝛc. Ueber den unterm 22. Januar a. c. bereits erlassenen gemessenen Befehl, daß nemlich die manumittendi super mediis ihr

genskattestate der um Manumission ansuchenden Leibeigenen bekräftigen sollen.

ren Suppliquen die Attestata mit zugleich anlegen sollen, finden Wir weiters mehrmalen daß die von unseren Schultheisen und Gerichtern bescheinende Taxationes zwar von unseren Beamten mit dem Sigil und Unterschrift bekräftiget, die Attestationes aber so nicht allemahl eingerichtet und niedergeschrieben seind, wie sich allerdings gebühret, und unsere Cammer ratione determinandæ taxæ sicher darauf gehen kann; solchemnach befehlen wir euch, daß ihr hinführo alle die denen manumittendis super illorum mediis ertheilende Attestationes, daß es nemlich nach geschehener auch von euch pflichtmäßigen Untersuchung in der That sich also wahrhaft befinde, und ihr mit davorstehen könnet, und anderst nicht einrichten sollet. Die Wir ꝛc.

LXXIX.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 2ten Junius 1725.

Daß die Aemter den die Schatzung und andere Schuldigkeiten verweigernden Ausmärkern Früchten oder Güter, soviel nöthig, versteigern lassen sollen.

Von Gottes Gnaden Wir Damian Hugo ꝛc. Nachdemalen Wir verschiedentlich vernehmen, daß die in unseren Ober- und Aemtern mit liegenden Gütern eingesessene Ausmärker mit schuldiger Abtragung ihrer Schatzung und anderer abzustattenden Schuldigkeiten nicht allein in tempore nicht richtig einhalten, sondern auch noch so gar sich, da die unsrige Sämmler ad forenſium domicilia um sothane præſtanda einzuholen abgeschicket werden, impertinent unterstehen, selbe zum öfteren umsonst hin und her zu sprengen, und sogar mit Schlägen zu bedrohen, wir hergegen derlei unverantwortliche Anmassungen da weniger zu dulten gedenken, als wir Herr in unseren Landen seind, und nicht weniger auch die unserige Unterthanen in anderer Herren Landen solche zu prästiren angehalten weeden; wollen und befehlen dahero in Kraft dieses gnädigst, daß ihr allen denen in euren Amts euch anvertrauten Orten und Dorfschaften eingelegenen forenſibus, falls sie mit der richtigen Zahl- und Abtragung deren herrschaftlichen Schuldigkeiten in tempore nicht bei- und einhalten werden, ihr denenselben alle ihre crescentia mit Arrest beschlagen, und wann sie darauf nicht gleich præſtanda prästiren, solche, so viel zu Bezahlung der herrschaftlichen Schuldigkeiten nöthig, versilberen lassen sollet; und wann dieses nicht ſufficient oder helfen kann, so habt ihr zu jener Versteigerung deren Güter ohne mindere Anfrage selbst gleich zu schreiten, und unter schwerer Verantwortung nicht zuzugeben, daß von solchen im Jahr ein Kreuzer in den schuldigen præſtandis zurückbleibe, und ohne den mindesten Abgang bezahlet und abgetragen werde. Ihr habt euch vor einmahl allzeit hiernach zu achten und Wir verbleiben ꝛc.

LXXX.

An alle Ober- und Aemter. Favorite bei Rastatt den 21. Junius 1725.

Dürfen sich die Judenvorsteher in Klagsachen keiner Gerichtbarkeit anmassen.

Von Gottes Gnaden Wir Damian Hugo ꝛc. Da Wir erst neuerlich mit Befremden vernehmen, daß unsere in unseren Hochstifts Speierischen Landen eingesessene Schutzjuden Vorsteher die unter Juden vorgehende Klag- und andere Händel, so nicht unter die Judenceremonien gehören, unter sich vermeintlich gegen unseren bei Antritt unserer Regierung und nach dem öfters gegebenen Befehl zu decidiren, und abzustrafen sich abermals anmassen, sofort einer Jurisdictionscognition in unsere Schutzjuden gebrauchen thuen; derlei Judicaturen aber wir weder denen Juden Vorstehern jemals permittirt haben, noch auch ihnen in futurum zu gestatten gedenken, ohnerachtet dergleichen Juden Schultheisereien bei unserer Herren Vorfahrern Regierungsjahrszeiten also eingeschlichen seind, also befehlen wir euch in Kraft dieses gnädigst, all derlei bis hiehin gegen uns-

se-

seren Willen beschehene Judicaturen, sie haben auch Nahmen wie sie wollen, unseren Judenvorstehern sogleich nach Empfang dieses unter willkührlicher Straf nicht allein scharf zu inhibiren, sondern auch daß ihr bei schwerer Verantwortung sothane unbefugte Anmassungen, so nicht in die Jüdische Ceremonien blos und alleinig einlaufen, auf keine Art zugeben und gestatten sollet. Womit Wir Euch ꝛc.

LXXXI.

An alle Ober- und Aemter. Favorite bei Rastatt den 23. Junius 1725.

Die Juden dürfen keine liegende Güter besitzen.

Von Gottes Gnaden Wir Damian Hugo ꝛc. Da Wir mehrmalen mißfällig vernehmen, daß viele in unserm Schutz angesessene Juden seien, so gegen unsere schon öfters gegebene gnädigste Befehle eigenthümliche Güter haben, und solche fructificiren, dieses hergegen, wie erwähnt, schon längstens unser ernstlicher Befehl und Will gewesen, daß die Juden keine, wie anderwärts auch, eigenthümliche liegende Güter, als welche alleinig vor die Christen gehören, die Häuser ausgenommen, besitzen sollen; also habt ihr in euren anvertrauten Amtsdorfschaften allen Juden nochmalen, unter 50. Rthlr. Straf und nach Verfliessung eines Monats darauf unter Confiscation der Güter, wie sie auch Nahmen haben mögen zu bedeuten, und sie dahin anzuhalten, in Zeit von 3. Monaten a die publicationis alle ihre habende liegende Güter, die Häuser ausgenommen, zu verkauffen, und keine mehr eriam quocunque modo an sich zu bringen. Hieran vollziehet ihr unsern ernstlich gnädigsten Befehl; die wir ratione praeteriti uns die Ahndung, daß ihr unsern Befehl nicht vollzogen, vorbehalten, und bei 100. Rthlr. Straf euch die Vollziehung gebieten, und verbleiben ꝛc.

LXXXII.

An alle Ober- und Aemter. Speier den 12ter Julius 1725.

Die Unterthanen sollen ihre Klag- oder Bittschriften durch keine auswärtige Advokaten verfertigen lassen.

Gleichwie Wir zum öftern wahrnehmen, daß gegen die gemachte Verordnung diejenige Unterthanen, so in Processachen oder in sonstigen Angelegenheiten bey uns zu suppliciren genöthiget seind, ihre Schriften und Memorialien nicht bey denen hiesigen geschwornen Dicasterialadvocatis und Procuratoribus, sondern anderwärts und öfters bei Stadtspeierischen Advocaten und Schriftstellern verfertigen lassen, mithin denen ordinariis hierdurch sowohl das de jure ihnen competierende lucrum entzogen, als auch in andere Weeg denen Verordnungen entgegen gelebt wird; als wollen Wir hiermit, daß gegenwärtiger unser Befehl samtlichen Unterthanen dahin publicirt werden solle, daß wofern ins künftig einer nochmalen dergleichen Schriften und Memorialien, so von einem andern als denen bey uns recipirten advocatis, sonderheitlich aber denen Städtischen Schriftstellern verfertiget worden, bey uns allhier überreicht werden, solche nicht allein nicht angenommen und ohndecretirt verworfen, sondern der Supplicant selbsten disfalls noch mit gebührender Ahndung angesehen werden wird. Wornach ein jeder ꝛc.

LXXXIII.

Gemeiner Bescheid an die Advocaten. Speier den 15. Septemter 1725.

Sollen die supplicæ pro decernendis processibus besonders überreicht werden.

Demnach die hochfürstl. speierische procuratores und advocati ordinarii bishero den üblen Gebrauch gehabt, bey introducirenden Appellationssachen die Supplick pro decernendis processibus appellationis zugleich in uno die zu annotiren, welche jedoch in einem separaten libello gravatoriali deduciret, und von gedachter separirt werden sollen.

und dieſes dem ſtylo proceſſus ganz nicht gemäs, mithin ferner nicht mehr nachzuſehen; als wird demſelben anmit anbefohlen, die ſupplicam pro impetrandis proceſſibus appellationis jedesmalen in ſeparato mit und neben einem ordentlichen libello gravatoriali vors künftig zu überreichen und die rechtliche Ordnung alſo nicht mehr zu confundiren. Decretum in conſilio aulico ſpirenſi. ꝛc.

LXXXIV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 12ten October 1725.

Verordnung wegen Abſtellung der Vakanz im Gottesdienſte.

Von Gottes Gnaden wir Damian Hugo ꝛc. Nachdeme wir vernommen wie un, gebührlich und ärgerlich unſere Landdechanten, Pfarrer, Kaplane und Curaten bishero ſich erkühnet haben, propria authoritate ſich eine Vacanzzeit anzumaßen, in welcher ſie das Predigen und Chriſtenlehrhaltung gänzlich unterlaßen, ja wohl gar den göttlichen Kirchendienſt zu ſchwächen ſich einfallen laßen; alſo haben wir uns vor Gott, ſeiner Kirche, und der ehrbahren Welt ſchuldig befunden, dieſem ſündhaften und ärgerlichen Weeſen einen Halt und Ende zu machen, und jedermann zu zeigen, daß wir an dergleichen contra canones et concilium tridentinum auch ſelbſten das Chriſtenthum laufende Dinge keinen Theil nehmen, ſondern deßfalls einen wahren Abſcheu und Bekümmernis tragen, haben dahero das hieran liegende Paſtoralſchreiben *) an obbenamſte Geiſtlichkeit ablaufen laſſen, und communiciren es euch zu dem Ende, daß ihr ſolches zu dem Amtsprotocoll bringen und in allen Gemeinden publiciren laſſen ſollet, daß wir dieſe ärgerliche Vacanz abgeſtellet hätten, mithin ein jeder ſich fleiſig bei dem Gottesdienſt, Predigt und Chriſtenlehr einfinden ſollte: wie wir dann nicht allein aller Schultheißen Anwäldt und Staabhaltern, auch des Orthsgerichts Gewiſſen oneriren, und hiermit unter willkührlicher Straf ſchuldig declariren, die ihnen untergebene Junge ſowohl, als auch alte Leuthe, Kinder, Buben und Mägdlein mit allem Ernſt zum Gottesdienſt, Predigt und Chriſtenlehr fleiſiger Frequentirung anzuhalten und ſelbſten ein gutes Exempel zu geben, ſondern auch unter eben dieſer Gewiſſensobligation und willkührlicher Strafe ſchuldig und gehalten ſein ſollen, nomine communitatis uns anzuzeigen, wann der Landdechant, Pfarrer, Kaplan oder Curat ſich dieſem unſeren ſo ſchuldig als treumeinenden Paſtoralſchreiben nicht conform aufführet, ihr aber als diejenige, ſo wir die Obſorge unſerer Landen und Unterthanen anvertrauet, ſeid ohnedem ſchuldig und unter ſchwerer Verantwortung vorGott und uns obligiret auf dieſes und dergleichen Dinge zu ſorgen, laſſen alſo euer ungerechtes Stillſchweigen pro praeterito in dieſer Sache zur ſchweren Verantwortung bei Gott über; ratione futuri aber befehlen wir euch bei 25 Rthlr. Straf, daß ihr auf dieſen unſeren Befehl und Anordnung fleiſig nicht allein in denen Orten wo ihr ſeyd und wohnet, ſondern auch in dem euch anvertrauten Amt acht haben ſollet, und ſobald ihr ſehet oder mit Wahrheitsgrund und Beſtand höret, oder nach ſchuldiger gründlicher einziehender Information erfahret, daß ein Landdechant, Pfarrer, Kaplan oder Curat dargegen mißhandelt, ihr ohne Regard der Perſon es uns anzeigen ſollet, als eurem Biſchoff. Wir werden uns deßhalben an euch halten, und euch an die Schultheiſen, Stabhalter und das Gericht den Regreß laßen, ſo euch dergleichen Ungebührnüſſen nicht angezeigt haben. Die wir euch ꝛc.

*) Siehe die Sammlung der biſchöflich ſpeierſchen Hirtenbriefe und Diöceſanverordnungen S. 50.

LXXXV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 15. October 1725.

Dürfen die Berichte, wo keine Gefahr auf dem Vorzuge haftet, nicht mit besonderen Boten eingeschickt werden

Von Gottes Gnaden wir Damian Hugo ꝛc. Wir werden auf bereits verschiedene mahlen her verschiedenes Wahrnehmen, daß in Sachen, wo kein summum morae periculum ist, sich ein oder anderer von unseren Beamten zumalen verrechneten Bedienten einfallen lassen, zuweilen ihre unterthänigste Berichter durch expresse Amts- oder andere Botten in der Frohnd an uns einzuschicken, hiemit veranlasset, daß sträfliche Verbott dahin gemessen gnädigst zu erlassen, daß, wofern sich ein oder anderer von unseren Amtleuten und Bedienten seine Berichter und Schreiben, wo kein summum morae periculum ist, nochmalen durch expresse Botte einzuschicken sich anmaßen wird, derselbe ohn, nachläßlich in 20 Rthlr. Straf verfallen seyn solle, gestalten unsere Unterthanen oftmals mit vielen ohnnöthigen Frohnden nur dardurch ohnverantwortlich geplaget werden, und wir im Gewissen ein solches auch nicht zugeben können; ihr habt euch also hiernach zu achten, und respective für Schaden zu hüten; seynd euch übrigens ꝛc.

Müssen die Beamte über die an sie gekommene Befehle den Empfang berichten.

Auch ꝛc. Sollet ihr inskünftig alle die von uns an euch kommende unsere general Befehle und Rescripten, worinnen ein so anderes von uns zu thun gebotten, oder verbotten wird, mittels eures unterthänigsten Berichts jedesmalen ohnfehlbar accusiren, damit nicht allein wir wissen können, daß sothane unsere Befehle euch wirklich zu handen gekommen, sondern auch von ein und anderem auf Begebungsfall nicht gesagt und eingewendet werden mag, als hätten sie solche nicht erhalten. Ihr habt daher euch hiernach allerdings zu achten, und wir seind ꝛc.

LXXXVI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 1. Dezember 1725.

An Sonn- u. Festtagen sollen keine Gemeinden zusammen beruffen, und keine Versteigerungen gehalten werden.

Von Gottes Gnaden wir Damian Hugo ꝛc. Da wir die Nothwendigkeit zu seyn erachtet haben, ein allgemeines Verbott dahin ergehen zu lassen, daß zu Sonn- und Feiertägen so wohl vor Endigung des vor- als nachmittägigen Gottesdiensts in keinen Sachen, sie haben auch Nahmen wie sie immer wollen, eine öffentliche Versteigerung, oder lang daurende Convocation der Bürgerschaft und Gemeinde bei 20 Rthlr. Straf vorgenommen werden, und geschehen solle, weilen wir mit gröster Aergernis sehen, daß das Gebott Gottes: du sollst den Sabbat heiligen — dardurch auf das höchste geschändet werde, und dergleichen ohne große Sünd von uns nicht länger gedultet werden können, auch ohnedem ärgerlich ist, daß in des Bischofen Landen dergleichen zum bösen Exempel anderer selbsten geschehen; als haben wir euch hierdurch diesen unseren gemessenen Befehl zu eurer Nachachtung gnädigst bekannt machen, und daß ihr solchen zu allen unseren eures Amts anvertrauten Unterthanen Nachricht publiciren lassen sollet, bedeuten wollen, euch eurer Pflichten nicht allein, sondern auch eures Gewissens auf das nachdrücklichste anerinnerende, in diesen den lieben Gott, sein Gebott und Ehr allein angehenden Sach nicht nachläßig zu seyn, oder was zu Schulden kommen zu lassen, gestalten wir uns deshalben lediglich wegen der Straf an Euch halten, und euch den Regreß an die Verbrecher nicht allein lassen, sondern auch in foro conscientiae keinen Theil nehmen werden; Euch anmit zu Hulden ꝛc.

LXXXVII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 5. December 1725.

Soll jeder Unterthan jährlich 12 Spatzenköpfe liefern.

Von Gottes Gnaden wir Damian Hugo ꝛc. Es iſt aller Orten ſo bräuchlich als heilſamb, daß von jedes Orths Einwohner alljährlich eine ſichere Anzahl Spatzenköpf, zu Ausrottung dieſes ſchälichen Gezieffers, zu denen Aembtern geliefert werden, wir auch zweiflen nicht, daß dergleichen von weyland unſeren Herrn Vorfahrern ſeeligen wenigſtens jedoch von uns und gleich bey angetrettener unſerer erſteren Regierungsjahren emaniret ſeyen; wir wollen demnach gnädigſt, daß ihr, was ſich desfalls in eueren Ambts-Repoſitur erfinde, uns forderſamſt anhero unterthänigſt einſchicken, annebens aber dieſes unſeren euch anvertrauten Ambtsdorffſchafften und Gemeinden neuerlich publiciren und zu jedermanns Kundſchafft anſchlagen laſſen ſollet, daß alſo auch führohin jeder unſer Unterthan auch Hinderſaß und Einwohner, niemanden ausgenommen, alljährlich 12. Spatzenköpf zu jeder Kellerey, worunter er ſeßhafft, und zwar umb Faſtnachtzeit liefern, oder aber bey Abgang deren vor jeden Kopf 6 kr. zur Straf zahlen und unſer Beambter ſofort dieſes pflichtmäſſig in Rechnungseinnahmb bringen ſolle. Wir verſehen uns allerdings deſſen genaueſt-gehorſambſten Vollzugs und ſeynd euch ꝛc.

LXXXVIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 18ten December 1725.

Verbot, die Unterhanen an Sonn- u. Feſttägen zum Jagen und Frohnden anzuhalten.

Von Gottes Gnaden wir Damian Hugo ꝛc. Demnach wir mißfällig vernommen, daß unſere Unterthanen auf Sonn- und Feiertäge durch unſer Forſtamt und Beamten zum Frohnen und beſonders zum Jagen mit Hintanſetzung des Gottesdienſtes, auch mit Entheiligung deren von Gott geheiligten Tägen zuſammen beruffen, und beordert werden; ſolches aber gegen unſern gnädigſten Willen geſchiehet, anerwogen wir keineswegs verlangen, daß unſere Unterthanen von dem Gottesdienſt abgehalten oder daß die Sonn- und Feiertäge entheiliget werden ſollen; als befehlen wir euch kraft dieſem gnädigſt, doch alles Ernſtes, und bei 50 Rthlr. unnachläßiger Straf, daß ihr führohin nimmermehr ein Jagen, oder ſonſtige Frohnen ohne die höchſte Noth auf Sonn- und Feiertäge anfangen, und dahin trachten ſollet, daß, wann ein Jagen angefangen iſt, und vor einem Sonn- und Feiertage nicht abgejagt werden kann, ſondern von einer gewiſſen Mannſchaft bewacht werden muß, ſolwenig Leuthe zu dieſer Wacht genommen werden ſollen, als nur immer möglich, und die äuſerſte Noth erforderet, von allen dieſen beordneten Leuten aber wechſelsweis wenigſtens Meß gehört, und die Entheiligung deren Gott geheiligten Tägen, ſo viel möglich, verhütet werde, ſo lieb ihnen ſeyn wird, unſerer obbeſagten ſcharfen Ahndung zu entgehen; es hat dahero unſere Jägerei allemal mit dem nächſtgelegenen Pfarrer oder Landdechant, das Werk zuvor ohnfehlbar zu überlegen, wie der Gottesdienſt am beſten anzugreifen ſeie, und benöthigſten Falls einen Seminariſten zu begehren, der dem nächſtgelegenen Pfarrer vor die Jagdleute aſſiſtire. Wir verſehen uns deſſen zu euch ungezweifelt, beladen deshalben derjenigen, ſo darinn ſaumſeelig, ihr Gewiſſen und wollen mit der Verantwortung bei Gott deshalben nichts, weilen es gegen unſern Willen und Befehl iſt, zu thun haben, auch daß, wo möglich, allemal die Zeit evidiret werde, daß kein Sonn- oder Feiertag zwiſchen die Zeit eines machenden und abjagenden Jagens falle oder komme; wir aber verbleiben ꝛc.

LXXXIX.

An alle Ober- und Aemter Bruchsal den 9ten Jänner 1726.

Die Aemter sollen bei des Landesverwiesenen Verbrechen die Steckbriefe unmittelbar ausfertigen lassen.

Nachdeme wahrgenommen worden, daß es durch die von denen Ober- und Aemtern anhero einschickende Beschreibung deren, so des Landes verwiesen worden, mit der Expedition der zu erlassenden Steckbriefe länger zugehe, als wann solche immediate von denen Ober- und Aemtern aus geschehe; als ist hiermit der Befehl, daß führohin alsgleich von Ober- oder Amts wegen, wann jemand des Hochstifts Landen verwiesen worden, die Steckbriefe ausgefertiget, und denen übrigen Aemtern zu Gewinnung der Zeit zugeschicket werden sollen. Damit aber solche da mehreres beförderet werden, und denen andern Aemtern davon die Nachricht zukommen möge; so schließen wir demselben und euch des Endes von denen bei hiesiger geheimbten Kantzlei angeordneten Steckbriefen gedruckte formularia hieran, deren ihr bei jedweichem sich ereignenden Fall euch zu bedienen, und die Nahmen der relegirten und übrige Beschreibung einzurücken, benebens aber auch dahin zu sehen, daß davon an iedes Ober- und Amt so viele exemplaria abgeschicket werden, als solches in sich Orten und Dorfschaften enthaltet, damit aller Orten die Publication und Bekanntwerdung daweniger Aufschub leide; sodann und damit man auch der Expedition halben bei uns die Nachricht und Gewißheit haben mögen, so wollen wir hiemit des weiteren, daß auch jedesmalen davon ein ordentlich ausgefertigtes Exemplare mitelst Ober oder Amtlichen Bericht an uns ohnfehlbar eingeschicket werde, um solches demnächst ad acta registriren zu können. Solten aber einem Ober- oder Amt unter der Hand die exemplaria ausgehen, so hat sich dasselbe darumben bei der geheimbden Kantzley anzumelden, und soviel zu begehren, damit allezeit davon bei denen Aembtern in casum ein Vorrath seye, und die Expedition demnächst nicht gehemmet werde. Wornach sich also ohnfehlbar zu richten, und wir seind ꝛc.

XC.

An alle Ober und Aemter. Bruchsal 1. Hornung 1726.

Die einzuschickende Natural-Preißzetteln sind durch die Beamte zu bestätigen.

Von Gottes Gnaden wir Damiam Hugo ꝛc. Es werden uns zwar nach vorhero ausgegangener Verordnung von allen unseren Ober- und Aemtern alle Monat die natural-Preißzettul ordentlich eingeschicket, und aber dabei nur angemerket, daß die Naturalien vermög von denen Stabhalteren eingezogenen Preißzettulen in diß oder jenen currenten Preiß gestanden, ohne von unseren Beamten dabei anzuführen, daß es wahrhaft an dem seye; gleichwie hergegen wir auf solche Art positive nicht wissen können, ob es auch also in der That und die Naturalien in denen meldenden Preisen würklich seyen; als haben wir um auch hierinn die gemessene Ordre zu stellen, euch zu befehlen, die Nothdurft zu seyn erachtet, daß gleichwie ihr uns alle Monat die natural Preißzettel gehorsamst einschicket, ihr auch jedesmalen in euren Berichtern pflichtmäßig mit einführen sollet, daß die Preis wahrhaft also und nicht anders seyen, oder was ihr sonsten etwann dabei zu notiren habet, um uns darauf verlassen zu können; welches ihr dann also gehorsamst hinkünftig ohnfehlbar zu bewürken, und zu verrichten habt. Wormit wir ꝛc.

XCI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 9. Hornung 1726.

Die Kirchen und milden Stiftungsereisse sollen eingetrieben werden.

Von Gottes Gnaden wir Damian Hugo ꝛc. Uns ist die unterthänigste Anzeige geschehen, ob wären die aufgestellte Pfleger und Verwalter deren Kirchen, Spitälern und

milden Stiftungen, in Eintreibung deren Rückständen sehr saumselig und dieserwegen bei längerem Anstand einige Einbuß zu befahren. Gleichwie nunmehro unserm gnädigsten Befehl gemäß, alle solcherlei Rechnungen anhero zur Revision unterthänigst werden eingeschickt seyn; also befehlen wir dir hiemit gnädigst, daß in unserem Rahmen du allen in deinem Amtsbezirk befindlichen Kirchen, Hospital- und milden Stiftungspflegern mit allem Ernst bedeutest, daß ein jeder seinen in der letzten Rechnung verbliebenen Receß zwischen hier und Ostern vor dir und jenem Pfarrer, in wessen Pfarr die Kirch und Hospital und milde Stiftung gehörig liquidiren, mit baarem Geldt gutmachen, und zu dem Ende alle Rückstände eintreiben, worzu du ihm auf beschehenes Ansuchen die Amtshülfe zu leisten hast, oder aus seinem eigenen Beutel hergeben solle. Wie du diesen unsern Befehl unterthänigst bewürket hast, hierüber gewärtigen wir nebst deinem unterthänigsten Bericht die Specification und Liquidation eines jeden rückständigen Postens. Verbleiben ꝛc.

Die Berichte an die Regierung müssen rubriciert,

Auch ꝛc. Sollet ihr alle eure an unsere Regierung einschickende Berichter und Schreiben jedesmalen rubriciren, und die Materie mit wenigen Worten auffsetzen, wie ihr es auch an uns thun müsset; damit gleich gesehen werden könne, was es concerniren thue, und ob moræ periculum da seye oder nicht. Ihr habt es also unfehlbar zu befolgen und wir verbleiben euch ut in lit. Bruchsal 9ten Febr. 1726.

und brüchig geschrieben werden.

Auch ꝛc. befehlen wir in kraft dieses gnädigst, daß gleichwie alle eure an uns einschickende Berichter nach ehemals emanirter Verordnung brüchig geschrieben und eingesendet werden sollen, auch hinführo in allen und jeden euren Berichtern, so ihr an unsere Regierung ablauffen lasset, also observirt werden solle; damit wann allenfalls darneben etwas zu erinnern ist, solches geschehen, und man in Sachen soviel leichter und geschwinder die Administrirung der Justitz befördern könne. Deme ihr dann euch allerdings conform ohnfehlbar zu achten wissen werdet, und wir seind euch anmit ut in lit. Bruchsal den 9ten Febr 1726.

XCII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 22ten März 1726.

Sollen keine Hintersassen angenommen, u. die wirkliche sich entweder bürgerlich einlassen, oder abziehen.

Demselben und euch wird annoch ohnentfallen beywohnen, welcher gestalten ehemals schon der gnädigste Befehl an denselben und euch ergangen, womit keine Hintersassen mehr angenommen, und sogar die, welche im Hochstift nicht anderst als Hintersassen sich aufhalten, entweder ad emigrandum oder sich bürgerlich niederzulassen, angehalten werden sollten; es wird dahero sothaner gnädigste Befehl und Verordnung zur gehorsamsten Befolgung reiterirt, und seind ꝛc.

XCIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal 29. April. 1726.

Wiederholte Verordnung, daß die Berichte brüchig geschrieben, und auswärts rubricirt werden sollen.

Von Gottes Gnaden Wir Damian Hugo ꝛc. Euch ist zwar annoch im frischem Andenken, daß wir gnädigst befohlen, daß alle eure abschickende Berichter und Schreiben sowohl an uns, als auch unsere nachgesetzte Regierung brüchig und per numeros geschrieben, und in dorso das Contentum mit wenigen Worten allemal rubriciret werden solle. Da wir aber in allen denen an unsere Kammer von euch einlaufenden und von uns allemal erbrechenden Berichtern mit mehrmaligem unserm Verdruß wahrnehmen und

sehen

sehen müssen, daß ihr ohnangesehen unseres ergangenen Mandats deren alle annoch auf den alten confusen Schlender einrichtet und schreibet, und weder ein noch das andere befolget, mithin eben darum weilen es nicht expresse befohlen, und daß man es also thuen solle, nicht brüchig schreibet, und rubrizirt, da doch leichtlich ermessen werden kann, daß, weilen, wie es wegen einem Dicasterio befohlen, auch wegen unserer anderer dicasteriorum gesagt haben wollen; gestalten wir aber nun sehen müssen, daß alles nur mit Gewalt getrieben, und gleichsam ins Maul gesagt werden soll, also befehlen wir dann euch hiermit nochmalen, daß alle und jede an uns und samtliche unsere corpora abschickende unterthänigste Berichter und Schreiben bei schon längst gemelter Ahndung, brüchig und per numeros geschrieben und rubrizirt seyn sollen. Wornach sich also zu richten, und kein solcher unnötiger Verdruß mehr uns und sich selbsten causiren solle, seind euch übrigens ꝛc.

XCIV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 4ten Mai 1726.

Sollen alle Rechnungen mit dem ersten Jänner angefangen werden.

Von Gottes Gnaden wir Damian Hugo ꝛc. Wasgestalten wir nit allein alle unsere eigene Rechnungen mit dem letzten Dezember alle Jahr schliesen, und a prima Januarii allemal von neuem pro futuro anno erheblicher Ursachen halber, besonders aber, damit alle Confusion verhütet werde, so dadurch öfters verursacht wird, wann eine Rechnung in zwey Jahrgänge lauffet, anfangen lassen, sondern auch in unseren Landen bey allen Kirchen, Pfarreien, geistlichen Pfründen, aus eben solcher guten Intention, auch um eine Gleichheit überall zu haben, eben dieses bereits vor einiger Zeit gnädigst verordnet haben, das wird euch vielleicht allschon bekannt seyn und werdet ihr ohne Zweifel alle schon den Nutzen dieser unserer gnädigsten Verordnung erkannt, und euch von selbsten in euerer Rechnung zum Theil conformiret haben, sollte das aber nit seyn, so befehlen wir euch kraft diesem gnädigst, daß ihr euere Rechnung pro anno 1725. ohnfehlbar mit dem letzten Dezember ejusdem anni schliesen, und all euere Rechnungen pro anno 1726 a prima Januarii ejusdem anni anfangen, und also fürohin continuiren und mit dem letzten Dezember 1726 die 1726er Rechnung schliessen sollet, damit in allem hierin eine Gleichheit sein, und gehalten, auch alle Confusiones verhütet werden mögen. Dieses ist unser gnädigster Will und Befehl, deme ihr gehorsambst nachzuleben wissen werdet, wie wir dann auch gnädigst wollen, daß ihr uns unterthänigst berichten sollet, ob und wie ihr denselben vollzogen habt. In Erwartung dieses unterthänigsten Berichts verbleiben wir ꝛc.

XCV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 10ten May 1726.

Befehl, die herumziehende fremde Bettelsjuden abzuweisen.

Ob zwar demselben und euch der vorhin schon erlassene Befehl gegen das im Land auf- und abziehende Juden und sonst verdächtiges Gesindel all mögliche Vorkehr und Widerstandt zu thun nicht ohnbekannt seyn kann, so müssen wir doch aus vielfältigen daher einlaufenden Nachrichten wahrnehmen, daß derley landläufig liederliche Vagabunden, und in specie die Bettelsjuden, ohngehindert in dem Hochstift ab- und zuwandern; worduch dann allerhand Diebstähl und Rauberey (wie in kurzer Zeit die Erfahrniß in mehreren gegeben) verübt worden; wir finden uns solchemnach gemüsiget, an denselben und euch den Befehl dahin alles Ernstes zu reiteriren, daß ihr allen Schultheisen, Amt-

wäldten und Stabhalten eurer Amtsanvertrauten Ort und Dörfern nachdrucksamlich einbinden sollet, womit dieselbe das jüdische Bettelgesind, so mit genugsamen Passeports nicht versehen, auch sonst sich nit hinlänglich legitimiren können, eben sowohl als andere landstreichende verdächtige Personen sogleich anhalten, so fort, wann sie das erstemal ohne einen Diebstahl begangen zu haben betretten werden, ohne weitere Anfrag nach der oberrheinischen Kreissanction §. 6. dessen Copiam wir Euch zu dem Ende hier anschliesen *) in continenti ahnsehen und tractiren, so es aber das 2te oder 3temal wäre, sie wohl verwahren, und Uns ohngesaumte Nachricht darvon ertheilen sollet; widrigen und im unterbleibenden Fall, man sich eben nach Anleitung jeztgedachter Sanction §. 5. an euch halten wird. Wornach ihr Euch zu achten, und Wir ꝛc.

XCVI

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 10. Mai 1726.

Muß bei den Versteigerungen jedesmal ein Amtsglied zugegen sein.

Es hat sich bishero geäußert, daß bei vorseienden öffentlichen Versteigerungen alleinig des Orts Schultheisen oder Gerichtspersonen sich eingefunden, und vor diesen die Versteigerungen bishiehin beschehen seyen. Damit aber allen desfalls zu besorgen stehenden Illegalitäten pro futuro vorgebogen werden möge, als ergehet hiermit der gemessene Befehl an denselben und Euch dahin, daß in Zukunft denen sich ereignenden Versteigerungen jedesmalen ein Amtsglied nebst dem Amtsschreiber, oder, wo deren keine wären, mit Zuziehung des Gerichtsschreibers beiwohnen solle, womit die Versteigerungen so richtig- und förmlicher vor sich gehen mögen; verbleiben übrigens ꝛc.

XCVII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 13ten Mai 1726

Die Aemter sollen berichten, ob jährlich die Verordnungen gehörig verkündiget wor. den.

Demnach von Eminentissimo Unserm allerseits gnädigsten Fürsten und Herrn mehrmalen so heilsam befohlen worden, daß alljährlich die von höchstgemelt denenselben emanirte gnädigste Verordnungen auf sichere bestimmte Zeit und Täge zu so besserem Begriff und Impression jedermänniglichen, mithin auch zum Mitwissen deren neu ins Land ziehenden Unterthanen und Bürgern folglich zum allerseitigen Darnachhalten publicando reiterirt werden sollen; und aber im mindesten bekannt, weniger aber berichtet worden, ob deme also bishiehin schuldigst gelebet worden; als ist hiermit Unser Will und Befehl, daß derselbe und ihr an Uns pflichtmäsig berichten sollet: ob und Wie die Publication und mehrmalige Verkündigung sothaner Verordnungen und Mandaten gnädigst befohlener maßen von Jahren zu Jahren in samtlichen Amts untergebenen Orten und Dorfschaften besonders aber dieses laufende Jahr also gehorsamst vollstreckt worden seie. Die Wir.

XCVIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 13. Mai 1726.

Die Berichte und Beilagen hülssen geheftet werden.

Nachdeme von Uns zu verschiedenen mahlen wahrgenommen worden, daß die Berichter, Schreiben und deren Anlagen, so zwei oder mehrere Bögen, auch zuweilen nur Umschlag oder sogenannte Mäntel an sich begreiffen, von denen Ober- und Aemtern ohn, zusammengehefteter einlaufen, und solcher gestalt ad acta & reposituras gebracht werden; und aber leichtlich geschehen könne, daß demnach auf solche Art die Papier mithin die zusammengehörigen Materien von einander getrennet, oder wohl gar verlohren werden; als ergehet hiermit Unser ernstlicher Befehl, daß derselbe und ihr nicht allein die ad

*) Siehe S. 25.

emi-

eminentissimum, regimen vel cameram einschickende Berichter, Schreiben oder auch Beilagen, woran solche mehrere Bögen seind, aneinander heften, sondern es auch bei eurem Ober- oder Amt also halten, und jeden demselben und Euch untergebenen, daß es also gehalten werde, alles Ernstes dahin anweisen sollet. Wir seind dessen ohnfehlbaren Vollzugs ins künftig also gewärtiget, und verbleiben ꝛc.

XCIX

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 14. Mai 1726.

Dürfen den abziehen wollenden Leibeigenen vor erhaltener Manumission oder Absagerlaubniß seine Güter versteigt werden.

Wir haben schon öfters und vielfältig wahrgenommen, was massen diejenige, so um ihre Leibeigenschaft ertheilassung oder Abzug bei Eminentissimo unserm allerseits gnädigsten Fürsten und Herrn unterthänigst eingekommen, fast mehrern theils, ehe und bevor sie solche impetrirt, ihr Hab und Güter verkaufet, und sonst veräusseret haben; dieses aber denenselben künftig um dawenniger zu gestatten, als demnächst ja ohngewiß, ob ihnen die Entlassung gnädigst angedeihen werde oder nicht, letzteren Fall hingegen die Leute ausser Besitz ihrer Güter und Vermögens gesetzet, sofort ihnen die fernere Nahrung entgehet, auch wohl weiters, wie die Erfahrnuß mehrmalen giebt, zu onnötigem Processiren und Supplicíren, anderer Inconvenientien zu geschweigen, die manumittendi verleitet werden; also ist hiermit unser ernstlicher Befehl, daß ihr solches sogleich in allen Euch anvertrauten Amts Orten und Dorfschaften publiziren und scharf inhibiren lassen sollet, daß führohin kein Unterthan, Burger oder Beisitzer sich mehr gelüsten lasse, von seinen liegend oder fahrenden Haab und Güter und Vermögen etwas zu veräusseren, er habe dann zuvor hinlängliche Attestata wegen erlaubtem Abzug und erhaltener Manumission von Uns oder Eminentissimi geheimben Kanzlei beigebracht, Uns sodann wie die Publication geschehen, den Bericht alsgleich erstatten, versehen Uns dessen Verfolgs und seind ꝛc.

C.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 21ten Mai 1726.

Die angesetzet Strafen sind ohne allen Aufenthalt zuvollziehen.

Von Gottes Gnaden Wir Damian Hugo ꝛc. Wir vernehmen mit Befremden, daß einige unserer Beamten bisheroder irrigen Persuasion gewesen seind, daß, wann sie Strafen angesetzet haben, und der Debent nach der Hand vorgeben thuet, bei Uns um einen Nachlaß eingekommen zu seyn, sie mit der Execution in so lange nicht fürfahren, und die angesetzte Strafe exequiren dörffen, bis von Uns eine Resolution eingeholet seye; indem aber dergleichen einem Beamten auf keine Art gebühret, und durch eben sothane nichts werthe Vorgebungen nur die Justiz gehemmet wird; als setzen Wir hierinn die Regul semel pro semper und wollen sofort in Kraft dieses gnädigst, daß, wo von der Herrschaft kein Nachlaß oder andrer Befehl Euch zukommen wird, ihr in denen Justitz- und Strafsachen in eurem Amt ohnhintersetzlich fürfahren, und Euer Amt thuen sollet; deme dann ihr gehorsamst nachzuleben habet, und Wir seind im übrigen ꝛc.

Sollen die Verbrecher zur Arbeit an den herrschaftliche Gebäuden angehalten werden.

Auch ꝛc. vernehmen Wir, daß, wann so ein als anderer Unserer Unterthanen in Sachen peccíret, selbiger zum öfteren zu 2. — 3. auch mehr Täg in den Thurn gestecket, und darmit wegen begangenen Fehlers gestrafet wird; da Uns aber dünket, daß besser seye, wann selbige zu herrschaftlichem Bauweesen, oder bei denen herrschaftlichen Gebäuen und Amthäusern angewiesen werden, also wollen Wir, daß hinkünftig darauf gedacht, und der oder diejenige, so etwa zur Straf auf einige Täge oder Zeit zu bethürnen wären, zur Arbeit in denen Schlössern und herrschaftlichen Gebäuen, oder aber gestalter Sachen

nach hiehero zu unſerm Hoſpitalsbau zum Grund führen angewieſen werden ſollen, welchen dann eine gewiſſe Maaß von der Arbeit, und nicht Tag vorzuſchreiben wären, damit ſolche auch vollzogen werde. Wornach ſich dann zu richten, und Wir ſeind ꝛc ut in lit. Bruchſal 21ten Mai 1726.

CI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 17tenJunius 1726.

Verbot unerfahrne Handwerksleuthe anzunehmen.

Es iſt denſelben und Euch aus Seiner Hochfürſtlichen Eminenz unſeres gnädigſten Herrn ſchon mehrmals herausgegebener Verordnung zu wiſſen gefüget worden, wie man dahien trachten ſolle, rechtſchaffene Handwerksleute unter anderen in das Land aufund anzunehmen; nachdeme aber deme mittler Zeit nicht aller Orten dergeſtalten nachgelebet, ſondern hier und dar auch denen Stümplern und ſonſt unverſtändigen Leuten in ihrem Handwerk oder Profeſſion Platz eingeraumet worden; als ergehet an denſelben und Euch hiermit der anderweite Befehl, auf vorangezogene gnädigſte Verordnung führo genau zu halten, und keine ohntüchtige Handwerksleute und Pfuſcher ins Land zum Nachteil des Publici und zum Betrug der Unterthanen zu ziehen, ſondern jedesmalen, wann ſich ein Menſch von einem Handwerk oder Profeſſion angibt, ſo ſich als Bürger einlaſſen wolle, dahin zum erſten zu ſehen, ob er in ſeiner Profeſſion erfahren, darauf gewandert, und zunftmäſig auch ſo beſchaffen ſeye, daß er ſich als einen tüchtigen rechtſchaffenen Meiſter darſtellen, und dann die übrige bürgerliche Präſtanda leiſten könne. Daran beſchiehet unſer ernſtlicher Befelch, und Wir ꝛc.

CII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 6ten Julius 1726.

Von fremden Viehehändlern ſoll Niemand ohne vorgezeigten Geſundheitspaſſe Vieh kauffen.

Nachdeme man in die zuverläſige Nachricht kommen, wie ſowohl zu Speier, als anderen umgränzenden Orten eine inficirende Seuch unter dem Viehe ſeye, wodurch daſſelbe ſtark hinfalle; und aber nicht unzeitig zu präſumiren, daß ſothane Seuchen meiſtentheils durch fremde Juden und Viehehändler, ſo das Viehe truppweis Land ein Land aus treiben, und hin und wieder verkauffen, durch die etwa von dergleichen inficirten Orten herbringendes Viehe verurſachet werden, und mithin die ohnumgängliche Vorkehr zu thun, damit dergleichen nicht auch in des Hochſtifts Landen und Orthen geſchehe, ſondern ſoviel möglich abgehalten werde; als befehlen Wir hiermit alles Ernſtes, daß dergleichen Juden und Viehehändler, mit ihrem von fremden Orten und auſſerhalb Lands hertreibendem Viehe führo und bis zur anderweiten Verordnung nirgends paſſiret werden, oder jemand von ihnen ein Stück Viehe einzuhandeln ſich unterſtehen ſollen, es ſeie dann Sache, daß ſie genugſam beglaubte Atteſtata vorzeigen können, daß ſie ihr Viehe von geſunden und ohninficirten Orten herdringen. Welches derſelbe und ihr alſo onverſaumt in die Ober- und Amtsorten ausſchreiben und zu jedermanns Wiſſenſchaft publiciren und offentlich affigiren zu laſſen, mithin wie dem beſchehen hinwieder zu berichten habt. Die Wir ꝛc.

CIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 6ten Julius 1726.

Müſſen die Aemter bei des

Nachdeme dahier für nöthig angeſehen worden, bei Relegir- oder Landesverweiſung ein ſo des andern Delinquenten oder Vagabunden eine genaue Beſchreibung der Statur,

Klei-

Kleidung und Alter solcher Relegatorum an alle Aemter zu communiciren, wormit auf derer Wiedereinfinden und anbey violirenden Urphed jedes Amt und dessen untergebene Stabhalter dieselbe alsogleich handvest machen, und zu weiteren Bestrafung einziehen können; als befehlen wir demselben und euch, daß ihr jedesmal nebst eurem super facta executione anhero zu erstattenden Bericht eine genaue Beschreibung der Relegatorum an Größe, Statur, Alter, Haar, Bart, Farb des Angesichts, Rede und Kleidung, auch anderer Kennzeichen anhero einschicken sollet. Die Wir ꝛc.

Landes verwiesenen Verbrechern derselben genaue Beschreibung einschicken.

CIV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 16. Julius 1726.

Es ist zwar unterm 22ten Martii laufenden Jahrs von uns der Befehl ergangen, daß zufolg vorher emanirter Eminentissimi unsers gnädigsten Fürsten und Herrn mandati die Hinterlassen entweder ausgeschaffet werden, oder aber selbe sich bürgerlich einlassen sollen; gleichwie aber man noch zur Zeit zu dessen Exequirung einen bedenklichen Anstand findet, als hat derselbe und ihr damit bis auf erfolgende weitere Verordnung einzuhalten. Die Wir ꝛc.

Wird die Verordnung vom 22 März die Hinterlassen betreffend aufgehoben.

CV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 12. August 1726.

Demselben und euch ist allschon vorhin ohne weitläuftiges Anführen zu Genügen bekannt, was für gnädigste sowohl General als besondere Verordnungen emaniret, daß führohin kein hochfürstlicher Unterthan, der sich der Leibeigenschaft abgethan, daraufhin in Ungarn und sonsten wohin auf- und davon gezogen, mithin andurch seines Bürgerrechts sich völlig begeben, im Fall ein oder anderer, wer der auch seyn möge nach der Hand revertiren sollte, mehr an- und wieder aufgenommen, so fort der mindeste Schutz und Eingesessenheit im Hochstift gestattet werden solle; nun aber deme ohngeachtet immittelst verschiedene annoch sich wieder eingefunden, und zu Erlangung ihres vorigen Bürgerrechts unterthänigst supplizieret, mithin andurch klärlich am Tag lieget, wie der mehreste Theil dieser in Hofnung besseren antrefenden Fortuns hinwegziehenden Leut in ihr eigenes Verderben ganz ohnbesonnen hineinziehen; als wollen Wir auch hiemit ausdrücklich, daß derselbe und ihr nochmalen in allen angehörigen Orten und Dorfschaften vor versammelten Gemeinden publiziren, und zu jedermänniglich da besseren Mitwissens öffentlich anschlagen lassen sollet, wie es ein- vor allemal festgestellet seye, daß ins künftig niemand mehr, wer der auch seye, wann sich einmal seines Bürgerrechts begeben, mithin aus hiesigen Landen, muthwillig ab- und in Ungarn oder sonsten wohin gezogen, eingenommen, und auf diese anderweite Verordnung von denen Beamten mit allem Ernst gehalten werden solle, dergestalten daß keinem Revertirenden demmächst einiger Aufenthalt oder Untrschleif, unter was Prätext es auch seyn möge, anwieder gestattet werde. Wir versehen Uns des ohnfehlbaren Vollzugs und seind ꝛc.

Darf kein entlassener Unterthan im Lande wieder angenommen werden.

CVI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 31. Aug. 1726.

Von Gottes Gnaden Wir Damian Hugo ꝛc. Es werden Uns zwar verordnungsmäßig über die in allen unseren Ober- und Aemtern geschehende Frohnden die anbefohlene Zettel oder Register eingeschicket, darinnen aber mehrentheils nur die Frohnden, so der Herrschaft prästiret werden, benahmbset, was hergegen Unseren Beambten, Bedienten,

Wiederholte Verordnung wegen Einschickung der Frohndzettel.

Schultheisen, Anwäld, Gemeinden und dem Publico ꝛc. geschiehet, ganz keine Meldung gethan, und davon völlig abstrahiret; nachdeme aber dieses immediate gegen Unseren Befelch und Verordnung ist, gestalten Wir absolute wollen, daß nicht nur die der Herrschaft, sondern auch denen Beamten, Bedienten, Schultheisen, Anwäldten ꝛc. ꝛc. von Unseren Dorfschaften geschehende Frohnden, und dieses zwar unter 24 Rthlr. ohnnachläsiger herrschaftlicher Strafe Uns all monatlich wahrhaft und durch separate Rubriquen eingeschicket werden, und dafern die Schultheisen, Staabhaltere, Anwaldte und Gerichtere solche alle nicht getreulich anzeigen, und einschicken werden, sie nicht weniger in eine Straf von 12. Rthlr. auch verfallen seyn sollen; als befehlen Wir es euch hiermit nochmalen, unter obengesetzter Straffe nachdrücklich an, und wollen, daß deme in allem die vollkommene schuldigste Folge geschehe. Seind euch ꝛc.

CVII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 20. September. 1726.

Sollen die fremde Bader, Augenärzte, Bruchschneider und dergleichen im Lande nicht gedultet werden.

Nachdeme man in Erfahrung gebracht, daß von Zeiten zu Zeiten hier und dar allerlei Professionsverwanden, als Baader, Barbierer, Aerzt, Bruchschneider, Oculisten und dergleichen, in des hohen Stifts Orten und Dorfschaften ohne darzu erhaltene speriaj gnädigste Conreßion eingeschlichen, und sich entweder bürgerlich oder nur als Hintersassen und Beisitzer daselbst stabiliret und niedergelassen; und aber schon zum öfteren befohlen worden, dergleichen Leut ohne herrschaftliches Privilegium nicht anzunehmen, oder irgendswo zu gedulten, und zwar aus der und mehreren Ursachen, weilen auf solche Art sonsten allerlei Leut in das Land einschleichen können, so in ihrer Profeßion nicht firm und ohnapprobiret seyn, durch welche demnächst die Unterthanen und Inwohner anstatt anhoffender Hülf und guten Beistand in verschiedenen Vorfallenheiten nur angeführt, und nicht rechtschaffen um das ihrige, so sie darvor auslegen müsten, bedient, sondern nur quid pro quo vorgeschrieben und adhibiret werde; als wollen Wir hiemit alles Ernstes, daß fürohin dergleichen Baader, Barbierer, Aerzt, Bruchschneider, Oculisten, und wie sie sich sonsten anderst nennen mögen, nicht allein mehr angenommen oder gedultet, sondern auch diejenige, so während Sr hochfürstlichen Eminenz Unseres gnädigsten Fürsten und Herrns Regierungszeit, also ohne dero höchste Hand-Unterschrift hin und wider eingezogen, ausgebothen werden, oder längstens innerhalb zwey Monath Frist ein gnädigstes Decretum unter eigener hohen Hand-Unterschrift vorzeigen sollen. An deme beschiehet unsere befehlende Meynung und Wir seind ꝛc.

CVIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 26ten Septemb. 1726.

Verordnung wegen des bei Christen und Juden getrieben werdenden Weinwuchers gegen ihre Schuldner.

Von Gottes Gnaden Wir Damian Hugo ꝛc. Nachdeme zwar Gott der Allmächtige Uns dieses Jahr einen solchen guten Herbst und kostbaren Wein, ratione der Güte, obschon die Qualität sehr gering, aller Menschen Meinung nach zu beschehren und zu verleihen scheinen thuet, als in langen und vielen Jahren nicht gewesen ist, also daß Wir und Unsere liebe Unterthanen, darvor zu danken höchstens verbunden seind; Wir aber allerdings vorsehen, und bereits mit grosem Unserm Befremden hören müssen, daß absonderlich Unsere Unterthanen von solchem göttlichen Seegen sehr wenig oder fast gar nichts profitiren werden,

werden, gestalten verschiedene so Christen als Juden seyn sollen, die bei einig Unsern Unterthanen gegen vorgeliehene Gelder Weinwucher stipuliret haben, die fast das alterum tantum auswerfen, und in dieser Absichte weniger nicht die neue Weine bereits ad 40. fl. das Fuder so gering taxiret worden seyen, daß nicht anderst zu präsumiren, es müssen unter solchen usurariis Unser Beamten, Schultheiß und Stabhalter selbsten stecken, und diese böse Ding also ohnverantwortlich mit dirigiren helfen, zumahlen da dem sicheren Vernehmen nach auf die andere und schlechtere Wein, als in specie zu Neustadt zu 60. fl. sodann zu Roth 100. fl. de facto gebotten würden.

2do. Hätten sich andere gegen vorgestreckte Früchten ein determinirtes an Wein bedungen, wordurch bei so geringem Tax als ein vorgegessenes Brodt der Herbst bei denen mehresten unseren Unterthanen würcklich daraufgehen thäte:

3tio. Wäre gleichfalls von verschiedenen der vormährig schlechte Wein, so nicht à 20. fl. das Fuder anzubringen ist, mit diesem Beding an die arme Leute dahin gegeben worden, daß ihnen bei gegenwärtigem Herbst so viel neuer Wein restituiret werde, so ja wenigstens würklich auf das alterum tantum kommen thuet; und über dies, so seyen auch

4to. Würcklich Juden und andere die Unsern Unterthanen entweder gegen baares Geldt, oder auch Abstoß ihrer Schulden, den Most mit denen Tröbern in denen Weinbergen abnehmen, ehe er zur Kälter gebracht, mithin auch hierunter großer Wucher geübt werde, und andere böse Streich und onverantwortliche Griff mehr, durch welche der Unterthan nicht nur zu Prästirung der herrschaftlichen præstandorum ganz onvermögend gemacht, sondern auch nach dem Herbst in seinem Faß nichts haben wird; dahero dem mehresten Theil zu seiner Zeit das Brodt ermanglen wird.

Nun ist euch zwar nicht unbekannt, was Wir allschon vor Jahren eben wegen diesem eingerissenen gottlosen und höchst sträflichen und von einem Christlichen und seine Unterthanen liebenden Landesfürsten nicht zu erdulten stehenden Wucher, vor eine heilsame und landesväterliche Vorsorge und gemessenen scharfen Befelch haben ergehen lassen, alldieweilen es aber scheinen thuet, daß Unser Befelch allbereits in Vergeß gekommen, und man nur zu Unsern Unterthanen ewigen Ruin alles auf den bösen alten Schlender wieder zugeben und geschehen lassen will; als finden Uns gemüßiget, ratione præteriti euch hierdurch zur standhaften Verantwortung zu ziehen, warum ihr unser vorheriges Mandat nicht in Vigor erhalten, und nach demselben alle erforderliche Vorsorge gethan habt, ratione præsentis aber zu unserer getreuen lieben Unterthanen aus landesfürstlätterlicher Obsorg die wiederholte Vorsehung dahin also und dergestalten zu thuen, daß bei 100 Rthlr. Straf keiner von Unseren Unterthanen, er seye wer er wolle, vor Martini, und ehe ein billiger Preiß der Weinen reguliret seyn wird, einen Tropfen Wein an jemand, seye auch wer es wolle, abzugeben, auch kein Creditor wer er auch ist, sich bei 100 Rthlr. Straf und der Confiscation der Hauptsumme und aller Interesse unterfangen solle, einen tropfen Wein dem Debitori ehenter abzunehmen; und dafern ihr nicht mit aller Schärfe darauf halten werdet, ihr nicht weniger in 300 fl. Straf onnachläßig verfallen seyn sollet. Ihr habt diesen Unsern Befelch augenblicklich zu jedermanns Wissen zu publiciren, und wie deme beschehen, anwieder Uns benebst eurer standhaften Justification unterthänigsten Bericht zu erstatten. Womit Wir euch ꝛc.

CIX.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 8ten October 1726.

Darf kein Unterthan ohne Erlaubniß bei dem Verluste seines Vermögens in auswärtige Kriegsdienste treten.

Von Gottes Gnaden Wir Damian Hugo ꝛc. Demnach bei denen mehresten Chur- und Fürsten des römischen Reichs und teutschen lieben Vaterlands die löbliche und gute Einrichtung dahin gemacht worden, daß diejenige Landskindere, so Lust zu Kriegsdiensten haben und Soldaten abgeben wollen, schuldig und gehalten seyn, bei ihrem Landsherrn darumben vor sich anzumelden und anzugeben, so fort auf Verlangen in desselben Diensten zu tretten, keineswegs aber ihnen erlaubt ist, ohne Vorwissen und Einwilligung auserhalb sich unterhalten zu lassen, oder bei anderen Herrschaften derley Diensten anzunehmen; als wollen Wir es führohin in Unserm Hochstift dergestalten auch gehalten haben, befehlen mithin gnädigst, daß ihr sothane Unsere Verordnung in allen Oberamts angehörigen Orten- und Dorfschaften dergestalten gleichfalls bekannt machen, publiziren, und zu jedermänniglichen da mehrerer Wissenschaft, und damit sich keiner mit der Unwissenheit excussiren könne, öffentlich affigiren lassen sollet, daß wofern ein oder anderes Landeskind sich einfallen lassen solte, ausserhalb bei anderen Herrschaften, ohne daß sich vorhero deroshalben bei Uns gemeldet, und darzu die gnädigste schriftliche Permission und Zulassung von Uns erhalten haben werde, in Kriegsdiensten einzustehen, der oder diejenige nicht allein ihrer Erbportion verlustiget, sondern auch der Beamte auch Schultheis, Anwaldt und Gericht jederzeit separatim, wann er nicht alsogleich die Nachricht an uns unterthänigst berichtlich gelangen lassen würde, in 50 Rthlr. Straf ipso facto onnachläßig verfallen seyn solle. Wornach ihr euch zu achten, mithin vor Schaden zu hüten wissen werdet; womit Wir euch ꝛc.

CX.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 9. October 1726.

Sollen die in den Dörfern ohne schriftliche Urlaub sich einfindende fürstliche Soldaten eingezogen werden.

Von Gottes Gnaden Wir Damian Hugo ꝛc. Wir haben an unsere Commandirende Oberofficicre unter heutigem dato den gemessenen Befehl dahin erlassen, daß sie keinem unserer Soldaten mehr eine andere als schriftliche Erlaubnis, wie aus der Anlage zu ersehen, ertheilen, und wann ein Soldat ohne solche bei sich zu haben, in einem Ort sich betretten lassen würde, solcher alsgleich handvest gemacht, als ein Arrestant angesehen und Uns darüber Bericht erstattet werden sollte. Wir wollen demnach, daß ihr diesen Unseren Befehl, allen Unseren euch untergebenen Orts-Schultheißen und Staabhaltern zu ihrer Nachricht und Verhalt alsgleich publiziren, und daß sie sich vor Straf hüten, mithin alle sorgsame Obacht deshalben tragen mögen, sie mit allem Ernst ihrer Pflichten anerinnern und Uns wie allem geschehen anwieder Bericht abstatten sollet, seind euch anbenebst ꝛc.

Copia Rescripti Emineatissimi Spirensis An alle Commandirende Officiers de dato Bruchsal den 9 October 1726.

Ist hiermit unser gnädigster Will und Befelch, daß führohin keinem von unsern Soldaten auf Arth und Weiß, wie bisdahero geschehen, mehr eine Erlaubnüß auf ein paar Täge hinweg zu gehen anderster von unseren Hauptleuthen, oder in Abwesenheit deren von denen Lieutenants, Fändrichs und so forth gegeben werden solle, als auf nachstehende schriftliche Arth: Es ist Vorzeigern dieses N. N. Mousquetier von der N. N. Compagnie zu N. N. gebürtig, in kraft dieses die Erlaubnüß auf 2 á 3 Täge sich nach-

er

et N. N. zu begeben gestattet, in Urkundt meiner eigenhändigen Untterschrift, und aufgedruckten meinem Pettschaft. Bruchsal oder N. N. den N. 1726.

(L. S.) Hochfürstlich speyerischer Hauptmann ꝛc. N. N.

Und wann ein oder anderer von unsern Soldaten in einem anderen Orth betretten werden sollte, ohne daß er vorstehenden Erlaubnüßschein zu produciren hätte, so haben wir allen unseren Ober- und Aemtern bereits gnädigst befohlen, aller Orthen zu publiciren, daß er alsgleich handvest gemacht, als ein Arrestant abgesehen, mithin uns sambt dem Kerl der Bericht anhero unterthänigst fordersambst erstattet werden solle. Du hast nicht weniger auch diesen unseren Befelch deinen untergebenen zu ihrer Notiz alsgleich zu publiciren, und keineswegs bey schwerer Straf davon abzugehen, repetiren aber anbey hier abermalen was wir schon öfters befohlen haben, daß wann einem von unseren Soldaten Erlaubnüß gegeben, der nicht sicher und derselbe ausbleiben wird, wir uns ahn diejenige absolute halten werden, so die Erlaubnüß gegeben haben.

CXI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 9ten October 1726.

Verbot, daß kein Soldat auf Kirchweihen und Jahrmärkte gelassen werden solle.

Von Gottes Gnaden Wir Damian Hugo ꝛc. Dir bleibt hiermit ohnverhalten, was gestalten Wir an alle, sowohl hier, als auf Unseren Landschlössern, und sonsten liegende Commandirende Officiers eine geschärfte Verordnung ergehen lassen, kraft welcher künftighin, um denen bishero auf denen Kirchweihen, Märkten und sonsten dergleichen öffentlichen Dingen zwischen Unseren Soldaten und anderen Unterthanen vorgegangenen Schlägereyen und verschiedenen Excessen Einhalt zu machen, keiner von unserer Soldateske mehr sich unterstehen solle, auf gedachten Kirchweihen beim Trinken, Spielen oder Tanzen sich einzufinden, folglsam auch die Officiers keinen von ihren Leuten Erlaubnis dahin zu gehen ertheilen sollen. Welches Unser geschärftes Verbott du onverzüglich in deinem ganzen Amt zu dem Ende kund zu machen hast, auf daß, wann allenfalls einer von Unserer Soldatesque künftighin diesem zuwider handlen, und auf einer Kirchweiß, Markte oder sonsten derlei öffentlichen Dingen sich betretten ließe, solcher alsbalden handvest gemacht, und gefänglich hieher nacher Bruchsal gebracht werden solle. Wir befehlen dir solches unter 20 Rthlr. ohnnachläßiger Straf darauf vest zu halten, und lassen dir den Rezeß an die Stabhaltere, so desfalls dir die Anzeige nicht thuen, und solle denen Ueberbringern ein Gulden gereicht werden; du hast also diesem Unserem gnädigsten Befehl ongesäumt nachzukommen und Wir ꝛc.

CXII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 7. November 1726.

Erläuterung der unter dem 26 September ergangenen Verordnung den Weinwuchs betreffend.

Nachdem aus denen nach und nach eingeloffenen Berichtern man dahier wahrgenohmen, daß Ihro hochfürstliche Eminenz unterm 26ten September a. c. gnädigst ergangenes Circulare in einen ganz sinistrum sensum interpretiret, und als ein Generalverbott alles Weinhandels diesjährigen Gewächses verstanden werden wolle, höchst derofelben gnädigste Intention aber dahin nie gegangen, daß den Wein gegen baare Bezahlung zu verkaufen, oder seinen eigenen Wein zu verführen, und nach Gefallen darmit zu handlen nicht solle erlaubet seyn, sondern nur verbotten worden, einigen Wein auf Abtilgung vorheriger Schulden ehender dahin zu

geben, es seye dann zuvor ein ordentlicher Tax der Weinen, wie ihn die Creditores anzunehmen gehalten seyn sollen, regulirt;

Als ergehet an denselben und euch hiermit der gemessene Befehl, dem freien Kauf und Verkauf aller und jeder Wein, seinen ohngehinderten Lauf und Wandel, auch bei allen Gemeinden zu jedermanns Notiz ein solches publiciren zu lassen, so viel aber diejenige betrifft, so entweder Frucht oder Wein denen Unterthanen vorgestreckt, und hingegen zur Bezahlung oder anstatt der Interesse sich Wein stipuliret haben, da hat es zwar bei Ihro hochfürstlichen Eminenz gnädigst ergangenen interims Verbott bis zukünftiger Regulirung des Taxes sein gänzliches Bewenden; damit aber auch eatenus ein billigmäßiges Reglement und zwar ohne längern Anstand mögte gemacht werden;

Als hat derselbe und ihr mit Zuziehung der Mitbeamten und einer jeden Gemeindt Stabhaltern den höchsten, mitleren und niedrigsten Preiß diesjähriger Wein zu taxiren, und so bald möglich, nebst pflichtmäßigen Bericht und Gutachten einzuschicken, so dann fernere Entschließung von hieraus abzuwartten, und wir verbleiben. ꝛc.

CXIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 21. November 1726.

Sollen die Glaubiger, welche mit Wein bezahlt werden, denselben im höchsten Werthe annehmen.

Dessellben und euer erstattetes Berichtschreiben ist bei Uns eingelangt, darab Wir ersehen, in was Preiß der diesjährige Wein jeden Ober und Amtlichen Orts taxiret worden. Gleichwie Wir es nun bei sothaner Abschätzung bewenden lassen; also haben Wir demselben und Euch davon die fernere Nachricht hierdurch ertheilen wollen mit dem Befehl, aller Orten publiziren zu lassen, daß, wann die Creditores nunmehro vor ihre ausstehende Schulden Wein an Bezahlung von ihren Schuldnern zu haben und anzunehmen gedenken, sie gehalten seyn sollen, denselben nach jedes Orts Aestimation, und zwar im höchsten Anschlag, den derselbe und ihr des Endes auch zugleich mit verkünden zu lassen habt, anzunehmen, ihnen übrigens freistellend, ob sie Creditores so gestalten Sachen nach von ihren stipulirten Weinzinnsen ꝛc. abgehen, und sich von ihren Debenten auf andere Art bezahlen lassen wollen. Welches sich dann auch auf den Fall verstehet, wann Wein gegen Wein, oder Frucht gegen Wein geliehen worden, daß nemlich der Anschlag der hingeliehenen Früchten und Wein nach damaligem Preiß die neue Wein aber nach dermaligem Werth reguliret werden. Ueber dessen Publications Vollziehung erwarten Wir weiteren Bericht, und seind übrigens ꝛc.

CXIV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 26. November 1726.

Dürfen die Orts Vorstände kein eingezogenes Vagabünden Gesindel eigenmächtig wieder entlassen.

Von Gottes Gnaden Wir Damian Hugo ꝛc. Unter anderen wegen dem Zigeuner, Jauner und herrnlosen herum vagirenden Diebsgesindel bereits vielfältig herausgegebenen und noch herauszugeben stehenden heilsamen Verordnungen finden Wir annoch weiters dieses zu erinnern höchst nötig, daß nemlichen keines Orts Schultheisen, Staabhaltern oder Anwaldt, auf was fürley Art es wolle, bei schwehrer Straf erlaubt seyn solle, wann einmal bey vorgenommener Streifung ein und andere eingezogen, und ins Ort gebracht worden seind, selbige propria autoritate, und ohne es vorhero bei dem Ober- oder Amt angezeiget, und von dar das weitere zum Verhalt empfangen zu haben, loß und wieder fortgehen zu lassen, ob gleich auch die eingezogene ein- oder anderem bekannt, daß ehedessen in verschiedenen Unseren oder sonstigen Diensten

ge-

gestanden seyen, oder auch gar ihre Päße, Attestate ꝛc. vorzuzeigen hätten, gestalten

1. Sothane Loslassung absolute keines Orts Schultheißen und Stabhaltern gebühret,

2. Auch ohnedas bekannt ist, daß solche böße Leute allerhand falsche Päß, Attestate ꝛc. gemeiniglich bei sich haben, und doch nur Landstreicher und Vagabunden seind. Ihr habt solchemnach diesen unseren ernstlichen Befelch alsogleich aller Orten zu publiciren, und daß es geschehen, uns hiehero wieder zu berichten. Womit wir ꝛc.

CXV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 29. Nov. 1726.

Leibeigene sollen ohne Manumission in kein freies Ort ziehen.

Wir müssen äusserlich mit Mißfallen vernehmen, daß von des Hochstifts leibeigenen Unterthanen allerhand Betrüge gespielet werden, da theils unter andern aus denen leibeigenen Orten, worinn sie wohnbar eingesessen, ohne vorhero erhaltene gnädigste Concession von dar ab, und in andere etwan unleibeigene Orte des Hochstifts ziehen, und sich niederlassen; wir wollen also nicht nur von demselben und euch berichtet seyn, ob dergleichen in denen anverttrauten Ober- oder Amtsorten und Dorfschaften, wie viel in jedem und welche specifice sich befinden, so ohne gnädigste Erlaubniß von einem dergleichen leibeigenen Ort ab- und in das andere unleibeigene gezogen, und sich dato, ohne der Leibeigenschaft sich abgethan, und derohalben mit hochfürstlicher Kammer verglichen zu haben, darinnen aufhalten, sondern auch anbeinebst alles Ernstes befehlen, daß führo solches im mindesten mehr gedultet, und keinem wer er auch seyn möge, zugegeben werden solle, es seye dann, daß sie darüber von gnädigster Herrschaft die Concession impetriret haben, und solche vorweisen können. An deme beschiehet unser Befehl und wir seind ꝛc.

CXVI.

An alle Ober und Aemter. Bruchsal 7. Jänner 1727.

Wiederholter Befehl wegen Einschickung der Amtsprotocollen.

Demselben und euch kann nicht unbekannt seyn, was maßen ab eminentissimo der gnädigste Befelch dahin erlassen worden, daß von des Hochstifts Ober- und Aemtern die bei ihnen abgehaltene protocolla in extenso cum indicibus allmonatlich eingeschickt werden sollen. Ob nun zwar einige deren Ober- und Aemtern sothanen Befehl bis dahero befolgen, so seind jedoch auch Verschiedene und fast die mehresten, welche deme gehorsamst nicht nachgelebet haben. Gleichwie nun aber Eminentissimus nicht allein hierin falls dero gnädigstes mandatum absolute vollzogen, und es mit Einschickung gedachter protocollorum ohnablässlich continuiret, über dieses auch weiters haben wollen, daß von der Zeit dero angetrettenen Regierung bis hiehero alles abgängige annoch nachgeschickt werden solle; als ist an denselben und euch hiermit der reiterirte ernstliche Befelch, sothanem gnädigsten Mandato bei Vermeidung scharfer Ahndung künftighin onfehlbar gehorsamst nachzuleben, auch das dato noch abgängige binnen kurzer Zeit zu suppliren. Wornach sich dann zu achten, und wir seind ꝛc.

CXVII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 30. Jänner 1727.

Verordnung gegen das herrnlose Gesindel.

Nachdeme man die zuverläßige Nachricht hat, daß in denen benachbärten Landen und Orten hin und wieder ganze Rotten des gottlosen Jauner-Diebs und Ziegeuner-Ge-

findels sich aufhalten und zusammen schlagen; als ist hiermit unser ernstlicher wiederholter Befehl, auf derley Gesindel denen bisherigen ergangenen nachdrucksamen Verordnungen zufolge wachtsam zu seyn, und aller Orten die bisherige Vorkehr zu thun, damit durch solches keine böse Unternehmungen mit Rauben, Stehlen und Morden angestellt werden mögen, im Gegentheil dasselbe auf Betretten angehalten und gegen solches der Krais und anderen Verordnungen nach verfahren werde. Die wir ꝛc:

CXVIII.

An alle Ober- und Aemter Bruchsal den 28ten März 1727.

Verbot, daß ein Beamter oder Bedienter ohne gnädigste Erlaubniß eine Zunftherrenstelle begleiten solle.

Von Gottes Gnaden Wir Damian Hugo ꝛc. Was maßen sich verschiedene unser Beamten und Bedienten bishero eigends und höchststräflich angemaßet haben, bei denen in unserm Hochstift und Landen befindlichen Zünften sich als sogenannte Zunftherren darzustellen, solches ist uns mit vielem Befremden allbereits unterthänigst vor- und angebracht worden: da aber zu dergleichen, ohne special herrschaftlichen gnädigsten Befehl sich selbst zu intruduren und einzuschleichen zumalen einem Beamten und Bedienten es keineswegs zukommt und gebühret, mithin höchst strafbar ist; als befehlen wir hiemit gnädigst, und wollen, daß unter würklicher 50 Rthlr. herrschaftlicher Straf kein Beambter oder Bedienter, er seye wer er auch wolle, sich nicht allein bei einer einzigen Zunft in unserem Hochstift ohne unseren special gnädigst schriftlichen Befehl eigenen Gewalts als Zunftherr darzustellen anmaßen, sondern auch in kraft dieses alle diejenige so wirklich dergleichen bei ein- und anderen Zünften agiren, und ihre parentes in copiis darüber in Zeit von 14 Tägen a die insinuationis anhero einschicken, oder iis effluxis solcher ipso facto verlustiget seyn sollen. Wornach sich zu achten, und wir ꝛc.

CXIX.

An alle Ober und Aemter. Bruchsal den 22. April 1727.

Wird den Apotekern, Barbierern und Wasenmeistern verboten, innerliche Heilmitteln vorzuschreiben.

Wir haben schon zu verschiedenen malen, und jüngst verruckter Zeit in Erfahrnis gebracht, daß allerley Leut, denen es jedoch im mindesten zukommt, in dem Hochstift Speier als Apotheker, Barbierer auch sogar Scharfrichter und Wasenmeister sich anmaßen, denen Leuten entweder Medicin vorzuschreiben oder aber selbsten zu präpariren, und zu appliziren. Da nun aber solches allschon verschiedenen mahlen geahndet und verbotten worden; als ergehet hiermit unser nochmaliger Befehl an allen angehörigen Amtsorten zu publiziren und bekannt zu machen, daß sich führohin keiner, er seye auch wer er immer wolle, wann es sonsten kein approbirter Medicus ist, unter 50 Rthlr. Straf dergleichen mehr zu thun anmaßen und Medicinen, besonders quoad interna und was den inneren Leib betrift vorschreiben und appliziren solle. Worauf dann alles Ernstes zu halten, und im Fall ein- oder anderer dargegen handlen würde, er in diese gesetzte Straf zu verdammen, und solche onnachläßig zu exequiren ist; und wir ꝛc.

CXX.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 17. Junius 1727.

Verordnung wegen Einreibung der Kirchen u. milden Stiftungszinnsen

Von Gottes Gnaden Wir Daman Hugo ꝛc. Wir haben nicht ohne sonderbahre Bekümmerniß in Erfahrniß gebracht, daß es mit Zahlung deren Zinnsen, so dem Heiligen, Pfarrkirchen, Spitäler und Armenhäußern gebühren, in unserm Bischthum

sehr

sehr unordentlich hergehe, wir haben deswegen an alle unsere Landtdechanten und Pfarrer den geschärften Befehl dahin gnädigst ergehen lassen, daß

1. führohin alle diese dem Heiligen zukommende Zinnsen auf einem gewissen Tag, als den ersten Tag nach Martini, wann es kein Sontag ist, sollen den Pfarrern- und Heiligen Pfleger richtig gezahlt werden; daß

2. eines jeden Orts Pfarrer einige Wochen vorher dem Volk den Zahlungstag und Schuldigkeit von der Kanzel zur Nachachtung verkünden, und diejenigen

3. so auf diesem Tag nicht zahlen, durch einen Extract unseren Aemtern oder weltlichen Bedienten, unter welchen sie stehen, pro executione übergeben sollen; wobei wir dann gnädigst wollen, und hiemit ernstlich statuiren, befehlen, und festsetzen (1) daß ihr nach eingelangter Designation deren Debenten ohne Anstandt auf die Zahlung, nach unserer schon lang emanirten Executions-Ordnung dringen, und so fern ihr bis ad festum sancti Thomæ keine Hülf schaffet. so sollet ihr die Zahlung selber zu thun gehalten seyn, halten euch aber dannoch euren recursum bevor, daß ihr alsdann euch an den rechtmäßigen Debenten wiederum erhohlen könnet. Wornach ihr euch zu achten, und fest darauf zu halten habt; verbleiben euch ꝛc.

CXXI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal 4. Julius 1727.

Erneuerte Verordnung, daß die amtliche Befehle von allen Amtsgliedern unterschrieben werden sollen.

Nachdeme man verschiedentlich wahrgenommen, daß gegen Eminentissimi ausdrückliche gnädigste Verordnung ein und andere Dinge ganz einseitig von denen Amtschreiberen geschrieben, in specie citationes, Frohnden und andere Dinge beschrieben, ausgefertiget, und unterschrieben werden; als haben wir diesen gnädigsten Eminentissimi Befehl nochmalen reiteriren, sofort euch demandiren wollen, daß ihr solches fürohin nicht mehr zu gedulten, sondern alles abgehende, es habe Nahmen, wie es wolle, von sämtlichen Amtsgliedern unterschreiben zu lassen habet; und wir seind ꝛc.

CXXII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 31ten Julius 1727.

Verordnung gegen den Wucher bei Aufnehmung der Kapitalien.

Nachdeme wir die neuerliche Erfahrniß haben, wie sehr der unzuläßige Wucher von denen Juden auch Christen überhand nehme, deme so wohl für hinfüro möglichst zu steuren und vorzubiegen, als auch diejenige, so dergleichen bis dahero vor der Hand onverantwortlich ausgeübet, nach Verdienst anzusehen; als erlassen wir hiemit den ernstlichen Befehl, und geben zu vernehmen, daß bei denen Ober- und Aemteren, auch Gerichtern künftighin keine Obligationen auf geliehenes Geldt und dergleichen, wo einiger Wucher mit unterlaufen könne, ehender ausgestellet und gefertiget werden sollen, man habe dann vorhin genau untersuchet, ob es auch mit dem dargeliehenen Geldt und anderen vorgeblicher maßen seine Richtigkeit habe; und ob nicht auch vielmehr nach und nach die Interesse, gleichwie es dann nichts neues ist, wieder zur Hauptsumme geschlagen, und darfür angegeben, auch dermaßen auf stipulirende neue Interesse in die Obligation eingeführet, mithin usuræ usurarum gezogen werden wollen; im Fall aber in zurückgelegten Zeiten dergleichen von jemanden, er seye auch wer er wolle, Juden oder Christen, zu Hinterlistung und Betrug seines Nebenmenschen practiziret und gespielet worden seye; so wollen wir gleichfalls, daß wann sich etwas hiervon irgends äusseren und herausgebrecht werden könne, die Sach auf den Grund examiniret und das Factum mit allen

len Umſtänden anhero zu weiterer Verfügung berichtlich eingeſchicket, dieſe unſere Verordnung hingegen immitt. iſt aller Orten zu federmänniglichem Mitwiſſen publiziret, und bekannt gemacht werde. Daran beſchiehet unſere ernſtliche Meinung, und wir ꝛc.

CXXIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal 21. Auguſt 1727.

Sollen ohne Erlaubniß keine Unterthanen auſſer Land ziehen.

Wir müſſen abermalen mit Mißfallen vernehmen, daß ohnangeſehen des vielfältig ergangenen Verbotts keine Hochſtifts Unterthanen ohne vorhin erhaltene Eminentiſſimi gnädigſte Erlaubnis, oder in dero Namen von uns ertheilenden Befehl aus dem Land ab- und fortziehen zu laſſen, nichts deſto weniger währender Zeit hin- und wieder dergleichen Ab- und Wegzug eigenmächtig von denen Aemtern Verordnungs widrig geſtattet worden ſeye; es ergehet daher der wiederholte ernſtliche Befehl, ein ſolches fürohin nicht mehr zu geſtatten, ſondern auf ein ſolches, wann dergleichen wider Verhoffen geſchehen, pro futuro ohne ſchwehre herrſchaftliche Straf oder aber in deſſen Erkundigungsfall der ohnfehlbaren willkürlichen ſchwehren Ahndung gewärtiget zu ſeyn. Die wir ꝛc.

CXXIV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 9ten Sept. 1727.

Verordnung gegen die abergläubiſche Gebräuche.

Demach Sr. hochfürſtlichen Eminenz unſerm allerſeits gnädigſten Fürſten und Herrn zu nicht geringer dero Bekümmerniß, in Unterthänigkeit iſt hinterbracht worden, welcher geſtalten recht freventlich und höchſt ſtrafbarer Weiß bei denen gemeinen Leuten zum gröſten Schaden und Aergernis des Publici einige eingeriſſene von Tag zu Tag mehr und mehr überhand nehmende abergläubiſche Gebräuche in Seegen ſprechen unter vermeintlicher Andacht, in ſolcher Leut verſtockten Herzen ſo tiefe Wurzel gefaſſet, ſonderheitlichen aber mit dem ſogenannten gemein werden wollenden Chriſtophels Gebett es ſo weit gekommen, daß es faſt ſchwehr faltet, ſolche ſchädliche zur Abgötterei ſich neigende Exceſſen erforderlicher maßen durchgehends gleich aufzuheben; durch dergleiche böſe Ding hingegen der groſe Gott ſo hoch und unendlich beleidiget worden, und vielleicht noch würklich täglich beleidiget wird, mithin männiglich nicht unbekannt ſeyn kann, daß der ſonſt ſo liebe und barmherzige Gott öfters ganze Länder ſolcher böſen Leuten und Sünden halber beſtrafet, zumalen wann ſeine Gerechtigkeit ſiehet, daß auch die, ſo die Laſter ausreuten und beſtrafen ſollen, das ihrige nicht zur Hülf und Exempel auch Beſtrafung anwenden, und alſo die Laſter und das böſe dardurch gleichſam nur approbiret und befördert worden. Gleichwie aber die principal Schuld ſolcher bei denen gemeinen Leuten einſchleichender Gott höchſt mißfälligen Aberglauben daher rühret, daß ſie in der Jugend durch die Kinderlehr die Hauptſtücke des Glaubens nicht ergreifen, und weilen es auch vorhin in hieſigen Landen an guten Satzungen nicht ſondern vielmehr an der Manutenenz ermanglet; als iſt an denſelben und euch unſer ernſtlicher Befehl, daß ihr nicht allein denen Pfarrern und Seelſorgern in denen von dem geiſtlichen Vicariat an ſie ſo heilſam als nötig ergangenen Verordnungen und Erinnerungen, daß ſie die Kinderlehr onausſetzlich halten, und ſowohl junge als alte durch den Cathechismum inſtruiren ſollen, gegen die Widerſpenſtige alle amtliche Hülf leiſtet, ſondern anbei auch in denen euren Oberamts Jurisdiction anvertrauten Gemeinden durch jedes Orths Schultheiſen, Stadhaltern, oder ſonſt vertraute Leut, auf alle gottloſe heimliche Zuſammenkünften, verbottene Seegen ſprechen, oder ſonſt zur Abgötterey ſich neigende Aberglauben, ſo in der Chriſtnacht,

und

und sonsten von dem Gesind und abergläubischen Leuten gehalten und geübet werden, ein wachtsames Aug und genaue Obsicht tragen zu lassen, dahero auch ein jeder Nachbar und Hauswirth in denen Städten, Flecken und Dörfern Macht haben solle, dergleichen zu wehren, und zu verbieten; welcher sich nun nicht wehren lassen, noch davon abstehen will, soll von der Gemeind handvest gemacht, und dergleichen Transgressores, Verächter und Uebertretter Unserer Befehlen, wie nit weniger die Mithelfer, und Verberger solcher bösen Menschen mit öffentlichen Bestraffungen durch Prangerstellung, zeitlich- und ewiger Landesverweisung, auch befindlichen Dingen nach mit Staubenschlagen und Ausweitschen angesehen werden; um dardurch anderen einen Schröcken zu machen, und zur Observanz deren göttlichen und diesen nötig als heilsamen Gebotten anzuhalten. Derselbe und ihr solle gleich nach dem Empfang dieses Unser Rescript allen Gemeinden in seinem Oberamt öffentlich publiziren lassen, damit diejenige böse Menschen, welche den großen allwissenden Gott, ihr Gewissen, geistliche Vorsteher, und rechtmäßig vorgesetzte Obrigkeit, nicht mehr achten, und deswegen in ihren abscheulichen Sünden und Laster, fortleben, sich mit keiner Ohnwissenheit entschuldigen können, und wenigstens aus Furcht der zeitlich-weltlichen Straf von dem Bösen abgehalten werden mögten. Wir seind übrigens ꝛc.

CXXV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 22. September 1727.

Strafe der falschen Handtreue.

Nachdemahlen Wir zu verschiedene malen misfällig vernehmen mußten, daß hin und wieder das falsche Handtreu geben, besonders bei ausstellenden Obligationen sehr gemein zu werden beginne, und dahero nötig, daß auch diesem Uebel fürs künftige gesteuert, und abgeholfen werde; als ergehet hiermit Unser ernstgemessene Verordnung, daß wann führo jemand einer gegebenen falschen Handtreue, es seye worinn es wolle, überzeugt werden könne, derselbe ohnfehlbar mit öffentlicher civil Pranger Stellung angesehen werden solle: welches dahero zu jedermanns Nachricht und Warnung aller Orten behörend zu publiziren ist, und Wir ꝛc.

CXXVI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 9. October 1727.

Verordnung gegen das herumziehende fremde Bettelgesindel.

Ohnerachtet schon zum öfteren der gemessene Befehl ergangen, daß man aller Orten auf das herumschweifende herrnlose Gesindel genau acht haben, und selbes im Betrettungsfall nach der oberrheinischen Creiß-Sanction, worunter in specie auch das vagirende, und Land aus-Land einziehende Betteljuden-Geschmeiß begriffen ist, verfahren solle; so müssen Wir jedoch neuerlich vernehmen, daß sowohl dies als jenseits Rheins in des Hochstifts Orten und Dorfschaften nichts weniger als dieses beobachtet, sondern dem bösen Gesindel insonderheit aber denen herumziehenden Betteljuden fast aller Orten der freye Paß gestattet, und nicht einmal von denen Ober- und Aemtern, oder deren Untergebenen Orts-Staabhaltern daran gedacht werde, ermelte Vaganten, weniger aber das bettlende Judengesindel anzuhalten, mithin eben dahero komme, daß wegen deren Beamten und Staabhaltern nicht Beobachtung ihrer Schuldigkeit fast alles lose und nichtswerthige Geschmeiß sich in des Hochstifts Landen zumalen von kurzer Zeit einziehet, stihlet, raubet, und andere mehrere Bosheiten schier impune ausübet. Wir werden Uns tam ratione præteriti quam futuri lediglich an der Creissanction de anno 1722 §. 610 halten, und die Beamten nach Befund mit der darinnen exprimirten respective Infamie, oder sonst empfind-

lichen Geldſtraf anſehen, ſo wir zur überſtüßigen Warnung hiermit nochmalen melden wollen; ſeind ꝛc.

CXXVII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 17ten October 1727.

Wegen Eintreib- und Verrechnung der Cammeralgefälle.

Von Gottes Gnaden Wir Damian Hugo ꝛc. Was Wir unterm heutigem Dato an alle unſere verrechnete Bediente in pcto Eintreib- und Verrechnung unſerer kameral Intraten ꝛc. per reſcriptum im Druck haben ausgehen laſſen, und welcher geſtalten Wir darinn anbefohlen haben, daß es darmit gehalten werden ſolle, ſolches alles giebt euch anverwahrtes Exemplare inhaltlich des mehreren zu vernehmen. Gleichwie wir nun ſo weiters gnädigſt wollen, daß nicht nur ſothanes unſer Reſcript ad Protocollum Unſeres Oberamts wörtlichen gebracht, und demnächſt in allen unſeren Oberamts- Orthen und Dorfſchaftrn zu jedermanns Nachricht publiziret, ſondern auch bei jeden Orts oder Gemeindsgerichts Küſten ein Exemplare davon aufbehalten werden ſolle, alſo habt ihr euch darnach zu achten, und wie die Befolgung geſchehen, uns anwieder den gehorſamſten Bericht anhero zu erſtatten ꝛc.

Von Gottes Gnaden Wir Damian Hugo ꝛc.

Dir kann und muß nicht unbekandt ſeyn, was Wir bey Antritt nicht allein währender Zeit Unſerer Regierung, ſondern auch ſelbſten und durch Unſere Dicaſteria an alle Unſere und Unſers Hochſtifts verrechnete Beambte und Bedienten wegen Eintreibung ihrer zu verrechnen habender Geld- Frucht- Wein- und anderer übriger Naturalgefällen ꝛc. ꝛc. ſo oft und vielmahlen gnädigſt verordnet und befohlen haben, daß nehmlich alle ſolche Gefälle, wie ſie dan immer Nahmen haben mögen, gleich nach verfallenem Zahl- oder Lieferungstermin ohne Nachſehen eingetrieben, in Rechnung ordentlich gebracht, ſo fort ſeiner behöriger Ort und Ende, und zwarn ſo viel das Geld betrifft, all monathlich ohnfehlbar und unter der geſetzten Straff zum Cammer-Zahl-Ambt überliefert, andere Naturalia aber bis auf weitere Unſere gnädigſte Ordre bey der dir gnädigſt anvertrauten Receptur alſo in parato in ſauberer Markreiner Frucht, wie dir und anderſter nicht einzunehmen, ebenfalls befohlen iſt, daß man ſich deren je und allezeit auch allweg nach Verlangen ad nutum bedienen könne und möge, wohlverwahrlich aufbehalten werden ſollen, alſo und dergeſtalten, daß alles quoad minutiſſima mit Ende des Jahrs eingetrieben ſeye, mithin nicht die geringſte Extantien dem Computanti in ſeiner Jahrs-Rechnung paſſirt, ſonſten er ſelbſten darfür zu ſtehen gehalten ſeyn ſolle, und dieſes alles nicht allein bey Vermeydung Unſerer höchſten Ungnad, ſondern auch darinn geſetzten Straff und würklicher Execution, geſtalten Wir dieſes alsdann als einen Receß, ſo der Beambte ſchuldig, und nicht der Unterthan, erkennen und annehmen, und weiter darumben keine Weitläufftigkeit zu machen intentioniret ſeynd; weilen einem jeden Beambten, der dieſes nicht thun will, allemahl frey ſtehet, ſeine Dimiſſion zu begehren, und Wir wegen Unſern Befelchen mit jedwederem Proceß zu führen nicht gedenken; dahero du dann auch innerhalb 10 Tägen ohnfehlbar gegen Uns dich ſchrifftlich zu declariren haſt, ob du dieſem Unſerem Befelch nachkommen wilſt oder nicht, damit Wir allenfalls in Zeiten Unſere Meſſures nehmen, und Uns bey Zeiten um einen anderen verrechneten Bedienten umbſehen können, der Unſeren Befelchen nachzukommen getrauet, und es Willens iſt; dann es heiſſet im Evangelio, date Cæſari quæ Cæſaris ſunt, und iſt Unſeren armen Unter-

tha-

thanen so wenig mit dem Nachsehen, als der Herrschafft selbsten gedienet, dann ein Geringes, nach und nach zu geben, bekandter massen denen armen Unterthanen viel leichter, als ein grosses auffgeschwollene zu geben ist, zumahlen in einem Land, wie das Bistumb Speyer ist, wo sie respective gegen anderer Herren Länder, nicht den 10ten Theil geben müssen, ja erweißlich ihre Herrschafft so gnädig und gut ist, daß sie auch ihnen ohnwissender über hundert bis 30000 Fl. in Reichs- Creyß- und anderen publiquen Prästationen würklich vorgeschossen hat, zu geschweigen, was sie vor ihrer Herrschafft Vorfahrer Zeiten noch deshalben zu prätendiren hat; Wir wollen geschweigen, von denen Million und Million Fuhren, so zu deren Unterthanen Soulagirung bey denen schweren Gebäu den, Wir durch Unser eigen Fuhrwesen haben thun lassen, auch alle diese nothwendige und grose Gebäue mit Unserem eigenen Cameral-Beutel gethan, und bis dahero den geringsten Heller nicht von Unseren Unterthanen genommen haben, gleich es doch nicht allein alle benachbarte Fürsten des Reichs, sondern auch die Entfernte gethan, und noch würklich thun. Ist dann dahero auch nicht recht und billig, daß die Unterthanen in denen gesetzten Terminen, das ihrige Wenige, so sie zu geben schuldig, ohnfehlbar geben müssen, und was können Wir dan anderster glauben, als daß entweder hierunter lauter Nachlässigkeiten von dir, oder schändliches Interesse stecke, wann du dein Ambt nicht thuest, und diejenige Weeg nicht brauchest, begehrest, oder suchest die dich in deiner Schuldigkeit handhaben können? Wir wollen also unter ohnfehlbarer schweerer Straff, und endlich der schändlichen Cassation, daß du, unter was vor Prätext es auch immer seyn möge, moratlich keinen Kreutzer Unserem Cammer-Zahl-Ambt zu überliefern, mit Früchten und Wein aber also dich parat zu halten, daß nach denen von Uns einzurichten beschlossenen Monaths- und Quartals-Visitationen das Geringste nicht abgehe; vollziehest du aber nicht diesen Unseren Befelch entweder aus Negligenz, ohnerlaubtem Nachsehen, oder schändlichen Interesse ꝛc. so kehren Wir Uns nicht daran, und überlassen dir deinen Regreß an diejenige, an welchen du dein Ambt nicht vollzogen hast, und dieses umb so viel damehr, als dir an der Amtshülff nichts fehlen kan, Wir auch Anfangs Unserer Regierung den modum executionis dir und ihnen vorgeschrieben haben, also, daß alle Fehler, so bis dahero in Sachen geschehen, dir allein zur Verantwortung kommen, und Wir Uns deshalben die Ahndung und Bestraffung vorbehalten. Wie Wir dann wollen, daß ohnfehlbar mit diesem zu End gehenden Monath Octobris es also gehalten, und fürohin Monath vor Monath unter 50 Rthlr. Straff auch continuiret werden solle. Hüte dich also vor Schaden, dann Wir meinen es wohlmeinend mit dir, damit du desto besser Unsere ernstliche Meinung begreiffen und vorsehen könnest. So wollen Wir, daß per rescriptum in copia dieses Unsers Befelchs an dich 1) Unserem geheimben Rath ad Protocollum. 2) Unserer Policey Deputation. 3) Unserer Regierung. 4) Unserer Cammer, und 5) allen Aembtern ad Protocolla, so dann 6) Unserm Fiscal zum steth, fest und ohnverbrüchlichen halten, communiciret, und von denen Aembtern publiciret werden solle. Die Wir ꝛc. Bruchsal den 17 Octobris 1727.

CXXVIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 30. October 1727.

Verordnung gegen die herumziehende fremde Körbflicker, Gängler ꝛc.

Demselben und euch ist vorhin schon nach Genügen bekannt, und durch mehrere Rescripta auf das schärfeste eingebunden worden, daß in Eminentissimi hochfürstlich speierschen Landen nicht nur kein herrnloses Gesindel gedultet, sondern der Creissanction gemäß mit denenselben verfahren, noch weniger aber denenselben zu Treibung ihrer vorgeblichen Nahrung einiger Unterschleif oder Schutz gestattet werden solle. Wann wir aber seit kurzem verschiedentlich misliebig wahrnehmen müssen, daß in denen hochfürstlich speierschen Ober- und Aemtern allerhand Korb- Ringmacher, Kesselflicker, Spengler und andere dergleichen geringe Profeßion treibende Gängler mit ihren Familien etliche Jahr lang zu hausiren gedultet, ohne daß dieselbe wie sich sonsten gebühret einiges Hintersaßgeld oder andere onera publica getragen, hingegen denen Gemeinden und anderen Leuten überlästig gewesen, auch unter diesem vorwendenten Werk allerhandt liederliches herrnloses Gesindtel und Diebspack eingeschlichen, ja so gar andere Eminentissimi hochfürstliche Unterthanen, welche sich eben sowohl mit dergleichen ernähren könnten, von Handwerken abgetrieben und das Geldt aus dem Landt getragen wird; solchemnach ergehet hiermit an denselben und euch der abermalige geschärfte Befehl, daß derselbe und ihr Angesicht dieses bei willkührlicher hoher Straf dergleichen suspectes Volk und herrnlose Gängler, und alle Leut, welche keines Herrn Schutzverwande und durch Attestata von ihren Herrschaften sich legitimiren können, oder gegen die gewöhnliche præstanda sich in Eminentissimi hochfürstlichen Landten häußlich niederzulassen nicht im Standt oder sonsten die Qualitäten nicht haben, davor angenommen zu werden, und mit gnädigster Herrschaft Approbation nicht eingezogen, innerhalb 4 Wochen aus eurem anvertrauten Oberamt schaffet, auch die Schultheißen, Staabhalter und Gemeinden dahin anhaltet, daß sie fleisig darauf halten und nicht gestatten sollen, daß durch privat Beherberg oder Aufenthaltgebung diesem Befehl zuwider gehandelt werde; allermaßen, wo dergleichen von jemandten wer der auch seye, gedultet, geherberget oder paßiret würden, derjenige, so Wissenschaft davon hat, und die Anzeige nicht thut, in 6 Rthlr. Straf ipso facto verfallen, hingegen derjenige, so dieses behörig anzeiget, mit Verschweigung seines Nahmens 6 Rthlr. zur Recompenz haben, diejenige aber, welche die Qualitäten haben, vor Bürger oder Hintersassen angenommen zu werden, und sich häußlich niederlassen wollen, innerhalb 15 Tägen mit einem von allen Amtsglisdern wie auch Schultheiß und Gerichte unterschrieben und ab Eminentissimo zu approbiren habender Zettel sich legitimiren sollen. Wornach sich jedermänniglich zu richten und von ohnausbleiblicher schwehrer Strafe zu hüten, und Wir seind ꝛc.

CXXIX.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 29ten November 1727.

Verordnung gegen die Jauner, Zigeuner und anderes herrnlose bettel- und Diebsgesindel.

Was für eine geschärfte pœnal Verordnung zwischen Eminentissimo unserm allerseits gnädigsten Fürsten und Herrn, sodann denen beeden hochfürstlichen Häusern Baaden und Baaden Dürlach zu Vertreib- und Abhaltung des täglich überhandnehmenden dem Publico so überlästig und schädlichen bettel- herrnlosen Jauner- auch Diebs- Raubs und Zigeuner Gesindels ad executionem zu bringen einmüthig beschlossen worden, ein solches ergeben die hierbei verwahrte N. N. gedruckte exemplaria breitern Innhalts. Wollen dahero alles Ernstes, daß diese Verordnung, in allen angehörigen Ober und Amts-

Orten

Orten und Dorfſchaften alsgleich publizirt und gleichwie darinnen gnädigſt verordnet zu der Amtsrepoſitur ſowohl als Gerichtsſiſten gebracht, darauf aber bei Vermeidung der auch darinn ausgeworfenen Straf beſtens gehalten und darnach verfahren, forthin es nach deſſen Innhalt alles accurat eingerichtet und veranſtaltet werde. Wir verſehen uns deſſen ohnfehlbaren ſchleinigſt und accurateſten Vollzugs und ſeind ꝛc.

Geſchärfte Pönalverordnung, welche zwiſchen des Herrn Cardinalen und Biſchoffen zu Speyer Hochfürſtl. Eminenz, der verwittibt regierenden Frauen Marggräfin zu Baaden Baaden und des regierenden Herrn Marggrafen zu Baaden-Durlach H. Hochfürſtl. D. Durchl. zu Vertreib- und Abhaltung des täglich überhandnehmenden dem Publico ſo überläſtig- und ſchädlichen Bettel-herrenloſen Jauner- auch Diebs- Raubs- und Ziegeuner-Geſindels in dero Landen ad executionem zu bringen einmüthig beſchloſſen worden.

Obwohlen durch die von beeden löbl. Schwäbiſch- und Oberrheiniſchen Crayſen gemachte Sanctionen gegen das böſe Ziegeunervolk, Vagabunden, und herrenloſes Geſindel, dem Publico ziemlicher maſen vorgeſehen worden; ſo hat man jedannoch von Seiten Ihrer Hochfürſtl. Eminenz des Herrn Cardinalen, Biſchoffen und Fürſten von Speyer, als der Durchleuchtigſten Frau Regentin von Baaden Baaden, und des auch Durchl. regierenden Marggrafen von Baaden-Durlach vor nöthig und gut befunden, freund- und nachbahrlich zuſammen zu tretten, und ſich zu beſſerer Vollziehung ſchon gemelter Crayßſanctionen nicht allein, ſondern auch Einrichtung dazu gehörenden und nöthigen Veranſtaltungen in dieſer dreyer Herrſchaften Landen des folgenden ſich zu vergleichen; und zwarn

1. Solle fortersamſt auf die von denen löbl. ſchwäbiſch- und oberrheiniſchen Crayſen nach und nach gemacht- oder noch zu errichten ſtehende und abfaſſende Sanctionen mit allem Ernſt feſtgehalten und die darinn gegen dergleichen Geſindel verhängte Strafen der Schärfe nach exequiret werden; nicht weniger

2. Solle keiner von denen combinirten Fürſten dem andern dieſes Geſindel in ſein Land jagen, vielweniger die Ausgepeitſchten, Relegirte ꝛc. zuſchicken, ſondern in ſo weit immer möglich auf andere Gränzen weiſen; es ſeye dann, daß derley Leute kein domicilium haben, mithin ſecundum tenorem deren Crayß Concluſorum wieder auf den Ort wo ſie hergekommen, verwieſen werden müſten; worbey dann

3. Ferners beliebet worden, daß jeder Theil, wann es nur immer anderſter möglich, nicht leicht zum Auspeitſchen und Relegiren ſchreite (ſo allein von denen Unterthanen und im Land Verbrechenden zu verſtehen) als wordurch derley Leute infamia notoria und deswegen contempti & nullibi receptibiles nur ärger gemacht werden, und dem Publico doch ohne verhoffende Beſſerung zu Laſt und befahrender Rach verbleiben, ſondern es ſollen vielmehr dieſe böſe Kerl und ſtarke Weibsperſonen zur Arbeit im Land, oder wo man ſonſten kan, mit Spinnen und anderer Arbeit, angehalten werden; und weilen

4. Bey Verfolg- und Eingreifung des böſen und liederlichen Geſindels ſich öfters geäuſſert, daß ein Herr des anderen Land (wofern man anderſter das heilſame Abſehen dieſer gemeinſamer freund- nachbarlicher Verabredung befördern will) ohnumgänglich berühren muß; ſo ſolle kein Herr dem anderen ein ſolches verüblen, ſonderen beſagten

wahrhaften Verfolg und Angriff ohne einzigen Anstand, so lang diese Convention währet, gestatten; welches jedoch

5. Ohne Präjuditz in andern Fällen, auch Unkosten und Schaden desjenigen Herrn, n dessen Land die Verfolg- und Ergreiffung vorgenommen wird, seyn und gereichen isolle; Dahero

6. Sollen die Leut so verfolget, und von denen Verfolgern bekommen werden, von solchen mit sich fort geführet, und nicht dem Herrn des Lands, worinn sie genommen worden, zum Last überlassen werden. Hingegen

7. Solle denen Beamten, Soldaten zu Fuß und Pferd, Unterthanen, Landmiltz, Jägern ꝛc. ꝛc. welche bey der Auffsuch- Verfolg- und Hinwegnehmung gewesen, die Beuthe, so sie bey solchen Diebsrotten machen, als nemlich: Geld, Pferdt und dergleichen, nach eines jeden Landsherrn Disposition zu ihrer Aufmunter- und Belohnung ihrer Treu gelassen, und unter sie gerecht repartirt werden, mit Ausschliessung jedoch Kleider, Bettwerk, Weißzeug und Kuchengeschirrs ꝛc. so vor die gefangene Leuth zu ihrem Gebrauch aufzubehalten, damit dieselbe nicht völlig nackend und blos der Herrschaft und Land zum Last überlassen werden, dergestalten jedoch, daß wann erwiesen werden solte, daß von der erst und anderen Sort Sachen ein oder anderem gestohlen worden seyn, solches denen proprietariis nach denen gemeinen Rechten wieder zugestellet werden solle, das Gewehr hingegen solle der Herrschaft konfiscirt werden.

8. Denen Gefangenen solle jedem täglich das Brod wie nicht weniger

9. Die höchst nöthige Kleidung wie es eine jede hohe Herrschaft in quantitate & qualitate gut finden wird, fournirt, und

10. Von dem Land bezahlet werden, weilen alles ratione salutis et securitatis publicae beschiehet, wesentsalben dann ein jeder Herr in seinem Land die nöthige Veranstaltungen zu machen, und wie er sie eingerichtet, denen anderen Mitcompaseirenden zu communiciren hat, damit wann ein Herr es besser als der andere errichtet, der andere auch seine Einrichtung nach beliebten mutatis mutandis darnach machen lassen könne.

11. Die Proressen gegen derley böse Leuthe sollen bey denen Dicasterien summarisch wie ohne das die Crayssanctionen solches ausweisen, tractirt, und nicht ohnnöthiger Dingen und mit grossen Kosten herumgeführet- oder lang hinaus gezogen- auch derenselben in denen Hochfürstl. Speyerischen und Hochfürstl. Baaden Baadischen Landen, wann es ohne weitere Leibesstraf auf Abschwörung der Urpfedt ankommet, die Cognition vorbehalten, und allenfalls denen Beamten zugleich eine Formul, worinn die Sanction der weiteren Verordnung und Bestrafung enthalten, zugestellt werden. Damit aber

12. Die Condemnirte nicht echapiren möchten, so sollen zu grösserer Sicherheit die ad labores Condemnirte an Karn oder sonsten geschlossener arbeiten, und dabey ordentlich, auch mit behöriger Obsorg und Schärfe bewachet werden; weilen aber

13. Die alte Männer, und Weiber, so aus wahren Unkräften, oder Krankheit, auch Alters halber nicht angewiesen werden können, so sollen selbige so lang es möglich, und thunlich mit proportionirter Arbeit beleget, auch mit Wasser und Brod, und sonst nöthiger Kleidung von denen Spithälern, wo es thunlich, oder denen Landschaften versehen, und solchen, was die christliche Lieb etwann noch weiters erfordert, mitge-

thei-

theilet werden; dann ob dergleichen zwar böſe Leute, ſo ſeynd ſie jedoch arme Criſten, welche ſich nicht ſelbſten ermorden können; vorbeynebens dann

14. Sich jeder combinirter Fürſt gefallen laſſen wird, ſeine Hauß- und Landarme im Land zu erhalten, als durch welches ohne Maaß, und Geſetz erlauben, das Bettlen und Herumwagiren unter Prätext der Armuth, das meiſte Uebel, wo nicht mit der würklichen That deren Diebſtählen, dennoch mit der Auskundtſchaft, Anzeigen, und Verrätherey, wo was zu fiſchen ſeye, verübet, und denen Diebsrotten, wo ſie alsdann vom Raub mit participiren, die Gelegenheit an Hand gegeben wird; dahero will ein jeder von denen combinirten Fürſten denen anderen ſeine deshalben gemachte Ordnung communiciren, damit was dem einem Gutes einfallet, der andere nach Belieben ſich auch bedienen könne. Gleichwie es nun

15. An einheimiſchen armen Leuten nicht fehlet, ſo können die mildthätige Unterthanen gegen ſelbige ihre Barmherzigkeit zwar wohl ausüben, jedoch ſollen hierunter Landſtreicher, Vagabunden, ſtarke und faule Bettler beederley Geſchlechts nicht verſtanden werden, ſondern ſelbige ſollen von jedes Orts Obrigkeit ohnfehlbar, und unter jeder herrſchaftlicher wüklührlicher Straf zur Arbeit angewieſen, und darzu würklich mit aller Schärfe angehalten werden; ſo fort

16. Haben die Beamte in ihren untergebenen Aemtern ſich von Schultheiß, und Vorſtehern eines jeden Orts getreulich, und wöchentlich berichten zu laſſen, wie viel Arme und Unvermögende zur Arbeit, und Gewinnung des täglichen Brods untüchtige Perſonen darinnen ſich befinden, allermaßen denenſelben, als einheimiſchen armen gebrechlichen Menſchen das Allmoſen allein angedeyhen ſolle; zu dem Ende dann auch ſelbigen von den Beamten ein glaubhaftes öffentliches Atteſtat, daß ſie das Allmoſen in dem oder jenem Dorf, Flecken, Mark oder Stadt ſuchen können, gratis mitzutheilen iſt; wird alſo

17. Ein jeder Beamter dahin quovis modo trachten, und ſorgen, damit die, in deſſen Stadt, Flecken, Dörfern befindliche wahre Arme, auch ſo viel immer möglich mit nöthigen Unterhalt verſehen, oder doch mit Reichung ohnentbehrlicher Lebensmittel conſoliret werden mögen, auf daß ſie keine Urſach, oder Anlaß haben, in andere Aemter aus- oder herumzulaufen, einfolglich denen daſelbſtigen Armen das Allmoſen entwenden, weſſentwegen ein jeder Beamte, Schultheiß, Staabhalter, und andere Vorſteheren durch den Amts- Stadt- und Dorfboten oder Bettelvoigten die aus anderen Aemteren einſchleichende Bettler cum ſchedula notificationis mit einem Wächter an den nächſten Ort ab- und in ihre Aemter zu verweiſen haben ſolle. Und da

18. Verſchiedene einheimiſche ſtarke Bettler und herrnloſe Perſonen ſich beſchwehren, daß ſie keine Arbeit haben, oder keinen Herrn finden können, ſolches vorgeben aber mehrmals nur ein Deckmantel der Faulheit, Bosheit, und ſuchender gefährlicher Freyheit iſt; als ſollen die Beamten vornemlich dahin trachten, wie obgedachte ſtarke Bettler, und herrenloſe Perſonen (welches nur von denen Eingebohrnen, und Ingeſeſſenen zu verſtehen) vor fremden, aus benachbarten Landen häufig einſchleichenden Dienſtboten, in Dienſt engagirt, folgbahr ihnen zum Stück Brod geholfen werden möge; falls es auch anderſter nicht, dann um die bloſe Nahrung geſchehen könnte, und ſollen über dieſes auch die Schultheißen, Stabhalter, und andere Vorſteher auf das Wohlverhalten dieſer, und dergleichen Perſonen wohl acht haben, und dafern ſie nicht

gut thun wollten; wäre nicht allein dem Brodherrn eine hausväterliche Züchtigung zu erlauben, ſondern auch derley widerſpenſtige, und faule Dienſtboten befindenden Dingen nach zur öffentlichen Straf zu ziehen, ja wann die 1. 2. 3. auch 4te Züchtigung nichts helfen ſollte, ſo iſt ſolch liederlich Pack in die Zuchthäuſer, wo deren vorhanden ſeynd zu thun, oder ad labores publicos zu geben, und hiervon der Herrſchaft die Anzeig zu thun; von dahero

19. Soll kein Unterthan ſich gelüſten laſſen, oder unterfangen, fremden Bettlern oder ſonſt verdächtigen Leuten das geringſte was zu verhandreichen, ſondern ſelbige ſollen dieſe ohne Unterſcheid von ihren Häuſern abweiſen, und allenfalls deren Anweſen dem Schultheiß, Staabhalter, oder Gericht kundt machen; vielweniger aber

20. Sollen Schultheißen, Staabhalter, oder andere Vorſtehere des Orts, bey Vermeydung willkührlicher Straf gedulten, daß fremde Bettler, oder andere verdächtige Perſonen im Dorf bey denen Unterthanen beherberget werden, im Fall aber die Beherbergung dergleichen Perſonen ohnvermeydlich wäre, ſo ſolle ſelbige jedoch nicht ohne Anzeig und Vorbewuſt des Orts Schultheißen, und Staabhaltern, auch nicht wohl länger, als über eine Nacht geſchehen, damit man wiſſen möge, was für Leuth in der Stadt, Dorf, Flecken, oder Mark ſeynd, und ſelbige durch die Nachtwächter ordentlich obſerviret werder können: welches dann ebenmäßig von Kranken, doch dergeſtalten zu verſtehen, daß man ſolchen mehrere und höchſt nöthige Zeit gönne; wann aber ſolche wieder beſſer, ſo ſeynd ſolche mit der Bettelfuhr durch das Land nach ihrer Heimath zuzubringen, wie dann auch denen fremden Bettleren, wann es ihnen von Schultheiß erlaubt, ein Stück Brod, umb weiter fortkommen zu können, zu erbitten geſtattet wäre, und ſeynd alsdann gleichwie andere verdächtige Perſonen, entweder zurück, oder ſonſten den kürzeſten Weeg mit Gebung eines Paß, in ſo und ſo viel Zeit aus dem Land zu ſeyn, nach ihrer Heimath zu, fort zu weiſen. Weilen auch

21. Bey denen Wochen- und Jahrmärken ſich die fremde Jauner, Filoux, und andere verdächtige Perſonen am meiſten einzufinden, und hiernächſt das Land mit Betlen, Rauben und Diebereyen zu durchſtreichen pflegen; als haben die denen Märken präſidirende Beamte, und deren Subalternen zu inviguiliren, daß dergleichen verdächtiges Geſindel occaſione der Märken, und unterm Vorwand des Bettlen, und Wallfahrten, im Land nicht einniſtlen, dahero wann ſie mit Päßen verſehen ſeynd, auſſer einer Nacht-Herberg ihnen weiters nichts zu verſtatten iſt; allenfalls aber

22. Ein oder anderer dieſer drey combinirten Fürſten nach eingelauffenen Nachrichten, und gegen hochangewachſenen Gewalt dieſer böſen Lenthen, und verſchiedener Orten ſich befindender Vagabunden, Hülf, und Aſſiſtenz vonnöthen hätte, und den anderen hierumb erſuchen würde, ſo ſolle dem Nothleidenden nach Verlangen und Belieben mit regulirten Trouppen oder auch Ausſchuß zu Pferdt und Fuß von denen anderen, ſo desfalls requiriret werden, ſo viel als nur immer möglich, und die eigene Securität es zuläſſet, ſogleich an Hand gegangen werden, dergeſtalten jedoch, daß der Herr ſo die bekommet, ſo bald die Leuth in deſſen einrucken, das nöthige Brod, und Obtach fournire. Sollte aber dergleichen noch nicht nöthig ſeyn, inzwiſchen jedoch ein mehrere, als die ordinari Obſorg bedürfen, ſo ſolle von denen compinirten Fürſten die Anordnung beſchehen, daß ſo lang man ein dergleichen böſen ſtarken Schwarm merket, die Gränzen

ordent-

ordentlich, und täglich bis die Noth, und Furcht verſchwunden, beritten werden; da dann

23. Nach geendigtem Ritt, die Viſitatores all dasjenige was paſſiret, oder auch was Verdächtiges geſehen, alsbalden den nächſten Beamten, Schulzheißen, oder Staabhalteren ohnverweilt und umſtändlich anzeigen, und raportiren ſollen; welcher Beambte, Schultheiß ꝛc. ſo fort

24. Der Sachen Beſchaffenheit gleich an ſeinen vorgeſetzten Beamten berichten und kund thun, und ſeine Amtung, ſeine Gemeinde ſo viel nöthig aufbiethen, auch denen benachbarten Communen mit Glocken ſtürmen ſo viel es nöthig, oder ſonſt die ſchleunige Anzeig zu geben, mithin das verdächtige alles Ernſts zu verfolgen ohnermanglen ſollen. Dafern aber

25. Der angetroffene Troup ſo beſchaffen, daß der nächſte Ort dem Numero gewachſen, und davon Meiſter werden kann, ſo ſolle ſelbiger dieſe angreifen; im Fall aber er ſich allein zu ſchwach ermeſſete, ſolle alsdann die nächſte Gemeind mit darzu tretten, und auf ſie mit Gewehr, oder anderen tauglichen Inſtrumenten losgehen; würde ſich nun eine oder anderer zur Wehre ſtellen, und ſich widerſetzen, ſo wäre gegen ſelbige denen Craißſanctionibus nach zu verfahren; da aber keine Wiederſetzlichkeit ſich äuſſert, oder zu befürchten, ſo ſeynd ſolche als Arreſtanten anzunehmen, handvest zu machen, und dem Beamten, in deſſen anvertrauten Diſtrict die Captur beſchehen, zu überliefern, welcher ſo fort an die Herrſchaft, oder Regierung ohne Zeitverluſt zu berichten hat; vorläuffig aber ſolle ſelbiger die Gefangene examiniren, wo deren Complices, und Cammerathen weiters zu bekommen wären; wann aber

26. Der Numerus des zu verfolgen ſtehenden Geſindels, dem nächſten Ort auch mitgerechnet, überlegen, und dergeſtalten bewaffnet wären, daß umb ſie zu bemeiſteren mehrer Leuth erfordert würden, ſo ſolle gleich Sturm geleutten, und mit Dorfſchaften, dem halben, oder dem ganzen Amt, auch ſo es nöthig, mit Zuziehung benachbarter Aemter, Ausſchuß, und regulirten Trouppen (welche hiemit ohne abwartende weithere Ordre des Beamten, Anzeig, und Begehren, jedoch mit Zurücklaſſung der nöthigen Beſatzung zur innerlichen Sicherheit den Marche an den verlangten Ort und Gegend, doch dergeſtalten, daß die Beamte ſelbſten dabey ſeyen, antreten ſollen, darauf los gegangen, und nach denen Craißſanctionen verfahren werden. Es ſollen

27. Auch die Jäger, Forſch- und Beſuchknecht, Waldforſter, auch Zollbereuther, und übrige Bediente nicht allein durch dieſe Verordnung auf das ſchärffeſte verbunden ſeyn, ſondern auch per ſpecialia reſcripta angewieſen werden, daß wann ſie dergleichen Geſindel in denen Waldungen (wo ſie gemeiniglich ihre Verdeckungen haben) erſehen, oder gewahr nehmen, die Anzeig ohnverzüglich mit Benennung der Gegend, dem nächſten Beamten, Schultheiß, Staabhalter, und Gericht thun, und demnächſt wie in vorhergehenden Paragraphis gemeldet, verfahren werden; zu weiterer Präcaution ſollen auch in deren combinirten Herren Fürſten Landen im Nothfall an verſchiedenen Orten nach Gutbefinden jedes Landsherrn, Pöller, oder Doppelhacken gebracht oder auch Lärmen-Feuer, wie zu Kriegszeiten angeordnet, oder doch wenigſt mit denen Glocken Sturm geläutet, oder andere Signal nach Beſchaffenheit der Ort, und der Unterthanen ein Verſtändniß gegeben werden; um andurch

28. Wann man dergleichen Gesindel in der Nachbarschaft wahrnimmt, ein Zeichen, oder Signal geben zu können, daß eine Diebs- oder sonstige Rott in der Nahe seye, mithin einjeder auf seiner Huth stehen möge; falls aber

29. Daß ein Ort von diesen zusammengerotten bösen Gesindel würklichen angefallen wäre, so sollen zu dessen Zeichen zwey Pöller ꝛc. losgeschossen oder die andere Marques verdoppelt und wiederholet werden, da dann alles sogleich zu dessen Hülf dahin eilen solle, was dem, nothleidenden Ort am nächsten gelegen ist; sollten hingegen

30. Drey Pöller gelöset werden, so hätte gleich das ganze Land samt Ausschuß zu Fuß und Pferdt dem nothleidenden Ort in Geschwinde zu Hülfe zu kommen, und die Diebsrott so weit sie nur können, zu verfolgen, und dieses so viel die Gränzen betrift, worbey noch dieses expresse anbefohlen werden solle, daß weder Ober- noch Unterbeamte vielweniger die Schultheißen, Staabhaltere, Soldaten, Jäger ꝛc, oder wer es seye sofern sie jemand attrapiret, und arrestiret, worin der geringste Verdacht, oder Muthmassung eines bösen Aufsein könne, künftighin nicht mehr nach eigenen Gefallen loßlassen, sonderen desfalls der Herrschaft, oder wenigstens Regierungs Befelch erst abwarten sollen; damit aber auch

31. Die Sicherheit im Land erhalten werde, und die Diebsrotten den Winter durch sich nicht einnesten, oder in denen Waldungen, auf denen Landstrassen, auch bei denen Unterthanen, Müllerey, Ziegelhütten, Armen, und guten Leuthen, entlegenen Wirths- und Schafhäuseren öffentlichen, oder verdeckten Unterschleif suchen mögen; als sollen wöchentlich, oder längstens alle vierzehen Täg auf einen ungewissen Tag, und Stund alle Oerter derer combinirten Fürsten Landen, groß und klein, besonders die Wirthshäuser, Mühlen, und alle oben benamste verdächtige Häuser, Ort und Enden, auch da es nöthig, öfters selbsten zu Nachtszeiten visitiret, und hierzu der Staabhalter mit sechs bewehrten Männern gebrauchet werden, auch damit kein Unterschleif geschehe, noch aus Furcht vor ein oder anderen exponirten Ort die gebührende Verfolg-Einziehung und anderes nöthige nicht unterlassen werde; so solle auch

32. Dann und wann, und so oft es der Beamte nöthig befindet, ein Ort durch das andere visitiret und alles getreulich referiret werden; wormit so lang zu continuiren, bis alle Gefahr dieser denen Landen schädlicher Leuthen verschwunden, dergestalten jedoch, daß so oft sie wieder anscheinet, allemahl diese Obsorg zu wiederholen ist. Und weilen

33. In jedem Ort die Tag- und Nachtwachten requiriret seynd, als solle denenselben bey willkührlicher Straf eingebunden werden, auf alle Passirende, ob jemand verdächtiger inn- oder ausser dem Ort herumgienge, auch sich in ein Hauß, Scheuer, oder sonsten irgendwo hinverstecke, fleisige Aufsicht zu haben, und dem Staabhalter die Anzeig davon sogleich zu thun schuldig seyn, damit alles verdächtiges in continenti eingezogen, examiniret, und befindenden Dingen nach zur Haft gebracht oder fortgeschaft werden könne. Belangend

34. Die Nachtwacht, so sollen deren in allen Orten wenigstens zwey Mann, als einer vor, der andere nach Mitternacht Wacht halten, die Stund ordentlich an vielen Orten in Städten, Flecken und Dörferen ausrufen, und auf alles, was sich nur in ganzem Ort weget und reget, die genaueste Acht haben, und von allen gefährlichen

oder

oder verdächtig scheinenden augenblicklichen dem Staabhalter ꝛc. parte geben, welche hin wieder ihre Untergebene alsbalden aufmahnen, zu den Verdacht eilen, und all mögliche Précaution, so zur Captur erforderlich seyn möchte, gebrauchen, mit der Verwarnung gegen die Wächter, und Staabhaltere, wann letztere in ihrem Amt säumig seynd, und das gebührende Aufschauen, auch dann und wannigen probiren, ob die Wächter vigilant, und auf ihrer Huth stehen, nicht beobachten solten, vor allen Schaden, so durch deren Unachtsamkeit dem übrigen sich auf deren Leuthen Treu und Wachtsamkeit verlassen den Theil der Gemeinde stehen, und allen Ersaz jurata depositione praevia, & taxatione judicali mit Vorbehalt herrschaftlicher Straf thun sollen. Wie dann auch

35. Bey empfindlicher Straf denen Nachtwächteren absolute verbotten seyn solle, weder unter der Stund, noch vor der Ablösungszeit sich in ihre, oder andere Häuser zu begeben, und sollen dieselben beym Stund ausrufen insonderheit auf die Kirchen, und Gotteshäuser fleisige Acht haben, und solche umgehen.

36. Denen Wirthen, und anderen solle bey willkührlicher Straf, Confiscation, Landsverweisung, auch befindenden Dingen nach, bey Lebensstraf auf das schärffeste verbotten seyn, dergleichen verdächtige Leuthe weder aufzunehmen, noch sonsten selbigen einen Unterschleif zu geben, vielweniger von dem Raub sich mit theilhaftig zu machen, sondern sollen bey obberührter Pön so wohl die Anzeig dieser verdächtiger Leuthen ohne alles Nachsehen und Verzögerung, als der nicht verdächtigen denen Staabhalteren in geheim zu thun schuldig seyn, deren Nahmen herentgegen in möglichster Geheimde gehalten werden solle. Auf daß aber

37. So wohl Ober als Unterbeamte, und Subalternen, Schultheißen, Staabhaltere, Jäger, Forstbediente ꝛc. um da besser, all abgemeltes begreifen, und verstehen mögen, einfolglich auch desto exacter, und nach der eigentlichen Intention der dreyen hohen Herrschaften alles exequiren, und befolgen können, so ist vor gut, ja fast nöthig angesehen worden, das arme, Bettler, und herrenloses Gesindel, auch Vaganten, Ziegeuner, Raub- und Diebsvolk in sichere Classen einzutheilen, solcher zu subnectiren, was für Leuth in jegliche Claß eigentlich gehören, und wie sich bey einer jeglichen zu betragen seye. Solchemnach

38. Werden die armen herumvagirende herrenlose auch Handwerkspursch, Ziegeuner, Diebs- und Raubgesindel am füglisten in sechs Classen, und zwar in nachstehende Classen: Als

1mo. In inheimische Bettler, oder arme Leuthe.

2do. In Bettler und arme so aus der Nachbarschaft seynd.

3tio. In Collectanten.

4to. In Handwerkspursch.

5to. In fremdes nur herumvagirendes herrnloses Gesindel, und dann

10. In das böse Jauner, Ziegeuner, Raub- und Diebsvolk eingetheilet. Was nun

39. Die erste Claß als die Bettler betrift, so ist von denen drey combinirten Fürsten beliebet worden, daß ein jeder dieser Herren, seine inheimische Bettler in seinem Land selbsten erhalten, und certo modo durch das Allmosen sammlen, und sonsten ernähren lassen solle; dahero auch hierinfalls jeder hohen Herrschaft die freye Disposition gelassen wird, solches nach jedes Belieben, und des Landesbeschaffenheit in ihren Landen zu veranstalten; es solle aber

40. Sothanen inheimischen Bettlern durchaus und bey empfindlicher Straf alles Ernsts verboten werden, nicht auſſer Land bettlen zu gehen; und damit dergleichen inheimischen Bettleren das Auslaufen in die Nachbarschaft vollkommen eingestellet werden möchte, so solle ein jeder Herr in seinen Landen allen Unterthanen unter Straf 1 Rthlr. verbieten, keinen fremden aus der Nachbarschaft sependen Armen ein Allmosen um deswillen zu geben, weilen er seine einheimische Arme selbsten ernähren und erhalten muß. In die zweyte Claß

41. Gehören die aus der combinirten Herrschaften Landen, und Nachbarschaft kommen und dahinein gehörende Arme, und Bettler, diese sollen alle indistincte sogleich angehalten, und an den nächst angränzenden Ort unter deren Herrschaft wohin sie gehören, durch eine Wacht dem Schultheißen, oder Staabhalter ꝛc. mit einem Denkbriefel: daß diese Leut mit Bettlen sich vergangen, zuzeführet werden, inzwischen aber, und bis sie in des anderen Herren Land kommen, ist selbigen die höchst nöthige Unterhaltung an Brod zu verschaffen: würden auch

42. Dergleichen arme Leut sich widerspenstig, ohngebührlich, und boshaftig aufführen, sollen selbige mit proportionirter Correction zu pariren gezwungen, und mit Gewalt nach ihrer Heimath abgeführet werden. In die dritte Claß

43. Gehören alle fremde, und in der combinirten Fürsten Landen ohnbekannte Collectanten, geist- und weltliche, so Allmosen, oder Beysteuer suchen, diese sollen absolute nicht, sie wären dann mit authentischen Päßen und Patenten von Herrschaften selbsten versehen, in das Land gelassen werden; wofern nun dergleichen fremde Collectanten nicht mit dergleichen Concessionen versehen, denen soll absolute das Sammlen verboten seyn, auch alle Unterthanen unter obgemelter Straf des 1 Rthlr angewiesen werden, dergleichen nicht das mindeste zu reichen, sondern es sollen in dergleichen Fällen sothane unbefügte Collectanten alsbald durch die Wächter ergriffen, und an das nächst gelegene Ort gegen ihr Domicilium zurück mit der Warnung verwiesen, und geführet werden, daß wofern er wieder ertappet würde, man mit aller Schärfe gegen ihn verfahren würde.

44. So in die vierdte Claß gesetzet werden, ist beliebet worden, daß selbige ebenmäß g nicht passiret werden sollen, sie seyen dann mit glaubhaften Attestaten von der Zunft, wo sie anvor in Arbeit gestanden, mit Exprimirung wo sie hin wollen, versehen. Wer nun von selbigen dergleichen Attestaten nicht aufzuweisen vermag, derjenige solle gleich durchs Land ohne sich aufzuhalten fortgewiesen werden; jedoch also, daß ihme Bedürftigen falls das Brod oder Wegzehrung ohne Hungersnoth wieder aus dem Land kommen zu können, entweder von der Zunft oder sonsten durch Bettlen verschaffet werde.

45. Unter der fünften Claß des vagirenden Bettelvolks seynd nicht allein alle verdächtige fremde, ohnbekannte und Stegbettler, sondern auch die herumziehende Bettelisuden, falsche Pilgram, Sänger, arme Studenten, Spielmannsgesindel, Haußirer, Pfannen- und Schusflicker, steinerne Waarenträger, auch verstellte, und ohnbekannte Ordens- und andere Geistliche, und dergleichen zu verstehen; wegen welcher man dann sich dahin unter einander verabredet hat, daß solche fortgewiesen, und um bey wieder Betrettung desto besser erkennet, auch um da sicherer mit ihnen crapfschlußmässig verfahren werden zu können; so sollen

46. Selbe vor deren Fortweisung ordentlich beschrieben, auch ihr Nahmen, und Aussag fleissig annotirt werden. Die sechste, und letzte Claß nun auch zu berühren

47. So gehören in solche Jauner, Ziegeuner, Raub- Mordt und Diebsgesindel, gegen welches dann nach deren beeden löblichen Crapfen gemachten Verordnungen, und sanctionibus omnimode und stricte zu verfahren ist. Gleichwie aber

48. Alle diese Anstalten und Verordnungen umsonsten und vergeblich seyn werden, wann die Beamten und deren Subalternen ihr Amt nicht auf das genaueste thun, noch die Verordnungen, und Befelche ad amussim exequiren lassen, also wollen diese drey combinirte Fürsten in ihren Landen befehlen, und verordnen, daß wann die Ober und Unterbeamte, auch Schultheißen, und Staabhaltere, Zollbereuter, Soldaten, Jäger, und Forstbediente ꝛc. in deren von ihnen gnädigst anvertrauten Aemtern, und Bezirken, mit ihrem Verschulden, und Nachsehen, solch böses Gezeug nicht verfolget, noch auch sich nach dieser gemeinsamen Verordnung, und Verabredung nicht verhalten haben werden, die oder derselbe darvor stehen und pro arbitrio einer jeden Landsherrschaft mit ohnaußbleiblicher folgender Straf, nemlich die Oberbeamte mit 100 Rthlr., die Unterbeamten aber mit 50 Rthl. und die Schultheißen, Staabhaltere, Zollbereiter ꝛc. mit 25 Rthlr. Straf eo ipso, jedoch salvo regressu gegen die so ihr Amt befohlener massen nicht gethan, beleget seyn, auch solches Geld ohne weiteren Anstand oder Declaration an ihnen oder ihm executive zum Nutzen, und besseren Unterhalt der Landarmen eingetrieben werden solle. Damit sich nun

49. Die Ober- und Unterbeamte, auch Schultheißen, Staabhaltere, Zollbereuter, Jäger, und Forstbediente so wohl als alle andere Burger, Bauren, Unterthanen und Gemeinen mit der Unwissenheit nicht excusiren können, so ist diese respective Vereinbahr- und Verordnung in öffentlichen Druck zu geben ferners beliebet worden, also zwar, daß einem jedem Amt davon ein Exemplar zur Wissenschaft, und genauer Nachachtung zugeschicket werden solle; welches Exemplar dann

50. Jeder Beamter in seiner Repositur, die Gemeinde aber in ihren Gerichtskisten zu halten, und

51. Alle Jahr in mense Ianuario, unter 10 Rthlr. Straf dem Landmann zum Besten wieder abzulesen, und von neuen zu publiciren haben.

52. Diese freundfürstliche nachbarliche Combination und Vereinbahrung aber solle vom 1ten Jan. 1727. 1728. und 1729. dergestalten dauren, daß alsodann bestindenden Dingen nach, solche wieder erneuert, vermehret, verminderet oder verbessert werden könne. Alles ohne arge List, und Gefährde. In Urkund dessen haben droben benamste drey vereinbarte Fürsten drey gleich lautende Exemplaria eigenhändig unterschrieben und dero fürstliche Secretinsigel beydrucken lassen. So geschehen zu Rastadt den 6. Decemb. und Carlsruhe den 12ten Decemb. 1726.

Damian Hugo Card. zu Speyer. (L.S.) — Augusta M. zu Baaden. (L.S.) — Carl M. zu Baaden. (L.S.)

CXXX.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 29. Nov. 1727

Sollen die Kirchen- und Gemeindsrechnungen eingeschickt werden.

Von Gottes Gnaden wir Damian Hugo ꝛc. Nachdem zwar bis daher sowohl alle Kirchen- als Burgesmeisterrechnungen jedes Jahr von unsern Ober- und Aemtern

abgehöret worden, wir aber nunmehro gnädigst entschlossen seind, fürs künftige solche per commissiones speciales abhören zu lassen, als wollen und befehlen wir hiermit, daß uns alle Jahr den 1ten Februar die vom verflossenen Jahr gepflogene Kirchen und Burgermeisterey-Rechnungen mit allen Beylagen unter 50 Rthlr. Straf selbsten ad manus nostras eingeschickt werden sollen; zweiflen nicht an richtigem Vollzug und verbleiben euch ꝛc.

CXXXI.

Den herumziehenden Juden und andern verdächtigen Leuten sind die Bündel und Päcke zu durchsuchen.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 2. December 1727.

Es ist ehevor der Befehl von Uns dahin erlassen worden, daß man dem herumziehenden Juden-Volk, und anderen vagabunden den freyen Lauf und paßirung nicht wie man vernehmen müsse, daß es geschehe, gestatten, sondern dieselbe abweisen, auch sonsten gegen sie nach denen vorhero erlassenen vielfältigen Verordnungen in specie der Kreissanction de anno 1722 verfahren solle. Wie Uns nun über dieses angezeigt worden, Wir auch guten theils mit selbstigen Augen ansehen müssen, daß das herumziehende Betteljuden Volk, und andere nichtswertige vagabunden und herrenloses Gesindel gemeiniglich Päcke oder Bündel mit sich zu tragen und zu führen pflegen, worinnen sehr vermuthlich sie die hin- und wieder gestohlen, oder von ihnen demnächst eingehandelte Sachen zu verschleppen und zu bergen suchen, und man dahero große Ursach hat, deswegen alle mögliche Präcaution gegen dergleichen Gesindel zu nehmen; als ergehet hiemit unser anderweite gemessene Befehl, daß, wann führohin und wieder sich derlei Betteljuden oder anderes verdächtige Gesindel einfindet, ihnen aller Orten ihre bei sich habende Päcke und Bündel durch den Büttel, Stadtknecht, oder allenfalls Dorfwacht genau visitiret, und dann wann sich ein so anderes verdächtiges als Kirchen oder anderen gestohlenen Sachen känntlichen äussere, solches zurück behalten, anbei der Portant zu der Sachen gründlichen Untersuchung in Arrest genommen, wann hingegen auch sich nichts dergleichen erfinden lassen, der- oder diejenige Betteljuden und andere nichts destoweniger nach vorherig ertheilten Verordnungen nach gemelter Creissanction de anno 1722. respective abgewiesen und angesehen werden sollen. Welches also zu jedermanns Mitwissen und accuraten Gelebung aller Orten onverweilt zu publiziren und scharf einzublnden ist, und Wir sodann in nit Befolgungsfall uns auf die in derselben Creissanction de anno 1722. §. 510 ausgedruckten Pön als onabläßig zu exequiren beziehen, seind übrigens ꝛc.

CXXXII.

Soll keiner der zu öffentlichen Arbeiten verurtelt ist, in den seinigen gelassen, und nicht in den Dörfern sondern in den Gefängnissen oder Wachtstuben einquartirt werden.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 15. Dezember 1727.

Nachdeme wahrgenommen worden, daß man hier und dar die ad labores publicos Condemnirte unter der Zeit ohne habenden Befelch nacher Haus, anbei anch in der Stadt oder Dorfschaften ganz frey gelassen; so ergehet hiermit die Verordnung, daß führo keiner ad labores Condemnirte unter was Prätext es auch seyn möge, ohne Eminentissimi gnädigstes Vorwissen mehr nach Haus gelassen, weniger aber in der Stadt oder Dorf einlogiret, sondern in denen bürgerlichen und anderen Gefängnissen oder Wachtstuben nach Befindnüß des Verbrechens verwahrlich aufbehalten werden solle. Wornach man sich zu richten, seind ꝛc.

CXXXIII.

CXXXIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 17ten Dezember 1727.

Die herumziehende Haarſchneider ſind im Lande nicht zu dulten.

Demnach ſich geäuſſert, daß unter dem herumziehenden herrn- und gottloſen Geſindel ſich einige vor Haarſchneider ausgeben; ſo ergehet hiermit unſere Verordnung, daß, wo ſich dergleichen Leute in des Hochſtifts Landen die ſich vor ſolche Haarſchneider ausgeben, und nicht genugſam mit Paßporten und Atteſtaten ihrer Herkunft und domicilii auch Herrſchaft halber legitimiren können, einfinden, dieſelbe durchaus nicht paßiret, ſondern wie anderes Vagabundengeſindel eingezogen und beſtrafet werden ſollen. Welches dahero aller Orten zu publiziren und darüber hinwieder zu berichten iſt. Seind ꝛc.

CXXXIV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 13ten Jänner 1728.

Wird den Pfarrern verboten durch ihr Geſinde andern um den Lohn arbeiten zu laſſen, und hievon den Aemtern Nachricht ertheilt.

Von Gottes Gnaden Wir Damian Hugo ꝛc. Euch dienet hiermit zum Verhalt und Nachricht, daß wir am 20ten December 1727 nächſt vorigen Jahrs, an alle unſere Ruraldechanten ein Circular-Reſcript des Inhalts erlaſſen haben: weilen wir ſehr mißfällig wahrnehmen müſſen, daß einige unſerer Pfarrer zu nicht ſchönen Exempel ihrer anvertrauthen Pfarr-Kindern ſich anmaßen thäten, durch ihr Haußgeſind und Knecht, allerlei ihnen nicht anſtändige und auch ohnerlaubte Arbeiten, ja ſogar höchſt ſtrafbarer Weiße gegen alle Kirchenverbott und unſern ehedeſſen emanirte Verordnung auf Sonn- und Feiertäge den Zehend-Wein um den Lohn hinwegführen zu laſſen, mithin dardurch zu verurſachen, daß die Pfarrkinder nicht allein allen Reſpect gegen ſie verliehren, ſondern auch den gröſten Haß, Neid und Feindſchaft tragen, und hergegen das geringſte Vertrauen nicht mehr zu ihren Seelſorgern haben, weilen ſie ihnen das Stücklein Brod und wenige Nahrung hinweg ziehen, und daher bei 10 Rthlr. ohnausbleiblicher Strafe ſolche und dergleichen kein Pfarrer denen Clericis ohnerlaubte Dinge zu thun oder thun zu laſſen ſich unterſtehen ſolte. Wir wollen alſo, daß ihr nicht weniger hierauf alle gute Obſicht halten dieſen unſern Befelch in allen unſeren euch gnädigſt anvertrauthen Oberamts-Dorfſchaften zu jedermanns Wiſſen publiciren laſſen, damit ſie wenigſtens wiſſen, daß nicht nur wir es niemalen erlaubet, ſondern auch wollen, daß wann dergleichen geſchehen ſolte, ſie keck bei uns klagen könnten; und ſollet ihr uns hinwieder, wie dieſes geſchehen, immittelſt euren unterthänigſten Bericht referiren. Seynd euch ꝛc.

CXXXV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 15ten Jänner 1728.

Der Stadt oder Landphyſicus ſoll in Criminalfällen mit Anführung der Urſache von dem Oberamte verlangt, und hierüber auch jedesmal an höchſte Orte zugleich Bericht erſtattet werden.

Es iſt Eminentiſſimi unſers allerſeits gnädigſten Fürſten und Herrn gnädigſter Will und Befehl, daß wann hier oder dar künftighin in Vorfallenheiten der Stadt- und Landphyſicus, bey ſich erreichenden criminal caſibus und ſonſten zu Einziehung des viſi reperti nöthig wäre, von Ober- oder Ambts wegen an denſelben nicht immediate geſchrieben und er abgefordert, ſondern von dahieſigem Oberambt begehret und abgeordnet, mithin an dieſes nicht nur, von denen Unter- oder übrigen Beambten mit Exprimirung des caſus, worüber ſie ihn Phyſicum nöthig haben und ſo fort verlangen, geſchrieben, ſondern auch zu gleicher Zeit, wie und aus was Urſachen ſie ihn begehret, ad Eminentiſſimum oder uns der Bericht erſtattet werde. Wornach derſelbe und ihr euch alſo zu achten. Seind anmit ꝛc.

Wie die visa et reperta abgestattet werden sollen.

Auch ꝛc. wollen wir hiermit weiters, daß wann man künftig von dem Physico und Chyrurgis ein visum reperrum begehret, diese wohl erinnert werden, daß sie nicht nur überhaupt und an einigen Orthen visitiren, sondern auch wo nur à longé etwas herkomme, welches sowohl vor als gegen den Thäter oder reum wäre, accurat nachsehen, sofort alles umbständlich beschrieben und ad protocollum annotiret werde. Seynd anmit ut in lit. Bruchsal den 15. Januar 1728.

CXXXVI.

Muß wöchentlich gegen das fremde Diebsgesindel gestreifet werden.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 16. Jänner 1728.

Wir wollen hiermit, daß bey diesen gefährlichen Zeiten, und umb hiesiger Landen von dem bösen Jauners und anderen Gesindel so mehr frey zu seyn, oder solches in Verhaft zu bringen und so fort gegen selbes nach Beschaffenheit und Befund zu verfahren, wöchentlich die Streiffungen der Wälder, Straßen und Landen, sodann die Haußvisitationes verordneter massen wenigstens in Eminentissimi hochfürstlichen Landen gethan, weiters auch höchstens alle 14 Tag mit Beithuung der hierinn confoderirten hochfürstlichen Häusern Baaden Baaden und Baaden Durlach als angränzenden solche vorgenommen und zu dem Ende ein solches mit dasigen Beambten concertiret, die wöchentlich in hiesigen Landen zu thun seyende Streiffungen und Visitationes aber ja also ohnfehlbar veranstaltet und das erhaschende verdächtige Gesindel, wie schon mehrmahlen der Befehl ergangen in sichere Verwahr und Verhaft gebracht werde. Seind ꝛc.

CXXXVII.

Wird den Scharfrichtern und Wasenmeistern untersagt, ohne Erlaubniß Haut- lieferungskaforden mit jemanden einzugehen.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal 3. Hornung 1728.

Es ergehet hiermit unsern befehlende ernstliche Verordnung, daß hinführo von denen Scharffrichtern oder Wasenmeistern in Eminentissimi Hochstift speyerischen Landen, wie bis hiehin geschehen, keine Haut liefferungs Accorden auf ein oder mehrere Jahre mehr mit jemanden, seye wer er wolle, gemacht werden sollen, es haben dann die Scharffrichter oder Wasenmeister anvor von uns und hiesiger hochfürstlicher Cammer mit Eminentissimi Vorwissen den Consens darzu erhalten, und aufzuweisen: welches also zu publiciren und darauf fürtershin vest zu halten ist. Seind euch ꝛc.

CXXXVIII.

Verordnung, daß die Wirthe, die bei ihnen einkehrende verdächtige Leute der Ortsobrigkeit anzeigen sollen.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 3. Hornung 1728.

Damit das hin und wieder sich dermahlen in der Menge auch in hiesigen Landen einfindende Vagabunden verdächtige und sonstige böse Gesindel so mehrers erkennet, angehalten oder sonst nach Verdienst angesehen werden mögte, so ergehet hiermit unser universal Befehl, daß all denen Schild- und andern Wirthen auf das schärffeste eingebunden werde, damit, wann sie auch das geringste nur an jemanden Frembden, so bey ihnen einkehret, verdächtiges verspühren, sie es ohnvermerkt der Verdächtigen alsgleich entweder dem Beambten, wo er im Orth, oder dem Staabhalter und Orths Anwald anzeigen sollen, welche dann die Verdächtige zu examiniren und befindenden Dingen nach gegen selbe Exepssanctionsmäßig zu verfahren haben. Derselbe und ihr habt diesen unsern Befelch aller Orthen zu publiciren und dessen Vesthaltung aufs schärffste einzubinden. Seind ꝛc.

CXXXIX.

CXXXIX.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 3ten Hornung 1728.

Demnach vielfältige Inconvenientien und Frevel dahero verspühret worden, daß ein so anderer Unterthan und sonsten sich einfallen lassen, mit Flinten und derley Gewehr über Feld zu gehen, deme fürs künftig billigst vorzubiegen; als ergehet hiermit der Universalbefehl, daß führohin sich keiner mehr bey Vermeidung 10 Rthlr. Straf gelüsten lassen solle, in Eminentissimi Hochstifts und anderen Herrn territoriis, wo Eminentissimus oder andere Herrschaften die Jagd haben, Flinten oder dergleichen Gewehr zu tragen, und darmit über Feld zu gehen: welches dahero zu jedermanns Mitwissenschaft und Darnachrichtung zu publiciren und zu affigiren ist. Die Wir ꝛc.

Verbot, daß niemand mit Flinten über Feld gehen solle.

CXL.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 20ten Hornung. 1728.

Es wird noch allerseits wohl bekannt und erinnerlich seyn, daß ab Eminentissimo mehrmahlen der Befehl dahin erlassen worden, wie nemblichen alle Jahr die emanirte Verordnungen zu da besserem Behalt, Beobacht- und Befolgung nach dem neuen Jahrstag wieder aller Orthen abgelesen und publicirt werden sollen; Nachdem aber Dato von keinem Ambt ein Bericht, ob und wie solche neuerliche Publicatio dieses Jahr geschehen, eingekommen; als haben wir zu dessen erstattenden Bericht, wie solches befolget worden, nicht nur hiermit die Erinnerung thun wollen, sondern versehen uns anbey fürs künftige, daß man diese nicht mehr abwarten, sondern wie die publicatio iterato geschehen, von selbsten alsgleich berichten solle. Seynd ꝛc.

Sollen die Verordnungen alle Jahre verkündiget, und hierüberberichtet werden.

CXLI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 6ten März 1728.

Von Gottes Gnaden Wir Damian Hugo ꝛc.

Es wird uns eingeklagt, wie das die Jugend in unseren bischöfflichen Landen und Diöces so wenig und ganz unverantwortlich von ihren Eltern zu denen Schulen sowohl als auch Christenlehr angehalten würden, unsere Pastores aber ohne Assistenz des brachii saecularis in solchen wichtigen Dingen allen Fleiß ohngeachtet doch nicht steueren, noch die Eltern für sich allein, viel weniger die ungebundene ausgelassene Jugend dahin allein nicht mehr bringen, und bezwingen könnten, daß die Schulen und Christliche Lehr fleisiger besucht würden; als befehlen wir euch hiemit, und kraft dieses gnädigst, daß ihr auf unserer Landdechanten, Pastoren und Seelsorger Ansuchen und Begehren ohne Hinderspruch die Gemeinden, Eltern ꝛc. dahin mit aller Schärffe und Ernst anhalten sollet, damit sie ihre Kinder ohnfehlbar fleißiger, als bishero geschehen, in die Schul sowohl, als Christen-Lehr schicken, und casu quo sie nicht die accurate Parition leisten oder sogleich erfolgen sollte, ein solches anfänglich mit scharfen Geld- oder Arbeitstrafen, ohngefehr ad 1 fl. an ihnen ahnden, das zweytemahl bey sich erzeigter Hartnäckig- oder Verstockheit, Verachtung, Nachläßigkeit oder bösen Willen a 1 fl. 30 kr. die Straf vornehmen, das 3te mahl aber ad 2 fl. wirklich von Amtswegen bestrafen; wer aber über diese dreifache Ermahnung und Bestrafung nachläßig, oder boshaft seyn sollte, der ist uns gleich anzuzeigen, damit wir ihn, oder solche Eltern, Vormünder ꝛc. zur vollkommenen Raison bringen können, entweder mit publiquen Arbeiten, oder gar Fortschaffungen aus unseren Land, oder mit anderen Mitteln und Wegen. Ihr habt unter 20 Rthlr. Straf hierauf zu halten, gestalten wir uns an euch deßhalben zu halten gedenken, seind euch übrigens ꝛc.

Befehl, daß die Beamte die Aeltern Vormünder ꝛc. mit Strafen anhalten sollen, die Kinder zur Schule und Christenlehre zu schicken.

CXLII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal 8. April. 1728.

Darf niemand Fruchtfelder zu Weinbergen anbauen.

Nachdem hin und wieder wahrgenommen worden, daß von Zeiten zu Zeiten die Unterthanen und des Hochstifts Inwohner auch sonstige mit Feldgüthern angesessenen da und dorten die Aecker in Weinberg verwandelt haben; wodurch dann besonders bey einfallenden Mißwachsjahren ein merklicher Abgang an Korn und Früchten verspüret werde; und aber, wie es darmit zu halten seye, allschon Verordnungen ergangen; als haben wie demselben und euch hiermit gemessen erinnern wollen, daß nicht nur sothane Verordnungen fürtershin genau gehalten, und nicht jedem nach seinem Belieben und Willkühr gestattet werde, die Aecker in Weinberg zu verändern, sondern Eminentissimi unsers allerseits gnädigsten Fürsten und Herrn Consens unterthänigst auszubringen habe. Seind ꝛc.

CXLIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 20ten April 1728.

Sollen die Frohndzettel eingeschickt werden.

Demselben und euch wird annoch erinnerlich seyn, was für Verordnungen wegen befohlener Einschickung der Frondregister vormahls ergangen seynd; Nachdeme aber sothane Befelchern mehrentheils nicht gehorsambst nachgelebet wird, Eminentissimus unser allerseits gnädigster Fürst und Herr hergegen sothane Frohndregister sowohl, was noch rückständig, als auch fürs künftige ohnfehlbar verordenter masen eingeschicket haben wollen; als ergehet hiermit unser ernstlicher Befehl und wohlmeinende Warnung dahin, daß derselbe und ihr in Zeit eines Monats sub pœna executionis die Frondregister, so viel deren annoch rückständig einschicken, und darmit fürohin befohlener masen, ja bey Vermeidung schwehrer Ahndung continuiren und über 14 Täg nicht verweilen oder ausbleiben sollet. Wornach sich dann zu richten und Wir seynd ꝛc.

CXLIV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 20ten April 1728.

Erneuerte Verordnung wegen monatlicher Einsendung der Amtsprotocollen.

Nachdeme abermahl höchst mißfällig wahrgenommen wird, daß ihr dem so oft allschon vorhin reiterirten Befehl gemäß die bey Ambt abgehaltene Protocolla verordneter masen monatlich nicht einschicket, sondern damit verschiedene Monate anwieder zurücksteht, Eminentissimus unser allerseits gnädigster Fürst und Herr aber solche einmahl absolute so wohl was daran noch rückständig, als auch fürohin ohnfehlbar allmonatlich eingeschicket wissen wollen; als ergehet hiermit unser ernst gemessener Befehl, daß ihr so wohl die rückständige und dato noch verschiedene Monathe her ohneingeschickte protocolla sub pœna executionis innerhalb Monatzeit einschicken, als auch fürs künftige alle Monat darmit ohnfehlbar beihalten und ja über 14 Tage darmit nicht verweilen sollet, als lieb euch ist, Eminentissimi Ungnad, auch unausbleibliche Ahndung und Schaden desfalls zu vermeiden. Wornach ihr euch zu richten und Wir seind ꝛc.

CXLV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 29ten April 1728.

Soll den Delinquenten, so lang sie am Pranger stehen kein Essen, Trin-

Da bishero mit Verdruß und Aergernüß wahrgenommen und gesehen worden, wie ohnverantwortlich es in Criminal-Sachen zumahlen denen abgefast und abgefertigten Sentenzen gehalten worden, also daß dieselbe nicht allein ehe und bevor sie zur Execution kommen, eclatiren, sondern auch zu denen armen Condemnirten allerhand Leut gelassen

wer-

werden, ja man ihnen noch darzu vermittiret, daß die Delinquenten am Pranger und sonſten Reſpect vergeſſen und zur Beſchimpf- und Verachtung der Juſtiz die ärgerlichſte Dinge reden und begehen, mithin die publique Strafen, welche zum Exempel dienen ſollen, nur verachtet und verſpottet werden, ja die Kinder und Zuſchauer an Plaz, daß ſie ſich daran ſpiegeln ſollen, nur böſes und die Verachtung der Juſtiz lernen, worzu dann noch kommet, daß die Bosheit der Menſchen ſo weit ſteiget, daß man auch ſub prætextu einer chriſtlichen Lieb die Criminales mit Wein belade, und gleichſamb in ihrer Bosheit ſtärke, oder auch zeige, als ob gleichſamb von der Juſtiz zu viel geſchehe, oder auch unter eben dieſem Prätext denen Deliquenten Geld zuſtecke und ſchicke, welches alles man aber fernershin ſo nicht mehr zugeben und gedulten kann; als ergehet hiermit unſer ernſtgemeſſener Befehl, daß ſolches ohnziehmbliche Verfahren fürtershin ohnfehlbar eingeſtellet und nicht mehr gelitten, mithin ſowohl wegen dem allerhand Reden und übſen Aufführung am Pranger die Abſtellung geſchehen, als auch das Allmoſen geben, item Eſſen und Trinken reichen, als lang ſie am Pranger ſtehen, nicht geſtattet, ſondern wann ſelben etwas gereichet werden wolle, es nach vollzogener Execution geſchehen und zugelaſſen werden ſolle. Worauf dann unter ohnausbleiblicher Straf ohnfehlbar zu halten, und darwis der nichts zuzulaſſen oder zu gedulten iſt. Seynd ꝛc.

Trinken und Allmoſen gegeben, und feine üble Aufführung bedey geſtattet werden.

CXLVI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 3ten May 1728.

Es wird noch allerſeits wohl bekannt ſeyn, daß vorlängſtens ſchon erinnert und befohlen worden, daß, wann Leuth in die Gefangenſchaft eingezogen werden, man ſie, wie bishero gewiß ohnverantwortlich geſchehen, nicht zuſammen, ſondern alsgleich ſeparat und dergeſtalten von einander ſetzen ſolle, damit ſie nicht mit einander reden, die Juſtiz protrahiren, und denen inquiſitoribus ſelbſten die Sache nur ſchwehrer machen können; ergehet ſolchem nach der wiederhohlte geſchärfte Befehl hiermit, daß ja fürohin alle Gefangene ſeparirter geſetzt und aufbehalten, auch die geringſte Communication ohne darzu erhaltene Special-Erlaubnüß ihnen nicht geſtattet werden ſolle. Wir verſehen uns deſſen accurater Gelebung und ſeind ꝛc.

Wird verboten, mehrere Gefangene zuſammen zu ſetzen.

CXLVII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 3. May 1728.

Demnach uns mit gröſtem Miſfallen zu vernehmen geweſen, es auch die Erfahrnüß ſelbſten gezeiget, wie ärgerlich, höchſt ſtrafbar und unverantwortlich es mit denen Criminalien und andern Arreſtanten in denen Gefängniſſen bishero ergangen, da der Stadtknecht ſowohl als auch die Wachten ohne Scheu mit denen Gefangenen diſcouriren, mit denſelben in dem Arreſt eſſen und trinken, ſolche, ehender einmahl der Richter ſie vorgehohlet, zuvor gleichſamb examiniren, mithin zu tauſenderley Unterſchleif, Bosheiten und Verdrehungen Anlaß geben, dahero, um auch hierinn aber- und nochmahlen zu ſteuern, verordnen und befehlen wir kraft dieſes ernſtgemeſſen, daß, wofern ſich der Stadtknecht, ſeine Leuth, item die Soldaten, und wer es auch ſonſt ſeyn mag, Civil-Welt oder Geiſtliche, denen es ohne das nicht gebühret und zukommt, unterſtehen und betretten laſſen würden, fürters mit denen Gefangenen und Criminal-Perſonen zumahlen zu reden, und ſonſten heimliche Gemeinſchaft zu pflegen, der oder diejenige, wer ſie auch ſeyn, mit gleichem Arreſt und empfindlicher Leibs- und andern empfindlichen Strafen ſcharf angeſehen

Mit den Gefangenen ſoll Niemand reden, und Gemeinſchaft haben.

und beleget werden ſollen. Worauf dann künftighin ſtet und veſt zu halten und dieſes zu jedermanns Nachricht und Gelebung, beſonders aber denenjenigen, die es hauptſächlich angehet, alsgleich zu publiciren iſt. Seind ꝛc.

CXLVIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 4. May 1728.

Befehl, daß die Beamte ihre an Benachbarte erlaſſende Schreiben vorher zur Reviſion einſchicken ſollen.

Es gehet Eminentiſſimi unſers allerſeits gnädigſten Fürſten und Herren gnädigſter Will und Befehl dahin, daß fürohin in allen Sachen, worinn mit benachbarten Beamten oder Aemtern zu correſpondiren, wo kein ſummum moræ periculum iſt, kein Oberamt, Amt, Beamter oder andere mehr mit ſelben und anderen unter nachdrücklicher Straf correſpondiren ſolle, ohne zuvor das Project des zu erlaſſenden Schreibens an uns eingeſchicket zu haben, um anburch alle Hitz und Anzüglichkeiten ꝛc. als worduch nur öfters mehrere Verdrüßlichkeiten und Verbitterungen, wie man bis dahero hin und wieder vielfältig wahrgenommen, erwecket werden, abzuſtellen und dem ohnnöthigen Kützel vorzubiegen. Wornach ſich dann zu richten und vor Schaden zu hüthen iſt. ꝛc.

CXXIX.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 8ten May 1728

Wie die Kirchenkapitalien ausgeliehen werden ſollen.

Von Gottes Gnaden Wir Damian Hugo ꝛc. Was Wir an die Landdechante und Paſtoren in Unſerem Land wegen zu beſorgender Sicherheit bei Auslehnung deren Kirchen Kapitalien gnädigſt ergehen laſſen, davon communiciren wir euch hiemit Copiam *) zu dem End und mit dem gnädigſten Befehl, daß ihr euch nicht allein darnach achten, ſondern auch zu deſſen allen accuraten Veſthaltung bey erforderlichem Fall euren Arm einlegen ſollet. Die Wir ꝛc.

CL.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 14ten May 1728.

Soll jeder vor der Straifung ſein Gewehr unterſuchen, und darauf acht haben.

Nachdem uns dieſer Tagen berichtlich vorgekommen, daß bey verwichener Straifung jüngſthin dardurch ein Unglück ſich erhoben, weilen einem deren ſtraifenden die Flinten ohngefehr losgegangen, und er damit einen Mitbürger ſchädlich und gefährlich verwundet; und aber nöthig ſeyn will, daß möglichſte Précaution gebrauchet werde, womit derley Unglück fürters vermeiden bleiben; als wollen und befehlen wir hiermit, daß bei jedesmahlen vorſeyender Streiffung künftighin von deren Orthen Schultheiſen oder Staabhaltern und Anwalden vor angehender Streiffung und dem Ausziehen, jeder, daß er ſein Gewehr nachſehe und beobachte, gewarnet, und bei der Gemeind ſolches jedesmahl vorgehalten werde. Seind ꝛc.

CLI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 15. Junius 1728.

Sollen keine Berichte durch beſondere Frohnden eingeſchicket werden.

Von Gottes Gnaden Wir Damian Hugo ꝛc. Demnach wir bereits untern 15ten Octobris des hingelangten 1725ten Jahrs unſeren Beamten und verrechneten Bedienten bey angeſetzter ohnnachläſiger Straf 20 Rthlr. gnädigſt gebotten, und reſpective verbotten haben, ihre uns einzuſenden habende Berichte und andere nothwendige Schreiben durch expreſſe Amts- und andere Botten in der Frond (niſi ob ſummum moræ periculum

*) Siehe die Sammlung der biſchöflich ſpeieriſchen Hirtenbriefe und diözeſan Verordnungen S. 18.

lum) zu überschicken, zumahlen unsere Unterthanen mit vielen ohnnöthigen Fronden hierdurch unverantwortlich geplaget, und an anderen ihren Geschäften verhindert werden, wir solches auch im Gewissen keineswegs verstatten können. Da ihr nun diese unsere gnädigste Verordnung empfangen zu haben, uns nicht das mindeste berichtet, wir derselben jedoch gehorsamst nachzuleben wissen wollen; als haben wir solche hiermit nochmahlen erneuern und an euch ergehen lassen wollen mit dem ernstlichen gemessenen Befehl, daß ihr den Empfang dieser unserer gnädigst erneuerten Verordnung nicht allein inner 8 Tagen bey Verfällung in ohnnachläßige 10 Rthlr. Straf nicht allein unterthänigst accusiren, sondern auch dieser unserer gnädigst erneuerten Verordnung bey Vermeidung eben gedachter 20 Rthlr. Straf gehorsamst nachleben sollet. Wornach ihr euch zu achten und vor Schaden zu hüten habt. Die wir ꝛc.

CLII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 19ten Junius 1728.

Wiederholte Verordnung, daß vor erhaltener Manumission kein Leibeigener seine Güter veräussern solle.

Von Gottes Gnaden wir Damian Hugo ꝛc. Demnach wir unterm 14. May 1726. unsere gnädigste Verordnung an euch ergehen lassen daß ihr in eurem euch gnädigst anvertrauten Ober oder Amt unseren Unterthanen publiciren solet, welcher gestalten wir keineswegs verstatten wollen, daß diejenige, so bey uns um ihrer Leibeigenschafts gnädigste Erlassung unterthänigst suppliciren, von ihren besitzenden Gütern, Haab- und Vermögen nicht das geringste entäußeren, verschenken, vertauschen, verkaufen oder quovis modo veralieniren sollen, ehe und bevor selbige von uns ihre Erlassung erhalten und derentwegen glaubwürdige Attestate von uns oder unserer Regierung vorzeigen werden, anerwogen es ungewiß ist, ob selbige ihre verlangende Manumission von uns erhalten werden, mithin selbige solchergestalten des Besitzes ihrer Güter und Vermögens entsetzet, sofort ihre fernere Nahrung verliehren, auch wohl zu unnötigen Prozessen und Supplicir en (anderer Inconvenienzien nicht zu gedenken) verleitet werden dürften.

Da uns ihr nun keinen Bericht erstattet, ob ihr diese unsere gnädigste Verordnung publiciret und wir diese unseren Unterthanen heilsame und zu deren Conservirung abzielende gnädigste Intention gehorsamst befolget verlangen; als haben wir für nothwendig erachtet, diese unsere Verordnung zu erneuern, befehlen demnach euch gnädigst und ernstlich, daß ihr unseren in euren euch anvertrauten Oberamt befindlichen Unterthanen publiciren, und zu jedermanns Wissenschaft kund machen, und nachdrücklichst verbieten sollet, daß hinführo kein Unterthan, Bürger oder Beisaß sich gelüsten lassen solle, etwas von seinem liegend- oder fahrenden Vermögen, Haab- und Gütern zu veräusseren, vertauschen, verschenken, verkaufen, oder quovis modo zu veralieniren, ehe und bevor er nicht zulängliche Attestate wegen gnädigst erlaubten Abzug und erlangten Manumission herbeybringe; demnächst habt ihr den Empfang dieses unseren erneuerten gnädigsten Befehls innerhalb acht Tagen bey 20 Rthlr: ohnnachläßiger Straf zu accusiren, und wir verbleiben ꝛc.

CLIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal 21. Junius 1728.

Erneuerte Verordnung daß kein Ortsvorstand einen eingezogenen Vagabunden eigen-

Von Gottes Gnaden wir Damian Hugo ꝛc. Wir haben unsere gnädigste Verordnung unterm 26ten November 1726. an euch ergehen lassen, daß kein Schultheiß, Staab-

Bayerische Staatsbibliothek München

eigenmächtig wieder entlaſſen ſolle.

Staabhalter oder Anwald einen einmahl eingezogenen und arreſtirten Vagabunden, Zigeuner, Jauner, und ſonſt herrenloſen Kerl, obgleich ſolcher einem und anderem bekannt wäre, auch ſeinen Paß und Atteſtat vorzuzeigen hätte, oder auch gar vorhin in unſeren oder andern Herren Dienſten geſtanden wäre, ohne Vorwiſſen der Beamten, propria authoritate abſolute nicht loszulaſſen erlaubt ſeyn ſolle, wie wir dann ſolches von neuem hiermit bey unausbleiblicher ſchwerer Straf ihnen ernſtlich verboten haben wollen; indem ſolche Loslaſſung denen Schultheißen, Staabhaltern und Anwalden abſolute nicht gebühret, auch ſolche vagirende böſe Leute gemeiniglich falſche Päß und Atteſtate bey ſich zu haben pflegen. Wir verlangen den Empfang dieſer unſerer erneuerten gnädigſten Verordnung innerhalb 8 Tagen bey 20 Rthlr, Straf accuſirter zu ſehen und verbleiben ꝛc.

CLIV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 22. Junius 1728.

Wegen der herumziehenden fremden Betteljuden und andern Geſindels.

Von Gottes Gnaden wir Damian Hugo ꝛc. Es wird euch annoch in unentfallener Gedächtnis ſchweben, welcher geſtalten wir unterm 9ten October 1727. gnädigſt verordnet, auf das herumſchweifende herrenloſe Geſindel, beſonders aber die Land- aus- und einziehende Betteljuden genau Achtung zu geben, und auf den Betrettungsfall nach der dieſerwegen in anno 1722. ergangenen oberrheiniſchen Crayßſanction §. 6. mit denen darinn präfigirten Strafen gegen ſelbige auf das ſchärfeſte zu verfahren. Nicht weniger haben wir zu gehorſamſter Befolgung ſolcher unſerer als auch des oberrheiniſchen Crayßverordnung und künftiger Warnung euch bedeutet, daß wir uns ratione tam praeteriti quam futuri lediglich an obengedachte oberrheiniſche Crayßſanction halten, und unſere Beamte, Bediente auch Schultheiſen, Staabhalter und Anwalde nach Befinden mit der darinnen exprimirten reſpective Infamie oder ſonſt empfindlichen Geldſtraf unnachläßig anſehen werden.

Da ihr nun dieſe unſere gnädigſte Verordnung keineswegs accuſiret, mithin wir nit wiſſen können, ob und wie ſolche werde befolget werden; als haben wir vor nöthig erachtet, dieſen unſeren wegen deren herrumſchweifenden herrenloſen Leuten, beſonders Land aus- und einziehenden Betteljuden emanirten gemeſſenen Befehl zu reiteriren, wie wir dann alles oben gemeldte auch in der oberrheiniſchen Crayßſanction enthaltene hiermit wollen recapitulirt haben. Wir befehlen euch ferners, den Empfang dieſer unſerer reiteritten Verordnung innerhalb 8 Tagen bey 20 Rthlr. unnachläßlicher Straf uns zu accuſiren. Die wir ꝛc.

CLV.

Verordnung wegen der Viehſeuche

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal 19. Julius 1728.

Von Gottes Gnaden wir Damian Hugo ꝛc. Demnach wir bey gegenwärtigen hitzigen Sommerszeiten und ohngewöhnlicher Dürrung uns landsväterlich haben angelegen ſeyn laſſen, was zur Abhaltung von unſern Landen und zur Verhütung einer etwan einzureiſſen beſorgen mögender Viehſeuche nütz- und erſprießlich ſeyn möge; alſo befehlen wir hiermit gnädigſt, daß gegenwärtige Verordnung in unſerm Ober- oder Amt publiciret, und derſelben nach dem buchſtäblichen Inhalt bey Vermeidung der darinn inſerirten Straf und unſerer ſchweren Ungnad gehorſamſt nachgelebet werden ſolle.

Erſtlich

Erſtlich und vor allem ſolle weder von fremden, noch einheimiſchen Orten bey gegenwärtigen Zeiten der Kauf und Verkauf des Viehes in unſern Städten, Flecken und Dörfern, ohne Vor- und Mitwiſſen des zeitlichen Beamtens, Schultheiſen, Staabhalters und der Gemeinde geſchehen, damit einjeder wiſſe, von wem und woher das Vieh komme, und dardurch das ſuſpect einführendes Vieh gehemmet werde; jedoch ſolle ein jeder von beſagten Beamten, Schultheißen, Staabhaltern und Gemeinden ſich hüten, hierdurch kein Unterſchleif zu machen, und dardurch ſich einiges verbottenes Intereſſe zum Laſt unſerer armen Unterthanen ſich nicht zueignen, folglich alles gratis thuen, und wer von ihnen deswegen ſich vergeſſen werde, derſelbe ſolle nebſt Erſetzung der Schankung, annoch in eine Straf von einer Ducaten in ſpecie verfallen ſeyn.

Zweytens befehlen wir allen unſern Zöllern und Zollbeneutern ernſtlich und zwar auf jeden Betrettungnfall bey Straf 3 Gulden auf alles ſuſpectes Vieh die beſtmöglichſte Sorg dahin zu tragen, damit keines von ſolchen in unſere Lande gebracht, dahingegen (bafern von dem in unſern Landen wirklich befindenden Viehe eins und das andere angeſteckt ſeyn ſolle) ſolches ſo viel immer möglich ſeparat gehalten und geſtellet werden möge.

Drittens ſolle ſolches neu eingebrachte Viehe weder auf die gemeine Weide, noch Brunnen und Viehetränk getrieben, ſondern an einem ſeparirten Orth, ſo viel möglich, gefüttert und getränket werden. Würde nun jemand

Viertens ein Stück krankes Vieh bekommen, ſo ſolle derſelbe ſo gleich bedacht ſeyn, dieſes erkrankte Stück Vieh, von den andern abzuſondern, und allein zu ſtellen, ſo fort ſolches

Fünftes gleichfalls weder auf gemeine Weide, noch andere Aliments und Tränken bis zur völligen Geneſung getrieben werden, demnächſt bey Wieder-Austreibung der Staabhalter, Schultheiß und Gemeinde nebſt denen in Pflichten genommen werden ſollenden Kühhirten nach geſchehener Beſchauung erkennen ſollen. Damit nun auch des Endes

Sechſtens ein judicium ſo wohl über das einbringende Vieh, als auch was geſchlachtet wird, gefället, und allem Uebel mit menſchlicher Sorgfalt vorgebogen und abgehalten werden möge, ſo ſolle in jedem Ort nebſt denen vorgemelten gewöhnlichen Kühhirten zwey geſchickte Kühverſtändige aus dem Gericht und der Gemeinde erwählet und von denen Beamten verpflichtet werden, welchen nebſt denen Schultheiſen und Anwalden alles eintreibende und ſchlachtende Viehe vorgezeiget, ſodann von denenſelben ihr Judicium gefället, das Befinden aber denen Beamten mit allerſeits Unterſchrift referiret, ſodann das im Schlachten vor falſch und krank gefallene Viehe zu Einſcharrung oder Verweiſung an den Waſenmeiſter verfahren werden ſolle.

Siebentens ſollen auch dieſe alſo verpflichtete Viehverſtändige bey erkrankendem Viehe dem Eigenthumsherrn mit Rath und That mit ihrem beſten Verſtand und Vermögen an Handen gehen, der Eigenthumsherr ſich deſſen auch ſelbſt angelegen ſeyn laſſen.

Achtens damit nun auch bei denen Marktzeiten keine gefährliche Unterſchleif geſchehen mögten, ſo ſolle bey gegenwärtigen Zeiten in keiner Stadt der Viehmarkt, ſondern auſſer derſelben und zwar an einem ſolchen Ort gehalten werden, wo kein Vieh ſonſten viel hinzukommen pfleget.

Neuntens sollen besonders die Zollbereuter auf denen Märkten nebst denen Vieh-Beschauern mit Visitirung deren Urkunden ihr Amt wohl thun, und da ein Anstand wäre, solches sogleich beym Amt anzeigen.

Zehentens dieweilen öfters zu geschehen pfleget, daß die Leute das kranke Vieh entweder um der blosen Haut halber schlachten, das Fleisch selbsten gebrauchen, oder auch solches, da sie es nicht anzubringen wissen, verscharren, wordurch nicht allein grosser Gestank verursachet wird, sondern auch zu besorgen ist, und sich wirklich zeiget, daß durch dergleichen geniesenden Fleisches gefährliche ansteckende Krankheiten unter die Menschen gebracht werden können; also solle bey 50 Rthlr. Straf kein Metzger noch Jud ein krankes oder gesundes Stück Vieh schlachten, noch auch unter bemelter Straf öfnen, ohne und bevor solches Vieh von denen besonders hierzu verpflichteten Beschauern genugsam besichtiget, visitirt und vor gesund und unschädlich erkannt worden; und wer davon etwas erfähret und solches anzeiget, demselben solle nebst Verschweigung seines Namens von vorerwähnter Straf 10 Rthlr. zur Belohnung gegeben, im Fall eines Stillschweigens aber solche von ihm zur Straf der Obrigkeit abgeleget werden.

Eilftens desgleichen solle auch kein Jud geschlachtetes Frisch Viertel- oder Stückweis indistincte bey 100 Rthlr. Straf (wovon gleichfalls dem Anzeiger und der es probiret, mit Verschweigung seines Namens 12 Rthlr. pro discretione verbleiben sollen) wegen deren Juden bekannten Bosheit gegen die Christen, und ihres suchenden Gewinns auch Betrug in Anbringung ihres erkrankenden Viehes von einem Ort in das andere tragen und noch durch andere tragende bringen lassen.

Zwölftens dieweilen aber die mehreste Krankheiten des Viehes zu warmen Sommerszeiten zu entstehen pflegen, so daß selbige sich mit frischem gesunden Wasser nicht genugsam erhalten können, also sollen die Hirten aller Orten ernstlich angewiesen seyn, erwähntes Vieh zu rechter Zeit und zeitlich zu tränken, zumahlen bey gesunden Wässern derohalben auch so wohl unsere Jägerei als auch Gemeinde ohnverzüglich einen Vorschlag thun sollen, wo noch mehrere Brunnen gemacht werden können; im übrigen aber, wo es thunlich, so solle alles Vieh so wohl bey der anhaltenden grosen Hiz, als auch in das künftige Mittags nacher Hauß getrieben und des Nachmittags wieder zur Weid geführet werden, wovor die Staabhalter mit denen Burgermeistern, daß dieses also befolget werde, responsabel seyn sollen.

Dreyzehendens desgleichen sollen auch alle Staabhalter, Beamte und Gerichten bey ihren Pflichten und bey 20 Rthlr. Straf dahin sorgen, damit das crepirte Vieh in Zeiten von dem zeitlichen Wasenmeister ohne dasselbe zu eröfnen oder abzuziehen, sondern dasselbige mit der Haut dergestalten tief an einen abgelegenen Ort begraben werde, auf daß dasselbe hinwieder nicht herausgescharret werden könne: dargegen von einem geringen Kalb 20 Kr., einem Rind von 1 bis 3 Jahren 30 Kr. von einer Kuh oder Stier 45 Kr. und von einem Ochsen oder Pferd 60 Kr. bezahlet werden sollen; dafern aber besagter Wasenmeister gegen diese unsere Verordnung heimlich oder öffentlich sich vergessen wollte, so solle derselbe sogleich ipso facto cassirt und aus unsern Landen verwiesen seyn: welches einem jeden Wasenmeister zu seiner Warnung von unsern Beamten intimiret werden solle. Damit aber derjenige, welcher ohnedem das Unglück hat seines Viehes verlustigt zu werden, wegen solchen Unkosten nicht noch gröbern und zu seinem Verderben gereichenden Schaden empfinden möge, dahingegen auch unbekannt, welchem dieses Unglück

glück des Viehfallens vor dem andern begegnen würde, also sey in einer jeden Orts Gemeinde ratione der Kosten die Repartition zu machen, und gemeinschaftlich zu zahlen; dafern aber ein- oder andern Orts Burgermeisterei Amt im Stand, dergleichen zahlen zu können, so solle alsdann von daraus der Wasenmeister befriediget werden, worbei jedoch derjenige; welchem das crepirte Vieh gewesen, das Grab zu machen habe. Die wir übrigens ꝛc.

CLVI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 27ten Julius 1728.

Wird das Schänden und Schmähen gegen die Herrschaft und vorgesetzte Obrigkeiten verboten

Nachdeme man bis dahero mit gröster Aergerniß wahrnehmen müssen, daß ein und andere sich vermessentlich und höchst strafbarer Weiß unterstanden haben, nicht nur die hochfürstliche dicasteria, dero Glieder und Räthe, wie auch Beamten und vorgesetzte Obrigkeiten, sondern auch sogar seine hochfürstliche Eminenz, unsern allerseits gnadigsten Fürsten und Herrn selbsten mit Schmähworten anzugehen, auch gar die ärgste Lästerreden herauszustoßen; und aber diesem hochstfrevelmüthigen Unternehmen längerhin so nicht mehr nachgesehen und solches gedultet werden kann; als ergehet hiermit unsere ernstgemessene Verordnung und Befehl, jedermänniglich nicht nur durch öffentliche Publication von sothanen Beginnen fürters wohlmeinend abzumahnen und zu warnen, sondern auch beynebens zur Nachricht mit zu verkünden, daß, wofern ein- oder anderer, seye wer er wolle, ausfindig gemacht werden sollte, welcher dem ohngeachtet sich annoch unterstehen würde, entweder gegen höchstgedachte seine hochfürstliche Eminenz oder dero Dicasterien, Räthe, Beamten, oder sonstige ihre vorgesetzte Obrigkeit dergleichen Schänd- Schmäh- und Läster- auch sonstige ärgerliche und ungezimende Reden zu führen, und sich dardurch zu verlaufen, der- oder dieselbe ohnfehlbar mit harter arbitrarischen auch beständen Dingen nach mit schwehrer Leibsstraf angesehen werden, und dann diejenige, welche dergleichen von anderen hören, unter eben auch schwerer Straf gehalten seyn sollen, solches alsgleich bey ihrer vorgesetzten Obrigkeit, dem Ober- oder Amt anzuzeigen, welche so fort gestalten Sachen nach gegen die Frevler arrestirlich verfahren, die Sach behörend untersuchen und darüber berichten sollen; darnach sich dann zu richten und vor Schaden zu hüten. Die wir ꝛc.

CLVII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 7. Aug. 1728.

Dürfen die Unterthanen an die herrschaftliche Beamte keine liegende Güter verkaufen oder abgeben.

Von Gottes Gnaden wir Damian Hugo ꝛc. Wir haben vielfältig wahrnehmen und erfahren müssen, daß ein unserer armen Unterthanen bishero gewesener Hauptdruck darinn bestehe, daß die Beamten nach Belieben ihnen ihre Güter abkaufen, abschleichen, oder sonsten an sich practiciren; wordurch nicht allein der arme Unterthan, sondern auch wir als die Herrschaft und das Publicum ein merkliches leiden müssen. Um nun aber auch diesem Unweesen für insküntig zu steueren; so verordnen, verbieten und befehlen wir hiermit abermal, daß kein Bauer oder Unterthan an Beamte, Bediente ohne unsere special schriftliche Erlaubnis und Consens etwas von Gütern, Weingart, Aeckern, Wiesen, Gärten, Häußern, Mühlen, Schäfereyen, und zwar bey Confiscation deren Güthern ratione des Verkäufers und des darauf bezahlten Gelds des Käufers, verkaufen oder erkaufen, oder unter was Prätext es auch seyn könne, oder möge, umtaue

schen, an Schulden annehmen, oder wie es sonsten Nahmen haben mag, an sich bringen solle. Darnach sich dann zu richten, und ein jeder vor Schaden zu hüten hat. Damit aber dieses unser Verbot jedermänniglich kund werde, so ist solches aller Orten vor der versammleten Gemeind zu publiciren und demnächst durch die Aemter zu affigiren, auch alle Jahre mit denen anderen Verordnungen zu gleicher Zeit ordentlich in denen Gemeinden wieder vorzulesen. Wir gewärtigen, wie deme beschehen, den Bericht unter 10 Rthlr. Straf, und seind ꝛc.

CLVIII.

Wiederholter Befehl, daß die Amtsprotocollen mit Registern versehen werden sollen.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 13. September 1728.

Ob zwar vorhin schon befohlen worden, daß zu denen monatlich eingehenden Ober- und Amtsprotocollen zugleich auch jedesmalen die indices oder repertoria eingeschicket werden sollen, so hat man jedoch eine zeithero bei ein so andern warnehmen müssen, daß sothanem Befehl nicht nachgelebet und die indices zu denen protocollis gefertigter beygeleget worden. Es lassen dahero Eminentissimus unser allerseits gnädigster Fürst und Herr nochmahlen hierdurch die ernstliche Erinnerung und unter unausbleiblicher Straf thun, daß führohin sothaner Verordnung ad amussim nicht nur nachgekommen und die indices cum protocollis je und allmonatlich eingesendet, sondern auch über diejenige vor der Zeit würklich eingelangte, wobey dieselbe abgängig, annoch ehestens suppliret und über jeden Monat separatim eingeschicket, oder aber selbe dahier auf Kösten derjenigen, denen solches obzulegen, darzu verfertiget werden sollen; worbeynebens Eminentissimus zugleich anbefehlen lassen, daß die Amtsprotocolle nicht so weitläufig, sondern compresser an einander die Zeilen geschrieben, und nicht ohnnöthiger Dingen vieles Papier verdorben, so fort durch das weitläufige Geschriebs nur die Archive und Reposituren mit vielem ohnnöthigen Papier angefüllet werden. Wornach man sich zu richten; und wir seind ꝛc.

CLXIX.

Werden bei den Hochzeiten alle Excessen u. Mißbräuche eingestellt.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 2. November 1728.

Von Gottes Gnaden wir Damian Hugo ꝛc. Demnach uns glaubhaft hinterbracht worden, daß bey denen Hochzeiten allerhand Excessen und Ungebühren geschehen und zwar in specie daß 1) die junge Leuthe bis Nachts 1. 2. und 3 Uhr tanzten; 2) morgens frühe fiengen sie wieder von neuem an zu tanzen, zu trinken und zu essen 3) Nachmittags um 1 Uhr tanzeten Braut, Bräutigam und übrige Gäste über die Gassen in die Häuser deren Gästen, um selbige zum Nachtessen wieder zu invitiren, wodurch sie 4) denen Leuten durch das Trinken, Essen und Tanzen die gröste Unkosten verursacheten; und 5) durch große Gefrisch und Jauchzen alle Benachbarte in Allarm bringen thäten. Da dann dieses Verfahren nicht allein gegen alle Ehrbarkeit, den christlichen Wandel und Vernunft auch in sich ohnverantwortlich und sündlich ist, sondern auch einem frommen ehrlichen Gemüth sehr ärgerlich vorkommen muß, als befehlen wir euch hiermit und kraft diesem gnädigst daß ihr diese obspecificirte und andere dergleichen ärgerliche Misbräuch in unserem Nahmen bei 10 Rthlr. ohnausbleiblicher Straf in allen Kirchspielen und Pfarreien verbieten und einstellen, und wie solches beschehen, an uns unterthänigst berichten sollet. Wir gönnen übrigens unsern Unterthanen gern dabei eine ehrliche Freud, so weit Gott

dardurch nicht beleidiget und der Mitchrist gestöhret und geärgert wird, allein solch-Dinge, die zu Aergerniß und Excessen, Ruhestöhrung ꝛc. anderer Leuthen laufen, seynd nicht zu dulden. Die wir ꝛc.

CLX.

An alle Ober- und Aemter Bruchsal den 18. Jänner 1729.

Verordnung wegen Ehrerbietung der Kinder gegen ihre Aeltern.

Demselben und euch wird allbereits vorhin zu Genügen bekannt geworden seyn, was Eminentissimus unser allerseits gnädigster Fürst und Herr unterm 29ten Decembr. 1728. für ein gnädigstes gedrucktes Edict wegen deren Kindern gegen ihre Eltern zu bezeigen schuldigen Gehorsams, Ehrerbiethung und Respectirung an sämmtliche decanos rurales und mithin an die Pfarrern ad publicandum et affigendum haben emaniren lassen (*); es ergehet solchem nach auch unser ernstgemessener Befelch und Verordnung dahin, daß von Oberamts Amts wegen auf sothanes gnädigste Edict auf alle Art gehalten und darwieder auch im geringsten handlen zu lassen nicht geduldet oder nachgesehen, sondern gegen die Uebertretter nach Verdienst in Zeiten die behörige Ahndung verhängt und dardurch dem Uebel gesteuret werde. Seind ꝛc.

CLXI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 14. Hornung 1729.

Sollen keine Bittschriften mit der Post eingeschickt werden.

Nachdem bishero ein so andere sich vermessentlich einfallen lassen, Eminentissimo unserm allerseits gnädigsten Fürsten und Herrn Memorialia auf der Post unter einem Couvert verschlossener zuzuschicken; höchstdieselbe aber ein solches fürterhin nicht mehr zu gedulten und darinn nachzusehen gedenken, also zwar daß derjenige, der sich künftig unterstehen würde, dergleichen Memorialia verschlossener auf der Post an gedachte Seine hochfürstliche Eminenz einzuschicken, in 20 Rthlr. Straf verfallen seyn solle; als haben wir ein solches demselben und euch hiermit ohnverhalten wollen, cum mandato: dieses Eminentissimi gnädigstes Verbott aller Orten zu jedermanns Wissenschaft, Nachricht und Warnung vor versammleter Gemeind publiciren, so fort öffentlich affigiren zu lassen, und wie deme beschehen, zu berichten. Seind ꝛc.

CLXII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 23. Hornung. 1729.

Sind die ohne Pässe sich aufhaltende Gängler auszuweisen.

Gleichwie wir abermahlen wahrnehmen und erfahren müssen, daß sich allerhand fremde Schachtel- Krug- Gläser- und Strohhüt ꝛc. Träger und sonstige mit kurzen Waaren handlende weit her seyende Leut, ohne daß sie mit denen erforderlichen Pässen versehen, in hiesige Landen einschleichen, und darinnen hin- und wieder herumziehen; dieses aber zu gedulten und also zuzugeben ausdrücklich so wohl in denen Creyß- als anderen Verordnungen bis hiehero vielfältig verboten worden; als ergehet hiermit unser abermalige gemessene Befehl und Verordnung, daß aller Orten zu jedermanns Nachricht publiciret und affigiret werde, womit die weit her seyende und mit solchen Waaren handelnde unbekannte Leut sich mit Pässen versehen, und diese bey jedes Orts Beamten, Schultheisen oder Staaahaltern, vorzeigen und anderster nicht passiret, folglich in allem auf die Crayßsanctio-

(*) Siehe die Sammlung der bischöflich speierschen Hirtenbriefe ꝛc. S. 85.

on und die geſchärfte pönal Verordnung und Convention ſcharf und accurat gehalten werden ſolle. Wir werden die darinn widrigenfalls geſetzte Strafe, es treffe wen es wolle, ohnfehlbar exequiren laſſen. Seind ꝛc.

CLXIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 4. Märtz 1729.

Sollen die ohne Päſſe herumziehende Handwerksburſche alsgleich fortgewieſen werden.

Demſelben und euch können Wir hierdurch abermahlen ohnerinneret nicht laſſen, daß mit denen in hieſigen Hochſtifts Landen ohne Päß oder ſonſtige Atteſtata betrettenden Handwerksburſchen und ſonſtigen Fremden mit kurzen Waaren handlenden hin und wieder ziehenden Leuthen, wann ſonſten nichts verdächtiges an ihnen erfunden wird, ſo eines längeren Arreſts und genauer Examination bedarf, nach denen Creyßſchlüſſen und zumahlen nach der zwiſchen Eminentiſſimo und denen beiden hochfürſtlichen Häuſern Baaden-Baaden und Baaden Durlach errichteten Convention, als worinnen alles klärlich exprimiret, ohne deren längeren Auffenthalt und dardurch nur ohnnöthig verurſachende Köſten mit alsbaldiger Fortſchaffung aus hieſigen Landen verfahren, auch in allen Punkten auf gedachte Convention gehalten, ſo wohl darüber nicht geſchrietten, als auch wegen ſolcherley betrettenden nicht zu gelind gegangen, ſondern ſelbe alles ihres Innhalts beobachtet werden; ſo alſo ein für allemahl in dergleichen Vorfallenheiten pro norma et regula iſt. Seind ꝛc.

CLXIV.

An alle Ober- und Aemter dieſſeits Rheins. Bruchſal den 21ten März 1729.

Wird das Schieſen bei Hochzeiten, Kirchweihen, Kindtaufen ꝛc. verboten.

Demnach uns mißfällig zu vernehmen geweſen, daß bei offenen Geſellſchaften und Luſtbarkeiten, als Hochzeiten, Kirchmeß und Kindtauffen ꝛc. hin- und wieder auch ſchießendes Gewehr gebrauchet, und darmit einige Diverſion mit Schieſen gemacht werden wolle; und aber dardurch, wie es leider die Erfahrnüß allſchon gegeben, allerhand Unglück entſtehen kann; als ergehet hiermit unſer ernſtgemeſſene Verordnung und Verbott, daß, da ohne dem vor Jahren ſchon befohlen worden, daß alles Gewehr auf die Rathhäuſer geliefert werden ſolle, führohin ſich keiner bey Hochzeiten, Kirchmeſſen, Kindtaufen und anderen Luſtbarkeiten, auch ſonſten, es ſeye wo es wolle, mit einer Flinten, deme es nicht zukommt und geſtattet iſt, und zwar unter 20 Rthlr. Straf mehr betretten laſſen, auch derjenige, ſo es weiß und nicht anzeiget, in die nämliche Straf, und dann des Orths Schultheiß oder Staabhalter, ſo nicht gleich die Flinten hinweg nimmt, und es dem Beamten anzeiget, ebenfalls in 20 — ſodann endlich der Beambte, der nicht ſein Amt unverſäumt thuet, in 25 Rthlr. Straf ohnnachläſig verfallen ſeyn ſolle. Wornach ſich dann zu richten und jedermann vor Schaden zu hüthen wiſſen wird. Seynd ꝛc.

CLXV.

Wie die einzuſchickende Frohndzettel gefertiget werden müſſen.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 22. März 1729.

Von Gottes Gnaden Wir Damian Hugo ꝛc. Demnach Wir aus denen von unſeren Beambten uns unterthänigſt eingeſchickten Frondſpecificationen über die Ausgab des Frondbrods und Weins zum öfteren mit Verdruß haben wahrnehmen müſſen, welchergeſtalten dieſelbe in ihren Specificationen die Leuthe, Wägen, Kärch und Pferde zwar anmerken, dabey aber nicht ausführlich berichten: was in ſpecie vor Frohnen verrichtet worden,

den, mit wie viel Wägen oder Karren, Pferd oder Ochsen, wie, wann, wohin, wie viel, zu was für einem Gebrauch, von wannen aus, und an wen ꝛc. solche Frohnen geschehen seyen? wir auch nit genugsam erkennen können, ob es nöthige, oder unnöthige Frohnen gewesen, mithin hieraus lauter ärgerliche Dinge entstehen, Brod und Wein unverantwortlich verschwendet, auch unsere arme Unterthanen so ohnnöthiger Dingen geplaget werden. Da wir nun solche ärgerliche Dinge absolute nicht mehr gestatten, sondern diesem Uebel ein-vor allemahl abgeholfen wissen, und eine ganz andere Beobachtung hierin, nen gehalten, auch eine ausführlichere Erläuterung quoad minutissima abgestattet haben wollen;

Als befinden wir vor nothwendig dieserwegen gegenwärtige Verordnung ergehen zu lassen, und befehlen euch hiermit gnädigst und alles Ernsts, führohin alles deutlich und besonders quoad minutissima euren Frohnspecificationen zu inseriren E. gr. Wann Holz geführet wird, was es vor Holz gewesen, ob es Herrschaftliches, oder anderes, item ob es Buchen-Eichen oder ein anderes Holz gewesen, woher es geführet und aufgeladen, auch wohin gebracht worden, worzu solches destinirt gewesen, oder gebraucht, oder ob es zum Vorrath geführt worden, und ob es Bau-oder Brennholz, auch wie viel Klafter oder Stück, wie lang und wie dick es alles gewesen seye ꝛc. Welches alles hinführo unter 2 Rthlr. unausbleiblicher ipso facto verfallener Straf und unserer schwehren Ungnad jedesmahl beygesetzet werden solle. Wornach ihr euch dann zu achten und vor Schaden auch unserer Ungnad zu hüten habt. Die Wir ꝛc.

Einrichtung der Heufrohndzetteln.

Auch ꝛc. müssen wir ab denen uns unterthänigst eingeschickten Frohnspecificationen mit Verdruß wahrnehmen, daß nur obenhin berichtet werde, daß das herrschaftliche Heu in der Frohnde gebunden und geführet worden sey, ohne darbey zumelden, oder zu specificiren, wie viel Heu gebunden, ob solches gewogen worden, wie viel jeder Bund, und hernach wie viel alles zusammen gewogen habe, wo und worzu solches gebunden, wohin es kommen, und gebracht, wem überliefert, ob es noch vorräthig, und wo, ob es mit Wägen oder Karren geführt, mit wie viel Pferden oder Ochsen die Fuhren bespannt gewesen, und wo solches gebundene Heu aufgeladen worden sey? Da wir nun dergleichen nachläßige und nur obenhin angemerkte Frohnspecificationen, ohnverantwortliche Bedrückungen unserer Unterthanen, auch das derentwegen hergegebene Frohnbrod und Wein absolute nicht mehr passiren lassen, es seye dann alles und jedes besonders (so wie Wir hieroben angemerket haben) ordentlich und deutlich erkläret und beigesetzet; als verordnen wir hiermit gnädigst, daß ihr wie solches alles hinführo unter ebenfalsiger 2 Rthlr. unausbleiblicher Straf jedesmahl in euren Frohnspecificationen anmerken sollet. Wornach ihr euch dann zu achten und Wir verbleiben ut in lit. Bruchsal den 22 März 1729.

Einrichtung der Weidenfrohndzetteln.

Auch ꝛc. haben wir in denen uns unterthänigsten eingeschickten Frohnspecificationen misfällig ersehen, wie nur simpliciter gemeldet wird: daß herrschaftliche Weiden wären geschnitten worden, darbey aber keineswegs ausführlich gesetzet ist, wo die Weiden geschnitten worden, was es vor Weiden, wie viel Gebund, und wie viel in jedem Gebund, auch was es vor Weiden gewesen, worzu solche gebrauchet worden, oder noch sollen gebrauchet werden, wohin sie geführt und weme geliefert, auch wem zur Verwahrung gegeben, ob sie mit Wägen oder Kärchen, mit Pferden oder Ochsen und mit wie viel Stück Viehe geführet, auch wo solche aufgeladen worden seyen? Wir wollen also solche Frohn-

specificationen, und das derentwegen ausgegebene Frohnbrod und Frohnwein absolute nicht mehr paßiren lassen, wann obiges alles darinnen nicht ordentlich, und accurat beigebracht und docirt worden, sondern befehlen euch hiermit alles Ernstes, und bey zwey Rthlr. unausbleiblicher-Straf, solches alles euren Frohnspecificationen quoad minutissima in das künftige zu inseriren. Wornach ihr euch zu achten habt und Wir seind ut in lit. Bruchsal 22ten Mart. 1729.

CLXVI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal 21. Julius 1729.

Sollen die Aemter die Listen der Schuldbaren Kinder einschicken und alle Vierteljahre berichten, ob die Pfarrer ihren Gottesdienst gehörig verrichtet haben.

Von Gottes Gnaden Wir Damian Hugo ꝛc. Damit unserer neulich hin an euch emanirte gnädigste Verordnung und respective Befelch pro der schuldbahren Kinder alljährlich unterthänigst-gehorsamst nachgelebet werden, und wir dessen versichert seyn mögen, sollet Ihr alle schuldbare Kinder beyderley Geschlechts vom 6ten bis auf das 12te Jahr inclusive in einer jeden Pfarrey eures Ober- oder Amtsbezirks mit Nahmen, Zunahmen und Alter in eine Listen verfassen, und diese von euch, wie auch dem Staabhalter und Gericht eines jeden Orths unterschriebener alle Jahr im Monat Jänner an uns ohnfehlbar und zwar bey Straf 10. fl. was unsere Beambte seind, unterthänigst einschicken. Anbey wiederhohlen wir hieher unsern schon vor langer Zeit euch aufgegebenen gnädigsten Befelch wegen Haltung deren Predigen und Christen Lehren, mit dem Zusatz, daß ihr von viertel zu viertel Jahr, falls ein Pfarrer gegen unser besseres Verhoffen an einem Sonn- oder Feyertag die Predigt, das hohe Amt, Vesper oder respective die Christen Lehr unterlassen thäte, euren unterthänigsten Bericht vom Staabhalter und Gericht gleichfalls unterschriebener einschicken sollet: welcher Pfarrer und an was für einem Sonn- oder Feyertag keine Predigt, Hochamt, Vesper oder Christen Lehr gehalten habe. Verlassen uns der unterthänigsten Vollstreckung dieser unsrer gnädigsten Befelchen und verbleiben ꝛc.

CLXVII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 23. Julius 1729.

Verbotener Verkauf abergläubischen Sachen.

Eminentissimus Cardinalis. Euch kann nicht unbekannt seyn, daß wir allen unsern Landdechanten, Pfarreren und Seelsorgern unserer speierischen Diöces den gnädigsten Befehl ertheilet haben, daß jeder in seiner ihm von uns gnädigst anvertrauten Pfarrei alle Häuser durchgehen und visitiren solle, ob er nicht abergläubische Brief, Gebetter, Bücher, und dergleichen mehr darinn finden möge, und daß er solche, wann er sie antreffen thäte, sogleich hinwegnehmen und an seinen Landdechant, der Landdechant aber an uns unterthänigst überschicken solle. Da wir dann dergleichen viele, als den sogenannten Himmels- und Michelsbrief, Herrgottes und Muttergottes Länge, die 7 Schlosgebetter, und andere abergläubische Sachen mehr zu Handen bekommen, und glaublich ist, daß, obschon denen einfältigen Leuten solche unerlaubte Dinge hinweggenommen worden, welche zumahlen gegen das erste göttliche Gebott seind, sie dannoch dergleichen sich wiederum kaufen und anschaffen werden, weilen sie darauf sehr versessen seind; damit aber dem Uebel gesteuret werde, so befehlen wir euch gnädigst, daß ihr allen Bilderkrämmern und denenjenigen, so dergleichen feiltragen, ihre Waaren allemahl visitiren, und wann ihr solche abergläubische und böse Sachen bei ihnen findet, solche sogleich hinwegnehmen, confiscriren, und uns zuschicken sollet, Verlassen uns zu geschehen und seind ꝛc.

CLXVIII.

CLXVIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 30ten Julius. 1729.

Sollen die Beilagen mit Buchstaben bezeichnet, und wohin sie gehören, an denselben bemerket werden.

Von Gottes Gnaden Wir Damian Hugo ꝛc. Nachdem wir befohlen, daß alle so wohl von unseren Dicasterien, als Ober- und Aemtern, Kellereien, auch einem Bedienten alleins oder in privato an uns, unsere Regierung, Cammer ꝛc. einkommende Berichtere und zwar de quovis anno von jedem besonders gethan und zusammen gebunden und also in Repositura aufbehalten, viele Berichtere und Schreiben hergegen einlaufen, wo Beylagen ausgezogen und annectiret seind, und diese aber bey denen Berichteren dahier nicht gelassen, sondern ebenfalls separat gethan werden sollen; als ist euch hiermit zum gehorsamsten Verhalt und Nachricht, daß von nun an und ins künftig allezeit ihr alle ad litteras gehörige Beilagen folgendermasen und anderster nicht, und dieses bey Straf 2 Rthlr. vor jede Piece in dorso numeriren oder litteriren sollet:

Lit. A. oder No. 1. zum N. Bericht de N. August 1729.

Damit wann sothane Beylagen dahier von denen Briefen gethan und besonders geleget werden, man alsdann jedannoch wisse, zu welchem Amt und Bericht, auch Monat, Tag und Jahr sie gehören, mithin es keine Unordnung, oder Mühe, solche zusammen zu klauben gebe. Wir versehen uns des accuraten Vollzugs und verbleiben ꝛc.

CLXIX.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 1. August 1729.

Soll in den einzuschickenden Protokollen nicht das mindeste ausgelassen werden.

Eminentissimus Cardinalis. Man hat observiret, daß verschiedene in Einschickung deren Ober- oder Amts und Ausfauthey Protocollen gar zu kurz seind, mithin glaublich, daß sie entweder nicht alles ad protocollum eintragen, oder wohl gar gestissentlich in denen uns einschickenden copiis auslassen; dieses aber ein höchst strafbares Beginnen ist; dahero wir kraft diesem declariren, daß, wann in der vorstehenden Landvisitation sich finden würde, daß sowohl bey denen Ober- und Aemtern, als Ausfautheyen und dergleichen nicht alles ad protocollum gebracht und eingetragen, oder in der uns überschickten Copie ausgelassen worden, so doch ad protocollum gehöret, vor eine jede solche Sach 2 fl. ohnnachläßige Straf bezahlet werden sollen; weswegen sich jeder vor Straf zu hüten wissen wird, und wir seind ꝛc.

CLXX.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 5ten August 1729.

Wie die Urtelen bei den Ober- und Aemtern eröffnet werden sollen.

Wir haben verschiedentlich wahrnehmen müssen, daß viele Unordnungen und Confusiones in denen Appellationsprocessen dahero entstanden, weilen bey denen Ober- und Aemtern die abgefaste Urthel nicht ordentlich publiciret, sondern vielmahlen nur denen partibus per modum Decreti zugestellet und anburch dieselbe ratione fatalium interponendæ et requirendorum actorum coram notariis cæsareis in unnöthige große Kösten seyen gebracht worden; also befehlen wir künftighin alle Urthel partibus ad hoc citatis öffentlich et apertis valvis zu publiciren, so fort wann ein oder anderer Theil als vermeintlich graviret ad Judicem superiorem appellirte, es so gleich ad protocollum zu nehmen, und die extractus protocollorum et acta, ad requisitionem partium denenselben gegen gewöhnliche Gebühr ohnverzüglich ertheilen zu lassen, damit die partes demnächst ratione fatalium introducendæ et reproducendæ nicht bestricket, und anburch in

appellatorio ſuper deſertione vel admiſſione geſprochen, und nicht durch ſonſt ohnnöthige ergreifende remedia juris oder nachſuchende Reſtitutiones in integrum adverſus lapſum fatalium, die Proceſſus verdoppelt oder erweitert werden mögten. Wir verſehen uns deſſen gänzlich und ſeind ꝛc.

CLXXI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 22ten Auguſt 1729.

Soll in allen Berichten der Tag der Abſchickung bemerkt werden.

Demſelben und Euch ſollen Wir hierdurch unverhalten, was maſen Ihro hochfürſtliche Eminenz unſer allerſeits gnädigſter Fürſt und Herr den gnädigſten Befelch dahin habe ergehen laſſen, daß ins künftig in allen an höchſtdieſelbe einſchickenden unterthänigſten Berichtern der Tag der Abſchickung annotirt werde, um darab ſehen zu können, ob ſolche zu ſeiner Zeit behörig eingeloffen ſeyen. Derſelbe und ihr habt ſothanem Eminentiſſimi gnädigſten Befelch unterthänigſt-gehorſamſt nachzuleben, und wir ſeind ꝛc.

CLXXII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 1. September 1729.

Die Beamte ſollen auf Anſuchen eines Auswärtigen niemand, wenn nicht zugleich Sicherheit wegen der Köſten geſtellt wird, gefänglich einziehen.

Nachdem man verſchiedentlich wahrgenommen, daß auf bloſe Veranlaſſung und Begehren ein- und anderer ausländiſcher Privatorum, verſchiedene Perſonen ex prætenſo capite delicti in denen Ober- und Aemter, angehalten und in gefängliche Haften gezogen, auch gegen dergleichen Leuthe inquiſitorie verfahren, und dardurch viele Zeit und Köſten verlohren worden, mithin ein jeder ſich einfallen laſſen dörfte, eine Schuldigkeit zu ſeyn, aus dem ærario Fiſci ad conſequendum ſuum intereſſe, die Inquiſitionsprozeſſe ex officio zu proſequiren; als dienet demſelben und euch hiermit zu eurer Nachricht und Verhalt, daß ihr ins künftige auf eines privati extranei Anſuchen niemanden ex capite delicti, exceptis atrociſſimis, anhalten und in Verhaft ziehen laſſen ſollet, ehe und bevor derſelbe genugſame Caution de refundendis expenſis wird präſtiret haben; geſtalten Eminentiſſimus noſter gnädigſt wollen, daß wann derjenige, ſo jemanden hat ſetzen laſſen, die Koſten nicht zahlet, abſolute der Herrſchaft nichts aufzurechnen, ſondern der Beamte ſolches zu zahlen habe, der ſo unſicher arreſtiret hat, mithin periculo ſuo es thuet, und ohne genugſame Sicherheit keinen Arreſt hätte verhängen ſollen, und ſolle der Beamte ratione regreſſus expenſarum, an den Impetranten des Arreſtes verwieſen werden; immaſen dem Fiſco nicht zuzumuthen für andere Leuthe zu zahlen. Wornach ſich ein jeder wird zu achten wiſſen, und wir ſeind ꝛc.

CLXXIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 18ten Hornung 1730.

Sollen zu den Kirchen u. Gemeindsrechnungen die Bemerkungen beigelegt werden.

Von Gottes Gnaden wir Damian Hugo ꝛc. Daß wir unterm 29ten November 1727 bei gnädigſt demandirter alljährlichen Einſchickung aller Kirchen und Heiligen, ſowohl als Burgermeiſter Rechnungen, ſo allemalen auf den 13 Februar vor das verfloſſene Jahre geſchehen ſolle, ferner weiters gnädigſt verordnet und befohlen haben, daß uns zugleich über jede Rechnung alle gravamina, notamina, Vorſchläge, Erinnerungen und gute Monita, die man dabei zu erinneren findet, von euch mit Zuziehung jedes Orts Pfarrnherrn reſpectu deren Kirchen-Rechnungen und Heiligen Adminiſtration, reſpectu deren Burgermeiſterei-Rechnungen aber von euch unter 50 Rthlr. Strafe ohnfehlbar eingeſendet werden ſollen, ſolches alles iſt euch annoch guter maßen bekannt. Wann wir nun zwarn ermelte Rechnungen zum Theil vor das 1728. und etliche vor das 1729te Jahre

erhal-

erhalten, dabei aber nimmermehr von denen anbefohlenen monitis et notaminibus &c. etwas geſehen haben, und hergegen ohne dieſe in dem Werke ohnmöglich fürfahren laſſen können; als reiteriren wir ſothanen unſeren Befelch hiermit und wollen ernſtlich, daß ihr über die pro Anno 1728 uns allbereits eingeſchickte Kirchen- und Burgermeiſterei ꝛc. Rechnungen mit Zuziehung deren Pfarrherren (als viel nämlich die Kirchen-Rechnungen und Heiligen Adminiſtration angehet) annoch unverzüglich eure dabei zu machen findende gravamina, monita, notamina und gute Anmerkungen aus dem Duplicat, ſo bei jedem Ort zurück ſeyn muß, geſtalten ja die Amtſchreiber ſich ſolche in Duplo auszufertigen zahlen laſſen, machen, uns alsdann ad manus einſchicken, und ſofort jederzeit und führohin ſub pœna dupli mit denen übrigen fürfahren ſollet. Wir gewärtigen es ohnfehlbar und um dameh̃r, als wir bei nicht beſchehender Befolgung veſt entſchloſſen ſind, euch auf euere Köſten eine Commiſſion ad locum zu ſchicken, und durch ſelbige alsdann die notamina formiren zulaſſen; dann wir vor Gott länger ſo nicht zu verantworten getrauen, daß mit denen Kirchen und heiligen Sachen, wordurch man ſich nicht allein vor ein Ort und Gemeind, ſondern das ganze Lande den Unſeegen und ſchwere Straf Gottes zuziehen kann, alſo ohnverantlich fortgehandelt, auch die gemeine Geldere und Einkünften zu anderen ſündhaften Dingen höchſt ſträflich impendiret werden ſollen. Hütet euch alſo vor Schaden und befolget unſeren Befelch, wovon wir abſolute nicht abgehen. Die wir ꝛc.

Auch ꝛc. haben wir verſchiedene malen über wahrgenommen, daß eben die in literis angemerkte Kirchen- und Burgermeiſterey-Rechnungen wider den ausdrücklichen Befehl ganz offen mit denen Beylagen oder Quittungen von unſeren Unterthanen überbracht, und ohne daß ſolche mit einem verſchloſſenen Amtsbericht der Gebühr nach begleitet worden ſeyen. Gleichwie aber dieſes nicht allein nicht recht und gegen unſern Willen und Befehl iſt, ſondern auch ſich gar leicht begeben kann, daß ein oder andere Beilage davon verlohren, und aber nachgehends behauptet werden will, daß ſolche allesammt eingebracht worden ſeyen, mithin dardurch nur lauter Verdruß entſtehen thuet; alſo befehlen wir hiermit und wollen ernſtlich, daß unter 20 Rthlr. Straf abſolute keine Kirchen- und Burgermeiſterey-Rechnungen anderſter als verſchloſſener mit den Belegen unter Begleitung eines Amtsberichtes cum notaminibus &c. welche Notamina, als viel die Kirchen- und Heiligenrechnungen angehet, von jedes Orts Pfarrern mit unterſchrieben ſeyn müſſen, uns ad manus geſchicket werden ſollen. Wornach ſich dann zu achten, und wir ſeynd ut in lit. Bruchſal 18 Hornung 1730.

Auch verſchloſſen und mit Begleitungsberichten eingeſchickt werden.

CLXXIV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 4. März 1730.

Eminentiſſimus Cardinalis. Nachdem wir für gut und zu Beförderung unſeres und unſeres Hochſtifts Dienſt ſo wohl, als auch unſerer Beamten und Dienern ſo beſſeren Geleb- und Befolgung unſerer herausgegebenen und ferners emanirenden Befelcher ꝛc. höchſt nöthig und andienſam befunden haben, die weitere gemeſſene Ordre allen unſern Ober- und Aemtern dahin nachdrücklichſt zu ertheilen, daß alle unſere Zeit angetretener unſerer Regierung nach und nach von uns ſo ſchriftlich als im Druck ergangene, auch von unſern Dicaſteriis erlaſſene Verordnungen, Befelcher und dergleichen zur Richtſchnur, Verhalt und Nachlebung dienende Mandaten in ein beſonders Buch von Jahren zu Jahren ordentlich eingetragen und conſcribiret, alsdann ein index ſecundum

Die ergehende Verordnungen ſind in ein Buch einzutragen, und darüber ein Regiſter zu fertigen.

ordinem alphabeticum, darüber deutlich formiret, und in einer jeden Amtsstube aufbehalten, die gedruckte aber weiters nicht in das Buch copiret, sondern nur in dem Buchstaben, wo sie hineinschlagen, in dem Repertorio oder Indice angezogen, darbei hergegen, in welchem Gefach sie zu finden, annotiret werde; also habt ihr euch darnach zu achten, und die Errichtung und Verfertigung sothanen Verordnungsbuchs also und dergestalten zu beschleunigen und complet zu bewirken, daß, wann wir desfalls die intendirende Nachsuchung zu seiner Zeit einmal werden vornehmen lassen, man alsdann zu unserm Vergnügen die accurate Befolgung in der That finde. Und damit wir auch wissen, ob alle Verordnungen durch unsere Amtschreiber richtig eingetragen seind; so habt ihr uns, wann das Verordnungsbuch verfertiget ist, den indicem in copia anhero einzuschicken. Wir verlassen uns auf die gehorsamste Befolgung und verbleiben ꝛc.

CLXXV.

Verbesserung der Wege und und Landstrassen.

An die Ober- und Aemter diesseits Rheins Bruchsal den 6ten März 1730.

Von Gottes Gnaden wir Damian Hugo ꝛc. Wie und auf was Art wir unter anderen Zeit angetretener unserer fürstlichen Regierung aus landsväterlicher Lieb und Obsorg zum Nutzen und Wiederaufnahm unserer von verschiedenen Kriegen ganz herunter gekommenen und verdorbenen Landen und Hochstift heilsamst und nützlichst herausgegebenen Verordnungen auch eine puncto Reparir- und Erhaltung deren in unserem Bischthum und Fürstenthum Speyer, und denen darzu gehörenden Landen befindlichen Wegen und Landstrassen, und zwar gedruckte Verordnung in anno 1720. circa finem Decembris haben herausgehen, allen unseren Ober- und Aemtern communiciren, und darinnen nachdrücklichst statuiren, und befehlen lassen, daß zu des gemeinen Wesens Nutzen, auch unserer Landen selbst eigenem Besten die Weg und Landstrassen in guten Stand gebracht, und unterhalten werden sollen, solches ist euch ohne weitläuftiges Anführen nicht allein allschon vorhin wohl wissend, und bestätigen auch es unsere in denen darauf gefolgten Jahren als den 16. October 1721. den 3ten November 1723. und den 19ten December 1724. diessertwegen, expost weiteres ergangene monitoria und reiterirte Befelcher ꝛc. sondern wir haben auch ansein- und anderen Orten mit vielen Vergnügen selbsten gesehen, wie sorgsam, recht, und wohl zu des Publici, und des Lands Bestem sothaner unser Befelch befolget, vollzogen, und mit getreuem Eyfer bewürket worden seye. Wann nun dieser Tagen kayserliche Majestät vermög ergangenen Requisitorialis in eben dieser Materie an uns folgendes allergnädigst gesonnen haben: nachdeme dieselbe absonderlich in Erwegung gezogen, was für ein grosser Nutzen denen disseits Rheins gelegenen Landsbezirken auf der von Basel nach Frankfurt bewürkenden Wiederherstellung und gangbar Machung der Fracht- und Güterstraßen verschaffet werden könne; so hätten allerhöchst dieselbe in dero Breysgauischen Landen nicht nur allschon verordnet, sondern zum Theil Hand anlegen lassen, damit die disseits betreffende Strassen in guten Stand hergestellet werden. Und gleichwie aber dieses zum Guten des gemeinen Wesens gefastes Vorhaben die abziehlende Frucht und Würkung in so lang nicht erreichen könne, bis nicht von allen an sothanen Strassen befindlichen in jedem Begürk ein gemeinsamer Eifer bezeiget werde; also auch allerhöchst dieselbe an uns gnädigst gesinnen wollen, das nicht minder wir diesfalls unsere Willfährigkeit an Tag legen möchten, sondern sie auch deßhalben eine besondere Abschickung zu uns thun wolten; diesemnach befehlen wir euch

hier-

hiermit gnädigst und wollen ernstlich: da nunmehro das Straßwesen durch vorhergegangene unsere lands-fürst-väterliche Ob- und Vorsorg allbereits in so weit in guten Stand gesetzet, und durch die alljährliche fleissige Handanlegung nach und nach besser hergestellet worden, und man nunmehro mit fast so zu sagen, ganz geringer Müh die rechtschaffene Bewürkung thuen, wo hergegen von anderen es ohne sehr grosse Arbeit nicht geschehen kan, daß in Conformität unserer obangezogenen gedruckten Verordnung exactissime et quoad minutissima es durchgehends nicht allem also gehalten, und die publique Weg und Landstrassen, sie gehen auch hin, wo sie wollen, darnach repariret, und immerfort conserviret, sondern auch die Graben, wo es an der Breitung und anderen Dingen annoch fehlet, auf das genaueste ohne alle Tergiversation also und dergestalten eingerichtet werden sollen, auf daß zwischen hier und zukünftigem Monat September die völlige und rechtschaffene Fertigung würklich geschehen sey; worzu man genugsame Zeit hat, jedoch aber auch wir durch die allmonathlich thun zu lassen vorhabende Visitation, ob und was von Monat zu Monat daran gemachet worden, nachsehen lassen, und alsdann in nicht Befolgungsfall nebst würklicher Declarir- und Erlegung der dieserhalben angesetzten 20 Rthlr. Straf annoch auf euere eigene Kosten solche durch andere Leute vollkommen und rechtschaffen, wie es sich gebühret, und verordnet ist, herstellen, und machen zu lassen, uns wider Willen necessitiret finden mögen, gestalten wir wohl wissen, daß unsere Unterthanen, als denen es selbsten mit daran gelegen, und zu ihrem eigenen Besten fürträglich ist, ganz gern die Hände anlegen, wann sie nur von Euerer pflichtschuldigsten Obliegenheit nach mit dem behörenden Fleiß und Eifer darzu angewiesen werden; wir erinnern euch dahero gnädigst und wohlmeinend, daß ihr an sothaner euerer gebührenden Vollziehung das mindeste nicht erwinden lasset, euch so fort vor Schaden hütet, und wir mithin kayserlicher Majestät unsere Willfährigkeit werkthätig bezeigen können; haben solchemnach diese unsere fernerweite Verordnung abermalen in Druck bringen lassen, solche eigenhändig unterschrieben, die nöthigen Exemplaria davon zu unseren Aemtern ad publicandum, und darauf zu halten geschickt, und wollen anbenebst, daß auch ein jeder Gemeind ein Exemplar davon zu ihrer Gerichtskisten zum Verhalt und Nachricht zugestellet werden solle. Womit wir ꝛc.

CLXXVI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 9ten Mai 1730.

Darf kein ausser Land ziehen wollender Leibeigner vor erhaltener Entlassung seine Güter veräussern.

Nachdem es allerdings das Ansehen gewinnen will, ob sollte ein so anderer Hochstift speierischer Unterthan Lust bekommen wieder aufs neue in Ungarn zu ziehen, mithin wie sich solches ohnlängsthin gezeiget, ihre habende Güter ohne Hindernüß und alles Bedenken antecedenter zu verkaufen; dahero ergehet an denselben und euch unser ernstlich und nachdrucksamer Befehl, daß künftighin zufolge Eminentissimi unsers allerseits gnädigsten Fürsten und Herrn Verordnung keinem Unterthanen die Alienirung seiner Güter gestattet werde, er habe dann zuvor sich der Leibeigenschaft würklich abgekauft, und die Erlaubniß aus hiesigen hochfürstlichen Landen zu ziehen erhalten. Wir versehen uns dessen accurateſten Vollziehung, und seynd ꝛc.

CLXXVII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 22ten May 1730.

Verordnung die Vormundschaftsrechnungen betreffend.

Obwohlen in denen kaiserlichen beschriebenen Rechten, sonderlich aber in dem Reichsabschied de anno 1577. ausdrücklich, heilsamlich und wohl versehen ist, daß denen

Pupillen und minderjährigen Kindern, von ihren Vormündern mit allem Ernst und Fleiß vorgestanden, und derselben Nutz und Wohlfahrt gesucht und gefördert werden soll; und dahero demselben und euch als Obrigkeiten und Beamten zugestanden, in dem gebührliches und billiges Einsehen zu haben, damit die Pupillen und minderjährige Kinder unbetrogen, unvernachtheiliget bleiben, dahero es dann eines weiteren Befehls an euch nicht vonnöthen gehabt hätte, so haben wir gleichwolen aus verschiedenen uns eingeschickten Pupillaractten gegen all unseres besseres Vermuthen befunden, daß in solchen Sachen von denen Vormündern betrüglich, versäumlich und nicht mit Fleiß, wie sie zu thun schuldig, gehandelt wird, denen Pupillen und minderjährigen zum merklichen Nachtheil und Schaden, also zwar, daß, ehe sie zu ihren vogtbaren und männlichen Jahren kommen, von ihren Vormündern und Vorstehern, meistentheils angebohrnen Freunden und nächsten Verwandten ihre väterliche und mütterliche Verlassenschaften, mit großer Mühe und Arbeit erworbene Güter in ihren Eigennutz verwendet, oder so liederlich und nachläßig administriret worden, daß denen Pupillen wenig davon überblieben, und anstatt der angehofften Wohlfart, in den Unfrieden, kostspielische, langwierige, verdrüßliche und verderbliche Proceß gerathen seind, ja sogar, daß auch diejenige, so die Oberhand und Aufsicht über deren Pupillen und minderjährige Personen und Vermögen hätten haben und tragen sollen, ohnzulässiger Dingen ihre Capitalien aufgehoben, und in ihren scheinbaren Nutzen zu nicht geringem Nachtheil deren Pupillen verwendet haben: welche Unordnungen und Gebrechen hauptsächlich daher entstanden, daß derselbe und ihr als Beamte und Obrigkeiten, wie demselben und euch zugestanden, kein billiges Einsehen gehabt, und von denen in euren Gerichtszwangen verordnet und bestellten Vormündern alljährlich nicht gebührliche Rechenschaft abgefordert habet.

Hierumben so befehlen wir demselben und euch hiermit ernstlich, und zwar bei Vermeidung 50 Rthlr. ohnnachläßiger herrschaftlichen Strafe, daß derselbe und ihr Vermög göttlichen und kaiserlichen Geboten sonderes fleisigers Aufsehen thun und aus tragendem eurem oberkeitlichen Amt keines Vrmünders Fahrläßigkeit, noch weniger Vervortheilung bei seinem Pflegkind ohngestraft hingehen lassen, und von diesen alljährlich ihre Vormundschaftrechnung abfordern und in gewissen bestimmmten Oberamtstägen vor euch ablegen und liquidiren, uns aber nebst beygelegter ordentlichen Specification anvorderst berichten sollet: was für Pupillen und minderjährige Kinder in jedem deren euch anvertrauten Dorfschaften, wie alt sie, und von wie viel Jahren her in der Vormundschaft seyen, wie sie mit ihren Vor- und Zunahmen heisen, wer ihre Tutoren und Curatoren seind, ob diese ihre Vormündschaftsrechnungen alljährlich abgelegt, oder wieviel sie deren noch abzulegen haben, falls auch die Vormundschafts Rechnungen von denen Pflegeren alljährlich nicht geschehen, was dessen die Ursache sey?

Es müssen aber die Vormundschafts Rechnungen nicht per averſionem gemacht werden, das ist, daß mehrere Jahrgänge in eine Rechnung gebracht, und die accepta et expenſa unter einander gemischet und confundiret werden, sondern es müssen dieselbe von Jahr zu Jahr besonders eingerichtet werden; und zwar

Erstlich müßen die Vormundschafts Rechnungen ganz klar, lauter und ausführlich seyn; dann so sie verwickelt, und verwirret seyn, so ziehen sie einen Verdacht nach sich

Fürs

Fürs andere müssen die Curatoren in ihrer Rechnung den völligen Empfang nehmen, als Wein, Korn, Hafer, oder anderes Getreid, oder Futter, und dabei sonderlich, gewißlich und unterschiedlich aufschreiben, zu welcher Zeit, Tag und Monat des Jahrs solche Fahrnüssen, in quo pondere, mensura et numero eingangen.

Drittens muß bei denen Ausgaben fein alles in specie mit Andeutung der Umständen und Ursachen vorgetragen werden, aber per Bausch und verschraubter Weiß muß nichts darein seyn.

Viertens muß alles specificiret und der großen Summen halber die Beilagen und Verificationen beigelegt werden; und sind bei denen Ausgaben vorderst anzusehen die Qualitäten der geschehenen Ausgaben, ob nemlich solche glaubwürdig seyen, oder nicht, dann und ob zu deren Beweiß die Proben gar leichtlich hätten zu Handen gebracht werden können; oder nicht? Item ob der Pfleger eines guten Namens und eines guten Leymuths, und also vor einen redlichen Mann gehalten werde, oder nicht?

Ueber das, wann denen Ausgaben eines Curatoren Glauben gegeben werden solle, so soll und muß dessen Aufschreibbuch, oder Gliederregister beschaffen seyn, und zwar

Erstlich muß der völlige Empfang, und woher ein und das andere kommen, darinnen eingetragen werden, auch alle und jede Ausgaben sich klar und lauter darinnen befinden, und dabei stehen, zu was Handen ein und das andere bezahlet worden seye.

Zum anderen muß bei jeder großen Ausgab die Ursach der Ausgab erzählet werden.

Drittens muß bei der Ausgab, ohne Bescheinung, Jahr und Tag angehänget werden, wann es geschehen; dann, und obwohlen sonst in vielen Sachen nicht Noth, Jahr und Tag anzusagen, so wollen doch die Rechten, daß in solchen Rechnungssachen auch Jahr und Tag bei der Ausgab genennet werden.

Viertens so muß eine große Ausgab, die ein Vormünder in seine Rechnung ohnbescheiniget eintraget, der Wahrheit gleich seyn; quia res, quae probari debet, per librum verisimilis esse debet.

Fünftens muß Vormünder, welcher in seine Rechnung eine ziemliche große Ausgab ohne Schein eingetragen hat, für einen redlichen aufrichtigen Mann gehalten werden.

Zum sechsten muß in sein Vormunds-Einschreibbuch oder Glieder-Register nichts anders eingeschrieben seyn, als nur solche Ausgaben und Empfang, die seine Curatel berühren.

Zum siebenden muß eine solche Beschaffenheit haben, daß anderwärts durch Zeugen oder sonsten, solche per Ausgab eingelegte Summen ausserhalb des Aufschreibbuchs nicht können probiret werden.

Zum achten, wann großen unbeschienenen Ausgaben Glauben gegeben werden soll, so muß des Curators Jurament darzu kommen, daß er nämlich wahrhaftig wegen seines Pupillens solche große aus seinem Glieder Register gezogene Summen ausgeben habe.

Desgleichen soll auch ein jeglicher Vormünder, er sey gleich in Testamentsweiß verordnet, oder durch das Recht, oder Richter gegeben, sich der Vormundschaft nicht

unterziehen, die Verwaltung seye ihm dann zuvor durch die Obrigkeit decerniret und befohlen.

Item daß er nach befohlener Verwaltung von allen Gütern liegend- und fahrend-Schuldenbrief und Registern ein Inventarium aufrichte, und rechtmäßige genugsame Caution und Versicherung thue, auch mit Gelübden und Eiden beladen werde, daß er seinen Pflegkindern und ihren Gütern getreulich und ehrlich vor seyn, ihre Personen und Güter versehen und verwahren, die Güter nicht in seinen eignen Nutzen kehren, oder wenden, noch dieselbe ohne Vorwissen, Erkänntniß und Decret der Obrigkeit veräussern, verpfänden, beschwehren, und jährlich nicht allein auf Erforderung der Obrigkeit, sondern auch selbst vermöge seines anbefohlnen Amts, auch geleisteten Pflichten und Eids gebührliche Rechenschaft anbieten, und thun, um seine Verwaltung Rede und Antwort geben, und alles anderes handelen, das einem getreuen Vormünder eignet und zustehet.

Wo auch die Pfleger und Vormünder die fahrende Haab und Güter, so ohne sonderen Abgang behalten werden mögten, als da seind allerhand Haußrath, Silbergeschirr, Bettgewand und andere dergleichen zu verkaufen seyn, für nutz und dienlich hielten, sollen sie dasselbe mit ihrer Pflegkinder Freundschaft und der Obrigkeit, oder Beamten Vorwissen, und Gutansehen, und anderster nicht zum getreulichsten fürnehmen, und das alles in besten und höchsten Werth vertreiben, das erlöste Geld in andere Wege zu Eintrag und Mehrung anlegen, oder sonst liegende Güter ankaufen.

Eben also, wann sie andere abgängige fahrende Haab, als Wein, Korn, Haber, oder andere Getreid, oder Futter, desgleichen Viehe, Pferd, Kleider, Gewand, und anderes in ihrer Pfleg zu verkaufen haben, sollen sie mit Recht und Gutbedünken deren jungen nächsten Freunden, oder der Obrigkeit, zu rechter und bester Zeit, da der Preiß am höchsten, mit guten Urkunden dieselbige hingeben, dabei sonderlich, gewißlich und unterschiedlich aufschreiben, zu welcher Zeit, Tag und Monat des Jahrs, auch gegen wen und in was Geld oder Werth der Verkauf jedes solcher Fahrniß geschehen.

Ihr müßt aber auch bei Aufnehmung deren Vormünderen Rechnungen nicht gar zu hart, zu streng und allzu genau, sonderlich in geringen Sachen auf denjenigen gehen, welcher Rechnung thut; weilen bekanntlichen das Pfleg- und Vormundschaftsamt von gemeines Nutzens wegen, auch um deren armen Waisen und deren minderjährigen Noth und Wohlfart willen nach denen gemeinen beschriebenen Rechten keinen Gewinn oder bestimmte Belohnung, sondern vielmehr nur Bürde, Mühe und Arbeit auf sich hat.

Wir haben diesem unseren Befelch die Instruction, wie so wohl ihr bei Aufnehmung deren Vormundschafts-Rechnungen, als auch die Tutoren in Einrichtung derenselben euch beiderseits zu verhalten habet, zu dem Ende mit einfliesen lassen, damit wann ihr eurem in diesen Pupillarsachen anbefohlenen richterlichen Amt der Gebühr nicht nachkommen werdet, ihr eurer Fahrläßigkeit halber euch um so weniger entschuldigen könnet; und fügen euch anbei zu wissen, daß wir dem Fiscali wirklichen hievon Communication gegeben, mit dem stracten Befelch, genau hierauf zu invigiliren, und bei denen Versäumnißfällen sein fiscalisches Amt zu thun; falls auch gegen besseres Verhoffen euer Nachlaßigkeit so hoch sollte steigen, daß in Zeiten die Rechnungen nicht abgehöret, und die Vormünder nicht solvendo sollten werden, und die Minorennen des erweißlichen Betrugs halber in Umsturz geratheten, daß ihr solches Saumsals halber in subsidium

haften

haften ſollet, maßen wir bei eurer verſpürenden Nachläſſigkeit durch unſere Connivenz bei Gott dem allerhöchſten uns eine Verantwortung über dem Hals zu laden nicht gedenken. Hiernach habt ihr euch zu achten und für Schaden und Ungemach zu hüten, wir aber ſeind ꝛc.

CLXXVIII.

An die Ober- und Aemter diesſeits Rheins. Bruchſal den 27. Junius 1730.

Verbeſſerung der Landſtraſſen.

Eminentiſſimus Cardinalis. Euch iſt annoch in friſchem Andenken, was wir am 6. Martii hujus anni mittelſt einer in unſerem Hochſtift generaliter im Druck wiederholt-erlaſſenen Verordnung in puncto Verbeſſerung Weg und Steg, und deren weſentlichen Conſervation zu des Publici ſo wohl, als jedwederen Privati Beſten und Nutzen gnädigſt anbefohlen haben. Wann uns nun aber durch die allbereits beſchehene Viſitation die pflichtmäßige Anzeig gethan worden, daß in einigen unſeren Aemtern daran wenig, ja gar nichts gemacht, wir hergegen die accurate Befolgung abſolute wiſſen und der Verordnung durchgehends gelebt haben wollen; alſo warnen wir euch hiemit gnädigſt und wohlmeinend, daß ihr zufolg unſerer Verordnung in dem euch gnädigſt anvertrauten Ober- oder Amt die ſchuldigſte Parition unausſtellig derhalben thuet, geſtalten wann bis auf den geſetzten zukünftigen Monat September die wirkliche rechtſchaffene Fertigung nicht geſchehen ſeyn wird, wir alsdann nach dem deutlichen Innhalt erſt gedachten unſeres Mandati mit der angeſetzten Straf gegen euch ohnnachläßig verfahren werden; weswegen euch vor Schaden zu hüten wiſſen werdet. Verbleiben euch ꝛc.

CLXXIX.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 3ten Julius 1730.

Wöchentliche Berichtserſtattung wegen der Gefangenen.

Eminentiſſimus Cardinalis. Euch iſt annoch im friſchen Angedenken, was maßen wir im letzt verwichenen Jahr die gnädigſte Verordnung erlaſſen, daß ihr, wann Gefangene eingezogen werden, allwöchentlich euren unterthänigſten Bericht an uns erſtatten ſollet: wann und warum einer eingezogen, und wie lang ſchon in der Gefangenſchaft detiniret werde, um alsdann die Sach bey dem Ort, wo ſie abhängt, und die Beförderung per reſcriptum erinnern, und das weitere mit Nachdruck befehlen zu können. Indem wir aber bisher wahrgenommen, daß dieſer unſerer ſo heilſamen Verordnung wenig oder gar nicht mehr gelebt werde; als befehlen wir euch abermalen gnädigſt und wollen, daß ihr bey ohnnachläßiger ſchweren Straf, deme alſo unterthänigſt nachkommen und die desfallſige Berichter accurateſt einſchicken ſollet. In deſſen Gewärtigung wir ꝛc.

CLXXX.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 19. Auguſt 1730.

Verordnung wegen Vertreibung der Zigeuner und andern Diebsgeſindels.

Demnach bekanntlich, und annoch kürzlichem Vernehmen nach das nichtswerthige Zigeunergeſindel, worzu ſich allerhand des Lands verwieſene Deſerteurs und böſe Buben zugeſellen, herum ſtreichet, Raub- und Mordthaten begehet, und die Leut dergeſtalten beängſtiget, daß ſelbe ſich hin- und wieder in ihren Häußern nicht mehr zu wohnen getrauen, mithin der arme Land- eben ſo wenig mehr in ſeinem Hauß, als der Wandersmann auf der Straſſe ſicher iſt; und wir nach dem Exempel und Veranlaſſung der benachbarten Chur- und Fürſten, anderer Herrſchaften, und beſonders Churpfalz dieſes leichtfertig Raub- und Mordgeſindel von dem hohen Stift ſo weit nur immer möglich, entfernet.

fernet, und denen Unterthanen so wohl in ihren Häusern, als denen Reisenden auf denen Weeg- und Straßen Ruhe und Sicherheit verschaft haben mögten; als ergehet unser ernstlicher Befehl an euch hiemit, in allen und jeden zu eurem Ober- oder Amt gehörigen Orten, Flecken und Dorfschaften durch die Staabhalter denen versammelten Gemeinden verkünden und publiziren zu lassen: daß diejenige Gemeinde, bei welcher solcherlei Ziegeuner und liederliches Gesindel in dem Orth, Straßen, Aeckern, Waldungen oder sonsten in ihrer Gemarkung sich sehen, spüren und betretten lasset, alsogleich die Sturmglock anschlagen, damit denen benachbart und nächst angelegenen Orten ein gleiches gethan, darauf gesammter Hand dasselbe fort aus dem Land gejagt, verfolgt, und gegen diejenige, so sich mit gewehrter Hand widersetzen würden, denen Exepssanctionen gemäß mit Todt schießen verfahren und wie dem geschehen, an uns berichten sollet. Ihr werdet dem also ohnfehlbar nachleben, und mit Nachdruck daran seyn, daß solch unser Befehl allenthalben zum genauesten befolget werde. Seind ꝛc.

CLXXXI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 11. September 1730.

Wiederholte Verordnung, daß die Berichte gebrochen geschrieben, rubricirt, und die Beilagen mit Ziffern versehen werden sollen.

Eminentissimus Cardinalis. Nachdem wir ab verschiedenen von unsern Ober- und Aemtern, Beamten und Bedienten eingeloffenen Berichtern wahrnehmen müssene, daß gegen unsere mehrmal so heilsam ergangene gnädigste Verordnungen weder dieselbe noch deren Beilagen behörig rubriciret oder numeriret, noch gebrochener geschrieben werden; als befehlen wir hiermit abermahlen gnädigst und ernstlich, und wollen, daß alle Berichter samt Beilagen so wohl an uns, als unsere Regierung und Cammer, sie mögen bestehen, worinn sie wollen, nach unserer gnädigsten Verordnung accurateste eingerichtet werden, widrigens und da dergleichen noch einmal vorkommen, der, oder diejenige, so dargegen zu handeln sich unterfangen, eo ipso in die darinn bemelte Straf verfallen seyn sollen. Wornach sich also zu achten und wir seind ꝛc.

CLXXXII.

An die Ober- und Aemter, Grombach, Philippsburg, Bruchsal, Rothenberg, Edesheim, Kislau. Bruchsal den 18 September 1730.

Wegen gehöriger Einsendung der Amtsprotokollen, Frohndzetteln u. Strafisten.

Eminentissimus Cardinalis. Nachdem wir ohnerachtet aller unseren gütlichen auch ernstlichen Ermahnungen sehen müssen, daß annoch viele Protocolla, Frohndzettlen und designationes deren angesetzten Strafen von deinem dir gnädigst anvertrautem Amt abgehen und mangeln thuen; als befehlen wir dir hiermit aber- und zum letztenmal gnädigst: mit ordentlicher Einschickung sothaner Amtsprotocollen, Frohndzetteln, und angesetzten Strafen nicht nur pro futuro in termino præscripto einzuhalten, sondern auch pro præterito die abgängige ohne den geringsten Anstand, nachzuholen, und an uns unterthänigst einzuschicken, widrigenfalls du eo ipso in die gesetzte Straf verfallen seyn sollest; wofür du dich doch zu hüten, und deme also gebührend nachzukommen wissen wirst. In dessen Zuversicht wir ꝛc.

CLXXXIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal 8. Hornung 1731.

Sollen die auf dem Lande ein Verbrechen begehende Soldaten

Von Gottes Gnaden wir Damian Hugo ꝛc. Nachdeme sich geäusseret, daß durch unsere Soldaten, wann sie auf etliche Täge wegzugehen Erlaubnuß überkommen,

viele

viele ohnerlaubte Dinge in unserem Land zu unserem Verdruß und unserer Unterthanen Bedruck vorgehen; und wann sie von unseren Ober- und Aemteren Verbrechens halber arretiret und eingesetzet werden, daß man sich alsdann von seiten unseres Militairs anmasse, derley Kerls mittelst einer schrifftlichen Ordre ohne unser Vorwissen und erstatteten Bericht, um solchen zu verabfolgen, durch einen Corporal oder sonstig abschickende Mannschaft, ohne von uns den specialen schriftlichen Consens da zu zu haben, zurück anhero bringen zu lassen; dieses aber in sich eine Unordnung und Ruhe Stöhrung in unseren Landen verursachet, mithin so ohnrecht als ohnerlaubt und schnurgrad gegen unseren Willen und Befelch ist, gestalten wir das Böse gestraffet, und niemand ohngerechter Weiß bedrucket wissen, auch in unseren Landen eine gute Disciplin und Ordnung haben wollen, solchemnach befehlen wir euch hiermit und in kraft diesem gnädigst und ernstlich, daß, wann ein oder der andere von unserer Soldateſca von Ober- sowohl als Unterofficier und gemeinen gegen uns, unsere Bedienten, oder unsere Unterthanen sich im Respect, Gehorsam oder sonsten verlaufen, oder auch unsere Unterthanen boshaft und frevelmüthiger Weiß bedrucken, und gegen dieselbe und sonsten verschiedene insolente Dinge, und gar blutrüstige gefährliche Schlägereyen und harte Verwundungen ꝛc. ausüben würden, so Arrestirungen meritirten, ihr einen solchen alsgleich beym Kopf nehmen, wohlverwahrlich setzen, das factum genau, ohnpartheyisch und scharf examiniren, und ein solches demnächst uns mit dem behörigen Bericht zu weiterer unserer Verfügung immediate ad manus zuschicken dabey aber euch unter 20 Rthlr. Straffe nicht erkühnen oder zulassen sollet, daß der wegen Verbrechen arrestirte Kerl auf unserer Officier, wer sie auch seyen, abgebende Ordre ohne unseren special schriftlichen Befelch auf keine Art losgelassen, und verabfolget werde. Wornach sich also zu achten, und wir verbleiben ꝛc.

daten eingezogen, die Sache untersuchet, das Protokoll eingeschickt, der Deliquent aber auf Befehl der Offiziers nicht abgegeben werden.

Auch ꝛc. beginnet bey ein und anderem unserer Aemtern die Unordnung einzureissen, wann nach Abgang deren Orts Schultheisen und Anwaldten andere an deren Platz zu ernennen und anzunehmen seynd, daß erstlich die Berichtere nicht nur nicht immediate an uns, sondern unsere nachgesetzte Regierung gestellet und abgeschicket; zum anderen sodann auch keine 3 taugliche Subjecta vorgeschlagen, sondern nur einer oder auch gar keiner jemeisen darzu benennet wird; dieses alles hergegen ganz wider unsere Verordnung ist, gestalt es sich gebühret, daß alle derley Dinge recta an uns, und zwar mittelst Vorschlagung dreyer capablen Subjecten nach Amt und Landen-Gebrauch ohne Absicht, Passion und schnöden garstigen Interesse eingeschicket, und demnächst abgewartet werden solle, welchen unter denen vorgeschlagenen drey Subjecten wir zum Schultheisen oder Anwalden gnädigst denominiren, oder noch andere vorzuschlagen anbefehlen werden; also finden wir uns zu steeter Aufrechthaltung unserer Befelcher und Verordnungen allerdings necessitiret, dieserthalben an euch unser wiederholtes Mandatum zu erlassen, und euch zu deren accuraten schuldigsten Gelobung vor hinfüro und allezeit, wie hiermit beschiehet, unter 25 Rthlr. herrschaftlicher Straf gemessen anzuweisen, und solches zwarn auch anzubefehlen, daß auch diese Verordnung gleich publiciret, und alle Jahr nebst den anderen auch wieder vorgelesen werden solle. Die wir übrigens ut in lit. Bruchsal den 8 Februar 1731.

Bei Erledigung einer Schultheisen- oder Anwaldtenstelle soll sogleich an höchste Orte berichtet, und 3 taugliche Subjekte vorgeschlagen werden.

Auch ꝛc. haben wir dieser Tagen in einem uns eingeschickten Bericht unter anderen *wahrgenommen*, daß wann in unseren Orthen die Staabhaltere mit Todt oder sonsten von ihrem Dienst abgegangen seynd, man sich bey unseren Aemteren angemasset habe, sothane

Verordnung daß die ad interim gesetzte Schultheisen nur 4 Wochen bleiben sollen.

Plätze hinwieder mit einem anderen ad interim zu besetzen, und ohne von uns oder unserer Regierung einen Befelch darzu zu haben, vor sich darinnen eigenmächtig fürzufahren, daher dann in vielen Orten sich zugetragen, daß dergleichen interim gesetzte Schultheisen, Anwaldt, Gerichtsmänner halbe ja ganze und mehrere Jahre ja gleichsam immerfort also sitzen blieben seynd, mithin dardurch nur Eigennutz gesuchet, unsere herrschaftliche Authorität und landsfürstliche Gnad geschwächet, unserer Regierung aber die Subordination ohnverantwortlich benommen worden. Da nun aber dieses ohnerlaubt und ohnverantwortlich und unseren Aemtern keineswegs zukommet; also befehlen wir nicht minder, in kraft diesem ernstlich: daß ohne unseren oder unserer Regierung specialen schriftlichen Befehl und Erlaubnüß, welcher ohne unser Vorwissen nicht gegeben werden kann, unter 25 Rthlr. Straf sich dessen keiner bey unseren Ober- und Aemteren ohnbefugt anmassen, sondern verordnungsmäsig an uns immediate den Bericht zu weiterer Verfügung alsgleich abstatten mit diesen ausdrücklichen Beding jedoch, daß die Aemter Macht haben sollen, auf 4 Wochen jemand ad interim anzuordnen, so das vacirende Amt quæstionis versehe, länger aber nicht; wie wir dann expresse wollen, daß unsere Unterthanen einem solchen Interims Verordneten länger nicht als diese 4 Wochen zu pariren haben, gestalten in dieser Zeit uns die Präsentationes innerhalb 10 Tagen allemal geschehen sollen, unter obenbenahmster Straf. Wornach sich dann zu achten, und wir seynd ut in lit. Bruchsal den 8 Februar 1731.

Wenn ein Leibeigner heimlich abziehen wollte, muß sogleich berichtet werden.

Auch ꝛc. wird uns in kurzem nach einander der unterthänigste Bericht erstattet, daß etliche unserer Unterthanen sich vermessentlich angemasset haben, ohne zuvor bey uns um die Manumission schuldigst nachgesucht, und solche erlanget zu haben, heimlicher Weiß fort ausser Land zu ziehen, und dardurch der Herrschaft nicht allein ratione deren Manumissions Gebühren, sondern auch des zehenden Pfennigs oder Abzugs halben großen Schaden und Torto zuzufügen, und unser Hochstift und Cammer darumben boßhaft zu defraudiren, auch sich zu erfrechen, die obhabende Leibeigenschaft gleichsam eigenmächtig von sich zu schütteln; da aber ein solches frevelhafte Unternehmen ohnmöglich so geheim geschehen, und der Fortzug practiciret werden kann, daß nicht des Orts Schultheiß, Anwald und Gerichts Leuthe davon Nachricht und Wissenschaft haben, mithin die Aemter oder Beamte, es seyen verrechnete oder andere nichts davon wissen sollen; also wollen und befehlen wir hiemit gemessen und ernstlich, daß, im Fall über kurz oder lang dergleichen sich mehrmalen ergeben und fügen würde, es dann jedes Orts Schultheiß, Anwald und ganzes Gericht, weilen sie ein solches nicht alsgleich ihrer Schuldigkeit nach bey dem Amt gebührend angezeiget haben, vor alles stehen, und man sich lediglich cum regressu an dieselbe wegen ein sowohl als dem anderen halten, und sie præstanda präsiriren lassen solle, nebst dem, daß der Schultheiß und Anwaldt jeder in 20 fl. herrschaftlicher Strafe, ein jeder Gerichtsmann aber, so es dem Schultheißen und Anwaldt nicht anzeiget, und alsdann, wann er siehet, daß diese saumseelige es denen Beamten nicht hinterbringen, in 10 fl. Straf der Herrschaft ohnnachläßig verfallen seyn sollen. Worauf die Beamte zu halten, und allenfalls cum regressu darvor zu stehen haben, gestalten man sich in Subordinatione an sie halten wird. Solte aber ein oder anderer Beamter so interessiret und keck seyn, wann er dergleichen in Erfahrung bringt, solches nicht gleich zu hemmen und zu berichten, so solle ein jeder von denen, so es gewußt, in 30 Rthlr. Straf verfallen, und

den

den herrſchaftlichen Schaden vollkommentlich von dem ſeinigen zu erſetzen ſchuldig ſeyn: wir wollen auch, daß mit allen Nachdruck darauf gehalten werden ſolle, wie dann dieſe Verordnung alljährlich auch nebſt anderen de novo zu publiziren iſt. Seynd ut in lit. Bruchſal den 8 Februar 1731.

CLXXXIV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 10. März 1731.

Entlaſſene Unterthanen ſollen nicht wieder aufgenommen werden.

Es iſt ohne das bekannt, was geſtalten Seine hochfürſtliche Eminenz unſer gnädigſter Fürſt und Herr bereits längſtens die gnädigſte Verordnung ergehen laſſen, daß diejenige, welche mit oder ohne dero gnädigſte Entlaſſung auſſer Land in Ungarn oder anderſtwohin gezogen, bey dero Zurückkunft nicht mehr eingelaſſen werden ſolten; da ſich aber ſchon verſchiedentlich in der That ergeben, daß deme nicht gebührend nachgelebet worden; als iſt unſer ernſtlicher Befelch hiermit, daß dergleichen Leuthe ohne vorzuzeigen habende herrſchaftliche gnädigſte Erlaubnüß keinesweegs wieder eingelaſſen, bey widrigem ohnverhoften Erfolg aber die Beamte, ſo ſich dergleichen unterſtanden zu haben convincirt werden ſolten, mit einer empfindlichen arbitrarie Straf angeſehen werden ſollen. Die wir übrigens ꝛc.

CLXXXV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 14. März 1731.

An Orten wo nur ein Beamter iſt, ſollen keine Depoſiten angenommen, ſondern an die Oberämter geſchickt werden.

Von Gottes Gnaden Wir Damian Hugo ꝛc. ꝛc. Nachdeme wir aus uns unterthänigſt erſtatteten Relation und eingelangten Berichten wahrzunehmen gehabt, was maſſen von denen litigirenden Partheyen in Erbſchafts-Licitations und anderen Zufällen bisher bey unſeren Aemtern indiſtincte depoſita in Geld hinterlegt, und übernommen worden; ſolches aber ſonderheitlich, wo nur ein Beamter iſt, ſich nicht geziemen will, dahero um auch dieſem Unweſen zu beſſerer Handhabung der Juſtiz, Verhütung aller Gefährde, und ſchädlichen Unterſchleifs, auch mehrerer Sicherheit der Depoſitorum aus landesväterlicher Vorſorge zu ſteuren, iſt unſer gnädigſter Will und Befehl, daß fürohin in denen Aemtern, wo nur ein Beamter, dergleichen Geld-Depoſita ferner nicht hinterlegt, noch angenommen werden, ſondern es ſollen ſolche von denen Unterämtern an das Oberamt, worunter ſolche ſtehen, mit einem Sortenzettel, in wie viel, und in was ſpeciebus das Depoſitum beſtehe, remittiret werden, das Oberamt hinwieder über den Empfang einen Gegenſchein zu ertheilen, und die Gelder in eine beſondere zu dem End mit 3 differenten Schlöſſern wohl verwahrte Truhe zu reponiren, von ſolchen 3 Schlöſſern aber einen Schlüſſel ein zeitlicher Oberamtmann, den anderen der Amtskeller, und den 3ten der Amtsſchreiber zu ſich in Verwahr zu nehmen gehalten ſeynd; wie dann auch über die Einlag und wieder Abnahm oder Extradition ſothaner Depoſitorum jedesmal ein beſonderes Protocollum, welches in ſothaner Truhen ebenfalls zu aſſerviren, geführet, und von allen anweſenden Oberamts-Aſſeſſoren unterſchrieben, damit auch bey anderen Aemtern, ſo mit mehreren Amtsgliedern beſetzet, auf gleiche Art ſowohl mit Unterhaltung eines aparten Protocolli als Caſſæ depoſitorum in allen Stücken auf das genaueſte um ſo zuverläſſiger beobachtet und befolget werden, als die Ober- und Aemter für allen aus deſſen Unterlaſſung entſtehenden Schaden haften und reſponſabel ſeyn ſollen. Wornach man ſich dann fürο gebührend zu achten, und ſich allerſeits für ſchwehrer Verantwortung und Schaden zu hüten hat. Die wir ꝛc.

CLXXXVI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 15. März 1731.

Vertilgung der Raupen.

Nachdem im letzt verwichenen Frühejahr und vorherigen Zeiten mehrmalen sich gezeiget, wie großen Schaden das schädliche Rauppen Ungeziefer an Obst und anderen Bäumen, Früchten, Feld und Garten-Gemüß verursachet, dergestalten, daß auch gute fruchtbare Bäume, von denen das Laub völlig abgefressen worden, davon verdorben und abgestanden, auch dato die Eyer oder Saamen von diesem Rauppengeschmeiß auf denen Bäumen, Hecken und Zäunen ankleben, welche bey kommender warmen Witterung ausbrütten werden, und leben wiederum eine solche Verwüstung causiren dörften; als zweiflen wir nicht, es werde derselbe und ihr pro bono publico desfalls allschon die bevorstehende Vorsorg gethan haben, allenfalls es aber noch nicht geschehen; so ergehet hiermit unser ernstlicher Befehl, daß ohne einige Zeitverlust einer jeden Gemeind des demselben und euch anvertrauten Amts und allen Inwohneren in particulari scharf und zwar bey Vermeidung 5 fl. Straffe anbefohlen werden solle, daß nicht nur ein jeder seine eigene Obst- und andere im Feld auf seinen liegenden Gründen stehende Bäume, Zäune und Hecken von diesem Ungeziefer und dessen Saamen reinigen, sondern auch ein jedes Orth durch gemeinschaftliche Frohnden auf den Allmenten oder gemeinen Stücken und Gebüschen dergleichen thun sollen: worüber wir der Befolgung halber Bericht erwarten, und verbleiben ꝛc.

CLXXXVII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 21ten April 1731.

Wo mehrere Berichte an eine Stelle zugleich abgehen, sind solche in eine Couvert zu schliesen.

Von Gottes Gnaden Wir Damian Hugo ꝛc. ꝛc. Wir haben schon verschiedentlich und in specie von unseren Aemtern Marientrauth, Deidesheim, Grombach ꝛc. wahrgenommen, daß sie über jedes an uns oder unsere Dicasteria einschickendes Berichtschreiben eine besondere Couvert machen, und dardurch nicht allein sich und uns mehrere Mühe verursachen, sondern auch vieles Papier, Siegelwachs und Obladen ohnnöthiger Dingen verbrauchen; wir befehlen dahero hiemit gnädigst, daß es hinfüro unterlassen, und so viel Berichtschreiben in eine Couvert, als thunlich gelegt, und also hiehero abgeschicket werden sollen. Seynd ꝛc.

CLXXXVIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 24ten May 1731.

Verordnung wegen Abhörung der Kirchen- und Gemeindsrechnungen.

Von Gottes Gnaden Wir Damian Hugo ꝛc. ꝛc. Zu verschiedenen wiederholtenmalen ist zwar von uns die reiterirte Verordnung ergangen, daß bey allen unseren Ober- und Aemtern ohne Anstand die Kirchen- und Dorff oder sogenannte Burgermeisterey-Rechnungen, und zwarn erstere mit Zuziehung eines jeden Orts Pfarrers oder Seelsorgers, letztere sodann vor Amt vorgenommen, genau durchgegangen, revidiret, die Extantien eingetrieben, ohne unsere special Approbation und schriftlichen Befelch zu einer völligen Rechnungs-Abnahm keinesweegs geschritten, sondern nur die notamina darüber accuratest und pflichtmäßig formiret, und uns dergestalten mittelst einem besonderen gemeinschaftlichen Bericht ad manus um so ehender eingeschicket werden sollen, damit die darinnen sich befindliche defraudationes des gemeinen Weesens, die Bestechungen deren Beamten und anderer, die ärgerliche und ohnerlaubte Verfress- und Versauffungen deren gemein-

meinschafftlichen Gelderen, die eigenmächtig anmassende Diäten, der ohnerlaubte Nachlaß an Naturalien und Geldern ꝛc. die absque consensu et licentia gemachte reparationes und Gebäuen, und viele andere schädliche Dinge mehr gänzlich abgeschaffet, remediret und aufgehoben werden mögen und können: nachdeme wir aber die gebührende Befolgung dieses so höchst nöthig als nützlich- und heilsamen Weesens zu dato nicht durchgehends überkommen, und wahrgenommen haben, derohalben hergegen um da weniger längere Nachsicht zu tragen gedenken, als wir uns nicht allein von tragendem unseren bischöff- und landesfürstlichen Amts und Schuldigkeit wegen darzu vor Gott schuldig und gehalten erachten, sondern auch zu unserem innerlichen Trost und Beruhigung unseres Gewissens bereits in ein und anderen unseren Aemteren in geistlichen Sachen albereits die offene Prob und gros erwachsenen Nutzen gesehen und erfahren haben, daß dardurch die Kirchen hergestellet, die nöthige paramenta angeschaffet, die vasa argentea zu dem allerhöchsten Opfer Gottes wieder beygebracht, und die bisherige bedauerungswürdige Unehr, so Gott wiederfahren, da man seinen allerheiligsten Leib und Blut sündlicher Weiß in Bley, Blech, Zinn und Kupfer consecriret, und aufbehalten, hergegen sein Kirchen-Patrimonium im Luderleben, Fressen und Saufen, auch anderen hundert unerlaubten Wegen consumiret hat, in so weit aufgehoben und abgeschaffet worden ist, ja auch schon in verschiedenen unseren Aemtern in weltlichen Dingen sich der gute Effect gezeiget hat; da nicht allein an etlichen Orten albereits die gemeine Schulden, wo nicht gar, doch zum Theil de facto abgetragen, sondern auch die publiques Gebäude hergestellet, die Brücken von Stein gemacht, ja würklich einige Gemeinden bey uns um die Erbauung ihrer Rathshäusern angesuchet haben, also daß wir auch in unseren anderen Ober- und Aemteren dergleichen scheinbaren Seegen Gottes nach und nach vollkommen hoffen, und allerdings gewärtigen, wann anderster die Beamte gleiche Schuldigkeit thuen, und allen Eigennutz auf Seiten setzen, und die hülfliche schuldige Hand anlegen wollen.

Dahero so wiederholen wir unsere vorhin dieserthalben ergangene Verordnungen hiehero, und wollen, daß ohne allen Verschub und Zeitverlust, und zwar unter 20 Rthlr. Straf vor jedes Amt in Conformität unseres Befelchs die notamina gemacht, und wie sie über eine Rechnung fertig, uns alsgleich mit einem Bericht und nicht alles auf einmal eingeschicket werden sollen. Wir verlassen uns darauf, und verhoffen nicht, daß man uns zur Befolgmachung unseres Mandati zu Exequirung der darauf gesetzten Straf und anderen misbeliebigen Ahndungen veranlassen werde, verbleiben also in dessen gänzlicher Zuversicht der pflichtmäsigen Befolgung ꝛc.

CLXXXIX.

An die Dikasterien und an alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 24. Jun. 1731.

Soll alle Vierteljahre wegen der Depositen berichtet werden.

Von Gottes Gnaden wir Damian Hugo ꝛc. Unter vielen anderen von uns währenden unseren Regierungsjahren nach und nach ergangenen guten Verordnungen finden wir auch besonders nöthig, hierdurch fernerweiter gnädigst anzuordnen, und gemessen zu befehlen, daß uns alle Quartal ein Protocoll, ad manus ohnfehlbar zugestellet und übergeben werden solle: was vor alte depolita sich bey unserer Regierung, Cammer auch Ober- und Aemtern zu dato noch vorräthig befinden, und was neu, wann, und von wem darzu gekommen- oder auch das Quartal hinburch und wohin, et ex cujus mandato et jussu extradiret worden seyn? um auch dieserthalben eine gute Ordnung

zu halten; ihr habt solchemnach dieser unserer Verordnung gehorsamst zu geleben, solche verbotenus dem protocollo zu inseriren, und euch darnach bey 10 fl. Straf accuratest zu achten. Seynd ꝛc.

CXC.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal 7. Julius 1731.

Wird den Ortsgerichten untersagt, ohne Vorwissen der Aemter Attestate zu ertheilen.

Nachdeme wir, soviel uns annoch errinnerlich beywohnet, ein Mandatum an alle des Hochstifts Speyer Ober und Aemtere denen Gemeinden ad publicandum vor etlichen Jahren allschon erlassen haben, kraft welchem ausdrücklich verordnet worden, daß kein Gericht ohne Vorwissen und Consens deren Ober und Aemtern Attestate zu geben, sich bey nahmhafter Straf unterfangen solle; weilen nun aber sich ohnlängst geäusserer, daß dieser unserer Verordnung von ein so anderen schnurstracks zuwider gelebet, mithin derley verbotene Attestate annoch ertheilet werden; also befehlen wir demselben und euch hiermit nochmals alles Ernstes, und wollen, daß derselbe und ihr denen Gemeinden und Gerichtern sogleich publiciren lassen sollet, unter 50 Rthlr. Straf keine dergleichen Attestate vor sich alleins insküntig auszustellen. In dessen Zuversicht wir ꝛc.

CXCI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal 7. Julius 1730.

Muß alle Vierteljahre berichtet werden ob, und wie viel, und wie theuer aus den gemeinen Waldungen Holz verkauft worden.

Allbieweilen die Unterthanen Seiner hochfürstlichen Eminenz unseres gnädigsten Fürsten und Herrns gnädigsten ausdrücklichen Verordnungen zuwider sich unterfangen mögen, ohne herrschaftliches Vorwissen und Consens aus denen Gemeindswaldungen Holz zu verkaufen, auch allerhand Unterschleif damit vorgehen, daß dieselbige ihr eigen Holz theuer verkaufen, und aus gnädigster Herrschaft Waldungen wieder wohlfeiler annehmen, mithin dardurch nicht allein die ohnehin geringe gemeine Waldungen ruiniren, sondern auch der herrschaftlichen Wildbahn merklichen Schaden zufügen; also ist unser Befehl und ernster Wille, daß ihr bey 25 Thaler ohnausbleiblicher Strafe alle Quartal eine ordentliche Liste anhero an uns einschicken sollet, was vor Bau und Brennholz specifice in dem euch anvertrauten Amt und Dorfschaften von Zeit zu Zeiten aus denen Gemeindswaldungen, auch wie theuer, und an wen verkaufet worden? Es seye nun etwas verkauft worden, oder nicht, so gewärtigen wir dannoch bey Vermeidung obbenanter Strafe von euch den Bericht und die Liste, welches Endes dann ihr allen Schultheisen, Staabhaltern und Gerichtsleuten zu bedeuten habt, wofern einer oder anderer die gedachte Quartalanzeige, es möge nun Holz verkauft worden seyn, oder nicht, bey dem Amt vor Verfliesung des zehenden Tags des folgenden Quartals nicht bebörig thun und beybringen würde, selbige in 5 fl. Straf würklich verfallen seyn solle, wie dann ihr sothane Strafe alsgleich nach Verfliesung des gedachten Termini der zehen Tage als verwürkt ohne fernerweite Anfrage exequiren und behörigermasen verrechnen sollet. Die wir ꝛc.

CXCII.

Darf kein Schultheis oder Staabhalter Wirthschaft treiben.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 14. Aug. 1731.

Wir haben zeithero bey Durchgehung der Gemeindsrechnungen misfälligst wahrnehmen müssen, welchergestalten die Schultheisen, Staabhaltere und Gerichtsleute, welche zumal Wirthschaft treiben, mit ohnnötigen Zehrungskosten, Erborgung gemeiner Capitalien, und in andere Wege, die Gemeinden beschweren und zur Ungebühr belästigen.

gen. Allermaſen nun wir dieſem Unweſen nicht länger nachſehen können; alſo iſt unſer ernſtlicher Befehl, daß derſelbe uod ihr bey fünf und zwanzig Thaler herrſchaftlicher Strafe, in Conformität der ſchon längſt von ſeiner hochfürſtlichen Eminenz unſerm gnädigſten Fürſten und Herrn ergangener gnädigſten Verordnung keinem Schultheiſen oder einiges Orts Staabhaltern zulaſſen ſollet, einiges Wirthſchaftsgewerbe weder heimlich noch öffentlich bey Vermeidung einer herrſchaftlichen Strafe von funfzig Thaler, zu treiben. Und da hin und wieder annoch einer oder anderer dermalen ſich befinden mögte, ſolle er bey obangeſetzter Strafe innerhalb 14 Tagen von dem Tage der Publication dieſes anzurechnen, entweder den Staabhalterdienſt, oder das Wirthſchafts Gewerbe ohnfehlbar niederlegen, die dadurch erledigte Stellen aber gewöhnlicher maßen mit anderen tüchtigen ſubjectis wieder beſetzet werden.

Werden die Zehrungen auf Koſten der Gemeinden unterſagt.

Als es ſich auch ins künftige bey Examination und Abhörung der Gemeinds- und Burgermeiſterey-Rechnungen äuſſeren würde, daß von denen Staabhaltern und Gerichtsleuten verſchiedene Zehrungskoſten, welche bey denen gemeinſamen Zuſammenkünften, worinnen des gemeinen Beſtens oft wohl wenig gedacht wird, durch ungebührliches Freſſen und Saufen verurſachet worden, der Gemeinde und denen armen Mitbürgern zur Laſt aufgerechnet werden wolten; ſo ſollet ihr ſolche in keine Wege bey zehen Gulden Strafe paſſiren laſſen, ſondern ſothane ungebührliche Zehrungen denen Rechnungsführern mit Verweiß wiederum zurücknehmen, jedoch daß die von Alters hergebrachten gewöhnlichen und von gnädigſter Herrſchaft approbirten Gerichts Gebühren denen Gerichtsleuten gut gethan werden. Damit aber auch fürderhin mit Aufnahme, Erborgung, Verzinnſung, und Wiederabtragung der Capitalien die Gemeinden nicht gefährdet werden; alſo habt derſelbe und ihr ernſtlich dahin zu ſehen, daß ohne euren als dermaliger Beamten eingeholten Conſens und ohne Vorbewuſt des ganzen Gerichts, kein Staabhalter bey zwanzig Thaler Straf ſich unterfange, im Namen der Gemeinde irgendwo einige Capitalien zu erborgen, ſondern, wann nach euren Bedünken dergleichen Anlehen vonnöthen wäre, ſollet ihr dabey wahrnehmen, daß das Capital höher nicht, dann mit fünf von Hunderten verzinſet, auch bey Verluſt des vierten Theils des Capitals, keine natural Stücke, als Wein, Früchte, Holz, Frohndienſte und dergleichen nebenein bedungen, ſondern alles in baarem Gelde angeſchlagen, und dabey verſehen werde, damit die Unterpfänder und hypothecae nicht ohne Noth in ausländiſche oder unſichere Hände abkommen, wes Endes dann ſich die Geld benöthigten Gemeinden vor allen anderen bey denen allhieſigen und einländiſchen Caſſen zuvorderſt anzumelden, und ohne Noth auſſer Landes kein Geld zu erborgen hätten. An dem ꝛc. und wir ꝛc.

Was zu beobachten, wenn eine Gemeinde ein Capital aufnehmen müſte.

CXCIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 10. Jänner 1732.

Wegen Vertilgung der Raupen.

Nachdem im letzt verwichenem Frühjahr und vorherigen Zeiten mehrmalen ſich gezeiget, wie großen Schaden das ſchädliche Raupen Ungeziefer an Obſt- und anderen Bäumen, Früchten, Feld und Gartengemüß verurſachet, dergeſtalten, daß auch gute Fruchtbäume, von denen das Laub völlig abgefreſſen worden, davon verdorben und abgeſtanden, auch dato die Eyer oder Saamen von dieſem Raupengeſchmeiß auf denen Bäumen, Hecken und Zäunen anklebeu, welche bey kommender warmen Witterung ausgebrütet wer-

den, und eben wiederum eine ſolche Verwüſtung cauſiren dörfen; als zweiflen wir nicht, es werde derſelbe und ihr pro bono publico desfalls allſchon die behörende Vorſorg gethan haben, allenfalls es aber noch nicht geſchehen; ſo ergehet hiermit nochmals unſer ernſtlicher Befelch, daß ohne einige Zeitverluſt einer jeden Gemeind des demſelben und euch anvertrauten Amts und allen Innwohnern in particulari ſcharf und zwar bey Vermeidung 5 fl. Straf anbefohlen werden ſolle, daß nicht nur ein jedes ſeine eigene Obſt und andere auf ſeinen liegenden Gründen ſtehende Bäume, Zäune und Hecken von dieſem Ungeziefer und deſſen Saamen reinigen, ſondern auch ein jedes Ort durch gemeinſchaftliche Frohnden auf denen Allmenten oder gemeinen Stücken und Gebüſchen dergleichen thuen ſolle, jedoch mit dem ferneren Zuſatz, daß unter nemlicher angeſetzter Straf die Leut das von denen Bäumen, Feldern, Zäunen abgemachte Raupen Ungeziefer (wie in vorigem Jahr nicht durchgehends geſchehen zu ſeyn der Augenſchein ergeben hat) ſogleich verbrennen, und nicht an die Wege und Zäunen der Gärten hinwerfen ſollten, weilen anſonſten das Intent dieſes Ungeziefer auszurotten, nicht erreichet würde: worüber wir dann der Befolgung halber Bericht erwarten, und verbleiben ꝛc.

CXCIV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 31ten Jänner 1732.

Wie die Ausfauthen die Teſtamenten und Schankungen zu Protokoll nehmen ſollen.

Nachdeme wir aus den verordnungsmäſig bishero eingeſchickten Ausfauthey Protocollis unter anderen wahrgenommen, wasmaſſen jeweilen geſchiehet, daß bey denen von der Ausfauthey vornehmenden Inventariſationen die Eheleute eins dem anderen aus anführenden Urſachen beſondere Vermachtnuſen und voraus in künftigen Erbſchaften anordnen, oder die Elteren in particulari ſich erklären, daß ſie einem Kind, Befreunden, auch wohl gar fremden dieſes oder jenes beſonders vermachen; dergleichen diſpoſitiones ultimae voluntatis, donationes mortis cauſa, vel inter vivos, legata oder wie ſolche ſonſten Namen haben, ſo dann die Ausfauthen ihren Ausfauthey-Protocollis inſeriren und davon denen Intereſſenten zu ihren vermeintlichen Prob und hernächſtiger Legitimation extractus protocolli ertheilen, auch wohl bei erfolgenden Sterbfällen hiernach die Theilung der Verlaſſenſchaft reguliren, der ganz irrigen Meinung, daß es darmit ſeine Richtigkeit habe, wann in ſein des Ausfauthen und etwa bey ſich habender zwey oder drey Gerichtsleuten Gegenwart ſolche declarationes ultimae voluntatis und diſpoſitiones geſchehen: da doch die denen Ausfauthen bey angetretenen Dienſten ertheilte inſtructiones nicht nur klärlich enthalten, ſondern ſie auch ſelbſten ſich vernünftiger Weiß leicht einbilden können, daß ſie in cauſſis teſtamentorum, donationis mortis cauſa, legatorum etc. an denen in Rechten vorgeſchriebenen Solennitäten und nothwendig zu beobachten habenden requiſitis ſonderlich dem numero teſtium das allermindeſte nicht nachlaſſen können und dürfen, mithin durch die dagegen beſchehende ohnerlaubte Anmaßlichkeiten allerhand unförmliche Dinge an Tag kommen, woraus zu deren Unterthanen verderblichen Schaden und Ungemach öfters hernach wegen denen Erbſchaften ſchwere proceſſus erwachſen, die ultimae voluntates teſtatorum ex defectu formalium fruſtriret, und auf dieſe Weiß die Leute ohnverantwortlicher Dingen hintergangen werden; es hat dahero derſelbe und ihr daſigen Ausfauthen ernſtlich dahin anzuweiſen, in obgemelten Fällen ſich nach denen gemeinen Rechten ſimpliciter zu halten, und an denen bey ſetzten Willensverordnungen vorgeſchriebenen Solennitäten und Rechts-requiſitis das

mindeſte nicht zu unterlaſſen, auch in donationibus inter vivos die acceptationem donatarii und ſonſt erforderliche Umſtände ausführlich in ſeinem Protocolle nach Maasgab deren Rechten anzuführen, mithin ſich zu ſeiner ſchweren Verantwortung und allenfallſigen hiernächſt gegen ihn Ausſauthen ſuchenden Regreß deren in Schaden ſtehenden Intereſſenten ſich nichts zu Laſten kommen zu laſſen. Die wir ꝛc.

CXCV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 16ten Hornung 1732.

Verordnung die Anpflanzung der Nußbäume an den Landſtraßen betreffend.

Von Gottes Gnaden wir Damian Hugo ꝛc. Indeme nunmehro das Wetter wieder aufzugehen beginnet, mithin das Frühjahr herbeynahet; alſo habt ihr die ohnverweilte Verfügung ſogleich zu thuen, daß die nächſt denen Wegen und Straßen angepflanzte Nußbäume alle ſammt beſichtiget und viſitiret werden, welche davon gut und geſund, oder was etwan von Froſt oder ſonſten beſchädiget iſt, um alsdann an deren Platz andere gute Nußbäume anzupflanzen. Und nachdeme wir ſelbſten beobachtet, daß dieſe Bäumen viele dardurch zu Grund gehen, weilen man mit Fahren und Zackeren oder Pflügen allzunahe an die Bäum kommet; alſo habt ihr die Sach wohl zu überlegen, und eine gewiſſe Diſtanz von einigen Schuhen, wie es nöthig befunden wird, zu ſetzen, wie weit ein jeder von dem Baum ſowohl mit fahren, als auch pflügen unter gewiſſer herrſchaftlichen Straf abbleiben ſolle. Ihr habt uns demnächſt, wie ihr dieſes vollbracht, auch den ganzen Befund der Sachen unterthänigſt zu berichten, auch die Anzahl, wie viel beſchädigte und abgeſtandene Bäume befunden worden, uns mit beyzulegen. Wir repetiren annebſt hiehero unſere desfalls allſchon ergangene Verordnungen, mit dem gnädigſt gemeſſenen Befelch, darauf alles Ernſtes zu halten, zumalen wir gedenken, zu End Aprils die Sach beſichtigen zu laßen, da wir dann mit der gewiſſen Straf nicht ausbleiben werden, errinneren euch demnach ſowohl als die Staabhaltere, und wen dieſe Obſicht vermög unſerer gnädigſten Verordnungen ſonſten noch betrift, euch für empfindlicher Straf und unſerer Ungnade zu warnen. Sepnd ꝛc.

CXCVI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 20. Hornung 1732.

Sollen die Verordnungen jährlich verkündiget, und über den Vollzug berichtet werden.

Von Gottes Gnaden wir Damian Hugo ꝛc. Euch iſt annoch wohlbekannt und zuruck errinnerlich, was geſtalten unterm 13ten May 1726. und 20ten Februar 1728. der wiederholte ſo heilſam als nöthige Befehl erlaſſen worden ſey, daß alljährlich und zwar den Tag nach dem neuen Jahrstag alle ſowohl von uns als aus unſerem gnädigſten Befelch von unſeren nachgeſetzen Dicaſteriis nach und nach herausgegebene Verordnungen zu ſo beſſerem Begriff und Behalt in jeder unſerer Gemeind publicando reiteriret, und daß es deme würklich alſo beſchehen ſeye, von eines jeden Orts Schultheiſen, Staabhaltern, Anwald und Gericht ſchriftlich atteſtiret, und ſothane Zettel und Atteſtate alsdann mittelſt eueren gehorſamſten Bericht uns ad manus vorderſamſt eingeſchicket werden ſollen. Nachdeme aber von unſeren wenigſten Aemtern, ob und wie der ſchuldigſten Gebühr nach die würkliche Vollſtreckung deſſen geſchehen, und berwürket worden ſeye, dato was eingekommen iſt, wir aber eine ſolche Publication und Verkündung aller emanirten Verordnungen und Mandaten ꝛc. nach unſerem Befelch in ſämmtlichen unſeren euch gnädigſt anvertrauten Amts-Orten und Dorfſchaften abſolute und zwarn unter 20 Rthlr. herr-

schaftlichen Straf vollzogen, und die unterschriebene Schein von jedem Gericht ohnfehlbar eingeschicket wissen wollen; also erlassen wir hiermit an euch die mehermalige Erinnerung und versehen uns fürs künftige, daß wir diese nicht mehr abwarten, sondern ihr, wie die reiteritte Publicatio geschehen, von selbsten alsgleich solche an uns einschicken, und berichten werdet; und zwar ist nicht genug, daß die Gemeinden sagen, es seye geschehen, sondern ihr sollet euch auch erkundigen, wie und ob sie auch recht und verbotenus abgelesen worden seynd; und erwarten wir noch besonders, wie in diesem neu angetrettenen Jahr die Vollziehung gehorsamst geschehen seye. Womit wir ꝛc.

CXCVII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 10ten April 1732.

Soll bey den einzuschickenden Frohndregistern zugleich bemerket werden, warum und von wem die Boten verschicket worden.

Von Gottes Gnaden Wir Damian Hugo ꝛc. ꝛc. Ueber die ratione deren Frohnden und Abgab des Frohndbrods und Weins ꝛc. von uns nach und nach bereits gemachten und erlassenen An- und Verordnungen finden wir ferner weiters zu befehlen nöthig, indeme wir ab denen der Verordnung gemäß allmonatlich einkommenden Frohnd-Brod und Wein Abgab-Registern unter anderen wahrnehmen, daß in selbigen eingeführet werde: es seyen von denen Aemtern an dies- und jenes Orth Botten geschicket, ohne dabey zu melden, in was Sachen die Abschickung geschehen, und von wem sie verschicket worden seyen; daß dahero künftighin, in denen monatlich an uns einsendenden Frohnd-Brod und Wein Abgab-Registern bey 4 fl. Straff allemal, wann in nöthigen herrschaftlichen Verrichtungen Botten weggeschicket werden, beygesetzet seyn solle, in was Sachen und von wem sie verschicket worden seyen; gestalten wir sonsten bey Unterbleibung dessen nicht nur zu Frohnd Brod und Wein absolute nichts paßiren lassen werden, sondern auch anbey die Uebertrettere als herrschaftliche Befelchs-Verachtere in die andictirte Pön ipso facto ohnnachläßig declariret und verfallen seyn sollen. Ihr habt euch also hiernach zu achten, und wir seynd ꝛc.

CXCVIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 7ten Junius 1732.

Verbot an Auswärtige liegende Güter zu verkaufen.

Von Gottes Gnaden Wir Damian Hugo ꝛc. ꝛc. Weilen wir schon öfters misvergnügt wahrgenommen haben, daß gegen unser ehedessen gnädigst ergangene Verordnung unsers Hochstifts Unterthanen, und Innsassen ihre etwa zu verkaufen habende, und zumalen auch in der Schatzung und herrschaftlichen oneribus stehende Güther ohne Unterscheid an Ausmärker, ausländische und fremden Herrschaften angehörige Unterthanen zu unserer Unterthanen sowohl als der Lands-Herrschaft selbstigen Interesse großen Abbruch und Schaden, auch daraus entstehender vieler Confusionen und Streithändel mit denen Benachbarten fort verkaufen thun, wir aber zur Conservirung unseres Hochstifts Interesse und Nutzbarkeit, dergleichen ohnzulässige und schädliche Veräusserungen forthaner Güther nicht zulassen wollen, es seye dann, daß es mit unserer Hand unterschrieben, zumalen wir schon öfters nachdrücklich und pönal Befelch auch Verordnung deshalben gegeben haben; als ergehet abermalen zu jedermanns Nachricht unser gnädigst und respective ernstlicher Befelch hiermit, daß bey schon gesetzter Straf, welche wir mit 100 Rthlr. hiermit verschärfen, niemand er seye auch, wer er wolle, ein Hauß, Scheuer, Platz, Weingarten, Wiesen ꝛc. oder andere immobilar-Güther, nichts ausgenommen, ohne unseren landesherrlichen, und unserer Successoren special schriftlich gnädigsten Con-

sens

sens an einige Ausmärkere und fremde Unterthanen, unter was Prätext es auch immer seyn möge, verkaufen, vertauschen, verschenken, fortbringen, versetzen oder veralieniren solle; ihr werdet euch also vor Schaden zu hüten, und dieser unserer abermaligen gnädigsten Verordnung allerdings schuldigst nachzukommen wissen, gestalten wir hiermit declariren, daß wir uns deßhalben an die Beamten, Schultheisen, Anwaldt und Gericht ohne weiteren Proceß halten, und ihnen den Regreß alsdann salvo juris tamen ordine gegen die Verbrecher lassen wollen, euch übrigens ꝛc.

CXCIX.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 17. Junius 1732.

Dürfen ohne höchste Bewilligung keine vakante Güter veräussert werden.

Demnach Seiner hochfürstliche Eminenz unserem allerseits gnädigsten Fürsten und Herrn, was maßen auf Ordres dero allhiesigen Cammer verschiedentliche bona vacantia, und zum Nutzen und Genuß dero Hochstifts gehörig, ohne dero Vorwissen und begehrten gnädigsten dero Consens hin und dort versteigt, verkauft und sonst veralieniret worden seyn sollen, der zuverläßige Bericht zukommen; höchstdieselbe aber keinesweegs zugeben wollen, daß ohne dero eigenhändig unterschriebenen Consens dergleichen Güther inskünftig auf alleinigen Befehl dero Cammer von einigen Beamten mehr versteigt, oder sonst auf einigerley Weiß veralieniret und weggegeben werden sollen, auch gnädigst verlangen, daß eine vollständige Specification von einem jeden derselben, was aus privativen Befehl dero Cammer von hochfürstlichen Güthern, sie mögen bestanden haben, worinn sie wollen veralienirt und weggeben worden, in Zeit 4 Wochen anhero eingeschickt werde; also ist unser ernstlicher Befehl an denselben und euch samt und sonders hiemit, daß ihr bey Vermeidung hundert Reichsthaler herrschaftlicher Straffe die hochfürstliche gnädigste Intention und Willen in beeden Puncten vollkommentlich unterthänigst befolgen sollet. In dessen Erwartung wir ꝛc.

CC.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 24ten Junius 1732.

Soll kein abziehen wollender Unterthan vor erhaltener Entlassung seine Güter veräussern.

Von Gottes Gnaden Wir Damian Hugo ꝛc. Wir haben zwar allschon unterm 14ten May 1726 an alle unsere Ober- und Aemtere den scharfen Befelch dahin ergehen lassen, daß fürohin keiner unserer Unterthanen, Bürgere, oder Beysitzere sich mehr gelüsten lassen solle, von seinen liegenden oder fahrenden Haab, Güther und Vermögen etwas zu veräusseren, er habe dann zuvor hinlängliche Attestata wegen erlaubten Abzug, und erhaltener Manumission von uns eigenhändig unterschrieben beygebracht; nachdeme wir aber dessen ohnerachtet mit sonderbarem Misfallen bishero haben ersehen müßen, daß unserer heilsamen vorhin ergangenen Verordnung sehr schlecht nachgelebt worden, dahero seynd wir gemüßigt, unsere vorhin ergangene Verordnung dahin zu schärfen, daß bey Uebertrettungsfall

erstlich der Käufer des bezahlten Gelds verlustiget und solches dem Fisco heimgefallen,

zweytens ebenmäßig dem Fisco die verkaufte Güther zugefallen seyn sollen, Wobey

drittens dem Verkäufer, so um die Manumission angehalten hat, selbige nicht zu gestatten.

Viertens setzen und ordnen wir zu besserer Aufrechthaltung unserer Verordnung, daß unsere Beamte unter Straff 30 Rthlr. darauf vest halten, und nichts ohnrechtes paßiren lassen sollen; übrigens und

Fünftens behalten wir uns für, die behörige Bestraffung derenjenigen Excessen und Verbrechen, so wir bey der bevorstehenden Landsvisitation gegen unsere vorhin ergangenes **mandatum pro præterito** begangen zu seyn, finden werden. Welche unsere gnädigste Verordnung in unseren hochstiftischen speyerischen Landen wir nach dero beschehenen Publication auf das genaueste observirt haben wollen: wornach jeder zu Verhüthung der angesetzten Straff sich zu richten und zu warnen hat. ꝛc.

CCI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 9ten Auguſt 1732.

Reichsverordnung gegen die Handwerks-Mißbräuche.

Von Gottes Gnaden Wir Damian Hugo ꝛc. Entbiethen allen und jeden unsern und unsers Hochstifts und Fürstenthums Speyer, Geist- und Weltlichen, wes Standes und Würden sie seynd, auch Räthen, Kriegsbedienten, Ober- und Unterbeamten, Schultheißen, Anwälden, Staabhaltern, auch Zunfft-Deputirten, Zunfft-Genossen, sämmtlichen Handwerks-Leuten und Unterthanen (niemand ausgenommen) unsere Bischöffliche und landesfürstliche Gnade, Hulden und alles Gutes; fügen mithin euch hierdurch zu wissen, wasmassen Ihro Römisch Kayserliche Majestät mit Zuziehung unserer und der gesammten Churfürsten, und Mitständen des heiligen römischen Reichs, die bishero unter denen Handwerksleuten und Zunfftgenossen eingeschlichene Mißbräuche, auch Reichs- und Landverderbliches Unwesen, in allergnädigste reichsväterliche Beherzigung genommen, mithin zu deren heilsamer Abstellung und Verbesserung, auch des gesammten heiligen römischen Reichs und aller Handwerker selbsteigenem Besten und Aufnahme, in der hier folgenden allgemeinen kayserlicher und Reichsverordnung, ausser dem was dießfalls allschon in denen Reichsabschieden und guter Policey verordnet worden, die allergnädigste Vorsehung zu thun geruhet, und zwar wie folget:

Allgemeine zu Abstellung der Handwerker-Mißbräuchen ergangene, und von Seiner kayserlichen Majestät ratificirte Reichsverordnung.

Wir Carl der Sechste, von Gottes Gnaden erwählter römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Castilien, Arragon, Legion, beeder Sicilien, zu Hierusalem, Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, Navarra, Granaten, Toleto, Valentz, Gallicien, Majorca, Sevilien, Sardinien, Cordoba, Corsica, Murcien, Giennis, Algarbien, Algeziern, Gibraltar, der Canarischen und Indianischen Insulen, und **Terræ firmæ**, des oceanischen Meers, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Brabant, zu Meyland, zu Steyer zu Cärnten, zu Cram, zu Limburg, zu Lützenburg, zu Geldern, zu Würtemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, zu Calabrien, zu Athen, zu Neopatrien, Fürst zu Schwaben, zu Catalonien und Asturien; Marggraf des heiligen römischen Reichs zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder Laußnitz, gefürsteter Graf zu Habspurg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Pfird, zu Kyburg, zu Görtz, zu Artois, Landgraf im Elsaß, Marggraf zu Oristani, Graf zu Goziani, zu Namur, zu Roussillion und Ceritania, Herr auf der windischen Marck, zu Portenau, zu Biscaja und Molins, zu Salins, zu Tripoli und zu Mechlen.

Entbiethen N. allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen Herrn, Rittern, Knechten und sonst allen andern unsern, und des Reichs

Unter-

Unterthanen und Getreuen, ſo dann allen und jeden, unſeren und des Reichs Kriegs-Generalen, Hoh- und Niedern Officieren, und gemeinen Soldaten, zu Roß und Fuß, wie die Namen haben, wes Würden, Standes, oder Weſens die ſeynd, denen dieſer unſer kayſerlicher offener Brief oder glaubwurdige Abſchrifft davon zu ſehen, oder zu leſen fürkommen wird, unſere Freundſchaft, Gnade und alles Gutes, und thun euch hiermit zu wiſſen: Nachdeme vorgekommen, daß ob zwar in verſchiedenen Reichs-Abſchieden, inſonderheit aber der eingerichteten Reformation guter Policey, im Jahre 1530. Tit. 39. item 1548. Tit. 36. & 37. ſo dann 1577. Tit. 37. & 38. wegen Abſtellung deren bey denen Handwerkern insgemein ſo wohl, als abſonderlich mit denen Handwerks-Knechten Söhnen, Geſellen, und Lehrknaben eingeriſſenen Mißbräuchen, allbereits gar heilſame Fürſehung geſchehen, ſolchem aber nicht allerdings nachgelebt worden, auch nach und nach deren mehr andere bey vorgemeldten Handwerkern eingeſchlichen; als iſt vor nöthig erachtet worden, obgedachte Satzungen, und was wegen der Handwerkern im jüngſten Reichs-Abſchied de Anno 1654. §. wie nun ſolches von den Cauſis mandatorum & ſimplicis querelæ &c. 106. verordnet, nicht allein zu erneueren, ſondern folgender Geſtalt zu verbeſſeren, und zu vermehren.

I. Sollen im heiligen römiſchen Reich die Handwerker unter ſich keine Zuſammenkünfte, ohne Vorwiſſen ihrer ordentlichen Obrigkeit, welcher bevorſtehet, dazu jemand in ihrem Namen nach Gutbefinden zu deputiren, anzuſtellen Macht haben, auch an keinem Orte einige Handwerks-Artikel, Gebräuche und Gewohnheiten paßiret werden, ſie ſeyen dann entweder von der Landes- oder wenigſt jedes Orts darzu berechtigten Obrigkeit (wie dann jedem Reichs-Stand ohnedem nach Gelegenheit der Zeit, der Läuffe, und Umſtänden, kraft beſitzender Regalien, alle landesherrliche Gewalt, und in Anſehung derſelben die Aender- und Verbeſſerung der Innungs-Briefe in ihrem Gebieth allwege vorbehalten bleibt) nach vorgängiger genugſamer Erweg- und Einrichtung, nach der Sachen gegenwärtigen Zuſtand confirmirt, und bekräftiget, hingegen alldiejenige, welche von denen Handwerksleuten, Meiſtern, und Geſellen allein für ſich, und ohne nur gedachter Obrigkeiten Erlaubnüß, Approbation und Confirmation, aufgerichtet worden, oder inskünftige aufgerichtet, und eingeführet werden mögten, null, nichtig, ungültig und unkräftig ſeyn: wann auch dieſelbe im heiligen römiſchen Reich, es ſeye wo es wolle, ſich mit Einführung eigenwilliger Gebräuche hierwider vergreiffen, auch auf obrigkeitliche Abmahnung davon nicht abſtehen würden, ſollen ſelbige nach gebührend-beſchehen-obrigkeitlicher Erkenntniß, wegen ſolcher Uebertretung, und Ungehorſams, in dem heiligen römiſchen Reich auf ihren Handwerkern an keinem Orte paßiret, ſondern von jedermänniglich vor Handwerks unfähig, und untüchtig gehalten-auch, wann ſie ausgetreten, ad valvas Curiarum, oder anderen öffentlichen Orten angeſchlagen und aufgetrieben werden, ſo lang, und ſo viel, bis ſie, ſolchen ihren Verbrechens und Unfugs wegen, Obrigkeitlich abgeſtrafet, und publica auctoritate zu ihrem Handwerke wiederum admittiret worden. Mit welcher Strafe auch gegen diejenige Meiſter und Geſellen, ſo dergleichen Uebertretere, hindangeſetzt berührter ihnen kund gethaner obrigkeitlichen Erkenntniß, vor tüchtig und Handwerksfähig halten, und zu Treibung des Handwerks beförderlich ſeyn wolten, zu verfahren.

II. Damit nun bey ſolchen handwerksſchädlichen Mißbräuchen auch das bishero faſt gemein und zur Gewohnheit worden Auftreiben der Geſellen, wie auch derſelben un-

vernünftiges Aufſtehen, und Austreten ins künftige gänzlich hinweg falle, und hiedurch die Wurzel alles bey denen Handwerkern eingeriſſenen Unweſens aus dem Grunde gehoben werde; ſo wird hiemit eines mit dem andern, bey denen in dieſer erneuert- und verbeſſerten Ordnung ausgedruckten Straffen gänzlich verboten, und abgeſchafft, denen Meiſtern aber gleichwohl ein vernünftiger und heilſamer Zwang gelaſſen, alſo, und dergeſtalt, daß bey all- und jeden Handwerkern und Zünfften, wie die Nahmen haben mögen, ein jeder Lehrjung, ſo auffgedungen wird, ſeinen Geburtsbrieff, oder andere gültige Urkund ſeines Herkommens an dem Ort, wo er in die Lehre tritt, in die Meiſterlade legen, und, wann er losgeſprochen worden, den erhaltenen Lehrbrief ebenfalls, alſo beydes in Originali ermeldeter Meiſterlade zur Verwahrung geben, auch ſo lange, bis er ſich an einem gewiſſen Orte, aus welchem er ſeines Vorhabens wegen beglaubte Nachricht unter dem daſigen Obrigkeits- und Handwerks-Siegel mitbringen muß, würklich ſetzen, und Meiſter werden will, daſelbſt laſſen, das Handwerk hingegen ihme zu ſeinem Fortkommen auf der Wanderſchafft, wann er dieſelbe antreten, und ſich anderer Orten um Arbeit bemühen will, beglaubte Abſchrifft, jedoch ein vor allemal bey Vermeidung unausbleibender Straffe, nicht mehr, als eine einige (es ſeye dann, daß er der erſteren wahren und unverſchuldeten Verluſt hinlänglich erweiſe, und mithin um eine neue geziemend bitte) unter dem Handwerks-Siegel, und der Obermeiſter Unterſchrifft von dieſem ſeinen eingelegten Geburts- und Lehrbriefe, oder ſtatt jenes, obbemerkter anderer gültiger Urkunde, gegen Erlegung ohngefehr, und nachdeme die Sache weitläufftig, 30 bis höchſtens 45. Kreutzer Schreibgebühren, ausantworten, ſodann ohne weiteres Entgelt ein gedrucktes Atteſtat nach dieſem Formulir: "Wir Geſchwohrne vor- und andere Meiſter des „Handwercks derer N. in der - - Stadt N. beſcheinigen hiemit, daß gegen„wärtiger Geſell, Nahmens N. von N. gebürtig, ſo - - Jahr alt, und von „Statur - - auch - - Haaren iſt, bey uns allhier - - Jahre - - Wochen in Arbeit „geſtanden, und ſich ſolche Zeit über treu, fleißig, ſtille, friedſam und ehrlich, „wie einem jeglichen Handwercks-Purſchen gebühret, verhalten hat, welches „wir alſo atteſtiren, und deßhalben unſere ſamtliche Mitmeiſtere, dieſen Ge„ſellen nach Handwercks-Gebrauch überall zu förderen, geziemend erſuchen „wollen. N. den - - ꝛc. (L. S.) N. Obermeiſter. (L. S.) N. Obermeiſter. (L. S.) als Meiſter, wo obiger Geſell in Dienſten geſtanden, ſeines Verhaltens wegen ertheilen ſolle, mit welchem alſo der Geſell ſeine Wanderſchaft fortſetzet, und ſich in der Stadt, wo er Arbeit ſuchet, bey dem Handwerk meldet, auf deſſen Vorweiſung ihn alle Meiſter, ſo Geſellen brauchen, unweigerlich zu förderen ſchuldig und verbunden ſeynd. Wann ihm nun in dem eingewanderten Orte Arbeit verſprochen wird, muß er alsbald, da er ſelbige antritt, ſeine unter dem Handwerks-Siegel mitgebrachte Abſchrifften vom Geburts- und Lehrbriefe, oder Urkund, ingleichem das erhaltene Handwerks-Atteſtat, in daſige Meiſterlade zur Verwahrung niederlegen, und ſo lange, bis er von dar wieder wegzuwandern geſonnen, darinnen laſſen; gedenkt dan ein ſolcher Geſell von dieſem Ort, wo er zuletzt in Arbeit geſtanden, ſich abermal weiter zu wenden, ſoll er ſeine vorhabende Abreiſe ſeinem Meiſter wenigſtens acht Täge (wo nicht bey manchen Profeſſionen, als zum Exempel Barbierern und Buchdruckern, ohne dis eine mehrere, wohl gar viertel- und halbjährige Zeit hergebracht) vorhero andeuten, ſodann in alle Wege alle Anforderung, ſo die Obrigkeit, oder ſonſt jemand daſelbſt an ihn haben mögte, richtig machen, und aus-

füh-

führen, die Meister auch dabey, ob die Entlassung etwa eines begangenen, noch nicht kundbaren Verbrechens halber, begehret werde, Achtung zu geben, und solches der Obrigkeit anzuzeigen schuldig, widrigenfalls, nach Beschaffenheit gebrauchter Connivenz, mit geziemender Strafe angesehen zu werden, gewärtig seyn; dem Gesellen aber soll auf diesen Fall seine Kundschaft, und Attestat keineswegs ausgefolget; vielmehr so ein: als anderes: bis er sich der angeschuldigten Begünstigung, oder Forderung entbrochen, verkümmert, mithin derselbe bis zu Austrag der Sache, an Ort und Stelle zu bleiben angehalten werden. Und weilen auch öffters bey Abstraffung dergleichen beschuldigten die Handwerke, da ihnen in ihren confirmirten Innungs: Artickeln, aus bewegenden Ursachen, einige Art zu bestrafen, nachgelassen, dabey allzusehr zu excediren pflegen; so soll hinführo weder denen Meistern, noch vielweniger Gesellen, einem Angeschuldigten vor sich alleine seine Kundschaft und Attestat zu verkümmeren, oder denselben zu bestrafen, nachgelassen, sondern dieselbe allemal die vorgefallene Begünstigung so wohl bey denen Obermeistern und Beambten, oder bey denen zu Handwerks: Sachen obrigkeitlich Verordneten anzumelden, und diese zusammen die Sache zu untersuchen, forthin in aller Kürtze sonder unnöthigem Aufwand, abzuthun, der Obermeister und Beambte, oder zur Handwerks: Sache Verordnete auch dergleichen Dinge ohne Entgelt zu entscheiden, verbunden; allenfalls aber, und da die Sache von mehrerem Nachdenken, und Wichtigkeit wäre, dann daß sie durch eine geringe Handwerks: Strafe von ungefähr ein: bis zwey Gulden Rheinisch füglich zu verbüßen stehet, oder sonsten beförgliche Suiten androhet, für sich nicht zu judiciren, sondern bey der ordentlichen des Orts Obrigkeit Verhaltens sich zu erhohlen, hiermit ernstlich angewiesen seyn. Hat im Gegentheil der Gesell in allen Stücken wohl, und untadelich sich aufgeführet, und will, nach vorbesagter Massen erfolgter bescheidener Aufkündigung, auch allenfalls gepflogener Richtigkeit, alsdann weiter wanderen, so werden ihme seine eingelegte Geburts: oder Herkommens: und Auslernungs: Urkunden, samt mitgebrachtem Attestat, nicht allein wieder zugestellet, sondern es hat ihme auch das Handwerk desselben letzteren Orts ein neues Attestat seines Wohlverhaltens in obbemeldeter Form, gegen ungefähr, und höchstens 15 Kreutzer Gebühren, unweigerlich zu ertheilen, auf das nächst vorhergehend: Altere aber (als welches ad Effectum des Fortwanderns schlechterdings für ungültig, entkräftet und erloschen zu achten ist, und nur in so weit dem Gesellen gelassen werden kan, als es es etwann zu seiner eigenen Nachricht, und Vergnügen aufheben will) eben dazu N. sub dato . . . er ein neues erhalten, kürzlich zu verzeichnen. Geschiehet es übrigens, daß einem Gesellen an dem eingewanderten Orte keine Arbeit gegeben wird, so sollen die dasige Obermeister des Handwerks auf sein mitgebrachtes, und vorgereichtes jüngstes Attestat ohne Entgelt notiren, was massen zwar Umfrage gehalten worden, jedoch kein Meister gewesen, der einen Gesellen gebraucht hätte, und selbiger also weiter wandern müssen; welcher Gesell dagegen mit dergleichen Abschriften des Geburts: und Lehrbriefs: oder Urkunden unter dem Handwerks: Siegel, und mit vorher beschriebenem Handwerks: Attestat (es wäre dann respectu dieses letzteren, daß er eines würklichen gehabt, zufälliger Weise aber darum gekommen, als welches sattsam erwiesenen, oder endlich erhärteten Falls allein die Obrigkeit des Orts, wo er diesen Verlust am ersten angezeiget, und inzwischen daselbst sich aufhaltet, durch Zuschreiben an die Obrigkeit des Orts, wo das jüngste Attestat ausgestellet gewesen, dafern zumal der Geselle dahin persönlich zurück zu kehren unvermögend ist, des verlohrnen anderweitige

weitige Expedition zu bewürken hätte) nicht versehen ist, demselben soll von keinem Meister, unter dem Prätext es auch nur immer seyn mögte, bey 20 Rthlr. Strafe, Arbeit gegeben: noch solcher auf dem Handwerke gefördert: oder ihme das Geschenk gehalten: oder sonsten eine andere Handwerksgutthat erwiesen werden: vielmehr, dafern nach ergangenem und verkündigtem diesem, und obigem Verbot sich nichts destoweniger ein oder anderer Geselle, welchem, üblen Verhaltens wegen, vorstehender massen seine in die Lade gelegte Kundschaft vorbehalten worden, oder noch vorbehalten würde, zu schimpfen, und aufzutreiben, mithin dadurch an dem Handwerke, das ihme die Kundschaft verkümmert hätte, zu rächen sich unterstünde, derselbe soll nicht allein auf davon beschehene, insonderheit denen Meistern bey willkührlicher Strafe schleunig obliegende Anzeige, oder des Orts Obrigkeit, wo er aufgetrieben, Requisition, im ganzen römischen Reich von jeglicher Obrigkeit als ein Frevler, und Aufwickler unverzüglichst zur Hafte gebracht, und sein Schimpfen und Schmähen, jedoch bey verspührend-ernstlicher Besserung, mit Vorbehalt seiner Ehren, zu revociren, und an dem Ort wo es geschehen, es wissend zu machen, angehalten, sondern auch nach Befinden mit Gefängniß, Zuchthaus, oder Vestungsbau-Strafe beleget werden; begäbe er sich aber vielleicht mit der Flucht in fremde Lande, und es wäre bey auswärtigen Potenzen dessen Auslieferung nicht zu erlangen, ist von demjenigen Magistrat, wo er aufgetrieben, an sein Geburtsort zu schreiben, und bey denen Gerichten daselbst ihme so wohl sein bereits erlangtes Vermögen, als zu hoffen habende Erbschaft zu verkümmern, auch, da er Ausländisch wäre, und nichts zu verlieren hätte, derselbige auf vorgängigen, an die Landesherrschaft erstatteten Bericht für infam zu erklären, und sein Nahme an Galgen zu schlagen.

III. Wann ein Handwerksgesell sein Handwerk an einem Orte, nach denen daselbst üblichen obrigkeitlich-bestättigten Handwerksordnungen, Satzungen, und Gewohnheiten, und zumalen bey einem ehrlichen, von des Orts Obrigkeit approbirten Meister erlernet, sollen dergleichen Handwerksgesellen, auch anderer Orten, wann schon daselbsten andere Gebräuche und Handwerksordnungen wären, auch weniger oder mehr Lehrjahre erfordert würden, allenthalben, und ohne daß man sie weiter, bishero hin- und wieder angemerktem Erkühnen nach, auch nur im geringsten dafür erst abzustrafen begehret ꝛc. für redlich und tüchtig passiret, und disfalls kein Unterschied gemacht werden.

IV. Demnach auch allbereits in der Policeyordnung de anno 1548. Tit. 37. und 1577. Tit. 38. wegen gewisser Personen versehen, daß deren Kinder von denen Gaffelen, Aemteren, Gülten, Innungen, Zünften und Handwerkern nicht ausgeschlossen werden sollen; als hat es dabey allerdings sein vestes Bewenden, und sollen berührte Constitutiones künftig durchgängig genau befolgt, nichtweniger auf die Kinder derer Land-Gerichts- und Stadtknechten, wie auch derer Gerichts-Frohn-Thurn-Holz- und Feldhütern, Todtengräbern, Nachtwächtern, Bettelvögten, Gassenkehrern, Bachstechern, Schäfern, und dergleichen, in summa keine Profession und Handthierung, dann blos die Schinder allein bis auf deren zweyte Generation, in so ferne allenfalls die erste eine andere ehrliche Lebensart erwählet, und darin mit denen übrigen wenigst 30 Jahr lang continuiret hätten, ausgenommen, verstanden, und bey denen Handwerkern ohne Weigerung zugelassen werden.

V.

V. Wann ſich ja zutrüge, daß ein Meiſter, oder Geſell, etwas unredliches, und dem Handwerk nachtheiliges begangen zu haben, bezüchtiget würde, ſoll dannoch we, der ein Meiſter den andern, noch ein Geſell den andern, noch ein Meiſter den Geſellen, noch ein Geſell den Meiſter, geſchweige dieſe, und jene in der mehreren, und gegen die mehrere Zahl deshalben, es ſepe mündlich, oder ſchriftlich, zu ſchelten, zu ſchimpfen, und zu ſchmähen, vielweniger gar auf und umzutreiben (ſintemal alles Auf- und Umtreiben, auſſer welches von der Obrigkeit geſchiehet, ſchon oben §. 2. ſcharf verboten, und nochmals, ſonder die geringſte Ausnahm, hier verbotten wird) ſich unterfangen, ſondern an dem Wege Rechtens, und richterlicher Hülfe, oder Einſicht ſich gänzlich begnügen laſſen, mithin die Sache bey der Obrigkeit anzeigen, und deren Unterſuchung, Erkenntniß und Ausſpruch geduldig und ruhig erwarten, dergeſtalt, daß bis zur Rechtskräftigen Deciſion kein Meiſter, und kein Geſell vor geſcholten, unredlich, und Handwerks unfähig gehalten werden, ſondern die übrige Meiſter und Geſellen, reſpective bey- und neben ihme ohnweigerlichſt zu arbeiten, ſchuldig ſeyn und bleiben. Welcher Meiſter und Geſell hingegen deſſen ſich ſelbſten unterſtünde, einem Angeſchuldigten in Treibung ſeines Handwerks hinderlich zu fallen, der, und dieſelbe ſeynd als unredlich zu achten, und vermittelſt vorläuffig-ſummariſcher obrigkeitlicher Erkenntniß von der Handwerksarbeit proviſorie zu ſuſpendiren, alſo daß, was ſie anderen nach ihrer Halsſtarrigkeit und unverſchämten Richten zugedacht, ihnen widerfahre, ſo lange, bis die angegebene Injurie, oder anderweitiges des erſten beſchuldigten Verbrechen rechtlich erörtert, oder die Sache gürlich beygelegt worden. Wolten ingleichem ein, oder mehrere Meiſtere oder Geſellen dieſen und jenen Jungen aus dieſen und jenen Urſachen zum Handwerk nicht zu- oder in bereits angetretener Lehre nicht fortfahren laſſen, und es würde darüber bey der Obrigkeit geklaget, müſten ſie auch bißfalls Red und Antwort geben, und obrigkeitlicher Erkenntniß und Ausſpruch gehorſamſt nachkommen. Von denen Meiſtern will man übrigens ohne diß nicht vermuthen, daß ſie gegen geleiſtete Bürger- oder andere Unterthanen-Pflichten, wider ihre Obrigkeit einen Aufſtand und Rebellion zu erregen, ſich erfrechen ſollten; auſſer dem an hinlänglichen Zwangs- und Strafsmitteln es keiner Obrigkeit fehlen würde. Wofern aber, bisheriger Erfahrung nach, die Geſellen unter irgends einigem Prätext ſich weiter gelüſten ließen, einen Aufſtand zu machen, folglich ſich zuſammen zu rottiren, und entweder an Ort und Stelle noch bleibende gleichwohl, bis ihnen in dieſer, und jener vermeintlichen Prätenſion, oder Beſchwerde gefüget werde, keine Arbeit mehr zu thuen, oder ſelbſt Haufenweis auszutreten, und was dahin einſchlagenden rebelliſchen Unfugs mehr wäre, dergleichen groſſe Frevelen, oder Miſſethäter ſollen nicht allein, wie oben §. 2. ſchon erwähnet, mit Gefängniß, Zuchthaus, Veſtungsbau, und Galeerenſtrafe belegt, ſondern auch, nach Beſchaffenheit der Umſtände, und hochgetriebener Renitenz, nicht minder würklich verurſachten Unheils, am Leben geſtrafet werden. Und wann eines jeden Orts, oder wohl gar dieſe und jene Landesobrigkeit, ſie alleine zu überwältigen nicht vermag, wird ſie die benachbarten, ingleichem die Creyß-Ausſchreib-Aemter, oder Creyß-Obriſten, bißfalls bey Zeiten um Hülfe anzurufen wiſſen; ſothane benachbarte, und Creyß-Ausſchreibs-Aemter, oder Creyßobriſte aber wären, ſolche Hülfe hinlänglich zu leiſten, auch beſonders die ausgetretene Geſellen zur Verhaft zu bringen, und entweder der beleidigten Obrigkeit zuruck zu lieferen, oder ſie wenigſtens ſelbſtens behörig zu beſtrafen, verbunden.

Es ſoll auch an keinem Orte im Reich, dahin dergleichen muthwillig aufſtehende, oder austretende Handwerkspurſche ihre Zuflucht nehmen mögten, denenſelben weder in Wirthshäuſern, noch ſonſten einiger Unterſchleif gegeben, vielweniger ein Aufenthalt geſtattet, oder ſie mit Speiß und Trank verſehen, und nicht allein gegen die frevelnde Handwerkspurſche ſelbſt, ſondern auch gegen die Hehler, als Mithelfer derer Aufrührigen, mit obigen Strafen ohnnachläßig verfahren werden.

VI. Und demnach der mehrfache Unterſchied der Handwerks-Haupt- und Nebenladen große Confuſionen und Trennung verurſachet, alſo, daß ein Handwerk an einem Orte redlicher, als an dem andern ſeye, und die Geſellen an ſich ziehe, und wer ſich bey ſolchen Laden nicht einſchreiben läſt, oder abfindet, für unredlich in Lernung und Meiſterſchaft geachtet, mithin bald da, bald dort an der Arbeit gehindert werden wolle; als werden alle und jede ſolche Hauptladen, oder ſogenannte Haupthütten hiemit, und in kraft dieſes gänzlich vernichtiget, aufgehoben und abgethan, auch alle hier und da mißbräuchlich aufgebrachte Provocationen auf Handwerks-Erkentniß aus dreyer Herren Landen, verboten, vielmehr aber denen Landsherrſchaften überlaſſen, Zünften und Laden einzurichten, dieſen die Geſetze allein vorzuſchreiben, die Widerſpänſtigen nach Befinden zu ſtrafen, und die vorkommende Handwerks-Differentien ohne Communication mit anderen Ständen, oder Städten (auſſer ſie findeten ſolche für ſich nöthig zu ſeyn) abzuthun, und zu verbeſcheiden: wogegen kein Stand des andern aufſtehende Meiſter und Geſellen an- und aufnehmen, oder ſchützen, dieſe aber im ganzen römiſchen Reich ſo fort von jedermännliglich für Handwerks ohnfähig und untüchtig gehalten werden ſollen. Dieſemnach wird verordnet, daß in Zukunft eines Landes und Ortes Lade ſo gut und gültig, als die andere, zu achten ſeye, folglich ſo wenig unter dieſen ehemaligen Hauptladen, dann irgends einigen Prätext eines des andern Ortes Handwerk, beſonders etwan gar aus verſchiedenen Territoriis vor ſich fordere, oder, ob auch ſchon ein- oder andere Cognition ihme freywillig angeſonnen würde, derſelben und des Verbrechens Beſtrafung im geringſten ſich anmaſſe; jedoch denen Churfürſten, Fürſten, und Ständen an ihren dieſerthalben erhaltene Privilegien, oder ſonſten wohlhergebrachten juribus ohnnachtheilig. Demnach auch faſt nicht abzuſehen iſt, was die Handwerker von verſchiedenen Orten, ja gar Territoriis, unter ſich zu correſpondiren haben, ſondern dieſe Correſpondenz zwiſchen denen Handwerkern ehender gänzlich ceſſiren könnte: wann jedoch ja Fälle ſich ereignen, da das Zuſchreiben nöthig ſcheinet, mögen die Briefe anderſt nicht, dann durch jedes Ortes Obrigkeit, nach zuvor erwogenem ihren Inhalt, und zu deſſen Beweis beygeſetzter Signatur, beſtellet werden, ſo daß, auſſer dem bey Vermeidung 20 Rthlr. Strafe, weder ein Handwerk an das andere ſchreibe, noch ein Handwerk des anderen Briefe annehme, erbreche, und beantworte. Auf ganz keine Weiſe aber dürften Meiſter und Geſellen in particulari in Handwerks mithin allenfalls vor die ganze ihres Ortes Lade gehörigen Angelegenheiten miteinander correſpondiren; zu welchem Ende dann der mit dem Bruderſchafts-Siegel vorgenommene Mißbrauch denen Geſellen allerdings abzuſtellen, und, da ſie ohne diß keine Brüderſchaft ausmachen können, ihnen auch kein Siegel zugeſtatten, vielmehr, wo ſie ſich deſſen bißhero angemaſſet, ſolches ihnen abzufordern, und in die Meiſterlade verwahrlich beyzulegen wäre; wie dann auch alle Abſchickungen derer Meiſtern und Geſellen an die Zünfte anderer Orten, ſo ohne ſpeciale, und hierzu

eige-

eigends schriftlich beurkundete Erlaubniß der Obrigkeit unternommen werden wolten, gleichfalls bey empfindlicher Ahndung untersagt werden.

VII. Ingleichem, und weilen man befunden, daß mehrmalen bey dem Aufdingen und Ledigzählung der Lehrjungen, wie auch bey dem Schenken der Handwerksgesellen, als welche bey theils Handwerkern mit keinem freywilligen Geschenk zufrieden, sondern nach ihrem Gefallen mit kostbaren und gewissen Speisen von denen Meistern versehen seyn wollen, so dann bey der Meistere und Gesellen Auflags-Geldern und Bestrafungen, und in andere Wege grosse und beschwerliche Uebermaas gebraucht werde; als sollen dergleichen Excesse gänzlich abgeschaft seyn, die ohnentbehrliche Aufding-Lehr- und Loßsprech- nicht minder Meister-Rechts-Kosten aller Orten von der Obrigkeit, so viel möglich, auf ein gewisses gesetzet, und zu jedermanns Nachricht publiciret, die Uebertretere auch auf einkommende Klagen alles Ernsts gestrafet werden; der mannigfaltige Unterschied hingegen zwischen geschenkten und ungeschenkten Handwerkern, zumal, was dieser bishero eingebildete, bessere Ehre und Redlichkeit belanget, kraft dieses völlig hinweg fallen, auch ein jeder wandernder Geselle zum Geschenke, wo solches hergebracht, an einem Orte mehr nicht, dann höchstens 4. bis 5. gute Groschen, oder 15 bis 20 Kreuzer Rheinisch, es seye nun gleich baar, oder, statt dessen, an Essen und Trinken auf der Herberg bekommen, hingegen des Bettelen vor denen Thüren sich gänzlich enthalten; wann aber ein Gesell, als deren viele nur des Geschenks halber von einem Orte zum andern laufen, eine angebotene Arbeit anzunehmen verweigern sollte, wäre ihm das Geschenk nicht zu halten.

VIII. Es sollen auch einige Strafen von geschenkten oder nicht geschenkten Handwerksmeistern, Söhnen und Gesellen nicht mehr vorgenommen, gehalten und gebraucht werden, als so weit ihnen dieselbe Kraft ertheilten, und nach publicirten und gebraucht werden, als so weit ihnen dieselbe Kraft ertheilten, und nach publicirten diesen neuen Reichsgesetzen, je eher, je besser zu revidirenden Innungsbriefen, oder Handwerksordnungen, mit Specificirung der Fällen und des Quanti der Strafen (auch daß gleichwohlen jederzeit der obrigkeitliche zum Handwerk Verordnete darum wisse) von der Obrigkeit zugelassen werden.

IX. Ueber das, so gehen die Handwerker manchmal so genau, daß sie die Lehrjungen, denen an ihren Lehrjahren etwa wenige Täge, oder Stunden abgehen, zu dem Gesellenstande nicht wollen kommen lassen; item haben sie bey deren Loßzählung allerhand seltsame, theils lächerliche, theils ärgerliche, und unerbarliche Gebräuche, als Hoblen, Schleifen, Predigen, Taufen, wie sie es heissen, ungewöhnliche Kleider anlegen, auf der Gassen herumführen, oder herumschicken, und dergleichen; ingleichem so halten sie auch auf ihren Handwerksgrüssen läppische Redensart, und andere dergleichen ungereimte Dinge so scharf, daß derjenige, welcher etwa in Ablegung oder Erzählung derselbigen nur ein Wort, oder Jota fehlet, sich alsobald eines gewissen Geldstrafe untergeben weiter wanderen, oder wohl öfters einen fernen Weg zuruck laufen, und von dem Orte wo er hergekommen, den Gruß anderst holen muß; weniger nicht thun die Handwerker in denen Geburtsbriefen, und anderen Kundschaften sich gewisser Formularien, worinnen theils unvernünftige und überflüssige, theils denen Rechten und Reichsconstitutionen zuwider laufende Clausulen einkommen, als in specie daß desjenigen, welcher sothane Kundschaften vorzuzeigen hat, Elteren bey ihrer Hochzeit öffentlich zur Kirchen und Strassen geführet worden, und was dergleichen mehr ist, gebrauchen, ja wohl gar obrig-

keitliche Geburts- und Loßbriefe erfordern. Ueber dieſes ſich auch befindet, daß die Handwerksgeſellen gemeiniglich des Montags, und ſonſten, auſſer den ordentlichen Feyertägen, ſich der Arbeit eigenmächtig entziehen: welche, und alle andere dergleichen unvernünftige, in dieſer Ordnung benamſte und unbenamſte Mißbräuche und Ungebühr von deren Obrigkeiten ebenmäßig abgeſchaft, und denen Handwerkern hierinfalls, ſonderlich das denen Handwerksburſchen nicht gebührende Degentragen, bey deſſen Verluſt, auch anderer ſcharfen Ahndung, in denen Städten nicht geſtattet werden ſollen. Abſonderlich fallet nunmehro der ſogenannte Handwerksgruß, als bey dem §. 2. verordneten Atteſtat, ſo ein jeder wandernder Geſell mitbringen muß, deſto unnöthiger und überflüßiger, gänzlich hinweg, und wird hiermit folglich auch der zum Exempel in dem Maurer Handwerk daher rührende Unterſcheid zwiſchen Grüſſern und Briefträgern völlig aufgehoben, abgeſchaft und verboten. Wann auch ein Geſell, welcher ſein Handwerk einmal redlich erlernet, auſſer demſelben auf kurze oder lange Zeit ſein Brod und Fortkommen ſuchet, und zu dieſer und jener Herrſchaft, fürnehmen oder geringen Stands, in Dienſte ſich begiebet, nach der Hand aber ſeinem erlerneten Handwerk entweder als Geſell wiederum nachgehen, oder Meiſter werden will, ſoll ihnen daran, und wann er letzten Falls ſonſten ſein Handwerk redlich erlernet, das Meiſterſtück verfertiget, und ſeines Wohlverhaltens wegen von der Herrſchaft, wo er gedienet, einen beglaubten Abſchied aufzuweiſen hat, ermeldetes Dienen auſſer dem Handwerk im mindeſten nicht nachtheilig oder hinderlich fallen, jedoch, daß er währenden Dienſtes durch anmaßende fremde Arbeit für unprivilegirte Perſonen denen Meiſtern des Orts keinen Eintrag thue. Weil fernerstheils die jüngſte oder zuletzt aufgenommene Meiſtere von denen Aelteren mit Herumſchicken, Aufwarten, und dergleichen Dienſten zu ihrem merklichen Schaden, und bald anfänglichen Ruin von der Arbeit gehindert und abgehalten werden, iſt auch hierauf, und daß man ſolchergeſtalt junge Meiſter nicht zu hart beſchwere, wie auch auf jenes, wann ein ſchon ordentlich eingezünfteter Meiſter von einer andern Herrſchaft, und ſo hinwieder verlanget würde, und demſelben, auſſer der Gebühr des Einſchreibens in das Handwerk, wieder aufs neue in dem Ort, wohin er berufen, ſich einzünften zu laſſen, zugemuthet werden wolte, erheiſchender Nothdurft nach, von jeder Obrigkeit zu ſehen, und die Billigkeit zu verfügen.

X. Inſonderheit aber will auch bey einigen Handwerkern dieſer wider alle Vernunft laufende Mißbrauch einreißen, daß die Handwerksgeſellen, vermittels eines unter ſich ſelbſten anmaßlich haltenden Gerichts, die Meiſter vorſtellen, denenſelben gebiethen, ihnen allerhand ungeräumte Geſetze vorſchreiben, und in deren Verweigerung ſie ſchelten, ſtrafen, und gar von ihnen aufſtehen, auch die Geſellen, ſo nachgehends bey ihnen arbeiten, auftreiben und vor unredlich halten; welche Unordnungen und Inſolentien hiermit allerdings, ſamt demjenigen, was bereits oben §. 1. von denen Handwerksartickeln, und Gewohnheiten, ſo von denen Handwerksleuten, Meiſtern und Geſellen alleine vor ſich ohne obrigkeitliche Erlaubniß, Approbation und Confirmation aufgerichtet oder eingeführet worden, geſetzmäßig enthalten iſt, nochmalen gänzlich und endlich abgeſchaft, auch unter dieſer Verordnung ins beſondere die ſogenannte Geſellengebräuche (ſie ſeyen nun gleich zu Papier gebracht oder nicht) begriffen, folglich eines mit dem anderen völlig verworfen ſeyn und bleiben ſolle. Vielmehr würden Obrigkeiten, welche etwan zeithero ſogenannte Geſellenbriefe ſelbſten ausgeſtellet oder confirmiret, ſelbige ohn-

ge-

gesäumt wiederum einzuziehen und zu cassiren, oder sie wenigstens auf gegenwärtige der Sachen Beschaffenheit zu restringiren, sich befleißigen. Da auch bey einigen Zünften und Aemtern die böse Gewohnheit eingeschlichen, und die angehende Meister dahin beediget werden wollen, daß sie der Zünften Heimlichkeiten verschweigen und niemand entdecken sollen, so seynd sie von solchem Eide hiemit völlig loszusprechen, und ihnen dergleichen geheime Verbindung ins künftige bey scharfer Strafe von Obrigkeits wegen nicht mehr nachzusehen.

XI. Demnach auch öfters vorkommen, daß bey denen Handwerkern, insonderheit denen sogenannten geschenkten, zwischen denen unehlich erzeugten und vor oder nach der priesterlichen Copulation gebohrnen Kindern ein Unterscheid gemacht werden wolle, wie auch denen, so von uns, als römischen Kayfern, oder sonst aus kayserlicher Macht legitimiret werden, also, daß theils Handwerker, auch diejenige, welche auf solche Weise legitimirte, oder auch von einem andern noch im ledigem Stande geschwächte Weibspersonen heyrathen, oder mit denen, mit welchen sie sich verunkeuschet, zur Strafe copuliret worden, nicht passiren lassen wollen; so solle erstgemeldeter Unterscheid aufgehoben seyn, und die auf jetzt besagt einen, oder andern Weg legitimirte Manns- oder Weibspersonen wegen Zulassung zu denen Handwerkern einander gleich geachtet, und denenselben nichts mehr in den Weg gelegt werden.

XII. Gleichwie auch mit mancher Handwerksgesellen verspührtem grossen Schaden und Ruin genugsam bekannt ist, daß dieselbe zum Theil sowohl wegen Mach- und Verfertigung unterschiedlicher ganz ungebräuchlicher, kostbarer und unnützlicher Meisterstücke, als dabey excedirender unnöthiger Unkosten in Zehrung und Mahlzeiten, so bey Verfertigung und Vorzeigung der Stücken die Meister, Führer, und theils Obrigkeiten selbsten machen- und verursachen, in mehr Wege beschweret werden; Also solle eines jeden Orts Obrigkeit die Disposition überlassen werden, nach dero Gutbefinden selbige abzuschaffen, und inskünftige von dergleichen unnützlichen Meisterstücken, wo sich selbige befinden, andere mehr nützlich zu verordnen, auch auf solche, und nicht denen Handwerkern selbsten beliebige und gewisse Stücke die Meisterschaft zu ertheilen, sodann ingleichem von besagten Obrigkeiten vorberührte unnöthige Unkosten und Excesse durch schleunige und heilsame pönal Verordnungen moderirt, verändert und nach Billigkeit eingerichtet, auch, dafern das Handwerk solch gemachtes neues Meisterstück um deswillen, daß es denen vor diesem gewesten, wiewohl unnützbaren Meisterstücken, nicht gleich ist, verwerfen wolte, alsdann von Amtswegen vorgreifen, und derjenige, so es gefertiget, nichts desto weniger zu der Meisterschaft, wann er in andere Wege darzu tüchtig erfunden worden, gelassen werden. Da aber auch sonsten zwischen denen Meistern und denenjenigen, welche ein Meisterstück verfertiget, Streit und Irrung vorfiele, ob solches recht und gut gemacht seye; stehet zu der Obrigkeit Willkühr, dasselbe nach Gelegenheit der Sachen eines anderen Orts ohninteressirten Handwerks-Censur, jedoch mit möglichster Einschränkung daher sonst zu besorgender Kosten und Weitläuftigkeiten, zu untergeben, oder in andere kürzere und bequemere Wege, mit Zuziehung dieser Handwerksarbeit, wovon die Frage, sattsam verständiger Personen, zu entscheiden. Uebrigens solle derjenige, welcher an einem Ort das Meisterstück schon gemacht hat, und Meister worden, auch dies falls glaubwürdig aufzulegen hat, wann er sich an einem andern Orte setzen will, daselbst ohne Machung

eines neuen Meiſterſtücks (es wäre dann, daß des Orts Obrigkeit, aus erheblichen Urſachen, ein anders nothwendig befinde) gleichfalls paſſiret werden.

XIII. Befinde ſich über obiges, daß hin- und wieder auch folgende Unordnung und Mißbräuche eingeſchlichen, als:

1mo. Daß die Roth- und Weißgärber an theils Orten, wegen Bearbeitung der Hundshäute, auch ſonſten unter ſich habender unnöthiger Irrungen, einander auftreiben, und diejenige, ſo dergleichen nicht verarbeiten, die andern für unredlich halten, dahero auch haben wollen, daß die Handwerksburſchen, welche an dergleichen Orten gearbeitet, von denen anderen ſich abſtrafen laſſen ſollen. Gleichergeſtalt, da ein Handwerker einen Hund oder Kaz tod wirft, oder ſchlaget, oder ertränket, ja nur ein Aas anrühret, und dergleichen, man eine Unredlichkeit daraus erzwingen will, ſo gar, daß die Abdecker ſich unterſtehen dürfen, ſolche Handwerker mit Steckung des Meſſers, und in mehr andere Wege zu beſchimpfen, und dergeſtalt dahin zu nöthigen, daß ſie ſich mit einem Stück Geld gegen ihnen abfinden müſſen, noch ferner unter dem falſchen Wahn daraus flieſſender, jedoch ſo gar keinen Grund habender Unredlichkeit, ſelbſt denenjenigen, welche öfters auch wohl blos unwiſſende und unverſehens mit Abdeckern getrunken, gefahren, oder gegangen, oder derſelben einen, oder ihre Weiber und Kinder zu Grabe tragen helfen, oder von dergleichen Begleitung geweſen, oder die aus offenbarer, und von denen Gerichten darfür erkannten Melancholie ſich ſelbſt um das Leben bringende Perſonen abſchneiden, aufheben, und zu Grabe tragen; item zu Kriegs- und Peſtzeiten, in Ermangelung eines Abdeckers, oder ſonſten bey groſſen Viehe-Seuchen, das gefallene Vieh aus denen Ställen ſchaffen und vergraben: item Tuchmachern, ſo Raufwolle verarbeiten, ja öfters gar noch aller dieſer Leute Kindern, von denen Handwerkern der gröſte Streit und Verdruß erreget worden;

2do. Die Handwerker dieſe Gewohnheit unter ſich haben, daß, was ein Meiſter angefangen, der andere nicht ausmachen ſolle, und inſonderheit die Bader, oder Wundärzte Difficultät machen, das Band aufzulöſen, oder die Cur eines Verwundeten, ſo ein anderer angefangen, auf Begehren des Beſchädigten zu übernehmen und ſolche zu vollenden; oder aber, daß denen Barbierern und Badern Vorwurf geſchehen wolle, wann ſie die Maleficanten, ſo auf der Tortur geweſen, in die Cur nehmen, auch theils Zünfte, wegen eines von denen Eltern begangenen Verbrechens, dem Sohn in Fortſetzung des Handwerks hinderlich fallen wollen; gleicher Geſtalt, wann man von einem Meiſter ausſtehet, und einen andern gebrauchen will, ob auch jener bereits bezahlet wäre, dieſer ſich der Arbeit verweigert, ſodann, was ein Meiſter, als Schloſſer, Schmied, und dergleichen verfertiget, oder ſonſten gemacht erkaufet wird, andere nicht anſchlagen noch in andere Wege ihre Arbeit daran legen wollen;

3tio. Erſtgedachte Handwerker zu Zeiten ſich miteinander eigenmächtig eines gewiſſen Preiſes ihrer Arbeit dergeſtalten vereinigen und vergleichen, daß unter ihnen keiner ſolche geringer verkaufen, oder um keinen geringern Taglohn arbeiten ſolle, oder wenigſtens einer dem anderen in vorſtehender Abſicht, wie theuer er ſeine Waare geboten, zu wiſſen thut, und alſo der Kaufer, oder derjenige, ſo um den Taglohn arbeiten laſſet, ſelbige ihres Gefallens bezahlen müſſen;

4to. Ein Handwerker, ſo wegen ihme beygemeſſenen Verbrechens zu gefängli-cher Verhaft und Inquiſition kommen, ſeine Unſchuld aber durch ausgeſtan-

denes

dene Tortur, oder andere rechtliche Wege ausgeführet, und darüber obrigkeitlich absolviret worden, nicht geduldet werde;

5to. Da etwa ein Meiſter ein ſchweres Delictum verübet, und nachgehends deſſen abolitionem erlanget, dann auch, wann eines Meiſters Weib dergleichen Verbrechen begangen, und von ihme, nach ausgeſtandener obrigkeitlicher Strafe und allenfalls erhaltener reſtitutione famæ, wieder angenammen wird, oder aber auch wegen eines oder anderen ein bloſſer Verdacht mit unterlauffet, derentwegen ſothane entweder niemahls unfähig geweſene, oder doch mindeſtens rehabilitirte Perſonen, ja, was noch unverantwortlicher, ganze Zünfte für unredlich gehalten werden wollen, die Handwerks-Burſch aufſtehen, einander umtreiben und abſtrafen;

6to. Man etlicher Orten keinen zur Meiſterſchafft kommen laſſen will, wann er ſich allbereits in verheyrathetem Stand befindet; an theils Orten aber ein unverheuratheter Geſell, wann er zum Meiſter angenommen iſt, das Handwerk ehender und anderſter würklich nicht treiben, noch Laden eröfnen darf, er thue dann, und zwar ins Handwerk heyrathen;

7timo. An manchen Orten der Mißbrauch iſt, daß kein junger Meiſter, ob er ſchon auf ſeinem Handwerk viele Jahre gewandert, gleichwohl das Handwerk nicht treiben darf, bis er gewiſſe Jahre an dem Orte gewohnet, und die ſogenannte Bruderſchafft eilf Jahre beſuchet, oder ſich durch ein gewiſſes Stück Geld in die Zunft einkauffet; da entgegen denen Meiſters-Söhnen des Orts, wie auch denen Jungen, ſo Meiſters-Wittwen oder Töchter heyrathen, verſchiedenes zum Vortheil in Verkürzung der Wanderſ-Jahren, dann auch bey dem Meiſterſtücke, zu nicht geringem Schaden des hierdurch mit ſchlechten Handwerksleuten beladenen gemeinen Weſens, zugeſtanden und nachgeſehen werden will; ferner an dieſen und jenen Orten nicht mehr, dann die einmahl eingeführte und recipirte Zahl derer Meiſtern geduldet, oder keinem, obwohl vorzüglichen, fleißigen und geſchickten, auch darum gar billig häuffigere Arbeit bekommenden Meiſtern mehrere Geſellen, dann ſeine Mitmeiſter, zu halten, geſtattet werden will;

8vo. Fallen auch an verſchiedenen Orten im Reich bey dem Papiermacherhandwerk die Mißbräuche und Inſolentien vor, daß, wann die hohe Obrigkeit aus bewegenden Urſachen denen Papiermachern eine Freyheit gibt, daß in gewiſſem Bezirk ihrer Landen und Gebieths fremden Papiermachern, die Lumpen zu ſammlen, nicht ſolle geſtattet werden, die andere einen ſolchen Meiſter, welcher dieſe Freyheit erlanget hat, oder demjenigen, welcher eine Papiermühle gepachtet hat, nach Abgang der Pachtjahren überbiethet, vor unredlich halten, die Geſellen daſelbſt nicht arbeiten, noch die Jungen, ſo allda gelernet, paßiren laſſen wollen; ſodann, daß gedachte Geſellen denen Meiſtern abſonderliche Maaß geben, wie ſie ſelbige ſpeiſen, und ſonſt tractiren ſollen; ingleichem, daß ſie in ihren Sachen keine obrigkeitliche Erkenntniß, noch Atteſtat, als von ihrem Handwerk zulaſſen wollen, nichtweniger die Geſellen bey Meiſtern, ſo ſich nicht des Glätten mit dem Stein, ſondern des Hammerſchlags gebrauchen, nicht arbeiten, ſondern ſie vor unehrlich halten wollen. Wann nun aber die Erfahrung bezeuget, was für groſſe Ungelegenheiten und Beſchwernissen durch ſothane, und mehr andere dieſes Orts nicht exprimirte Mißbräuche, Unordnungen und Muthwillen, durch das ganze heilige römiſche

Reich verursachet werden; so sollen auch selbige und alle andere bey denen Herrschaften und Obrigkeiten vorkommende aller Orten abgestellet, wider die Uebertretere nach Anleitung dieser neuen Verordnung, mit allem Ernst würklich verfahren werden, auch zu solchem Ende die Obrigkeiten willigst und schleunigst einander die Hand bieten, und die Widersetzliche in dergleichen Fällen keineswegs hegen, vielweniger befördern, wohl aber, nach Beschaffenheit des Muthwillens und der Uebertretung, dieselbe ernstlich abstrafen, und benebens insonderheit dahin sehen, damit die gute Künstler und Handwerker, wie auch die jüngere Meister insgemein nicht dergestalten, wie an vielen Orten im Brauch ist, mit denen Zunft- und Aufnahmsköſten, Innungsgeldern, und dergleichen übernommen, folglich an ihrer Wohlfahrt und gutem Vorhaben, sich ein- und andern Orts nieder zu lassen, auch dadurch die Orte selbsten mit kunstreichen und geschickten Leuten sich zu versehen, denen Commercien zu merklichem Schaden und Abbruch, gehindert werden; inmassen einem jeden Stande ohne das ohnbenommen bleibt, mit einem oder andern guten Arbeiter und Künstler, nach Gelegenheit der Sache, zu dispensiren, und demselben auch wider der Zunft willen, noch vielmehr aber an denen Orten, wo so viel Meister, die eine Zunft machen könnten, nicht wären, anzunehmen und zur Meisterschaft kommen zu lassen.

XIV. Und ob man zwar aus diesem, wie auch, was oben gegen die muthwillig ausgetretene Handwerks-Pursch, und derselben ohnvernünftiges Auftreiben, Schänden und Schmähen, als die wahre Quelle alles bey denen Handwerkern eingerissenen grundverderblichen Unwesens, wohlbedächtlich verordnet worden, sich billig versehete, es würden Meister und Gesellen sich zu ihrem eigenen Besten fürohin eines mehr sittsam- und ruhigen Wandels befleissen, und ihrer vorgesetzten Landsobrigkeit den geziemenden Gehorsam erweisen; so will doch gleichwohl ohnumgänglich nöthig seyn, mit Hindansetzung der bisherigen Langmuth, Meistern und Gesellen den rechten Ernst zu zeigen, also und dergestalt, daß, wo sie, diesem allen ohnangesehen, nichts destoweniger in ihrem bisherigen Muthwillen, Bosheit und Halsstarrigkeit verharren, und sich also Zügellos aufzuführen, fortfahren solten; wir und das Reich leicht Gelegenheit nehmen dörften, nach dem Beyspiel anderer Reiche, und damit das Publicum durch dergleichen freventliche Privathändel in Zukunft nicht ferner gehemmet und belästiget werde, alle Zünften insgesamt und überhaupt völlig aufzuheben und abzuschaffen. Damit auch denen vorigen so wohl, als dieser erneuerten Reichsordnung in allen und jeden darin begriffenen oder von jeden Orts Herrschaft und Obrigkeit noch weiters zu verfügen stehenden Satzungen und Artickeln, laut ihres klaren Innhalts, gehorsamst nachgelebt, und auf keinerley Weise und Wege einige Entschuldigungen der Unwissenheit und Unverstands vorgeschützet werden mögen; so sollen diese erneuerte und verbesserte Reichsordnungen nicht allein denen Handwercks-Meistern und Gesellen publiciret, und jährlich vorgelesen, sondern auch auf einer jeden Zunftstuben, oder sogenanten Herbergen, damit sie jederman lesen könne, öffentlich angeschlagen, insonderheit aber denen Lehrjungen bey ihrer Losprechung deutlich vorgehalten, und sie darüber zu deren künftigen Vesthaltung ins Gelübd genommen werden.

XV. Schließlichen und zu desto mehrerer Conformität und streifferer Manutenenz aller in dieser verneuerten und verbesserten Ordnung enthaltener, vorhero reiflich erwogener Puncten und Artickeln, wäre mit denen benachbarten gute Correspondenz zu halten,

und

und ſelbige von denen angränzenden Creyſen, oder Ständen zu erſuchen, daß ſie in ſol, cher höchſtnöthigen erneuerten Policey und heilſamen Ordnung mit beyzutreten, auch eben, mäſig darob zu halten, ſich mögten gefallen laſſen. Nachdeme auch ſonſten insgemein vielfältige Klagen vorkommen, was maſſen nicht allein die Handwerker, ſo nicht um den täglichen Lohn arbeiten, ſondern ihre Arbeit überhaupt anſchlagen, die Leute nach ihrem Gefallen mit der Schätzung ihrer Arbeit übernehmen, ſondern auch jedermänniglich durch des Geſinds und der Tagwerker übermäſigen Lohn hoch beſchweret wird; alſo ſoll nicht nur ein Creyß-Stand mit dem andern, ſondern auch ein jeder Creyß mit einem und andern benachbarten Creyße zu correſpondiren, und ſich einer billigmäſigen beſtändigen Tax- und Geſindordnung zu vergleichen haben.

Wie nun alle und jede vorſtehende Puncten und Artickeln dieſer verneuerten und verbeſſerten Ordnung, welche zu Aufnehmen und Gedeyhen gemeines Nutzens mit Rath, Wiſſen und Willen deren Churfürſten, Fürſten und Ständen des heiligen römiſchen Reichs fürgenommen, gebeſſert und aufgerichtet ſeynd, Wir ſolche auch gnädigſt gutgehei, ſen haben; alſo iſt hierauf durch einen jeden Stand des Reichs, wes Würden oder We, ſens der wäre, in ſeinen Gebiethen, durch deſſen Stadhaltere, Vitzthümere, Amtleuthe, Pflegere und alle ſeine Bediente und Unterthanen mit aller Obacht und Strenge, ſon, derlich gegen die Uebertretere dieſes unſers kayſerlichen Gebots und Verbots, zu halten, und ſelbige zu vollziehen. Zu welchem heilſamen Ende dieſe unſere kayſerliche Verord, nung aller Orten gewöhnlicher maſſen, ohne Verzögerung, zu verkünden, und jedermän, niglichen bekant zu machen. Das iſt unſer Will und ernſtliche Meinung, zu Urkund die, ſes Briefs, beſigelt mit unſerm kayſerlichen Inſiegel, der geben iſt in unſerer Stadt Wien, den ſechzehenden Auguſti, Anno ſiebenzehen hundert ein und dreyßig; unſerer Reichen, des Römiſchen im zwanzigſten, des Hiſpaniſchen im acht und zwanzigſten, des Hungariſch- und Boheimiſchen aber im ein und zwanzigſten.

Carl mppr. (L S)

Vt. J. A. Graf von Metſch mppria.

Ad Mandatum Sac. Cæſ.
Majeſtatis proprium.
F. F. v. Glandorf mppria.

Allermaſſen ſichs nun geziemet, unſers Hochſtifts und fürſtlicher Landen Beſtes in landesväterlicher Vorſorge zu befördern, und die zeithero auch in unſern Landen bey denen Handwerkern häufig eingeſchlichene, und dem gemeinen Beſten entgegen lauffende Unordnungen und Mißbräuche mit aller Krafft und Nachdruck abzuſtellen: als befehlen wir nicht nur allen und jeden Geiſt- und Weltlichen, wes Standes und Würden ihr ſeid, wie weniger nicht unſern Räthen, Kriegsbedienten, Ober- und Unterbeamten, Schult, heißen, Anwälden, Staabhaltern, ſodann Zunfft-Deputirten, Zunfftgenoſſen, auch ſämmtlichen Handwerksleuten und Unterthanen unſers Hochſtifts und Fürſtenthums Speyer (niemand ausgenommen) daß ihr die hieroben gedruckte allgemeine kayſerliche Reichsver, ordnung nach allem ihrem Innhalt, Clauſuln und Puncten aufs genaueſte beobachten, und darwider ſo wohl, als wider die, einer jeglichen Zunfft in deſſen Conformität von uns aus landesfürſtlicher Macht etwann zu ertheilende Innungsbriefe, nichts zu Schul, den kommen laſſen ſollet, ſondern wir wollen auch bey unſerer landsfürſtlichen Regierung,

und Dicasteriis, Oberämtern, Aemtern und Gerichtern in unserm Bisch- und Fürstenthum Speyer mit ohnausbleiblicher Bestraffung der Uebertreter darob gehalten wissen. Wie wir uns dann vorbehalten in allen und jeden Generalpuncten viel gedachter kayserlichen Verordnung, nach Beschaffenheit unserer Landen die besondere Vorsehung zu thun damit die Uebertreter sothaner heilsamer Gesetze nach Gebühr aufs schärffeste bestraffet und dem Unwesen gesteuret werdee Zu diesem Ende befehlen wir, daß dieses unser offenes Patent, samt gedachter kaiserlicher und Reichsverordnung nicht nur vor jetzo, sondern auch alljährlich einmahl öffentlich auf den dritten Tag des neu einfallenden Jahrs, wann es kein Sonn- oder Feyertag ist (ist es aber einer, den Tag hernach) verkündet, und jedermann bekannt gemacht, auch deshalben an alle öffentliche Amts- und Gerichtsstuben, auch Rathshäuser und andere öffentliche Oerter angeschlagen, und bey 50 Rthlr. Straff in einer jeglichen Zunfftlade ein Exemplar davon aufbehalten werden solle. Dieses ist unsere ernstliche Meynung und gnädigster Will. Es hüte sich ein jeder vor Schaden, und befördere das gemeine Beste. Gegeben ꝛc.

CCII.

An das Oberamt Bruchsal. Bruchsal den 3. September 1732.

Ist all Jahre die Apoteck zu visitiren.

Eminentissimus Cardinalis. Nachdem uns hinterbracht worden, daß zeithero allerhand Unordnungen und schädtliche Unrichtigkeiten bey der allhiesigen Apothecke, mit Dispensation der Medicamenten vorwalten sollen; wir aber denenselben aus landesvätterlicher Obsorge nachzusehen nicht gemeinet; als ist unser gnädigster und ernstlicher Wille, daß ihr nie unterlassen sollet, alljährlich einmal, und zwar nach der Frankfurter Herbstmesse, die Visitation der allhiesigen Apothecken durch ein Amtsglied, mit Zuziehung eines zeitlichen Stadt- und Landphysici, auch eines erfahrnen Chirurgi, vorzunehmen, und pflichtmäsig zu untersuchen: erstlich, ob alle nöthige und landübliche officinalia, tam simplicia, quam composita vorhanden, und zweitens ob solche auch frisch und nicht verdorben seyn? hiernächst aber jedesmal wegen des Befundts den pflichtmäsigen unterthänigsten Bericht ohnfehlbar an uns zu erstatten. An dem geschiehet unser Wille, und wir ꝛc.

CCIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 5. September 1732.

Sollen den Advokaten die Verordnungen und vollständige Acten auf ihr Verlangen vorgelegt werden.

Nachdeme Seiner hochfürstlichen Eminenz unserem allerseits gnädigstem Fürsten und Herrn die unterthänigste Anzeige geschehen, wasmaßen die hiesige Advocaten sich beklagen, daß 1) ihnen die zu wissen nöthige gnädigste Verordnungen Eminentissimi in Civil- und anderen Sachen von denen hochfürstlichen Ober- und Aemteren in copia nicht zugestellet werden wolten; da doch oft in denen Amtsbescheiden man sich auf dergleichen Verordnungen gründe, und solche hernach als jura partium verhelet würden; desgleichen 2. die gebettene Vorlegung deren Acten ad inspiciendum sehr lang verzögeret würde; und hernächst 3) sothane Acta öfters mangelhaft und ganz in Confusion zum Vorschein kommen derlei Unordnungen aber nicht zu gedulten seynd; als ergehet hiermit an denselben und euch unser Befehl das nöthige, so die Advocaten zu Defendirung ihrer Partheien Gerechtsamen begehren, ihnen ohnaufgehalten nicht nur alleins zu communiciren, sondern auch mit Inspection ordentlich gelegter vollkommenen Acten pro re natâ an handen zu gehen, und zu weiteren Beschwerden keinen Anlaß zu geben. Wir ꝛc.

CCIV.

CCIV.

An alle Ober- und Aemter diesseits Rheins. Bruchsal den 30. October 1732.

Befehl die in der Mastung sich befindende Schweine öfters in das Wasser zu treiben.

Eminentissimus Cardinalis. Nachdeme bey uns die zuverläßige Nachricht eingekommen, was gestalten das dermalen in der Mastung in denen Waldungen sich befindende Schweinviehe stark zu crepiren anfange, solches aber hauptsächlichen von der Hitz deren Eicheln und Buchelen herrühret; als ist hiemit unser gnädigster Will und Befehl, daß ihr ohngesäumt die Anstalt und Erinnerung thuen sollet, damit die Hirten durch die Gemeinden angehalten werden mögen, besagtes Viehe öfters in das Wasser zu treiben, um hierdurch der durch die Mastung entstehenden übermäßigen Hitz und daher kommenden Krankheit abzuhelfen und vorzukommen. Wir versehen uns gnädigst einer exact und schleunigen Befolgung, seynd anmit ꝛc.

CCV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 11. November 1732.

Wie die Ausruffscheine ausgefertiget werden sollen.

Von Gottes Gnaden Wir Damian Hugo ꝛc. Es ist bey uns verschiedenmalen unterthänigst angebracht worden, daß unsere Ober- und Aemter in denen Proclamations-Scheinen, welche sie unseren Unterthanen und anderen, so heyrathen wollen, zu geben pflegen, sich so viel Gewalt arrogiren, daß sie darinnen denen Pfarrern nicht allein die Erlaubnüs ertheilen, die sponsos copuliren zu dürfen, sondern auch eins und anderes das Sacrament der Ehe angehend vorschreiben; als thäten die Pfarrer, das Copuliren, und Administrirung dieses Sacraments von ihnen abhangen, und haben wir selbst ein und anderen Proclamations-Schein eingeschauet, und darinnen dergleichen befunden, in specie, daß unsere Beamte die Erlaubnüs zu copuliren ertheilen, non obstante impedimento canonico, als wäre solches nicht zu attendiren, oder in solchen zu dispensiren. Nebst diesen will verlauten, daß unsere arme Unterthanen mit denen Proclamations-Scheinen lang aufgezogen, und manchmal dadurch gehindert werden, noch vor der Fasten oder Advents-Zeit ihr Vorhaben vollziehen zu können; für einem Proclamations-Schein nebst denen freywilligen Schenkungen, so die arme Leuth bringen, um selben zu erhalten, oder bald expedirt zu werden, ein, anderthalben- oder zwey Gulden und mehr bezahlen müssen. Wann nun diese Ding an sich unerlaubt und unverantwortlich seynd, und wir bey unseren Ober- und Aemteren keineswegs gestatten können, noch wollen; als haben wir die gnädigste Verfügung dahin gethan, daß pro futuro die Proclamations-Schein nach einem gewissen Formular, welches wir gnädigst approbiret haben, abgedruckt, und von unserem Buchdrucker dahier verlegt werden sollen; und befehlen wir euch hiermit gnädigst, daß ihr a dato infinuationis hujus keinen anderen Proclamations-Schein, welche wir in kraft dieses für unkräftig und nichtig erklären, auch anzunehmen allen Pfarrern und Seelsorgeren unseres speyerischen Bistums für alle Zeit verbotten haben, als allein die abgedruckte Exemplaria, welche ihr bey obbesagtem unserem Buchdrucker gegen die Bezahlung abholen lassen könnet, so viel ihr vonnöthen haben werdet, gebrauchen, und gegen Erlegung des angesetzten Tax ausgeben, und darmit die arme Unterthanen ohne erhebliche Ursach nicht aufziehen sollet; dann solten wir erfahren, daß einer einen Kreutzer oder Kreutzers werth über den Tax, unter was prätext es auch wäre, nehme, so solle er vor jeden Kreutzer, so er genommen, ein Gulden Straf, unsern Unterthanen aber das hinweggenommene Geld wieder refundiren ohne Nachlaß. Wornach ihr euch zu achten, und nach diesem unserem gnädigsten Befelch, wessen Empfang ihr nächstens bey uns zu accusiren habt,

recht zu thun wiſſen werdet. Solte aber ſich befinden, daß ein oder der andere aus was Urſachen oder Prätext es auch ſeyn mögte, einen Unterthan ohne Urſach über 4 Wochen aufhalten und herumführen wollte; ſo ſolle er vor jede Woch nicht allein in eine Ducat Straf verfallen ſeyn, ſondern der Unterthan ſolle ſich auch bey uns anzumelden, und von uns Hülf zu begehren ſchuldig gehalten, und ihme erlaubt ſeyn. Ihr habt alles dieſes gleich zu publiciren, und haben wir es auch unſeren Paſtoren zum Verhalt kund gethan. Seynd euch ꝛc

Demnach Vorzeiger dieſes . . . bey hieſigem . . Amt angezeiget, daß er ſich mit . . . . zur Ehe verſprochen, und ſich entſchloſſen habe, ſothanes Verſprechen durch prieſterliche Copulation nach Ordnung der heiligen Kirchen zu vollziehen, man aber von Landsherrſchaft und hoher Obrigkeits wegen dargegen in Politico, und weltlichen Dingen dermahlen wiſſentlich nichts einzuwenden hat, als thut man von . . Amts wegen ſolches beyden Theilen zu Vollziehung ihres chriſtlichen Vorhabens hiemit atteſtiren, damit ſie ſich dieſerwegen bey ihren Pfarrern, oder allenfalls bey der geiſtlichen Obrigkeit mit Vorzeigung dieſes gebührend anmelden können. Sign. . . den . . Tag Monaths . . Anno 17

Taxa für den Zettel, und Schreibgebühr zwölf Kreuzer; und ſolle über dieſe ein mehrers weder gefordert, noch bezahlt werden.

CCVI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 27ten Nov. 1732.

Verordnung daß nur kranke Perſonen mit den Bettelfuhren fortgeliefert, und ſolche nicht wieder angenommen werden ſollen.

Nachdeme wir zuverläſſige Nachricht erhalten, was für ein groſes Inconveniens und Laſt dem gemeinen Weſen von denen ſehr übel introducirten Bettelfuhren zuwachſe, wo ſich oft die geſundeſte und ſtärkſte Vagabunden krank ſtellend, das liebe lange Jahr das Land auf und abführen laſſen, und zuweilen nächtlicher Zeit ſchädliche Excurſionen machen, rauben und ſtehlen; wir aber dieſem ſchädlichen Unweſen kräftigſt zu ſteuren und vorzubiegen nöthig finden; alſo ergehet unſer Befelch dahin, daß inskünftige Niemanden eine Bettelfuhr geſtattet werden ſolle, als denen, welche wahrhaftig preßhafte oder Bettelarme erkrankte Perſonen ſeynd, die dann von des Orts Obrigkeit und nicht von jedem etwa hierinn nachläſigen Vorſteher der Gemeind ein glaubhaftes Atteſtat mitbringen müſſen, auch ihnen ſodann zu Abſchneidung weiteren böſen Anſchlägen und Practiquen alle Rückkehr ſub quocunque prætextu inhibirt werden ſolle: welche unſere heilſame Verordnung derſelbe und ihr accurateſt zu befolgen habt, und wir ꝛc.

CCVII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 23. Jänner 1733.

Verbot die Kirchen- und milde Stiftungseinkünfte zu vermindern.

Von Gottes Gnaden wir Damian Hugo ꝛc. Es iſt bey einer Pfarr- und Kirchenviſitation in unſerm ſpeyeriſchen Biſtum befunden und uns darauf unterthänigſt referirt worden, wie daß die Beamte, Pfarrer- und Kirchenjuraten ſich angemaſſet haben, gewiſſe zu der Kirchen und milden Stiftung gehörige gegen Vorlegung eines Unterpfands dargeliehene Capitalien auf mindere Summen zu reduciren und hierdurch die jährliche Penſionen zu verringeren. Gleichwie aber ſolch eigenmächtige Unternehmungen und freye Diſpoſition denen Beamten und keinem Menſchen in Kirchen und milden Stiftungs-

tungsſachen nicht erlaubt ſeindt, dazu denenſelben hierzu kein Gewalt competiret; als gebieten wir hiermit all- und jeden unſern Ober- und Aemtern führohin von dergleichen bey ſchwerer Straf und Erſetzung des Zehendens denen Kirchen ſich gänzlich zu enthalten und pro prærerito all- das, worin ſie der Kirchen oder milden Stiftung etwas vergeben oder zum Schaden diſponirt haben, wiederum in dem Stand, wie es vorher geweſen, beyzubringen und zu ſtellen, demnächſt wie dieſes letztere beſchehen, anhero unterthänigſt zu berichten. Verlaſſen uns alſo zu geſchehen und verbleiben ꝛc.

CCVIII.

An die Oberämter, Bruchſal, Kirrweiler, Kislau. Bruchſal den 24. Jänner 1733.

Sollen die Ausfauthen wohl Acht haben, daß keine Leibeigene ohne Manumiſſion austreten.

Nachdeme zeithero ſich verſchiedene Caſus ereignet, daß hochfürſtlich-ſpeyeriſche Leibeigene ohne erhaltene Manumiſſion ſich hinweg in das Pfälziſche oder andere Herrſchaften begeben und bürgerlich niedergelaſſen, ſo man erſt nach langer Zeit in Erfahrung gebracht, ſofort dieſertwegen mit Benachbarten und anderen Herrſchaften ſich allerhand Verdrüßlichkeiten und Difficultäten hervorthuen können; als iſt hiermit unſer gemeſſener Befehl, daß derſelbe und ihr den Ausfauthen ſeiner Pflichtſchuldigkeit nachdruckſamlich erinneren, und dahin anweiſen ſollet, auf dergleichen ohnerlaubt und ſtrafbare Entweichung leibeigener hochfürſtlichen Unterthanen genaueſt zu invigiliren, bey jeden Orts Staabhalter und Gericht ſich dieſertwegen öfters zu informiren, und allenfalls die nöthige Reclamir- und Verfolgung ſothaner Leibeigen keineswegs zu verabſäumen. Die wir ꝛc.

CCIX.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 10. Hornung 1733.

Unterhaltung der Wege und Anpflanzung der Nußbäume.

Von Gottes Gnaden wir Damian Hugo ꝛc. Wir ſehen, daß verſchiedene unſerer Beamten abermal ſehr ſaumſelig in dem Weegmachen und Baumpflanzen ſeyen. Da nun beſonders wegen dem letzten die Noth der Zeit, wie man zu ſagen pfleget, auf den Nagel brennet, alſo warnen wir unſere Beamte wohlmeinend, auch Staabhaltere, Schultheiß und Anwaldten ſich vor Schaden zu hüten, geſtalten wir ſobald die verordnete Zeit vorbey ſeyn wird, durch unſere Huſſaren, und wen wir ſonſt darzu verordnen werden, auf das ſchärfeſte viſitiren, und die deshalben geſetzte Strafen ohne Nachſicht eintreiben laſſen, mithin uns blos und allein an unſere Oberbeamte halten, und den Regreß ihnen alsdann an ihre Subordination überlaſſen werden. Wir meinen es ernſtlich, und warnen dahero jeden wohlmeinend, daß, wo Nußbäume wachſen, ſolche gepflanzet, wo aber keine anſchlagen können, alsdann Kirſch, wild oder auch andere Obſtbäume, in den Sümpfen und Moräſt hergegen große Weyden, doch alles in vorgebogener Ordnung geſetzet und gepflanzet werden. Seynd euch übrigens ꝛc.

Anpflanzung der Waidenſtöcke.

Auch ꝛc. iſt Land und Reichskundig, daß an allen Orten der Abgang des Brenn und in ſpecie des Weingartsholz ſich hervorthue, und wann nicht eine beſſere Haushaltung eingeführet werde, auch unter anderen unſer Hochſtift deshalben Noth leiden dürfte; geſtalten faſt denen herrſchaftlichen Waldungen nicht mehr möglich iſt, alle Holzausgaben zu ertragen; wir wollen alſo, daß du gleich in allen unſeren Dörfern publiciren ſollteſt, daß unſer ernſtlicher Will und Befehl ſeye, daß unſere Unterthanen in jedem Dorf jährlich 100 Stück Weydenſtämme bey dieſer Pflanzzeit um ihre Wieſen, Weyden

den, Brüch und andere Ort, wo dergleichen angeben und wachsen, also und dergestalten setzen, und mit allem gebührenden Fleiß unterhalten sollen, bis daß alles nach und nach bepflanzet seyn wird. Man mache dahero den Austheiler, und schicke uns solchen ein, und wer es nicht thut, oder seine Bäum nicht unterhaltet, oder im Abgang nicht gleich wieder andere nachpflanzet, der soll vor jeden Stamm, welcher wenigstens ausser der Erden sieben Schuhe auch mehr hoch seyn muß, 15 kr. herrschaftliche Straf, denen Hussaren oder Anzeigern aber 2 kr. Anzeig Gebühr dergestalten bezahlen: daß wir uns an die Beamte, diese aber an ihre Subordinationen halten können, wie wir dann auch wollen, daß gleichfalls alle unsere Kellere an allen Orten, wo die Herrschaft Güter hat, anderen zum Exempel 25 Stück Weydenstämme unter eben der obengesetzten Straf ohnfehlbar setzen, und unsern Hussaren, wo gesetzt worden, solche zur sicheren weiteren Beobachtung weisen lassen sollet. Wir warnen jeden für Schaden, und seynd ut in lit. 10ten Febr. 1733.

CCX.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 17. März 1733.

Strafe der fleischlichen Verbrechen.

Von Gottes Gnaden wir Damian Hugo ꝛc. Nachdeme wir bishero aus vielfältig an uns unterthänigst abgestatteten Berichtern nicht ohne die gröste Bekümmernuß ersehen, wie das Laster des Ehebruchs, Hurerey, und fleischlichen Sünden in unserem Hochstift Speyer so erschrecklich eingerissen, daß zu beförchten, falls sothanem Uebel nachdrucksamlich nicht gesteuert wird, der Zorn Gottes sichtbarlich wegen so vielen Lastern über unser ganzes Bistum und fürstliche Landen sich ausgiessen dörfte. Da wir zwar nach unserem bischöflichen Amt uns bestmöglichst jederzeit haben angelegen seyn lassen, dieses Laster zu bestrafen, dannoch aber mit Betrübniß des Herzens wahrnehmen, daß die Ehrbarkeit und Tugend an sich solchen allzu weit eingewurzelten Sünden der Geilheit den Zaum nicht einhalten, sondern allein die Furcht der zeitlichen Straf Remedur schaffen kann; als haben wir aus bischöflichen Amt und landsfürstlicher hohen Gewalt, um bey Gott als einem strengen Richter aus aller Verantwortung zu seyn, die Strafen deren fleischlichen Lastern in seine Ordnung austheilen, und hiermit zu jedermanns Nachricht und schuldigster Beobachtung zum öffentlichen Druck beförderen lassen, mit ausdrücklichem gnädigsten Befelch, daß von unseren Dicasteriis, und besonders unserer Regierung, auch allen unseren Ober- und Aemtern vest, und ohnverbrüchlich darauf gehalten werden solle, als hernach folget:

Erstlich setzen und verordnen wir zur Straf des doppelten Ehebruchs, wann nemlich beyde sündigende Theile verehliget, und dieser Ehebruch vollzogen, und consumiret ist, daß so wohl der Mann, als das Weib zwey Stund lang an Criminalpranger gestellt, durch den Scharfrichter hernach beyde Ehebrecher, der Mann zwar scharf, die Frau aber gelinder mit Ruthen ausgehauen, und nach vorhero abgeschworner Urphed aus sämtlichen unseren fürstlichen speyerischen Landen auf ewig verwiesen werden sollen; so fern aber

2do. Der doppelte Ehebruch nicht vollzogen, oder consumiret, sondern nur attentiret wäre, so setzen wir zur wohlverdienten dessen Bestrafung, daß der Mann 100 Reichsthaler, die Frau aber 50 Rthlr. ohnnachläßig erlegen sollen; würden aber

3tio. Beide oder einer deren Eheschänderen nicht so viel in Vermögen haben, mit baarem Geld sathane Straf zu erlegen, so solle der Mann dieses Quantum, so viel

er

er an Geld zu zahlen nicht vermag, mit Grund-Gleichen, oder Steinbrechen, auch Gräben machen, oder anderer ihm anweisender Arbeit, und befindenden Dingen nach auch im Arbeits- oder Zuchthaus, die Clafter Grund gleichen oder Clafter Stein brechen nach dem sonst gewöhnlichen Tax, das Weibsbild aber mit Werk oder Hanfspinnen, das Pfund zu zwey Groschen gerechnet, abverdienen, und dieses zwar befindenden Dingen nach im Spinn- oder Arbeitshauß

4to. Die Straf des einfachen consumirten Ehebruchs betreffend, ist solche nach Unterscheid deren Personen anzusetzen, nemlich: so fern das Weibsbild vereheliget, der Mannskerl ledig, weilen solches nach geist- so wohl, als weltlichen Rechten ein wahrer Ehebruch ist, sollen beide Verbrechere durch die Hand des Nachrichters an Criminal-pranger zwey Stund lang gestellet, und nach vorhero abgeschworner Urphed aus sämtlichen unseren fürstlichen speyerischen Landen auf ewig relegirt werden; dahingegen

5to. Wann der Mann alleinig verheyrathet, das Weibsbild aber ledig, so solle die verheyrathete Mannsperson allein auf ewig nach vorheriger Criminal-Prangerstellung des Landes verwiesen, die ledige Weibsperson aber 25 Rthlr. Straf bezahlen, und wann sie solches in aere nicht hat, nach obigem Tax mit Hanfspinnen im Zucht- oder Spinn-Hauß abverdienen.

6to. Würde aber der einfache Ehebruch nicht vollzogen, sondern ein bloses Attentatum seyn, solle der Mann 30 Rthlr. das Weibsmensch 20 Rthlr. baares Geld erlegen, oder mit Schanz- und Spinnarbeit solches auf Weiß und Tax, wie vorhin gemeldet, abverdienen, Damit nun

7mo. Nicht heimlich und ohnverborgen verbleibe, daß der Ehebruch gestrafet worden seye, welches bey simpler Erlegung der Geldstraf gar leicht sich ereignen kan, so solle jederzeit in Ehebruchsachen bey öffentlichem Gericht des Orts und versammleter Gemeind, wo das Delictum begangen worden, zum Exempel und Abscheuen anderer, auch öffentlicher Prostituirung deren so leichtfertigen Personen der Sentenz öffentlich und laut abgelesen, und zu mehrer Eclatirung öffentlich an das Rathhaus geschlagen werden, und acht Tag allda affigirter verbleiben, auch per circularia im Lande publicirt werden.

8vo. Sollte sich aber zutragen, daß wegen verübten Ehebruchs nach ausgestandenen obbemelten Strafen, allwo nemlich die Relegation obangeführter massen nicht statt hat, ein oder beide Personen höchst vermessentlich zum anderen mahl in eodem genere delicti sich betreten lassen, so dann die vorherige Strafe verdoppelt, bey dreymaliger Uebertretung aber die einfache obige Strafe dreyfach angesetzt, und nach verrichteter Arbeit oder erlegter andictirter Strafe nichts destoweniger sodann die Uebertretere, als incorrigibile, verleumde, habituale, und dem Publico höchst ärgerliche Personen nach vorheriger Stellung an Civilpranger mit einem Strohkranz auf dem Kopf, durch den Stadtknecht zum Ort hinaus gewiesen werden.

9no. Anbelangend die simple Scortation oder einfache Hurerey sollen die Verbrecher fürs erste mahl 10 Fl. vor das zweyte mahl 20 Fl. Geldstraf baar erlegen, oder aber obangeregter massen mit Schanzarbeit oder die Weibsleute mit Spinnen die Straf abverdienen, bey drittem Fall aber, es seye nun vorige oder eine andere Person complex, sollen solche Delinquirende als beschrepte Personen, bey welchen keine Hofnung der Besserung vorhanden, durch den Stadtknecht aus dem Land gewiesen werden, mit der scharfen Verwarnung, daß, wo sie sich in unseren fürstlichen speyerischen Landen wie-

der betreten lassen würden, weit schärfer gegen sie verfahren werden solle; weßhalben dann auch

10mo. Die Beschreibung solcher verwiesenen Personen per circularia in das ganze Land ergehen sollen. Und solte

11mo. Mit der Zeit sich äussern, daß mit Hintansetzung der Furcht Gottes, als eines so allwissenden strengen und gerechten Richters, sodann durch Verachtung der Tugend und Ehrbarkeit auch diese unsere pönal Verordnung nichts fruchten werde, so erklären wir hiermit gnädigst, daß wir, um unserer fürstlichen so wohl als bischöflichen Amts schweren Obliegenheit ein vollkommenes Gnügen zu thun, nicht ermanglen werden, zu Assequirung unseres gerechtesten Endzwecks in Ausrottung eines so entsetzlichen aber leider bishero so gewaltig eingerissenen Lasters des Fleisches, diese unsere Verordnung mit weit gröſſeren Strafen augmentiren, und vermehren zu lassen. Und damit

12mo. Die behörige Bestrafung nicht unterbleibe, so befehlen wir hiermit nachdrucksamlich unseren nachgesetzten Dicasteriis, Regierung, auch Ober- und Aemteren, Amtskelleren, Schultheissen, Gerichts- und Orts Staabhaltern nach aufhabenden ihren Pflichten, auf diese unsere Verordnung vest mit allem Ernst zu halten, und anderster nicht, als hiernach zu judiciren, so dann dahin fleissigst zu invigiliren, und Sorg zu tragen, womit kein solches Laster vertuschet, verhehlet, und ohngestraft belassen werde. Sollte aber

13tio. Gegen unsere bessere Zuversicht etwa sich zutragen, daß von ein- oder anderen unserer Unterthanen Unterschleif, Vertuschungen oder Hinwegschaffung suspecten, oder gar würklich in die Sünd gefallenen Personen verübt, und also diese heilsame unsere Verordnung eludirt, und zu nichts gemacht würde, solle der Vertuscher, Uebertreter, und Schänder unserer heilsamen und fürstlichen Verordnung nach Beschaffenheit des Verbrechens mit ohnausbleiblicher nahmhaften, und in öfterem Betretungsfall wohl auch Leibesstrafen angesehen werden. Dahero

14to. Solle jeder Hausvater bey 10 Fl. Straf alsbalden die Anzeig bey Amt oder Oberamt thun, wann sie dergleichen geschwängertes Gesind, oder Hausleute in Diensten oder im Haus haben; im Entstehungsfall, und da die Hausleute solches wissentlich verschweigen, und die also imprägnirte, oder imprægnans unangezeigter sich retiriren, und ausser Land sich begeben würden, der Hausvater, oder Hausmutter, wann sie ihrer Wissenschaft überzeugt seynd, jedesmahl in die benannte 10 Fl. Straf eo ipso verfallen, und declariret seyn sollen. Solte aber

16to. So Gott abwenden wolle, durch dergleichen Vertuschungen und nicht-Anzeigungen, Abtreibungen, oder gar Kindermord herauskommen, so sollen die Hausväter, so darvon gewust, und es nicht angezeiget, nicht allein in obgesetzte Etrafe, sondern in noch so viel, und wohl gar dem Befinden nach in die Criminalität mit verfallen seyn. Und

16to. Gleichwie weiters die Erfahrniß leider überzeuget, daß ehe und bevor die fleischliche Sünden äusserlich vollbracht werden, und eine Person zum Fall kommet, suspecte Conversation, und äusserliche Anzeigungen vorher zu gehen pflegen, dahero wollen, und gebieten wir jedem Hausvater, Hausmutter, Hausgenossenen, oder wer darvon Wissenschaft hat, falls sie solches vermerken würden, des Orts Pfarrern und Seelsorgern es in der Stil christlich anzuzeigen, damit sie die Seelen Gott erhalten, und gewinnen

winnen möchten; solte dieses nicht helfen, solches alsdann in der Still auch bey des Orts Obrigkeit zu thun, ehe das Uebel weiters kombt, aber auch die glaubhafte Umbstände ohnverzüglich mit anzuzeigen, womit entweder vermittelst Separirung deren suspecten Personen aus dem Haus, oder anderer hinlänglichen Mittlen die Vollbringung der Sünd und Schimpf, und Schand verhütet werde.

17mo. Unseren Pfarrern aber gebieten wir hiermit ernstlich, nicht lau, forchtsam, oder partheylich zu seyn, ihre Schuldigkeit zu thun, und respectum humanum auf die Seiten zu setzen, und wann alsdann seine Ermahnungen nichts fruchten wollen, uns selbsten in der Stille es schriftlich oder mündlich mit Bestand anzuzeigen, und Hülf zu begehren.

18vo. Unseren weltlichen Beambten gebieten wir aber auch nicht weniger, kein Partheylichkeit oder respectum humanum zu haben; dann solte sich dieses finden, so solle der Verbrecher in scharffe Ahndung und Straffe eo ipso verfallen seyn. Damit aber

19no. Diese unsere nothgedrungene Verordnung so viel genauer observiret werden möge, also wollen wir, daß solche in öffentlichen Druck gesetzet, und in alle Städt, Dörfer und Flecken gegeben, allda publiciret, alle Jahr mit anderen Verordnungen ab, gelesen, und also wieder in der Publication erneuert werden solle.

20mo. unseren Husaren aber geben wir hiermit Gewalt, fleisig auf alle solche Fälle acht zu geben, besonders ob auch überall diese Laster nach ihren gesetzten Gradibus gestraffet werden.

21mo. Solten sie, oder wer es auch sonsten seye, dergleichen finden, so sollen sie von anzeigendem doppeltem Ehebruch, wann er noch nicht sonsten angezeiget gewesen 6 F. von dem einfachen 4 Fl. von der Scortation oder simpler Hurerey 1 Fl. und von dem vertuschten und nicht gestraften von denen, so es gethan, eben so viel haben. Nach dieser unserer heylsamer Verordnung dann jedermann sich zu achten, und vor Schaden, und Strafen zu hüten wissen wird. Geben ꝛc.

CCXI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 24. März 1733.

Die in der Kirche ausgetheilte Lichtmeßkerzen darf niemand mit sich nehmen.

Von Gottes Gnaden Wir Damian Hugo ꝛc. Demnach uns misfälligst hinterbracht worden, und sich würklich gefunden, und die Rechnungen auch Experienz zeiget, daß an vielen Orten der große Misbrauch seye, daß unsere Beamte und Bediente, auch Anwald, Gerichtspersonen, Kirchenjuraten, Meßdiener und andere verschiedene Leuthe die Kertzen, Fackten ꝛc. welche in festo Purificationis B. M. V. geweyhet, und von ihnen in der Procession getragen, auch sonsten in dergleichen Fällen gegeben werden, mit nach Haus nehmen, und ihnen zueignen; wordurch der Kirchen großer Schade geschehete, und deren ohne dem viele seynd, die kaum alle Nothwendigkeiten, wie es sich gebühret, zusammen bringen können. Da wir nun sothanen denen Heiligen schädlichen Misbrauch nachzusehen nicht vermögen; als befehlen wir kraft diesem gnädigst, daß alle diejenige pro præterito, welche die Kerzen ꝛc. genommen, im Gewissen schuldig seyn sollen, denen Kirchen wieder zu bezahlen, und also die Kirchen schadlos zu halten, pro futuro aber verbiethen wir allen und jeden unter 6 Pfund Wachs Straf, wer es auch immer seyn mag, niemand ausgenommen, die geringste Kerzen von denen Kirchen zu nehmen, und

haben wir in einem besonderen Circularschreiben unseren Dechanten und Pfarrern gnädigst anbefohlen, darauf scharf zu halten, und die Uebertretere dieses unseres gnädigsten Verbotts uns nominatim unterthänigst anzuzeigen: wornach sich ein jeder zu achten. Seynd ꝛc.

CCXII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 14ten April 1733.

Vertilgung der Raupen.

Nachdeme bey nunmehro eingetrettener Frühlingszeit und einscheinenden warmen Wetter, das denen Bäumen und Früchten sehr schädliche Rauppen Geziefer sich häufig zu machen beginnet; als wiederholen wir hiermit den in vorigem Jahr den 10ten Jänner und vorhero öfters an denselben und euch ergangenen ernstlichen Befelch, allen euch anvertrauten Unterthanen jeder Gemeind bey Vermeidung 6 fl. Straf anzubefehlen, daß nicht nur ein jeder Burger und Unterthan seine eigene Obst und andere im Feld auf seinen liegenden Gründen stehende Bäume, Zäunen und Hecken von diesem Ungeziefer und dessen Geschmeiß, sondern auch ein jedes Orth durch gemeinschaftliche Frohnden auf denen Allmenten und Gebüschen säuberen und butzen solle: worüber wir der Befolgung halber den Bericht erwarten und verbleiben ꝛc.

CCXIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 16ten May 1733.

Verbot bei Hochzeiten Kindtauffen u. dergleichen zu schießen.

Von Gottes Gnaden Wir Damian Hugo ꝛc. Nachdeme allschon vor einigen Jahren die heilsame Verordnung dahin ergangen, und nachdrucksamst verbotten worden, daß niemand bey denen Hochzeiten, Kindtauffen, Kirchweyhen, Neujahrstägen und dergleichen unter wilkührliger Straf zu schießen sich gelüsten lassen solte; wir aber in Erfahrnüs kommen, daß die bereits abgestellte üble Gewohnheit mit dergleichen Schießen gegen das Verbott höchststräflich wiederum einschleichet, wobey öfters großes Unglück, wie noch neuerlich geschehen ist, erfolget; also ergehet hiermit, um diesen frevenlichen Beginnen allerdings abzuhelfen, unser wiederholter Ernst gemessener gnädigster Befehl, daß künftighin unter 20 Rthlr. herrschaftlicher Straf, und der es nit bezahlen kann, mit würklicher Abverdienung in Schanzarbeit, sich keiner weder alt noch jung, item weder viele sich zusammen geschlagene noch particular Personen, seyen sie auch wer sie wollen, unterstehen sollen, bey Hochzeiten, Kindtauffen, Kirchweyhen, Neujahrstägen und dergleichen zu schießen, und so einer in frevelmüthiger Uebertrettung gefunden, und von des Orths-Schultheiß, Staabhalter, Anwald und Gericht dem Amt nicht alsogleich de ſchuldigsten Gebühr nach zur Strafziehung angezeiget wird, solle jedes Orts Schultheiß, Staabhalter, Anwald und Gericht in das duplum nemlich 40 Rthlr. Straf ohnnachläßig würklich verfallen, und die Ober- und Beamte unter eben sothaner doppelten Straf darauf möglichst zu invigiliren, und den Uebertretter ohne Consideration und Regard zur verwürkten Straf ipso facto zu ziehen allerdings schuldig und gehalten seyn. Ihr habt solchemnach diesen unseren reiterirten Befehl, damit sich niemand mit der Ohnwissenheit exculpiren, mithin jedermann vor Schaden und Straf hüten könne, alsgleich behörig zu publiciren und kund zu machen, und wie solches geschehen, wieder an uns zu berichten. Die wir ꝛc.

CCXIV.

CCXIV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 13. Junius 1733.

Befehl daß die Beamte den um Manumission ansuchenden Leibeigenen ihre Vermögensattestata ohne Aufenthalt ertheilen sollen.

Von Gottes Gnaden Wir Damian Hugo. ꝛc. ꝛc. Nachdeme es sich zeithero mehrmalen geaüsſert hat, was gestalten unsere pro manumissione supplicirende Unterthanen bey unseren Ober- und Aemtern mit der gnädigſt anbefohlenen ordentlichen und pflichtmäſigen Attestirung ihres Vermögens ſtatus ohngebührend aufgehalten, und in ohnnöthige Kösten gebracht worden, dieſes aber ohnverantwort- und ſündlich iſt, mithin wir ſothanem ſträflichen Aufenthalt vors künftige allerdings zu ſteuren vor nöthig befunden haben; als verordnen und wollen wir in kraft dieſem gnädigſt und ernſtlich, daß alſo, wann fürohin durch unſerer Beamten Fahrläſigkeit die Leuthe aufgehalten, oder in Unköſten gebracht werden, dieſelbe ihnen den Schaden und Köſten zu erſetzen nicht nur ſchuldig ſeyn, ſondern wir befehlen und verbiethen auch ſo weiters ausdrücklichen, daß kein Beamter bey Verluſt ſeiner Ehr und öffentlicher infam Declarirung derley Supplicanten, um nur Geld von ihnen zu expreſſen, quälen und aufhalten ſolle; wobeynebens auch ſothin bey amtlicher Atteſtirung des Vermögens ſtatus eines pro manumissione ſupplicirenden Unterthanen das Papier, worauf die Haabſchaft verzeichnet wird, jedesmal mit Faden ordentlich zuſammengeſtochen- und das Amts Inſiegel auf bemelten Faden gedruckt, mithin dadurch aller Unterſchleif und Bosheit verhütet werden ſolle; wornach ſich zu achten, und wir ſeynd ꝛc.

CCXV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 1. Auguſt 1733.

Die Pfarrhäuſer ſollen bey Veränderungsfällen in dem Zuſtande, wie ſie von jedem angetretten worden, dem Nachfolger übergeben werden.

Eminentiſſimus Cardinalis, Was wir per circulare an alle unſere Landdechante und Pfarrer pro der zu reparirenden Pfarrhäuſer haben ergehen laſſen, legen wir euch in copia mit dem gnädigſten Befehl hier an,*) daß ihr ſowohl als die Gemeinde bey Veränderungsfällen der Pfarrer ſorgen ſollet, damit von dem abgehenden Pfarrer oder aus deſſen Verlaſſenſchaft das Pfarrhaus in dem Stand, wie es ihm bey ſeiner Antrettung eingeräumet worden, für den Succeſſoren hergeſtellt, und ihm alſo wieder übergeben werde. Sorget alſo, daß vom Landdechant und dem Patrono ein ordentliches Inventarium gemacht, unterſchrieben, bey dem Amt Copia behalten und uns das Originale jedesmal ad acta geſchickt werde. Verlaſſen uns alſo zu geſchehen, und verbleiben ꝛc.

CCXVI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 12ten September 1733.

Im Eingange der Berichte muß der Inhalt u. Tag der Reſcripten bemerket worden.

Nachdemalen wir ab denen eingelangten Berichtern von verſchiedenen Ober- und Aemter des hohen Stiffts Speyer ſchon eine geraume zeithero wahrgenommen, daß darinnen unſere Reſcripta und Decreta, worüber die Berichter verlangt worden, entweder gar nicht berühret, oder gemeiniglich deren Data gar ausgelaſſen worden, welche Ohnachtſamkeit und Negligenz dann verurſachet, daß in benöthigter deren Materien Angeſicht und Nachſuchung in denen Protocollis und Acten viele koſtbare Zeit unnützlich verſchlieſſen werden muß, welches, wann die bey denen Ober- und Aemtern von uns verlangende Reſcripta und Decreta in denen darüber zu thuen ſeyenden Berichten gleich Anfangs behörend angeführet, und deren Data beygeſetzet werden, gar füglich vermieden werden kann; als iſt

*) Siehe die Sammlung der biſchöflich ſpeierſchen Hirtenbriefe ꝛc. S. 123.

unser ernstlicher Befelch an euch, daß hinfürter alle auf bey demselben und euch anbelangende unsere Rescripta und Decreta zu thun habende Berichter, bey Vermeidung ohnausbleiblicher Ahndung dergestalten eingerichtet werden sollen, daß solche Rescripta und Decreta nicht allein gleich Anfangs darinnen kürzlichen angeführet, sondern auch jedesmalen die Data beygesetzet, mithin das indessen Ermanglung bis hieher verursachte Ungemach, und der kostbaren Zeitverlust vermieden bleiben möge; womit wir übrigens ꝛc.

CCXVII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal 2. Novembr 1733.

Sollen die Jahrmärkte nicht mehr an Sonn- u. Festtagen gehalten werden.

Nachdeme zeithero ein großer Mißbrauch gewesen, daß an verschiedenen Oertern des hohen Stifs Speier durch die auf Sonn- und Feiertäge fallende Jahrmärkte eine ohnverantwortliche und sündliche Entheiligung solcher von Gott zu feirern gebottene Täge veranlasset worden; Seine hochfürstliche Eminenz unser gnädigster Fürst und Herr aber solchem Unwesen abzuhelfen gnädigst gemeint seynd;

Als fügen wir demselben und euch ein Verzeichnüs der im Hochstift fallenden Jahr-Märkten so wie sie nach dermaliger wohlbedächtlicher Verlegung inskünftig auf ihre angesetzte Täge gehalten werden sollen, hiermit zu dem Ende bei, daß ihr solches in dem euch anvertrauten Oberamt aller Orten nicht nur publiciren, sondern auch darüber halten sollet. Wir verbleiben ꝛc.

Die Verzeichnüs deren Jahremärkten bestehet in folgenden: **Zu Bruchsal** 4 Märkte, der erstere Mitwochs nach Lätare, der zweitere Dienstags nach Trinitatis, der drittere Dienstags nach Bartholomäi, der vierte Dienstags nach Catharinä, oder da auf solchen Tage das Fest S. Andrea fiele, Mitwochs darauf.

Zu Stettfeld, ein Marke, Dienstags nach Misericordia Domini, oder 14 Täge nach Ostern Dienstags, so aber solcher auf einen Feiertage fiele, Mitwochs als Tags darnach.

Zu Oestringen, Dienstags nach S. Udalrici im Monat Julio.

Zu S. Leon, Dienstags nach aller Seelen.

Zu Malsch, Dienstags nach dem Frohnleichnams Fest, wann aber S. Johannis Fest auf Dienstage fiele, so bliebe der Markt bis auf folgenden Tage nämlich bis Mitwochs verschoben.

Zu Weibstadt, zwei Märke, der erstere Dienstags nach S. Walburgis, oder da solcher ein Feiertage wäre, Mitwochs als nächsten Tage darnach, der zweitere Dienstags nach St. Martini.

CCXVIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 11ten Dezember 1733.

Sollen die Ausfauthen den Tax nicht überschreiten.

Da zeithero sich mehrmalen gegen die Ausfauthen Klagdten erhoben, daß diese in ihren Diäten auch Accidentien gegen die herrschaftliche Instruction und regulirte Tax exedriren, wir mithin desfalls ein rechtliches Einsehen zu haben, Pflicht verbunden seynd; als solle derselbe und ihr dem Ausfauthen in unserem Nahmen und ad protocollum den gemessenen Befehl andeuten, auch mit vest daraufhalten, daß solcher bey jedesmal vorneh-

nehmender Ausfauthey-Verrichtung nicht nur in denen besonders abhaltenden Ausfauthey Protocollis, sondern auch verfertigenden inventariis auf seine Pflichten jedesmal ohnfehlbar anzeigen solle 1) wie viele Tag er bey jeder Verrichtung zugebracht 2) welche Zeit des Tags er die Verrichtung angefangen, und 3) zu welcher Zeit er solche wieder geendiget, auch 4) wie weit der Ort, wo dergleichen Actus vorgenommen werden, von seiner des Ausfauthen ordinari Station abgelegen, sofort 5) er Ausfauth jedesmalen ohnfehlbar seine Diäten und Instructionsmäßig ziehende Gebührnüs oder Accidentien accuratest specificiren solle. Wir versehen uns dessen ohnfehlbar, und verbleiben übrigens ꝛc.

CCXIX.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 12ten Dezember 1733.

Müssen die Ortsvorstände den Pfarrern in Errichtung der Pfarr- und Kirchenbücher an Hand gehen.

Von Gottes Gnaden Wir Damian Hugo ꝛc. Es haben sich ein und andere Pfarrer bey der letzthin vorgewesenen Kirchen und Pfarrey Visitation beschweret, wie daß sich niemand ohnbelohnet zur Aufrichtung deren Pfarr und Kirchenbücher gnädigst befohlenermaßen zur Beihülfe gebrauchen lassen wolle. Wann aber die Aufrichtung solches höchst nöthigen Werks dem Nutzen der Gemeind so wohl als der Kirchen respiciret, daß dadurch das Pastorat und Kirchen erhalten werden möge; als ist an euch dieser unser gnädigster Befehl, daß ihr denen Schultheisen, Anwälden und Gericht unter Bedrohung mit einer willkührlichen Straf auftragen sollet, daß sie denen Pfarrern auf Begehren in Aufrichtung solcher Bücher an die Hand gehen, und denenselben zu ferneren Klagen dieserwegen keinen Anlaß geben sollen. Womit wir euch verbleiben ꝛc.

CCXX.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 27. Hornung. 1734.

Darf kein Beamter eine Zunftherrenstelle begleiten.

Nachdem Seine hochfürstliche Eminenz unser gnädigster Fürst und Herr sich gnädigst dahin declariret haben, daß höchst dieselbe absolute nicht mehr gedulten, daß ein Beamter oder Bedienter, so bey einem Ober- oder Amt mit sitzet, eine Zunftherrnstelle vertrete, mithin die Beamten bey 100 Rthlr. Strafe auch allenfalls der Cassation sich forthin dergleichen Zunftherrnstellen nicht anmaßen, sondern die Zünfte andere Zunftherrn sich auslesen, und ad confirmandum in Vorschlag bringen sollen; als habt ihr diesem gnädigsten Befehl unterthänigst nachzuleben. Die wir ꝛc.

CCXXI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 5. März 1734.

Bei peinlichen Untersuchungen müssen 2 Gerichts-Personen zugezogen werden.

Nachdeme wir bis dahin unterschiedentlich mißfällig wahrgenommen, wasmaßen in Inquisitionen bei Abhörung derer Inquisiten, die von rechtswegen erforderliche zwei Gerichtspersonen nicht zugezogen, und durch dergleichen Defectus die Sachen nur retardiret worden sind; als ergehet hiermit unser Befehl, dergleichen Inquisitionssachen, wo zumalen es auf Todes- oder schwehrer Leibsstrafen ankomt, ohne Beisein bemelter Gerichtsschöpfen bei ohnausbleiblicher Ahndung hinkünftig nicht weiter vorzunehmen, und anhero gelangen zu lassen. Die wir ꝛc.

CCXXII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 2ten Dezember 1734.

In Zeit 3 Wochen sind die ergehende Rescripte zu befolgen.

Nachdeme wir zeithero öfters misfällig wahrgenommen, daß unsere ergehende Rescripta entweder gar nicht, oder doch sehr spat beantwortet, und die darinn verlangte Berichter mehrmalen ehender nicht eingeschicket werden, bis die zweitere desfallsige Erinnerung geschiehet; ein solches aber Retardirung der Justitz, Aufenthalt in herrschaftlichem Dienst, doppelte Mühe und Arbeit und sonstige unanständige Folgerungen verursachet; als ist desfalls hiermit unsere befehlende Verordnung, daß, so fern die abgeforderte Berichter auf unsere erlassende Rescripta und Decreta binnen 3 wochiger Zeit nicht eingeschicket, oder erhebliche Ursachen der Retardirung beigebracht werden, die Ober- und Aemter jedesmalen ipso facto in 3 fl. herrschaftlichen Strafe verfallen und declariret seyn sollen: worauf wir accurat halten werden, und seind ꝛc.

CCXXIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 11ten Dezember 1734.

Sollen jene welche ihr Zugviehe abgeschaffet den übrigen wegen geleisteten Kriegsfrohnden einen billigen Ersatz bezahlen.

Uns ist von ein so anderen Beamten der pflichtschuldige Bericht geschehen, wasmaßen bei dermaligen fatalen Kriegszeiten verschiedene Unterthanen, und zwar mehresten theils die wohlvermögende ihr Zugviehe abschaffen, die arme und nicht bei guten Mitteln stehende Gemeinds-Leute aber, welche zu hernächstigen Wiederanschafung ermelten Zugviehes wie die wohlvermögende das Geldt nicht allezeit in Händen haben, solches auf all thunliche Weiß zu conserviren suchen, müsten, hingegen die dato sehr hart fallende militair Frohnden, solchergestalten ihnen Armen einig und allein auf dem Hals liegen; worunter eine höchst unbillige Ungleichheit verspret, dahero wir bewogen worden, desfalls hiermit unser Verordnung dahin ergehen zu lassen, daß diejenige, welche in Friedenszeiten Zugviehe gehalten, solches aber dato abgeschaffet haben, sich wegen deren onumgänglich zu prästiren seyenden Kriegs- und anderen Frohnden mit denen anderen Mitbürgern, so ihr Fuhrwesen conserviren, so fort den Last würklich ertragen, ordentlich abfinden, und ihnen einen von denen Aemtern zu machen seyenden billigen Tax darfür bezahlen sollen. Wir erwarten wie desfalls die nötige Einrichtung geschehen, den ungesäumten Bericht, und seind ꝛc.

CCXXIV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal 30. Dezembet 1734.

Die Ausrufschein werden niemand versagt, jene aber welche das Erforderliche zur Bürgeranahm nicht besitzen, fortgeschaft.

Es ist allbereits vor einigen Jahren von uns der gemessene Befelch rescribiret worden, daß, wann ein so andere in Eminentissimi hochfürstlichen Hochstift angesessene Unterthanen in vorhabender Heurathung den Proclamations Schein verlangen, solcher zum Aufenthalt deren Ehen nicht versaget, sondern dero gestalten ertheilet werden solle, daß wann hernach die Copulirte sich zum Bürgerrecht nicht qualifiziren können, sie in Eminentissimi hochfürstlichen Landten nicht geduldet, sondern ihr Glück weiter zu suchen angewiesen werden sollen. Wir wiederhohlen unser vorheriges Rescriptum, und gewärtigen um somehr die accurate Befolgung, als zeithero desfalls mehrmalen diese Materie bei uns angeregt worden, und Eminentissimus darauf zu halten uns gnädigst befohlen haben. Seind übrigens ꝛc.

CCXXV.

CCXXV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 5ten Hornung 1735.

Verordnung wegen Abhörung der Vormundschaftrechnungen u. Verfertigung der Inventarien, wenn ein Theil zur zweyten Ehe schreitet.

Nachdeme demselben und euch nicht allein vor mehreren Jahren ein Formular zugeschicket worden ist, wie und welcher gestalten deren armen und vatterlosen Waisen Rechnungen von denen obrigkeitlich bestellten Factorn und Curatorn zu dero Besten, und Abwendung alles Schadens und Vervortheilung alljährlich abgehöret, adjustirt, behörige Richtigkeit gepfleget, die Vormündere auch falls ein Paßiv receß sich findet, ad præstanda ohne Regard alsgleich angehalten werden sollen, anbey demselben und euch annoch in letzt abgewichenem Jahr von uns mit allem Ernst und Nachdruck sub comminatione 50 Rthlr. Straf solches auf das genaueste zu befolgen, anbefohlen worden; wir aber deme ohngeachtet mißfällig und zu gröster Desolation deren ohnehin armen pupillen, sehen und wahrnehmen müßen, daß unsere so heilsame pupillarische Verordnung ausser acht gesetzet, und die armen Pupillen in augenscheinige Gefahr das ihrige zu verliehren besonders bei so schwehren Kriegszeiten gerathen; also ergehet an denselben und euch hiemit unser wiederholter geschärfter Befelch, in Zeit 14 Tägen den pflichtmäßigen Bericht anhero zu erstatten, ob sämtliche Pupillarrechnungen dato abgehöret, und in quo statu alles dermalen seye? item ob, da Elteren ad secunda vota geschritten, die Inventaria, wie von Rechts- und Gewohnheitswegen, sich solches gebühret, richtig jederzeit errichtet worden? Falls nun in præfixo termino solches unterbleibet, derselbe und ihr in 50 Rthlr. herrschaftliche ohnausbleibliche via executionis so gleich einzutreibende Straf ipso facto, ohne weitere purgationem moræ anzunehmen, verfallen seyn sollet. Wornach man sich zu richten wissen wird. Die wir ꝛc.

CCXXVI.

Gemeiner Bescheid an die Advokaten. Bruchsal den 6 Julius 1735.

Müssen mit der ersten Schrift die Vollmachten überreicht werden.

Demnach schon verschiedenen malen von hochfürstlicher Regierung die nachdrucksamlichste Erinnerung geschehen, daß die Advokaten und Procuratores ordinarii in Proceßsachen gleich bey Ueberreichung der ersteren von ihnen verfertigenden Schrift ihr Procuratorium oder Vollmacht von den Parthien ohnfehlbar mit beylegen sollen; dieses aber, wie man zeithero sehr mißfällig öfters wahrgenommen nicht accurat befolget wird, und aus Unterbleibung dessen hernächst Confusionen, Aufenthalt der Justiz und sonstige Unanständigkeiten erfolgen; als wird mehr erwähnten Advokaten und Procuratoren die alsgaldige Exhibition sothaner Vollmacht und Procuratorii vorhin demandirt und jetzo wiederholter maßen hiermit bey Vermeidung 5 fl. herrschaftlicher Straf, worinn sie im Contraventionsfall ipso facto declarirt seyn sollen, nochmahls ernstlich anbefohlen, mithin sie sich vor Schaden und dieser Straf selbsten zu hüten suchen können. Decret. in Con. aul. &c.

CCXXVII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 9. Julius 1735.

Wiederholte Verordnung daß die ergehende Rescripte in Zeit 3 Wochen allezeit befolgt werden sollen

Wir haben abereits unterm 2ten Dezembris a. p. den gemessenen Befelch rescribiret, daß unsre ergehende Rescripta, worinnen in Sachen Berichter und Untersuchungen demandiret werden, längstens binnen 3 Wochen bei Vermeidung 3 fl. herrschaftliches Straf befolget werden sollen.

Da wir nun zeithero verſchiedentlich mit nicht geringem Misfallen wahrgenommen, daß deme nicht nachgelebet werde, und dann Eminentiſſimus hierauf accurat zu halten uns abermalen mit Nachdruck gnädigſt anbefohlen haben, höchſtdieſelbe auch in denen Regierungsprotokollen öfters Nachrichten verlangen, ob die Berichter quæſtionis einkommen ſeyen oder nicht? als ſeind wir im Gegenverhalt abſolute gemüßiget, mit der comminirten Strafe fürzufahren, und unſer Befelch hiermit nochmals alles Ernſtes zu wiederhohlen, damit man ſich vor Schaden hüten, oder aber die künftighin veſt determinirte Strafe ſich ſelbſten beymeſſen könne. Die wir ꝛc.

CCXXVIII.

An alle Ober- und Aemter dieſſeits Rheins. Bruchſal den 8. Nov. 1735.

Soll das Schlachtviehe beſichtiget, und das an der Seuche gefallenen Viehe mit der Haut verſcharret worden.

Wegen der jetzo in ein ſo anderen Orten annoch anhaltenden Viehſeuche, habt ihr die nöthige Vorſehung und Præcaution auf alle Weiſe zu nehmen, ſonderlich die in ſolchen Fällen erforderliche Beſchauung des ſchlachtenden Viehes jeden Orts wohl und genau anzuordnen, damit durch Genieſung desgleichen angeſteckten Fleiſches, nicht auch Krankheiten bei denen Menſchen erfolgen. Uebrigens ſolle wegen denen Häuten ſolchen verreckten Viehes die Vorſehung geſchehen, daß ſolche an einen beſonderen Ort verwahret, und die Inficirung dadurch bei anderm Viehe nicht vermehret werde; und allenfalls die Seuche zunimmt, ſolle das Vieh mit der Haut unter die Erde verſcharret werden. Die wir all wochentlich über das Ab- oder Zunehmen ſothaner Seuche weitern gehorſamen Bericht abwarten, und ſeind ꝛc.

CCXXIX.

An alle Ober- und Aemter Bruchſal den 18. Jänner 1736.

Die ergehende Urteln ſind ohne allen Aufenthalt zu vollſtrecken.

Nachdeme Eminentiſſimus unſer allerſeits gnädigſter Fürſt und Herr gnädigſt befohlen, daß wann einemahls in höchſt deroſelben Namen als Landsfürſten eine executio ſententiæ ausgeſchrieben, es ſey in Criminal-Proceß, oder andern Sachen, wie die auch Namen haben mögen, es alsdann weder dero nachgeſetzten Regierung, noch einem Beamten, wer es auch ſeye, zukomme, ſolche aufzuhalten, ſondern nur ſimpliciter fortzufahren, es ſey dann, daß ante terminum executionis von höchſt deroſelben qua Landsfürſten, oder aus höchſt dero Befehl in höchſt deroſelben Namen andere Ordre einlaufen thäten; als wird dieſem Eminentiſſimi unſers gnädigſten Fürſten und Herrns gnädigſten Befehl in Zukunft exactiſſime nachzuleben ſeyn. Die wir ꝛc.

CCXXX.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 25ten Jänner 1736.

Wird das Hanf und Flachs dörren in den Häuſern verboten.

Wir des Hochwürdigſten ꝛc. fügen denen hochfürſtlich ſpeyeriſchen Ober- und Aemteren, auch ſämmtlichen Hochſtifts Unterthanen hiermit zur ſchuldigſter Nachachtung zu wiſſen: ob zwarn unter andern Zeit angetretener Landesregierung ſeiner hochfürſtlichen Eminenz unſers allerſeits gnädigſten Fürſten und Herrns die heilſame Verordnung herausgegeben worden, wie es mit dem Flachs und Hanf dürren gehalten, und daß ſolcher nicht in die Häuſer an Feuerheerd oder Oefen, in Anſehung deren daraus mehrmahlen entſtandenen und weiters zu befürchtenden Feuersbrünſten und Unglücks geſtellet, und allda getrucknet werden ſolle; wir jedoch ganz misfälig wahrnehmen und ſehen müſſen,

daß

daß ſothane nützliche dem gemeinen Weſen und Landen zum Beſten emanirte Verordnung nicht obſerviret, ſondern derſelben mehrmalen zuwider gehandelt, und dardurch Städt- und Dörfer mit Menſchen und Vieh in die gröſte Gefahr geſetzet werden, dahero von ſeiner hochfürſtlichen Eminenz unſerm gnädigſten Fürſten und Herrn gnädigſt befehlet ſeind, dieſertwegen gegenwärtiges geſchärftes Edict herauszugeben, und zu jedermanns Wiſſen und Nachricht in allen Eminentiſſimi Hochſtifts ſpeyeriſchen Ober- und Amtsortſchaften, ſolches puliciren, und öffentlich anſchlagen zu laſſen, mit dem wiederholten Befehl und ernſtlichen Verbot: daß bey 20 Rthlr. ohnnachläßig herrſchaftlicher Straf fürterhin ſich niemand mehr, wer es auch immer ſeyn möge, ſich unterſtehen ſolle, Flachs, Hanf, oder ſonſt dergleichen leicht Feuer fangende Sachen an- oder auf Feuerſtätten und Oefen in denen Häuſern, oder ſonſt wo ein Unglück daraus erwachſen könnte, zu dörren, oder zu bereiten, ſondern ſolches auf dem Feld, wo weder Schaden noch Unglück zu befahren, geſchehen ſolle; alſo hat ein jeder ſich hiernach ſchuldigſt zu achten und deme gehorſamſt nachzuleben. Damit aber dieſes unſer general Verbot deſto beſſer befolget, und deme gebührende Parition geleiſtet werde; ſo ergehet zugleich hiebei unſer gemeſſener Befehl, daß dieſes alle Jahr zu jedermanns Nachachtung öffentlich in allen Gemeinden abgeleſen werde: auch jedes Orts Stabhaltere bei eben dieſer angeſetzten Straf von 20 Rthlr. fleiſig hierauf ſehen, die Uebertretere ohne Ausnahm derer Perſonen denen vorgeſetzten Aemtern gebührend anzeigen, mithin anderen zum Exempel die verdiente Beſtrafung befördern helfen ſollen. Ein jeder hat ſofort ſich vor der angeſetzten Strafe zu hüten. Decret. in reg.

CCXXXI.

Gemeiner Beſcheid an die Advokaten. Bruchſal den 1ten Hornung 1736.

Wegen gehöriger Verfertigung der Rubriken.

Demnach bei hochfürſtlicher Regierung man mehrmalen mißfällig wahrgenommen, daß die bei denen hochfürſtlichen dicaſteriis admittirte procuratores und advocati ordinarii bei Ueberreichung deren Schriften in Proceßſachen ſehr unfleißig ſubſcribiren und nicht einmal beizuſetzen pflegen, ob es eine cauſa appellationis oder ſimplicis querelæ, implorationis, und dergleichen ſeye; als wird ihnen Advocaten und Procuratorn bei 1 fl. Straf hiemit anbefohlen, in rubro et nigro deren Schriften jedesmahlen anzuführen, ob es bereits vorgemelter maßen eine cauſa appellationis, oder primæ inſtantiæ &c. ſeye? Decretum in conſilio aulico Bruchſal ꝛc.

CCXXXII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 11. Hornung 1736.

Abziehende Unterthanen müſſen ihre im Lande liegende Güter veräuſſern.

Nachdem Eminentiſſimus unſer allerſeits gnädigſter Fürſt und Herr wegen derjenigen Leibeigenen Hochſtifts Unterthanen, ſo nach erhaltener Manumiſſion auſſer Lands abziehen, uns den gnädigſten Befehl ertheilet haben, daß wir darauf ſehen und halten ſollen, damit ſie ihre im Hochſtift etwa habende liegende Güter denen ihrigen überlaſſen, oder ſonſten an Einheimiſche verkaufen ſollen, in Betracht die Erfahrnis, ſonderlich bei jetzigen Kriegszeiten ergibt, was von dergleichen Ausmärkern das Hochſtift ratione herrſchaftlicher und anderer praeſtandorum vor allerhand Verdruß und Weitläuftigkeiten hat; als ſolle derſelbe und ihr bei ſchwehrer Verantwortung nicht gedulten, daß obgemel-

melten Manumittirten auſſer Land gezogenen ehemaligen Hochſtifts Unterthanen an Immobilibus etwas gelaſſen werde. Die wir ꝛc.

CCXXXIII.

Gemeiner Beſcheid an die Advokaten. Bruchſal den 3ten März 1736.

Dürfen die Advokaten Namens ganzer Gemeinden keine Bittſchriften fertigen, wenn nicht die Abgeordnete hinlänglich bevollmächtiget ſind.

Demnach ſeithero mehrmalen von denen hochfürſtlich ſpeieriſchen Advokaten und Procuratoren Suppliquen und Memorialien bey hochfürſtlicher Regierung ſub nomine ganzer Gemeinden eingebracht worden, wo hernächſt ſich zeiget, daß ein jeder Gemeinsmann hiervon die gebührende Notitz nicht gehabt hat, folgſam man in ſolchen Dingen nicht ſicher gehet; als wird ihnen Advokaten und Procuratoren hiermit bey zwey Gulden herrſchaftlicher Straf verboten, keine ſolche Memorialien nomine ganzer Gemeinden künftighin zu machen und zu exhibiren; es ſeye dann, daß die Abgeordnete von den Gemeinden hinlängliche Vollmachten bey ſich haben, und ſie Deputirte auch ihren Namen eigenhandig in die Suppliquen ſchreiben, oder wann ſie deſſen ohnerfahren ihr Handzeichen wenigſtens beyſetzen. Decret. in Iud. aul. &c.

CCXXXIV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal 5. April. 1736.

Beſtimmung des Vermögens Fremder und Einheimiſcher zur Bürger annahm.

Nachdem Eminentiſſimus unſer allerſeits gnadigſter Fürſt und Herr wegen bürgerlichen Annahm und erforderlichen Vermögensquanti gnädigſt declariret haben, daß, wann ein Fremder in dero hochfürſtlichen Land ſich heirathen wolle, er abſolute 200 fl. auf dem Land, und 300 fl. in den Städten mitbringen, und im Vermögen haben müſſe; ſeyen aber beide ſich verheyrathen wollende Bürgerskinder aus höchſtderoſelben hochfürſtlichen Landen, ſo wäre genug, wann ſie in Städten 300, aufm Land aber 200 fl. allenfalls zuſammenbringen; als haben wir dieſe Eminentiſſimi gnädigſte Declaration zu dem End demſelben und euch kund machen wollen, damit es gleich in den Amtsorten publiciret, und inskünftig darauf accurat gehalten werde. Die wir ꝛc.

CCXXXV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal 5. Junius 1736.

Verbot bei abergläubiſchen Leuten wegen verlohrener Sachen ſich Rathes zu erholen.

Nachdem ab einer jüngſt vorgewieſener Inquiſition höchſt ärgerlich ſich ereignet, daß unterſchiedliche Eminentiſſimi Hochſtifts Speierſche ſowohl als auch fremder Herrſchaften Unterthanen bei einem Schmidtsknecht N. N., ſo vermittels Teufelsbannerei und ſuperſtitioſen abergläubiſchen Händlen um leidigen Geldsgewinn geſtohlene Sachen denen Beſtohlenen wieder herbei bringen zu können, falſcher betrügeriſcher Weis von ſich ausgegeben, höchſt ſtrafbar, gewiſſenlos und ärgerlich ſich eingefunden, bei ihme ohnzuläſſige Hülfe geſucht, endlich aber zuletzt nur ſich betrogen gefunden haben, dieſertwegen dann auch von uns gegen obgedachten Betrüger und verſtellten Teufelsbanner, ſowohl mit ewiger Landsverweiſung als die Rathnehmer alſchon die gebührende Straf nach der Sachen befundenen Umſtänden verhängt worden; dem Publico aber auch daran gelegen iſt, daß ins künftig ſolches Laſter vermieden bliebe; als iſt hiermit unſer Befehl, daß in denen euch anvertrauten Amtsorten ordentliche Kundſchaft und Publication beſchehe, daß, wofern einer ſich unterſtehen oder quovis modo gelüſten laſſen ſollte, wegen verlohrnen zeitlichen Sachen oder um anderer Urſachen willen bei Teufelsbännern, Seegenſprechern und

der-

dergleichen Teufelskünstlern oder Künstlerinnen, auch sonsten superstitiose Sachen treibenden Leuten sich Raths zu erholen, dazu rathen, oder auf andere Weeg Anleitung dazu geben, ein solcher Malversant und Uebertretter zu wohl verdienter Straf anderen aber zum Exempel und Beispiel in eine nahmhaft harte Geldstrafe verfallen, auch befindenden Dingen nach mit Zeit- oder ewiger Landsverweisung oder auch infamer Leibsstraf belegt werden solle. Ihr habt also solches zu bewerkstelligen, und auf die Uebertreter fleissigst zu invigiliren, sodann wann, und wie die Publication geschehen forderlamst an uns zu berichten. Die wir ꝛc.

CCXXXVI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal 17. Julius 1736.

Besichtigung der Kamine und Rauchfänge.

Nachdem an uns der pflichtmäsige Bericht eingelanget, daß an verschiedenen Orten in denen Häusern die Camine und Rauchfänge sehr schlecht verwahret, es auch nachlässig und sorglos mit deren Ausbutzung öfters ergehe, wordurch ganze Städte und Dörfer höchst verderblichen Feuersbrünsten und Beschädigungen exponiret sind; also ergehet hiemit unser ernstliche Befehl, daß binnen 4 Wochen bei 10 Rthlr. herrschaftlichen Straf in allen Häusern die Rauchfänge und Feuerheerde ordentlich besichtiget, und die mangelhafte in eine besondere Specification gebracht, sodann solche an uns eingeschicket, denen Beseheren aber zugleich bedeutet werden solle, daß sie jedesmalen anzuzeigen schuldig, wann dergleichen Camine durch die Caminfeger ihrer Enge oder sonstigen Fehler halber nicht bestiegen oder gebutzet werden können; wo dann die alsbaldige nachdrucksamliche Vorsehung zu thun ist, daß die Proprietarii deren Häuser alles gleich in ohnschadhaften Stand bringen laßen müssen. Wie solches nun befolget worden, seyn wir den pflichtmäsigen Bericht erwarten, und seind ꝛc.

CCXXXVII.

An alle Ober- und Aemter Bruchsal den 21. Julius 1736.

Verbot, entlassene Unterthanen wieder aufzunehmen.

Demnach ohnlängst sich ergeben hat, daß ein in Eminentissimi Hochstift bürgerlich angesessener Unterthan um Ertheilung der Manumission, damit ausser Land ziehen dörfe, supliciret, bald hernach aber wiederum, daß sich anderst resolvirt demüthigst vorgestellt, und um die Erlaubnis bleiben zu dörfen, gebetten hat; Eminentissimus unser allerseits gnädigster Fürst und Herr aber dieses ungnädigst aufgenommen, mithin declariret haben, daß solches, wann einmal die Resolution gegeben worden, nicht mehr angienge, allermaßen höchstdieselbe kein Taubenschlag in dero Fürstlichen Landen, weder mit höchst dero Person in solchen Sachen gespielet haben wollen, dahero gnädigst de dato Gaybach den 17ten currentis befohlen, daß höchst dero Unterthanen publicirt werden solle, sich hinführo vorzusehen; als soll diese gnädigste Declaratio und Meinung Eminentissimi den demselben und euch anvertrauten Amtsunterthanen behörend publiciret und kund gemacht, sodann wie deme beschehen, an uns berichtet werden. Die Wir ꝛc.

CCXXXVIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 21. Julius 1736.

Sollen die Aemter bei Erledigung eines Zolldienstes 3 taugliche Subjekte vorschlagen.

Nachdem Eminentissimus unser allerseits gnädigster Fürst und Herr de dato Gaibach den 17 Currentis gnädigst befohlen, daß bei Vacantwerdung eines Zollerdiensts die zu solcher Stelle taugliche 3 Subjecta nicht von der Gemeind wie bei denen Schultheißen und Anwäldten geschiehet, sondern von euch in Vorschlag gebracht werden sollen,

massen es herrschaftliche Sachen seind, und Eminentissimus nicht glauben können, daß der Zoller sein Amt thue gegen die, so ihn von der Gemeind vorschlagen; als habt derselbe und ihr diesem Eminentissimi gnädigsten Befehl in Zukunft unterthänigst nachzuleben. Die Wir ꝛc.

CCXXXIX.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 26. Julius 1736.

Alte Männer und junge Buben dürfen nicht zu Wächter bei Gefangene bestellt werden.

Nachdeme wir mehrmalen besonders misvergnügt wahrgenommen und erfahren haben, daß bey denen zu Bewach- und Verwahrung deren in gefängliche Haften gezogenen Malefikanten und Uebelthätern aufgebottenen und abgeschickten Wächteren ganz alte Leute und junge Buben sich befunden, so nicht im Stand ihre Posten, wie es sich bei solcher Gelegenheit allerdings gehört und seyn solle, zu versehen, und dahero nur denen Gefangenen zu Eludirung der heilsamen Justiz Gelegenheit zu eschapiren an Handen gegeben worden; wir aber aufhabenden schweren Pflichten gemäs sothane in Bewachung deren Inhaftirten gezeigte und zeigende Liederlich- und Sorglosigkeit nicht mehr dulten können; dannenhero wollen und befehlen hiermit ernstlich, daß bei willkührliger nahmhafter Straf für die Beamten so wohl, so dergleichen Wächter ausschreiben und aufnehmen, als auch für die Stabhalter, welche solche aufbieten und schicken, fürterhin keine veraltete Männer und junge Buben, sondern solche Leut bei Verwachung der Gefangenen gebraucht und adhibiret werden sollen, so zu solcher Wachthaltung mann- und standhaft seind. Wornach sich zu achten, und allen demselben und euch untergebenen Amtsschultheißen, Anwälden dieser unser Befehl, damit sie keine Ohnwissenheit vorschützen können, ordentlich bekannt zu machen, und wie deme beschehen, uns zu berichten ist. Die wir ꝛc

CCXL.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 16ten August 1736.

Wird den Wundärzten untersagt, den Weibspersonen ohne Erlaubniß der Aerzte an den Füßen zur Ader zu lassen, und innere Heilmitteln zu verschreiben.

Nachdeme leider mehr als zuviel die Erfahrnüs an Tag giebt, daß von denen leichtfertigen ohnehelich geschwängerten Weibspersonen allerhand tentiret werde, wie die tragende Frucht, um ihre Schand nicht ans Helle kommen zu lassen, wieder abgetrieben werden möge, und nebst andern unter allerhand Prätexten sich die sogenannte Rosenader, oder auch eine andere an denen Füßen öfnen lassen; auch anbei interna laxantia und treibende Mittel gebrauchen, und dabei observiret worden, daß die Barbierer und Baader gleichfalls ohne Scheu und ohne Consideration auf die Person und derenselben Zustand die Oefnung gesagter Rosen- oder einer andern Ader am Fuß vorhanden nehmen, wie nicht weniger sich unterfangen, als wann sie ausbündige Medicin erfahrene wären, mann- sowohl, als weiblichem Geschlecht für ihren etwa klagenden Zustand interna vorzuschreiben und zu geben; woraus dann allerhand Uebel, als Abtreibung der Geburt, Lähmungen, Contracturen, ja der Tod selbst aus Ursach der ihnen in dergleichen nicht genugsam beiwohnenden Doctrin und Erfahrnüs entstanden, und fernerhin bei weiterem Zusehen entstehen dörften; derowegen dann, und um dergleichen Unheil vorzukommen, wir hiermit unter nahmhafter empfindlicher Straf verbieten, daß kein Barbierer, Baader oder Operateur sich unterstehen solle, ohne Vorwissen und Guthalten des Doctoris medicinæ und Physici denen Weibspersonen die Rosen- auch gar keine Ader, bevor wo einiger Verdacht mit unterlaufen kann, daß es etwa zu einem andern Ziel verlanget werde, an denen Füßen

zu öfnen, anbei durchaus keine interna medicamenta Mann- oder Weibspersonen ohne von gedachtem Doctore medicinæ habender Erlaubnis und Approbation vorzuschreiben und einzugeben. Und damit auch diese unsre Verordnung Kraft habe, als befehlen wir demselben und euch hierauf genauest invigiliren und nichts in Regard der Person paßiren zu lassen, sondern den Uebertreter uns alsbald anzuzeigen, anbei diese unsere Verordnung denen so es betrift, auf daß keine Ohnwissenheit eingewendet werden könne, behörend zu publiciren und bekannt zu machen. Die wir ꝛc.

CCXLI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 11. September 1736.

Befehl, die fremde schutzlose Juden auszuweisen.

Nachdemmalen einige Zeit hero observiret worden, was maßen eine große Anzahl schutzloser fremden Juden sich zusammen rottiren, und mittels Veränderung ihrer Namen, auch zu Hülfnehmung ihrer hebräischen Sprach vielfältig große Raub- und Diebereyen ausüben, wordurch die allgemeine Sicherheit in dem römischen Reich von Zeit zu Zeit mehrere Stöhrung leiden muß; und dann in alle Weg nöthig seyn will, daß diesem Unwesen, soviel möglich, gesteuret werde; als ist hiermit unser Befehl, daß in dem demselben und euch gnädigst anvertrauten Amt die ernstliche Verfügung dahin geschehe, damit alle diejenige Juden, welche von keinem deren Reichsständen in Schutz genommen, absonderlich fremde Bettel- und Ruhmjuden, so aus Pohlen und Böhmen, oder von anderen entlegenen Orten einige Zeit hero hin und wieder häuffig sich eingefunden, und mit glaubwürdigen Päßen nicht versehen seynd, keineswegs geduldet, sondern aus dem demselben und euch anvertrauten Amt fortgeschaft, auch von niemand solchen schutzlosen Juden einiger Aufenthalt gestattet, weder Paß ertheilet werden solle; zu welchem Ende dann diese Verordnung in allen anvertrauten Amts Ortschaften zu jedermanns Nachricht und Wissenschaft behörig zu publiciren, und wie es geschehen, an uns aufhabenden Pflichten nach zu berichten ist. Die wir ꝛc.

XXXLII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 4ten October 1736.

Verbesserung der Landstraßen.

Nachdeme leicht zu vermuthen ist, daß bei vorgewesenen verderblichen Kriegszeiten die Weeg- und Landstrassen sehr ruinirt worden, also ergehet an denselben und euch hiermit der Befehl: nach Eminentissimi unseres allerseits gnädigsten Fürsten und Herrn gnädigster Landesverordnung die verderbte Straßen, so viel thunlich, in guten Reparationsstand setzen zu lassen, und wie solches beschehen anhero zu berichten. Die Wir ꝛc.

XXXLIII.

An alle Ober- und Aemter. Gaibach den 12. October 1736.

Sollen die Kirchenpfleger vor bestimmtem Zahlungetermin den Pfarrern kein Geld geben.

Eminentissimus Cardinalis. Wir haben bereits an unsere Landdechante den Befehl dahin ergehen lassen, daß kein Pfarrer sich diejenige Gelder, die er sonst von den Kirchen oder Heiligen Pflegern zu empfangen hat, ante terminum solutionis bezalen lassen, widrigenfalls sowohl er Pfarrer als die Kirchenpfleger für jeden Batzen einen Gulden zur Straf ad pias caulas dem Fisco erlegen solle. Damit nun diese unsere gerechte Verordnung desto besser befolget und gehalten werde, als geben wir euch zu dem Ende hievon die Nachricht, auf daß sofern ein Kirchenpfleger, denen wir Copiam von unserm Befehl, so wir an die Landdechante haben ergehen lassen, zu geben befohlen, dargegen handlen

würde, ihr sogleich es uns nicht allein anzeigen, sondern auch die Kirchenpfleger zu Erlegung der angesetzten Straf mit allem Ernst anhalten sollet. Wir versehen uns gehorsamster Befolgung und seind ꝛc.

CCXLIV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 23ten October 1736.

Innerhalb 10 Tagen muß der Todfall eines Zöllers u. Ortsvorstandes berichtet, und gleich 3 taugliche Subjecte im Vorschlag gebracht werden.

Aus Eminentissimi unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Herrn special gnädigstem Befehl solle forthin derselbe und ihr ohnfehlbar in den ersteren 10 Tägen den erfolgenden Tod eines Schultheißen, Anwalden oder Zöllers berichten und Verordnungsmäßig gleich wiederum drei taugliche Subjecta hierzu vorzuschlagen. Wornach sich unterthänigst zu achten, und wir ꝛc.

CCXLV.

An alle Ober- und Aemter. Gaibach den 26. November. 1736.

Verbot, unerlaubte Gebühren oder Schankungen anzunehmen.

Eminentissimus Cardinalis. Ohngeachtet wir schon oft und vielmahl wiederholter verordnet und befohlen haben, daß man unsere arme Unterthanen, die um ein und andere Dinge bei unseren Dikasterien schriftlich einkommen, mit ohngebührenden und ohnerlaubten Geld und anderen Naturalien oder sonsten Expreſſungen nicht quälen und sündlich übernehmen sollte; so müssen wir jedoch mit Aergernis und unserer innerster Bekümmerniß hören und wahrnehmen, daß zumalen bey unserer dermaligen schmerzlichen Abwesenheit von unserem Hochstift und Landen dergleichen Baurenschneidereien annoch immer bei denen Ober- und Aemtern, ja sogar bei den Stäben und Gerichtern zum Theil auf dem Land fort dauern, und bei unseren Dicasterien und Kanzleien nicht gescheuet werden, daß man auch sogar diejenige Leut, so um die Leibeigenschafts Entlassung nachsuchen, mit sündlichen Schankungen und anderen Extorsionen und Gebereien über den Tax von Seiten privatorum höchststräflich quälen, pressen und übernehmen thäte. Allermassen wir aber unsere darab empfindende gerechte Indignation und Herzens Bekümmernüs über solche himmelschreiende Bedrücken unserer armen Unterthanen und Nebenmenschens nicht bergen können, und dahero gegen derlei gewissenlose Blutigel bei unserer Zurückkunft gewislich mit aller Schärfe es zu ahnden ohnvergessen werden; also ist unser gnädigster Will und Befehl, daß ihr diesen darab geschöpften unseren Unwillen allen unseren getreuen Unterthanen alsgleich publiciren und bekannt machen, auch in unserm Nahmen ernstlich gebieten sollet, daß sie bei Verlust aller Hofnung zur Manumittirung, oder wann sie solche schon erhalten, und noch nit fort wären, und es heraus kommt, bei Straf des tripli, was sie so extra gereichet, mit nichten dergleichen was geben, sondern wann ihnen zu solchen ärgerlich und sündhaften Baurenschindereien von ein- oder anderm, wer es auch seie, Zumuthungen geschehen sollten, sie sich immediate und ohne allen Scheu geradenwegs an uns per memorialia wenden, und ihre Beschwerden keck, erweislich und mit Wahrheitsgrund vorstellen sollten, worauf wir alsdann ein Viertel von den herrschaftlichen Manumißionsgeldern ihnen nachlassen, und solche von denen bösen Blutigeln zahlen lassen, selbige sodann noch in das Triplum zur Strafe setzen wollten, was sie an- und zugemuthet, und in das Sexduplum dessen was sie wirklich empfangen haben, ipso facto condemniren würden. Wir meinen es ernstlich und gewärtigen hin wieder gehorsamsten Bericht, wie dieser unser gnädigster Befehl wirklich vollzogen worden seie. Verbleiben ꝛc.

CCXLVI.

CCXLVI.

Gemeiner Bescheid an die Advokaten. Bruchsal 5. Dezemb. 1736.

Müssen die Advokaten die ergehende Dekrete bei Strafe ausbiten.

Nachdem bis anhero wahrgenommen worden, daß die bey hochfürstlich speierischer Regierung recipirte Advokaten und Procuratoren die durch den Kanzleyboten ihnen insinuirende Decreta unterm Vorwand als ob die Kanzleyjura zu erlegen, sie von ihren Partheyen nicht bevollmächtiget, noch mit Geld versehen seyen, nicht annehmen wollen, wordurch sie dann ihrer eigenen Willkühr nach die Prorogationes der Terminen selbst verlängern; also wird ihnen Advokaten hiermit bey 5 fl. herrschaftlichen Straf anbefohlen, dergleichen Insinuationes jedesmalen anzunehmen, und die jura Cancellariae darvor zu zahlen, mithin die Justitz nicht selbsten zu protrahiren. Decret. &c,

CCXLVII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 4. Jänner 1737.

Verordnung gegen die Entheiligung der Sonn- und Festtage.

Eminentissimus Cardinalis. Euch ist nicht unbekannt, daß wir bereits anno 1725. den 1ten Decemb. ein allgemeines pönal Verbot gethan, und publiciren lassen, daß bey 20 Rthlr. Straf zu Sonn- und Feiertägen in keinen Sachen, wie sie nur immer Namen haben mögen, öffentliche Zusammenkünfte, Sauf- und Freßcompagnien gehalten und zugelassen, mithin dardurch das Gebot Gottes mit Entheiligung des Sabbats geschändet, und andere fromme Christen und Unterthanen sündlich geärgert werden sollten. Obwohlen wir nun sothanen unsern Befehl durch hernachgefolgte öftere Verbot und Verordnungen wiederholen lassen, und allerdings geglaubt haben, daß deme allem so gebührend, als schuldig werde gelebet und gehorsamste Folge geleistet werden; so müssen wir jedoch mit Bekümmerniß und unserm innersten Verdruß wahrnehmen, daß dergleichen öffentliche Zusammenkünfte nichts desto weniger ohngescheut öfters fortgehalten, daß höchste Gut durch die Sabbatschänd- und Entheiligung beleidiget, und das verderbliche Fressen und Saufen und dergleichen unter andern auch hauptsächlich durch das Handwerksvolk und Zünften fortgetrieben werde, wie dann in unser Stadt Bruchsal noch neuerlich bei denen Schneidergesellen in festo Sti Protomartyris Stephani geschehen, da eine sogenannte Ladenzusammenkunft gehalten, und der als Ladenmeister mit darbei gewesene einen Schneidermeister die Stigen im Wirthshaus besoffener hinunter gestüzet, und also den Hals und das Genick eingestürzet hat; wordurch ja klärlich der gerechte Zorn Gottes wegen seiner Gebotenschändung, da er so ernstlich gebietet: **Du sollst den Sabbath heiligen**: ein abermaliges erschröckliches Exempel anderen dergleichen Schwärmern zum Abscheu und Exempel gegeben hat. Da nun besonders uns unser Bischöf- und landesfürstliches Amt anweiset, dergleichen göttlichen Beleidigungen und dardurch erfolgenden Verhängnissen und öffentlichen Strafen Gottes ernstlich entgegen zu gehen; als befehlen, verordnen, und verbieten wir wiederholter und unter mehrmaliger 20 Rthlr. ernstlicher und unnachläßiger Straf, daß ihr alle sonn- und feiertägige dergleichen öffentliche Sauf- und Luder-Zusammenkünften, sie haben auch Nahmen, wie sie immer wollen, absolute nicht zugeben, gedulten und gestatten, und wann dergleichen wider Verhoffen geschehen und unternommen werden sollte, gegen die Verbrecher und Sabbat-Schänder ohne Zeitverlust und Rücksprach mit der ohnnachläßigen Straf ohnfehlbar fürfahren, und wie es geschehen, uns gleich in denen ersten 8 Tagen ganz gewis den gehorsamsten Bericht ad manus erstatten sollet; gestalten wann Zunft- oder dergleichen

Zusammenkünften, Sauf- und Fressereien gehalten werden wollen, die zwar allezeit mit Uebermaas und Sünden verboten sind; so ist die Woch, ohne Sonn- und Feiertäge darzu zu gebrauchen, lang genug dazu. Wir versehen uns dessen ganz sicher und gewiß, erinnern euch eures Gewissens, Amts, und Pflichten, und wollen, daß es gleich publicirt, sodann in specie in denen Wirthshäußern affigirt werden solle; gestalten widrigenfalls nicht allein ihr wegen der schlechten Obsorg und Ordnung, sondern in specie auch die Wirth und sogenannte Zunftherren und Zunftmeister uns davor unter willkührlicher Straf responsabel seyn sollen. In zuversichtlicher getreuer Vollziehung dieses unseres gnädigsten, wohlmeinenden, und zu Leib und Seelen Bestem gereichenden Befehls seind wir ꝛc.

Soll ohne herrschaftliche Erlaubniß kein Meister das Handwerk niederlegen.

Auch ꝛc. hören wir mit unserer großen Bekümmerniß und Misvergnügung, daß verschiedene Bürger und Unterthanen in unserem fürstlichen Hochstift Speier, die vorhero auch öfters wohlgestanden, und sich und die ihrige ehrlich fortgebracht und ernährt haben, sich befinden, die nicht allein ihr erlerntes Handwerk, weshalben ihnen doch das Bürgerrecht vergönnet worden ist, so liederlich vernachläsigen, und dem Spielen, Saufen und Schlemmen nachziehen, und sich demselben ergeben, das was sie erworben oder von ihren Eltern, oder den ihrigen ererbet, oder sonst auch mit ihren Eheweibern erheurathet haben, dergestalten durch die Gurgel jagen, sondern auch endlichen so weit dardurch verfallen, daß sie mit Weib und Kindern den Bettelstaab ergreifen, und das Handwerk wohl gar aufgeben müssen. Nachdeme nun unsere landesfürstliche Obliegenheit erfordert, mit Ernst auch diesem Land und Leut verderlichen boshaften Unternehmen zu steuren; so wiederholen wir alles dasjenige hiermit, und in Kraft dieses aber und nochmalen ernstlich, was wir in diesem und dergleichen liederlichen Beginnen, Saufen und Schlemmen bekanntermaßen von Anbeginn unserer fürstlichen Landesregierung bishiehin sehr oft und gerecht verordnet, ermahnet, ge- und verboten haben, und lieget deshalben unseren Ober- und Aemtern, Schultheißen, Anwälden und Gerichtern unserer Städten, Flecken und Dörfern eine erschreckliche schwere Verantwortung auf dem Hals, daß sie als subordinati dergleichen Saufen, Spielen, Schlemmen und liederliches Aufführen deren Handwerks Vernachläsigungen und Weib und Kinder ruiniren zu lassen, es nicht stöhren, steuren und hemmen, mithin an allen solchen fremden Sünden so sündlichen Antheil nehmen, und auf unsere sogerechte Verordnungen nicht fleißiger und mit genugsamen Nachdruck halten. Wir wollen also hiermit und in kraft dieses nicht nur unsere ehedessen in allen derlei Dingen gegebene Befehle, An- und Verordnungen hieher wiederholet, sondern auch weiters und ernstgemessen gesetzet, und befohlen haben, daß ihr unter 50 fl. herrschaftlicher Straf und die Zunftherren und Meister unter 30 fl. Straf nicht zugeben und gestatten sollen, daß ein Handwerksmeister und Burger ohne speciales herrschaftliches schriftliches Vorwissen und Consens sein Handwerk niederlege, verlasse, oder sich auf eine andere Nahrung begebe, und derjenige Handwerksmeister- oder Mann, der es also eigenmächtig ohne herrschaftliches Vorwissen und schriftlichen Consens unternimmt, solle nicht allein als ein liederlicher, nichtsnützniger und dem Publico schädlicher Mann seines Bürgerrechts, als welches intuitu seines Handwerkstreibung mehresten Theils gegeben ist, ipso facto verlustiget seyn, sondern auch wohl gar befindenden Dingen nach keinen Landschutz mehr genießen, und sich præstitis præstandis ausser Land zu begeben, ohnfehlbar angehalten werden, es sey dann, daß wegen kundbarem hohen Alter und Kräften,

ten, Ohnvermögenheit, item Leibschaden oder Krankheiten solchen Leuten auf eine Zeit oder auch vor allezeit aus christlicher Lieb, doch mit herrschaftlichem Vorwissen nachgesehen werden könnte und müste. Und damit dieser unser zu eines jeden Handwerkmeisters- und Manns, auch ihrer armen Weib und Kinder Bestem und des Publici Nutzen wohlmeinend doch ernstlich erlassener Befehl und Verordnung so gewisser vollzogen werde; also wollen und befehlen wir euch, daß ihr unter 10 Rthlr. Straf ohnfehlbar von dem euch gnädigst anvertrauten Amt 8 Tage vor- und 8 Tage nach Josephi alle Jahre uns ad manus einschicken sollet, was specifice vor Handwerksleute in jeder Stadt, Dorf, Flecken oder Hof ꝛc. sich befinden, mit Namen und Jahren? item ob sie beweibet oder nicht sind, und wieviel Kinder, und von was Jahren sie noch bei sich haben? wer das Handwerk noch treibe, und wer nicht, auch wie alt der Meister und Handwerksmann seye? Wornach ihr euch also zu achten und auch diesen unsern ernstgemeinten Befehl gleich in unseren euch gnädigst anvertrauten Ortschaften zu einesjeden Verhalt und Nachricht zu publiciren habt, und wir seind ut in lit. Bruchsal 4ten Jan. 1737.

CCXLVIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 29. Jänner. 1737.

Von Gottes Gnaden wir Damian Hugo ꝛc

Entlassene Leibeigene müssen ihre Güter veräussern.

Wir vernehmen mit Befremdung, daß denenjenigen, so von uns die Leibeigenschafts-Entlassung in Gnaden ertheilet ist, zugestanden werden wolle, ohnerachtet sie aus unserm Lande ziehen, liegende Güter und Capitalien darinnen zu behalten. Nachdeme nun aber dieses wider unsern Willen und Befelch, auch anderer Länder Gebrauch ist, und wir absolute wollen, daß die, so manumittiret werden, mithin ausser Lande ziehen, angehalten werden sollen, nicht nur ihre Haab und Güter, Capitalia, und Anwahrschaften eidlich anzuzeigen, sondern auch vor würklicher extradirenden Manumission alle Güter und Capitalia nichts ausgenommen, würklich denen ihrigen oder anderen gegen billigen Preiß und Bezahlung abzutreten und zu verkaufen; gestalten sonsten täglich noch mehrere Forenses in unser Hochstift eingezogen werden; also machen wir es euch zum ohnfelbaren Verhalt hierdurch gnädigst bekannt, und wollen diesem exactest und ohnfehlbar bei schwerer Einsicht und Strafe nachgelebet wissen. Wornach sich zu achten, und wir hinführo keine Manumissionsbriefe mehr zu unterschreiben gedenken, es seye dann uns das ober- oder amtliche Attestatum von unserer Kammer beigeleget, daß alles dieses mit dem übrigen verordnungsmäßig vollzogen worden seye. Die wir ꝛc.

CCXLIX.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 7. März 1737.

Verordnung die Annahm auswärtiger Kriegsdienste betreffend.

Auf euren in Conformität unsers Rescripts vom 12. October 1736. erstatteten Bericht und beygelegten Stabhalters Attestaten ersehen wir in mehrerem, was währenden Krieg für Unterthanen an geheuratheten sowohl, als ledigen Leuten ausser Land sich fortbegeben habe, und de facto noch nicht zurückgekommen seynd, einige aber sich wiederum herbei gemacht haben. Soviel nun 1) die hinweggegangene und in Kriegsdiensten getretene Bürgers Söhne anbetrift, sollen dieser in Conformität Eminentissimi unsers gnädigsten Fürsten und Herrns unterm 8ten August 1732. ergangenen gnädigsten Verordnung alle ihre wirkliche und noch zu hoffen habende Haabschaft mit Arrest beschlagen,

wann ſie aber zurückkommen, beim Kopf genommen und es berichtet werden. Anbelangend 2) die ſo wirklich bürgerlich angeſeſſen, und ohne Erlaubnis ſich entweder in Kriegsdienſten oder ſonſten hinweg begeben haben, denen iſt nicht weniger das ihrige quoad minutiſſima nicht allein mit Arreſt zu belegen, ſondern auch die accurate ſcharfe Unterſuchung zu thun, ob die Stabhaltere über die Entweichung ſolcher Bürgersleuten, wo und auf was Art die Anzeige gehörigen Orts gethan haben? Worüber wir den Befund eheſtens berichtet haben wollen. Angehend 3) diejenige ſo währendem Krieg hinweggewesen und nachgehends zurück gekommen, habt ihr dieſe anzuhalten, ihre bürgerliche onera und praeſtanda, wie die ſo bei Haus geblieben, gethan, annoch zu beneficiren. Die wir ꝛc.

CCL.

Befehl wegen der Gefangenen alle Monate zu berichten und die Koſtenverzeichniſſe einzuſchicken.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 15. März 1737.

Alldieweilen zeithero man ſehr mißfällig wahrnehmen müſſen, daß bei denen Criminalproceſſen und Inquiſitionsſachen die Unkoſten ſich merklich gehäufet und vermehrt haben, und dadurch zu vielen Klagen und Bedrucken Anlaß gegeben worden, und noch täglich gegeben wird; die weitere Einſchleichung aber dieſes Unweſens nicht länger zu conniviren, ſondern dem Uebel, und ſolcher der gemeinen Wohlfahrt ſchädlichen Unordnung in Zeiten zu begegnen iſt, dahero wir nöthig ermeſſen haben, um hierbei die erforderliche Schranken ſetzen zu können, alle Monat die Specificationes eines jeden Inquiſiti oder Inquiſitä gemachte Unkoſten einzuſehen; als befehlen wir hiermit ernſtlich, daß nicht allein alle Monat Eminentiſſimo unſerem allerſeits gnädigſten Fürſten und Herrn unterthänigſt, was für und wie viele Perſonen, auch in quo genere delicti in dem euch gnädigſt anvertrauten Amt gefänglich ſitzen, referiret, ſondern auch zugleich eine exacte Specification deren Criminal- und Inquiſitionsunkoſten eines jeden Inquiſiten in particulari et ſeparato überſchicket werden ſolle. Da nun eine etwa nicht folgen ſollende genaue Nachlebung dieſes unſeren Befehls eine empfindliche Ahndung nach ſich ziehen wird; ſo verſehen wir uns einer prompten Befolgung, und ſich allerdings für Schaden zu hüten iſt. Die wir ꝛc.

CCLI.

Sollen die Maleſizbütteln den Gefangenen keine Meſſer, Scheeren und dergleichen laſſen oder zuſtellen.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 16ten März 1737.

Nachdeme uns jüngſter Tagen aus anhero eingeſchickten actis criminalibus zu vernehmen geweſen, welchergeſtalten ein Maleſizbüttel einem eingezogenen und criminaliter ſitzenden Inquiſiten nicht allein Schreibzeug und Scheermeſſer, ohne etwas darvon dem Amt anzuzeigen, gelaſſen, ſondern ihme auch ein anfangs abgenommenes Meſſer wieder zugeſtellt habe; und Eminentiſſimus durch ſothane nicht zu duldende liederliche Bezeigung dieſes Maleſizbüttels gnädigſt zu befehlen veranlaſſet worden, demſelben und euch zu reſcribiren, daß, wann hinführo ſich ein Criminalbüttel in ſeinem Amt bei ſolchen und dergleichen ihm ohnerlaubten Dingen nachläßig befinde, er in 50 Klafter Grund Arbeit condemniret, und nach ſolcher Arbeit gleich aus dem Land geſchaffet werden ſolle; geſtaltem keinem eigenmächtig zu verfahren erlaubet, in ſich ſelbſt auch nicht allein wegen der Flucht des Körpers, ſondern auch Deſperation, mithin Seelenverluſt ein höchſtwichtige Sach iſt, ſo bei einer chriſtlichen rechtſchaffenen Juſtiz fort nicht gedultet werden kan; als hat derſelbe und ihr des gnädigſt anvertrauten Amts Maleſizbütteln dieſe unſere

auf

auf Eminentiſſimi gnädigſten Befehl ergangene Verordnung behörend öffentlich zu publiciren, die exacteſte Verrichtung ihres Amts ihnen hinführo ſcharf einzubinden, und wie deme beſchehen, zu berichten. Die wir ꝛc.

CCLII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 16ten März 1737.

Dürfen die zu den Gefangenen geſtellte Wächter nicht anderſtwohin geſchicket werden, und kein Schreiber das mindeſte eigenmächtig vornehmen.

Nachdeme die verdrüßliche und augenſcheinige Experienz zeiget, daß auch ſogar die Privatſchreiber bei Eminentiſſimi unſeres gnädigſten Fürſten und Herrns Beamten und Kellern ſich erkühnen und anmaſſen, eigenmächtig Commando gleichſam zu führen, und ſogar ſich erfrechen, die Wächter von denen Wachtſtuben, Kerkern, Gefängnißen, wo ſogar Maleficanten aufbehalten werden, abzurufen, und anderwärtshin und fortzuſchicken, wie es bei einem Maleficanten zu Deidesheim vor einer Zeit, der auch alſo zu echapiren Gelegenheit gefunden hat, ohnverantwortlich geſchehen iſt. Weilen nun ſolche freche Unternehmung bei der Juſtiz und denen regulair ſeyn ſollenden Aemtern ohnverantwortlich iſt, mithin Eminentiſſimus unſer allerſeits gnädigſter Fürſt und Herr dergleichen Frech- und Kühnheiten, auch ärgerliches und die wahre Ordnung und Juſtiz ſtöhrende Beginnen nicht mehr dulten, und mit ſcharfem Nachdruck geändert und hinführo geahndet haben wollen, ſo fort uns dieſelbe gnädigſt und ernſtlich d. d. Bruchſal den 15ten Martii a. c. bei Reſolvirung verſchiedener Criminalſachen, und ſonſten anbefohlen demſelben und euch zu reſcribiren, daß die Beamte- Keller, Schaffner, Fauthen, und Bedienten bei den Aemtern ihren Schreibern in dergleichen in beſſerer Ordnung und Zucht halten, ſolche und keine Eigenmächtigkeit mehr an ihnen gedulten und zulaſſen, mithin abſolute für ihre Facta, Conduite und Aufführungen in allem reſponſabel ſeyn ſollen, maßen einmal ſolche Dinge nicht mehr paſſiren können, und wieder beſſere und exactere Ordnung gemacht, und eingeführet werden müſſe; als intimiren wir anburch demſelben und euch dieſen gnädigſten Befehl Eminentiſſimi ernſtlich, wornach ſich allerdings zu achten, und wir hinführo auf das exacteſte darnach ſprechen und judiciren werden; dahero ihr euch vor Schaden zu währen wiſſen werdet. Die wir ꝛc.

CCLIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 16ten März 1737.

Verbot alte Männer oder junge Buben zu den Gefangenen als Wächter zu beſtellen

Nachdeme wir bereits unterm 26. Julii a. p. bei willkührliger harter Straf ernſtlich verboten haben, keine veraltete, unvermögende oder ſonſt einen natürlichen Defect habende Männer oder unverſtändige junge Buben, ſondern ſolche Leute bei Verwachung deren in gefängliche Haften gebrachten Malefikanten oder anderer verarreſtirten oder gefangenen in Wachtſtuben, Kerker oder Gefängnüſſen zu gebrauchen und zu admittiren, welche zu ſolcher Wachthaltung mann- und ſtandhaft auch vernünftig und verſtändig genug ſeind, und in allen Fällen ſich zu helfen, und den oder die ihnen anvertraute Gefangene zu bewachen wiſſen; Eminentiſſimus aber unſer allerſeits gnädigſter Fürſt und Herr de Dato Bruchſal den 15. März a. c. nicht allein unſern höchſt nöthigen und ernſtlichen an euch erlaſſenen Befehl und reſpective Verbot gnädigſt approbiret, ſondern auch occaſione reſolvirender Criminal- und anderer Protokollen uns ernſtlich befohlen haben, deswegen eine nachdrückliche ohnnachläſige Strafe zu determiniren und ſolche in denen Aemtern publiciren zu laſſen; alſo inhäriren wir nicht allein unſerem oben allegirten Reſcri-

pto hiermit ernstlich, sondern fügen dem noch bei, daß bei 20 fl. herrschaftlicher Straf als gleich unnachläßig zu erlegen, kein Beamter so wohl, welcher es auch seye, dergleichen Wächter zu beschreiben oder respective anzunehmen, als auch die Schultheisen, Staabhaltere, Anwäld, Burgermeister und Gericht, und zwar von jeden insbesondere solche aufzubieten und zuschicken oder auch fortgehen zu lassen, sich mehr erkühnen sollen, welche, wie oben gesagt, ihren Posten, wie es sich bei solcher Gelegenheit allerdings gehört, zu versehen, sich nicht im Stand befinden mit diesem Zusatz, daß alle zu denen Aemtern gehörende Personen auf diese Verordnung und Befehl ernstlich schauen sollen, gestalten man keine Excüsen annehmen, und wann hinführo ex hoc defectu oder Verbrechen Criminales oder Gefangene durchgehen würden, alle Unkosten denen Beamten zugeschrieben werden sollen; wie bereits dem Amt Deidesheim wegen seiner unverantwortlichen Nachläßigkeit würklich geschehen ist. Wornach sich also zu achten, und allen in dem euch gnädigst anvertrauten Amt Schultheisen und Stabhaltern, Bürgermeistern und Gerichtern dieses zu publiciren, und diese gesetzte Ordination ordentlich bekannt zu machen und wie deme beschehen, pflichtmäsig zu berichten habt. Haltet genau darauf und lasse sich keines deshalben was zu Schulden kommen, gestalten wir hiernach der Schärfe nach hinführo allezeit sprechen werden. Seind übrigens ꝛc.

CCLIV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 16ten März 1737.

Strafe der Wächter, wenn durch ihre Nachläßigkeit ein Gefangener entkommt.

Da eine zeither fast ein Gebrauch daraus hat werden wollen, daß die Gefangene wegen schlechter Bewachung und Obsorg, auch sogar die ärgste Criminales echapiret, mithin dadurch die Justiz geschändet, und ärgerlich das Publicum um die billige Satisfaction kommen, Gott aber, weilen die Laster nicht gestrafet worden, und kein Justiz geschehen, und kein Exempel statuiret worden, beleidiget worden ist;

Als haben wir euch aus Eminentissimi unsers allerseits gnädigsten Fürsten und Herrns an uns de dato Bruchsal 15ten dieses a. c. erlassenen gnädigsten Befehls ohnverhalten wollen, welcher gestalten höchst dieselbe in Betracht des bisherigen liederlichen Bewachens deren bei denen in Arrest gezogenen so wohl criminal als anderen Personen bestellten Wächtern und darauf vielmal erfolgter Eschapirung gnädigst verordnet haben, daß ein jeder und all diejenige so zu Wachten bestellet seind, und mit Verschulden Ursach ist, oder seind, daß solche criminal oder andere gefangene Personen entkommen, und sich auf freie oder flüchtige Füße setzen, solcher und ein jeder insbesondere das erstemal in 40 Klafter Grundschieben oder befindenden Dingen nach Stein brechen, das 2temal aber zu 80 Klafter, und wann auch diese Correctur nicht helfen will, das 3temal nach vollzogener 50 Klafter Grund gleichen oder befindenden Dingen nach Stein brechen zum wirklichen Verlust seines Burgerrechts und Landräumung ohnfehlbar ohne Nachlaß der Straf werdo und solle condemniret und angehalten werden. Damit nun diese so oft nöthige, als ernstliche Verordnung gleich zu jedermanns Notiz gelangen, und niemand mit einer Ohnwissenheit sich entschuldigen möge; also sollet ihr solchen Befehl und Verordnung gleich bei convocirter Gemeind behörend und ernstlich publiciren, und alle Jahr auf einen gewissen Tag solche wieder repetiren lassen, und wie deme beschehen, ohnfelbar anhero berichten. Die wir ꝛc.

CCLV.

CCLV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 29. März 1737.

Strafe der Beamten durch welcher Nachläßigkeit ein Gefangener entkömmt.

Indeme wir mit vielem Befremden und Abscheu angemerket haben, daß öfters durch große Fahrläßigkeit und Negligenz deren Beamten selbsten, die doch vor die heilige Justiz stehen sollen, von den eingezogenen Maleficanten entweder die beorderte Wächter in ihren oder anderen Affairen, als wozu sie gewidmet sind, gebrauchen, auch alte unvermögende, ja wie die Experienz gegeben, halb blinde oder andere gebrechliche Leute dazu admittiren, oder sonst die Sach so hinschlaudern lassen, daß die Arrestanten Zeit und Gelegenheit finden, nach Belieben zu eschapiren, wie seither vielen Jahren hero die viele Exempla vor Augen liegen, und also mit der Justiz zu spielen Gelegenheit überkommen haben; sothane ohnverantwortliche, schlechte und fahrläßige Amts-Nachläßigkeiten und Pflichthindansetzung und Justizschändereien aber, als worduch nur die Laster vermehret und das Böse ärger gemacht wird, mithin längerhin nicht zu gedulten ist, sondern solchen in Zeit zu steuren und abzuhelfen die höchste Noth erfordert; dannenhero befehlen wir, und auch aus special gnädigstem Befehl Eminentissimi verordnen, daß in allen Fällen, worinn sich finden wird, daß durch bezeigte Nachläßigkeit oder Ohnsorg eines Amts ein Gefangener hinführo entkommen, und sich mit der Flucht salviren sollte, solches Amt sodann alle criminal Unkösten des ganzen Processes erlegen und bezalen solle, wie wir bei dem Amt Deisdesheim es wirklich also haben bewirken lassen. Also thun wir euch diese gnädigste Verordnung Eminentissimi zu derselben exacteste Nachleb- und Vermeidung des Schadens hiermit zu wissen, und seind eine bessere Exactitude hinführo ohnfehlbar gewärtiget. Die wir ꝛc.

CCLVI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 6. April 1737.

Verordnung die Gemeindsrechnungen abzuhören.

Uns ist nicht wenig kümmerlich, daß wir in Erfahrnuß bringen müssen, was massen so wohl vor- als nach denen leidigen Kriegszeiten in denen wenigsten Orren die Burgermeister- oder gemeine Rechnungen ordentlich verfertiget und abgehöret worden, welches jedoch eine so unumgänglich nöthige Sach ist; weil bei Unterbleibung der alljährlich hierinnfalls erforderlicher Richtigkeitspflegung, bei Mutationen und wohl gar erfolgendem Absterben deren Burgermeister unfehlbar nicht nur die gröste Confusionen entstehen, sondern auch die Gemeinde ohnvermeidlich in ohnersetzlichen großen Verlust und Schaden gerathen muß, welches folgsam denen Beamten zu schwerester Verantwortung bei Gott, und ihrer gnädigsten Landesherrschaft gereichet: wir wollen und befehlen dahero hiermit alles Ernst, daß in Zeit von 4 Wochen ohnfehlbar bei Vermeibung sonst darauf folgender Straf an uns pflichtmäßig berichtet werden solle, 1) ob und auf was Art in jedem demselben und euch untergebenen Amtsort die gemeine oder Burgermeister Rechnungen völlig von denen Computanten verfertiget, abgehöret, der etwa resultirende Receß bezahlet, mithin gänzlich adjustiret worden? oder aber 2) von welchen Jahren specifice solche entweder noch nicht verfertiget und eingegeben; oder wann 3) solche zum Amt geliefert seind, von welchen Jahren sie specifice noch nicht abgehöret und justificiret worden? Worbei wir nicht nur 4) die Burgermeister, welche im Rückstand, oder deren ihre Rechnung noch nicht abgethan seind, mit Nahmen benennet, sondern auch 5) ein Exemplar, wie diese gemeine Burgermeister Rechnung bishero verfertiget zu werden pflegen, zu weiterer unserer Verordnung mit ein-

geſchicket haben wollen. Wir erwarten ſolches alles intra terminum accurateſt, und ſeind ꝛc.

CCLVII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 6ten April 1737.

Die Gränzen ſollen mit der Jugend alle 3 Jahre umgangen werden.

Da es eine ganz bekannte Sach, wie oft durch ſchlechte Beobachtung deren Gemarken und Gränzen mit einländiſch ſo wohl als fremden Anſtößern und Nachbarn allerhand Zwiſtigkeiten, Unruhen auch koſtſpielige Prozeßen erwachſen; alſo ſolle derſelbe und ihr uns ohne Zeitverluſt pflichtmäſig berichten, wann von jedem untergebenem Amtsort die abſolute nothwendige Gränz- oder Gemarkungsbegehung das letztere mahl vorgenommen, auch ob ſolche in denen Gerichts- oder Gemeindsbüchern allemal aufnotiret worden? ja iſt mithin unſer ernſtgemeſſener Befehl, daß vors künftige jedes Gericht und Gemeinde mit Zuziehung der von denen Alten erlernenden Jugend alle 3 Jahr ohnfehlbar ihre Gemarkungen völlig umgehen, die limites wohl beobachten, und wie ſolches geſchehen, nicht nur in den Gemeindsbüchern verzeichnen, ſondern es auch bei denen Aemtern gehörig anzeigen ſollen; wo es dann an uns zuverläſig zu berichten iſt. Die wir ꝛc.

CCLVIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 14ten April 1737.

Sollen ohne Noth keine beſondere Boten abgeſchicket werden.

Eminentiſſimus Cardinalis. Unter andern währender unſerer dreijährigen Abweſenheit eingeſchlichenen Unordnungen iſt auch dieſes eine mit, daß die vorhin von uns eingerichtete wochentliche Bottengehung nicht mehr gebührend gehalten und beobachtet, ſondern nach eines jeden Beamten und Bedienten Wohlgefallen expreſſe anhero verſchicket worden. Geſtalten nun aber dieſes uns ſo misliebig als gegen unſere Verordnung ſchnurſtracks laufend zu vernehmen vorgekommen, und wir ſothane entgegen unſre vorherige Einrichtung eingeſchlichene Unordnung abſolute abgeſtellet, und hingegen unſere ehevorige Verordnung exacteſt gehalten und befolget, mithin anderſt nichts, als durch die ordinari verordnete Botten, niſi ob ſummum moræ periculum, geſchicket wiſſen, und deme bei willkürliger Straf allerdings gelebet haben wollen; alſo fügen wir euch dieſes zum gehorſamſten Verhalt hierdurch gnädigſt zu wiſſen, verſehen uns der unterthänigſten accuraten Befolgung und verbleiben ꝛc.

CCLIX

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 16. April 1737.

Die Schriftſteller müſſen an den Bittſchriften ihre Namen unterſchreiben.

Nachdeme allſchon Ihro hochfürſtliche Eminenz unſer allerſeits gnädigſter Fürſt und Herr in anno 1722 und 1723 den gnädigſten Befehl dahin ausſchreiben und publiciren laſſen, daß kein Advocat und Schriftſteller, oder wie ſelbe anſonſt genennet werden wollen, weder einige Schriften oder Memorialien überreichen und eingeben ſollen, es ſeye dann, daß ſie oder ein jeder derſelben ihre Nahmen unterſchrieben, und wofern ein oder mehr Schriften oder Memorialien ohne des Concipisten oder Schriftſtellers Nahmens Unterſchrift einkommen werden, derſelbe jedesmalen mit 3, der Eingeber aber mit 2 fl, ohne Nachlaß abgeſtraft werden ſolle; eine ſo heilſame Verordnung aber ſo unterſchiedlichen malen ignoriret oder ohngehorſamb oder nachläſig außer acht geſetzt, und bishero allerhand confus und ſehr ſchlecht gemachte Memorialien eingegeben worden; alſo damit inskünftig beſſer und accurater darauf gehalten werde, der wiederholte Befehl dahin ergehet,

gehet, daß ihr obangezogene gnädigste Eminentissimi Verordnung de novo publiciren, jedermänniglichen bekannt machen, und nach geleisteten theueren Pflichten vest darauf halten sollet. Hieran thuet ihr unsers allerseits gnädigsten Fürstens und Herrns gnädigsten Befehl und Willen vollziehen, deme man also pflichtschuldigst gehorsamst nachzuleben wissen wird. Die wir euch übrigens ꝛc.

CCLX.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 28 April 1737.

Verbotener Verkauf abergläubischer Sachen.

Eminentissimus Cardinalis. Uns ist die sichere Anzeige zugekommen, wie daß in denen Pfarreien unsers Bistums einige Umvagirer unter dem Volk in denen Häußern sowohl als bei denen Kirchweihen allerlei gedruckte Zettulen, abergläubische Segen, ärgerliche Gesänger ꝛc. verkaufen; wovon an uns ein Exemplar eingeschicket worden ist. Gleichwie nun dergleichen Leuth mit ihren gedruckten Waaren keineswegs paßiren zu lassen seynd, auch gegen unsere vormals emanirte Verordnung ist; also befehlen wir euch hiermit anwiederum auf das ernstlichste, daß ihr durch die Schultheißen, Anwälde, Dorfwächtere, Bütteln, oder wie es am besten geschehen mag, auf solche Leuth besonders in denen Schild- und Heckenwirthshäußern, denen Märkten und Kirchweihen invigiliren, in betreffenden Fall ihre Waaren visitiren, und was ihr an gedruckten Sachen bei ihnen böses oder unrechtes finden werdet, ohne Ausnahm confisciren und hieher einschicken solet. Wir versehen uns der unterthänigsten Befolgung und verbleiben ꝛc.

CCLXI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 8. May 1737.

Sollen die Ausfauthen, wenn ein Leibeigener ohne Manumission abgezogen, sogleich den Bericht erstatten.

Demselben und euch ist ohne weitläuftiges Erinneren von selbsten wohl bekannt, daß vorlängst unsere Verordnung dahin ergangen, daß die zeitliche Ausfauthen allerdings fleisig dahin zu invigiliren und zu verhinderen hätten, daß kein hochfürstlichen speierscher Leibeigener ohne zuvor unterthänigst gesucht und erhaltener Manumißion ausser Land sich begeben sollte, und sofern solches aber jedoch beschehen, selbe es ihren über die Leibeigene zu halten habende Register einverleiben, und die ohne erhaltene Entlassung Abgezogene alljährlich gebührend zu verfolgen. Gleichwie aber es die Erfahrung ergiebt, daß dieses der Gebühr nach nicht befolget werde; also reiteriren wir forhane unsere Verordnung und Befehl hiermit dergestalten, daß so fern sich inskünftige gegen Verhoffen ergeben sollte, daß ein oder mehrere Leibeigene, ohne zuvor wirklich erhaltene deren Entlassung aus dem Hochstift in fremde Lande sich begeben, und es von denen Ausfauthen nicht sogleich angezeigt, und die also Abgezogene von ihnen in loco domicilii verfolget worden, sie jedesmalen salvo regressu an jedes Orts Stabhaltere oder die Gemeinden so dergleichen ihnen Ausfauthen in Zeiten zu hinterbringen unterlassen, in 10 Rthlr. herrschaftlicher Strafe condemniret, und sich lediglich diesfalls an sie gehalten werden solle. Wornach sich zu richten, und wir ꝛc.

CCLXII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 4. Julius 1737.

Die Frohnden sind ohne Noth nicht zu verdoppeln.

Nachdemalen wir mehrmahlen und noch jüngst verrüchter Tagen, mißfällig wahrgenommen, was gestalten die herrschaftlichen Frohnden ohne Noth verdoppelt und denen Unterthanen anburch zu Beschwerden Anlaß gegeben werde, zum Exempel: daß mit ei-

nem Brief jeweilen zwei Personen aus einem Dorf geschickt, das Bottenlaufen ohnerforderlich vermehret, auch also in Frohndfuhren zu einem geringen Transport zwei, drei und mehr Wägen und Karren genommen werden, so füglich eine Fuhr verrichten könnte, und dann diese Ungebürlichkeiten wir ohne Anstand abgestellt wissen wollen; als ist an denselben und euch hiermit unser Befehl, daß ihr diese unanständige Frohndvermehrung unter eurer accurateſten Obsicht bei denen Gemeinden abstellen, die Stabhalter desfalls ihrer Pflichten wohl erinnern, und zu sonstigen weiteren scharfen Einsehen keinen Anlaß geben sollet. Die wir ꝛc.

CCLXIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 6. Julius 1737.

Die Zöller sollen keine Wirthschaft treiben und nicht zugleich Stabhalter seyn.

Eminentiſſimus unser allerseits gnädigster Fürst und Herr haben sehr ungnädigst aufgenommen, wie höchst deroselben ohnlängst vorgekommen, daß gegen die vorhin ergangene Verordnungen in dero hochfürstlichen Landen annoch herrschaftlichen Zöller befindlich, welche zugleich Staabhalter seien, oder Wirthschaft treiben; es ergehet dahero hiermit unser ernstgemessener Befehl, daß in Zeit 14 Tagen uns ohnfehlbar bei Vermeidung schärferer Ahndung einberichtet werden solle, an welchen Orten des euch anvertrauten Amts de facto Zöller befindlich, welche zugleich Stabhalter oder Wirth seind, statt deren ersteren dann sowohl als auch deren Wirthen die alsbalden zu vernehmen, ob sie ihre Wirthschaft, oder Zollerdienst hinzulegen gedenken, in casu posteriori drei andere hierzu taugliche Subjecta vorgeschlagen, und deme zugleich die Justification mit beigefüget werden solle, warum der desfallsigen bishergen Verordnung zuwider gelebet worden? Uns ohnfehlbarer dessen Befolgung versehende seynd wir ꝛc.

CCLXIV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 10. Julius 1737.

Das herumziehende Gesindel soll eingezogen, und ihre Päcke durchsucht werden.

Nachdeme durch das vielfältig herum vagirende liederliche bettel, jauner, spitzbuben, Diebs- und Ziegeunergesindel, sonderlich die sogenannte Pack- und Bettelsuden, abgedankte Soldaten und Deserteurs allerhand Diebereien ausgebüet werden, und die allgemeine Sicherheit durch solche böse Leute gestöret ist, die darauf angeordnete Generalstreifungen aber mehresten Theils sonder Effect sind; woran aber die nicht genugsame fleisige Befolgung in Ursach ist, hingegen aber in den Städten, Vorstädten, Dörfern, Landstraßen und Felderen ausserhalb solchen Streifungen dergleichen aus den äusserlichen Ansehen gleich erkennendes Lumpengesindel gegen die vorhergegangene von uns so öfters und nachdrucksamlich reiterirte Verordnungen unbefragt und unangehalten paßiret, oder wohl gar daß sie die Orte nicht paßiren, sondern einen Umweg nehmen sollen, avisiret werden, mithin auf diese Art sich dieses Lumpenpack mehr und mehr herbei ziehet, und im stehlen so kecker wird, hierinn aber bei jetztmaligen gefährlichen Zeiten ernsthafte Vorsehung zu thun nöthig ist; also ergehet hiemit unser abermaliger ernsthafter Befehl, daß sämmtlichen Stabhaltern und Gemeindsleuten nachdrucksamst eingebunden werden solle, auf allgemeltes böses Volk insbesonders die häufig herumgehende fremde Bettler, Pack- und Bettelsuden, genaueste Obacht zu nehmen, ihre gemeiniglich mit sich tragende Bündel visitiren zu lassen; wann was Verdächtiges darinnen, es anzuzeigen, und sie zu arretiren, widrigenfalls aber solche mit gedichter Abprügelung ohne weitläufigen Prozes, wie vorhin verordnet

ordnet worden, fort zuschicken. Worauf derselbe und ihr bei 20 Rthlr. herrschaftlicher Straf salvo regressu gegen die saumselig befindende Stabhalter zu halten habt. Die wir ꝛc.

CCLXV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 9ten August 1737.

Wird befohlen, die Regierungsrescripte in Gegenwart aller Amtsglieder zu erbrechen.

Wir finden aus bewegenden Ursachen zu verordnen nöthig, daß forthin die von hier ergehende Regierungs Befehle und Rescripta nicht in ein oder des anderen Beamten Haus particulariter, sondern jedesmalen bei denen gewöhnlichen Amtssessionen in Präsentia deren Amtsgliedern und des Amtsschreibers erbrochen werden sollen; entstehte aber ein solches Rescript eine Materie, wo periculum in mora, mithin es gleich zu eröfnen nöthig ist, werden wir bei der Kanzlei besorgen lassen, daß aussen in Dorso jedesmahlen diese Worte: ist gleich zu eröfnen, annotiret werden. Wir versehen uns ohnfehlbarer Befolgung und seind ꝛc.

CCLXVI.

Gemeiner Bescheid an die Advokaten. Bruchsal den 15. October 1737.

Sollen sich die Advokaten keine Exhibitionsgebühren bezahlen lassen.

Nachdem Eminentissimus forthin gnädigst nicht gestatten wollen, daß ein Advocat oder causæ procurator einige sogenannte Exhibitions- oder Ueberreichungsgebühren von einer Schrift oder Memorial sich bezahlen lassen dörfe; als wird dieses ihnen recipirten Advocaten und Procuratoren zu ihrer unterthänigsten Nachachtung hierdurch bekannt gemacht. Decretum in con. aul. &c.

CCLXVII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 7ten Dezember 1737.

Anpflanzung der Nußbäume an den Landstraßen.

Eminentissimus Cardinalis. Unter anderen unserer landesfürstlich vaterlichen Obsorg zum Zierd unseres fürstlichen Hochstifts und Nutzen unserer Unterthanen gereichenden besonders mit angelegenen Dingen, ist auch dieses, daß bei nunmehro von Gott wieder erlangten lieben Frieden, wir die so nöthig als nützliche Vorkehr thuen, womit die letzteren Krieg hindurch sehr ruinirte in denen Feldern und Straßen gestandene Nußbäume wiederum errichtet und gepflanzt werden. Nachdeme nun euch albereits zum voraus un, terthänigst wissend ist, und es unsere unterm 9ten Dezembris 1720. 3ten Novembris 1722. item 3ten Novembris 1723. 19. Dezember 1724. den 16ten Februar 1732. und 10ten Februar 1733. erlassene Verordnungen, Rescripta und Befehle genugsam im Mund führen, wie und welcher gestalten hierinnfalls die gebührende Besorgung geschehen, und alles verfüget werden solle; also thuen wir uns hiermit und in kraft dieses darauf aber- und mehrmalen beziehen und wollen gnädigst und ernstlich zumahl anjetzo ohne deme die Pflanzmonate da seind, daß nach der darinn vestgesetzten Straf von Gemeind zu Gemeind ohne Monat Zeitverlust an denen Orten wo ein und andere Nußbäume ermangeln und abgehen, oder auch sonst vorhero gegen unsere Verordnungen gar keine gesetzet worden seind, nach Maas und Ordnung, wie vergeschrieben und verordnet ist, solche neu gesetzet und gepflanzet, und anbei wohl mit Pfähl und Dörnern, um nicht beschädiget zu werden, verwahret werden sollen. Ihr habt hierauf ohnausgesetzt scharf und exactest zu halten und wie es geschehen, uns ohnfehlbar zu berichten, gestalten wir deshalb uns alsdann an euch bei unversehens vornehmen lassen

werdender Visitation lediglich cum regressu halten werden. Wir verlassen uns allerdings darauf und seind ꝛc.

CCLXVIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 23. Jänner 1738.

Was einem Ehegatten vermacht worden, hat derselbe nur nutznießlich zu gemeßen, und fällt das Eigenthum nach dem Tode den Kindern ersterer Ehe zu.

Nachdeme wir über eine bei uns movirte Frage: wie es zeithero, wann ein Mann seiner Ehefrauen, oder die Ehefrau ihrem Mann ein Kindstheil, oder sonsten etwas per testamentum vermache, und eines hernach von ihnen mit Hinterlassung ehelich erzielter Kinder Todtes verfahret, das letztlebende Ehegatt aber wieder ad secunda vota geschritten, in denen Erbvertheilungen gehalten worden, ob nämlich dieser vermachte Kindstheil quoad proprietatem oder aber rückfällig auf die voriger Ehe Kinder nur usufructuarie überlassen worden? die erforderliche Berichter eingezogen, und solche different befunden haben, dieser Casus aber in denen gemeinen Rechten und in specie in Tit. Cod. de secundis Nuptiis Leg. 3 & 5. zu Favor der ersteren Ehekinder klar dahin decidiret, daß ein solcher Erbgenahm den vermachten Theil nur usufructuarie genießen, nach dessen Todt aber die Proprietät denen Kindern erster Ehe wiederum zufallen solle, und dann in Eminentissimi unseres gnädigsten Fürsten und Herrns hochfürstlichen Gnaden Hochstifts speierschen Landen diese gemeine Rechte in alle Weege zu observiren seind, und von einer anderen rechtmäßig introducirt- und von hoher Landes Herrschaft approbirten Observanz oder particular Statuten uns gar nichts bekannt ist; als ergehet hiermit unser Befelch und Verordnung, daß vors künftig bei vorfallenhem diesem Casu, sonderlich durch die Ausfauten in erbschaftlichen Vertheilungen nach dem obgemelten allgemeinen Recht, und in keine andere Wege verfahren, solches mithin stricte beobachtet werden solle. Die Wir ꝛc.

CCLXIX.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 4ten Hornung 1738.

Wie die Güter pflichtmäßig taxirt werden sollen, wenn ein Unterthan ausser Land ziehen will.

Nachdeme bis anhero mehrmalen bei verlangten Leibeigenschafts-Entlassungen und Abzug aus Eminentissimi hochfürstlich speierschen Landen, Güterspecificationen und Vermögens-Status, so durch die Gerichtere verfertiget worden, zum Vorschein kommen, welche sehr confus eingerichtet; da bei denen liegenden Gütern nicht nur kein erforderlicher Unterscheid, zwischen gut, mittelmäßig und schlechten Lagen gemacht, sondern auch bei solcher Confusion die Abschätzung nicht ordentlich, sonderlich dem äusserlichen Ansehen nach öfters schlecht und gering gemacht worden; woraus erfolget, daß demnächst auf solche gerichtlich verfertigte Güter status und taxationes man nicht sicher gehen kann; als ist hiermit unser Befelch, daß derselbe und ihr samtliche in eurem euch gnädigst anvertrauten Amt befindlichen Gerichter deßfalls nachdrucksam verwarnen, und anweisen sollet, ihre aufhabende Pflichten hierinn wohl zu beobachten, und sothane Güter Taxation dem wahren Werth nach, besonders mit Distinquirung, der guten, mittelmäßig und schlechten Lagen vorzunehmen, und sich in keine Weg sonst erfolgender schwehren Verantwortung exponiren sollen. Die wir ꝛc.

CCLXX.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 15. Hornung 1738.

Wiederholte Verordnung wegen

Eminentissimus Cardinalis. Was wir in puncto Setz- und Pflanzung derer Waiden auf die Wiesen, Waiden, Brüch, Sümpfen und Moräste ꝛc. aus landes väterlicher

terlicher Sorgfalt vor unſer Land- und Unterthanen, beſonders aber wegen aller Orten ermanglendem Brennholz- und äuſſerenden Abgang des Wingertsholz, Weiden ꝛc. bereits Anno 1733. den 10ten Februar vor eine heilſame und nützliche Verordnung erlaſſen haben, ſolches führet eben jetzt erwähnte unſere Ordination innhaltlich mit mehrerem im Mund. Nachdeme wir aber bei unſerer Zurückkunft nach dem Krieg in dieſes unſer Land mit Bekümmernüß erſehen, daß viele der gepflanzten Waiden und Bäumen zu Grund gangen, ab- und niedergehauen worden, und zu unſerm höchſten Miſsfallen, wie es doch nach wiedererhaltenen Frieden gleich wieder hätte geſchehen ſollen, die Friedens-Jahr als 1736 und 1737. ja auch bis dieſe Stundt nicht wieder gepflanzet worden, und dadurch gleichſam unſere ſo heilſame Verordnung verachtet, und nicht befolget worden iſt; als wollen wir ernſtlich, und mit allem Nachdruck, daß nun zu wieder Aufnahm und Herſtellung deren vom letzteren Krieg her entkommenen und verdorbenen vielen Waiden und anderen Pflanzbäumen Eingangs ermeltes unſer Mandatum, ſo wir hieher wiederhohlen, und unter der geſetzten nemlichen Straf, bei zumalen jetzt inſtehender Pflanzzeit ſolches dahin ernſtgemeſſen reiteriren, daß gleich in allen unſeren euch gnädigſt anvertrauten Ortſchaften zu jedermanns Wiſſen und Nachricht publizirt werden ſolle, auf daß jeder um ihrer Gemeinde privat Wieſen, Waiden Bruch, und andere darzu bequemliche Ort, wo dergleichen angehen und wachſen, ohne den mindeſten Zeitverluſt, Waiden Stämme ohnfehlbar ſetzen und pflanzen, und darmit alljährlich ohnfehlbar continuiren ſolle; alſo habt ihr gleich daran zu ſeyn, daß die Vollziehung dieſes unſeres ernſtlichen Befelchs geſchehe, und uns ſofort mittelſt einem beſonderen Bericht eine Specification ad manus längſtens in menſe aprili überſchicket werde, wie viel Waiden einem jeden und wozu ſetzen und zu unterhalten anbefohlen worden, damit, wann wir desfalls, wie ohnfehlbar öfters geſchehen wird, nachſehen und viſitiren laſſen werden, man wiſſen und ſehen könne, welche die willig- und ohnwillige, ohngehorſame und halsſtarrige geweſen, welche mit der verordneten Straf gebührend zu belegen ſeyen; welche Strafen wir zwar nicht immediate an den Refractariis werden vollziehen laſſen, ſondern uns an euch halten cum regreſſu, daß wann ihr euer Amt gethan, euch an eure Subordinatos, und die allenfalls, wann die Schuld auf die Gemeindsleut fallet, ſie ſich an ſelben erhohlen können. Hüte ſich alſo ein jeder vor Schaden und Verdruß, und wir ꝛc.

wegen Anpflanzung der Waldenſtöcke.

CCLXXI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 27. Hornung. 1738.

Nachdeme bis anhero bei vacant wordenen Schultheißen- und Anwaldtsſtellen von Eminentiſſimi hochfürſtlichen Ober- und Aemtern nur drey hierzu tauglich erachtete Subjecta in Vorſchlag gebracht worden, vors künftige aber neben dieſen jedesmalen die hierüber ordentlich eingezogene Gemeindts Vota, unter ſämmtlichen Gemeindsleuten eigenhändiger Subſcription oder deren, ſo Schreibens onerfahren, beigefügten Handzeichen binnen 10 Tagen nach der Erledigung des Dienſtes in Originali eingeſchicket werden ſollen; als erwarten wir deſſen onfehlbare Befolgung, und ſeind ꝛc.

Sollen die bei erledigten Schultheißen und Anwaldtsſtellen geſammelte Stimmen mit Unterſchrift der ſämmtlichen Gemeindsglieder eingeſchickt werden.

CCLXXII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 12ten März 1738.

Verordnung gegen das herumziehende Diebsgeſindel.

Nachdeme wir von zeitherigen öfteren Nachtdiebſtählen und Einbrechungen Bericht erhalten, und hieraus abnehmen müſſen, daß in Eminentiſſimi hochfürſtlichen Landen abermalen allerhandt Diebs- und Spitzbubengeſindel ſich aufhalte; als erinnern wir hierdurch nachdruckſam, nicht nur die onfehlbar vorzunehmen ſeyende vorhin bereits anbefohlene monatliche Streifung, ſondern iſt auch bei dieſen Umſtänden ſehr notwendig, daß alle verdächtige Wirths- und andere Häuſer, Diebs- und Schlupfwinkel öfters onverſehens ausviſitiret, über alles aber die Nachtwachten ſicher und wohl beſtellet werden. Weshalben derſelbe und ihr euch keine ſchwehre Verantwortung zuzuziehen bedacht ſeyn werdet. Die wir ꝛc.

CCLXXIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 22ten März 1738.

Zur Annam eines Hinterſaſſen werden 50 Rthlr. Vermögen erfordert.

Von Gottes Gnaden wir Damian Hugo ꝛc. Nachdem wir albereits vor einigen Jahren die landesfürſtlich gnädigſte Verordnung haben ergehen laſſen, daß ohne herrſchaftliches Vorwiſſen und Conſens in unſerm Hochſtift keine neue Hinterſaſſen angenommen und geduldet werden ſollen, dergleichen Leut aber ſich mehrmalen ſupplicando bey uns der Annahm halber unterthänigſt gemeldet haben, und wir uns hierzu anderſter niemals entſchließen werden, bis wir ſicher ſeynd, daß dergleichen Hinterſaſſen neben ihrem ehrlichen guten Namen fromm, ſtill- und arbeitſamer Aufführung auch ein Vermögen wenigſtens ad 50 Rthlr. bis anderwärtige Verordnung, werth haben und wirklich beſitzen; als iſt euch dieſes hiermit zur Nachricht, damit ihr bey vorkommendem dergleichen Caſu die Supplicanten hiernach verbeſcheiden, und zur legalen Docirung dieſes Vermögens anweiſen könnet und ſollet. Die wir ꝛc.

CCLXXIV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 26ten März 1738.

Daß in weltlichen Sachen das Prädikat: hochfürſtlich ſpeieriſch gebraucht werden ſolle.

Wir haben mehrmalen in denen an uns eingelangten Amtsberichtern, und Protokollen ohnanſtändig erſehen, wasmaßen man darinn deren Worten biſchöflich ſpeieriſcher E. G. Unterthanen, Dorfſchaften, Zollhäußern ꝛc. und dergleichen ſich gebrauche; weilen nun in weltlichen Dingen ſich vielmehr geziemnet, das Prädicat hochfürſtlich ſpeieriſche zu gebrauchen, gleich ſolches Eminentiſſimus ſelbſten zu erinnern gnädigſt geruhet haben; alſo iſt dieſes hiermit zum künftigen Verhalt und Beobachtung. Die Wir ꝛc.

CCLXXV.

An alle Ober- und Aemter diesſeits Rheins. Bruchſal den 5. April 1738.

Die Stabhalter ſollen in freien Orten keine leibeigene Leute geduldten.

Von Gottes Gnaden Wir Damian Hugo ꝛc. Nachdeme uns bishero misfällig zu vernehmen vorgekommen, wasmaßen an etwelchen Orthen die von der Leibeigenſchaft befreyet zu ſeyn prätendiren, leibeigene Unterthanen eingeſchlichen, und viele Jahre allda geduldet worden, wordurch hernach allerhand Unordnung, Ohngebührnüßen und Verdrüßlichkeiten entſtehen; als ſollet ihr alsgleich eine exacteſte Unterſuchung thun, ob nicht dergleichen leibeigene Perſonen in freyen Ortrn de facto befindlich ſeyen, um ſolche uns allenfalls zu ſpecifiziren, zugleich aber denen Schultheißen, Stabhaltern- und Gerichteren

richteren publiziren, daß sie bey 50 Rthlr. Straf keine solche Leibeigene annehmen, und an freyen Orten gedulten sollen. Worüber wir wie es geschehen den gehorsamsten Vollziehungsbericht erwarten, und ꝛc.

CCLXXVI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 15ten April 1738.

Werden in allen Aemtern Taxatoren aufgestellt.

Demnach Eminentissimus unser allerseits gnädigster Fürst und Herr, gnädigst zu befehlen geruhet haben, daß hinführo in allen Aemtern nach ihrer Größe und Weitläuftigkeit gewisse taxatores 3 oder 6 von verschiedenen Orten ober auch mehrere determiniret, und beeidiget werden sollten, welche deren manumittendorum Vermögenschaft jedesmalen taxiren sollten, und des Endes gnädigst verlangen, daß derselbe und ihr eine formulam juramenti und Instruction für ermelte taxatores projectiren, und höchstderoselben binnen 8. Tagen ad manus clementissimas unterthänigst einschicken sollet; als versehen wir uns ohnfehlbar der unterthänigst schuldigsten Vollziehung und seind ꝛc.

CCLXXVII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal 19. April 1738.

Sollen die Verordnungen jährlich verkündiget, und das Verzeichniß derselben eingeschicket werden.

Nachdeme bis anhero die general Berichter zwar eingefolget, daß Eminentissimi ergangene gnädigste landesfürstliche Verordnungen denen sämmtlichen Gemeinden in Anfang des Jahrs seyen publiciret worden, hiermit es aber nicht genug ist, sondern wir expresse zu wissen verlangen, was 1) jedes Ort für Verordnungen in specie habe, so publicirt werden? 2) auf was Art die Publication, und wo geschehe? als ist hiermit unser Befehl, daß jeder Staabhalter eine ordentliche Specification deren in denen Gerichtskisten befindlichen gnädigsten Verordnungen Eminentissimi mit deutlicher Exprimirung der Materie, oder was solche betrift, eingeben, und dieses uns in originali eingeschicket, auch der modus publicandi anbei bemerket werden solle. Die wir ꝛc.

CCLXXVIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 29ten April 1738.

Sind die fremde und nicht approbirte Wundärzte fortzuweisen.

Von Gottes Gnaden wir Damian Hugo ꝛc. Wir vernehmen mit großem Verdruß, daß sich eine Menge Barbierer hier und da in unsere Städt, Flecken, Dörfer, Märkten ꝛc. einschleichen

1mo. ohne herrschaftlichen Consens und Vorbewust.

2do. ohne Docirung ihrer erlernten Profession:

3tio. ohne ausgestandenes landbräuchliches, und gerecht und billiges Examen, ja sich sogar

4to. diese Leute anmaßen, daß sie auch dabei doctoriren und interna brauchen wollen; wordurch viele Leut hin und zu Grunde gericht werden, ja

5to. daß so viele Pfuscher und schlechte Bursch darhinter mit stecken, die nicht das geringste in der Chirurgie ꝛc. verstehen, dahero lauter Krüppel machen, die Leut übel curiren, und also dem gemeinen Wesen zum großen Schaden seind.

Gleichwie nun dergleichen Dinge nicht zu dulten, gegen das Gewiſſen laufen, und dem gemeinen Weſen höchſt ſchädlich, auch gegen alle Polizey und gute Ordnung ſeind, und über dieſes gegen unſere landesfürſtlicher Hoheit laufen, daß ſich jeder in unſerm Land ohne unſern Conſens gleichſam intrudire, auch unſer landesfürſtliche Regale gekränket wird, da die Barbierer Stuben, und dergleichen zu unſerm Regali gehören.

Als wollen wir, daß ihr ohnfehlbar, und unter 25 Rthlr. Straf innerhalb 14 Tagen a Dato an folgendes gleich auf das genaueſte ſtandhaft und legal unterſuchen, und unterthänigſten Bericht uns ad manus einſchicken ſollet:

1mo. Wie viel Barbierer ſich in dem anvertrauten Ober- oder Amt befinden, und ſpecifice, in was vor einem Ort des Ober- oder Amts?

2do. Wie ſie mit Nahmen heiſen, wie alt ſie ſeyen und wo gebürtig ſeyen?

3tio. Weſſen Religion ſie ſeien, ob ſie verheirathet, oder nicht, mit wem, wie lang ſie geheurathet ſeyen, ob ſie groß oder klein?

4to. Wo ſie gelernet, ob ſie ihre Lehrbrief haben, wo ſie ehedeſſen gewandert, oder practicirt, und wie lang haben?

5to. Ob ſie Häuſer, Aecker, Wieſen, Weinberg, und wo gelegen im Hochſtift, ob ſie Bürger oder Hinterſaßen ſeind?

6to. Ob und was ſie vor herrſchaftliche onera tragen, item ob ſie vor ihre Perſon ihr Geſind, Kinder, Viehe, Freiheit, und was ſonſten vor beneficia publica genieſen?

7mo. Cujus authoritate et conſenſu, et ex quibus cauſis ſie angenommen worden, ob ſie herrſchaftlich, oder von wem ſonſten Conſens haben, ob ſie ein Privilegium darüber oder Decret, und von weme haben?

8vo. Ob ſie ſich ad examen geſtellet, oder nicht haben, und warum nicht?

9no. Ob ſie ein Bürgereid, oder Hinterſaßeneid, wo und bei weme abgeſtattet haben, wann, wie, und auf was Zeit und Jahr?

Allen Barbierern nun ſo kein ſchriftliches Decret haben, ſeither 10 Jahren eingeſchlichen ſeind, habt ihr gleich unter 50 Rthlr. Straf die Barbierſtuben oder Praxin niederzulegen, und zu docciren, daß es geſchehen, dem Barbierer aber zu bedeuten, daß er auch unter 50 Rthlr. Straf, und immediater Fortſchaffung aus dem Land ſich nicht erkühnen ſolle, ſeine Profeſſion auch im geringſten fortzuführen, es ſeye dann daß er mit einem Memorial einkommen, und darauf Reſolution erhalten habe von uns, daß wir ihn befindenden Dingen nach ad examen laſſen, und ihme eine Barbierſtuben vergünſtigen wollen. Ihr habt ſub dicta poena alles gleich auf das genaueſte zu vollziehen, und wegen der Exactitude euch nichts zu Schulden kommen zu laſſen. Seynd es alſo gewärtiget ꝛc.

CCLXXIX.

Ein herrſchaftlicher Zöller darf kein Schildwirth ſeyn.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 3. Mai 1738.

Nachdem Eminentiſſimus unſer allerſeits gnädigſter Fürſt und Herr dero gnädigſten Befehl dahin declariret haben, daß ein herrſchaftlicher Zöller nicht nur kein Schildwirth ſeyn dörfte, ſondern ihm nur der Strauß erlaubet ſeye, wann die Reihe an ihn kommt, und anderſter nicht; als ohnverhalten ein ſolches zur unterthänigſten Nachachtung und ſeynd ꝛc.

CCLXXX.

CCLXXX.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 7ten Mai 1738.

Die des Landes Verwiesene sollen von ihrem Vermögen die Nachsteuer bezahlen.

Demselben und euch dienet hiermit zur Nachricht, daß wofern inskünftig ein bürgerlicher angesessener Unterthan eine ewige Relegationsstraf sich zuziehen sollte, demselben ohne Abzug oder herrschaftlichen zehenden Pfennings Bezahlung ausser Land von seiner Haabschaft nichts verabfolget werden solle; gestalten einem solchen Relegato keineswegs die Exemption hiervon competiren, und ihme sein strafmäsiges delictum in hoc passu einigermasen favorisiren mag. Derselbe und ihr hat also denen Staabhaltern und Gerichtern anzubefehlen, vigilante fleisige Obsicht deswegen zu haben, damit hierinn kein Unterschleif oder Versäumniß geschehe. Die wir ꝛc.

CCLXXXI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 10. Mai 1738.

Monatliche Einschickung der Amtsprotokollen.

Demnach über die von Eminentissimi hochfürstlichen Landesregierungszeiten nach und nach ergangene Verordnungen es gleichwohlen bis anhero dahin nicht zu bringen gewesen, daß mit der ernstlich mehrmalen anbefohlenen allmonatlichen Einschickung deren Amtsprotokollen, accurat beigehalten worden wäre; als setzen und verordnen wir in Kraft dieses hiermit, daß jedes hierinn saumselig gefunden werdendes Amt, welches in denen ersteren 8 Tagen des eingetretenen neuen Monats die protocolla quaestionis nicht einschicket, jedesmal in 12 fl. herrschaftlichen Strafe ipso facto verfallen seyn solle: für welcher Straf man sich zu hüten hat, und wir ꝛc.

CCLXXXII.

An den Juden Schultheisen. Bruchsal den 13. Mai 1738.

Befehl daß die Juden in den Bittschriften, wenn ihre Kinder ausser Land sich verheiligen wollen, die Aussteuer beisetzen sollen.

Eminentissimus Cardinalis. Gleichwie sich in den Juden Memorialien zeiget, wordurch sie um die Gestattung der Heirathen ihrer Kinder ausser Land zu ziehen anhalten, daß sie nicht hineinsetzen, was sie ihren Kindern quoad minutissima an Geld und Geldes werth, mitgeben, solches aber vielen Aufenthalt öfters in der suchenden Gestattung veranlasset; also haben sie das, was sie mitgeben alles, nichts ausgenommen, zugleich in memoriali mit so zu specificiren, daß sie allen erforderenden Falls solches beschwören können; und wann sie es nicht thuen, oder darin hinterhaltisch seyn, und mit Streichen, Künsten und Sprüng umgehen wollen, so müssen sie sich die Schuld beymessen, daß ihre memorialia nicht resolviret werden, oder daß man sie bey falscher Angabe, deren sich dann schon gefunden haben, exemplarisch gestraft, und als den Landesherren Betrüger allenfalls wohl gar aus dem Schutz gestoßen werden sollen. Gehe man also ehrlich und wahrhaft um, so solle es bey klaren Fortgang der Sachen an baldiger Resolution nicht fehlen. Sign. &c.

CCLXXXIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 30. Mai 1738.

Soll im Lande kein Bader, Wundarzt und Perückenmacher ohne erhaltene Erlaubniß geduldet werden.

Eminentissimus Cardinalis. Nachdeme wir bishero mit Verdruß und Bekümernüs wahrgenommen haben, daß in unserm fürstlichen Hochstift Speier viele Barbierer und Baader eigenmächtig auf- und angenommen worden, die in ihrer Profession schlecht erfahren und nicht capable seind, was rechtschaffen zu thun, jedoch sich kostbar

brauchen und bezahlen laſſen, daß darüber eine general Klage iſt; uns aber als Landesfürſt allein zukommet, dergleichen Leuten Annahm in unſern Landen zu geſtatten und zu erlauben; als ergehet hiermit an euch unſer ernſtgemeſſener gnädigſter Will und Befelch, daß unter 50 Rthlr. herrſchaftlichen Straf kein Barbierer, Baader und Perüquenmacher ohne vorzeigendes von uns eigenhändig unterſchriebenes Privilegium weder vor allzeit noch ad interim auf und angenommen, oder gedulter werden ſollen: wdrauf exacteſt zu halten, und ſich darnach zu achten iſt. Die wir ꝛc.

CCLXXXIV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal 7. Junius 1738.

Ohne Erlaubniß dürfen keine Wundärzte angeſtellt werden.

Eminentiſſimus Cardinalis. Nachdeme die Berichter von unſeren Aemtern einkommen ſeynd, woraus wir die Wahrheit erſehen, daß, wie uns hinterbracht worden, und wir in der That ſelbſten erſehen und gemerket haben, von wegen denen in unſer Land ohne landesfürſtliches Vorwiſſen und Conſens, ohne erhaltenen Privilegio, ohnexaminirte ja ſolche ſchlechte verſuchte Leut eingeſchlichen ſeynd, daß an PlatzOrdnung nichts als Unordnung, an Platz Hülf für Patienten, Gebrechliche und Kranke, nur Geldſchneidereien, üble Curen, und gebe Gott nicht viele daraus erfolgte vieler Menſchen Tod erfolget ſeyen; alſo haben wir höchſt nöthig befunden alſo, wie es geſchehen, in dem Werk Einhalt zu thuen, um dardurch nicht alleiu dem Uebel zu ſteuren, ſondern auch unſere landesfürſtliche üble Zufriedenheit zu bezeichen erſtlich gegen die Aemter, ſo dergleichen zu, geben, ja wohl gar ſich erfrechet haben, propria authoritate ſolche Leute in Städten, Flecken, Märkten und Dörfern anzunehmen oder wenigſtens gegen das herrſchaftliche Vorwiſſen einziehen und ſitzen zu laſſen, worgegen wir die Ahndung und Beſtrafung uns vorbehalten, dabei aber unſeren Stadtmagiſtraten und Schulzheiſen, Anwalden und Gerichten zu zeigen, daß wir große Urſach haben, ſie, daß ſie in die regalia Principis und die landesfürſtliche Hoheit in ſolchen Dingen eingreiffen, die ihnen auf keine Art zukommen, ſondern uns als Landfürſten in unſerem Land, wie allen übrigen Landesfürſten allein über dergleichen Dinge Erlaubnis und Privilegia zu geben zukommt, alſo annulliren wir hiemit und kraft dieſes

1. Alle die ſich in unſer Land ſeiters unſerer Regierung eingeſchlichene Barbierer, ſo nicht ein Annahmspatent, oder Privilegium von uns haben.

2. Alle, die wirklich gelehrte Barbierer und Chirurgi ſeynd, und mit ihren Lehrbriefen als Chirurgi ſich in originali nicht legitimiren können.

3. Alle, die nicht mit unſerem Vorwiſſen ordentlich und von den von uns darzu verordneten und verpflichteten Perſonen legal examiniret ſeynd, und ihre wahrhafte Atteſtate von ihnen alsdann produciren können, welche ſie nicht nach Belieben, ſondern mit herrſchaftlicher Gewalt examiniren und der Wahrheit zu Steuer alsdann geben müſſen.

4. Alle, ſo ihr Wanderjahr nicht beweiſen und mit glaubhaften Atteſtatis ſolche nicht belegen können, von den Meiſtern, von den Herren, von den Zünften oder Regimenter und Compagnien, wo ſie, und wie lang auch mit was Reputation und Nutzen gedienet haben.

5. Alle, die nicht ihren Taufzettel und ihren Wohlverhalt und legitime Geburten aus ihrem Vaterland nicht legal dociren können; und erkennen

6. und wollen in unſeren Landen keinen vor einen wirklichen Barbierer und Chirurgum geachtet, gehalten und im Dienſt fortzufahren erlaubet haben, wer nicht obige Puncte präſtiren kann, und ſoll ſich nicht erkühnen, länger in unſerem Land als höchſtens 4 Wochen zu bleiben und zwar unter 50 Rthlr. Straf vor den oder die Beamte, 50 Rthlr. darneben vor die Stadtſchultheiſen, Anwäld und Magiſtraten, ſo ſolche annehmen, dulden, und brauchen laſſen, 50 Rthlr. Straf vor die approbirte Barbierer und Chirurgen, ſo ſolche neben ſich ohne Anzeig dulden, und 50 Rthlr. vor die Schultheiſen, Anwäld und Gerichter auf dem Land, ſo es ſtillſchweigen und zugeben. Damit wir aber unſeren Langmuth, nachdem man in ſpecie in dieſer Sach ſehr auf Extremitäten geſetzet, noch weiter in etwas bezeigen, ſo geſtatten

1) Wir zwar allen währender unſerer Regierung eingeſchlichenen Barbierer und Chirurgis, die noch kein Patent von uns haben, nicht examinirt und obige Präſtanda nicht präſtiret haben, darzu einen Termin von 3. Monat a die publicationis dieſes unſeren gnädigſten Befehls, dann wir wollen, daß ihr ohne Anſtand öffentlich publiciren, auch zu jeder Gerichtskiſt copiam darvon geben ſollet, daß ſie bis dahin wieder in ihrer Handthierung fortfahren können.

2) In welchen 3 Monaten, ſo lieb ihnen iſt, in unſerem Land als Barbierer oder Chirurgi zu bleiben, ohnfehlbar uns ſelbſt legal jeder dociren ſolle, daß er den obigen Puncten ein Genügen gethan habe; quo facto wir alsdann

3) landesfürſtlich determiniren wollen, wie viel und auf was für Art in unſerem Land wir Barbierer und Chirurgos annehmen, und gedulten wollen: welche, wann wir alsdann

4) werden ausgeſucht haben, und ſie præſtanda präſtiren können, wie es ſich gebühret, mit landesfürſtlichen Patenten nicht allein verſehen, ſondern auch

5) von den Barbierer unſeres geſammten Landes eine ordentliche Zunft aufrichten wollen.

6) Und weilen vielleicht ein oder anderer ſeyn werden, die entweder præſtanda nicht werden präſtiren, oder vor einem gewiſſenhaften examine beſtehen können, ſo vielleicht ſchon Bürger ſeynd, und ſich qua tales eingekaufet haben, ſo ſeynd wir, wann ſie das geſetzte Vermögen in Städten und Dörfern, und die Bürgerſchaft ſonſten nicht erſchlichen haben, ihnen zwar ihre Bürgerſchaft zu laſſen, geſinnet, und qua tales im Land auf keine Art aber als Barbierer und Chirurgos zu gedulten, und dieſes zwar unter obigen geſetzten Strafen: wornach ſich Beamte, Schultheis, Anwalden, Stadtmagiſtraten, Stabhalter und Gerichter ohnfehlbar zu halten haben. Die wir ꝛc.

Bader welche ihre Lehrbriefe nicht als Barbierer vorzeigen können, ſollen fortgewieſen werden.

Auch ꝛc. repetiren wir hier alles reſpective der Bader in unſern Landen, ſo ohne unſer Vorwiſſen, Conſens und Patent eingeſchlichen ſeynd währender unſerer Regierung, das iſt von anno 1720 inclusive an bis dieſe Stund, was wir anheut in einem Circulare an alle Aemter wegen den Barbierer reſcribiret haben, mit dieſem Zuſatz, daß derjenige Bader, ſo ſeine Lehrbriefe nicht als Barbierer, das iſt Chirurgus mit vorzeichen kann, und ſich doch vor einen Barbierer ausgiebt, als ein Landbetrüger aus dem Land fortgeſchickt werden ſolle. Diejenige aber, ſo dociren werden, reſpective als gelehrte Ba-

der zu sein und die bei den Chirurgis gesetzten puncta präsiret haben werden, sollen alsdann auch in eine ordentliche Zunft von uns gesetzt werden, damit auch sie ihre Nahrung haben, Jungen lehren, und ihre Zunft als rechtschaffene Leut fortführen können. Expliciret also alles wohl, und gebt auch hiervon in die Gerichtskisten die Abschriften, bis nach und nach alles zum Druck befördert sein wird; gestalten es hier die nemliche Beschaffenheit mit diesen Leuten in allem dem wie oben bey den Chirurgis gesagt worden, hat. In Erwartung eueres vordersamsten Berichts, wie alles vollzogen worden, verbleiben wir ut in lit. Bruchsal 7ten Jun. 1738.

CCLXXXV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 10. Junius 1738.

Wird allen Gemeinden befohlen, eigene Viehehirten aufzustellen, und verpflichten zu lassen.

Von Gottes Gnaden wir Damian Hugo ꝛc. Es will leyder! in unseren Landen und fürstlichem Hochstift Speier, unter andern vielen sündlichen Unordnungen, der üble ohnchristliche böse Gebrauch mehr und mehr eingeführet werden, daß an Platz deren ordentlichen Rindviehe-Pferd-Ochsen-Schwein ꝛc. Hirten, Buben und Mädel von alerhand Gattung, von ganz jungen Jahren an bis 17-19 und 20 Jahren öfters das Rindviehe, Ochsen und Pferd ꝛc. hüten und waiden müssen, und diese junge Leute auch wohl ganze Täge als Nächte unter dem Vorwandt ihr Vieh zu waiden beisammen draußen im Feld, Wiesen und Waiden, Waldungen und sonsten verbleiben; mithin ein undisciplinirtes Leben mit Worten und Werken nicht ohne Sünd und Laster führen, und sonsten solche Dinge in geist- und weltlichen Dingen zu unternehmen dardurch so große Gelegenheit haben, daß wir als Bischof und Landsfürst in landesväterlicher Ueberlegung ohnmöglich solches länger gestatt.n und gedulten können. Wir haben also alles dieses in gewissenhafte Einsicht und Ueberlegung gezogen, und schuldigst beherziget, was für böße Seelen- und Sitten-verderbliche, und schändliche Folgereyen auch Schaden hieraus entspringen, und zwar im Betracht

1) des Sünd ärgerlichen Lebenswandels, so theils Buben unter einander, auch öfters mit denen Mägdelein in dem otiosen zu denen Lasteren anreizenden Leben und durch das Zu- und Anschauen des ohnvernünftigen Viehes natürlichen Beginnen und Dingen des Viehehütens, durchgehends zwar zu Tag auf öfters des Nachts führen, und zu führen Gelegenheit haben.

2) Daß durch dieses Viehehüten die Kinder aus denen Schulen, aus der Kirch auch Predigt und christlichen Lehr bleiben, gestalten den ganzen Frühling, Sommer auch Herbst durch, fast wenige Kinder in die Schulen, Christenlehr und Predigt kommen; daß kein Wunder ist, daß solche junge Leute, wie das Vieh aufgezogener öfters in ihrem Alter nicht einmal die höchste Nothwendigkeiten zu Erlangung der Seligkeit wissen, mithin in Glaubenssachen so lau und kalt an Verstand und Ignoranz seind, daß die, so es ein, sehen, darüber erstaunen, und die höchste Seelengefahren in der That erkennen müssen, welchen unchristlichen Gebrauch auch sogar ja unsere Widersager die Lutheraner und Calvinisten nicht allein nicht passiren lassen, sondern mit allem Fleiß und Eifer nicht gedulten, zu unserer der Katholischen wahrhaftig höchsten Beschimpfung; woraus dann auch noch

3) erwachſet, daß auch in den weltlichen und Polizey und politiſchen Dingen, der Herrſchaft, dem Land und gemeinen Weeſen Schaden geſchehe, daß beſonders auf dem Land faſt keiner oder doch ſo wenig von ſolchen ſo ſchlecht erzogenen Leuten ſchreiben und leſen können, alſo zwar, daß man wegen dieſem Defect öfters die gröſte Noth hat, die jenige Land- und publike Dienſte zu beſetzen, die man doch dem gemeinen Weſen zum Beſten ſo höchſt nöthig hätte. Und iſt

4) dieſes der Urſprung, daß ſo große Lauigkeit gegen Gott, ſeine und ſeiner Kirchengebote geſpühret, ſchlechter Reſpect, Gehorſam und Folge gegen Elteren, geiſt- und weltliche Obrigkeit, ja öfters den Biſchofen und Landesfürſten ſelbſten beobachtet werde, zu geſchweigen die Boßheiten gegen und mit ſich ſelbſten im Verſchwenden und Verbringung des ſeinigen, Verlaſſung und Ruinirung Weib und Kinder, ſündlicher Bedrückung ſeines Mit- und Nebenmenſchens, darneben Ehrabſchneiden, Lügen und Betrügen, Ehebruch, Mordt, Todtſchlag und viele Diebereyen, ſo bis dahero in unſeren Landen ja ſo vielfältig geſchehen, daß man ja ſogar die Laſter zu beſtrafen nicht genug Leut faſt zu den Unterſuchungen und Prozeſſen hat beiſchaffen können; welches alles nicht zu verwundern, dann wie ſoll man ſich was beſſeres von undiſciplinirten Leuten ſo nichts gelernet, nichts geſehen, von göttlichen und herrſchaftlichen Geboten nichts wiſſen, oder wiſſen wollen, ſondern nur mit dem Viehe umgangen, mithin ſelbſten mit ſolchem gleichfalls ohnvernünftig und viehiſch erzogen und aufgewachſen ſeind, hoffen, glauben, und erwarten können? und wie aus dieſen und anderen noch viel mehreren trieftigen Urſachen klar erhellet, daß dieſe müßige Jugend, worunter öfters Burſch und Mädel auch von 16. 18. auch mehr Jahren ſich befinden, anſtatt des ohnnützigen otioſen Lebens ihren Elteren in eigener und Frohndarbeit beiſtehen und unter die Armen greiffen ſolten, nur in Liederlichkeit und Müßigang, im Luderleben herumlaufen; wir ſeind dahero aus biſchöflicher und landesvätterlicher Lieb- und Sorge, nach gewiſſenhafter Schuldigkeit und Treue bewogen worden, dieſem ſo ſchädlichen, ſündlichen- und onverantwortlichen Weſen ein heilſames Mittel vorzuſchreiben, ſetzen alſo, wollen und verordnen hiermit gnädigſt: daß jede Gemeind ihre Waidbuben und Mädel onfehlbar abſtellen, und bei Straf 20 fl. formale, ſichere, bekannte, fromme und ſtille Ochſen- und Kühe, Schweine- und Pferdthirten anſchaffen, ſolche mit des Amts Vorwiſſen und Approbation unſerer Regierung und Communen gemeinſchaftlich inſtruiren, und von den Beamten beeidigen laſſen, welche reſpective Hirthen der Gemeinde vor allen Schaden haften, und ſtehen müßen, ſo der Herrſchaft und andern in Früchten geſchiehet, geſtalten die Herrſchaft ſich- und dem ſonſten Schaden geſchiehet an die Gemeinde zu halten hat. Es hat derowegen jede Gemeinde ſolche Viehe, Ochſen, Pferdt, Schweine ꝛc. Hirthen ſich auszuwählen, worauf ſie ſich verlaſſen können, mithin ſolche innerhalb 4 Wochen längſtens und ohnfehlbar zu ſuchen, und anzuſchaffen (worauf die Beamte unter 25 Rthlr. Straf zu halten haben) und daß dieſe Hirten auch allenfalls der Gemeind für alle Frevel, wie ſchon geſagt, ſtehen müſſen und können.

Dann wir wollen abſolute ſolche Gott mißfällige Dinge nicht länger dulten, weder des Publici, unſeres fürſtlichen Hochſtifts und Landen auch des Nebenmenſchen Schaden nicht ferner leiden, vielweniger geſtatten, daß in unſern Waldungen auch herrſchaftlichen Wieſen und Waiden ꝛc. länger ſolche exceſſive Schaden geſchehe, noch weniger aber daß durch ſolcher Waidbuben und Mädel vieles Feuer machen das Holz ohnnöthiger Dingen conſumiret, das Wild ſcheu gemacht und geſtöhret, ja die Wälder ſelbſten in höchſter Feuersge-

fahr, wie es öfters geſchehen, geſetzet werden; wir wollen dahero ernſtlich, daß dieſer Befelch und Verordnung quoad minutiſſima fordersamſt und ſtrictiſſime beobachtet, ſofort ſolcher behörend dem Publico bekannt gemacht werde. Derohalben befehlen wir anmit euch gnädigſt und gemeſſen, daß dieſe unſere emanirte Verordnung, Befelch und biſchöflicher auch landesfürſtlicher Willen, ohne Zeitverweil bei allen eures gnädigſt anvertrauten Amtsgemeinden publiciret, und zu jedermanns Wiſſenſchaft gebracht werde, auch denen Gemeinden zu ihren Gerichtskiſten copia vidimata gratis bis zu ſeiner Zeit alles gedruckter erfolgen wird, gegeben werden ſolle. Wornach ſich ohnterthänigſt zu achten, und uns die Befolgung gehorſamſt zu berichten iſt. Die wir ꝛc.

CCLXXXVI.

An alle Ober- und Aemter Bruchſal den 10. Junius 1738.

Soll ſich kein Unterthan mit Worten oder Thaten gegen einen herrſchaftlichen Diener vergreifen.

Von Gottes Gnaden wir Damian Hugo ꝛc. Obwohlen wir gehofft und herzlich gewünſcht gehabt, es würde jedermann bey unſerer uns durch die unendliche Güte des Allerhöchſten bis anhero vergönnten Regierung in unſerem Hochſtift und Fürſtenthum Speier nach ſo vielen aus hochfürſtlicher landesväterlicher Lieb und Sorgfalt gnädigſt herausgelaſſenen gedruckten ſowohl als ſchriftlichen Verordnungen, Decreten, Reſolutionen, und Befelchen zum ſchuldigſten, und dem gemeinen Weſen ſo nöthigen Gehorſam und Subordination willigſt angeſchickt, und darbey ſeine Liebe, Treu und Submiſſion zu uns als ſeinem von Gott vorgeſetzten gnädigſten Biſchofen, Landesfürſten und Herren an Tag geleget haben; ſo müßen wir jedoch mit unſerer nicht geringen Bekümmernis und Mißfallen nicht allein das Gegentheil erfahren, ſondern die Bos- und Vermeſſenheit verſchiedener unſerer Unterthanen, mehreſtentheils aber der jungen Burſchen ſo wegen den wenigen Kriegsjahren ganz verwildet zu ſeyn ſcheinen, ſo weit und hoch ſteigen ſehen, daß auch ſo gar mit Hindanſetzung alles ſchuldigen herrſchaftlichen Reſpects und Gehorſams ſich verſchiedene erfrechet, ſo gar unſere landesfürſtlich und herrſchaftliche Bediente in ihrem Amt und geſetzter Subordination nicht allein zu ſtöhren, ſondern auch noch darzu ganz verwegener Weiß mit Worten und Werken zu verſchimpfen, ja ſogar mit Schlägen zu tractiren, Kleider zu verreiſſen, und blutrüſtig zu ſchlagen, wie dann jüngſter Tagen noch einige wilde ungezogene freche Kerl und boshafte Burſch von unſeren Unterthanen, nachdeme ſie ihr Zugvieh in unſere Waldungen zum Schaden getrieben und laufen, graſen und waiden, mithin alſo das junge Gehölz höchſt ſchädlich abbeiſſen laſſen, unſeren darzu gekommenen Waldknecht nicht allein ſehr mit Worten und Werken tractiret, ſondern ſogar auf der offenen Straſe über eine Viertelſtundwegs verfolgt, umringet, und angehalten, ihm auch ſein Kamiſol aufgeriſſen, die von dem Ochſen und einem kleinen Buben reſpective bei hartnäckiger Verhaltung ihrer Namen abgenommene Pfänder, als Schellen und Hut, wieder zurück gewaltthätiger Weiß genommen, Geld von ihm erpreſſet, mit unzüchtigen loſen Scheldworten beſchimpfet und annebſt abgeprügelt haben. Wann es aber hierbey gar zu weit gehet, und ſolche Bos- und und Frechheit Kühn- und weit ausſehende Keckheiten von einem Landesfürſten und Herren zum Umſturz des gehörenden landesherrlichen Reſpect und Gehorſam ohnmöglich ohne ſcharfe nachdrückliche Einſicht wegen der allzu üblen Folge nicht gedultet werden können, alſo haben wir vor nöthig gefunden, aus landesfürſtlicher Macht und Gewalt folgende ernſtliche pönal Verordnung dargegen ergehen zu laſſen. Dannenhero verordnen und ſetzen wir in

kraft

kraft dieses gnädigst, 50 Klafter Schanzarbeit befindenden Dingen nach, im Steinbrucharbeit, Grundarbeit oder Grund planiren und schieben zur ohnnachläsigen ersteren Straf; welche Arbeit diejenige ohnfehlbar verrichten, und in solche öffentliche Schanzarbeitstraf eo ipso verfallen sein sollen, welche unsere fürstliche Förster, Jäger oder im Brod, Sold oder Pflichten stehende Bedienten, es sepen auch, wer da wollen, mit Worten oder Werken lästern, schänden, schmähen, oder sie in denen Stücken, so ihr Amtschuldigkeit und Pflichten mit sich bringen, angreiffen, stöhren, hinderen oder sich ihnen widersetzen mit dem ausdrücklichen gnädigsten Beisatz, daß keiner von unseren Unterthanen, er sepe alt oder jung, sich selbst Recht zu verschaffen habe, sondern, wofern einer vermeinet, daß ihm in diesem oder jenem von ein oder anderem unseren verpflichteten Bestallungs- oder Broddiener klein oder groß zu viel geschehe, so hat er alsdann seinen Beamten, auch gestalten Dingen nach das Forstamt, die Kammer, unsere Regierung, ja uns als seinem gnädigsten Landesfürsten selbsten, wohin er sich in solchem Fall ohnbedenklich zu wenden hat, zu klagen, seine Sach anzubringen, und in Geduld Justiz zu erwarten, und ihme alsdann befindenden Umständen nach Satisfaction wird verschaft werden. Verbricht aber ein oder anderer oder mehrere in dergleichen zum zweitenmal, so hat er diese Straf das 2temal aber geschlossener in Eisen zu verrichten; geschiehet es aber das 3temal, so solle er als ein herrschaftlicher Respect und Verordnungsschänder im Land nicht mehr geduldet werden, sondern fortgeschaft werden. Und da wir diese unsere Verordnung zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung, damit niemand derselben Ignoranz vorschützen könne, gnädigst wollen gebracht haben, als habt ihr das Behörende zu veranstalten, daß dieser unserer respective Befelch und Verordnung bey allen Gemeinden vor jung und alt nicht allein publiciret, sondern auch einer jeden Gemeind eures gnädigst anvertrauten Amts von dieser unserer gnädigsten Verordnung copia vidimata gratis in so lang schriftlich gegeben werde, bis solche in Druck nach und nach herausgegeben werden wird. Wornach sich unterthänigst und ohnfehlbar zu achten, und uns über den Vollzug gehorsamst ohnfehlbar zu referiren ist. Die wir ꝛc.

CCLXXVII.

An alle Ober- und Aemter. Heußenstamm den 30. September 1738.

Die Kirchen- und milden Stiftungspfleger sollen nichts veräussern, u. keinen Nachlaß gestatten.

Von Gottes Gnaden wir Damian Hugo ꝛc. Wir haben die sichere Erfahrung, daß bei denen Kirchen und milden Stiftungen von denen Pflegeren und Verwaltern mit Verwilligung deren Gerichteren auch öfters mit Ratification unserer Ober- und Aemter ein- und anderer Nachlaß an Zinßen oder sonstigen præstandis geschehe, auch ein- und anderes alieniret werde. Gleichwie nun dergleichen keineswegs erlaubt und ungerechte Anmaßung seynd, wann hierzu der bischöfliche Consens nicht begehrt und gegeben wird; also befehlen wir hiermit euch, daß ihr bei denen Kirchen und milden Stiftungen einen Nachlaß und Alienirung einer dahin gehörigen Sache weder denen Pflegeren und Verwalteren, noch dem Gericht auf keine Weiße mehr gestatten, und sie selbsten nicht ratificiren, sondern die Sache an das Ordinariat verweißen und hierauf vest halten sollet: welche unsere gnädigste Verordnung wir bereits an unsere Landdechant befohlen haben, denen Pfarrern und Kirchenpflegeren zu ihrer Nachachtung kund zu machen, ihr aber denen Schultheißen und Gerichteren forderſamst publiciren sollet. Wir ꝛc.

CCLXXXVIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 9ten October 1738.

Dürfen die Aemter keine verdächtig gefundene Gefangene ihres Arrestes entlassen.

Da wir noch erst jüngster Tagen sehr befremdt und mißfällig aus denen uns von einem Eminentissimi hochfürstlich speierschen Amt zugeschickten Inquisitions-Protocollis wahrnehmen müßen, daß sothanes Amt nach eingezogenen etlichen verdächtigen Personen, und mit diesen vorgenommener Inquisition sich unterfangen habe, eine so andere Person, wieder ohnbestraft, ohne desfalls bey uns anzufragen, des Arrests zu entlassen, und zu dimittiren; ein solches eigenmächtiges Erkühnen sich aber keineswegs gebühret, wir auch sothanes Unternehmen ohnbestraft nicht haben paßiren lassen können; als ist pro futuro vermög aus gnädigstem Befelch Eminentissimi uns aufgegebenen Ordres hiermit unsere ernstliche Verordnung, daß sich kein Ober- oder Amt bei 30 fl. eo ipso verfallener herrschaftlichen Straf unterstehen solle, solcher Eigenmächtigkeit sich fürterhin zu gebrauchen, sondern die in der That und Wahrheit verdächtig gefundene- und in Arrest gezogene Personen bis in solang anzuhalten, bis auf eingesandten umständlichen Bericht von uns die weitere Verfügung einlangt. Wornach derselbe und ihr sich in alle Weeg zu achten, und die angesetzte Straf quovis modo zu vermeiden wissen werdet. Die Wir ꝛc.

CCLXXXIX.

An alle Ober- und Aemter. Heußenstamm den 8. November. 1738.

Soll keinem Leibeigenen der sich auswärts oder in ein freies Ort verehelichen will, vor erhaltener Manumission ein Ausrufschein ertheilt werden.

Eminentissimus Cardinalis. Es ist Land- und Welt, auch jedermann von unsern leibeigenen Unterthanen wissend und bekannt, daß wir während unserer landesfürstlich speierscher Regierung, die Manumission so in gebührender Gelassenheit und Unterthänigkeit begehret und nachgesucht worden ist, nicht aus Schuldigkeit, sondern aus purer landesfürstlichen Gnad und Güte fast gar keinem ja niemand abgeschlagen haben. Gleichwie wir aber mit Verdruß haben erfahren und ersehen müßen, wie undankbar in solchen Sachen allerhand Sprüng, Streich und Hintergehungen auch falsche Ausstreuungen gespielt und gemacht worden, auch wie täglich mehr noch haben hervorgesucht und gemacht werden wollen; so haben wir nach und nach solche nicht allein corrigiret, sondern auch uns darüber erkläret, und die nötige landsfürstlich und respective bischöfliche Befelch und Verordnungen deshalben ergehen lassen, besonders aber hauptsächlich darinn: da wir gefunden, daß viele die Manumißion dardurch erzwingen wollen, daß sie sich verheuratet, ohne Manumißion und Erlegung des 10ten Pfennigs ganz boshaft ausser Landt gezogen, oder auch zugleich öfters in unsern Landen das Burgerrecht durch eine solche Heurat gleichsam als ob das Manumißionsrecht keine gratia principis mehr seye, und man durch solche Nebenweg den Landesfürsten zu Gebung der Manumißion necessitiren könne, haben erzwingen wollen.

Um diesen Künsten und falschen Geschreie nun ein End zu machen, und jedem, dem daran gelegen ist, zu zeigen, daß nie unser Will gewesen, und auch dermalen nicht seye, daß das Sacrament der Ehe wegen der nicht Gestattung der Manumißion gestöhret werden solle; so haben wir unsern Befelch und Erläuterung an Geist- und Weltliche dahin ergehen lassen, daß man die Ehe mit Gebung der Ausrufzettul, so ratione politici gegeben werden, nicht aufhalten, wohl aber darauf genau Obacht gegeben werden solle, daß uns durch dergleichen Künsten und Heurathungen zum Schaden unseres fürstlichen

Hoch-

Hochſtifts, ohne die würkliche Manumißion und præſtatione præſtandorum kein Präju ditz oder Schaden geſchehen, noch auch eines andern Herrns Leibeigener in unſer fürſtliches Hochſtift und Land gezogen, oder als Bürger, oder Hinterſaß angenommen, und darinnen gedultet werden ſolle, die nicht das verordnungsmäßige Vermögen darzu zu gelangen haben, mithin daß ſolche Leute, ſo es nicht haben, oder von anderen Herren Leibeigene ſeind, ſich nicht bey uns zum höchſten Präjudiz einſchleichen mögten.

Obwohlen wir nun geglaubt und verhofft gehabt, daß durch dieſe reſpective biſchöfliche- und landesfürſtliche Verordnungen und Erleichterungen auch gar Befelchere dieſe Heuratsobſtacula gehoben ſeyn würden; ſo haben wir jedoch mit großem Unwillen und Verdruß empfinden müßen, daß verſchiedenen noch weiter einſchleichen und alle gute Ordnung ſtöhren wollenden aus- und einländiſchen Leibeigenen und dergleichen alles dieſes noch nicht genug geweſen, ſondern ſie gar noch allerhand weitere Sprüng und Griff erfunden und erſonnen haben, wodurch die Manumißiones gleichſam vom Landsfürſten, ſo eine pur freye Willkühr und Gratiale iſt, ſollen erzwungen werden, worunter dann unter andern hauptſächlich dieſer Griff nun einſchleichen und gebraucht werden will, daß fremde und einheimſche ſich erkühnen, auf die Manumißion ihre Eheverſprechungen zu gründen, und gleichſam die Landesherrſchaft, dardurch zu zwingen, daß ſie manumittiren müßen, wie es uns dann ſelbſten ſeiter einigen Jahren verſchiedenemalen alſo geſchehen, und zwar, daß, als es nicht gleich aus beſondern Urſachen gehen wollen, man nicht allein uns als Landsfürſt- und Biſchoffen durch Memoralia und Ueberlaufungen von Geiſt- und Weltlichen ohnendlich geplaget, ſondern ganz onerlaubter und mit höchſt beſchwehrlich verdrüßlichen Dingen zu zwingen geſucht hat, alſo zwar, daß wir wohl billige Urſach gehabt hätten, ſolche Manumißiones nicht zu geben.

Indeſſen iſt dieſes die Urſach, warum wir durch ſolchen neuen Erfund und Griff gezwungen werden, durch dieſen Befelch als Landesfürſt zu declariren, daß, wann Auswärtige ſich mit unſern Leibeigenen oder unſere Leibeigene ſich mit Auswärtigen zum Eheſtand wirklich verſprochen, und Kirchengeſetzmäſig verbunden, und verloben, ohne zuvor die Manumißionen würklich geſucht und erhalten zu haben, und ſolche NB. vorzeigen zu können, der Theil, ſo von unſerer Leibeigenſchaft in unſerm Landt dependiret, nimmer und auf keine Art einen Ausrufzettul überkommen ſolle, es ſeye dann, daß er leibeigen verbliebe; dahero dann unſere Leibeigene abſolute gehalten und verbunden ſeyn ſollen, zuvor ihre Manumißion, wann ſie anderſter frey zu ſeyn ſuchen, und die Heurath ohne Manumißion nicht haben können, ehender ſie ſich verſprechen, und mit anderen legal verbunden würklich zu ſuchen, und die Gnad oder Abſchlag als ein purs Gratiale von uns als der Landesherrſchaft abzuwarten: wornach ſie ſich alsdann und anderſter nicht zu richten und zu hoffen haben; dann wird die Manumißion gegeben, ſo hat ſolche qua talis ihre Richtigkeit, und kann dahero der Ausrufzettel nicht aufgehalten, ſondern ſoll- und muß gegeben werden, mit dem Vorbehalt jedoch, daß diejenige, ſo die gehörige Mittel wie verordnungsmäſig iſt, zur Burgerſchaft oder Hinterſaßen nicht haben, ſich ohnfehlbar in ſechs Wochen aus dem Land begeben, die es aber haben, ſchuldig ſeyn ſollen, in eben dieſer Zeit Burger- oder Hinterſaß zu werden; und wollen wir auch als Biſchof in unſerm Landt, daß abſolute keine Verſprechung Kraft haben ſolle, ſo vor erhaltener ſolcher Manumißion à principe geſchehen, ſondern eſt diejenige Verſprechung, ſo das matrimonium nach der-

nen geistlichen Rechten und Kirchenordnung erfordert, und nach erhaltener Manumißion geschehen ist, bestehen, mithin also kein Pastor in unsern Landen sich erkühnen solle, wie schon befohlen, anderster und zumalen ohne Ausrufzettul als eine solche legale Versprechung nach würklich erhaltener Manumißion zu kopuliren. Solten aber wider Verhoffen dergleichen geschehen, so wird der Theil, der oder dessen Kinder durch die Heurath leibeigen werden, sich gefallen lassen müßen, leibeigen zu werden, und zu verbleiben, gestalten ein solche frivole verbrechende leibeigene Person zu der Entlassung nimmermehr Hofnung haben wird. Welches alles gleich nicht allein unsre Beambte zu publiziren, und sich darnach zu achten, sondern auch unsere Landdechante und Pastores auf das genaueste mit darauf zu halten haben. Die wir ꝛc.

CCXC.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 27. Jänner 1739.

Verordnung gegen die preußischen Werber.

Nachdem uns zeithero mehrmalen die unanständige Nachricht zugekommen, welcher gestalten gegen alle Gebühr und vorhin ergangene Inhibition, in specie die sogenannt-preußische Werber, keinen Abscheu trageten, in Eminentissimi unsers gnädigsten Fürsten und Herrn hochfürstlichen Hochstifts Landen heimlich und gleichsam auch öffentlich sich einzuschleichen, die Unterthanen zu ihren Kriegsdiensten mit allerhand Künsten und Listen zu persuadiren, ihnen zu dem Ende Geld zuzustecken, und durch sich selbst, oder ihre Emissarien weib- und männlichen Geschlechts, solche gütlich, oder auch gar mit gewaltsamen Entführen fortzubringen suchen; dieses aber nicht allein ein nicht zu erduldendes Eingreiffen und Anmaßen ist, inzwischen aber doch dergleichen bishero öfters geschehen, ohne daß deshalben derselbe und ihr den Einhalt gethan, oder Bericht abgestattet habt; da doch so wohl von Seiten deren hochfürstlichen Ober- und Aemtern, als auch deren Stabhaltern und Gerichteren an jedem Ort man sich zeithero quovis modo hätte opponiren sollen, und die Unterlassung allerdings demselben und euch zur schwehren Verantwortung gereichet; als ergehet hiermit unser ernstgemessener Befehl, daß ohne Anstand in allen des hochfürstlichen Hochstifts Aemtern angehörigen Orten ernstlich publiciret werden solle, daß die Schultheißen, Anwälde und Gerichter solche preußische oder fremde Werber, so darzu keine Erlaubniß haben, ohne Ausnahm nirgendswo, bei Vermeidung 50 Rthlr. herrschaftlicher Straf gedulten, sondern sie gleich fortschaffen, und keine Zeit zu Ausführung ihrer bösen Absichten gestatten sollen; allenfalls sie aber nicht weichen wollten, sie mit Gewalt jedoch in bestmöglichster Bescheidenheit befindenden Dingen nach fortschaffen, und wann dieses auch nicht helfen wollte, arretiren und gleich an uns berichten sollen. Die wir uns dessen ohnfehlbar versehen, und seind ꝛc.

CCXCI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 27. Jänner 1739.

Sollen die in Partheignaden oder andern Sachen sollicitirende Leute nicht so geschwinde an gnädigste Herrschaft verwiesen werden.

Wir haben mehrmalen wahrgenommen, daß gegen alle Gebühr und Wohlanständigkeit die in Prozeß- Gratial- und andern Sachen, wie solche Namen haben, sollicitir- und supplicirende Leute, wann ihre Angelegenheiten entweder gar noch nicht, oder kaum berichtet seind, gleich ad Eminentissimum oder die Dicasteria zur Beunruhigung und Ueberlauffung verwiesen werden, wo dann solche Leute öfters sich importun zeigen, und sonderlich Eminentissimo dardurch mehrmalen Verdruß verursachet worden ist: welches Hinverweisen an die hohe Landesherrschaft hiermit nachdrucksamlich inhibiret, andergestalten in Contraventionsfällen die meritirte empfindliche Bestrafung nach Willkür erfolgen wird. Die Wir ꝛc.

CCXCII.

CCXCII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 28. Jänner. 1739.

Die eingezogene Weibspersonen müsseu der Schwangerschaft halber von Hebammen visitiret werden.

Demnch wir aus denen eingeschickten Inquisitionsprotocollis vielfältig wahrnehmen müssen, daß einige ihrer Verbrechen halber zur Inquisition gezogene Weibspersonen, wie auch Vagabunden und dergleichen schwanger zu seyn vorgegeben haben, und hierüber die erforderliche Besichtigung nicht alsbald vor Einschickung deren Inquisitionsprotokollen, wie sich es allerdings gebühret, vorgenommen worden, sondern desfalls hiernächst der Befehl erst an die Aemter hat erlassen werden müssen; dadurch jedoch der Prozeß nur verlängert, die Arbeit verdoppelt, und die Unkösten ganz unnöthiger Dingen vermehret werden; als ergehet an denselben und euch unser ernstgemessener Befehl hiebei, in derlei Fällen die Besichtigung durch geschworne Hebammen unerinnerter gleich vornehmen, und darüber befindenden Dingen nach das erforderliche behörend protocolliren zu lassen, mit dem Anhang, daß, wofern derselbe und ihr sich hierinnen nachläßig befinden lassen werden, alsdann in sämmtliche Inquisitions-Unköſten condemniret werden sollet. Wornach man sich also zu achten und vor Schaden zu hüten hat. Die wir ꝛc.

Die Krämer sollen sich von einer Messe zur andern mit frischen Waaren versehen.

Auch ꝛc. haben wir zu Herstellung einer guten Polizeyordnung unter den Kaufleuten, und Krämer nöthig zu seyn befunden, daß dieselbe künftighin angehalten werden sollen, sich jedesmal mit frischen Waaren zu versehen, und des Ends ihnen bey jeder Frankfurter Oster- und Herbstmeß einen gewissen Termin zu setzen, wie lang sie die alte Waaren, sonderlich von Specereyen, so dem Verderben leicht unterworfen, in völligem oder aber hernach post terminum in einem gering und wohlfeileren Preiß verkaufen müsten; gestalten dann auf solche Art ein jeder Krämer von selbsten bedacht seyn wird, sich mit überflüßigen Waaren nicht zu beladen, und darmit dem Publico zum Schaden lang herumzuziehen, sondern von einer Zeit zur anderen seine Provision frisch zu machen. Als hat derselbe und ihr die erforderliche Vorsehung und Einrichtung zu machen, und die Kaufleute und Krämer zur genauen Observation vorbeschriebener Punkten alles Ernstes anzuhalten. Die wir ut in lit. Bruchsal 28. Jan. 1739.

CCXCIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 4. Horn. 1739.

Strafe der fleischlichen Verbrechen im zweiten Falle, wenn der erste ausser dem Hochstifte geschehen ist.

Nachdem ohnlängst der Anstand sich bei uns erreget hat, ob die in Eminentissimi hochfürstliche Landesverordnung, betreffend die delicta carnis, pro prima vice gesetzte Straf ad 10 fl. in dem Fall zu verdoppeln sey, wann eine Person, männ- oder weiblichen Geschlechts, welche das erstere mahl die Scortation nicht in Eminentissimi hochfürstlichen Hochstifts, sondern anderer Herrschaften Landen begangen, und allda das erste mahl gestrafet worden? Gleichwie nun die ratio dictæ ordinationis in puncto Vergröſſerung der Straf einig und allein die Incorrigibilität bei einem solchen relapsu in idem delictum zum Ziel nnd Endzweck hat, und dahero nichts ausmachet, ob dergleichen Scortationes nur ein oder beide mahlen in diesseitig-hochfürstlichen Landen geschehen; also ist diese hiermit thuende Declaration zum künftigen Verhaltungsbefelch zu observiren, und wir seind ꝛc.

CCXCIV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 25ten März 1739.

Die Aemter müſſen alle Vierteljahre die Aufführung der Pfarrer berichten.

Eminentiſſimus Cardinalis. Wir haben zwar vor einigen Jahren allſchon den gnädigſten Befelch an euch ergehen laſſen, wie daß ihr den gewiſſenhaften Bericht, wie die Pfarrer in denen Orten, welche ſich in dem euch gnädigſt anvertrauten Ober- oder Amt befinden, ihren Gottesdienſt treu, fleiſig und ordentlich halten, und der Seelſorg obliegen, auch ob ſie nicht faul und nachläſſig ſeynd, und durch ihre Conduit und Leben einige Aergerniß geben, quartaliter ſpecifice einſchicken ſollet; da wir aber nit ohne Mißvergnügen bishero wahrgenommen, daß ihr ſolche Berichter ſchon eine geraume Zeit, und zwar einige ganz unverantwortlich ſeiter dem wir vor dem Krieg auſſer Land gangen, als woran das Seelenheil doch abhanget, ſündhaft unterlaſſen habet, ſomit unſerer gnädigſt ergangenen Verordnung die ſchuldigſte Parition unverantwortlich nicht geleiſtet, dahero billig in die geſetzte Straf verfallen ſeyet; als befehlen wir euch hiemit nochmalen gnädigſt und ernſtlich bei 6 fl. Straf vor ein jedesmal, daß ihr pro futuro mit denenſelben accurat fortfahren, und gleich nach verfloſſenem dieſem Quartal ſothanen Bericht ohnfehlbar einſchicken ſollet. Hütet euch vor der Straf, die wir ſcharf exequiren laſſen werden. Wir verbleiben ꝛc.

Sollen die Aemter alle Vierteljahre die Aufführung der Schulmeiſter berichten.

Auch ꝛc. müſſen wir mit Bekümmernüß und Verdruß ſehen und vernehmen, daß bei ein- und anderem Schulmeiſter in unſern Hochſtiftsorten viele und verſchiedene Untugenden im Saufen und recht innerlichen Aergerniß und böſen Exempel geben, auch Unfleiß in Belehrung der Kinder, in Schreiben und Leſen, und was dergleichen mehr iſt, mithin eine ſträfliche Verabſäumung der Unterweiſung, beſonders, wie ſchon geſagt, im Leſen und Schreiben ꝛc. verſpühret werden, und ſich hervorthun. Da wir nun ſolcherley dem Seelenheil, guten Zucht, Ehrlichkeit und Exempel ſo wohl, als Nutzen des gemeinen Weſens zuwider laufende Dinge keineswegs ferner dulten können, und uns als Biſchof ſo wohl, als Landesfürſten davon die geziemende unterthänigſte Anzeig und Bericht zur Remedur, wie es ſich doch gebühret, nicht geſchiehet, ſofort dem Uebel auch nicht, wie wir doch gern thun wollten, geſteuret werden kann, und ſolches hauptſächlich daher kommet, daß weder die Landdechante, noch Paſtores ihrer ſchweren Amt und Pflichten nach nicht genug darnach ſehen, ſo viel in die Seelſorg und das geiſtliche lauft, nicht gehörend wöchentlich öfters die Schulen viſitiren, und nach der Frucht ſehen, ſo der Schulmeiſter in geiſt- und weltlichen Dingen wirken ſolle, denen Schulmeiſtern zu viel nachſehen, und nach gethaner Admonition nicht an uns den Bericht erſtatten u. Hilf ſuchen, mithin alles lau und kalt tractiren, die Aemter und Beamte auch zu dem Stillſchweigen, was mit in ihr Amt in ſolchen Sachen ratione der Weltlichkeit laufet, die Gemeinde auch, ſo wegen ihren Kindern den gröſten Schaden darbei leiden, ſtillſchweigen, und in den monatlichen oder quartal Berichtern, ſo ſie wegen der Pfarrern Aufführen geben müſſen, diſſimuliren, fuchsſchwänzen und gewiſſenlos das böſe und ärgerliche verſchweigen, von denen Schulmeiſtern aber gar nichts ſagen; als befehlen wir euch in Kraft dieſes, daß ihr über das Aufführen und Schulhalten oder Inſtruction im Leſen, Schreiben, Chriſtenlehrſtücken, Aus- und Weglaufen eines jeden Schulmeiſters, ſo ſich in denen Orten des euch gnädigſt anvertrauten Oberamtsorten befinden, von Quartal zu

Quartal

Quartal ohnfehlbar den Bericht unterthänigſt einſchicken, und damit nicht allein gleich den Anfang von dem jetzt laufenden erſten Quartal dieſes Jahrs machen, ſondern auch auf Art und Weiß bei 6 fl. Straf einſchicken, wie es ratione Paſtorum auch geſchiehet. Ihr habt dahero die Gemeinde zu ermahnen und vor Gott ihrer ſchwehren Verantwortung zu erinnern, wann ſie gegen ihre Seelen auch ihrer zu beſorgen ſchuldiger Kinderzucht vergeſſen, und ihre väterliche und mütterliche Sorgfalt nicht thun und anzeigen, wann der Schulmeiſter ſo wohl in geiſtlichen als weltlichen Dingen ſaumſelig, faul und nachläſig oder uncapable iſt, und ſein Amt nicht thuet, ſo wohl bei geiſt- als weltlichen Obrigkeit, und in dem Quartal Bericht von Pfarrer und Schulmeiſter die Wahrheit verſchweigen; weswegen ihr auch alle Schulmeiſter vor euch kommen zu laſſen, und ihnen noſtro nomine, ſo weit es in die Polizei- und weltliche Dinge eingehet, zu ſagen habet, ihr Amt ſorgſam, fleiſig und gottesfürchtig zu thun, alles Saufen und übrige Untugenden, wordurch die Jugend und andere geärgert werden, zu laſſen, und äußerſt zu meiden, geſtalten wir ihnen hiermit declarirten, daß, wo wir das geringſte erfahren würden, ſie gewiß um ihren Schuldienſt ſeyn würden; wie wir dann wollen, und euch hiermit ernſtlich befehlen, daß ihr allen Gemeinden publiciren ſollet, daß wir hinführo keinen Schulmeiſter mehr annehmen würden, er habe dann vor unſerem Amt, oder Oberamt, vor unſerem Landdechant oder Paſtore im Leſen und Schreiben wirklich coram ſeſſione gezeiget, ob er auch zur Inſtruction der Lehrenden beſtehen könne, wie er dann von unſerem geiſtlichen Rath nicht ehender approbiret werden ſolle, er habe dann die Atteſtata ſeiner Fähigkeit vom Landdechant, Pfarrer, Ober- oder Amt mitgebracht, daß er ſo wohl in geiſt- als weltlichen Dingen zu einem wahren guten Schulmeiſter tüchtig und fähig ſeye: wie dann bei der Confirmation von uns allemal dieſe Clauſula beigeſetzt werden ſolle: cum expreſſa Conditione ſeiner Capacität und Verhalt nach uſque ad noſtram revocationem. Damit aber auch die Schulmeiſter wiſſen, was ſie in ihrem Amt quoad minutiſſima ſo wohl ratione der geiſtlichen- als weltlichen Polizei ꝛc. Sachen zu thun haben; ſo iſt nöthig, daß ihnen eine ausführliche Inſtruction aufgeſetzet werde, wir wollen dahero, daß, gleichwie wir die Eccleſiaſtica betreffend unſerm Landdechanten befohlen, eine ordentliche Inſtruction zu projectiren, und uns einzuſchicken, alſo ſollet ihr desgleichen thun und uns in 4 Wochen quoad politica et ſecularia ſolche einſchicken. In Erwartung eures unterthänigſten Vollzugs verbleiben wir ut in lit. Bruchſal den 25 März 1739.

CCXCV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 2. April 1739.

Verordnung die Annahm der Schulmeiſter betreffend.

Eminentiſſimus Cardinalis. Nachdem wir mit vieler Verwunderung und rechtem Wehemuth erfahren müſſen, daß in ein- und anderen unſerer Ortſchaften unſerer Landen und Diöces die Schulmeiſter alſo liederlich in ihrem Aufführen, und dergeſtalten jung von Jahren angenommen werden, daß das Schulweſen durch ſothane ſündhaft und unverantwortliche Schlechtigkeit dermaßen in Abgang gerathe, und zerfalle, daß die zarte Jugend an deren ſorgſam- und guten Education im Chriſtenthum und Sitten ſo ſchlecht erzogen werde, woran jedoch alles gelegen iſt, daß es nicht länger zu erdulten ſeye, geſtalten ſolche Jugend nicht allein weder zu der Furcht Gottes, ſo nach Ausſag ides göttlichen Worts der Anfang und Wirkung zu allem menſchlichen gedeilichen Fortgang iſt, gebührend angehalten, noch in denen zu Erlangung der ewigen Glückſeeligkeit ohnumgänglich

zu wissen nöthigen Glaubensarticulen und Hauptstücken unterwiesen, sondern auch so wenig zu der Zucht, Sitten und Ehrbarkeit, auch Erlangung des Lesens und Schreibens hinlänglich angeführt werden, daß dahero aus sothaner bedaurenswürdigen Ignoranz mancher hier zeitlich nicht allein auf das äusserste unglücklich wird, sondern auch, daß es Gott geklaget seye, wohl gar an seinem Seelenheil periclitiren, und dem Publico auch sonsten allerlei böse und höchst schädliche Folgerungen darab nothwendig erfolgen und erwachsen müssen; wordurch dann der gerechte Gott zum billigen Zorn verleitet, die ehrbare Welt aber geärgert, und dem wahren Christenthum ein sehr großer Nachtheil zugefüget wird; als haben wir diesem so höchst schädlichen Unweesen auf alle Weiß nachdrucksamst zu steuren, unsere Bischöflich- und Landesfürst- vätterliche Amtsschuldigkeit zu seyn erachtet, und durch diesen unsern ernstgemessenen gnädigsten Befelch verordnen wollen, daß, da fürnem, lich derlei Dinge von daher kommen, daß von denen, welche die Leute zu Schulmeistern allenfalls zu präsentiren haben, solche junge unfähige Buben, und schlechte und öfters von andern Orten fortgejagte, oder fortgeschickte liederliche Kerl und Pursch präsentiret, auch öfters wegen menschlichen Absichten, garst- oder schändlichen Interesse auf- und angenommen werden, hinführo keine Schulmeister mehr präsentiret, und noch weniger angenommen, oder von unseren Dicasteriis oder Aemtern gutgeheißen, oder approbiret werden sollen, sie haben dann ohnfehlbar zuvor ihren Taufschein, ihre Testimonia und Zeugschaften ihrer Wissenschaft, Gelehrtheit, und von bishero geführten guten Leben und Sitten vorgezeigt und produciret, und zugleich legal mit beigelegt, wo sie schon in Schuldiensten und wie lang an jedem Ort gestanden? wie sie mit Ehren und guten annehmlichen Attestatis von ihren betrettenen Schuldiensten fortgekommen, und wie lang sie solche versehen haben? welche Zeugschaften, Attestata und Testimonia sie dem Landdechant und Parocho loci nicht allein, sondern auch denen Aemtern, und denen so sie präsentiren, in Originali vorzeigen, uns oder unserm geistlichen Rath aber alsdann solche originaliter per memorialia eingeben und überreichen sollen, damit solche, wann sie zuvor zulänglich und legal erkennet worden seind, ad archivum zu erwelcher Sicherheit deren, so daran gelegen, geleget werden können, mithin wir in diesem so wichtigen Seelsorg Geschäft so gewisser, ruhiger und gerechter verfahren und gehen könne. Ihr habt solchemnach euch hiernach allerdings und exactest zu achten, in allen unsern euch anvertrauten Orten zu eines jedermanns Nachricht alsgleich zu publiciren, und mit solchem alle Jahr zu continuiren, darauf mit aller Schärffe zu halten, und wie es geschehen, uns hinwieder gehorsamst zu berichten. Wir seind ꝛc.

CCXCVI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 21ten April 1739.

Die Manumissionspatenten sind den Supplikanten selbsten einzuhändigen.

Nachdem nicht allein mehrmalen daraus viele Unordnungen, sondern auch Schaden der Herrschaft und denen, so manumittiret werden, entstanden, und erwachsen, daß die rechte, oder Stief- oder Pfleg-Eltern, Vormünder, Freund oder Anverwandten pro manumissione ihrer rechten, Stief- oder Pflegkinder, Pupillen, Freund oder Anverwandten suppliciren und wohl gar weißmachen, daß sie es gethan und solche erhalten hätten, um nur die Kinder ꝛc. fort, und die Herrschaft um ihr Manumissions-Recht zu bringen, oder auch nach von gnädigster Landesherrschaft erhaltener gnädigster Manumission die gewöhnliche Patenten auslösen, den Manumittirten aber nicht zustellen, sondern

mit

mit großer Unſicherheit derſelben, zu ihren Handen nehmen, wodurch die Manumittirte in unverantwortliche Unſicherheit geſtellet, das herrſchaftliche Regale aber ſehr defraudiret wird, alſo ſolle ſolches vors künftige unter 25. Rthlr. Straf abgeſtellet und verbotten ſeyn; mithin die Manumiſſions-Patenten unter landesfürſtlichen höchſten Hand Unterſchrift von denenjenigen Perſonen, welche die Loslaſſung von der Leibeigenſchaft erlangen, ſelbſten bei denen Aemtern gegen ſchriftliches Recepiſſe, womit der verrechnete Beamte ſeine Rechnung belegen ſolle, oder durch ihre ſchriftliche Vollmacht abgeholet, und ihnen verordnungsmäßig præſtitis præſtandis, zu ihrer ganzen und wahren Sicherheit, auch allzeitlicher Legitimation zugeſtellet werden.

Demnach ſolle derſelbe und ihr ein ſolches zu jedermanns Nachachtung gehörig nicht allein diesmal publiciren, ſondern auch alljährlich mit den übrigen Verordnungen ohnfehlbar wiederholen laſſen. Wie allem geſchehen, erwarten wir den Bericht und ſeind ꝛc.

Soll der betreffenden Gemeinde die Entlaſſung eines Unterthanen jedesmal bekannt gemacht werden.

Auch ꝛc. ſolle derſelbe und ihr die von Eminentiſſimi unſerm gnädigſten Fürſten und Herrn einem Unterthanen gnädigſt ertheilende Manumiſſion jedesmalen der Gemeind, wo ſolcher wohnhaft geweſen iſt, ohne Extrakoſten und accidentia publiciren und kund machen, ſodann auch die Manumiſſos anweiſen, daß ſolche, jedoch alles ebenfalls ohne fernere Koſten, der Gemeind, oder wenigſtens Anwalden und Gericht die erhaltene Manumiſſions-Patenten nach der Kirch, oder wie es ſonſten am füglichſten geſchehen kann, vorzeigen müſſen; damit jedermann wiſſen könne, ob die Leibeigenſchaftsentlaſſung legitimo modo geſuchet, und von gnädigſter Herrſchaft in hochfürſtlichen Gnaden geſtattet worden ſeye, oder aber ob, wie mehrmalen ſich ergeben hat, hierunter ein falſcher Vorwand gebrauchet, und heimlich, oder unerlaubter Weiß auſſer Land zu ziehen geſuchet worden? wordurch dann nicht nur der Landesfürſt betrogen, und um ſeine Jura unverantwortlich gebracht, ſondern auch der Manumittirte in große Unſicherheit geſetzet worden, und nichts als Schaden und Prozeß, Ohnrichtigkeit und Betrug, auch Confuſion erfolget iſt. Ihr habt daher auch dieſes gleich gewöhnlicher Maßen zu publiciren, und alljährlich ſolches mit denen übrigen Verordnungen zu erneuern. Wie allem dieſem geſchehen, erwarten wir den verordneten Bericht und ſeind ut in lit. Bruchſal den 21. April 1739.

CCXCVII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 4. Julius 1739.

Kein Unterthan ſoll in 2. Orten zugleich Bürger ſeyn.

Nachdem bishero ſich verſchiedentlich ergeben hat, daß ein / in einem leibeigenen Ort verbürgter Unterthan von dar hinweg und in eine Stadt, oder ſonſtiges freies Ort Eminentiſſimi hochfürſtlichen Hochſtifts Speier zu ziehen begehret, auch aus hochfürſtlichen Gnaden die Manumiſſion des Ends erhalten hat, und dann keineswegs geſtattet werden kann, noch ſoll, daß ſolchenfalls ein dergleichen Manumiſſus an beeden Orten die Bürgerſchaft behalte, ſondern dieſe, wo er zuerſt gewohnet, aufgeben, und nur in loco actualis domicilii Burger ſeyn muß; als hat derſelbe und ihr hierauf nicht nur accurat zu halten, ſondern auch darbei in dem gnädigſt anvertrauten Amt zu publiciren, daß, wann ein ſolcher manumittirter Unterthan in dem erſten loco domicilii liegende Güter hat und behaltet, welches man aber um deswillen nicht leicht leiden muß, weilen ſonſt denen Orten die Nahrung entzogen wird, und die Reiche alles zuſammen kaufen, die Arme, ſo in loco bleiben aber nichts behalten, ſelbiger hiervon alle Fronden und übrige præſtanda und

onera quoad minutiſſima, wie andere Gemeindsleute, ſo in loco wohnen, präſtiren müſſe. Wir verſehen uns accurater Befolgung und ſeind ꝛc.

CCXCVIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 18. September 1739.

Alle Bitt- und Proceßſchriften müſſen von den Verfaſſern unterſchrieben werden.

Von Gottes Gnaden Wir Damian Hugo ꝛc. Demnach wir allſchon zu Anfang unſerer fürſtlichen Landesregierung aller Orthen und Endes unſeres fürſtlichen Hochſtifts und Landen haben ausſchreiben, auch durch eine gedruckte landesfürſtliche Verordnung ergehen, und ſub dato Bruchſal den 5ten Märtz 1722. öffentlich publiciren und anſchlagen laſſen, welche wir auch hiemit von neuem bekräfftigen, in ſo weit ſie der gegenwärtigen nicht zuwider lauft, daß kein Advocat, Procurator und Schriftſteller, oder Memorialmacher, wie dieſelbe ſonſten auch genennet werden wollen, oder mögen, weder einige Schriften in ordentlichen Proceßſachen, noch Memorialien und Suppliquen in gratial oder all anderen Materien, wie ſie Nahmen haben mögen, uns, unſerem geiſtlichen Rath, Regierung, Cammer, und anderen Dicaſteriis auch denen Ober- und Aembtern übereichen, und eingeben ſollen, es ſeye dann, daß die Concipiſten ihre Nahmen unterſchreiben, und man dardurch geſichert ſeye, wer ſothane Schriften, Memorialien und Suppliquen aufgeſetzet, und verfertiget habe; dieſe unſere gnädigſte Verordnung aber zeithero unverantwortlich und höchſtſträflich auſſer acht gelaſſen, und gröſtentheils in Vergeſſenheit gerathen ſeyn will; als ſehen wir uns hierab veranlaſſet, dieſem Uebel kräftig vorzukommen, und unſeren durch den Druck vorhin publicirten auch ſonſten mehrmahlen wiederhohlten gnädigſten Befehl zu deren Advokaten und Schriftſtellern, Memorialmachern auch jedermanns, und eines jeden Supplicanten in particulari, und weme in- und auſſer Land daran gelegen, Nachricht, und unterthänigſt ſchuldigſter Befolgung hierdurch dahin mehrmahlen zu wiederhohlen, daß, wofern Schriften, Memorialien oder Suppliquen nach Publication dieſes forthin ohne des Concipiſten oder Schriftſtellers Nahmens Unterſchrift eingegeben werden, der Concipiſt jedesmalen mit drey, der Supplicant oder Eingeber aber mit zwey Gulden ohne Nachlaß abgeſtraffet werden ſolle; worbey wir dann auch beſonders die mehr erwähnte Advocaten und Schriftſteller hierdurch ernſtlich warnen und ermahnen, die Partheyen und Supplicanten zu keinen ohnnöthigen, ohngegründeten, ja wohl gar lügenhaften Anbringen und Proceſſen zu verleithen, und ihnen darzu Anlaß zu geben, wormit wir für unſere hohe Perſon ſo wohl als auch unſere ſubalterne Dicaſterien und Aembter die Zeit fruchtlos bey anderen viel wichtigeren und nothwendigeren Geſchäfften verliehren müſſen; im Fall aber deſſen ein- oder anderer ſolte überwieſen, und dasjenige ihnen dargethan werden, was öfters von denen partibus ſuccumbentibus ſchmerzlich geklaget worden, daß ſie das Werk nicht verſtanden, ſondern von denen Advocaten und Schriftſtellern die Sach in die Weite gezogen, Dinge, woran ſie nimmer gedacht, eingeführet, und nur ihre Particularprofit darbey geſuchet worden, da ſie ſich ſonſten nimmer ſo tief eingelaſſen hätten, auch wohl gar, wie viele Exempel geben, ganze Familien, beſonders von gemeinen einfältigen Leuthen auf eine ſolche vor Gott ohnverantwortliche Manier in das äuſſerſte Verderben gerathen ſeynd; ſolche gewiſſenloſe gewinnſüchtige Advocaten, Procuratores, Schriftſteller, und Memorialmacher aber ſollen befindenden Dingen nach der empfindlichen rechtsgegründeten Beſtraffung keineswegs entgehen, ſondern die ſcharffe Juſtiz gewiß empfinden. Und da ſich auch öfters ergiebet, daß an uns oder unſere Dicaſte-

ria

ria Memorialien oder Schriften eingeſchicket worden unter bloſen Couverten auf der Poſt, auch ſo gar öfters ohne Datis oder Benahmſung deren Orten, woher; ſo ſollen ſolche, die dergleichen thun, ſich geſichert halten, daß man auf derley Memorialien keineswegs hinführo regardiren, ſondern ſie gleich caſſiren, und ſo halten werde, als ob ſie nie eingekommen wären, und eben dergleichen ſolle mit denen geſchehen, welche durch vermeinte Patronos und Nebenweg Memorialia oder Schriften eingeben, und alſo durchzuſchlupfen vermeinen, mit dieſem Zuſatz: daß gegen die Unterthanen, ſo in beeden Fällen verbrechen, die willkührliche Beſtrafung als gegen Mandatbrecher vorgenommen werden, die aber, ſo ihre Memorilia ſelbſt machen, übergeben, und unterſchreiben, vor dasjenige der Juſtiz nach haften ſollen, was ſie eingegeben haben; und hat ſich keiner zu beklagen, daß daß man nicht ſichere Gelegenheit habe, ſeine Noth vorzutragen, geſtalten was die Proceß anbelanget, jeder Procurator und Advocat ſchon weiß, bey was vor einem Dicaſterio er ſolche einzugeben habe, was aber die Memorialia belanget, wo man biſchöflich, oder landsfürſtliche Reſolutiones, Gnaden, oder Klagden, oder Anzeigungen ꝛc. anzubringen, oder zu thuen hat, da iſt ein beſonderer verpflichterer Mann darzu beſtellet, der ſolche ohnweigerlich, wann ſie Verordnungsmäſig eingerichtet ſeynd, ohne den geringſten Eigenutz oder Entgeld anzunehmen, und uns gleich auf unſeren Tiſch zu legen hat, in deſſen Abweſenheit andere an ſeinen Platz ſubſtituiret ſeynd, welches jeder Supplicant bey allen Dicaſteriis gleich wiſſen kann. Wornach ſich dann ein jeder zu richten, und für Schaden zu hüten wiſſen wird. Geben ꝛc.

CCXCIX.

Gemeiner Beſcheid an die Advokaten. Bruchſal 23. Septemb. 1739.

Soll in Prozeßſachen ohne erhaltene Erlaubniß unter 2 fl. Strafe keine Triplick übergeben werden.

Demnach man bey hochfürſtlicher Regierung mißfällig wahrgenommen, welchergeſtalten ein ſo anderer Advokatus ſich eigenmächtig et pro lubitu anmaßen wolle, in Proceß- oder Partheyſachen ad triplicas zu ſchreiten, welches ſine praevie impetrata venia nicht erlaubt iſt; als wird den recipirten Regierungsadvokaten hiermit ernſtlich verboten, daß ſie ſich bey a fl. herrſchaftlicher Straf nicht mehr unterſtehen ſollen, ohne vorher erhaltene venia triplicandi dergleichen triplicas zu exhibiren. Decret. &c.

CCC.

An alle Dikaſterien Ober- und Aemter. Deidesheim den 25. October 1739.

Verordnung die Verſchwiegenheit bei den Kanzleien betreffend.

Von Gottes Gnaden wir Damian Hugo ꝛc. Demnach wir mit vielem Verdruß öfters erfahren müſen, was geſtalten bei unſeren Canzleien das durch ſchwere Eid und Pflichten ſo theuer und kräftig angelobte Secretum Ehr- und Pflichtvergeſſener Weiß auſſer Acht gelaſſen, gebrochen und hindangeſetzet werde, daß unſere landsfürſtliche Reſolutionen, Befelcher, auch andere Sachen, ſo entweder unſere Dicaſteria, oder ein und andere in particulari betreffen, oft uns vielmahlen, noch ehe und bevor ſolche am gehörigen Ort überliefert worden, in der Stadt und auf dem Lande public gemacht, in denen Privat-Wirths- und Koſthäuſern ohne Scheu herumgetragen, ja alles, wie wir ſo gar von Mainz, und anderen entlegenen Orten berichtet worden, verrathen und ärgerlich offenbaret werde: wegen welcher deren Canzleiperſonen höchſt vermeſſen- und kräftlichen Pflichtvergeſſung wir ſchon mehrmalen ernſtgemeſſene Ahndung gethan und unſeren gerechteſten Unwillen dargegen gezeiget haben; gleichwohlen aber bishero wenige Beſ-

rung hierinnfalls erfolget ist, und eben dieses sträflichen Unfugs Hauptursach guten Theils darinn bestehet, daß die Canzleischreiber von einer Canzlei zur andern laufen, ungebührlich die Sachen durchsehen und expisciren, demnächst zur Propalation Anlaß nehmen, solche Pflichtvergessenheit aber wir länger nicht nachsehen, sondern forthin auf das schärfeste abgestrafet wissen wollen; als erinnern wir hiermit zum letztenmahl alle zu unseren fürstlichen Canzleien gehörige Secretarien, Cancellisten, und Schreiber hiemit ernstlich, sich gegen das eidlich versprochene Secretum oder accurate Verschwiegenheit aller ihnen unter Handen kommenden denen Partheyen oder sonst nicht communicablen Sachen forthin nicht mehr so gröblich zu vergehen, widrigen unverhoffenden Falls derjenige, so hierinnen schuldig befunden werden sollte, als ein in das Laster des Meineids verfallener Verbrecher nicht nur mit Cassation aus unseren fürstlichen Diensten, sondern auch infamer Fortweisung aus unsern fürstlichen Landen und gestalten Sachen nach, mit weiteren in Rechten verordneten Leibsstrafen angesehen werden solle. Wie wir dann auch hiemit und in Kraft dieses expresse bei jedesmaliger Straf eines Rthlrs. verbieten, daß die Schreiber von einem Dicasterio oder Canzlei zu denen anderen laufen, aus was Ursachen es auch immer seyn möge, sondern wann einer was mit dem anderen in unserem Diensten zu thun hat, er an die Canzleithür klopfen, nicht aber hineingehen, sondern das Aufhabende vor der Thür ausrichten, und verabreden solle. Nach dieser unserer zu eines jeden Wissenschaft hier öffentlich affigirten landsfürstlichen gnädigster Verordnung sich deme gehorsamst zu achten und vor der ansonst erfolgender ohnfehlbaren Straf zu hüten ist. Signatum &c.

CCCI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 18ten November 1739.

Sollen die zu Arbeiten verurkelte Verbrecher nicht auf den Bürgerwachten sondern in den Gefängnissen aufbewahret werden.

Nachdeme sich mehrmalen zutraget, daß eingezogene Criminalpersonen obwaltenden Umständen nach ihnen zur wohlverdienten Strafe und künftigen Lebensbesserung auch anderen zum abschreckenden Exempel zur publiquen Arbeit in Grundauswerfen, Fortschieben, Planieren, Steinbrechen und dergleichen bestehend, von uns condemniret werden, die Beamte sothane zur offenen Arbeit condemnirte criminal Personen aber nach publicirter Sentenz aus denen Gefängnissen herausnehmen, und auf die ordinaire Bürger- oder Schaarwachten, die Zeit hindurch sie nicht auf ihrer ihnen zur Straf andictirten Arbeit stehen, in so lang einsetzen lassen, bis sie Zahl oder Vielheit der zuerkannten Arbeit vollends zu End gebracht, abgeschaft und compliret haben, und dann durch so schlechte Befolgung geschiehet, daß denen zu erwähnten offenen Arbeiten verdammten Schelm- Diebs- und anderen dergleichen Criminalpersonen, so ohne dem aller Boßheit und Listes voll seind, auf denen Wachten nur Anlaß gegeben wird, allerlei Occasiones zum echappiren auszukundschaften und der Justiz zu entgehen, wie wir das jüngstere Exempel im Oberamt Bruchsal ungerne und mit vielen Verdruß haben erfahren müssen; zudem hierbei doch solche Criminales auf offene Wachten nicht gehören, und ein Unterscheid zwischen diesen bösen Leuten, und denen so geringer Verbrechen wegen in Arrest gerathen, gemacht werden muß, und nur die Wächter in Hazard und schwere Straf bey erfolgendem Durchkommen eines solchen Maleficanten und Criminalperson gesetzet werden; also verordnen hiermit und befehlen ernstlich, daß keine criminales mehr sub praetexru, daß solche nach publicirten Urthel zu ihrer Strafarbeit angewiesen worden, auf die Bürgerwach-

wachten geſetzet, ſondern in wohl verwahrten Behältniſſen und haltbaren Cuſtodien zu der Zeit, wann ſie nicht wirklich in publico ihre Arbeit verrichten müſſen, aufbehalten, und daraus zur Arbeit abgeholet, und nach der Arbeit wieder hingeführet und eingeſetzet werden ſollen, wir gleichwohlen doch geſchehen laſſen können, es die Sach auch alſo erforderen will, daß wegen kleinen Verbrechen angehaltene und in Arreſt gerathene Perſonen auf die Wachten, oder andere leidentliche ſichere Orte geſetzet und aufbehalten werden; und gleichwie wir auf erhaltene gnädigſte reſolutiones Eminentiſſimi zu dieſer Verordnung befehliget worden ſeind, und darauf genau halten, mithin bei Contravenirungsfall die Beamte oder wer ſonſten Schuld daran ſeye, mit ſcharfer Ahndung und 20 fl. herrſchaftliche Strafe werden angeſehen werden, derowegen hiernach ſich allerdings zu achten iſt. Die wir ꝛc.

CCCII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 18. Nov. 1739.

Verordnung wie die Gefangene bewachet werden ſollen.

Obwohlen wir geglaubet hätten, daß auf unſere mehrmalen erlaſſene und beſonders den 16ten Martii 1737. emanirte verpönte ernſtliche Verordnung in puncto der fleiſſigen und ſorgſamen Bewachung deren in Arreſt gezogenen, ſowohl criminal als anderen Perſonen von denen beorderten Wächtern alle menſchmögliche Sorge würde angewendet worden ſeyn, wormit ein Arreſtant keine Gelegenheit zum Schappiren, ſomit ſich der Gott gefälligen Juſtiz zu entziehen finden und nehmen könnte; wir aber jedannoch abermalen wider alles Vermuthen haben erfahren müſſen, daß unſeren heilſamen Verordnungen ohngeachtet ein von dem Oberamt Bruchſal in Haften geworfener und von uns in puncto furti zur offenen Schanzarbeit condemnirter Maleſicant jüngſter Zeit nächtlicher Weile mit den angehabten Schellen von der Wachtſtube entkommen ſeye, ſofort die Juſtiz zur Aergernis des Publici eludiret habe, und zu ſothanem Entweichen dieſer fugitivus Anlaß und Gelegenheit überkommen, weilen nicht allein die ſämmtliche in der Wachtſtube befundene und anvor ihren Poſten verſehen gehabte Wächter auf der Britſch geſchlafen, ſondern annebſt der vor der Wachtſtube oder vor dem Gewehr beordert geweſene Wächter von ſeinem Poſten höchſtſträflicher Weiſe fort, und in die Wachtſtube ſich begeben, auch daſelbſten ebenfalls auf einem Stuhl ſitzend geſchlafen hat; und dann aus dieſem paſſirten Caſu ſich ergiebt, daß der echappirte Kerl ſein Vorhaben mediante fuga nicht hätte bewirken können, wann nur einer von denen in der Wachtſtube geweſenen Wächtern ſich munter gehalten, und ein wachſames Auge auf den Arreſtanten gehabt hätte: hierbei aber diejenige Wächter, ſo von ihren Poſten abgelöſet worden der Perſuaſion, und unſträflich zu ſeyn glauben, wann nach gehaltenen Schildwachſtunden ſie auf dem vor dem Gewehr draußen ſtehenden Mann ſich verlaſſende, auf die Britſch ſich niederlegen und ſchlafen, welches zwar auf ſeine Art erlaubt wird, im Fall keine beſondere, mehrere Sorgfalt erforderende Umſtände ſich vorfinden, es gleichwohlen doch eine andere Bewandniß hat, wann Arreſtanten in denen Wachtſtuben aufbehalten werden, zu welcher Zeit wegen vielen daraus entſtehen könnenden Inconvenienzien und üblen Folgerungen, wie hier der Caſus ſich zugetragen, es ſich doch nicht thuen läſſet, daß ſämmtliche Wächter ſorgloſer Art ſich niederlegen und dem vor der Thür ſeinen Poſten verſehenden Wächter alleinig alle Sorge heimgeben; dahero wir hierin was privatives zu verordnen rathſam und nöthig befinden; alſo in Kraft dieſes und hiermit ernſtlich befehlen, ſetzen und

wollen, daß bei sich öfnendem Casu, wann Gefangene oder Arrestanten in denen Wachtstuben sich befinden, allezeit wenigstens einer oder zwei von denen abgelöften Wächtern in der Wachtstube, ohnangesehen jemand vor der Stuben draußen seinen Posten hat, wachtsam seyn, und den, oder die Gefangene oder Arrestanten samt ihrem Thun und Lassen wohl observiren, mithin sorglichst bedacht seyn und die möglichste Obhut haben soll, damit solche nicht entweichen und durchkommen, zu welchem End dann der die Wacht habende Corporal zu sorgen und die Austheilung zu machen hat, daß diese 2 Stunden dieser, die andern 2 Stunden jener von denen abgelöften Wächtern und so weiter, damit auch gleichwohlen doch einem jeden eine so andere Stunde zum Ausruhen gelassen werde, die fleisige Obacht auf die Arrestanten in der Wachtstube haben muß, und solches unter Straf von 20 Klafter herrschaftlich-offenen Schanzarbeit sowohl für den Corporal, wann er bei erfolgen sollender Entweichung eines Gefangenen oder Arrestanten zuvor niemand zu sothaner Wachthaltung in der Wachtstube benennet, als auch für den benennten Wächter, welcher etwann seine Schuldigkeit in fleisiger Achtgebung nicht observirt, sondern den Arrestanten durch seine Sorglosigkeit und Negligence hat echappiren und fortkommen lassen. Damit aber auch dem sovielfältigen Echappiren ein desto stärkerer Riegel vorgeschoben, und die zur Wachthaltung beorderte Personen selbsten zur mehrerer Fleistgkeit und Sorgfalt angespohret werden; als declariren dabei hiermit, daß diese unsere Ordination auch in dem Casu zu verstehen seye, nemlichen daß diese Straf deren 20 Klaftern Platz habe, wann ein oder mehrere Arrestanten durch Sorglosigkeit des in der Wachtstube zur Achtgebung benennten Wächters, oder im Fall der Corporal niemand denominiret hätte, bei welchem letzteren Casu der Corporal die gesetzte 20 Klafter sich zugezogen hat, aus der Wachtstube nur kommen sollten, von dem vor der Wachtstube seinen Posten versehenden Mann aber zurückgewiesen, angehalten, oder sonst wieder eingeholet und zu Handen gebracht worden seyen. Diese unsere heilsame Verordnung hat solchemnach derselbe und ihr, auf daß niemand die Unwissenheit vorschützen könne, alsgleich bei convocirter Gemeind behörend publiciren, und alljährlich auf einen gewissen Tag zur mehreren Imprimir- und Nachlebung repetiren zu lassen, und wie solchem beschehen, an uns berichtet werden soll. Die wir ꝛc.

CCCIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 18ten Nov. 1739.

Sollen die einzuschickende Berichte und Protocollen rein und ohne Korrectionen geschrieben werden.

Wir haben aus denen uns eingeschickten Berichtern und Protocollis sowohl in criminal- und civil- als auch anderen Materiis mehrmalen mit vielem Verdruß und Befremden wahrnehmen müssen, daß solche zum Theil nicht allein sehr vitiose und unleßbar geschrieben, sondern auch anderen Theils darinn nöthige Wörter ausgelassen, ganze Sensus ausgestrichen, und was neues durch eine andere Hand ein- und beigerücket worden seye. Nun ist zwar von uns diesertwegen zur angehoften Aender- und Besserung die billige und gerechte Ahndung mehrmalen durch abgelassene Rescripta geschehen; indem aber gleichwohlen doch wir hierdurch unsern gesuchten Endzweck in Ueberkommung unmangelhafter Protocollen nicht haben erreichen können, sondern noch als mangelhafte, ausgestrichene, von einer andern Hand darinn was beigerucktes, und sonst vitiosa protocolla mehrentheils aber Criminalia, welche doch wegen Wichtigkeit der Sachen mit der gröften Accuratesse abgeschriebener an uns dirigiret werden sollten, uns zu Handen kommen,

men, und dann sonnenhell hieraus abzunehmen ist, wie wenig man sich auf die Schreiber deren Amtschreibern und sonstigen verlassen kann; dieser sehr stark eingerissener Mißbrauch und Illegalität aber vollkommen abgestellt, und wir bei denen einschickenden Protocollis und Berichtern ganz gesichert seyn müssen, daß solche dem Original perfecte et in omnibus conform und gleichlautend seyen, woran bei so verschiedenen Ausstreichen, Beisetzen und Auslassen man billigen Anstand nehmen darf; also unsere heilsame höchstnöthige Verordnung, um die accurate Abschreib- und Einsendung deren Protocollen und Berichtern sowohl in civilibus et criminalibus, als anderen Materiis zu Wege zu bringen, hiermit dahin beschiehet, daß, ehe und bevor die Protocolle und Berichter in materiis, wie sie immer Namen haben mögen, eingesendet werden, solche von denen Amtschreibern, oder wo solche nicht seind, von denen Beamten selbsten mit dem Original collationiret, und daß solches geschehen, auch das, oder die einschickende Protocolla und Berichter dem Original in allem und jedem gleich seyen, eigenhändig circa finem protocolli und des Berichts sub poena 2 Rthlr. herrschaftlicher Straf, toties quoties solches unterbleibet, bekräftiget und attestiret werden soll. Wird sich aber gleichwohlen doch noch zeigen, daß Fehler oder Mängel im Auslassen oder auf andere sonstige Art in solchen collationirten Protocollis oder Berichtern sich finden lassen, alsdann für jeden Fehler oder Mangel der Amtschreiber, oder bei dessen Abgang der Beamte 2 Rthlr. herrschaftlicher Straf erlegen soll, und dieses der Ursachen, weilen man sich auf sie als in Pflichten stehende Männer verlassen, sie aber ihre Schreiber zur accuraten ohnmangelhaften Abschreibung deren unter Handen bekommenden Originalien anhalten, die Abschrift revidiren, und mit der unbedachtsamen daher gehudelten Anfüllung des Papiers nicht zufrieden seyn müssen. Wornach sich dann zu achten und für Straf zu hüten ist. Die wir ꝛc.

CCCIV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal 24. Nov. 1739.

Niemand soll frischen und unvergährten Wein in Uebermaß trinken.

Es ist bei uns die sichere Nachricht eingelaufen, welcher gestalten an verschiedenen Orten Eminentissimi fürstlichen Landen sehr viele Leute an hitzigen Fiebern erkranketen, und zum Theil hinsterbeten, wie dann in einem sicheren Ort bereits 12 Personen an solchen hitzigen Fiebern verstorben seyn sollen. Gleichwie nun Eminentissimi bischöfliche und landesfürstliche Sorgfalt vor dero treue Unterthanen weltkundig ist; also haben höchstdieselbe dero Medicos darüber consuliret und zu Rath gezogen, welche dann mit höchst denselben und unserer Meinung seind, daß solche hitzige Fieber zum gröstem Theil die viele und wohlfeile Wein so gleich so rohe und noch unvergohren, mithin allzu frisch und zwar öfters in wohl gar noch dazu gröster Uebermaas von denen Leuten in Leib geschüttet würden, verursachen thäten, mit- und schuld daran seyen, wodurch das Geblüt erhitzet, und in Jaschi und Gährung gebracht, und eine große Säuerung daraus und Unreinigkeit im Leib und Geblüt erwachse, mithin bei Continuation und übeler Obsorg wohl gar die Petteschen ꝛc. daraus erwachsen können; also haben wir vor nöthig und unseres Amts Vorsichtigkeit und Obliegenheit zu seyn erachtet, dermahlen nach wohlmeinend ermahnet, und erinnerend demselben und euch hiermit anbefehlen wollen, hierauf vom Amts wegen die nöthige unverzügliche Vorsorg zu tragen, die Gemeinden, in specie aber die Wirthe dahin zu erinnern, und ernstlich anzumahnen, daß jedermann, dem sein Leben lieb,

sorgfältig vorsehe, solchen unvergohrenen Wein, so wenig möglich in Leib zu schütten, und sich ja vor der Uebermaaß zu hüten, auch die Wirthe zu warnen, denen Leuten den neuen unvergohrnen und unabgelassenen Wein, so wenig möglich und in keiner Uebermaaß zu geben, daß daraus das Uebel einschleiche, oder mehr vergrößert werde, mithin damit dardurch keine gefährliche Krankheit und Uebel, wofür Gott mildväterlich seyn wolle, einreisen möge, mithin dardurch zu verhüten, daß man zu keiner landerwärtigen Verordnung schreiten müste. Derselbe und ihr habt die Sache nicht gering anzusehen, gestalten der Effect von dergleichen ungesunden und übermäßigen Getränken nicht gleich kommt, sondern eine Zeit lang darnach sich einfindet, und mehr alsdann besonders bei einem so unbeständigen feuchten nassen Winter, wie zu befürchten, leicht um sich frisset, zumahlen in Orten, wo die Medici und Apotheken abgehen, und der arme kranke Mensch sich nicht zu helfen weiß, auch in unverständiger Leute Hände fallet, und noch öfters die Verpflegung und Nahrung zumahlen bei theurem Brod abgehet; es haben dahero Eminentissimus aus landsfürstlicher Treu und Lieb auch denen Leibmedicis gnädigst befohlen, eine kleine Ordnung aufzusetzen und drucken zu lassen, worinnen jeder Pfarrer, Bader oder Barbierer, auch Staabhalter finden wird, wie denen armen Leuten respective zu rathen und mit Gott zu helfen seyn werde. Es wird auch in der gedruckten Ordnung stehen, was für Medicin befindenden Umständen nach zu gebrauchen und der Preis darbei, was sie in denen Apotheken kosten werde, ihnen Unterthanen befehlend, daß sie bei Straf des Apothekers nicht mehr dafür nehmen oder bezahlen sollen. Derselbe und ihr habt diese Publication nicht, wie es bishero öfters geschehen, nur denen Staabhalteren zu thun, sondern auch öffentlich beim Glockenschlag, wie es sich allezeit gebühret, den ganzen Gemeinden, Mann, Weib und Kindern thuen zu lassen, damit ein jeder christlich gewarnet werde; wie allem aber geschehen, erwarten wir desselben und euren Bericht und seind ꝛc.

CCCV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 13ten Hornung 1740.

Die Gerichtspersonen dürfen untereinander nicht verwandt seyn.

Man findet, daß zum höchsten Schaden des Publici und des herrschaftlichen Dienstes, besonders aber der Gemeinden des fürstlichen Hochstifts seye, daß bis dahero so stark eingerissen seye gegen so vielen öfteren Verbot die Anverwandschaft zwischen Schultheisen, Anwaldt, Staabhalteren und Gerichteren, wodurch ohnerlaubte Parteyligkeiten zum Schaden des Nebenmenschen und deren Gemeinden erwachsen. Wir wollen dahero mit Eminentissimi unseres gnädigsten Landesfürsten gnädigster Approbation und special gnädigsten Befehls, daß derselbe sowohl als ihr künftighin in Vorschlagung dergleichen Subjectorum bey vacant werdenden Schultheisen und Anwaldts- oder Staabhalters Stellen hierauf nicht nur ernstlich und wohl Obacht habet, und in denen einschickenden ohnmasgeblichen Wahlberichteren mit Bestand, wahrhaft, gewissenhaft und pflichtmäsig an- und bey solter führen, **wie die sine præjudicio hierzu erwählte drey Subjecta** unter sich selbsten, und in specie auch mit denen Gerichteren in Blut- oder Anverwandschaft Schwäger- und Gevatterschaft stehen, damit man allenfalls dahernach rechtliche und verordnungsmäsige Männer nehmen, und in der Auswählung sich darnach richten könne, mit diesem ausdrücklichen Zusatz, daß wann wider Verhoffen etwas dergleichen verschwiegen würde, und über kurz oder lang herauskommete, der so eingeschlichene

Schult-

Schultheiß oder Anwaldt nicht allein gleich wieder cassiret, sondern derselbe auch und ihr mit gebührender Straf, als auch der also Eingeschlichene scharf angesehen werden solle. Derselbe und ihr habt auch gleich dieses ordentlich zu publiciren, und wie allem geschehen, zu berichten. Wormit wir ꝛc.

CCCVI.

Gemeiner Bescheid an die Advokaten. Bruchsal den 8. März 1740.

Sollen in Proceßsachen die Schriften in duplo übergeben werden.

Von hochfürstlich speierischen Regierung wird hiermit den Advokaten zu ihrer künftigen gehorsamsten Nachachtung und unter 2 fl. herrschaftlicher Strafe ernstlich anbefohlen, daß sie alle Schriften in Proceßsachen, und was sie sonsten parti adversae communicable zu seyn erachten in duplo übergeben sollen. Decret. &c.

CCCVII.

An alle Ober- und Aemter jenseits Rheins. Bruchsal den 8. März 1740.

Herstellung der Wege und Straßen.

Es haben Eminentissimus unser allerseits gnädigster Fürst und Herr in dero gnädigsten Resolutionibus bey uns die Anregung gethan, welchergestalten die Wege und Straßen in denen Aemteren über Rhein in vielen Jahren nicht renovirt worden seyen. Gleichwie nun diese Negligenz im Druck ehemals emanirter Eminentissimi gnädigster Wegverordnung schnur stracks entgegen laufet; als solle derselbe und ihr hierauf nicht nur pro futuro genauere Aufsicht tragen, sondern auch ohne Zeitverlust die Wege in Conformität erst berührter gnädigster Wegverordnung in dauerhaften Stand herzustellen und erhalten lassen, auch was wöchentlich hierinfalls geschehen, ohnfehlbar an uns berichten; allermaßen wir euch aus obhabenden gnädigsten Befehl nicht bergen, daß Eminentissimus gnädigst intentionirt seynd, nach Ostern übern Rhein zu gehen, und den Augenschein selbsten einzunehmen. Falls nun höchstdieselbe nicht alles in guten Stand gestellet, und die Wege vollkommen repatiret finden sollten; so seind dieselbe gnädigst intentionirt, per executiones verordnungsmäßig gegen die Beamten wegen der Versäumniß auf das schärfeste zu verfahren: wornach man sich dann gehorsamst zu achten, und vor Straf zu hüten wissen wird. Die wir ꝛc.

CCCVIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 12ten März 1740.

Muß am Ende eines jeden Jahres berichtet werden, ob und welche Leibeigene ohne Manumission auser Land gezogen.

Demnach man bishero öfters sehr mißfällig wahrgenommen, wie ohnverantwortlich schlecht die hohe herrschaftliche Leibeigenschafts Jura in Eminentissimi hochfürstlichen Hochstift Speyer beobachtet, und verschiedenen leibeigenen Manns- und Weibspersonen gestattet worden, ohne erhaltene Manumission sich auser Land zu begeben, wo hernach erst man solche ohngebührende Entweichung deren Leibeigenen nach Verfliesung etlicher, öfters auch gar vielen Jahren, und daß solche in anderer Herren Territoriis wohnhaft seyen, in Erfahrung gebracht hat, mithin die Verfolgung nicht geschehen, und das fürstliche Hochstift um den Leibzinns, Abzug und Manumissions Gebühren ohnverantwortlich gebracht worden ist; mithin nun solche Sachen mit vieler Mühe und Arbeit, so viel möglich wieder zerronnen und redraissiret werden müssen; hierinn aber pro futuro diesem Uebel und Schaden vorzukommen, und ernstliche auch bessere Einricht- und Ordnung höchst nöthig zu machen ist; also haben Eminentissimus unser gnädigster Fürst und Herr gnädigst

digst gut gefunden, und ist dero ernstlicher Will und Befehl, daß zu künftiger Verhütung dergleichen höchststrafbaren heimlichen Entweichungen auſſer Land, ein jeder Schultheiß und Gericht hinfüro schuldig seyn sollen, ultimo Decembris jedes Jahrs seinem ihm vorgesetzten Amt auf ihre schuldige Treue und Pflichten ohnfehlbar nach gethaner ernstlichen und fleisigen wahren Untersuchung einzugeben, was sich in ihrem Orth oder Gemeind vor Leibeigene beyderley Geschlechts auſſer Land und wie lang schon geheyrathet, oder ohnverheyrathet, und wo befindeten; damit man wissen könne, wer sich und wie lang schon absentiret habe. Diese Specification sodann haben die Aemter ohnfehlbar längstens den letzten Januarii des laufenden Jahrs Eminentissimo oder in höchst dero Abwesenheit uns ad manus ohnfehlbar einzuschicken, und dieses zwar unter 3 Rthlr. Straf vor den Anwaldt, Schultheißen und Gericht, so solches nicht thuen, auch so viel vor das Amt, so nicht darauf haltet, und es nicht einschicket, zu diesem Ziel und End, damit man daraus sehe, ob der Ausfauth auch sein Amt thue, oder sonst Unterschleif vorgehen, mithin ihm die Gemeinde in solchen Sachen nichts verhehle, gestalten wann er Ausfauth wider Verhoffen sein Amt nicht thuet, man ihn alsdann zu der Bezahlung cum regressu anhalten könne; also hat derselbe und ihr auf diese gnädigste Verordnung Eminentissimi genau zu halten, solche denen Schultheißen und Gerichteren nicht allein, sondern den ganzen Gemeinden zu publiciren, mithin mittelst gehorsambster Befolgung sich jeder vor der berührten Pöne bestens zu hüten hat, auch wie allem geschehen, zu berichten, zumalen aber zu besorgen, daß, weilen dieses Jahr das Jahr 1739 schon verflossen, ihr vor diesmal von gedachtem Jahr den Anfang machen, und die Specificationen quæstionis einzuschicken habt, damit der Anfang würklich von dem verflossenen Jahr gemacht werde. Die wir ꝛc.

CCCIX.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 15ten März 1740.

Die Unterthanen sollen zur Saatzeit mit Frohnden nicht belegt werden.

Von Gottes Gnaden wir Damian Hugo ꝛc. Da nunmehro, Gott seye Dank, die sehr hart und lang angedauerte Kälte nachgelassen, und die Zeit vorhanden ist, daß die Sommerfrüchten ausgesäet werden, woran wir unsere Unterthanen auf keine Art gestöhret oder gehinderet haben wollen; als ist hiermit unser gnädigster Befelch, daß ihr währender dieser Saathzeit über unsere Unterthanen mit keinen Frohnden belegen, so fort davon auf einige Weis abhalten sollet; wann aber solche vorbey, so kann alsdann das nöthige wieder geschehen. Wornach sich dann zu achten, und wir seynd ꝛc.

CCCX.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 8. April 1740.

Die Judensöhne müssen, da sie 25 Jahre alt sind, Schutzgeld bezahlen, und dürfen sich, wenn sie sich verehelichen, ohne Erlaubniß im Lande nicht länger aufhalten.

Von Gottes Gnaden wir Damian Hugo ꝛc. Weilen die Judenschaft in unseren Landen allzusehr anwachset, und verschiedene Klagen deshalben eingelanget seynd, sich auch der Ueberfluß solcher Leuthen ihnen Juden in ihrem Handel und Wandel selbst verhinderlich und schwehr fallet also, daß viele Bettelarm und sich kaum ernähren können; also legen Wir euch hier zu eurem Verhalt an, was wir deßhalben vor ein landesväterliches und selbsten zu der Judenschaft Besten gereichendes Decretum an unsern Juden Schultheiß haben ergehen lassen; so ihr auch den verrechneten Bedienten zu communiciren habt. Es betrift, wie man sich zu verhalten habe, wann die Juden Söhne ihre vogt-

bahre Jahre erhalten, was darmit ratione des Schutzgeldes zu thuen, so sich vor oder nach den vogtbahren Jahren verheurathen. Ihr habt vest daran zu halten, und wir seind übrigens ꝛc.

Decretum an den Juden-Schultheiß. Bruchsal den 8. April 1740.

Weilen wir vernehmen müssen, daß zum höchsten Präjudiz der Landesherrschaft und des Landes auch unserer Judenschaft selbsten unsere Schutzjuden nicht allein ihre Kinder, sondern auch andere frembde Juden lang und fast allezeit ohne Schutz unter allerhand Prätext bey sich behalten, mithin solche auch Handel und Wandel treiben, hierdurch aber der numerus der Judenschaft sich mehr zum Last des Landes, und ohne den geringsten Nutzen der Herrschaft oder des Publici, und hauptsächlich der Judenschaft, deren Nahrung dadurch geschwächet wird, vergröseret; also solle hinfüro

1mo. Von 25 Jahr an, jeder ohnverheyratheter Sohn alljährlich ohnfehlbar den Schutz völlig bezahlen, so lang bis er aus dem Land ziehet, mit herrschaftlicher schriftlicher Permißion und Abzugsbezahlung: wohl zu verstehen, so lang er ledig ist, und sein Vatter lebe noch oder nicht. Sollte aber

2do. Ein Juden Sohn sich verheyrathen mit landesherrschaftlicher Erlaubnüs, er seye so alt er wolle, oder auch eine Tochter in oder ausser Land; so ist ihnen nicht erlaubt, länger als 4 oder höchstens 6. Wochen bey schwehrer Geldstraffe bey seinen Elteren zu bleiben, er oder sie können dann dem Juden-Schultheiß und Ambt einen schrifftlichen von der Herrschaft selbst unterschriebenen Schutzbrief vorlegen; vor welches alles uns

3tio. Unser Juden-Schultheiß stehen, und auf seine Pflichten das Alter der Juden auf seine Gefahr attestiren muß, auch

4to. Die Aembter deshalben diese Verordnung per circulare solchen dieses Decretum zur Nachricht communiciret werden solle.

CCCXI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 27ten April 1740.

Darf kein Meister Gesellen oder Lehrjungen ohne glaubhafte Zeugnisse annehmen.

Nachdem bishero mißfällig wahrgenommen worden ist, daß die Meistere deren Handwerkeren zu ihren eigenen und des Publici Schaden, Nachtheil und Verachtung so ohnvorsichtig seyen, daß dieselbe zu ihren Gesellen, Lehrjungen und Gesind dergleichen frembde Leuthe annehmen, welche mit keinen hinlänglichen beglaubten Attestatis ihrer Geburt, Tauf, Religion und Verhalt, auch guter Aufführung und Lepmuth, bisherigen Aufenthalt, Lebenswandel, und wo sie vorhero gedienet, gelernet, und wie lang, und an welchen Orthen sie ihre Wanderjahren zum Theil oder gänzlichen vollbracht haben, versehen seynd; hierdurch aber große Unordnungen und wegen von solchen ohnbekannten Leuthen zu besorgen habenden allerhand Verbrechen bishero mehrmalen sich bezeigten Schand, Schimpf, Schaden und Misbräuchen entstehen, mithin öfters anstatt tüchtiger Leuthen, liederliche, ohngeschickte, dem Publico ohnnützige, denen Meistern und Handwerkeren selbsten mehr verderbliche, als zu ihrer Nahrung und Gewerb dienende Leuthe, auch Dieb, Jauner und allerhand böses Gesindel in des fürstlichen Hochstifts Lande einschleichen, und ihre eigene Meister bey ereignender Gelegenheit, wie die Proben da, verurtreuen, ja selbsten solche und

dero Kundsleuthe bestehlen und vervortheilen; also ist Eminentissimi unseres allerseits gnädigsten Fürsten und Herrn gnädigster Willen und gnädigster ernstgemessener Befehl, daß derselbe und ihr bey allen Zünften, und wie es sonsten dienlich nöthig, auch bey öffentlich versamleter Gemeind public machen sollet, daß inskünftige kein Meister noch Handwerker sich unterfangen solle, bey willkührlicher schwehren Geldstraf und Ersatz des Schadens, so solches boshafte Gesindel dem Nebenmenschen thuen wird, Gesellen, Junge und anderes Gesind auf- und anzunehmen, als mit einer genugsamen Präcaution, Sicherheit und wie oben gemeldet, wahrhaften Attestat. Gleichwie nun dem Publico sowohl als jedwederen in particulari daran besonders gelegen, auch demselben und euch hierinnen Eminentissimi gnädigsten Willen zu vollziehen ohnehin tragenden Pflichten nach oblieget, und alsfalls, wann das Gegentheil aus euerer Lauigkeit geschiehet, die Bestraffung und Verantwortung auf euch fallet, also werdet ihr vest darauf zu halten bedacht und beflissen seyn; die wir dann den gehorsamen Vollzug dessen gegenwärtigen, und seynd ꝛc.

CCCXII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 28. April 1740.

Soll kein Wirth zum Gerichts- oder Gemeindsvorstand vorgeschlagen werden.

Demnach wir mehrmalen mit besonderem Verdruß wahrnehmen müssen, daß bey Absterben deren Staabhalter gegen so öftere Befelch und ausgegangene Verordnungen in denen von denen Aemtern vornehmenden ohnmaasgeblichen Vorschlags-Wahlen öfters Wirth oder sonstige Subjecta, so nach Eminentissimi gnädigster Verordnung zu dem Staab ohntauglich seynd, in Vorschlag gebracht, und von denen Aembteren sogar als die capablesste angerühmet werden, da ihnen doch bestens bekannt, daß solche Leuthe nicht zugleich Staabhalter und Wirthe seyn können und sollen; als verbiethen wir hiermit ernstlich und bey Vermeidung 25 Rthlr. ohnnachläßiger Straf vor die Beambte, und 6 fl. vor die Gemeinden, so einem dergleichen incapablen Subjecto ihr Vorschlags Votum geben wird, mithin künftighin keinen Wirth oder sonstiges nach denen gnädigsten Verordnungen ohntaugliches Subjectum zum Staabhalter mehr vorgeschlagen werden solle, mit dem ferneren Anhang, daß pro futuro dem ohnmaasgeblichen Wahl-Protocollo jederzeit ohnfehlbar beygesetzet werden solle, wormit das vorgeschlagene Subjectum sich hauptsächlich ernähre, und was vor Handwerk oder Handthierung treibe. Derselbe und ihr werden sich also hiernach gehorsambst zu achten, und vor Schaden und Straf zu hüten wissen. Die wir ꝛc.

CCCXIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 23ten August 1740.

Wird den Ortsgerichten untersagt, ohne Vorbewußt der Aemter Zeugnisse auszustellen.

Demnach es sich geäussert, und Eminentissimus unser allerseits gnädigster Fürst und Herr abermalen höchst misfällig noch letzthin wahrgenommen haben, daß der Anwaldt und Gericht zu Büchig sich gegen das bereits vor einigen Jahren ausgegangene Verbott eigenmächtig unterstanden habe, ohne Vorbewust des Amts ein Attestatum auszustellen, dahero es auch dem Oberamt Bruchsal scharf befohlen worden, schon gedachte Herrschaftliche Befelchschänder empfindlich abzustraffen, höchst besagt Ihro hochfürstliche Eminenz aber solche eigenmächtige gegen Verbott laufende Unternehmungen in Ausstellung dergleichen Attestaten von Schultheißen, Anwaldten, Gerichteren, Gerichtschreibern und Gemeinden keineswegs gedulten, sonderen allerdings ernstgemessen haben wollen, daß diejenige Leuth, so deren benöthiget, allezeit desfalls bey denen Aemteren sich anmelden, und allen

falls

falls in ſicheren und wahren Nothfällen von ſelbigen gratis die Atteſtata nehmen können und ſollen; als hat derſelbe und ihr dieſe gnädigſte Intention und abermaligen ernſtlichen Befelch allen Amtsgemeinden und Gerichteren gehörig nicht allein zu publiciren, und ſelbe zu gehorſamſten Nachachtung alles Ernſt anzuhalten, ſondern auch denen Gemeinden und Gerichteren die einſeitige Ertheilung einigerley Atteſtaten, es haben Nahmen, wie ſie wollen, auf das nachdruckſamſte zu inhibiren, und zwar dergeſtalten und alſo, daß diejenige ſo ſich deſſen unterfangen werden, eo ipſo ein jeder ſo darvon Wiſſenſchaft gehabt, 4 fl. die aber ſo ſolche würklich anbefohlen und gegeben, jeder in 10 fl. Straf in der That gleich verfallen ſeyn ſollen. Welchen Befelch dann ihr gleich nach der geſchehenen Publication in Betrettungsfall ohne weitere Anfrag zu vollziehen, und wie allem geſchehen, gleich zu berichten, und die Straffen zu verrechnen habt. Die wir ꝛc.

Darf niemand Dienſtboten ohne zu wiſſen, woher ſie ſind, und wie ſie ſich aufgeführet, in Dienſte nehmen.

Auch ꝛc. hat die Erfahrnüs mehr als zu viel gezeiget, daß in Städten ſowohl, als auf dem Land Knecht, Mägd, Taglöhner und dergleichen zum dienen und arbeiten im Hauß und Feld mit ſolcher Ohnvorſichtigkeit angenommen werden, ohne daß man anvorderiſt ſich informire, und erkundige, wo ſolche Leuthe her ſeyen, ob von ehrlichen Elteren gebohren, wo ſich vorhin aufgehalten, und wie dieſelbe ſich in ihrem Thun und Laſſen wohl oder übel aufgeführet haben, ob ſie nicht mit einer macula publica bezeichnet, oder begletteret, ob ſie catholiſch, ob ſie nicht in öffentlichen Huhrenleben herumgezogen, ob ſie nicht Gott und Gewiſſen loſe Leuth oder andere Seelen- und landſchädliche Bosheiten an ſich haben? woraus dann weiters hernacher entſpringet, daß anſtatt tüchtigen und treuen Dienſtbotten öftermals in anderen Herren Landen nicht geduldetes, müſiges und herumvagirendes Jaunergeſindel in das Hochſtift Speyer ſich einſchleichet, welche ihre Dienſtherren und andere Leuthe bey ergebender, ja oft mit Fleiß ausgeſonnener Gelegenheit, wann ſolche im Hauß einsmalen bekannt ſeynd, anſtatt treu leiſtenden ſchuldigen Dienſten beſtehlen oder ſonſten veruntreuen; alſo befehlen wir demſelben und euch hiermit, daß allen und jeden kund gemacht werden ſolle, welcher geſtalten Eminentiſſimi unſers allerſeits gnädigſten Fürſten und Herrn gnädigſter Will und Befelch dahin gehe, in Annehmung deren Dienſtboten, Mägden, Knechten, Taglöhnern und dergleichen inskünftig mehrere Fürſichtigkeit zu gebrauchen, anvordereiſt nachzufragen, wo ſie her ſeyen, mithin dergleichen ohnbekanntes, aus weiten Landen herkommendes verdächtiges Geſindel in Dienſten nicht zu nehmen, ſondern ſolche fortzuweiſen, unter willkührlicher Straf des ſich findenden Gegentheils und des Erſatz, ſo dem Nebenmenſchen durch ſolches ohnvorſichtig angenommene Geſindel geſchiehet. Worauf als eine dem Publico heilſame und bey jetzigen Zeiten höchſtnöthige Verordnung veſt zu halten, und die Uebertretter deſſen mit gebührender Straf nebſt dem Erſatz, wie ſchon geſagt, ernſtlich anzuſehen ſeynd. Solte ſich aber finden, daß durch euere Nachläßig- und Lauigkeit dieſe heilſame Verordnung nicht gehalten werde, ſo ſollet ihr in die willkührliche Straf und obenbenambſten Erſatz ohnfehlbar verfallen ſeyn. Wie nun deſſen Publication geſchehen ſeye, erwarten wir den weiteren Bericht. Die wir ut in lit. Bruchſal den 23 Auguſt 1740.

CCCXIV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 3. November. 1740.

Sollen die Landsbeigehör-

Demnach Eminentiſſimus unſer allerſeits gnädigſter Fürſt und Herr ſich abermalen gnädigſt declariret haben, daß, wann von dero angebohrnen Unterthanen jemand in

borne, welche das zur bürgerlichen Annam erforderliche Vermögen nicht besitzen, als Hintersaſen angenommen werden.

dero fürſtlichen Hochſtift Landen häußlichen ſich niederzulaſſen verlanget, nicht aber ſoviel Vermögen hat, daß er nach höchſt dero gnädigſten Verordnung Burger werden kann, jedoch das verordnete Quantum beſitzet, daß ein Hinterſaß ſeyn, und ſich ernähren könne, ein ſolcher ſolang als Hinterſaß angenommen werden ſollte, bis er das Vermögen zur Bürgerſchaft acquiriret; alſo hat derſelbe und Ihr ſich nach dieſer gnädigſten Verordnung Eminentiſſimi in Zukunft bei dergleichen Vorfallenheiten gehorſamſt zu achten. Die Wir übrigens ꝛc.

CCCXV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 18. Jänner. 1741.

Verordnung daß die eingezogenen Verbrecher, ob ſie nicht ſchon gebrandmarket ſeien, glaubhaft beſichtiget werden ſollen.

Nachdem Wir für ſehr nöthig gefunden, daß bei Viſitation der in gefängliche Haften gebrachten Maleficanten, ob ſelbe nämlich vieleicht ſchon mit einem Brandmal oder ſonſtigem Signo einer vorhin empfangenen Criminalſtrafe bezeichnet ſeyen, jedesmalen von den Ober- und Aemteren jemand, als etwa der Stadtlieutenant, Stadtfähndrich oder andere vertraute glaubhafte Männer, oder wen man ſonſten am beſten vor gut finden möge, deputiret werde, welcher bey ſothaner durch den Stadtknecht oder Maleſizbittel vornehmender Viſitation gegenwärtig ſeyn ſolle, damit nicht etwa bey einſeitiger Viſitation durch den Stadtknecht und Bittel unerlaubte und dem armen Gefangenen höchſt ſchädliche Paſſiones, oder auch ſonſtige Verdeckungen mit unterlaufen können; als befehlen wir demſelben und euch, daß ihr inskünftig genau darauf halten, und jedesmalen jemanden auf deſſen Fidelität man ſich ſicher verlaſſen kann, von Amtswegen um ſothaner Viſitation mit perſönlich beizuwohnen deputiren ſollet, von welchem ſodann nebſt dem Stadtknecht oder Bittel, ſo den Arreſtanten gewöhnlicher maßen viſitiret hatten, über den wahren Befund glaubwürdige Relation bei demſelben und euch abgeſtattet, und ein ſolches ordentlich ad protocollum Inquiſitionis angemerket werden ſolle. Die wir ꝛc.

CCCXVI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 10. Horn. 1741.

Sind die herrſchaftliche Verordnungen alle Jahre zu verkündigen.

Nachdem wir wahrnehmen, daß die vorlängſt demandirte Berichter, wann- und wie die herrſchaftliche Verordnungen alljährlich denen Gemeinden publiciret werden, entweder gar nicht zur gebührenden Zeit, oder aber ſehr ungleich einlaufen; als thuen wir desfalls hiermit die ernſtliche Erinnerung, ſich vor Verantwort- und allenfallſiger weiterer Ahndung zu hüthen. Und weilen aus denen mit einſchickenden Staabhalters Berichteren zu erſehen, wie an einem Ort viel, an anderen wenig Verordnungen ſpecificiret und publiciret werden, billig aber hierinn eine Gleichheit gehalten, und die herrſchaftliche Verordnungen in pari quantitate an einem, wie am anderen Ort in denen Gerichtskiſten vorhanden ſeyn ſollten; als hat derſelbe und ihr genau zu unterſuchen, woher dieſe Unordnung und Ungleichheit rühre, und an uns zu berichten, wie desfalls pro futuro eine beſſere Einrichtung zu machen ſeye? ſo wir ohnfehlbar gewärtigen und ſeind ꝛc.

CCCXVII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 8ten April 1741.

Verbot an Bediente des hochwürdigen Domkapitels zu Speier liegende Güter zu verkaufen.

Demnach wir uns gemüßiget geſehen, bei Seiner hochfürſtlichen Eminenz unſerem allerſeits gnädigſten Fürſten und Herrn Herrn unterthänigſt anzufragen, ob denen Bedienten eines hochwürdigen Domkapitels zu Speyer (wie wir allerdings dafür gehalten

Has-

haben) erlaubt seyn solle, in dem fürstlichen Hochstift Speyer liegende Güther anzukaufen, und wir hierauf die gnädigste Resolution sub signato Mörsburg den 25ten März 1741. in folgendem dahin erhalten haben: daß dem Hochstift, dem Landesfürsten, dem Publico und dem Creyß daran gelegen, daß Baurenhäußer und Güther bei Bauren und nicht solchen Leuten bleiben, welche die Bauren præstanda so wohl corporalia als andere nicht prästiren können, und dahero Eminentissimus solche Ankauffung bemelter Domkapitularischen Bedienten nicht gestatten, weilen ohne dem die besten Güther, sonderlich über Rhein bereits also fortgangen, und nach und nach frey gemacht worden seyen, auch vor Gott nicht zu verantworten wäre, daß durch dergleichen Leute ihren Credit oder Mittel, denen armen Unterthanen die Güther, worauf sie ihre Kinder ernähren und fortbringen können, entzogen werden, mithin es ein wie allemahl darbey verbleibe, daß Bauren und lastbare Güther, wieder an Bauren und solche Leute, so den Last selbsten tragen, verkauffet und keinen anderen, wer sie auch seyen, gelassen werden sollten. Nach welcher gnädigsten Resolution Eminentissimi derselbe und ihr euch unterthänigst zu achten und vors künftige diesen gnädigsten Befehl genauest zu befolgen habt. Die wir ꝛc.

CCCXVIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 15 April 1741.

Verbesserung der Wege, u. Säuberung der Bäche u. Gräben.

Aus Eminentissimi special gnädigster Erinnerung sollen wir denen vorherigen Verordnungen hier abermalen inhäriren, womit bei jetzigen Frühlingszeiten die Gräben überall ausgehoben und gebutzet, anbei auch die Weege und Straßen repariret werden: welchem man bei schwehrer Verantwortung und unter vorhin gesetzten Straf ohnfehlbar nachzukommen, und uns die Vollziehung zu berichten ohnermanglen solle. Die wir ꝛc.

Vertilgung der Raupen.

Auch ꝛc. versehen wir uns gänzlich, daß in Gefolg unsrer vorjähriger reiterirter Befelcher ein jeder Unterthan entweder wirklich angehalten seye, oder solches noch geschehen werde, auf denen Bäumen, Hecken und aller Orthen auf seinem Guth die Raupen nicht allein abzumachen, sondern auch zu verbrennen, und dergestalten zu vertilgen, damit sie nicht Felder und Wälder anstecken und alles verderben: worüber wir, wie es geschehen, Bericht erwarten, und ut in litteris harren Bruchsal den 15 April 1741.

CCCXIX.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 30. Mai 1741.

Erneuerte Verordnung, daß die fremde Bettler abgewiesen werden sollen.

Demselben und euch wird Seiner hochfürstlichen Eminenz unsers allerseitigen gnädigsten Fürsten und Herrns ehemals emanirte gnädigste Verordnung, daß keine fremde Bettler zum Last deren Unterthanen zu gedulden, sondern daß jeder Orth die Seinige ernähren und erhalten solle, ganz wohl erinnerlich seyn. Gleichwie aber bei vermaligen Zeiten mehr als jemahlen fremde Bettler aller Orthen des Hochstifts sich einfinden und merklichen spühren lassen, andurch aber denen einheimbschen zu unterhaltenden Bettleren und Haußarmen selbsten ihre Lebensnahrung entgehet; als befehlen wir demselben und euch auf Eingangs erinnerte gnädigste Verordnung Eminentissimi accuratest zu halten. Die wir.

CCCXX.

An alle Ober- und Aemter Bruchsal den 3. Junius 1741.

Entlaſſenen Leibeignen iſt zu eröfnen, daß ſie nie mehr im Lande aufgenommen würden.

Obwohlen aus erhaltenen gnädigſten Befehl Eminentiſſimi demſelben und euch bereits vorhin gemeſſen anbefohlen worden iſt, denen manumittendis ſo auſſer Land nach gnädigſt erhaltener Manumißion abziehen, zu bedeuten, daß falls ſie über kurz oder lang in das hochfürſtliche Hochſtift Speyer wieder zurück zu kehren willens ſeyn ſollten, ſie nicht mehr angenommen werden würden, wir auch nicht zweiflen, daß dieſem zeithero buchſtablichen nachgelebet worden ſeye; ſo haben Eminentiſſimus unſer allerſeits gnädigſter Fürſt und Herr ſub Signato Mörsburg den 27. May a. c. in Manumißionsſachen eines in Ungarn ziehen wollenden Unterthanen von Heinfeld Namens Valentin Hertel gnädigſt iterato befohlen, daß allemal, wie es ehebevor geweſen, denen manumittendis zu ſagen ſeye, daß, wann ſie zurückkommen ſollten, man ſie nicht wieder annehmen, und des Ends zur Sicherheit das ehevorige Decret wieder publiciret werden ſollte; dann ſonſten man die manumiſſos nur noch ärmer wieder ins Land bekomme: welchen gnädigſten Befehl Eminentiſſimi wir demſelben und euch zur gehorſamſten Nachlebung hiermit ohnverhalten, und ſeynd ꝛc.

CCCXXI.

An die Ober- und Aemter Bruchsal, Kislau, Rotenberg, Philippsburg. Bruchsal den 28 Junius 1741.

Tax für die Aerzte.

Demſelben und euch iſt hiermit zur Nachricht, daß verordnetermaßen bei dem zeitlichen Land Phyſico folgender Tax genehmet worden, als

1. vor jedes Recept zu ſchreiben 10 Kr. auch iſt ihm

2. vor die erſte Viſit bei dem Patienten 20 Kr. und vor jede deren übrigen Viſiten 10 Kr. zu nehmen erlaubet, dergeſtalt jedoch, daß die Viſiten und Recepten ohne Urſach nicht vermehret werden ſollen, ſo fern aber

3. er Phyſicus auf das Land abgeholet wird, hat der Patient ihn annebens zu verpflegen, ſodann iſt ihm

4. vor ein Examen eines Barbires 2 fl. und

5. pro viſo et reperto, welches er Phyſicus einnimbt, wann desfalls jemand als ein Delinquent oder Frevler in expenſas condemniret wird, 3 fl. nebſt der freyen Zehrung zu nehmen erlaubet; wofern aber

6. von herrſchaftswegen nun ſolche Beſichtigung oder viſum repertum eingenommen wird, hat der Phyſicus ſolches ex officio ohnentgeldlich zu thuen: welches alſo derſelbe und ihr euren gnädigſt anvertrauten Amts Orthſchaften zu ihrer Nachricht publiciren zu laſſen habt. Die wir ꝛc.

CCCXXII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 1. Julius 1741.

Erneuerte Verordnung wegen pflichtmäßiger Schätzung

Es haben Eminentiſſimus unſer allerſeits gnädigſter Fürſt und Herr abermalen gnädigſt erinnert, daß, weilen wir wüſten, was in Entlaſſung deren Leibeigenen vor Streich ſchon geſpielet worden, man alſo pflichtmäſig wohl vigilant ratione taxationis

ſeyn

seyn müsse, gestalten bekannt, daß viele zuvor als das ihrige verkauffen, auch daß die Reiche die Sachen gering taxiren, und nur also die Güter an sich bringen, wie die Beamten ja selbst gethan hätten, so aber ein großer Betrug und unerlaubt wäre, übrigens auch man sich wohl in Obacht zu nehmen habe, daß solche Leut ihren herrschaftlichen Rückstand, Pensiones und Capital von etwa entlehnten Gelderen a piis corporibus bezahlen. Nun ist aber bekannt, daß über all solche gnädigst erinnerte Observanda bereits vielfältige Befehlcher und Rescripta ergangen seyen, als wird derselbe und ihr deme allen um so eifriger auf das genau- und exacteste nachzukommen befliessen seyn, als im widrigen Fall wegen so oft wiederholten Befehl man sich desto größerer Verantwort- und schärferer Ahndung aussetzet; wir versehen uns so fort des accurates Befolgs und sind ꝛc.

tzung des Vermögens der entlassenen Leibeigenen.

CCCXXIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 1ten Auust 1741.

Nachdeme Eminentissimus in ihrer weiters nachgefolgten gnädigsten Resolution vom 25 Julii nup. gnädigst demandiret, allen Hochstifts Ober- und Aemtern durch ein anderweites Circulare anzubefehlen, daß sie nicht nur allein in allen Manumissionsfällen dahin vigilant zu seyn, und sich sothanes circulare pro confirmatorio äusserst anrecommendirt seyn lassen sollen, damit nach denen bereits so vielfältigen erlassenen vorherigen Rescripten die pia corpora bezahlet werden, sondern auch dermalen pro nova lege setzen, und wollen, daß hinfüran Ober- und Beamte also gleich in ihren attestatis pro manumittendis mit einführen sollen, daß die herrschaftliche und pia corpora würklich contentiret, und befriediget seyen, sonsten höchstdieselbe die Manumissiones nicht unterschreiben würden; also hat derselbe und ihr in derley pro manumittendis künftig ertheilenden attestatis solche gnädigste Verordnung exacte zu befolgen, und hierinn keine Nachläßigkeit oder Connivenz verspühren zu lassen; als welches wir demselben und euch zum ohnfehlbaren Verhalt und Nachachtung hiemit bestens anrecommendiren. Die wir ꝛc.

Sollen die Beamte bei jenen welche aus dem Lande ziehen wollen, immerhin in den Berichten bemerken, ob die Supplikanten den milden Stiftungen und der Herrschaft nichts mehr schuldig seien.

CCCXXIV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 18ten October 1741.

Nachdeme seithero in unterschiedlichen Fällen Inquisiten zu ihrer wohlverdienten Straf zur Schanzarbeit condemnirt worden seynd; es aber damit noch nicht genug ist, daß sothane Strafen denen Inquisiten angesetzet, sondern auch behörend exequiret und vollzogen, solches auch, wie es geschehen, uns zu wissen gemacht werde, ob und wie die in größer Anzahl angesetzte Klafter Grundarbeit accurate und ohne Nachsehung beschehen; also befehlen wir demselben und euch, inskünftig jederzeit pflichtmäßigen Bericht zu erstatten, ob die Arbeit nach angesetzter Maaß rechtschaffen verrichtet und quo die solche geendiget worden seye? Welches derselbe und ihr also zu befolgen wissen wird. Die wir ꝛc.

Die Beamte müssen berichten, ob und wie an den Verbrechern die Urteln vollstrecket worden sind.

CCCXXV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 24ten October 1741.

Es ergehet hiemit an denselben und euch gemäß der von Eminentissimo unserem allerseits gnädigsten Fürsten und Herrn von Mörsburg aus an uns diesfalls eingelang-

Die gelehnte Früchten müssen der Herrschaft im Monat

mit November jedesmal von den Unterthanen wieder zugestellt werden.

ten gnädigsten Resolution der ernstgemessene Befehl, daß auf Martini und längstens bis ultimo Novembris alle von der hochfürstlichen Cammer ausgelehnte Früchten und zwarn dergestalten verordnungsmäßig bezahlt werden sollen, daß allenfalls die Debenten eurers anvertrauten Oberamt Wein oder Früchten verkaufen, derselbe und ihr sogleich die Hand darauf legen, und vor allen gleich die angelehnte Früchten bezahlet machen sollet; da im übrigen derselbe und ihr jeden Unterthanen, so selbst Fruchtwachs hat, dahin ernstlich anzuhalten härtet, den Jahrgang, so viel er nöthig hat, erweißlich vor seine Nothdurft und Haushaltung zu behalten, und zwarn bey Straf und in specie unter ausdrücklichem Vorbehalt, daß derjenige, welcher es contraveniendo nicht thue, sich keines Körnlein von herrschaftlichen Früchten zu getrösten haben würde; wie dann auch aller Haaber, Heu, Stroh und Holz eben auch von desselben und eueren anvertrauten Oberamt, Amt, bis ultimo dicti Novembris wiederum ordentlich und zwarn die erstere drei Posten in natura ohne Betrug und in Mark reiner Waar geliefert, das Holz aber, so denenselben bey denen bisherigen französischen Durchmärschen zum vortheilhaftigen Behuf vorgeschossen worden, bezahlet werden solle. Welches derselbe und ihr zu deren Gemeinden ohnfehlbarer Nachacht- und richtiger Einhaltung behörig zu publiciren und damit deme allem die schuldige gewisse Folge geleistet werde, alles Ernstes angelegen seyn zu lassen, ohnermanglen werdet. Die wir ꝛc.

CCCXXVI.

Straf des Ehebruchs und daß die Fürbitte des unschuldigen Theiles dieselbe nicht mildern solle.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 8ten November 1741.

Von Gottes Gnaden wir Damian Hugo ꝛc. Demnach wir währender unserer bischöflich- und fürstlichen speyerischen Landesregierung aus denen öfters vorgekommenen Inquisitionen mit vieler Bekümmernüs wahrnehmen müssen, wie stark in unsern fürstlichen Landen das abscheuliche Laster des Ehebruchs fast durchgehends einreisse, und die deßfalls angeordnete scharfe Bestrafung darum mehrmalen ihren Endzweck nicht erreichet hat, weilen in vorgefallenen solchen Ehebruchs-Verbrechen bey unseren nachgesetzten fürstlichen Dicasterien bishero denen gemeinen Rechten gemäß dahin geurtheilet und gesprochen worden, daß wann der unschuldige, und beleidigte Ehegatt für den anderen Theil, so einen Ehebruch begangen hat, eine Vorbitt thut, die ihme ohnschuldigen Eheconsorten durch den schändlichen Ehebruch zugefügte Ohnbild und Schand freywillig nachlässet, so fort sich erkläret, seinen mit der Sünd des Ehebruchs befleckten Ehegatten wieder auf- und anzunehmen, und fernerhin in Liebe und Treue ehrlich miteinander zu leben und zu hausen, alsdann die verordnete und gesetzte harte Ehebruchsstrafe nach der Schärfe, wie sie von uns statuiret worden, keinen Platz habe, sondern diese bey sothanen Bewandsamen, wegen beschehener Vorbitt des ohnschuldigen Manns oder Weibs, und Erklärung der ehelichen Wiederbeybehaltung, in eine mildere wilkührige Buß, vorfindlichen Umständen nach, zufolge obberührten gemeinen Rechten zu verändern seye, welches dann auch in solchen Vorbittungsfällen bis anhero wirklichen mit Ansetzung einer gelinderen Straf beobachtet, und darnach gesprochen worden ist, und wir gern die Linderung der Strafe in solchen Fällen aus tragender Barmherzigkeit, und Mitdauren unsers Nebenmenschens fernerhin in diesem Fortgang gelassen hätten.

Alldieweilen aber wir mit ohnendlichen großen Leidwesen, und Herzensbetrübnis aus denen vielfältig uns von unserer fürstlichen speyerischen Regierung gehorsamst erstat-

teten Relationen, und ſonſtigen Berichteren erſehen müſſen, wie ſehr der liebe Gott, und der Nebenmenſch durch dieſes Laſter, und Verachtung ſeines allerheiligſten Gebots: du ſollſt nicht ehebrechen, beleidiget werde, und ſolches in dem alten Teſtament auch ſelbſten ſo hoch beſtrafen laſſen, gleichwohlen dieſe ſchwere Sünd, wie die faſt tägliche Erfahrnus gibt, dergeſtalten überhand nimmt, daß es allerdings das Anſehen gewinnen will, ob ſolle die bey derley Vorfallenheiten in denen gemeinen Rechten zu alleinigen Ehren des Eheſtands abzielende Wohlthat der obgedachten Fürbitte zum ſchändlichen und ſündhaften Mißbrauch dienen, und ſolche den Weg die Ehebrüche nur deſto kecker auszuüben mehr und mehr öfnen und bahnen; indeme ein gottloſer Schänder oder Schänderin der theuer verſprochenen ehelichen Treue durch die anhoffende, und demnächſt von dem ohnſchuldigen Ehegeſpann folgende Vorbitte, Verzeihung, und Wiederannahm, mit einer gemilderten Strafe nicht allein durchſchlupfet, ſonder annebſt andern dergleichen Verbrecheren zu ſolchen Unthaten, und zur ſchweren Beleidigung Gottes des Allerhöchſten Anlaß und Gelegenheit an Handen gibt, wodurch ſo fort weder ein abſchreckendes Exempel ſtatuiret, weder die wegen vorhergehenden ſolcherley Bosheiten über Land und Leute ausgeſtreckte Strafruthe des beleidigten Gottes zurückgehalten wird.

Gleichwie aber unſerem biſchöflichen und landesfürſtlichen Amt beſonders oblieget, dahin bedacht- und wachtſam zu ſeyn, wormit allem ſündlichen Ohnweſen, und ſonderheitlichen denen, ſo faſt täglich mehr einzureiſſen ſcheinen, wie es mit dem Ehebruch zumahlen geſchiehet, kräftigſt vorgebogen, die Quellen zu dieſen Schandthaten durch geſchärfte Mittel verſtopfet, alle Gelegenheiten und Verleitungen zu dieſem Laſter, ſo viel möglich, zu Ehren und Beſänftigung des erzörneten Gottes, auch Beförderung des Seelenheils verhindert, und aus dem Weg geraumet werden;

Alſo ſetzen, verordnen, und befehlen wir hiermit kraft dieſes unſers fürſtlichen Gewalts, und wollen gnädigſt und fürſtväterlich, daß fürterhin nach rechtmäßiger Verkündigung und Publication dieſer unſer gnädigſten Landesverordnung zu Abſtellung des ſo vielfältig vorkommenden ſchändlichen Laſters des Ehebruchs, auf die beſchehende Vorbitt- und Nachlaſſung deren unſchuldigen Ehegatten bey vorfallenden ſchweren Verbrechen des Ehebruchs in unſeren Dicaſterien, und Gerichteren mit Urtel und Rechtſprechen keineswegs mehr regardiret, ſolche angenommen, oder Reflexion darauf gemacht werden ſolle; geſtalten wir aus Völle unſerer landesfürſtlicher Macht hierinn von denen gemeinen Rechten aus angedrungener Noth, wegen dieſem allzu weit einreiſſenden Laſter abgehen, fort allen unſeren fürſtlichen Dicaſterien und Gerichteren, auch allen denenjenigen und demjenigen, welchen, oder welchem in Ehebruchsſachen zu ſprechen gnädigſt committiret worden, oder ſolches inskünftige aufgegeben werden mögte, gnädigſt anbefehlen, daß hierinn nach denen Rechten nicht mehr geurtheilet, die Vorbitten, Nachſichten, und Wiederannahm des unſchuldigen Ehegatten im geringſten nicht attendiret und angeſehen, ſondern, es mögen in vorkommenden Fällen des Ehebruchs dergleichen Vorbittungen und Nachlaſſungen von dem unſchuldigen Theil geſchehen, oder nicht, nichts deſtoweniger allem Intercediren, Remittiren und Recipiren ohngeachtet, gegen den Verbrecher mit Schärfe der Strafe, nemlichen im doppelten Ehebruch, nach vorheriger gewöhnlicher Abſchwörung der Urphed, mit zweyſtündiger Anſtellung durch die Hand des Nachrichters an den Criminalpranger, würklicher Ausſhauung mit Ruthen, ſodann ewiger Landesverweiſung; in dem einfachen Ehebruch aber gegen den verheuratheten Theil mit ebenmäßi-

ger Abschwörung der Urphed, zweystündiger Stellung durch den Nachrichter an den Criminalpranger, und ewiger Landesverweisung: gegen den nicht gepratheten Theil aber mit Geld, oder sonstiger willkührliger Strafe ohnnachläßig fürgefahren werden solle.

Und damit ein jeder und jede sich für solchen Strafen zu hüten wissen, und keine Ohnwissenheit vorschützen können, so befehlen wir anbey, und wollen gnädigst, daß diese unsere landesfürstväterliche Verordnung bey allen Gemeinden nicht allein ohne den mindesten Anstand zu jedermanns Wissenschaft abgelesen, verkündiget, und wohl aufbehalten, sondern auch jährlich die Publicirung dieser Ordination bey öffentlicher Verlesung deren anderen herrschaftlichen Verordnungen wiederholet, von unseren fürstlichen Beamten aber pflichtmäßig einberichtet werden solle, wie und wann in jedem gnädigst anvertrauten Ort, diese öffentliche Verkündigung bewürket worden seye: wornach sich so fort ein jeder schuldigst zu achten, und der schweren Bestrafung zu entgehen, von selbsten bedacht seyn wird. Geben ꝛc.

CCCXXVII.

Die Unterthanen sollen in den Frohnden nicht übernommen werden.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 14ten Nov. 1741.

Nachdem Eminentissimus unser allerseits gnädigster Fürst und Herr aus einigen höchstderoselben zu gnädigsten Händen gekommen, von den Aemtern gehorsamst eingeschickten Frohndregistern mißfällig ersehen haben, wie hart dero arme Unterthanen besonders mit Brief Hin- und Hertragen in Frohnden belästiget werden, welches höchst dieselbe abgestellt, und so viel thunlich die Frohnden menagirt haben wollen, mithin uns gnädigst befelchet haben, durch eine ablassende Verordnung bey höchst dero Ober- und Aemter forderstamst zu bewerkstelligen, bis eine gnädigst niedergesetzte Commission dieserwegen eine ordentliche Untersuchung thue und in rechtlichen Vorschlag bringen wird, wie wegen diesen Frohndwesen ein beständiges zum Druck allenfalls zu beförderndes Reglement gemacht werden könne; also wir euch in kraft dieses ernstlich dahin anweisen, daß in denen euch gnädigst anvertrauten Ortschaften solche Verfügung geschehe, damit die Unterthanen in dem Frohndwesen nicht übernommen, sondern hierinnen allerdings vorbesagter gnädigster Intention Eminentissimi aufs genaueste nachgelebet, und solche gehorsamst vollkommen adimpliret werde. Wornach ihr ꝛc.

CCCXXVIII.

Wegen gleichförmiger jährlicher Verkündung der Verordnungen.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 16ten Nov. 1741.

Wir haben allbereits vorhin geahndet, daß eine sehr große Ohngleichheit in allährlicher Publicirung deren herrschaftlichen Verordnungen sich zeige. Wie wir nun zu Abstellung solcher Ungleichheit nöthig befunden, daß alle Staabhalter ernstlich angehalten werden sollen, daß sie diejenige herrschaftliche Verordnungen, welche so wohl ab Eminentissimo immediate, als dero nachgesetzten Regierung und Cammer in Druck oder schriftlich ausgegangen, und zu allährlicher Publication angewiesen worden seind, gegen einander wohl collationiren, und was an einem Ort abgehet, suppliren lassen sollen, damit in denen bei nächst einstehenden neuen Jahr erfolgenden Berichtern man eine vollkommene Gleichheit, nemlich daß an einem Ort nicht mehr noch weniger Verordnungen, als dem anderen publiciret werden, ersehen, und wir uns vollkommen darauf verlassen können;

nen; also wird derselbe und ihr dieses so zu verfügen und auf die gehorsame Befolgung bestens zu halten wissen. Die wir ꝛc.

CCCXXIX.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 13ten Dezember 1741.

Verordnung wegen Vertreibung des herrnlosen Gesindels, und der Bettelju-den.

Demnach wir abermahlen sichere Nachricht haben, daß vieles herrenloses liederliches Gesindel, Vagabunden, fremde Bettler, Packjuden und dergleichen sehr stark im Land sich einfinden, durch welche das Publicum und armer Landmann nicht nur belästiget, sondern in Gefahr der Beraubung und Ausübung allerhand böSen Thaten gesetzet wird, wo bey dermaligen ohnehin gefährlichen Zeiten billig auf dergleichen eine sehr scharfe Einsicht zu tragen, demselben und euch auch ganz wohl erinnerlich seyn muß, was dieserthalben allschon für nachdrucksame Befelcher und Verordnungen ergangen, sonderlich wie wir schon längst befohlen haben, es nicht nur auf die monatliche Streifung, welche zeithero noch von wenigen Effect gewesen, ankommen zu lassen, sonderen die Einrich- und Bestellung zu machen, daß jeweilen ohnvermerkt eines Orts Staabhalter und Gemeinsleute ein anderes überfallen und nächtlicher Weil die Wirths- und andere verdächtige Häußer visitiren, auch jeder Staabhalter und Gemeind sonsten vigilant seyn sollen, daß wann dergleichen verdächtige Leute in- oder außer dem Ort bey Tag oder Nacht ersehen werden, man solche gleich anhalten, ihre mit sich tragende Sachen visitiren, und nach Befinden es entweder dem Amt anzeigen, oder aber mit Gebung einiger Stockstreichen in Publico, wann sie weiters keines Verbrechens verdächtig seynd, fortweiSen sollen; als wiederholen wir dermalen aus special gnädigstem Befehl und Anweisung Eminentissimi allsolche vorherige CreyB-Sanctionsmäßige Verordnungen und wollen in Zeit 14 Tagen ohnfehlbar Bericht, wie es zeithero mit denen universal- und particular-Streiffungen gehalten worden, mithin wie dermalen zu Austilgung sothanen liederlichen Gesindels ein beeiferender neuer Anstalt von demselben und euch in allen untergebenen Amtsorten gemachet worden, erinnern anbey ernstlich sich dieserwegen nichts zu Schulden und Last kommen zu lassen. Die wir übrigens ꝛc.

CCCXXX.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal 25. Jänner 1742.

Wo beide Eheleute um ihre Entlassung aus der Leibeigenschaft ansuchen, muß eines jeden eigenthümliches Vermögen besonders einberichtet werden.

Nachdem bey Eminentissimi unsers gnädigsten Fürsten und Herrn hochfürstlichen Hochstifts Ober- und Aemtern bishero der Mißbrauch eingeschlichen, daß in Manumissionsfällen, wo beide Eheleute conjunctim manumittiret zu werden verlangen, des beederseitigen nemlichen des Manns und des Weibs Vermögen zusammen geworfen, untereinander specificirt, und in einem Statu taxirt worden, so fort bei athiesiger Eminentissimi fürstlicher Kammer die Confusion anburch entstanden, daß nach solcher zusammengeworfener und geschätzten Vermögensmasse die Manumissions- und Abzugsgebühren indistincte regulirt und eingezogen worden; wo doch zu wissen, daß nach Eminentissimi gnädigster Intention und Befehl in dem Vermögen ein nahmhafter Unterschied zu halten, und von eines leibeignen Manns Haabschaft 10 Procento, von eines leibeigenen Weibs aber 12 Procento an Manumissionsgebühr salvo dem 10ten Abzugspfennig bezahlt werden sollen, mithin dem weniger vermöglichen Ehegatten auf derley disproportionirliche

tionirliche Art, seine Manumissionsgebühr nicht, wie es die Billigkeit selbsten erheischet, nach seinem eigenthümlichen geringen Vermögen eingerichtet, sondern nach der communi Massa angesetzet, und andurch ganz augenscheinlicher Dingen prägraviret und verkürzet worden; herentgegen solches als was ungerechtes und unbilliges Eminentissimus keineswegs weder einreissen, und dergestalten dero Unterthanen übernehmen zu lassen gedenken, vielmehr aber eine billigmäsige Separation gemacht haben, und diesem Mißbrauch in Zeiten gesteuert wissen wollen; als befehlen wir euch nach solcher Eminentissimi unsers gnädigsten Fürsten und Herrn hier wider geäusserter Mißfälligkeit, daß an sämmtliche Staabhalter und Gerichter alsgleich die geschärfte Befelcher ergehen sollen, womit anjetzo und fürs künftig in Fällen, wo beyde Ehegatten um ihre Manumission bittlicher ansuchen, des Manns Vermögen besonders, desgleichen was das Weib ihm zugebracht, und eigenthümlich besitzet aparte entweder in separirten Vermögensstatibus, oder wo solches mehrere Unkosten machte, in einem Statu, jedoch wohl unterschieden, und besonders abgesetzet, pflichtmäsig specificiret und taxiret werden solle; welche Status alsdann unter gewöhnlich amtlicher Confirmation anhero einzuschicken. Deme also genauest nachzukommen ihr um damehr ohnermangeln werdet, als lieb euch Eminentissimi Indignation, auch allenfallsiger schwerer Ahndung zu entgehen. Seynd übrigens ꝛc.

CCCXXXI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 27. Jänner 1742.

Wenn jemand als Hintersaß angenommen zu werden ansuchet, muß die schon im Orte befindliche Zahl, und wie sie sich ernähren, berichtet werden.

Nachdem Eminentissimus unser allerseits gnädigster Fürst und Herr zu verordnen gnädigst geruhet haben, daß, wann jemand um Hintersaß in einem Ort zu werden, supplicket, sodann jedesmalen von dero fürstlichen Ober- und Aemtern specialiter dabei berichtet werden solle, wie viel solcher Hintersaßen an diesem Ort sich ehrlich daselbst ernähren könnten, ohne daß gnädigster Herrschaft oder dem Publico hievon eine Last zuwachset? als hat derselbe und ihr sich gehorsamst hiernach zu achten, und das Befohlene genau zu befolgen. Die wir ꝛc.

CCCXXXII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 7. Hornung 1742.

Die Sache wegen Ernährung der unehelich geborenen Kinder gehöret um geistlichen Gerichte, und ist in Fällen dieser Art dahin zeitlich zu berichten.

Von Gottes Gnaden wir Damian Hugo ꝛc. Nachdeme wir bekümmerlich und sehr mißvergnüglich ex protocollis wahrgenommen und sich öfters ergeben hat, daß ledige Weibspersonen mit ohnehelichen Kindern niedergekommen, diesen Kindern aber öfters gar sват, öfters aber gegen alles Gewissen wegen der Alimentation keine Vorsorg durch deren Beamten Nachläßigkeit geschehen seye; wir aber dergleichen ohnzuverantwortliche Begebenheiten ohne unseren grossen Gewissenslast nicht nachsehen können, weilen es zumahl gegen das bischöfliche und landfürstliche Amt laufet, so vor solche arme unschuldige ohnedem unglücklich genug seyende Kinder billig christlich sorgen müssen; also wollen wir auf alle Art, daß diesem sündhaften Uebel vorgebogen werden solle, befehlen dahero gemessen und ernstlich, daß der punctus alimentationis deren ohnehelichen Kinderen, was, und wie viel nemlich hierfür zu reguliren, an unseren geistlichen Rathe, wohin diese Sach ohnedem gehört, und in anderen geistlichen mehresten Fürstenthümern es auch also gehalten wird, verwiesen, und von jedem unserem Amt unter 10 Rthlr-

herr

herrſchaftlichen Strafe gleich der Caſus umſtändlich, wann einer ſich ergibt, an gedachten unſeren geiſtlichen Rath berichtet, und die Leute an denſelben geſchicket und gewieſen werden ſollen. Was aber den Hurenfall anbelanget, ſo iſt und bleibet derſelbe mixti fori die promiſſiones matrimonii aber, und alles was den Eheſtand anbelanget, auſſer was ad criminalia e. g. den Ehebruch ꝛc. lauffet, ſo zu unſerer Regierung gehöret, ſolle bei gedachtem unſerem geiſtlichen Rath verbleiben. Ihr habt eueren obhabenden Pflichten nach euch auf dieſe unſere gnädigſte heilſame Verordnung zu halten, und darnach unterthänigſt zu achten. Die wir ꝛc.

CCCXXXIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 7ten Hornung 1742.

Die unehelich ſchwangere Weibsleute ſollen angezeiget, die öffentliche Huren aber ausgewieſen werden.

Von Gottes Gnaden wir Damian Hugo ꝛc. Nachdeme wir aus biſchöflichen Amt verbunden, und vor Gott reſponſable ſeyn müſſen, wann wir uns nicht beſtmöglichſt angelegen ſeyn laſſen, womit alle Mittel vorgekehrt werden, daß die faſt täglich mehr einreiſſende fleiſchliche Sünden und daraus entſtehende auch wohl öfters gar erwachſender offener Scandal ſo viel möglich gehindert, und verhüthet, alle Gelegenheit abgeſchnitten, und dem Uebel vorgebogen werden möge; immaſſen wir dann allſchon zu dieſem Ziel und End öftere heilſame Verordnungen in Druck, und ſonſten auch Circularia und ſchriftliche Befelch haben ergehen laſſen; wir aber zu unſerer gröſten Bekümmernüs mit allem dieſem wahrnehmen und aus den Criminalproceſſen und Berichtern ſehen müſſen, daß gleichwohlen nicht allein die fleiſchliche Laſter nicht abnehmen, ſondern faſt immer ſich vermehren, deswillen auch aller unſerer getragenen biſchöflichen und landesväterlichen Obſorg ohnerachtet öfters zu behöriger Beſtrafung, anderen aber zum Exempel und Abſcheuen nicht gezogen werden können, weilen ſolche Schandthaten nicht geoffenbaret, und der Obrigkeit in behöriger Zeit angezeiget werden, ja es wohl dahin kommt, daß zur ſchwehren Verantwortung vor Gott und Uns dem Biſchofen und Landesfürſten man hier und dar offene ſcandaloſe und ärgerliche Proſtibula und gleichſam gemeinen Huren dulte, dergeſtalten, daß ſolche in denen Orten mit offentlichen Hurennahmen von dem Volk benahmſet werden; ſolche ärgerliche Proſtibula aber ärger als alles Gift, ja die Peſt ſelbſten in einer Gemeinde ſeind, welche nicht allein den Leib und das Vermögen, ſondern auch die Seelen ihrer Mitchriſten von Gott ab und zur Sünd und zum Teufel führen; alſo finden Wir nöthig und Uns im Gewiſſen verbunden, die bereits ergangene unſere gnädigſte Verordnung hiermit dergeſtalten zu ſchärfen, daß alle der Schwangerſchaft ſuſpecte Huren gleich, ſo bald man ſolche in Erfahrung bringet, von denen Bürgern und Hinterſaſſen dem Schultheiß, Anwaldt und Gericht angezeiget, von ſelben aber die Sach genauer eingeſehen, und dem Amt ad protocollum darvon Nachricht gegeben werden, das Amt ſodann ohne Zeitverluſt auf die Sach inquiriren, und befindenden Dingen nach den Eltern, Hausleuten oder Herrn anzeigen, und ſie in der Stille warnen ſollen, auf die Perſonen acht zu geben, daß der Frucht kein Schaden geſchehe, und gröſseres Laſter daraus erwachſe, das Amt aber ſolle ſchuldig ſeyn, alsdann ſolche Caſus gleich der Regiernng anzuzeigen, und deshalben ſeinen Befelch zu erwarten, nicht aber wie bishero übel an vielen Orten geſchehen, in ſimplici fornicatione, wann kein ſtadthafter Umſtand incarcerationis ſich darbey begiebt, mit Incarcerirung fortzufahren; was aber die öffentliche

Huren und gemeine Prostibula anbelanget, die auch öfters gar verhärtete schamlose gleichsam gemeine Huren seind, und wann sie auch nur vor dem Publico den bösen Nahmen hätten, sollen weder Anwaldt, Schultheiß und Gericht, vielweniger die Beamten dulten, sondern sehr vigilant seyn, wann sie das geringste von fremd- oder einheimischen von dergleichen merken, sollen Anwaldt, Schultheiß und das Gericht auch unter 25 fl. ohnfehlbarer Straf schuldig und gehalten seyn, solches ohne die geringste Nachsicht und Zeitverlust den Beamten ad protocollum anzuzeigen, und nicht zu ruhen, bis eine solche öffentliche gescheute gemeine Hur aus dem Ort oder Amt fortgeschaffet werde; bleibet aber das Amt darin saumselig, so solle der erste Beamte in 25 Rthlr. Straf, und die übrige in 10 Rthlr. verfallen seyn, wann er anderst nicht gleich hilft, oder wenigstens umständlich ohne Zeitverlust an unsere Regierung Bericht erstattet; gestalten höchst sündlich und strafbar auch vor Gott unverantwortlich ist, solche Prostibula oder offene Huren, und die in publica fama schon quasi infam seynd, ohnangezeigter zu leiden. Es ist dieses unser ernstlicher Wille und gnädigster Befehl, daß dieser unserer Verordnung auf das genaueste nachgelebet, und auch alljährlich wie andere publiciret werden solle, und haben sich alle die, an welche unsere gnädigste verpönalisirte Verordnung ergehet, vor unserer Ungnad im Uebertretungsfall und darauf erfolgender ohnnachläßiger Straf zu hüten. Womit wir ꝛc.

CCCXXXIV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 7. Hornung. 1742.

Sollen die Criminalsachen nach Möglichkeit befördert werden.

Von Gottes Gnaden wir Damian Hugo ꝛc. Demnach wir mehrmalen mißfälligst, ja können es wohl sagen, mit recht bekümmertem Herzen wahrgenommen, daß zuweilen die arme Gefangene in unseren fürstlichen speierischen Landen deshalben so lang in denen Gefängnissen ohverantwortlicher Weiß aufgehalten werden, weilen, wie wenigstens öfters zugegeben werden will, die von denen benachbarten, auch entfernten Herrschaften, Dicasterien und Beamten ꝛc. in subsidium juris verlangte Nachrichten allzu lang verzögeret werden, oder aber öfters wohl gar nicht einlaufen; wir aber an Verzögerung der Justiz und langem Aufenthalt deren armen Gefangenen zu schwerer bey Gott dem strengen Richter uns zu Last kommender Verantwortung bey solchen Umständen keinen Theil haben noch nehmen, mithin unser Gewissen frey haben wollen; also befehlen und verordnen wir in kraft dieses gnädigst, daß, wann fürterhin an fremde Orten oder Beamten ein solches und dergleichen Requisitorialschreiben abgehen zu lassen wahr- und bestandhaft nöthig gefunden wird, und hierauf in 14 Tägen keine Antwort erfolget, wohl verstanden, daß der locus, ad quem geschrieben worden, nicht so entfernet seye, daß vernünftiger Weiß eine Antwort erfolgen könne, welches wir der vernünftigen bestandmäßigen und gewissenhaften Einsicht unserer Beamten überlassen, alsdann noch einmahl ein Erinnerungsschreiben an die nöthige Stellen und Obrigkeiten ablaufen solle. Sollte nun alsdann der Terminus von 14 Tagen wiederum und abermalen ohne Antwort vorbey seyn, so muß es gleich an unsere nachgesetzte fürstliche Regierung berichtet werden, welche alsdann selbsten an behörige Orte und Ende befindenden Dingen und Umständen nach schreiben solle. Und so fern wieder 14 Tage ohne Antwort vorbeylaufen würden, so ist ohne ferneres Abwarten gleich fortzufahren und weiter kein End mehr abzuwarten, sondern der Criminalproceß so zu schliesen, wie es der Erfund ergiebt, damit die Acta alsdann

dann forderſamſt unſerer Regierung können zugeſchickt, und durch ſie alsdann was rechtens iſt, beſorget werden. Und weilen dieſes eine ſehr gewiſſenhafte Sach iſt, alſo wollen wir gnädigſt, daß dieſer unſerer gnädigſter Befehl und Verordnung unter 25 Rthlr Straf genaueſt nachgelebet, und an denen Uebertretteren die Straf ohne Nachſicht und unverbrüchlich vollzogen werde, mithin jeder dafür ſich zu hüten wiſſen wird. Wir ermahnen anbey jeden vätterlich, der mit ſolchen Criminalſachen zu thun hat, ſein Gewiſſen und arme Seel wohl in Obacht zu nehmen, und die Promovirung der Criminalproceſſen nicht zu verſchieben, ſondern alles ſo viel möglich zu beförderen; geſtalten ſonſt die Seufzer der armen Gefangenen ſehr in Himmel ſchreien, und erſchröckliches Gericht vor Gott auf ihre arme Seel ziehen, ſintemahlen gleichwie die Juſtiz und Beſtraffung der Laſter Gott höchſt angenehm iſt, alſo iſt auch vor ſeinen Augen erſchröcklich, wann ſie dem armen Sünder zum Laſt verzögeret wird. Wir hoffen alles Gutes von denen, ſo in dergleichen die Händ mit haben, ſeind dahero ꝛc.

CCCXXXV.

Gemeiner Beſcheid an die Advokaten. Bruchſal den 13 Hornung 1742.

Sollen die Tripiken bey anſuchender Erlaubniß unter 2 fl. Straſe zugleich mit übergeben werden.

Nachdem man bey hochfürſtlicher Regierung wahrnehmen müſſen, daß durch hieſige Regierungsadvokaten mehrmalen pro venia triplicandi in Proceſſachen unterthänigſt angeſucht wird, es aber ſich geziemet, Ordnungs und Rechts Styli iſt, daß bey ſolchem Anſuchungsproceß die triplicæ mit exhibiret werden ſollen, um daraus ſehen zu können, ob die Sache ſo beſchaffen, daß gegen die judicial Gewohnheit und Ordnung den Partheyen über die regulirte nur erlaubte 4 Schriften weiters zu gehen zu geſtatten ſeye; alſo wird hieſigen Advokaten bey 2 fl. herrſchaftlicher Straf hiermit demandirt, ſolche Eingebung der Triplikſchriften fürterhin jedesmalen zu beobachten. Ex con aul. &c.

CCCXXXVI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 21. März 1742.

Vertilgung der Raupennester.

Aus Eminentiſſimi ſpecial gnädigſtem Befelch ſolle derſelbe und ihr in allen gnädigſt anvertrauten Ambtsorten gleich nach Empfang dieſes publiciren laſſen, daß in jeder Gemarckung auf allen Güthern, Gärten, Bäumen, Hecken und dergleichen, die Raupennester, unter ſicher zu determiniren ſeyender Straffe abgemacht und ohnfehlbar verbrennet werden ſollen. Worauf derſelbe und ihr genaueſt zu ſehen und die Vollziehung ohnfehlbar zu beobachten hat. Die wir ꝛc.

Verbeſſerung der Weege und Landſtraßen.

Auch ꝛc. ſollen wir aus Eminentiſſimi gnädigſtem Befelch demſelben und euch hiermit demandiren, daß bey jetziger Zeit die Weeg und Landſtraſſen gemachet, das Verdorbene repariret, und ſolche in gutem Stand erhalten werden, gemäß deren hierüber ergangenen gnädigſten Verordnungen, worunter die ambtliche Obliegenheit nach Pflichten geſchehen und Sorge getragen werden ſolle, daß die Befolgung recht und wohl geſchehe. Weſſen wir uns ohnfehlbar verſehen und ſeind ut in litteris Bruchſal 21 März 1742.

Sollen an den Landſtraßen Bäume geſetzet werden.

Auch ꝛc. haben wir den gnädigſten Befelch Eminentiſſimi, denſelben und euch auf höchſt deroſelben vorhin emanirte gnädigſte Verordnung gemeſſen anzuweiſen, daß an denen Landſtraßen und Weegen, Bäume gepflanzet, und jährlich allenfalls nachgeſetzet werden ſollen. Worauf pflichtſchuldigſt zu halten, und ſolches ohnfehlbar bewerkſtelligen zu

laſſen iſt; und haben Eminentiſſimus ſich anbey gnädigſt declariret, wie höchſtderoſelben ganz gleich gelte, wann es keine Nußbäume ſeyn könnten, daß in Platz deren andere fruchtbare Bäume geſetzet werden: wornach ſich alſo unterthänigſt zu achten und in widrigen Fall vor Straf und Verantwortung zu hüten iſt. Die wir ut in lit. Bruchſal den 21 März 1742.

CCCXXXVII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 14. Julius 1742.

Verordnung die Obſorg für die Kinder erſterer Ehe bei abziehenden Eheleuten betreffend.

Nachdem zeithero mehrmalige Caſus ſich ergeben haben, daß Eltern, ſo vor ſich liederliche Haushälter ſeynd, oder durch andere Begebenheiten in ihrer Nahrung zurückkommen, und endlich als verſchuldete Leut ihre Habſchaft losſchlagen und verkaufen, mithin gar Manumißion begehren und auſſer Land fortziehen müſſen; einige deren aber in zweyter oder dritterer Ehe leben und Kinder erzielet haben, ſo vätter- oder mütterliches Vermögen prioris matrimonii haben, welche paterna vel materna ihnen Kindern, die noch unter elterlichen Gewalt ſtehen, vorzüglich gebühren, und von Rechtswegen in ſalvo verbleiben müſſen, auch ein vor Gott und der Welt ohnverantwortliches Verſäumnuß wäre, wann nicht von Obrigkeitswegen alle nur immer thunliche Sorg zur Sicherheit ſolcher armen Kinder erſterer Ehe getragen würde; da hingegen aber die ſcheinbare Gefahr vorhanden, daß, wann ſolche verthuneriſche oder ſonſt durch widere Zufälle iheruntergekommene Eltern ihrer Kinder von vorigen Ehen erbſchaftlichen Antheil in Handen behalten, und mit aus dem Land nehmen, die arme Kinder gewißlich auch um das Ihrige kommen würden, und darum Se hochfürſtliche Eminenz unſer allerſeits gnädigſter Fürſt und Herr, als mildeſter Vatter der Armen und Wayſen aus landsfürſtlicher gnädigſter Obſorg den hochfürſtlichen Befehl an uns haben ergehen laſſen, daß dieſerwegen pro futuro eine Verordnung gemacht werden ſolle; als fügen wir demſelben und euch hiermit zur ſchuldigſten Nachachtung den Verhaltungsbefehl an, daß wann ſolche ermelte Kinder prioris matrimonii vel priorum matrimoniorum vorhanden, alsdann von Amtswegen jedesmalen darauf geſehen werden ſolle, ob dieſe erſtere Ehe-Kinder, ſo viel Vermögen von ihren verſtorbenen Vättern oder Mättern beſitzen, daß ſie davon ihre Alimenta haben und leben können, welche ſolchenfalls ihren auſſer Land ziehenden Eltern nicht mitgegeben, ſondern zurückbehalten, vor tüchtige, ohnintereſſirte, wohl inſtruirte und verpflichtete Vormünder oder Curatores für ſie obrigkeitlich mit denen geringſten Koſten geſorget, ihr Kapital auf Intereſſe ad 5 pro centum ſicher angeleget, ihre vielleicht habende Aecker, Weinberg, Gärten und Wieſen, auch habende Häuſer, Ställ, Scheuer und Hofraith gewiſſenhaft und wohl beſorget, ſie von denen Penſionen oder Gütereinkünften erhalten, zu Handwerken oder ſonſtigen ehrlichen Profeßionen erzogen, das Ueberbleibende aber wiederum zu Kapital gemacht, und alſo das übrige bis zu Erlebung vogtbahren Jahren gewiſſenhaft, treu, ehrlich und gottesfürchtig conſerviret; im Fall aber die Kinder quæſtionis nichts haben, das einigermaßen wenigſten ſufficient zu ihrem Unterhalt, Nahrung und künftiger Verſorgung, oder wann es noch ganz kleine Kinder wären, ſo iſt es ein anderes, und kann in ſolchem Fall die Mitnehmung denen Eltern geſtattet werden, dergeſtalten jedoch, daß die Kinder nichts in denen hochfürſtlichen ſpeyeriſchen Landen behalten, ſondern alles veräuſſert, und denen Eltern das Geld mitgegeben werden ſolle, und die mit denen Kindern manumittirte fortziehende Eltern, denen deren Kinder vorhergehenden

Ehen

Ehen Geld, oder was es auch seye, mit gegeben wird, sich nicht allein gegen ihre mitnehmende Kinder, sondern auch ad protocolla des Amts und nicht minder zur Gerichtskisten des Orts, wo sie abziehen, reversiren sollen, daß sie der Kinder Geld empfangen, auch daß sie solche ehrlich und treu zu versorgen schuldig seyn sollen und wollen. Wornach sich dann forthin als in einer sehr zu Gewissen laufenden Sach zu achten, auch dieses sämmtlichen Stabhaltern und Gerichtern gleichmäßig schriftlich und mündlich zur genauen Befolgung und pflichtmäßigen accuraten Anzeig solcher vorhandenen Kinder zu publiciren habt, damit man alsdann der Sachen wahre Beschaffenheit sehen, und nicht aus einer Arbeit 3 bis 4 gemacht werden müssen, mithin die arme Leut mit Verlust ihrer armen Mittel und Zeit betrübet, und sündlich herumgezogen werden mögen. Wie dann Eminentissimus unser gnädigster Fürst und Herr auch besonders euch gnädigst wohlmeinend und gottesfürchtig erinneren, auch respective aber und abermalen gemessen und ernstlich anbefehlen, und euer Gewissen vor Gott und der Welt diesfalls äusserst beschweren, daß ihr auf die arme Pupillen durchgehends mit aller Sorg sehet, sie nach Recht und Billigkeit, wie das eurige selbst zu vertretten, denen bösen Vormündern und Curatoren keine Liederlichkeit, keine Versäumnuß, keinen Eigennuß oder Laugkeit zuzulassen, solchen zeitlich zu steuren, und wann eure Auctorität nicht hinlänglich seyn sollte, die von Eminentissimo zu begehren, gestalten ihr sonsten versichert seyn müsset, daß der gerechte Gott solche himmelschreiende Versäumnuß und Sünden zeitlich und ewig nicht ohnbestraft lassen wird, und ihr viel leicht an euren Kinder und Kindskindern das jus talionis nebst Verlust eurer Seelen zu empfinden haben werdet. Eminentissimus versehen sich also eurer Gottesfürchtigkeit hierinnen, und haben dieses expresse befohlen. Die wir ꝛc.

CCCXXXVIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 3ten November 1742.

Demselben und euch thun wir aus special gnädigstem Befehl Eminentissimi hiermit zu wissen; daß forthin unter 10 Rthlr. herrschaftlicher Straf in Manumißionssachen kein Vermögens Status amtlichen mehr confirmiret werden solle; es seie dann demselben beigesetzt, ob der supplicans pro Manumissione ein Handwerk verstehe, oder nicht, und sollen auch Schultheiß, Anwälde und Gerichter unter Straf angehalten werden, in ihren Abschätzungen und Attestaten allemal mit zu melden, ob der Manumittendus ein Handwerk gelernet habe oder nicht? Wornach sich zu richten, mithin vor Straf und Verantwortung zu hüten ist. Die wir ꝛc.

In Manumißionsfällen sollen die Aemter jedesmal anzeigen, ob der Supplikant ein Handwerk gelernet oder nicht.

CCCXXXIX.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 7ten Nov. 1742.

Obwohlen wir in unseren Rescriptis, so in Criminal Casibus mit denen abgehenden Sentenzen erlassen werden, jedesmahlen besonders demandiren, über die würkliche Vollziehung derlei Urtheilen oder Befelcher, es betreffen solche pœnam corporis afflictivam oder pecuniariam, ohnfehlbar ad complenda acta zu berichten; so haben wir gleichwohlen die nicht Befolgung von einig so anderen zeithero wahrnehmen müssen; welches uns veranlasset, hier zu verordnen, daß sothane accusationes der würklichen Straf Vollzieh- oder angesetzten Geldt-Eintreib- und Verrechnung ohnfehlbar bei 10 fl. herrschaftlicher Straffe von denen hochfürstlichen Ober- und Aemtern an uns berichtet werden solle. Wornach sich zu achten und wir ꝛc.

Müssen die Beamte die Vollziehung der in peinlichen Sachen ergangenen Urtheln jedesmal berichten.

CCCXL.

Gemeiner Bescheid an die Advokaten. Bruchsal den 14ten Novemb. 1742.

Demnach bei hochfürstlicher Regierung anerst bekannt worden, daß die hier recipirte Advokaten in Proceß- und Partheysachen von denen eingebenden Schriften duplicata verfertigen und schreiben lassen, und davon per Bogen 15 Kr. vor das Schreiben und revidiren nehmen thuen; dieses aber allzu excessive und nicht erlaubt ist; als wird hiermit von hochfürstlicher Regierungswegen ad interim bis weitere Verordnung reguliret, daß ein Advokat für einen solchen wohl überlesenen und correct geschriebenen Bogen duplicat keineswegs mehr als 10 Kr. zu nehmen befuget seyn solle. Decretum in Con. aul. &c.

Tar für die Duplikate; von dem Bogen 10 Kr.

CCCXLI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 21ten März 1743.

Nachdeme bey uns öfters Memorialien vorkommen, worinnen fürstlich speiersche leibeigene Leute um Manumißion suppliciren, welche Supplicanten einige Jahre albereits ausser Land fortgewesen und anderwärts gewohnet haben, sich auch nicht wieder eingefunden hätten, wann nicht ihre zurückgebliebene Haabschaft mit Arrest bestricket worden wäre; dergleichen heimliche Entweichung deren Leibeigenen aber an sich sträflich und dieserwegen das Erforderliche vorlängst verordnet ist, mithin wir jedesmahlen die Verantwort- und Erläuterung haben müssen, warum solche Leute ohne vorherige Ausmachung der Manumißionssache so lange Zeit und Jahr ausser Land gedultet worden, wovon aber die denen Vermögens statibus beigefüget werdende Attestata kein Wort melden, sondern wir jedesmahl mit Verlust der Zeit hierüber partikular Berichter einforderen müssen, welches denen Supplicanten annebens neue unnöthige Kosten machet; als ordnen und befehlen wir hiermit, daß inskünftige jedesmalen bei 5 fl. herrschaftlicher Strafe in solchen Fällen eine hinlängliche amtliche Justification und respective Erklärung zugleich wann das Vermögen von solchen Leuten attestirt, und an uns erstattet werden solle, woher der Auffenthalt ausser Land rühre, und warum dargegen das Nöthige nicht gleich verfüget worden sey? Wir wollen zu Entgehung dieser Strafe uns einer genaueren Befolgung versehen, und seind ꝛc.

Verordnung in Betref der ohne Manumißion sich auswärts aufhaltenden Leibeignen.

CCCXLII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 30ten April 1743.

Gleichwie vermög der geschärften pönal Sanction des löblichen oberrheinischen Creißes wider das schädliche Diebs- Raub- und Zigeuner ꝛc. Gesindel de 20ma Junii 1722. die Zigeuner Warnungsstöcke auf denen Landstraßen, Auen, Ueberfahrten und Passagen, auch abgelegenen Feldern, Büschen und Waldungen zu renoviren, oder neue zu setzen, verordnet worden ist, und dann in dem demselben und euch gnädigst anvertrauten Amt sich zugetragen haben mag, daß an denen gewöhnlichen Straßen und Orten die aufgerichtet gewesene Zigeunerstöcke etwan durch Länge der Zeit umgefallen, oder auf andere Art hinweggekommen seind, oder doch die noch wirklich stehende einer Erneuerung bedürfen; also wir nach eingefolgter gnädigster Resolution und Ratification Eminentissimi hiemit anbefehlen, daß, wo etwan die wirkliche Zerfall- oder Hinwegnehmung dieser Zigeunerstöcke an gewöhnlichen Orten und Straßen sich ergeben hat, solche ad notitiam et terrorem für dieses liederliche Gesindel, welches allgemach wieder einzuschleichen sich unterwindet, und noch erst im vorigen Monat März zwei dieser Zigeuner Weiber in Eminentissimi Amt Marientraut sich haben betretten lassen, und gefänglich eingebracht worden

Befehl die Zigeunerstöcke wieder zu errichten.

seind

ſeind, weiter eingeſetzet, oder doch in bedörfendem Fall renoviret, und wie deme geſchehen, an uns berichtet werden ſolle. Die wir ꝛc.

CCCXLIII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 2. Mai 1743.

Verordnung daß wegen der von abziehen wollenden Leibeigenen angegebenen Schulden ſcharfe Unterſuchung angeſtellt werden ſolle.

Nachdeme Eminentiſſimus unſer allerſeits gnädigſter Fürſt und Herr Herr die gnädigſte ernſthafte Erinnerung gethan, daß unter Atteſtation der Gerichter und Beamten in Betref der paßiv Schulden deren **manumittendorum** tauſend Nachläſſigkeiten und pflichtwidrige Unterſchleif geſchehen könnten; als ergehet demnach an denſelben und euch unſer nachdrucksamer Befehl, derſelbe und ihr hättet bei allen Manumißionsfällen und desfalls verfertigt werdenden Vermögens Statibus denen angebenden paßiv Schulden ſo bloſſer Dingen nicht zu glauben, ſondern ſich vorderſamſt genau zu informiren, woher ſolche Schulden contrahiret, auch ob ſie wahr und liquid ſeien? Wohin die Gerichter und Staabhalter anzuweiſen, und man ſich hierbei deren theuren und ſchweren Pflichten zu erinneren, fort für ſchwerer Verantwortung und unausbleibender harten Ahndung zu hüten wiſſen wird. Die wir ꝛc.

CCCXLIV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 2. Mai 1743.

Wenn Verbrecher in gefänglichen Haften ſitzen, ſoll dieſes an den Berichten mit wenigen Worten bemerket werden.

Nachdeme ein ſo andermahl ſich ergeben hat, daß die eingefolgte Ambts Berichter welche inhaftirte Perſonen betroffen, unter andere Materien gekommen, und daß die Sache preſſire, um deswillen nicht ſogleich eingeſehen worden, weilen die gewöhnliche auswendige Rubriquen entweder gar nicht, oder doch nicht ſo deutlich exprimirt haben, daß es dergleichen Arreſtanten betreffe: als wird zu Verhütung eines nicht geſtiſſenen künftigen Aufenthalts dergleichen Dingen demſelben und euch hiemit ernſtlich anbefohlen, daß bei 5 fl. herrſchaftlicher Strafe jedesmalen auf mentionirte Berichter beſonders notirt, und mit einem Abſatz unterſtrichener folgendes marquirt werden ſolle:

Betrifft wirklich in Arreſt ſitzende Inquiſiten.

Wornach ſich ohnfehlbar zu achten und vor dieſer ſonſten ipſo facto incurrirenden Strafe zu hüten iſt. Die wir ꝛc.

CCCXLV.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 9ten Mai 1743.

Darf kein Spielmann zum Schultheißen oder Anwaldt in Vorſchlag gebracht werden.

Demſelben und euch iſt hiermit zur Nachricht, daß nach Eminentiſſimi unſers allerſeits gnädigſten Fürſten und Herrns Befehl, fürterhin zu Beſetzung eines Schultheißen oder Anwalden Dienſts kein Spielmann, das iſt, einer der ſonſt keine Profeßion, dann geigen, pfeiffen, und dergleichen verſtehet, und ſich damit ernähret, in Vorſchlag gebracht werden ſolle. Wornach bei führohin ſamnlenden Gemeindsſtimmen ſich ohnfehlbar zu achten iſt. Die wir ꝛc.

CCCXLVI.

An alle Ober- und Aemter. Bruchſal den 9. Mai 1743.

Bei Erledigung einer Schultheißen oder Stabhalters Stelle ſoll ohne Verſäumniß zur weiteren Wahl geſchritten werden.

Demnach Eminentiſſimus gnädigſt erinnert haben, daß bei Verfall eines Schultheißen oder Anwalds ſogleich nach erfolgtem Tod das Amt die Stimmen collegiren und ohne erwartenden Befehl dieſelbige nicht nur, ſondern auch die 3. vorgeſchlagenen Subjekte und zwar auf einen Dienſtag, Donnerſtag oder Samſtag zu unſer gewöhnlichen Seßion ad examinandum einſchicken ſolle, damit dieſe vacante Dienſte um ſo ehender beſetzet und dabei denen armen Unterthanen viele ohnnöthige Köſten geſparet werden; als wird demſelben und euch hiermit bedeutet, führohin ſothanem gnädigſten Befelch Eminentiſſimi unterthänigſt zu geleben. Die wir ꝛc.

CCCXLVII.

An alle Ober- und Aemter. Bruchsal den 15. Mai 1743.

Sollen die Unterthanen keine fremde herumziehende Leute aufnehmen.

Nachdeme es die tägliche Erfahrnüs zeiget, daß bei diesen verwirrten Zeiten von fremden Landen viele Leute hie- und dar sich sehen lassen, in Städten, Flecken und Dörfern sich einschleichen, unter dem Deckmantel äußerster Armuth ein Obdach und Beherbergung erlangen, wozu auch viele aus Mittleid sich bewegen lassen, dahingegen aber oft geschiehet, daß solche fremde Leute nur Gelegenheit aussehen, wie sie ihren Nebenmenschen bestehlen und berauben können, und öfters ihre gutherzige Beherberger um das ihrige sauer Ersparte bringen; also ergehet an denselben und euch der Befelch, allen in dem euch gnädigst von Ihro hochfürstlichen Eminenz unserm allerseits gnädigsten Fürsten und Herrn anvertrauten Amte wohnenden Unterthanen, unter willkürlicher Straf zu verbieten, daß künftig keiner sich unterstehen solle, fremde Leute aufzunehmen, und wann sich allenfalls dergleichen melden würden, es sogleich des Ortsschultheißen anzuzeigen. Worauf derselbe und ihr vest zu halten, und die Unterthanen für Strafe und Schaden sich zu hüten haben. Wie solches beschehen und deme nachgelebt werde, wir euren Bericht erwarten, und seind ꝛc.

CCCXLVIII.

An die Ober- und Aemter Kirrweiler, Deidesheim, Bruchsal, Kislau. Bruchsal den 11 Junius 1743.

Nicht die Ausfauthen, sondern die Aemter sollen die Güter der ohne Manumission entwichenen Unterthanen mit Arrest belegen.

Nachdeme zeithero wegen denen absque manumissione auſſer Land entwichenen Leibeigenen die Ausfauthen allein und für sich Arresten auf deren eschapirten Vermögen zu Sicherstellung der herrschaftlichen Gerechtsamen verfüget haben, Eminentissimi gnädigster Befehl aber ist, daß vors künftige in dergleichen von ihnen Ausfauthen privative nichts mehr unternommen, sondern mit Vorbewuſt und Autorität der hochfürstlichen Aemter hierbei verfahren werden solle; als ohnverhalten wir dieses zur schuldigsten Nachachtung und Verhalt der Ausfauthen, und seind ꝛc.

CCCXLIX.

An alle Ober- und Aemter Bruchsal den 12. Junius 1743.

Sollen die im Hochstifte wohnende Italiäner ihre Ehewerker zu sich kommen lassen.

Nachdem ein und andere Italiäner in Eminentissimi hochfürstlich speierischen Landen ihr stabiles Domicilium, Handel und Wandel treiben, ihre Weiber aber in Italien lassen, ihnen nicht ehelich beywohnen, sofort die starke Vermuthung gegen sich haben, daß das erwerbende Geld aus hochfürstlich speierischen Landen in Italien ohne Abzug zum Präjudiz und Schmälerung der herrschaftlichen Intraden fortgeschleppet werde, auch aus Gelegenheit, daß solche Italiäner mit fremden Weibsleuten haushalten, viel Böses geschehen kann, wie dann mehrmalige ärgerliche calus bekannt seynd, wo dergleichen Leute in schwere Laster des Ehebruchs und andere böse Dinge verfallen seynd, hiergegen aber von Herrschaftswegen eine gerechte Einsicht zu haben nöthig ist;

Also ergehet hiemit unser gemessener Befehl, daß denen in demselben und euch anvertrauten Amtsortschaften wohnenden Italiäner mit allem Nachdruck und Ernst sogleich Ihro hochfürstlichen Eminenz unsers allerseits gnädigsten Fürsten und Herrn ausdrücklicher Befehl und gnädigste Willensmeinung publiciret werden solle, daß alle Italiäner ihre Weiber aus Italien heraus ziehen lassen, und bey Verlust des Burgerrechts zu sich nehmen sollen; welches diese in einem kurzen ihnen anzusetzenden Termin ohnnachläßig befolgen sollen: worauf derselbe und ihr vest zu halten, sodann den Vollziehungsbericht an uns abzustatten ohnermanglen werdet. Die wir ꝛc.

Nachtrag.

Vicariatsrescript an alle Ober- und Aemter. Speier den 5ten März 1723.

Die ohne erhaltene Ausrufscheine sich auswärts kopuliren lassende Unterthanen betreffend.

Es hat sich bis hiehin verschiedentlich geäussert, daß einige zu Eintretung des Ehestands intendirte Verlobte um Erhaltung der gewöhnlichen Proclamationsscheinen bei denen Ober- und Aemtern sich gebührend angegeben, solche aus erheblichen Ursachen aber denenselben denegirt, forthin sich demnächst extra diœcesin, um ihr vorhabende Eheverlobnüs zur Consummation zu bringen, sich ab aliis exteris parochis frivole, nichtig absque dimissorialibus copuliren zu lassen, gleichsam verborgen genöthiget worden; hierdurch aber contra das præscriptum concilii tridentini et libertatem matrimonii gehandelt wird; wir dann auch dissertwegen an unsere Ruraldechanten und Pfarrer zu Vorbiegung dieses widerrechtlichen Verfahrens deren Fremden den gemessenen Befehl bereits erlassen; als bleibt dem Herrn Oberamtmann (Amtmann) ein solches hiermit ohnverhalten, und dabei, ob derselbe sothane Copulatos nach Eminentissimi gnädigster Verordnung, qua Burger oder Hintersassen toleriren oder fortzuweisen, demnächst ganz ohnbenommen; und wir verbleiben ꝛc.